Schriften des Vereins für Socialpolitik

Band 171

Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Von

Franz Böckle, Georges Enderle, Günter Gabisch,
Gérard Gäfgen, Wulf Gaertner, Eilert Herms,
Helmut Hesse, Karl Homann, Walter Kerber,
Peter Koslowski, Werner Lachmann, Heiner Müller-Merbach,
Hans-Balz Peter, Birger P. Priddat, Hermann Sautter,
Harald Scherf, Wolfgang Schmitz, Hans-Jürgen Vosgerau,
Hans Würgler

Herausgegeben von Helmut Hesse

Zweite, unveränderte Auflage

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften des Vereins für Socialpolitik

Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neue Folge Band 171

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

SCHRIFTEN DES VEREINS FÜR SOCIALPOLITIK
Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Neue Folge Band 171

Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Von

Franz Böckle, Georges Enderle, Günter Gabisch,
Gérard Gäfgen, Wulf Gaertner, Eilert Herms,
Helmut Hesse, Karl Homann, Walter Kerber,
Peter Koslowski, Werner Lachmann, Heiner Müller-Merbach,
Hans-Balz Peter, Birger P. Priddat, Hermann Sautter,
Harald Scherf, Wolfgang Schmitz, Hans-Jürgen Vosgerau,
Hans Würgler

Herausgegeben von Helmut Hesse

Zweite, unveränderte Auflage

Duncker & Humblot · Berlin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wirtschaftswissenschaft und Ethik / von Franz Böckle ... Hrsg. von Helmut Hesse. — Berlin : Duncker u. Humblot, 1988
(Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ; N. F., Bd. 171)
ISBN 3-428-06327-9
NE: Böckle, Franz [Mitverf.]; Hesse, Helmut [Hrsg.]; Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Schriften des Vereins ...

1. Auflage 1988
2. Auflage 1989

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Hagedornsatz, Berlin 46
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61
Printed in Germany

ISSN 0505-2777
ISBN 3-428-06327-9

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorwort

Am 16. September 1984 hat der Erweiterte Vorstand des Vereins für Socialpolitik auf seiner Sitzung in Travemünde eine temporäre Arbeitsgruppe „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" gebildet. Ihr wurde die Aufgabe übertragen, über das Verhältnis von Moral und Ökonomie neu nachzudenken. Volkswirte, Betriebswirte, Philosophen und Theologen sollten zusammengeführt werden und in fächerübergreifendem Gespräch eine Standortbestimmung der Wirtschaftsethik in der heutigen Zeit vornehmen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben versucht, diese Aufgabe in zwei Schritten zu erfüllen. Einmal hat jedes Mitglied zu einzelnen Aspekten schriftlich Stellung genommen; die Beiträge wurden auf drei Arbeitssitzungen diskutiert und danach überarbeitet. Sie sind in dem vorliegenden Sammelband abgedruckt. Zum anderen ist ein gemeinsames Papier über das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft und Ethik erarbeitet worden. Es wird — als Kapitel A — an den Anfang dieses Bandes gestellt. Das Papier ist zu einem Plädoyer dafür geworden, die interfakultativen Diskussionen über Moral und Ökonomie zu vertiefen und diesem Problem in Forschung und Lehre größere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Einzelbeiträge der Mitglieder der temporären Arbeitsgruppe sind in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Eine Gruppierung nach Schwerpunkten wäre möglich gewesen. So zeigen bereits die Überschriften, daß sich Franz Böckle (kath. Theologe aus Bonn), Gérard Gäfgen (Nationalökonom aus Konstanz), Eilert Herms (evang. Theologe aus Mainz), Karl Homann (Nationalökonom mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsethik aus Witten/Herdecke) und Peter Koslowski (Philosoph aus Witten/Herdecke) mit grundlegenden Problemen im Verhältnis von Ethik und Ökonomik befassen. Georges Enderle (Wirtschaftsethiker aus St. Gallen), Helmut Hesse, Hermann Sautter und Hans-Jürgen Vosgerau (Nationalökonomen aus Göttingen, Frankfurt und Konstanz) befassen sich mit solchen internationalen Beziehungen, die ethische Bedeutung haben. Walter Kerber S. J. (kath. Theologe aus München) und Heiner Müller-Merbach (Betriebswirt aus Kaiserslautern) greifen ethische Probleme der Unternehmensführung auf. Ökonomische Implikationen moralischer Forderungen und ethische Implikationen volkswirtschaftlicher Regelungen werden aufgedeckt von Günter Gabisch, Wulf Gärtner, Werner Lachmann, Birger Priddat und Harald Scherf (Nationalökonomen aus Göttingen, Osnabrück, Mainz und Hamburg) sowie von Finanzminister a. D. Wolfgang Schmitz, Wien.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die harmonisch und — nach eigener Meinung — sehr fruchtbar zusammengearbeitet haben, danken dem Vorstand

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Vereins für Socialpolitik, daß er ihnen die Möglichkeit des Gesprächs geschaffen hat. Sie bitten den Vorstand, interfakultative Diskussionen über Ethik und Ökonomik auch weiterhin zu fördern.

Göttingen, im April 1987

Helmut Hesse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Von *Karl Homann,* Witten/Herdecke, *Helmut Hesse,* Göttingen, *Franz Böckle,* Bonn, *Georges Enderle,* St. Gallen, *Günter Gabisch,* Göttingen, *Gérard Gäfgen,* Konstanz, *Wulf Gaertner,* Osnabrück, *Eilert Herms,* Mainz, *Walter Kerber,* München, *Peter Koslowski,* Witten/Herdecke, *Werner Lachmann,* Mainz, *Heiner Müller-Merbach,* Kaiserslautern, *Hans-Balz Peter,* Bern, *Birger P. Priddat,* Hamburg, *Hermann Sautter,* Frankfurt, *Harald Scherf,* Hamburg, *Wolfgang Schmitz,* Wien, *Hans-Jürgen Vosgerau,* Konstanz, *Hans Würgler,* Zürich 9

Moraltheologie und Wirtschaftsethik. Versuch einer Verhältnisbestimmung

Von *Franz Böckle,* Bonn 35

Das Lomé-III-Abkommen: Eine Strategie zur Überwindung der Armut in Entwicklungsländern?

Von *Georges Enderle,* St. Gallen 47

Konzepte und Implikationen der Gleichverteilung

Von *Günter Gabisch,* Göttingen 71

Der Wandel moralischer Normen in der Entwicklung der Wirtschaftsordnung: Positive Erklärung und ethische Folgerungen

Von *Gérard Gäfgen,* Konstanz 85

Untergrundwirtschaft, Steuerhinterziehung und Moral

Von *Wulf Gaertner,* Osnabrück 109

Theoretische Voraussetzungen einer Ethik des wirtschaftlichen Handelns. F. A. von Hayeks Anthropologie und Evolutionstheorie als Spielraum wirtschaftsethischer Aussagen

Von *Eilert Herms,* Mainz 131

Internationale Wirtschaftsbeziehungen als Gegenstand der Wirtschaftsethik

Von *Helmut Hesse,* Göttingen 195

Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik

Von *Karl Homann,* Witten/Herdecke 215

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sittlich handeln unter dem Druck ökonomischer Sachzwänge

Von *Walter Kerber,* München 241

Nebenwirkungen (Externalitäten) als Problem der Wirtschaftsethik und Ökonomik

Von *Peter Koslowski,* Witten/Herdecke 259

Ethik und Soziale Marktwirtschaft. Einige wirtschaftswissenschaftliche und biblisch-theologische Überlegungen

Von *Werner Lachmann,* Mainz 277

Ethik ökonomischen Verhaltens. Eine Lehre der verantwortungsbewußten Unternehmensführung in marktwirtschaftlichen Gesellschaftsordnungen

Von *Heiner Müller-Merbach,* Kaiserslautern 305

Allokation und Würde. Über die Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands „Leistung und Wettbewerb"

Von *Birger P. Priddat,* Hamburg 325

Weltsicht, Moral und wirtschaftliche Entwicklung

Von *Hermann Sautter,* Frankfurt/M. 339

Wirtschaftsethik evangelisch? Zur Studie der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung: „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen". Sozialethische Probleme der Arbeitslosigkeit

Von *Harald Scherf,* Hamburg 367

Währungsethik — eine tragende Säule der Wirtschaftsethik

Von *Wolfgang Schmitz,* Wien 373

Normative Aspekte internationaler Migrationen

Von *Hans-Jürgen Vosgerau,* Konstanz 401

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Von *Karl Homann* und *Helmut Hesse* sowie *Franz Böckle, Georges Enderle, Günter Gabisch, Gérard Gäfgen, Wulf Gaertner, Eilert Herms, Walter Kerber, Peter Koslowski, Werner Lachmann, Heiner Müller-Merbach, Hans-Balz Peter, Birger P. Priddat, Hermann Sautter, Harald Scherf, Wolfgang Schmitz, Hans-Jürgen Vosgerau, Hans Würgler*[1]

1. Der Verein für Socialpolitik hat 1984 die temporäre Arbeitsgruppe „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" eingerichtet, deren Mitglieder klären wollten, ob gegenwärtig eine intensive Beschäftigung mit wirtschaftsethischen Problemen geboten ist und — wenn ja — welchen Hauptfragen sich die Wirtschaftsethik zuwenden sollte[2]. Die Diskussionen der von den Mitgliedern vorgelegten Beiträge, die in diesem Band abgedruckt sind[3], haben zu dem Ergebnis geführt, in einer gemeinsamen Erklärung für eine stärkere Berücksichtigung wirtschaftsethischer Fragestellungen in Forschung und Lehre zu werben und — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — wichtige Probleme anzugeben, die im Rahmen dieses Forschungsgebietes zu bearbeiten sind.

---

[1] Der vorliegende Text wurde in der temporären Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitet. Naturgemäß konnte nicht in jedem Punkt volle Übereinstimmung erzielt werden; so ist es verständlich, wenn die Autoren zu einzelnen Passagen des Textes später kritisch Stellung beziehen. — Der Entwurf wurde von Helmut *Hesse* und Karl *Homann* vorgelegt; sie haben auch die Überarbeitung vorgenommen.

[2] Der Terminus „Wirtschaftsethik" hat sich eingebürgert, obwohl der damit bezeichnete Sachverhalt keineswegs klar ist. Vor allem enthält diese Begriffsbildung die Gefahr, unter „Wirtschaftsethik" lediglich eine Art ‚Regionalethik' zu verstehen: eine Ethik für die Wirtschaft; zunächst einmal versteht man den Genitiv in „Wirtschaftsethik" also als genitivus objectivus. Wie in den folgenden Ausführungen gezeigt wird, enthält eine solche Begriffsbildung paradigmatische Voraussetzungen, die nicht selbstverständlich sind. Ein genitivus subjectivus würde, wie gezeigt wird, ebenfalls Sinn machen: Dann handelt es sich um ethische Reflexionen, in denen wirtschaftswissenschaftliche Überlegungen eine mehr oder weniger große systematische Rolle spielen. — Da sich der Begriff „Wirtschaftsethik" eingebürgert hat und da er als bequemes Kürzel hilfreich ist, wird er trotz der genannten Bedenken in diesem Text verwendet.

[3] Die Referate einer diese temporäre Arbeitsgruppe vorbereitenden Tagung in St. Gallen sind veröffentlicht in: G. *Enderle* (Hrsg.): Ethik und Wirtschaftswissenschaft. Schriften des Vereins für Socialpolitik N. F. Bd. 147, Berlin 1985.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Für eine stärkere Bearbeitung wirtschaftsethischer Fragen in Forschung und Lehre

2. Das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft und Ethik, von Wirtschaft und Moral[4] hat in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre verstärkte Aufmerksamkeit gefunden. Das hat seinen wesentlichen Grund darin, daß für viele Menschen die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht jeweils zu ihren — oft differierenden — Vorstellungen von dem passen, was sein soll. Verbreitete Armut in der Welt, Massenarbeitslosigkeit, Umweltzerstörung, stark ungleiche Verteilungen von Einkommen und Vermögen sowie die Verwendung knapper Ressourcen für den Aufbau riesiger militärischer Vernichtungspotentiale werden vielfach als Beleg dafür genommen, daß das wirtschaftliche Handeln fehlgerichtet sei und daß die bestehenden nationalen Wirtschaftssysteme und die gegenwärtig herrschende Weltwirtschaftsordnung moralischen Ansprüchen nicht genügten. Man fragt, ob die Moral als Instrument zur Steuerung wirtschaftlichen Handelns an Kraft verloren habe und was die Wissenschaft, die Ethik so gut wie die Ökonomik, tun kann, damit Menschen und Völker sich in ihrem wirtschaftlichen Leben an Normen und Regeln ausrichten, die sittlich allgemein anerkannt werden. In diesem Zusammenhang wird bedauert, daß die Wirtschaftswissenschaft ohne Not die früher als selbstverständlich geltende systematische Zusammengehörigkeit von Ökonomik und Ethik[5] verlassen, sich auf ein durch Eigennutz angetriebenes wirt-

---

[4] Diese beiden Begriffspaare sind sauber voneinander zu unterscheiden. Sie liegen auf verschiedenen Ebenen. Diese sind (1) die Ebene des praktischen Lebensvollzugs, des Handelns, und (2) die Ebene der theoretischen, wissenschaftlichen Reflexion auf den praktischen Lebensvollzug. Auf der Ebene (1), also der Ebene des praktischen Lebensvollzugs, wird die eine Seite des Begriffspaares bezeichnet mit „Wirtschaft" oder „Ökonomie"; die andere Seite des Begriffspaares wird bezeichnet mit „Moral" oder „Ethos" oder „Sittlichkeit". Auf der Ebene (2), der der wissenschaftlichen Reflexion auf die praktischen Handlungsvollzüge, wird die eine Seite des Begriffspaares bezeichnet mit „Wirtschaftswissenschaft" oder „Ökonomik"; die andere Seite des Begriffspaares wird bezeichnet mit „Ethik" oder „Moralphilosophie" oder auch, obwohl diese Bezeichnung mit den ersten beiden nicht ganz deckungsgleich ist, „praktische Philosophie". Die wissenschaftliche Reflexion auf die Formen des praktischen Lebensvollzugs versucht eine Systematisierung nach Prinzipien, die offen ausgewiesen werden. Die „Ethik" als philosophische Disziplin nimmt dabei auch wertend Stellung zu den von ihr diskutierten Normen. Es ist hervorzuheben, daß die wissenschaftliche Reflexion auf die Normen des praktischen Lebensvollzugs sowohl in der Wirtschaftswissenschaft wie auch in der philosophischen Ethik immer eine Pluralität von Theorieansätzen hervorgebracht hat. — Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, obwohl das in dem vorliegenden Aufsatz keine Rolle spielt, daß man noch eine weitere, dritte Ebene ansetzen kann: die „Meta-Ökonomik" und — dies ist gebräuchlicher — die „Meta-Ethik". Hierbei handelt es sich um theoretische Reflexionen nun nicht auf die Ordnungsprinzipien des Lebensvollzugs, sondern auf die Ordnungsprinzipien in den Wissenschaften.

[5] Ethik und Ökonomik gehören seit den Tagen der griechischen Philosophie systematisch zusammen. Der Oberbegriff ist bei Aristoteles die „praktische Philosophie": Sie ist zu verstehen als umfassende Theorie der Gesellschaft, und sie umfaßt die Politik, die Ökonomik und die Ethik. Dieses Paradigma der praktischen Philosophie bleibt bis ins 19.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftliches Handeln konzentriert und so die Totalität menschlichen Handelns aus dem Blick verloren habe. Dieser Vorwurf wird in unterschiedlicher Weise erhoben. Einmal heißt es, die Indienststellung der Wirtschaft zur Erreichung „höherer" gemeinschaftlicher Ziele sei in Vergessenheit geraten. Zum anderen wird gesagt, wirtschaftliche Ziele seien zwar nicht untergeordnete Ziele, dennoch aber hätten die Ökonomen ihre Fragestellung verkürzt. Aus der ursprünglich einen Wirtschaftswissenschaft, die ethische Dimensionen umschloß, entwickelte sich eine Disziplin, welche die wirtschaftlichen Ziele als weitgehend von außen — von der Philosophie oder vom Gesetzgeber — vorgegeben betrachtete. Mitbedingt durch das — möglicherweise mißverstandene[6] — Werturteilsfreiheitspostulat Max Webers wurde aus der analytischen Unterscheidung von zwei Redeweisen eine Arbeitsteilung zwischen zwei wissenschaftlichen Disziplinen, zwischen zwei Wissenschaften, der philosophischen Ethik und der Wirtschaftswissenschaft, eine Arbeitsteilung, die es nicht mehr erlaubt, die praktischen Probleme, die von den Menschen als einheitlich empfunden werden, in der Wissenschaft auch integriert zu erörtern.

3. In dieser Situation entsteht eine bedeutende Nachfrage nach „Wirtschaftsethik", nach Auskünften der beteiligten Wissenschaftler — Ökonomen, Philosophen, Theologen — über die Fragen, welches wirtschaftliche Handeln moralisch gerechtfertigt oder gefordert ist und welches nicht und wie zu erreichen ist, daß wirtschaftliches Handeln, das als ethisch wünschenswert erkannt wurde, gefördert werden kann. Um das Unbefriedigende einer eher instrumentalistischen Konzeption zu überwinden, wenden sich Theoretiker vor allem aus der Public-Choice-Richtung, so etwa J. M. Buchanan, und aus der Social-Choice-Richtung, so etwa A. K. Sen, neuerdings immer stärker der sozialphilosophischen Grundlagendiskussion zu, was nur bedeuten kann, ethische und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen integriert zu diskutieren.

4. Auf die verstärkte Nachfrage nach Antworten auf die fundamentalen Fragen an Ethik und Wirtschaftswissenschaft sollten die wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche in größerem Ausmaß als bisher prüfungsrelevante wirtschaftsethische Lehrveranstaltungen anbieten. Dabei geht es nicht allein

---

Jahrhundert hinein maßgebend; es scheint deutlich durch in *Hegels* Rechtsphilosophie von 1821. Auch für die Klassiker der politischen Ökonomie gehören Ethik und Ökonomik zusammen. Zwei Beispiele mögen das belegen. So hat Adam *Smith* als Professor für Logik und Moralphilosophie 1759 zunächst die „Theory of Moral Sentiments" veröffentlicht, bevor er 17 Jahre später erst „An Inquiry into the Nature und Causes of the Wealth of Nations" herausbrachte. John Stuart *Mill* ist mit seinen „Principles of Political Economy with Some of their Applications to Social Philosophy" (London 1848) einer der Stammväter der Volkswirtschaftslehre. Er ist zugleich Autor von drei Essays über Religion (posthum veröffentlicht 1874).

[6] Diese Auffassung wird vertreten und belegt bei K. *Homann:* Die Interdependenz von Zielen und Mitteln, Tübingen 1980, S. 102-107 und 167f.; zum Problem einer zu engen Interpretation des Werturteilsfreiheitspostulats vgl. auch K. *Chmielewicz:* Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft, 2., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart 1979, S. 293ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darum, sich auf die moralischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft zu besinnen und die traditionellen ethischen Aspekte wirtschaftlichen Handelns und der diesem Handeln gesetzten Rahmenbedingungen herauszuarbeiten. Es geht vielmehr auch und vor allem darum, das Verhältnis zwischen Ethik und Wirtschaftswissenschaft bis in die Grundlagen hinein zu analysieren, wobei vor allem wissenschaftstheoretische und sprachanalytische Gesichtspunkte aus der neueren Wissenschaftstheorie heranzuziehen sind. Aus dieser Aufgabe ergibt sich, daß „Wirtschaftsethik" keine regionalisierte „Disziplin" neben anderen wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen sein kann, sondern — zumindest auch — Grundlagenreflexion sein muß. Dabei kommt der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fakultäten eine große Bedeutung zu.

Nichts deutet darauf hin, daß die wirtschaftliches Leben prägenden ethischen Normen und die ihnen entsprechenden rechtlich-konstitutionellen Ordnungen über die Zeit hinweg unverändert bleiben sollten[7]. Mit der Ausweitung des staatlichen Sektors in nahezu allen Ländern, mit der sehr engen internationalen Verflechtung der Volkswirtschaften, mit der größer gewordenen und größer werdenden Interdependenz von Ökonomie und Ökologie, mit dem Wachsen der Weltbevölkerung, mit dem Durchbruch neuer Basistechnologien und der zunehmenden Wirkungen des technologischen Fortschritts auf Wirtschaft und Gesellschaft dürften sich der Einfluß ethischer Normen auf individuelles Verhalten und der Grad der für optimal erachteten Restriktivität in der Gesellschaft geändert haben. Jedenfalls kann individualethischen Überlegungen über das Handeln einzelner Teilnehmer am Marktgeschehen bzw. Wirtschaftsgeschehen wegen zunehmender Interdependenzen des Handelns aller nicht mehr das gleiche Gewicht zuerkannt werden wie früher.

Es scheint, daß das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft und Ethik einer neuen grundlegenden Klärung und Bestimmung bedarf. Ohne eine solche Klärung dürfte es schwerlich gelingen, die nach der Auffassung vieler Menschen bestehende Diskrepanz zwischen der Realität und dem, was nach ihren moralischen Ansichten sein soll, zu verkleinern. Menschen sollten dem Wirtschaftssystem ihres Landes aufgrund von Einsicht zustimmen können. Dazu müssen sie — wenigstens in den Grundzügen — wissen, wie die Verbindungen von „Menschengerechtem" mit dem „Sachgemäßen", um die Termini von A. Rich zu benutzen[8], gelingen kann und welche Zielkonflikte, trade-offs, hier eine Rolle spielen. Wo sie darüber nicht aufgeklärt werden, besteht die Gefahr zunehmender Ideologisierung. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, daß verschiedene Gruppen ihre einseitigen Vorstellungen über das, was nach ihrer Auffassung sein soll, ohne hinreichende Berücksichtigung des Sachgemäßen zu

[7] Es muß jedoch gesehen werden, daß konstitutionell-rechtliche Ordnungen Kapitalgutcharakter haben und abrupte oder größere Änderungen die Vernichtung gesellschaftlichen Kapitals bedeuten können — mit allen daraus folgenden Konsequenzen. Vgl. dazu J. M. *Buchanan:* Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, dt. Tübingen 1984, S. 152-185 (7. Kapitel: Das Recht als öffentliches Kapital).

[8] A. *Rich:* Wirtschaftsethik. Grundlagen in theologischer Perspektive, Gütersloh 1984.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetzen machen und menschliches Handeln diesen Gesetzen unterwerfen wollen. Daß in der Vergangenheit alle solche Versuche, „die Gesellschaft im Widerspruch mit ihren natürlichen Grundlagen zu ordnen“[9], fehlgeschlagen sind und viel Unheil angerichtet haben, bleibt dabei mutmaßlich unbeachtet. Eine intensive Beschäftigung mit wirtschaftsethischen Problemen beugt dieser Gefahr ebenso vor wie der spiegelbildlichen Gefahr, daß die im engeren Sinn ökonomische Effizienz den humanen Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens widerspricht. Eine stärkere wissenschaftliche Bearbeitung wirtschaftsethischer Fragen in Forschung und Lehre vermag auf diese Weise der harmonischen Fortentwicklung der Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen Grundlage zu dienen, wenn man sich auch hüten sollte, die ‚Erziehungswirkung‘ wissenschaftlicher Forschung zu überschätzen.

II. Versuch einer Ordnung wirtschaftsethischer Forschungsansätze

5. Da sich die Forschung erst seit einigen Jahren wieder verstärkt dem Verhältnis von Ethik und Wirtschaftswissenschaft zugewendet hat, verwundert es nicht, daß Fragestellungen, Grenzen, Methoden und Beurteilungsgesichtspunkte in einigermaßen standardisierter und allgemein akzeptierter Form noch nicht entwickelt sind: Das Gelände ist noch nicht vermessen; die Ansätze sind vielfältig, sie erscheinen unverbunden und selektiv. Eine systematische Ordnung wäre wünschenswert, könnte sie doch helfen, der Forschung eine gewisse Orientierung zu vermitteln, verschiedene Ansätze und Fragestellungen ins Gespräch zu bringen und die Diskussionen zu strukturieren.

Obwohl eine solche Ordnung beim gegenwärtigen Stand der Forschung eher verfrüht erscheint, soll hier ein erster vorläufiger Versuch zu einer Ordnung wirtschaftsethischer Forschungsansätze gewagt werden. Dies soll in der Form einer Typologie erfolgen. Am Ende werden zehn Typen stehen, die nicht additiv, sondern systematisch generiert werden: Allein diese systematische Generierung rechtfertigt es, diesen Versuch hier zur Diskussion zu stellen.

6. Die folgende Typologie darf nicht überstrapaziert werden. Schließlich handelt es sich bei ihr (1) um einen ersten vorläufigen Versuch. Es wird (2) weder ein Anspruch auf Vollständigkeit, auf eine vollständige Kasuistik, noch ein Anspruch auf Exklusivität erhoben. Sie ist (3) zu verstehen als Ordnungsschema bereits entwickelter theoretischer Ansätze und nicht etwa als deren Konstruktionsvoraussetzung. Daraus folgt, daß die Zuordnung der einzelnen Beiträge oftmals nicht eindeutig sein kann und daß die gezogenen Abgrenzungen keineswegs als undurchlässige Grenzen zu verstehen sind. Die typologischen Unterscheidungen stellen somit Akzentuierungen dar und keine randscharfen Abgrenzungen; auch sind nicht alle Typen gleich wichtig oder auch nur gleich stark besetzt. Vor allem darf (4) mit der Typologie keine Beurteilung der

[9] L. *Brentano:* Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte, in: Der wirtschaftende Mensch in der Geschichte. Gesammelte Reden und Aufsätze, Leipzig 1923, S. 75.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einzelnen Ansätze assoziiert werden: In einem Aufsatz, der von vielen Autoren gezeichnet wird, die ihrerseits unterschiedliche Ansätze verfolgen, verbietet sich dies von vornherein. Auch wenn am Ende eine Tabelle mit einer ‚Einsortierung' von Autoren und Forschungsrichtungen steht, so ist (5) dies doch keineswegs der Zweck dieser Typologie: Die ‚Einsortierung' dient vielmehr dem Leser als Illustration dafür, was mit dem jeweiligen Typus gemeint ist; aus diesem Grund ist die Nennung von Namen und Forschungsrichtungen auch selektiv.

7. Der *Zweck der Typologie* besteht darin, systematische Fragestellungen herauszuarbeiten, nach denen sich die verschiedenen Ansätze unterscheiden lassen. Unterschiede in der Argumentation der einzelnen Beiträge können dann auf unterschiedliche Antworten zu oder Entscheidungen über einige(n) wenige(n) Grundfragen zurückgeführt werden. Die zehn Typen werden durch Kombination aus den Antworten auf diese systematischen Fragen entwickelt.

8. Es handelt sich um vier nicht aufeinander zurückführbare systematische Fragen, zu denen jede Wirtschaftsethik — oder besser: jede Forschungsarbeit zum Thema „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" — explizit oder implizit Stellung nehmen muß. Die vier Fragen zielen ab auf

a) den methodologischen Status der Argumentation,
b) das zugrunde liegende Paradigma von Ethik,
c) das zugrunde liegende Verständnis von Wirtschaftswissenschaft,
d) das Modell, nach dem das Verhältnis der beiden Wissenschaften zueinander gedacht wird (Interdisziplinarität).

Im folgenden werden unterschiedliche Antworten auf diese Fragen idealtypisch charakterisiert; ob bzw. wie weit diese Antworten der Sache gerecht werden, soll in Abschnitt III (ab Textziffer 16) erörtert werden.

9. Zu a: Jede interdisziplinäre Argumentation zwischen Wirtschaftswissenschaft und Ethik muß sich zunächst auf ihren *methodologischen Status* hin befragen lassen. Hier sind vor allem drei Alternativen zu nennen: Die Argumentation kann *analytisch, empirisch* oder *normativ* angesetzt sein.

Eine Argumentation im Felde der Wirtschaftsethik, die *analytisch* vorgeht, beschäftigt sich seit den Tagen Max Webers vor allem mit den Implikationen moralischer Normen und mit der Konsistenz zwischen verschiedenen moralischen Normen(komplexen). Eine *empirisch* angesetzte Forschung in diesem Gebiet befaßt sich mit der Frage, welche Normen bei welchen Gruppen empirisch beobachtet werden. Insofern für die Abschätzung der Realisierungschancen von Normen auch die Kenntnis empirischer Zusammenhänge, die von den Sozialwissenschaften untersucht werden, wichtig ist, gehören auch diese Fragen in die wirtschaftsethische Forschung hinein. Diese beiden Einstellungen zu einer Beschäftigung mit Normen wurden auch von Max Weber als mit dem Werturteilsfreiheitspostulat der Wissenschaften vereinbar angesehen; deswegen werden beide im folgenden als analytisch-empirische Alternative der wirtschaftsethischen Argumentation zusammengefaßt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Wirtschaftsethik kann schließlich auch *normativ* angesetzt sein. Es gehört zum Wesen der Ethik, daß sie zu den Systematisierungen der moralischen Normen, die sie wissenschaftlich vornimmt, auch explizit Stellung bezieht, die Normen also empfiehlt oder ablehnt. Eine normativ verstandene Wirtschaftsethik schließt analytisch-empirische Aussagen ein, während die dezidiert analytisch-empirische Argumentation auf normative Aussagen, auf auszeichnende oder mißbilligende Stellungnahmen, jedoch bewußt verzichtet.

10. Zu b: Wissenschaftliche Argumentationen zum Thema „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" legen ein bestimmtes *Paradigma von Ethik* zugrunde. In bezug auf unsere Fragestellung gibt es vor allem zwei relevante Alternativen, das Paradigma der *Individualethik* und das Paradigma der *Sozialethik* bzw. *Institutionenethik*.

Die Frage ist, ob die Ethik die moralische Verantwortung des wirtschaftlichen Handelns einfordert zwar nicht exklusiv, aber doch eher durch Appelle an das Gewissen der einzelnen Akteure oder eher durch eine geeignete Gestaltung der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Institutionen, also eher durch eine *Reform der ‚Gesinnung'* oder eher durch eine *Reform der ‚Zustände'*, der rechtlichen und institutionellen „Rahmenbedingungen" wirtschaftlichen Handelns. Im letzteren Fall würde eine moralische Beurteilung der einzelnen Handlungen der Akteure zwar durchaus stattfinden, aber sie würde nur noch indirekt bzw. zweistufig erfolgen können, während im ersten Fall eine unmittelbare, direkte Beurteilung angemessen ist. Die für das Wirtschaftsleben notwendige Stabilität und Verläßlichkeit der Rahmenbedingungen ist nur gewährleistet, wenn sie von allen oder doch von einer großen Mehrheit der Individuen sittlich anerkannt werden.

Individualethik und Sozialethik ergänzen einander. In einer Sozialethik kann die Individualethik durchaus vorkommen, sei es in komplementärer, sei es in mehr oder weniger subsidiärer Funktion, umgekehrt kann auch die Individualethik durchaus institutionenethische Überlegungen in ihre Betrachtung einbeziehen. Es wird deutlich, daß es sich hier um paradigmatische Ansätze handelt, zwischen denen ein Spektrum verschiedener Akzentuierungen denkbar ist. Dennoch bleibt die Unterscheidung insoweit sinnvoll, als zwischen einem Ansatz der Theorie bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenordnung und einem Ansatz bei Appellen an die Verantwortung der einzelnen ein bedeutender Unterschied für die Gestalt der Wirtschaftsethik besteht.

11. Zu c: Auch auf die dritte systematische Frage nach dem zugrunde liegenden *Verständnis von Wirtschaftswissenschaft* lassen sich verschiedene Antworten geben. Es handelt sich genauer um ein ganzes Spektrum von Antworten.

Auf der einen Seite, die ein restriktives Verständnis von Wirtschaftswissenschaft zugrunde legt, wird Wirtschaftswissenschaft als *Markttheorie* verstanden: Die Ökonomik wird auf die Erklärung von Marktvorgängen beschränkt, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftspolitik wird — paradigmatisch — als direkte oder indirekte Beeinflussung der Marktprozesse verstanden. Soweit man hierbei von der Annahme ausgeht, daß sich Nachfrager und Anbieter bei ihrem Handeln vom Eigennutz leiten lassen, verlangt wirtschaftsethisches Forschen, die moralischen Dimensionen der Marktvorgänge aufzuzeigen.

Dieses Verständnis von Wirtschaftswissenschaft wird heute überwiegend als zu eng angesehen: Auch das bedeutende *Ausmaß an Staatstätigkeit* ist Gegenstand der Wirtschaftswissenschaft. Sie hat sich zentral mit der staatlichen Konjunktur- und Wachstumspolitik, mit den Wirkungen des Staatshaushaltes, mit der Regulierung von bestimmten Industriezweigen, der wachsenden Bedeutung von Kollektivgütern sowie mit dem System der Sozialversicherungen zu befassen.

Ein noch weiteres Verständnis von Wirtschaftswissenschaft liegt in bestimmten modernen Konzeptionen vor. Hier wird Wirtschaftswissenschaft nicht beschränkt auf den Bereich, der als „Wirtschaft" bezeichnet wird; sie bezieht sich vielmehr auf alle menschlichen Entscheidungen, bei denen in Alternativen gedacht werden muß und deshalb Opportunitätskosten anfallen. Insofern erweitert sich Wirtschaftswissenschaft zu einer *allgemeinen Theorie menschlichen Verhaltens*. Paradigmatischer Ausgangspunkt dieses Verständnisses von Wirtschaftswissenschaft ist, daß Menschen grundsätzlich immer angesichts vorgegebener Knappheiten Wahlentscheidungen treffen müssen: Die ökonomische Dimension ist in dieser Sicht ein durchgängiger Aspekt allen menschlichen Handelns, so daß es einen ‚ökonomiefreien' Raum nicht geben kann. Ein solcher Ansatz muß auch das Verhalten von Politikern, Verbandsführern, Wählern und Bürgern einbeziehen. Diese Auffassung steht gewissermaßen am anderen Ende des Spektrums, an dessen einem Ende die Auffassung der Wirtschaftswissenschaft als reine Markttheorie steht; sie bezieht sowohl die Analyse der Staatstätigkeit wie die Markttheorie ein, ist also umfassend.

12. Zu d: Die vierte systematische Frage betrifft das *Modell von Interdisziplinarität,* nach dem das Verhältnis von Ethik und Wirtschaftswissenschaft in den einzelnen Argumentationen gedacht wird. Auch hier gibt es wieder mehrere Antwortmöglichkeiten, von denen im vorliegenden Zusammenhang nur zwei relevant sind, nämlich die Wirtschaftsethik als *Anwendung der Ethik* auf wirtschaftliche Problemkomplexe zu verstehen oder aber als *Beitrag zur Grundlegung der Ethik*.

Zumindest im deutschen Kulturkreis besteht traditionell die Auffassung, daß die Wirtschaftswissenschaft für Fragen der Ethik unzuständig ist, daß vielmehr umgekehrt die Ethik als übergeordnete Disziplin im Kosmos der Wissenschaften der Ökonomik sagt, wo die Grenzen der ökonomischen Sachgesetzlichkeit liegen. Daß diese Auffassung besonders im deutschen Sprachraum weit verbreitet und fest verankert ist, dürfte vor allem auf eine bestimmte, möglicherweise einseitige Rezeption der Ethik Kants zurückzuführen sein, die sich auf die folgende Unterscheidung stützt: Für Kant ist das Wollen nur dann sittlich gut,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn dieses Wollen allein durch das moralische Gesetz motiviert ist und in keiner Weise durch das Streben nach „Glückseligkeit", wie Kant sagt, das heißt: in keiner Weise durch die erstrebten Gegenstände; ersteres ist der Fall bei „kategorischen Imperativen", letzteres bei den „hypothetischen Imperativen", die lediglich solche der „Geschicklichkeit" und der „Klugheit" sind[10]. Wenn diese — möglicherweise anders gemeinte — Unterscheidung in eine Funktionsdiskussion der Moral eingeführt wird, kommt es leicht zu der strikten Trennung von Wirtschaft und Moral, von Ökonomik und Ethik, die das Problem darstellt.

Die grundlegende Voraussetzung für eine solche Hierarchie-Vorstellung ist, daß man ex ante einen ‚ökonomischen' Bereich abgrenzen kann, dem dann die moralischen Normen aus einem ‚nicht-ökonomischen' Bereich, hier der philosophischen Ethik, vorgegeben werden. Der Moral wird, paradigmatisch betrachtet, die Funktion zugeordnet, ökonomischen „Egoismus" und „Materialismus" zu zügeln. In der Grundlegung der Ethik bzw. in der Begründung moralischer Normen haben ökonomische Überlegungen grundsätzlich keine Stimme. Gegenstand einer so verstandenen Wirtschaftsethik sind Probleme der *Anwendung* vorgegebener ethischer Normen auf wirtschaftliche Entscheidungen, also Probleme der Urteilskraft im Sinne von Kant.

Das ist wesentlich anders bei der zweiten relevanten Antwort. Hier ist für die rationale Begründung der Moral und der moralischen Normen bzw. für die *Grundlegung der Ethik* die ökonomische Kalkulation der Wirkungen und der Opportunitätskosten bestimmter Handlungsweisen bzw. Institutionen mehr oder weniger mitentscheidend für die Begründung selbst. Es bedarf danach ökonomischer Abschätzung der Wirkungen und Kosten, um eine moralische Norm als gültig zu begründen. Normen werden sich nur halten (können), wenn ihre Befolgung den Menschen mehr nützt als schadet.

Diese beiden Modelle von Interdisziplinarität greifen wiederum unterschiedlich weit: Das zweite Modell umfaßt das erste, denn eine Wirtschaftsethik, die ökonomischen Überlegungen in der ethischen Grundlagendiskussion eine systematische Stelle zuweist, muß sich auch der Frage zuwenden, wie sich Normen auf konkrete Sachverhalte anwenden lassen. Demgegenüber wird eine Wirtschaftsethik, die sich auf die Anwendungskonzeption beschränkt, eine Einmischung in ethische Grundlagenfragen bewußt vermeiden. Daß es zwischen diesen beiden Polen auch ein Spektrum von Mischformen gibt, sei der Vollständigkeit halber eigens betont.

---

[10] Vgl. besonders die Schriften „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" von 1785 und „Kritik der praktischen Vernunft" von 1788. Es handelt sich hier um das Problem, das in der Kant-Forschung unter dem Stichwort „Dualismus" verhandelt wird. Zur „Kritik der praktischen Vernunft" ist zu vergleichen der Kommentar von L. W. *Beck:* Kants „Kritik der praktischen Vernunft". Ein Kommentar, dt. München 1974; vgl. ferner G. *Patzig:* Die logischen Formen praktischer Sätze in Kants Ethik, in: G. Patzig: Ethik ohne Metaphysik, Göttingen 1971, S. 101-126; N. *Hinske:* Kant als Herausforderung der Gegenwart, München 1980, S. 86-132.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

13. Nach dieser Erläuterung der vier systematischen Fragestellungen, auf die jede Wirtschaftsethik explizit oder implizit antworten muß, und der wichtigsten Antwortmöglichkeiten kann jetzt eine Vereinfachung dadurch vorgenommen werden, daß nur die zwei Pole des jeweiligen Spektrums (bei a bis c) oder die zwei relevanten Antworten (bei d) berücksichtigt werden. Dann ergibt sich die folgende einfache Übersicht, die implizit $2^4 = 16$ Kombinationen von Antwortmöglichkeiten enthält.

Tabelle 1:

Gesichtspunkte zur Unterscheidung wirtschaftsethischer Forschungsansätze

Systematische Fragestellung	Antwortmöglichkeiten	
a) Methodologischer Status	analytisch/empirisch	normativ
b) Paradigma von Ethik	Individualethik	Sozialethik
c) Verständnis von Wirtschaftswissenschaft	Markttheorie	Allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens
d) Modell von Interdisziplinarität	Anwendung	Beitrag zur Grundlegung

14. Wirtschaftsethik ist Ethik, also eine wissenschaftliche Systematisierung gelebter moralischer Normen, die nicht darauf verzichtet, in positiver oder negativer Weise zu den Normen Stellung zu nehmen. Wirtschaftsethik als Ethik hat immer auch die Form von Empfehlungen. Daraus folgt, daß hinsichtlich des methodologischen Status die Wirtschaftsethik im strengen Sinne auf das *normative* Verständnis festgeschrieben wird. Dieses vorausgesetzt, lassen sich durch Kombination der übrigen Antwortmöglichkeiten insgesamt $2^3 = 8$ Typen bilden.

Allerdings erweist sich eine Ergänzung dieser acht Typen durch zwei weitere als sinnvoll: *Analytische oder empirische* Forschungen sind für die Erörterung von Fragen zwischen Wirtschaftswissenschaft und Ethik — hier kann der Terminus „Wirtschafts*ethik*" den Sachverhalt nicht mehr abdecken — von so überragender Bedeutung, daß sie einbezogen werden sollten, auch wenn sie auf die aller Ethik inhärente wertende Stellungnahme verzichten. Analytisch/empirische Überlegungen danach zu unterscheiden, welches Verständnis der Wirtschaftswissenschaft und welches Modell von Interdisziplinarität zugrunde liegt, ist nicht sinnvoll. Eine hohe Sensibilität weisen analytisch/empirische Überlegungen dagegen in bezug auf das Paradigma der Ethik, auf die Unterscheidung zwischen Individualethik und Sozialethik, auf. Daher werden den bisher genannten acht Typen lediglich zwei weitere hinzugefügt, deren Argumentationen einen analytisch/empirischen Status aufweisen und die — Typ 9 — individualethisch und — Typ 10 — sozialethisch ausgerichtet sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

15. Es kann jetzt die Tabelle 2 entwickelt werden, die die zehn Typen von Foschungsansätzen enthält. Um einem Mißverständnis ihrer Überschrift „Typologie der interdisziplinären Forschungsansätze von Wirtschaftswissenschaft und Ethik" vorzubeugen, sei daran erinnert, daß die genannten Forschungsrichtungen und Autoren lediglich der Illustration von systematischen Argumentationstypen dienen. Neben den in Textziffer 6 erwähnten Einschränkungen ergeben sich drei weitere. Zum einen werden auch ältere Ansätze der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur mit aufgeführt, wenn sie für einen bestimmten Argumentationstyp kennzeichnend sind, zum zweiten ist die Anreicherung der Typologie mit Namen ausgeprochen selektiv, und zum dritten wird in dem umfangreichen Gesamtwerk der genannten Autoren bzw. in bestimmten Forschungsrichtungen nur auf jene Teile oder Argumentationskomplexe abgehoben, die für das Thema „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" einschlägig sind.

Die zehn Typen werden von 1 - 10 durchnumeriert. Jeder Typ enthält unter (a) eine Typenbezeichnung, unter (b) eine inhaltliche und unter (c) eine dogmen- bzw. forschungsgeschichtliche Kennzeichnung.

III. Perspektiven der Forschungsansätze

Es ist verfrüht, den gegenwärtigen ‚Stand der Forschung' zu fixieren. Sinnvoll erscheint jedoch, die wichtigsten Probleme vorzustellen, die Wirtschaftswissenschaft und Ethik betreffen, und zwar sowohl diejenigen, die in der Forschung bereits bearbeitet werden, als auch solche, denen sich die Forschung zuwenden könnte oder sollte. Zweck der folgenden Ausführungen ist es daher auch, mit einer vorsichtigen systematischen Orientierung weitere und neue Forschungen anzuregen. Dies soll in der Weise geschehen, daß einige Perspektiven der vier systematischen Fragestellungen erörtert werden, aus denen die Typologie der Forschungsansätze abgeleitet wurde. Eine wissenschaftliche (oder gar moralische) Beurteilung ist damit nicht verbunden.

Die Fragestellung „analytisch/empirische oder normative Forschung" bietet solange keine systematischen Probleme, als zwischen den Argumentationsweisen sauber unterschieden und die jeweilige Redeweise offen ausgewiesen wird; daher wird auf weitere Ausführungen hierzu verzichtet.

1. Individualethik oder Sozialethik?

17. Die Fragestellung „Individualethik oder Sozialethik?" hat in den Diskussionen der Arbeitsgruppe eine zentrale Rolle gespielt. Dabei sind gute Gründe dafür gefunden worden, die Dominanz des individualethischen Paradigmas in der philosophischen Ethik wie auch in der Wirtschaftsethik abzulösen, wobei offen geblieben ist und wohl auch offen bleiben mußte, ob die Dominanz der Individualethik einfach durch die Dominanz der Sozialethik mit subsidiärer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 2: **Typologie der interdisziplinären Forschungsansätze von Wirtschaftswissenschaft und Ethik**

Paradigma von Ethik	Methodologischer Status				
	normativ				analytisch/empirisch
	Verständnis von Wirtschaftswissenschaft				
	Markttheorie		Allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens		
	Modell von Interdisziplinarität		Modell von Interdisziplinarität		
	Anwendung	Beitrag zur Grundlegung	Anwendung	Beitrag zur Grundlegung	
Individual-ethik	Typ 1: a) Moralisches Verhalten im Markt b) Konzept des „gerechten Preises"; Ethik des Unternehmers, Kaufmanns, Arbeiters; Unternehmensethik, -philosophie, -kultur c) M. Luther	Typ 2: a) Markt als moralische Anstalt b) Marktfreiheit als Paradigma der individuellen Freiheit des Menschen c) L. von Mises, F. A. von Hayek, R. Nozick, H. Giersch	Typ 3: a) Moralisches Verhalten ökonomisch relevanter Funktionsträger b) Ethik für Politiker, Beamte, Bürokraten, Manager c) „Davoser Manifest"	Typ 4: a) Kalkulation von Handlungsfolgen als Begründung moralischer Normen b) Handlungsutilitarismus, Konsequentialismus c) J. Bentham, J. C. Smart	Typ 9: a) Empirische Theorie der Normenbefolgung b) Altruismus-Forschung; pädagogische Erforschung der Normenentwicklung c) M. Weber, A. O. Hirschman, G. S. Becker, H. Margolis, G. Gäfgen; L. Kohlberg

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sozial-ethik	Typ 5: a) Moralisch begründete Marktkorrekturen b) Ordoliberalismus, Soziale Marktwirtsch., Strukturpolitik, Etablierung „gerechter Preise“ durch eine neue Weltwirtschaftsordnung c) W. Eucken, W. Röpke, F. Böhm, A. Rüstow, A. Müller-Armack	Typ 6: a) Marktwirtschaft in einem politischen Gemeinwesen b) Klassische politische Ökonomie, politische Ökonomie im Sozialismus c) A. Smith, D. Ricardo, J. St. Mill; G. W. F. Hegel; K. Marx; J. Messner	Typ 7: a) Moralische Kontrolle ökonomischer Institutionen b) Mitbestimmungskonzepte; Gerechtigkeitstheorie c) J. Rawls, J. Habermas	Typ 8: a) Ökonomische Begründung moralischer Institutionen b) T. Hobbes, Regelutilitarismus, Ökonomische Theorien der Verfassung, der Demokratie, des Rechts, Transaktionskostenökonomie c) R. B. Brandt, J. Elster; J. Harsanyi; J. M. Buchanan; R. Posner; O. E. Williamson	Typ 10: a) Empirische Theorie der Entwicklung moralischer Institutionen b) Erforschung der Normenentstehung und -entwicklung, Evolutionsbiologie und -ökonomie c) F. A. von Hayek, E. Ullmann-Margalit, G. Gäfgen, K.-D. Opp; O. Wilson; N. Luhmann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stellung der Individualethik zu ersetzen ist oder nicht eher durch ein Verhältnis beider Paradigmen, das als komplementär einzustufen ist.

In der klassischen praktischen Philosophie ist die Ethik wie die Ökonomik in die Politik eingebettet. Für den Problemstand des 20. Jahrhunderts kann man unter Hinweis auf M. Weber, F. A. von Hayek, K. R. Popper und andere Autoren den Sozialwissenschaften als eine zentrale Aufgabe zuweisen, unbeabsichtigte und den einzelnen häufig unbekannte Folgen planvollen menschlichen Handelns zu erforschen und auf diese Weise dafür zu sorgen, daß diese Folgen in den Handlungen der Individuen berücksichtigt werden (können)[11]. Dies ist für die Probleme der Wirtschaftsethik von großer Bedeutung: Handlungen werden vielfach moralisch positiv beurteilt wegen ihrer Resultate; solche aus moralischen Gründen erwünschten Resultate hängen aber oft genug, vor allem in komplexen Gesellschaften, nicht vom Handeln eines einzelnen ab, sondern vom koordinierten Handeln vieler einzelner, oft nahezu aller Mitglieder der Gesellschaft. Bei Vorliegen solcher Interdependenz hat der einzelne nicht die Kontrolle über jene Variablen, die ein bestimmtes erwünschtes Resultat hervorbringen (können). Es „handeln" zwar immer nur einzelne, aber das Resultat ihres Handelns, an das die moralische Beurteilung in solchen Fällen gebunden ist, hängt systematisch vom Handeln auch der anderen einzelnen ab. Da alles „Sollen" ein „Können" voraussetzt, kann man nicht vom einzelnen unter Hinweis auf seine moralische Verpflichtung verlangen, daß er als einzelner sich bemüht, das gewünschte Resultat zu erstellen. Die Probleme der „öffentlichen Güter" und der „Gefangenendilemmasituationen"[12] machen deutlich, daß moralisch erwünschte Resultate nur durch Koordination individueller Handlungen in Rahmenordnungen, Verfassungen, Institutionen etc. erreicht werden können. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, für individuelles Handeln gesellschaftliche Rahmenbedingungen vorzugeben und dadurch zu verhindern,

---

[11] Vgl. M. *Weber:* Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von J. Winckelmann, 3. Aufl., Tübingen 1968, S. 149f. und 607f.; F. A. *von Hayek:* Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1969, S. 97-107 (Die Ergebnisse menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs); K. R. *Popper:* Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2. Aufl., 2 Bde., dt. Bern 1970, Bd. 2, S. 118ff.

[12] Für die Wirtschaftswissenschaft ist „Gefangenendilemma" ein terminus technicus, mit dem Probleme von einer bestimmten Struktur bezeichnet werden. Herausgearbeitet wurde diese Struktur am Beispiel zweier Gefangener, die gemeinsam eine Straftat begangen haben und die nun getrennt verhört werden. Bei Zugrundelegung der amerikanischen Kronzeugenregelung hat nun der einzelne individuell den größten Vorteil — in Form der Straffreiheit —, wenn er sich unter Zugeben der eigenen Beteiligung als Kronzeuge zur Verfügung stellt. Da dies für beide gilt, belasten sie sich gegenseitig, der Kronzeuge ist nicht mehr erforderlich, und beide erhalten die Höchststrafe. Die systematische Voraussetzung für diese Problemstruktur ist, daß das Resultat des individuellen Verhaltens davon abhängig ist, was der andere tut bzw. andere tun. Man bringt diesen Sachverhalt gewöhnlich auf die Formel: Individuell rationales Verhalten führt bei Interdependenz des Verhaltens zu kollektiver Irrationalität. Vgl. etwa R. D. *Luce,* H. *Raiffa:* Games and Decisions, 7. Printing, New York, London, Sidney 1967, S. 94ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß individuelles Handeln, das im konkreten Einzelfall moralisch gut begründet werden könnte, Nachteile für die Gesellschaft insgesamt mit sich bringt (z. B. Lebensmittelhilfe für Entwicklungsländer, Protektion für alternde Industriezweige etc.)[13].

18. Moralische Verantwortung kann dem einzelnen nur zugemutet werden, wenn er die Folgen seines Tuns einigermaßen zuverlässig absehen kann. Dies ist heute kaum noch möglich; die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen voneinander ist allzu stark geworden. In einer Welt zunehmender Interdependenzen muß der einzelne weitaus mehr „wissen" als früher, um moralisch gut bzw. richtig handeln zu können. Dieses „Wissen" kann er aber nicht in jedem einzelnen Fall aktuell erwerben; bei strategischer Interdependenz gibt es ohnehin keine eindeutige Lösung. Die klassische Antwort der Wirtschaftswissenschaft auf diese Problematik ist die Errichtung von Institutionen — Verfassungen, Rahmenordnungen, Rechts- und Moralsystemen etc. —, die ein moralisch richtiges Verhalten in komplexen, anonymen Gesellschaften allererst möglich machen. Unter diesen Bedingungen haben moralische Imperative an den einzelnen daher Sinn nur *innerhalb* eines Funktionszusammenhanges, nicht ohne ihn und schon gar nicht gegen ihn: Letzteres wäre eine hoffnungslose Überforderung des einzelnen. Die mehr oder weniger unmittelbaren guten Motive des einzelnen, die in kleinen Gruppen eine relativ gute Heuristik für moralisch richtiges Verhalten darstellen, sind in komplexen Gesellschaften als Heuristik für moralisches Verhalten immer weniger leistungsfähig.

19. Diese Zusammenhänge deutlich zu machen, könnte der besondere Beitrag der Wirtschaftswissenschaft zu den Bemühungen um ein geeignetes Paradigma auch der philosophischen Ethik sein. Heute scheint vor allem die Wirtschaftswissenschaft jenen systematischen Zusammenhang wissenschaftlich geltend zu machen, der sich in der Tradition der Philosophie an der Einordnung der Ethik in die umfassende praktische Philosophie zeigte, die Ethik, Ökonomik und Politik umfaßte. Handlungstheoretisch gesprochen erfährt jede einzelne Aktivität ihren Sinn erst durch den institutionellen Rahmen, innerhalb dessen sie ausgeführt wird: Sie wird als *Handlung* durch diesen Rahmen erst konstituiert. Unter der Bedingung einer entwickelten Gesellschaft muß alle Ethik daher zweistufig angesetzt sein: Sie muß außer der Aktivität selbst zugleich den Rahmen berücksichtigen, und in allen Fragen, bei denen systematische Interde-

---

[13] Im Text ist vom paradigmatischen Fall der Interdependenz des Handelns vieler einzelner ausgegangen, daß nämlich diese einzelnen selbst ihre Handlungen koordinieren müssen, wenn sie ein von allen gewünschtes Resultat erzielen wollen. In der Realität werden oft andere — Politiker, Regierungen — damit beauftragt, die entsprechenden Problemlösungsmechanismen zu entwickeln. Wenn man diesen Zusammenhang berücksichtigt, könnte man zwischen Individualethik und Sozialethik so unterscheiden, daß in der Individualethik der Adressat selbst in einer gewünschten Weise handeln soll, während in der Sozialethik der Adressat lediglich Regelungen entwickeln soll, die durch Signale, Anreize und Sanktionen Dritte zu einem ‚richtigen', d. h. gemeinwohlorientierten Verhalten veranlassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pendenzen zwischen vielen Akteuren vorliegen, ist dieser Rahmen konstitutiv für die Moral selbst.

Dies ist vor allem in großen modernen Volkswirtschaften und in der Weltwirtschaft der Fall, und die Wirtschaftswissenschaft hat dieser Tatsache Rechnung zu tragen. Das hat weitreichende Konsequenzen. Wenn beispielsweise „die Gesellschaft" — dieser Ausdruck sei als Kürzel für „alle einzelnen gemeinsam" gestattet — die Voraussetzungen dafür schaffen will, das Los der Armen zu verbessern, und wenn die Gesellschaft deshalb — also aus einem moralischen Grund — Märkte einrichtet und für deren Funktionieren Wettbewerb zwischen den ihre eigenen Interessen verfolgenden Marktteilnehmern verlangt und schafft, dann ist es nicht nur ineffizient, sondern auch unmoralisch, Märkte und Wettbewerb etwa durch abstrakte moralische Interventionen außer Kraft setzen zu wollen, die die ‚Moralität' der Institutionen selbst nicht mit in Rechnung stellen. In einer modernen Gesellschaft, in der die Wirtschaft — wie auch die Kunst, die Wissenschaft und die Religion — autonome gesellschaftliche Subsysteme geworden sind, ist der systematische Ort für die moralische Beurteilung nicht die einzelne Aktivität — ebensowenig wie das einzelne Kunstwerk oder gar der einzelne Pinselstrich, das einzelne wissenschaftliche Ergebnis, das einzelne religiöse Dogma —, sondern die einzelne Aktivität (1) im Rahmen des Subsystems, das wiederum (2) seinen Sinn nur innerhalb des Gesamtsystems erhält. Das zweite Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes" diese relative Autonomie der verschiedenen Kulturbereiche ausdrücklich anerkannt.

20. Ob es in diesem systematischen Zusammenhang gelingt, im Rahmen einer Handlungstheorie ein Kategoriensystem zu erarbeiten, das der interdisziplinären Forschung in Theologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Soziologie, Rechts- und Politikwissenschaft ein gemeinsames theoretisches Fundament zu geben vermag, sei hier als offene Frage vermerkt[14]. Als weitere offene Frage, die in diesem Zusammenhang erhebliche systematische Bedeutung haben und daher für die künftige Forschung zentral sein dürfte, ist die Frage nach der Genese und dem Wandel der jeweiligen Rahmenordnungen zu nennen. F. A. von Hayek argumentiert mit Bezug auf die moralischen Institutionen dezidiert evolutionstheoretisch — auch wenn der Mechanismus noch nicht in befriedigender Form offengelegt ist, dem die Evolution folgt —, während J. M. Buchanan dem Grundgedanken folgt, daß Verfassungen, Ordnungen, ‚gemacht' werden — auch wenn er seinerseits noch nicht schlüssig zeigen kann, wie es zur Bereitstellung eines solchen öffentlichen Gutes kommt[15].

---

[14] Dies gibt Gelegenheit zu dem Hinweis, daß auch die anthropologischen Voraussetzungen, von denen her argumentiert wird, expliziert und weiter ausgearbeitet werden müssen; vor allem ist an (evolutions-)biologische, individual- und sozialpsychologische sowie lerntheoretische Konzepte zu denken. In diesem Zusammenhang könnte es sich auch als sinnvoll erweisen, streng zwischen „Verhalten" und „Handeln" zu unterscheiden.

[15] Möglicherweise handelt es sich hierbei nur um einen scheinbaren Gegensatz, hinter dem eine gemeinsame Perspektive aufscheint: In diese Richtung jedenfalls argumentiert V.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

21. Diese Herausstellung der großen Bedeutung der Sozialethik, die der Beitrag der Wirtschaftswissenschaft zur Ethikdiskussion der Gegenwart sein könnte, besagt keineswegs, daß die Individualethik als irrelevant anzusehen ist. Forscher, die der Sozialethik eher eine Dominanz über die Individualethik zuschreiben, werden letztere als subsidiär einstufen; sie werden Vorschläge zur Gestaltung des Zusammenlebens in einer Gesellschaft nach moralischen Gesichtspunkten vor allem von der Sozialethik erwarten. Forscher, die das Verhältnis von Individualethik und Sozialethik eher als komplementär ansehen, werden vorsichtiger dahingehend argumentieren, daß die Individualethik allein nicht in der Lage sein dürfte, brauchbare Vorschläge für die Gestaltung der Gesellschaft nach moralischen Gesichtspunkten zu machen.

Für beide Ansätze jedoch gilt, daß die Sozialethik für die Gesellschaftsordnung einen unverzichtbaren systematischen Stellenwert hat. Die Wirtschaftswissenschaft desillusioniert nachhaltig alle Hoffnungen darauf, daß die Menschen ‚vollkommene Heilige' werden, und sie erhebt nachdrücklich Einspruch gegen — philosophische oder ideologische — Theorieentwürfe, die eine bessere Gesellschaft auf der Voraussetzung errichten wollen, daß alle Menschen solche ‚Heilige' (geworden) sind[16].

Für beide Ansätze bleibt ebenso die Individualethik unverzichtbar, und zwar insbesondere in den folgenden vier Zusammenhängen. (1) Die Rahmenordnung als ganze unterliegt der moralischen Beurteilung, was nichts anderes bedeutet, als daß sie als ganze für das Gewissen aller einzelnen akzeptierbar sein muß. Auch wird diese Rahmenordnung, wenn man nicht einen blinden Evolutionismus unterstellt, dauernd von Menschen — wenn auch nicht von einem einzelnen — geändert und weiterentwickelt, was der moralischen Rechtfertigung bedarf. Dieser Sachverhalt wird oft so ausgedrückt, daß eine Sozialethik, eine Ethik der öffentlichen Institutionen, einen moralischen Minimalkonsens zu ihrer Voraussetzung hat: Ein solcher Minimalkonsens kann nicht durch politische Verfassungen, durch Gesetze, durch Institutionen künstlich erzeugt werden. (2) Ethik hat es seit Aristoteles mit der Frage nach dem „guten Leben" zu tun, und die Vorstellungen davon sind historisch variabel. Neue Vorstellungen vom „guten Leben" entstehen zunächst in den Köpfen von einzelnen. Diese sind auf moralische regulative Ideen angewiesen. (3) Eine Gesellschaft bedarf gewisser Vorkehrungen, die es verhindern, daß die allenthalben vorhandenen Lücken in den institutionellen Regelungen ausgenutzt werden; dafür ist die Individualethik erforderlich. Es sei hier insbesondere an die Entwicklungsländer erinnert, die vielfach kein so entwickeltes Rechts- und Institutionensystem wie die parlamen-

---

Vanberg: Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F. A. von Hayek und J. M. Buchanan, mit einem ergänzenden Beitrag von J. M. *Buchanan,* Tübingen 1981.

[16] Im sozialwissenschaftlichen Schrifttum wird in diesem Zusammenhang oft kritisch von der Hoffnung auf den „neuen Menschen" gesprochen. Hier wird diese Redeweise nicht übernommen, weil der „neue Mensch" in der Theologie ein terminus technicus ist und den „glaubenden Menschen" bezeichnet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tarischen Demokratien des Westens haben: Hier wird von den einzelnen Personen und den einzelnen Unternehmen moralisch oft viel zu verlangen sein. (4) Die Gesellschaft bedarf schließlich bestimmter Vorkehrungen, die es verhindern, daß die Regeln immer dann systematisch verletzt werden, wenn — generell oder im Einzelfall — keine Sanktionen zu befürchten sind. Etwas anders gesagt: Regeln, Institutionen werden durch die Handlungen von einzelnen ‚mit Leben gefüllt'.

Vor allem die letzten beiden Punkte zeigen, daß die Individualethik systematisch auf soziale Regelsysteme bezogen ist. Wie das Verhältnis im einzelnen zu bestimmen ist, dürfte einen wesentlichen Gegenstand der Forschung in den nächsten Jahren darstellen.

2. Wirtschaftswissenschaft als Markttheorie oder als allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens?

22. Die Frage nach dem zugrunde liegenden Verständnis von Wirtschaftswissenschaft wurde in der Arbeitsgruppe nur wenig diskutiert, obwohl die unterschiedlichen Antworten für die Beschäftigung mit den hier zur Debatte stehenden Fragen keineswegs ohne Bedeutung sind. Wenn man sich hier der Einfachheit halber auf die zwei Extreme in dem oben gekennzeichneten Spektrum beschränkt, dann kann man die beiden alternativen Möglichkeiten, die entsprechenden Fragen zu ordnen, wie folgt diskutieren.

Wenn man die Wirtschaftswissenschaft auf die Analyse des Marktgeschehens beschränkt, dann kann man die moralische Verantwortung der Wirtschaft nur von einer Argumentationsbasis her geltend machen, die zwangsläufig als nichtökonomisch zu bezeichnen ist, als politisch, sozial oder moralisch meistens. Hier lassen sich die Positionen der klassischen politischen Ökonomie einordnen, die auch insofern eine gewisse Renaissance finden könnten, als in ihnen die sozialethische Dimension der Probleme zentral berücksichtigt wird. In einer auf die paradigmatischen Züge beschränkten Betrachtung ist es hier als Problem anzusehen, daß die Wirtschaftsethik leicht, wenn auch nicht notwendigerweise, zu einer Anwendungsdisziplin wird, während die Grundlegung der Ethik an systematisch anderer Stelle erfolgt. Das mochte im Zeitalter relativ homogener, allgemein anerkannter und gelebter Moralauffassungen plausibel sein, es wird aber heute zunehmend problematisch, weil eine allgemein akzeptierte und gelebte Moral ebenso fehlt wie die allgemein akzeptierte Begründung für die Moral überhaupt und für bestimmte moralische Normenkataloge: Es gibt heute einfach keine maßgebende Ethik mehr, wobei allerdings zu bedenken bleibt, daß auch die philosophische Ethik als wissenschaftliche Systematisierung der gelebten Moral — wie andere Wissenschaften auch — immer eine Pluralität von konkurrierenden Entwürfen gekannt hat.

23. Diesem Problem sieht sich auch der Typ 7 gegenüber, der zwar einen weiteren Begriff von Wirtschaftswissenschaft zugrunde legt und der außerdem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die sozialethische Dimension zentral berücksichtigt, der aber ebenfalls dem Anwendungsmodell verhaftet bleibt und moralische Postulate von außerhalb übernimmt. Voraussetzung eines solchen Denkens ist, daß sich ein Bereich Wirtschaft abgrenzen läßt, auf den dann die Ethik angewandt wird. Solange die Wirtschaftswissenschaft als Markttheorie aufgefaßt wurde, mochte eine solche Abgrenzung als durchführbar erscheinen. Schon die Einbeziehung öffentlicher Güter und eines beträchtlichen Ausmaßes an wirtschaftlicher Tätigkeit staatlicher Instanzen läßt ein solches Vorgehen fraglich erscheinen: Schließlich ist auch — und vielleicht gerade — in diesen Zusammenhängen nach der moralischen Verantwortung der Entscheidung zu fragen. Wenn man noch einen Schritt weiter geht und Wirtschaftswissenschaft als allgemeine Theorie menschlichen Verhaltens versteht, dann läßt sich ohnehin nicht mehr von einem Anwendungsmodell sprechen, denn es gibt keinen abgrenzbaren wirtschaftlichen ‚Bereich' mehr. Jede Erweiterung des Verständnisses von Wirtschaftswissenschaft über die reine Markttheorie hinaus läßt die Festlegung von ‚Bereichen' fragwürdig werden und bereitet — zusammen mit dem Gedanken, daß es keine maßgebende Ethik (mehr) gibt — den Übergang vom Anwendungsmodell zum Modell des Beitrags zur Grundlegung der Ethik vor, das im folgenden zu diskutieren ist.

3. Suche nach einem geeigneten Modell von Interdisziplinarität

24. Schon die Tatsache, daß es eine maßgebende Ethik heute weniger denn je gibt, läßt das Anwendungsmodell als unangemessenes Modell von interdisziplinärer Forschung erscheinen. Hinzu kommt, daß die systematische Voraussetzung, einen ‚wirtschaftlichen Bereich' abzugrenzen, nicht erfüllt ist. Auch die Klassiker der ökonomischen Literatur haben nicht so gedacht; sie haben sich vielmehr immer in die Diskussion des gesellschaftlichen Normensystems eingeschaltet. In gleicher Weise scheinen heute bedeutende Ökonomen wirtschaftswissenschaftlichen Argumenten einen systematischen Stellenwert in der Normendiskussion einzuräumen. Dabei gibt es verschiedene Varianten.

Die Aktivität von Wirtschaftssubjekten auf dem Markt als Ausdruck, als Betätigung oder als Modell von individueller Freiheit auszugeben, war in der Tradition des Liberalismus durchaus nicht unüblich. Allerdings scheint diese Auffassung heute vor allem deswegen in die Defensive geraten zu sein, weil sie das systematische Problem nicht zu lösen vermag, daß der Austausch auf Märkten das Bestehen von Eigentumsrechten voraussetzt, um deren Begründung es in der ethischen Betrachtung allererst geht: Austauschbeziehungen auf Märkten setzen eine normativ vermittelte Gesellschaftsordnung voraus und können eben deshalb nicht als Modell für diese Gesellschaftsordnung dienen.

Die Klassiker der politischen Ökonomie nahmen explizit zu normativen Fragen der Gesellschaftsordnung Stellung, aber sie bezogen sich dabei auf normative Vorstellungen, die — paradigmatisch — jenseits des ökonomischen Kalküls lagen: auf moralische, soziale, politische Vorstellungen, die sie mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einigem Recht als allgemein oder weitgehend akzeptiert ansehen konnten. Der Versuch einer Restituierung der klassischen politischen Ökonomie hätte von vornherein das Problem in die Betrachtung einzubeziehen, daß es solch allgemein verbindliche Vorstellungen von gesellschaftlichen Normensystemen nicht mehr gibt; die Diskussion dieser Probleme müßte heute bis in ontologische und wissenschaftstheoretisch-methodologische Fragen reichen.

Keine überzeugende Perspektive dürfte gegenwärtig ein eng verstandener Handlungsutilitarismus haben: Zwar ist er programmatisch als Begründung der Moral aus — ökonomischen — Nutzenüberlegungen konzipiert, aber die Kalkulation der Folgen von singulären Handlungen kann vom Ansatz her keine verläßlichen Regelmäßigkeiten im Verhalten von Menschen begründen[17].

25. Es scheint, daß nach diesen Ausführungen eine Tendenz in Richtung auf den Typ 8 der Tabelle 2 unverkennbar ist: Er zeichnet sich aus durch ein Denken im Paradigma der Sozialethik, durch ein weites Verständnis von Wirtschaftswissenschaft und durch die Gleichrangigkeit der Gesprächspartner Ethik und Wirtschaftswissenschaft. Außerdem werden zentral die Überlegungen der Typen 9 und vor allem 10 berücksichtigt, deren Bedeutung in künftigen Forschungen im Grenzgebiet zwischen Wirtschaftswissenschaft und Ethik kaum überschätzt werden kann[18]. Es handelt sich bei den Forschungsansätzen des Typs 8 um die diversen „ökonomischen Theorien", um die ökonomische Theorie des Rechts, die ökonomische Theorie der Verfassung, die ökonomische Theorie der Demokratie, die ökonomische Theorie moralischer Institutionen allgemein. In bezug auf unsere Problematik wäre das Analogon in der Tendenz nichts geringeres als eine ökonomische Theorie der Moral.

Die Schwierigkeiten dieses anspruchsvollen Programms sind indes nicht zu übersehen. Man wird es sicherlich kaum im Sinne eines „ökonomischen Imperialismus'" von der Art verstehen wollen, daß nun die wirtschaftswissenschaftliche Kalkulation zur ausschließlichen oder auch nur zur fundamentalen Betrachtungsweise in der Begründung moralischer Normen erklärt wird. Es kann sich nur darum handeln, in der wirtschaftswissenschaftlichen Kalkulation einen *Beitrag* zur Begründung von Normen zu sehen und anderen Betrachtungsweisen — technischen, juristischen, psychologischen, theologischen etc. — ihr

---

[17] Man kann den Handlungsutilitarismus als die überlegene Konzeption mit dem Argument herausstellen, daß bei der Kalkulation der Handlungsfolgen auch die durch die Einzelkalkulation geschaffene Unsicherheit berücksichtigt wird. Allerdings handelt es sich dabei nur um einen begrifflichen Trick, in dem der Handlungsutilitarismus so umdefiniert wird, daß er mit dem deckungsgleich wird, was in der Forschung „Regelutilitarismus" genannt worden ist: Letzterer stellt die durch Regeln gewährleistete Erwartungssicherheit als zentral für die Moralbegründung heraus.

[18] Insofern es hinsichtlich des systematischen Stellenwerts der Überlegungen in den Typen 9 und 10 keine bedeutenden konzeptionellen Unterschiede gibt, werden die Entwicklungsperspektiven dieser Ansätze hier nicht eigens diskutiert; außerdem sei darauf hingewiesen, daß in dem Beitrag von G. *Gäfgen* in diesem Band der Stand der Forschung zu diesem Fragenkomplex weitgehend aufgearbeitet ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selbstverständliches Recht zu lassen. Des weiteren ist jede Verkürzung der tragenden ökonomischen Begriffe wie vor allem „Nutzen" und „Kosten" zu vermeiden; andererseits dürfen diese Begriffe nicht so ‚gedehnt' werden, daß sie vollständig leer werden. Selbst wenn man den entsprechenden Forschungen, die dem Typ 8 zuzurechnen sind, aufgeschlossen gegenüber steht, bleiben derart viele systematisch zentrale Fragen offen, daß man eine günstige Prognose hinsichtlich der künftigen Entwicklung zumindest für verfrüht halten muß. Es ist nicht sicher anzunehmen, daß mit diesen Ansätzen eine theoretisch befriedigende Lösung der Probleme gelingt, die den Utilitarismus in den bisher entwickelten Versionen, und zwar auch den Regelutilitarismus, in die Krise gebracht haben: Ad hoc-Inanspruchnahme von ‚Ausnahmen', Menschenrechte, Minderheitenschutz etc.

26. Theoretisch interessant wird dieser Typ 8 vor allem dadurch, daß er der Tatsache, daß menschliches Handeln eine Einheit darstellt und vom Handlungssubjekt als Einheit empfunden wird, in der Theorie systematisch Rechnung trägt. Alles menschliche Handeln weist gleichzeitig und untrennbar ökonomische und moralische Aspekte auf. Es ist zwar legitim, wenn Einzelwissenschaften diese Aspekte analytisch unterscheiden und separat erforschen; aber nicht mehr legitim ist es, wenn die analytische Unterscheidung — offen oder unter der Hand — die Einheit des Handelns in Vergessenheit geraten läßt: Das führt meist dazu, daß nur noch ein Aspekt gesehen und dann verabsolutiert wird, was entweder zu einem Moralismus oder zu einem Ökonomismus führt. Die besondere Gefahr des Moralismus in großen anonymen Gruppen besteht darin, daß die aus ihm geborenen Maßnahmen häufig genug den Gruppen schaden, denen sie helfen sollen, während die Gefahr des Ökonomismus darin zu sehen ist, daß viel zu enge — materiell-monetäre — Effizienzbegriffe unreflektiert zugrundegelegt werden — wiederum zum Schaden derer, denen diese verkürzte Effizienz — angeblich — nützen soll: Die philosophische Ethik braucht die Wirtschaftswissenschaft, und umgekehrt braucht die Wirtschaftswissenschaft, wenn sie ihren Beitrag zur Reflexion über das „gute Leben" des Aristoteles leisten soll und will, die (Kontrolle durch die) ethische Reflexion.

Die Forschung in den nächsten Jahren steht vor der Aufgabe, an einer Integration der Ansätze in den verschiedenen Wissenschaften zu arbeiten. Eine solche Integration könnte möglicherweise den Handlungsbegriff zum Kernbegriff erheben; allerdings müßte „Handlung" dann so ausgelegt werden, daß die Theorie nicht unreflektiert dem Paradigma der Individualethik verhaftet bleibt. In diesem Zusammenhang wäre die verbreitete Vorstellung zu überprüfen, daß es einerseits ökonomische Handlung*en* und andererseits moralische Handlung*en* gibt und daß der Gegenstand der Wirtschaftsethik lediglich die Schnittmenge dieser zwei Mengen von Handlung*en* ist. Wenn man sich demgegenüber bereit finden kann, die Vorstellung von ‚Bereichen' konsequent aufzugeben, dürfte man zu einer anderen theoretischen Strukturierung der Probleme kommen. Sie geht von dem Gedanken aus, daß alle Handlungen immer zugleich ökonomische und moralische Dimensionen haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

27. Die interdisziplinäre Forschung in Ethik und Wirtschaftswissenschaft wird wesentlich dadurch erschwert, daß beide Wissenschaften einzelne Kategorien und sogar einzelne Begriffe in unterschiedlicher Bedeutung benutzen. Es scheint, daß für die daraus entstehenden Mißverständnisse und Fehldeutungen, die die wissenschaftliche Diskussion belastet haben und die die öffentliche Diskussion immer noch belasten, beide Seiten gleichermaßen verantwortlich sind. Diese Problematik soll anhand des homo oeconomicus und dessen Eigennutz bzw. Egoismus („self interest" bzw. „own interest" sagt A. Smith) analysiert werden; im Anschluß daran wird aufgezeigt, wie man theoretisch vertretbare Auswege aus diesen wechselseitigen Mißverständnissen findet.

Philosophie, philosophische Ethik und Theologie kritisieren den homo oeconomicus oft als „verkürztes Menschenbild". Dabei wird unterstellt, daß die ökonomische Theorie mit ihrem homo oeconomicus ein umfassendes Bild des Menschen zeichnen will, obwohl heute nahezu alle Wirtschaftswissenschaftler dies energisch bestreiten. Es ist jedoch zuzugeben, daß in der ökonomischen Theorie der vergangenen Jahrzehnte der methodologische Status des homo oeconomicus zu selten explizit diskutiert und schon gar nicht befriedigend geklärt wurde. Auch scheint die Wirtschaftswissenschaft die Kritik der Philosophie selbst provoziert zu haben: Jedenfalls entsteht dieser Eindruck, wenn Wirtschaftswissenschaftler geglaubt haben, diese Kritik mit den Argumenten zurückweisen zu sollen, daß (1) der „Egoismus" der ökonomischen Theorie ja durch verschiedene Gegenkräfte „eingeschränkt" werde[19] und daß er (2) als Triebfeder, als Mittel, das — mehr oder weniger automatisch — den „Wohlstand der Nationen" hervorbringt, seine moralische Rechtfertigung finde. Ja, selbst das Mißverständnis, beim homo oeconomicus handele es sich um ein anzustrebendes „Ideal", ist nicht konsequent genug ausgeschlossen worden.

Als Ergebnis läßt sich festhalten: Die Wirtschaftswissenschaft hat in den vergangenen Jahrzehnten den methodologischen Status der Kunstfigur homo oeconomicus — oder auch seines Nachfolgers REMM[20] — nicht hinreichend deutlich zu machen vermocht.

28. Als Aufgabe der Forschung ergibt sich daraus, den homo oeconomicus so zu explizieren, daß sein „Egoismus", der unverzichtbar ist, und die ethische Forderung, in relevanten Zusammenhängen „Egoismus" zu überwinden[21],

---

[19] So H. C. *Recktenwald:* Ethik, Selbstinteresse und bonum commune. Eine Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths, in: G. Enderle (Hrsg.): Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin 1985, S. 143-161, hier S. 158.

[20] Der REMM ist der „*R*esourceful *E*valuating *M*aximizing *M*an"; vgl. dazu W. H. *Meckling:* Values and the Choice of the Model of the Individual in the Social Sciences, in: Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik 112, 1976, S. 545-560.

[21] Diese Formulierung soll auf den im vorliegenden Zusammenhang relevanten Konfliktfall abheben; sie soll keineswegs den Eindruck erwecken, daß sich Ethik auf die Forderung nach Überwindung des Egoismus reduzieren ließe: Viele moralische Fehler entstehen nicht aus Egoismus, sondern zum Beispiel aus Nachlässigkeit, Haß, Machtstre-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht schon von vornherein, auf der begrifflich-konzeptionellen Ebene nämlich, in Widerspruch geraten. Bei der Lösung dieser Aufgabe werden verschiedene Wege verfolgt.

1. Interpretiert man den Egoismus des homo oeconomicus als das Bemühen, angesichts universaler Knappheit keine Ressourcen zu verschwenden, dann ist dieser Egoismus sogar ein „ethisches Postulat"[22].

2. Verbreitet ist heute in der Wirtschaftswissenschaft die Einsicht, daß die individuellen Nutzenfunktionen der Menschen durchaus das Wohlergehen anderer als Argument enthalten oder enthalten können. Unter anderem hat die Frage, warum es in der Realität mehr öffentliche Güter gibt, als es die Theorie unter der Egoismus-Annahme voraussagt, A. O. Hirschman zu der Losung „against parsimony", sc. in den ökonomischen Annahmen, veranlaßt. Der am Wohl der Gruppe interessierte Mensch bei H. Margolis sowie das Konzept der Metapräferenzen von A. K. Sen verfolgen eine ähnliche Argumentationslinie[23].

3. Andere Autoren gehen noch weiter, indem sie den „Egoismus" der ökonomischen Theorie als Annahme interpretieren, die der empirischen Forschung, d. h. der Überprüfung von Hypothesen, systematisch vorausliegt, ja, sie erst ermöglicht, und die diese prä-empirische Annahme streng von einer empirischen Hypothese unterscheiden, die an der Realität überprüft werden kann und muß.

4. G. Brennan und J. M. Buchanan betonen — man kann dieses Wort als Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen unter dieser Textziffer 28 nehmen —, daß die Wirtschaftswissenschaft den homo oeconomicus verwendet „on analytic rather than empirical grounds"[24]. Drei ihrer Gründe seien hier kurz wiedergegeben:

a) Zum einen werden negative Wohlfahrtswirkungen von Institutionen dann, wenn mit dem empirischen Durchschnittsverhalten argumentiert wird, systematisch unterschätzt. Wird dagegen egoistisches Verhalten unterstellt, geschieht dies nicht: „There will be a rational ‚bias' toward avoidance of the worst-case prospects."[25]

---

ben, und viele entsprechende ethische Forderungen haben mit der Überwindung von Egoismus nichts zu tun.

[22] So J. *Messner:* Sozialökonomik und Sozialethik. Studie zur Grundlegung einer systematischen Wirtschaftsethik, 2. Aufl., Paderborn 1929, S. 37.

[23] A. O. *Hirschman:* Against Parsimony: Three Easy Ways of Complicating Some Categories of Economic Discourse, in: The American Economic Review, Papers and Proceedings, 74, 1984, S. 89-96; H. *Margolis:* Selfishness, Altruism, and Rationality. A Theory of Social Choice, Cambridge u. a. 1982; A. K. *Sen:* Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory, in: Philosophy and Public Affairs 6, 1977, S. 317-344. — In diesem Zusammenhang wäre es möglicherweise interessant, in künftigen Forschungen der Frage nachzugehen, ob und wie sich individuelle Nutzenfunktionen aufgrund von moralischen Normen empirisch ändern.

[24] G. *Brennan,* J. M. *Buchanan:* The Reason of Rules. Constitutional Political Economy, Cambridge u. a. 1985, S. 59; vgl. S. 51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Insoweit Institutionen nicht so sehr der Regelung harmonischer Beziehungen als vielmehr der Regelung von Konflikten dienen, tut eine Institutionentheorie gut daran, die Egoismus-Annahme zum Ausgangspunkt zu nehmen.

c) Schon T. Hobbes hatte darauf aufmerksam gemacht, daß in sozialen Interaktionen eine Asymmetrie zugunsten derer besteht, die sich nicht konform verhalten: Sie können, da es sich bei der gesellschaftlichen Ordnung um ein öffentliches Gut handelt, auf die Dauer alle anderen zwingen, sich ebenfalls ihrem eigenen nicht-konformen Verhalten anzuschließen. Brennan und Buchanan sprechen von „a sort of Gresham's law in social interactions"[26].

Die Rechtfertigung der Verwendung des homo oeconomicus in der Wirtschaftswissenschaft erfolgt bei Brennan und Buchanan also durch Hinweis auf die besondere Fragestellung dieser Wissenschaft: Es geht ihr — ganz im Sinn der ökonomischen Klassik — um die Abschätzung der Wohlfahrtswirkungen alternativer institutioneller Regelungen, und da seien ‚zynische' Annahmen besser als empirische Befunde, dies vor allem auch deswegen, weil die empirischen Befunde selbst von den jeweiligen institutionellen Strukturen abhängig sind.

Probleme dieser Art werden heute unter dem Stichwort „institutional choice" diskutiert. Es werden die Institutionen aus dem „Datenkranz" herausgeholt und zu endogenen Variablen gemacht. Damit ist das Tor zu einem äußerst wichtigen, in seinem Umfang noch gar nicht absehbaren Forschungsgebiet aufgestoßen, bei dessen Bearbeitung entscheidend auch die interdisziplinäre Forschung in Wirtschaftswissenschaft und Ethik gefordert ist.

29. Keiner dieser vier genannten Wege soll hier präferiert werden. Es soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihnen allen ein wesentlicher Zug gemeinsam ist: Sie alle erhoffen theoretische Fortschritte dadurch, daß die Wirtschaftswissenschaft mit dem homo oeconomicus methodologisch wesentlich sorgfältiger umgeht als in vergangenen Jahrzehnten und daß sie insbesondere deutlich machen muß, daß wirtschaftswissenschaftliche Modelle nicht als Beschreibung der Realität, sondern nur als Organisation des Nachdenkens über die Realität genommen werden dürfen[27]. Dann wird deutlich: Die wissenschaftlichen Kategorien erhalten ihren Sinn und ihre präzise Bedeutung erst *innerhalb* eines theoretischen Rahmens, eines Paradigmas oder Forschungsprogramms. Dieser Sachverhalt kann als die „Paradigmaabhängigkeit wissenschaftlicher Kategorien" bezeichnet werden.

---

[25] Ebd. S. 55.

[26] Ebd. S. 60. — In der Forschung wird dieser Gedanke des öfteren wie folgt ausgedrückt: Die Sozialsysteme müssen so gestaltet werden, daß sie auch dann noch — mehr oder weniger gut — funktionieren, wenn alle Menschen eigennützig handeln.

[27] Diese Einsicht hat eine große Bedeutung für die Bestimmung des systematischen Stellenwerts der Wirtschaftswissenschaft in der Ethik, worauf hier im einzelnen nicht weiter eingegangen werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dies gilt analog auch für die philosophische Ethik und ihren Begriff vom „Egoismus". Die philosophische Ethik belegt mit dem negativen Begriff „Egoismus" solche Verhaltensweisen von Menschen, in denen einzelne (Gruppen) mehr an sich, an ihren eigenen Vorteil denken, als es die moralischen Normen gestatten — seien diese Normen nun metaphysisch, naturrechtlich oder konsensuell begründet vorgestellt. Aus diesem Begriff von „Egoismus" spricht eine ganz andere Fragestellung als die der ökonomischen Theorie. Daher hat der „Egoismus" der Wirtschaftswissenschaft mit dem „Egoismus" der Ethik begrifflich nichts zu tun.

30. Die methodische Seite dieser Ausführungen zum homo oeconomicus läßt sich verallgemeinern. Die Paradigmaabhängigkeit aller wissenschaftlichen Kategorien macht Interdisziplinarität in der Forschung zwar schwieriger, weil die einfache Übertragung von Kategorien ebenso wie simple Strukturanalogien untersagt sind, aber sie macht interdisziplinäre Forschung gleichwohl nicht unmöglich. Interdisziplinäre Forschung kann sinnvoll und mit Aussicht auf fruchtbare Resultate betrieben werden, wenn die Kategorien, Theoreme und Resultate der verschiedenen Wissenschaften mittelbar, auf dem Umweg über die Reflexion der Paradigmen bzw. Forschungsprogramme, innerhalb derer sie Verwendung finden bzw. gewonnen sind, miteinander ins Gespräch gebracht werden. So muß z. B. der Vergleich des ökonomischen Egoismus mit dem moralischen Egoismus über das Forschungsprogramm der Wirtschaftswissenschaft Auskunft geben, er muß von dort zum Forschungsprogramm der Ethik gehen, er muß dann den moralischen Egoismus rekonstruieren und kann dann erst darüber befinden, an welcher Stelle im Theoriegebäude der Wirtschaftswissenschaft zu finden ist, was die Ethik am ehesten als „Egoismus" beurteilen zu müssen glaubt. Interdisziplinarität setzt daher eine hoch entwickelte *Sensibilität für die Sicht der Welt in der jeweils anderen Wissenschaft* voraus. Auf den „Umweg" über das Selbstverständnis der verschiedenen Forschungsprogramme kann nicht verzichtet werden. Der schon in der Antike begonnene Prozeß der Ausdifferenzierung der ehemals einen Wissenschaft in viele Einzelwissenschaften ist in der Moderne nicht mehr rückgängig zu machen. Wie die Philosophie unter diesen historischen Bedingungen die Einheit denken will, die ihr Thema ist, wird eine Aufgabe sein, die sie nur je neu in Angriff nehmen kann[28]. Allerdings ist der Philosophie jeder Weg verschlossen, der die Problemlage als solche unterbietet, die durch die Etablierung von Einzelwissenschaften entstanden ist: Dies würde lediglich zu einer „erpreßten Versöhnung" führen. Die Legitimität autonomer Einzelwissenschaften mit eigenem Selbstverständnis, mit eigenen Forschungsstrategien und Kategoriensystemen hat auch das Geschäft der Philosophie verändert: Hinter diese grundlegende Einsicht von I. Kants „Kritik der reinen Vernunft" von 1781 kann niemand zurückgehen.

---

[28] Ob dabei im Zusammenhang der hier erörterten Probleme der Rekurs auf die Naturrechtstradition in der Ethik hilfreich sein kann, wird man wohl unterschiedlich beurteilen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Moraltheologie und Wirtschaftsethik

Versuch einer Verhältnisbestimmung

Von *Franz Böckle*, Bonn

Wenn das Verhältnis von Wirtschaftswissenschaft und Ethik einer neuen grundlegenden Klärung und Bestimmung bedarf, dann dürfte ein Bemühen darum nur noch schwieriger werden, wenn sich auch der Theologe in diesen Versuch einschaltet. Die Beziehung von Theologie und Ethik birgt schon Probleme genug. Trotzdem muß der Dialog auch zwischen der theologischen Ethik (in unserem Kulturkreis vornehmlich der christlichen Ethik) und den Wirtschaftswissenschaften gesucht werden. Die enge Verknüpfung von Wirtschafts- und Sozialpolitik bringt es mit sich, daß von Parteivertretern nicht selten auf Positionen „Christlicher Soziallehre" verwiesen wird, ohne die Prämissen näher zu bestimmen. Erfahrungsgemäß geschieht dies nicht nur in jenen Parteien, die ein „C" in ihrem Namen tragen. Eine Klärung des Verhältnisses von Theologie, Ethik und Wirtschaftswissenschaft soll gegenseitigen Mißdeutungen wehren und nicht zuletzt einem politischen Mißbrauch theologischer Argumente entgegenwirken. Wir versuchen dies, indem wir das Verhältnis von Glaube und Ethik (I), die Zuordnung von Erfahrung und Vernunft (II) und schließlich die Zusammengehörigkeit von Rationalität und Normativität (III) näher erörtern.

I. Glaube und Ethik

Es geht in diesem ersten Teil unserer Überlegungen vor allem um das Selbstverständnis einer aus dem christlichen Glauben begründeten, d. h. theologischen Ethik. Angelpunkt theologischer Ethik ist die theologische Anthropologie[1]. Dies läßt sich analog für jede Ethik sagen. Ethik im allgemeinsten Sinn kann verstanden werden als „Theorie der menschlichen Lebensführung" (T. Rendtorff). Ethik müht sich um die Prinzipien der Moralität verantwortlichen menschlichen Handelns. Man kann aber vom Handeln nicht sinnvoll reden, ohne vom Subjekt des Handelns eine eigene Vorstellung zu haben. Jeder ethische Entwurf stützt sich entsprechend explizit oder implizit auf ein bestimmtes Verständnis vom Menschen. Dies gilt in vollem Umfang auch für die theologi-

[1] Vgl. *Böckle*, F. (1985) „Anthropologie und Sachgesetzlichkeit im Dialog zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik", in: G. Enderle (Hrsg.), Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin, 55-68.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sche Ethik; wer sie verstehen will, muß beim Verständnis des Menschen einsetzen.

Die christliche Botschaft will den Menschen durch den Glauben nicht verfremden; sie konfrontiert ihn vielmehr mit sich selbst, mit seinen Erfahrungen, Ängsten und Erwartungen. Sie will ihn dadurch zu einer klareren Einsicht über sich selbst führen. Im Schöpfungsglauben erinnert sie ihn daran, daß er sein Leben, seine sittliche Freiheit nicht sich selbst verdankt. Die Wurzel des Freiheitsproblems liegt in der Endlichkeit des Menschen. Die Freiheit sprengt gewissermaßen die Endlichkeit und wird doch gerade von ihr umgriffen und umgrenzt. In seiner Freiheit steht der Mensch in Versuchung, sich selbst durch sich selbst zu begreifen: etwa durch die Absolutsetzung des Ich im Idealismus oder durch die Selbstwahl der Existenz im Existentialismus. Aber die Selbstsetzung durch die Erhebung des Ich zu einem absoluten Ich endet in der Unbestimmtheit, im Leeren. Neben bitterer Welterfahrung war es nicht zuletzt diese Erkenntnis, welche die Existentialisten dazu geführt hat, die Begrenzung und Nichtung als entscheidendes Merkmal in die Selbstwahl einzuschließen. Menschliche Freiheit bedarf offenbar der Grenze, um sich zu sammeln und die Bestimmtheit zum Handeln zu erlangen. Dem entspricht vollends die geschöpfliche Freiheit. Im Verständnis des Schöpfungsglaubens hat der Unbedingtheitsanspruch, dem wir in der Tiefe unserer Person begegnen, seinen Grund in Gott als jenem höchsten Gut, als jener absoluten Freiheit, auf die hin wir je schon erschlossen sind. Dieser letzte Ursprung ist dem einzelnen möglicherweise „nur" anonym gegenwärtig als Pflicht oder eben als „Spruch des Gewissens". Der Bezug auf Gott macht das aussprechbar, woraus endliche Subjektivität je ist, ohne es weder als Grund eigenen Seins einfach zu überholen noch als fremde Instanz von sich fernhalten zu können. Unter diesem Anspruch erweist sich das Gewissen als der anthropologische „Ort" des Glaubens. Darum kann auch der Mensch im Gefordertsein des Gewissens gerade dort, wo er sich seiner Nichtidentität angeklagt bemerkt, die Erfahrung machen, daß er dennoch in seiner Identität „gehalten" wird.

Diese Erfahrung der Ohnmacht ist oft stärker als die der Freiheit. Jeder Mensch, der geboren wird, wird hineingeboren in eine Menschheitsgeschichte, die gekennzeichnet ist von einem tiefen Bruch. Kaum einer früheren Generation war dies so deutlich erfahrbar wie der unsrigen. Wir erfahren nicht nur die Spannungen und Auseinandersetzungen im Alltag, wir werden täglich konfrontiert mit den internationalen Spannungen, mit Unterentwicklung, Ausbeutung, Hunger und Krieg. Dies alles läßt sich weder auf ein böses Schicksal und schon gar nicht auf Gott abschieben. Ein jeder von uns ist in diese Schuldgeschichte der Menschheit hineinverwoben; er trägt schon im voraus zu seiner ersten persönlichen Entscheidung an dieser Last mit. Diese Geschichte der Schuld und Gebrochenheit des Menschen ist durch den Menschen selbst, durch seine eigene Macht und Anstrengung nicht aufhebbar. Dies meint und besagt im Kern die Lehre von der sog. Erbsünde. Sie verweist auf diese Situation der Gebrochen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heit, in der sich der Mensch selbst erfährt, und führt sie im Ursprung auf den Menschen selbst zurück.

Albert Camus zeigt in seinem Roman „La chute" (der Fall)[2] in Anlehnung an den Sündenfall, das Schuldphänomen als Hölle, als Ausweglosigkeit, in der sich der Mensch befindet. Jean-Baptiste Clamence, die zentrale Figur des Romans, findet nicht mehr aus der Schuld heraus, die er durch die Verweigerung der Hilfeleistung beim selbstmörderischen Sturz einer jungen Frau von der Seine-Brücke herab auf sich geladen hat. Alle Versuche, durch Buße mit der Schuld fertig zu werden, führen ins Leere. Ja, am Ende bekennt er, selbst wenn ihm ein zweites Mal die Gelegenheit geboten würde, er würde sein Leben nicht aufs Spiel setzen: „Stellen Sie sich doch vor ... man nähme uns beim Wort! Dann müßten wir ja springen! Brr, das Wasser ist so kalt! Aber keine Bange! Jetzt ist es zu spät, es wird immer zu spät sein. Zum Glück!" Solcher Erfahrung gegenüber sieht sich der Christ nicht zur passiven Resignation verurteilt, weder individuell noch kollektiv. Im Blick auf den Gekreuzigten, dem Gott durch Gottverlassenheit und Tod hindurch die Treue bewahrt hat, findet er Hoffnung und Kraft „zum springen". Der Glaube an die Durchbrechung der Schranken des Todes vermag ihn frei zu machen für ein Leben gegen die reine Selbstbehauptung, deren Wahrheit der Tod ist. Mythos des Sisyphos oder Vertrauen auf den rettenden Gott, für beides gibt es entsprechende menschliche Grunderfahrungen. Entscheidung bringen kann hier nur der Glaube.

Der bestimmende Einfluß des Glaubens in der christlichen Ethik betrifft demnach grundlegend das Subjekt der Sittlichkeit. Er klärt in grundsätzlicher Form die Möglichkeiten und Grenzen sittlicher Beanspruchung: Der Sollensanspruch, den der Mensch als geschöpfliches Wesen in seiner Vernunft erfährt, gewinnt im Glauben an die befreiende Macht Gottes trotz menschlicher Schuldgeschichte die Möglichkeit und Kraft zur Erfüllung. Für den gläubigen Menschen wird Gott zur lebendigen Wirklichkeit, indem er sich für ihn entscheidet und sich beanspruchen läßt. Wozu aber soll er sich beanspruchen lassen? Hier geht die Frage nach dem „Warum des Sollens" unmittelbar in die Frage nach dem „Was des Sollens" über. Die beiden Gesichtspunkte lassen sich nicht trennen. Und es ist auch klar, daß die Antwort auf das Warum Einfluß hat auf das Was. Wer menschliche Existenz für absurd und menschliches Bemühen für Sisyphos-Arbeit hält, wird in mancher Hinsicht zu andern inhaltlichen Ansprüchen kommen als der, der die Welt trotz aller Gebrochenheit in gläubiger Zuversicht betrachtet. Dies ist aber für das Verständnis theologischer Ethik nicht die entscheidende Frage. Entscheidend für das Verständnis theologischer Ethik ist die Feststellung, daß eine ultimative Verankerung unbedingter Beanspruchung in Gott den Vollzug dieser Beanspruchung in vernünftiger Selbstgestaltung durch den Menschen nicht nur nicht ausschließt, sondern herausfordert. Die Ausrichtung menschlicher Vernunft auf absolute Vernunft ändert nicht die Struktur dieser menschlichen Vernunft. Abhängigkeit von Gott

[2] *Camus*, A. (1965) „Der Fall", Roman, Übers. v. Guido G. Meister, Frankfurt a. M.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Autonomie des Menschen schließen sich nicht aus. Seit Kant besagt Autonomie die Bestimmung des Menschen, sich als Vernunftwesen durch sich selbst zu bestimmen. Diese Autonomieerklärung gilt als Proklamation der Freiheit aus der Umklammerung von fremden Autoritäten. Insbesondere scheint hiermit jeder religiös begründeten Moral der Boden entzogen. Es wäre unredlich, nicht zuzugeben, daß sich viele Formen der Begründung und Vermittlung kirchlicher Morallehre mit der Autonomiethese nur schwer verbinden lassen. Der Haupttypus der Verkündigung erscheint noch oft als der einer heteronomen Gebotsmoral. Konkrete Gesetze und Verbote werden im Rückgriff auf eine ontologisch interpretierte Phänomenologie der menschlichen Natur oder aufgrund von Bibelworten als immer gültiger und unantastbarer Ausdruck göttlicher Willensverfügung ausgegeben. Dagegen läßt sich zeigen, daß dies keineswegs dem klassischen Typus katholischer Moraltheologie entspricht.[3] Die Tradition kennt auch eine theologisch begründete Autonomie. Sie versteht diese freilich nicht als bloße Selbstbestimmung des Subjekts. Es geht nicht nur um die reine, d.h. vom Gesetz der Vernunft allein bestimmte Sittlichkeit des Subjekts, das sich mit Hilfe des Kategorischen Imperativs einer Selbstprüfung seiner Maximen unterwirft. Es geht auch um die Gestaltung des Zusammenlebens durch Begründung und Entwicklung entsprechender Normen. Sittliche Normen als konkrete Handlungs- und Verhaltensregeln fallen nicht vom Himmel. Sie sind kein ius divinum. Sie entstammen als Ausdruck normativer Vernunft einem kultur- und religionsgeschichtlichen Prozeß, dessen verantwortliches Subjekt der Mensch ist. Gott hat dem Menschen die Vernunft gegeben, damit er ordnend das Zusammenleben in der Welt gestalte. Dazu findet er nicht einen Normenkodex vor, den er in treuem Gehorsam zu erfüllen und bestenfalls kasuistisch zu applizieren hätte. Er hat selbst aktiv und kreativ an einer konkreten sittlich-sozialen Ordnung mitzuwirken. Es ist dies nicht nur eine Aufgabe von Politikern, Juristen und Philosophen. Es ist ein Prozeß der Common-sense-Bildung, zu dem jeder in seiner Weise beitragen kann. Theologische Ethik als Theorie menschlicher Lebensführung richtet sich daher nicht nur an den einzelnen in seiner Verantwortung für sich selbst (Individualethik); als normative Theorie hat sie auch den Weg zur Begründung einer gesellschaftlich-sittlichen Ordnung zu weisen (Sozialethik). Dies ist nur denkbar in Form einer argumentativen Auseinandersetzung auf der Basis von Erfahrung und Vernunft.

II. Erfahrung und Vernunft

In diesem zweiten Schritt unserer Überlegungen geht es um die Frage, ob und wie es möglich sei, für die notwendigen Regeln unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens den erforderlichen Wertkonsens zu finden. Ein solcher Wertkonsens wird heute vielfach für nicht (mehr) möglich gehalten. Dies mag im Hinblick auf konkrete Normen (Normenkonsens) richtig sein; das besagt aber

[3] Vgl. *Böckle*, F. (1977), „Fundamentalmoral", München, 70-92.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

noch lange nicht, daß damit auch eine weitgehende Übereinstimmung in einer objektiven Wertordnung unmöglich sei. Ein Wertkonsens schließt weder eine historische Entwicklung noch eine unterschiedliche Regelung im Bereich konkreter Normen aus. Der theologischen Ethik ist dieser Zusammenhang aus der Analyse der Entwicklung und Begründung ethischer Normen beim Volk der Bibel gut bekannt. Die Entwicklung konkreter Normen (das kasuistische Recht) unterliegt einem langen kulturgeschichtlichen Prozeß. Im Laufe dieser Entwicklung hat sich der inhaltliche Kern der sittlichen Grundordnung, wie er in den Dekalogsätzen gefaßt wird, herausgebildet.[4] Das im Jahweglauben erstarkende Volk hat das überkommende Sippenethos der legitimierenden Autorität Gottes unterstellt. Der ethische Dekalog hat für das Volk Israel den Charakter eines ethischen Credos. Er findet in den Grundrechtskatalogen moderner Verfassungen durchaus seine analoge Entsprechung. Es ist nichts anderes als ein ethisches Credo, wenn es im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißt: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt" (Art. 1, 2 GG). Es ist dies nicht nur Ausdruck bitterer Erfahrung, es ist das Bekenntnis zu einem Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet. Als verfassungsrechtliche Grundentscheidung hat es für alle Bereiche das Rechts seine Bedeutung.

Gerade wegen dieser fundamentalen Bedeutung darf die gemeinsame Wertordnung nicht mumifiziert werden. Sie bedarf stets neu der Begründung in bleibender Erfahrung[5] und Auseinandersetzung. In der ethischen Konzeption des Aristoteles bildet die Erfahrung nicht nur den Ausgangspunkt, sondern die bleibende Voraussetzung, aus der sich die ethische Reflexion immer wieder speist. Sie ist Ausgangspunkt allen praktischen Philosophierens und besagt das im Hineinwachsen in die Gesellschaft internalisierte Kennen von Sitten und Gewohnheiten der Polis. Ziel der erfahrungsbegründeten ethischen Reflexion ist wiederum die Lebenspraxis, deren immanente Vernünftigkeit sie zu erheben und kritisch zu fördern sucht. Werteinsichten können zwar unmittelbar intuitiv einleuchten, zuerst aber entstehen sie innerhalb eines in sich gestuften Erfah-

---

[4] Vgl. *Hossfeld,* F.-L. (1982), „Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorschriften", Freiburg/Schweiz, 281 f.

[5] Durch den Gebrauch der exakten Wissenschaften ist der ursprünglich umfassende Sinn von ‚empeiria' rsp. ‚experientia' einseitig auf die Methoden empirischer Kontrolle und ihrer Kenntnis festgelegt worden. In der Ursprungsbedeutung weisen das griechische wie das lateinische Wort sowohl auf den Erfahrungsvorgang wie auch auf die Erfahrenheit als Ergebnis vieler Erfahrungsvorgänge hin. Eine Phänomenologie der Erfahrung zeigt deren vielschichtige Dimension: Neben die gemessene Erfahrung auf der kognitiv-theoretischen Ebene (Empirie im engeren Sinn) tritt die erlebte Erfahrung auf der pragmatischen Ebene und schließlich die gestaltete und gedeutete Erfahrung auf der Ebene des Sinnverstehens. Vgl. *Mieth,* D, „Der Wissenschaftscharakter der Theologie", in: Zeitschr. Phil.-Theol. 23, 1976, 13-41.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungsprozesses, der in seiner geschichtlichen Konkretheit und sozialen Bedingtheit zu jeweils unterschiedlichen Einsichten führen kann.

Die Entwicklung und Begründung der Menschenrechte als Grundrechte bildet dafür ein gutes Beispiel. Als Freiheitsrechte sind sie herausgewachsen aus elementaren Erfahrungen von Unfreiheit. In ihnen artikuliert sich die Not der Freiheit, wenn diese sich in fundamentalen Verhältnissen der Lebenserhaltung und Lebensentfaltung als bedroht erfährt. Menschenrechte können daher auch im vollen Sinne des Wortes als erfahrungsbedingte Notwendigkeit umschrieben werden, Notwendigkeiten, die sich sowohl auf bestimmte Realitäten beziehen als auch auf grundlegende Haltungen im Umgang der Menschen miteinander, ohne die eine Entfaltung der menschlichen Existenz nicht denkbar ist. Verhältnisse, in denen es etwa an Haltung wie Solidarität oder Toleranz mangelt, können ebenso eine Notlage darstellen wie solche, in denen etwa Güter wie Leben, Nahrung, Arbeit, Rechtssicherheit, Rede- und Meinungsfreiheit, Gewissens- und Religionsfreiheit gefährdet sind. Menschenrechte weisen dabei auf solche Not der Freiheit hin, welche ihre Ursache nicht in der Willkür einzelner, sondern in den gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen selbst hat, deren Grund also sehr häufig legalisiertes Unrecht ist.

Die Entwicklung des Bewußtseins für solch strukturelles Unrecht und in eins damit für die entsprechenden Notwendigkeiten ist ein geschichtlicher Prozeß, innerhalb dessen gewonnene Einsichten sich wandeln oder verloren gehen können, — ein Prozeß, der von Kontinuität und Diskontinuität, von Einsicht und Täuschung, von Verblendung und Verfehlung bestimmt ist. Die Entwicklung des Menschenrechtsdenkens von den feierlichen Proklamationen am Ende des 18. Jahrhunderts bis hin zu den Menschenrechtsdeklarationen und Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen in unserem Jahrhundert zeigt nur allzu deutlich, daß Menschenrechte alles andere als ein statisches, unveränderliches Gebilde sind, sondern in höchst dynamischen und wechselvollen Erfahrungen wurzeln.

Dies aber macht deutlich, daß die erste Sinnbestimmung des Engagements für die Menschenrechte, nämlich die Überwindung strukturellen Unrechts als Überwindung konkreter Not, allein noch nicht ausreicht, ja nicht ausreichen kann. Zu verschieden sind die geschichtlichen Erfahrungen, die in Menschenrechtsforderungen eingehen, zu verschieden und wechselhaft ist der geschichtliche Erfahrungsprozeß selbst. Menschenrechte im allgemeinen Sinn als Freiheitsrechte zu bestimmen, ist zwar ein notwendiger Bestimmungsgrund, jedoch kein hinreichender, und zwar ist er so lange nicht hinreichend, wie nicht gesagt wird, worin denn nun die Freiheit im positiven Sinn besteht. Was ist es für eine Freiheit, deren Not sich in den Menschenrechtsforderungen artikuliert? Ist es die Freiheit einer im Prinzip ungehemmten Selbstentfaltung, deren Gleichgewicht mit der Freiheit anderer sich quasi automatisch aus dem Zusammenspiel der Kräfte einstellt? Ist es die Freiheit eines egoistischen Anspruchsdenkens oder die kollektiv vermittelte Freiheit, deren Individualsinn in der Interessenidentität

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Individuum und Gesellschaft gründet? Eine vordergründige „emanzipative" Freiheit, die die Abhängigkeit ablehnt, oder eine kommunikative Freiheit, deren Sinngehalt nur von bestimmten Gemeinschaftsformen her zu verstehen ist? Ist es eine „autonomistische" Freiheit oder eine Freiheit, die sich letztlich nur als Gabe und Aufgabe zugleich verstehen kann?

Es ist offensichtlich, daß die Frage nicht anders als durch eine grundsätzliche Reflexion auf die normativen und nicht bloß historisch-situativen Grundlagen des Menschenrechtsdenkens geleistet werden kann. Sittlich relevante Einsichten, welche aus kompetenter Erfahrung erwachsen, können in ihrem allgemeinen Verbindlichkeitscharakter nur in kommunikativer Praxis einsichtig gemacht werden. Das Prinzip der Transsubjektivität als Grundnorm aller Kommunikation beinhaltet die Verpflichtung aller an einem rationalen Diskurs Teilnehmenden, alle „normativen Geltungsansprüche nach Maßgabe der intersubjektiven Universalisierbarkeit der durch sie vertretenen Interessen"[6] argumentativ einzulösen. Die Sinnkonstitution menschlicher Erfahrung und ihre methodische Ausarbeitung in den kritisch-rekonstruktiven Sozialwissenschaften[7] ist nur möglich, wenn die Bedingungen dazu „in demselben nicht hintergehbaren" Situations-Apriori entspringen, in dem auch das normative Grundprinzip der Ethik ... lokalisiert wurde".[8] Dies bedeutet in unserem Falle: „Wenn sittlich relevante Einsichten in ihrem Sinngehalt kritisch rekonstruiert werden sollen, um über deren intersubjektive Verbindlichkeit eine Verständigung zu erzielen, so kann nur dann ein gültiger Konsens erzielt werden, wenn die betreffenden Sozialwissenschaften, in denen diese kritische Rekonstruktion geleistet wird, dieselben transzendentalen Normen zugrunde legen, die das Apriori jeder Kommunikationsgemeinschaft bilden. Nur unter der Voraussetzung kann auch im Bereich der Werteinsichten, welche in ihrer sozialen Vermitteltheit auch konventionellen Charakter haben, der Versuch gemacht werden, die aus der historischen Situation der jeweiligen Lebensbedingungen heraus als notwendig verständlichen und insofern historisch legitimierbaren Konventionen herauszuarbeiten. Über den Sinn von Sätzen, welche sittlich relevante Einsichten zum Inhalt haben, kann jedoch nur dann eine Verständigung erzielt werden, wenn zugleich über die Sache Einverständnis erzielt wird."[9]

---

[6] *Apel,* K.-O. (1976), Sprechakttheorie und transzententale Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: ders., (Hrsg.), Sprachpragmatik und Philosophie, Frankfurt 10-173, 126.

[7] Vgl. dazu ebd. 134ff. Die kritisch-rekonstruktiven Sozialwissenschaften vermitteln im Unterschied zu den empirisch-analytischen Verhaltenswissenschaften „die von ihnen angestrebte reflexive Vertiefung des menschlichen Selbstverständnisses durch eine quasinaturalistische Phase der partiellen Suspendierung der Subjekt-Subjekt-Relation der kommunikativen Erfahrung zugunsten quasi-kausaler und quasi-funktionaler Erklärungen zwanghafter Verhaltensprozesse und ihrer institutionellen Verdinglichungen" (ebd. 143).

[8] Ebd. 134.

[9] Vgl. dazu ebd. 135ff. Apel verweist auf diese grundlegende Erkenntnis im Spätwerk von L. *Wittgenstein* sowie auf H.-G. *Gadamers* Ansatz, daß Verstehen von Sinn-Gebilden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In diesem Sinne sind *„Zeichen-Verständlichkeit, Aussagen-Wahrheit und Erfahrungs-Evidenzen als Momente funktionierender Sprachspiele* zwar nicht auseinander ableitbar, aber doch a priori ‚verwoben'".[10] Dieses Verhältnis läßt nun deutlich werden, in welcher Weise Sachverhalts- und Sinnforschung methodisch vermittelt und zu einer intersubjektiv gültigen Verständigung über sittlich relevante Einsichten genutzt werden können. Die Humanwissenschaften können so über eine methodisch bedingte Verobjektivierung der Subjekt-Subjekt-Beziehung zu einem Verfügungswissen gelangen, welches seinen Sinn nicht in planender Sozialtechnologie hat, sondern ein vertieftes Verstehen erfahrener Sinngehalte menschlichen Lebens ermöglicht. Wenn in dieser Weise ein intersubjektives Einverständnis über sittlich relevante Erfahrungsevidenzen erzielt werden kann, könnte eine Kontinuität von Werteinsichten erreicht werden, hinter die der Mensch nicht mehr zurück kann, wenn er sein Leben vernünftig human gestalten soll. Dies ist dann auch die Grundlage zur Herausarbeitung unverzichtbarer Rechtsgüter und Grundwerte, wie sie in den Grundrechten der Kulturstaaten bestimmt sind und die sich als unverzichtbar für das menschliche Zusammenleben erweisen. Die Erkenntnis entwickelt sich in einem kultur- und geistesgeschichtlichen Prozeß, in dem die Güter und Werte präzise erfaßt und definiert werden. Dieser Prozeß erscheint de jure, wenn auch nicht de facto irreversibel.[11]

III. Rationalität und Normativität

Um schließlich in einem dritten Schritt den Status der Wirtschaftsethik zu bestimmen, fragen wir nach dem Verhältnis von Empirie und Normativität. Soweit die Sozialwissenschaften (wir zählen die Wirtschaftswissenschaft dazu) die Entstehung und Entwicklung moralischer Institutionen untersuchen, können und dürfen sie sich nur rein empirischer Methoden bedienen und müssen sich jeder wertenden Stellungnahme zu den normativen Gehalten als solchen enthalten. Dies ist beinahe trivial und völlig unbestritten. Auch die funktionale Effizienz unterschiedlicher Normsysteme auf gegebene oder angenommene gesellschaftliche Ziele läßt sich empirisch prüfen. Die Systemtheorie geht jedoch einen entscheidenden Schritt über die bloße Erforschung und Prüfung von Systemen hinaus. Sie vertritt die Auffassung, daß der Prozeß der Industriekultur in all ihren Teilsystemen ausschließlich nach Kriterien optimaler Funktionalität zu steuern sei. Dazu ist ein politisches Systemmanagement gefordert, das mit den Mitteln soziotechnischer Planung expansive Tendenzen zurückbindet, überschießende Komplexität abbaut und damit unbeabsichtigte Nebenfolgen des technischen Fortschritts in Griff bekommt. Moralische Kontrolle wird bei

„primär aus dem Zusammenhang einer Verständigung über die Sachen, bei denen wir uns immer schon im In-der-Welt-sein aufhalten" (ebd. 136) zu begreifen ist.

[10] Ebd. 136.

[11] Vgl. *Sala,* G. (1976), „Die Begründung vernünftiger menschlicher Einsichten", in: Concilium 12 (1976), 634-640, 638.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Steuerung dieses Prozesses gegenstandslos. Luhmann spricht von einer „Dominanz funktionaler Differenzierung", die, „wenn und soweit sie sich als Formprinzip der Gesellschaft durchsetzt, die Moral evolutionär abhängt" (N. Luhmann 1978). Zur Behebung von Knappheiten an einem ausdifferenzierten System (etwa dem der Verwaltung, der Wirtschaft oder des Systems der öffentlichen Gesundheitsvorsorge) hat Moral keine Funktion.

Diese Reduktion des politischen Handelns auf bloße Zweckrationalität mag zum Teil als Reaktion auf eine Überfrachtung der Politik mit Moral zu sehen sein. An moralischen Bekenntnissen herrscht ja heute kein Mangel. Die Fabrikation von Aufklebern hat sich in ihren Dienst gestellt. Das „Nein danke" erscheint in immer neuen Variationen auf den Heckscheiben.

Solche Bekenntnisse sind für eine rationale Normbegründung (= Ethik) nicht geeignet. In diesem Sinn kann Moral „evolutionär abgehängt" werden. Diese Bekenntnisse sind ihrerseits eher Ausdruck des Unbehagens über ein auf bloße Machbarkeit fixiertes Denken. In der Juli-Nummer 1986 der Zeitschrift Universitas wird unter dem Schwerpunktthema „An den Grenzen der Vernunft" die Frage nach dem Warum der heute so offensichtlich kritischen Einstellung zu den Wissenschaften erörtert. „Tschernobyl" habe das Problem der Beherrschbarkeit technischer „Errungenschaften" deutlich vor Augen geführt. Ein auf bloße Effizienz ausgerichtetes Denken sei in die Krise geraten. Diese Krise sei aber letztlich keine Krise der Wissenschaft selbst, sondern eine Krise der neuzeitlichen Rationalität, d.h. eines rein zweckrationalen Denkens. Es sei die Krise des sog. „wertfreien" Wissenschaftsverständnisses, das der Natur und dem Wesen des Menschen widerspreche. Dem widerspricht auch der Herausgeber nicht, aber er warnt davor, allzuschnell „Rationalität zu denunzieren". Der Schritt von der Diskriminierung der Rationalität zur Unvernunft oder zur Irrationalität zurückzukehren sei nur klein, aber um so verheerender. Soweit bestehende Probleme eine Folge eines einseitig zweckrationalen Denkens sind, könne die Beherrschung der disfunktionalen Ergebnisse der Rationalität „nicht durch mehr Irrationalität herbeigeführt werden, sondern durch mehr Ethik auf der Basis von mehr ‚Vernunft'".[12]

Was soll dieses Spiel mit den Begriffen „Rationalität" und „Vernunft"? Mit Rationalität wird offensichtlich ein rein zweckrationales Denken ausgesprochen, das bei gegebenem Ziel unter Einbezug einer harten Kosten-Nutzen-Rechnung die Mittel zum Ziel optimiert. Wenn demgegenüber von „Vernunft" die Rede ist, dann meint man damit wohl jene spezifische Fähigkeit des Menschen, die Wirklichkeit in ihren Zusammenhängen zu fassen. Erst im reflektierten Bezug auf seine Vernünftigkeit gewinnt der Mensch ein hinreichendes Verständnis seiner selbst und der ihn umgebenden Wirklichkeit. Bei der zunehmenden Differenzierung moderner Gesellschaftssysteme und der globalen Interdependenz wirtschaftlichen und politischen Zusammenlebens sind politischer Sachverstand und funktionsgerechte Planung und Steuerung unverzicht-

[12] *Schnabl*, H., Editorial, in: Universitas 41 (Juli 1986), Heft 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bar. Planung und Steuerung setzen aber vielfach Einsicht und Willen zur solidarischen Verantwortung voraus. Ohne Einigung über Wert- und Zielpräferenzen wird eine operative Planung schwierig. Wir müssen wissen, was wir wollen: Und wenn dies nicht einfach selbstverständlich ist, dann müssen wir uns entscheiden und wählen. Denn bleibt uns aber auch nichts anderes übrig, als uns zu fragen, wie wir uns entscheiden sollen. *Die ethische Frage nach der Vernünftigkeit wertender Entscheidungen* wird damit unausweichlich. Rationalität und Vernunft schließen sich nicht aus, sie sind vielmehr aufeinander angewiesen. „Die Behauptung, daß sich Rationalität und Normativität gegeneinander isolieren lassen, ist falsch. Eine derartige Behauptung ist zudem weltfremd und führt dazu, daß (wissenschaftliche) Rationalität, gegenüber ‚politischer' oder ‚philosophischer' Normativität vermeintlich dauerhaft isolierbar, ihre Verbindung zu den lebenspraktischen Rationalitäten ihrer gesellschaftlichen Umgebung verliert."[13]

Das Phänomen des Sozialen steht offenbar in einer unmittelbaren Affinität zum Sittlichen. Die *Handlungswirklichkeit* ist, weil sie ja mit dem freien Willen des Menschen in Beziehung steht, zugleich *sittliche Wirklichkeit*. Zwischen Sozialität und Moralität besteht eine grundlegende Interdependenz. Die Handlungswirklichkeit als konkret vorgegebene erweist sich einerseits als *Handlungsmuster*, von dem her sich sittliches Sein-Können formuliert und aktualisiert. Andererseits bleibt dieselbe Wirklichkeit als je zu leistende auch *Handlungsentwurf*, der im Horizont dessen, was sein soll, je neu erhärtet bzw. erbracht werden muß. Während das Soziale als vorgegebenes Handlungsmuster den Ansatz für die empirisch-analytische Soziologie bietet, eröffnet sich im Begriff des Sozialen als zu leistendem Entwurf die (im weitesten Sinn) sozialethische Fragestellung. Die Sonderung der beiden Bereiche gründet in dem zweifachen Erkenntnismodus: dem empirischen und dem normativen. Beim empirischen Erkenntnismodus steht nicht der Wahrheitsgehalt oder die ethische Verbindlichkeit der Handlungswirklichkeit zur Frage, sondern einzig der empirische Tatbestand und die empirischen Voraussetzungen der faktischen Wirklichkeit. Beim normativen Erkenntnismodus dagegen geht es um die wertende Stellungnahme. Der vernünftige Wille des Menschen stößt sich ab, korrespondiert oder identifiziert sich mit dem dieser Wirklichkeit jeweils immanenten Willen. Wenn nun die Handlungswirklichkeit nicht nur feststehendes Muster, sondern Handlungsentwurf ist, der im Horizont dessen, was sein soll, erhärtet oder weiterentwickelt werden soll, so ist dies ohne wertendes Urteil gar nicht möglich. Es wird darum auch nicht bestritten, daß soziale Strukturen von Wertungen durchwirkt sind. Umstritten aber ist, ob mit dem über sie empirisch Aussagbaren bereits die Grenze des wissenschaftlich Aussagbaren erreicht sei. Es geht um die Verifizierbarkeit der nicht-empirischen Dimension in den sozialen Phänomenen. Die Anhänger eines rein empirischen Wissenschafts-

[13] *Mittelstraß*, J. (1985) „Wirtschaftsethik als wissenschaftliche Disziplin?", in: G. Enderle (Hrsg), Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin, 17-32.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

begriffs verweisen den eigentlichen Wertungsvorgang in eine letztlich vorwissenschaftliche, durch die Vernunft nicht einholbare Subjektivität. Damit verstellen sie sich aber doch wohl den Blick für den schlichten Sachverhalt, daß auch im Werten Vernunft, und zwar eine das Dasein je auslegende und entwerfende Vernunft, am Werke ist. Sie kann als solche Gegenstand eigener Reflexion werden. Genau diese Reflexion versucht aber die Ethik seit jeher zu leisten.

Damit aber stellt sich die Frage, ob diese ethische Reflexion nicht auch innerhalb der Wirtschaftswissenschaft einen ihr zukommenden Platz hat. Die Wirtschaft ist mehr als die Automatik des Marktes. Sie ist ein gesellschaftliches Geschehen. Das schließt nicht aus, daß die „Automatik des Marktes", die Unabdingbarkeit des Marktgeschehens, objektiv und wertfrei geprüft werden müssen. Wirtschaft erträgt kein Handeln gegen das ökonomische Rationalprinzip. Es kann daher durchaus sinnvoll sein, alternative Handlungsmöglichkeiten im Blick auf das Wohlergehen aller Betroffenen in einem rationalen Entscheidungsmodell zu prüfen. Dabei werden weder die Handlungsmöglichkeiten noch die Präferenzen der einzelnen „gewertet", sondern als Daten genommen. Eine solche Operation hat durchaus ihren Sinn. Aber der Sinn der Wirtschaft wäre verkürzt, wenn er rein formalistisch im bloßen Handeln nach dem ökonomischen Rationalprinzip gesehen würde. Das Ziel der Wirtschaft ist in der dauernden und gesicherten Schaffung jener materiellen Voraussetzungen zu sehen, die dem einzelnen und den Sozialgebilden die menschenwürdige Entfaltung ermöglichen. Die Wirtschaftswissenschaft kann auch als Wissenschaft von diesem Sachziel der Wirtschaft nicht absehen. Wenn dazu ein rein rationales Entscheidungsmodell nicht hinreicht, dann müssen eben Rationalität und stellungsnehmende Vernunft miteinander verbunden werden. Es erscheint auch durchaus sinnvoll, den Versuch zu machen, die „Begrenzung von Handlungsmöglichkeiten" im Bereich der Wirtschaft durch den der Ökonomie eigenen „Zweck der Schaffung von Freiheit" zu begründen (K. Homann in diesem Band). Dann wäre Wirtschaftsethik nicht ein bloßes Anwendungsmodell von Ethik im Bereich von Wirtschaft, sondern eine konstitutive Sparte sozialer Marktwirtschaft. Sie versucht die aus der Humanitas abgeleiteten, zeitabhängigen Forderungen marktkonform in das System der Marktwirtschaft einzubringen. Dabei heißt marktkonform auch unter Rücksichtnahme auf Bedingungen und Belastbarkeit des Wirtschaftssystems.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Lomé-III-Abkommen: Eine Strategie zur Überwindung der Armut in Entwicklungsländern? *

Von *Georges Enderle*, St. Gallen

I. Einleitung

Armut in den Entwicklungsländern stellt nicht wie in den Wohlfahrtsstaaten ein Minderheitsproblem dar, sondern betrifft in vielen Ländern der Dritten Welt unmittelbar die große Mehrheit. Gemäß den Schätzungen der Weltbank waren in den Niedrigeinkommensländern mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von 370 US-Dollars oder weniger (1979) zirka 600 Mio. Menschen oder 48% der Bevölkerung absolut arm, in den Ländern mit mittlerem Einkommen ungefähr 150 Mio. oder 16% der Bevölkerung (vgl. Enderle 1985a, Kap. 2). Deshalb ist die Armutsbekämpfung in der Dritten Welt nicht bloß eine sozialpolitische Aufgabe im engeren Sinn, sondern ein vorrangiges Ziel der *Entwicklungspolitik* auf nationaler und internationaler Ebene. Wie diese Entwicklungspolitik gestaltet wird, ist somit von weitreichender Bedeutung für die Armutsfrage. Bekanntlich wurden in den vergangenen 30 Jahren verschiedenste Analysen und Strategien zur Überwindung der Armut entworfen und ausprobiert, oft mit wenig oder gar gegenteiligem Erfolg.

Die Forderung der Entwicklungsländer nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung in den 70er Jahren wurde nicht erfüllt, und infolge der Wirtschaftsrezession, des Protektionismus, der Budgetkürzungen und der Sparmaßnahmen in den Industrieländern wurde es zunehmend schwieriger, entwicklungspolitische Postulate einzubringen, geschweige denn durchzusetzen. Von solchen Schwierigkeiten war auch das Vorfeld der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den AKP-Staaten (den Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks) geprägt, die am 6. Oktober 1983 zur turnusmäßig anstehenden Erneuerung des Lomé-II-Abkommens begannen.

Umso beachtlicher ist es, daß der über ein Jahr dauernde Verhandlungsprozeß zwischen 75 Staaten mit der Unterzeichnung des Lomé-III-Abkommens am 8. Dezember 1984 in Lomé (Togo) zu einem Ergebnis führte, das von vielen Experten und Beobachtern als ein Zeichen der Hoffnung und größerer

---

* Dieser Beitrag verweist an verschiedenen Stellen auf die größere Arbeit „Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationalen Kontext — eine wirtschaftsethische Studie" von G. *Enderle* (Paul Haupt Verlag, Bern und Stuttgart 1987) und setzt die dort dargelegte ethische Argumentation voraus.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Solidarität charakterisiert wurde. Der „Geist von Lomé" sei gestärkt aus den Verhandlungen hervorgegangen. Das Abkommen stelle ein „authentisches und außergewöhnliches Instrument der Zusammenarbeit zwischen Ländern des Nordens und des Südens" dar (Forum du développement, Avril 1985). Es enthalte „gewiß nichts Revolutionäres" (Neue Zürcher Zeitung, 24./25. 11. 1984). Mindestens der Status quo habe erhalten werden können (Lomé III 1985, 10 und 149). Trotz der Enttäuschung über die Ergebnisse zu bestimmten Handelsfragen und zum Ausmaß der Hilfsleistungen sei Lomé III „eine gute Vereinbarung für die AKP-Staaten" (Lomé III 1985, 150), „zweifellos ... im Bereich der Nord-Süd-Beziehungen ein großer Fortschritt" (Lomé III 1985, 180).

Zwar stellt die formelle Entwicklungspolitik nur eine und bei weitem nicht die bedeutsamste Art der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EG und der Dritten Welt dar; und dies gilt a fortiori für das Lomé-Abkommen, das bloß ein Element der Entwicklungspolitik der EG bildet (vgl. Stevens 1984). Dennoch ist das Abkommen von außerordentlicher Bedeutung, enthält es doch gleichsam die Quintessenz der formellen Entwicklungspolitik der EG. Bei der Unterzeichnung vom Lomé I (1975) beanspruchten beide Vertragsparteien, daß sich das Abkommen von allen andern bisherigen Verträgen qualitativ unterscheide, weil darin die Gleichheit der Partner auf vertraglicher Grundlage akzeptiert, die Bearbeitung der Entwicklungsprobleme aus einer umfassenden Sicht ermöglicht und damit ein Schritt auf eine neue Weltwirtschaftsordnung gemacht werde. Das 1980 inkraftgetretene Lomé-II-Abkommen brachte hingegen für die AKP-Staaten wegen vieler praktischer Unzulänglichkeiten und der harten Verhandlungsposition der EG große Enttäuschung und war nicht der notwendige zweite Schritt, den die Entwicklungsländer von der EG gefordert hatten. Wenn man die tatsächlichen Fortschritte der AKP-Staaten zum Maßstab nehme, müsse Lomé (I und II) als Mißerfolg bezeichnet werden (Betz 1985, 83).

Diese Beurteilung ändert freilich nichts am hervorragenden Stellenwert, den die Lomé-Abkommen in der Entwicklungspolitik der EG einnehmen. Gemäß dem „Pisani-Memorandum" (EEC Commission 1982) soll Lomé III ein Vorläufer eines vollständiger entwickelten Pakets von Abmachungen sein, das die Neuorganisation der wirtschaftlichen Beziehungen bringt und die traditionellen Rahmenbedingungen der Beziehungen zwischen den Ländern durch ein System von Beziehungen zwischen regionalen Gruppen und wichtigen kontinentalen Einheiten ersetzt. Die Beziehungen würden dann auf der Vorhersehbarkeit und Sicherheit eines Vertrag beruhen, und das Lomé-III-Abkommen könnte auch Modell für einen Vertrag zwischen der EG und den Mittelmeerländern sein (vgl. Stevens 1984a, 9).

II. Methodische Fragen der Beurteilung des Lomé-III-Abkommens

Die obigen Hinweise sind Grund genug, die herausragende Bedeutung des Lomé-III-Abkommens zu untersuchen und zu beurteilen. Dabei stellt sich eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reihe von methodischen Fragen. Für die Beurteilung eines Abkommens wie des von Lomé III sind, grundsätzlich betrachtet, insbesondere drei Aspekte relevant: Entstehung, Inhalt und Verwirklichung des Abkommens.

Im folgenden sollen im wesentlichen inhaltliche Fragen im Vordergrund stehen. Auf die Darlegung der Entstehungsgeschichte muß verzichtet werden; weil zum einen viele Informationen nicht (mehr) zugänglich oder vorhanden sind und zum andern die Verhandlungsprozesse hauptsächlich noch von geschichtlichem, aber nicht mehr von aktuellem Interesse sind. Und was die Umsetzungsproblematik betrifft, wäre die Beurteilung zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh und kann erst nach einigen Jahren erfolgen. Gleichwohl kann jetzt schon eine inhaltliche Analyse des Abkommens vorgenommen werden, vermag sie doch die wesentlichen Perspektiven der darin enthaltenen entwicklungspolitischen Strategie aufzuzeigen. Die folgende inhaltliche Analyse beansprucht freilich nicht, umfassend zu sein. Sie ist von der Frage geleitet, *ob und inwieweit das Lomé-III-Abkommen eine ethisch gerechtfertigte und ökonomisch effiziente Strategie zur Überwindung der Armut in Entwicklungsländern darstellt.* Diese Frage richtet sich also nicht einfach auf die allgemeine Förderung der Entwicklung, sondern ganz spezifisch auf die Armutsbekämpfung (so wie im Kontext der Wohlfahrtsstaaten nicht bloß nach der sozialen Sicherung im allgemeinen, sondern nach der Existenzsicherung im besonderen gefragt werden kann). Diese Präzisierung ist notwendig; damit soll aber in keiner Weise bestritten oder verdeckt werden, daß zwischen Armut und (Unter-)Entwicklung enge und vielfältige Zusammenhänge bestehen. Um beurteilen zu können, ob (1) die Strategie ethisch gerechtfertigt und (2) ökonomisch effizient sei, muß man die Maßstäbe der Beurteilung klar herausstellen. Nur auf diese Weise läßt sie sich verständlich und nachvollziehbar, wenn auch nicht notwendigerweise verbindlich machen (vgl. Schwemmer 1985, Kap. 2.1).

(1) Was die *ethische Rechtfertigung* betrifft, muß auf die ethischen Reflexionen in Enderle 1987 (Kap. 9 und 10) hingewiesen werden. Darin wird aufzuzeigen versucht, daß jeder Mensch das moralische Recht auf Existenzsicherung hat, das aufgrund seiner Personwürde auch das Recht auf Arbeit miteinschließt. Ein entscheidendes Kriterium für die Zuordnung der Verantwortlichkeiten, das Recht auf die Sicherung des Existenzminimums zu erfüllen, ist die „Fähigkeit zur Existenzsicherung". Je nach dem Maß dieser Fähigkeit sind der Anspruchsträger selber, andere Personen oder Institutionen dafür verantwortlich. Die ethisch gerechtfertigte Zuordnung der Verantwortlichkeiten hängt also — neben dem Kriterium der gesellschaftlichen Vernetztheit (vgl. Enderle 1987, Kap. 10.3.7) — wesentlich davon ab, ob die Fähigkeit, definiert als tatsächliche Handlungsfähigkeit aufgrund der individuellen *und* gesellschaftlichen Bedingungen, ernst genommen, d.h. weder unter- noch überschätzt wird (vgl. Enderle 1987, Kap. 4.2.3). Während in den Wohlfahrtsstaaten die Existenzsicherung in erster Linie die Gewährleistung eines Grundeinkommens bedeutet, ist sie in den Entwicklungsländern, die sich durch einen bedeutend schwächeren Monetarisierungsgrad auszeichnen, oft mit Hilfe von Naturallei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stungen oder Kilogramm Weizen umschrieben (vgl. z. B. Was tun? 1975, 34). Das heißt in der Terminologie des Berechtigungsansatzes (vgl. Enderle 1987, Kap. 4.3), daß jeder Mensch mit mindestens so viel Berechtigungen ausgestattet ist, die ihm die Sicherung der Existenz ermöglicht. Dabei spielt die *Ernährungssicherheit* nicht nur im allgemeinen, sondern jedes einzelnen eine zentrale Rolle. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es viele Mittel und Wege, deren Tauglichkeit nicht aus ethischen Überlegungen allein abgeleitet werden kann. Ein ethisches Kriterium kann aber gleichwohl angegeben werden, das neben anderen Kriterien für die Wahl der Mittel zur Ernährungssicherung relevant ist. Wenn die Fähigkeit zur Existenzsicherung für die Zuordnung der Verantwortlichkeiten von so großer Bedeutung ist, heißt dies für die Ernährungssicherung, daß grundsätzlich *Ernährungsstrategien* des Landes gegenüber *Nahrungsmittelhilfe* von außen vorzuziehen sind. Ernährungsstrategien zielen darauf hin, zunächst und vor allem die eigenen menschlichen und natürlichen Ressourcen für die Versorgung auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zu mobilisieren. Gleichwohl darf der Grundsatz der „Self-Reliance" nicht überstrapaziert werden. Wo keine oder nur ungenügend eigene Kräfte vorhanden sind, zeugt der Aufruf, sich darauf abzustützen und zu verlassen, entweder von Unkenntnis der Hungersituation oder von Zynismus. Die kurzfristige und gegebenenfalls langfristige Begrenztheit der Self-Reliance läßt es deshalb von diesem ethischen Standpunkt nicht zu, die Nahrungsmittelhilfe grundsätzlich abzulehnen.

Wenn davon ausgegangen werden muß, daß in einer bestimmten Hungersituation die Nahrungsmittel bzw. die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die gesamte Bevölkerung zu ernähren, stellt sich das *Problem der „tragischen Entscheidungen"* (vgl. Calabresi et al. 1978). In ethischer Hinsicht steht dann Recht auf Existenzsicherung gegen Recht auf Existenzsicherung — ein Konflikt, der nur unter Berücksichtigung der Handlungsfolgen „gelöst" werden kann (vgl. Enderle 1985a und 1988, Kap. 5; Gäfgen 1985). Im folgenden soll von diesem Konfliktfall abgesehen werden. Denn es wird angenommen, daß es gerade das Ziel der Ernährungsstrategien ist, langfristig solche tragischen Entscheidungs- oder Triage-Situationen zu vermeiden. Kurzfristig soll die Nahrungsmittelhilfe solche Konflikte überwinden, so daß sie höchstens noch in sehr spezifischen Lagen und in sehr beschränktem Ausmaß auftreten können. Ob diese Annahme angesichts der zum Teil rasch zunehmenden Bevölkerung in Armutsregionen zu optimistisch ist, kann nicht theoretisch entschieden werden. Sie impliziert, daß heute und in absehbarer Zeit das Hungerproblem nicht in erster Linie ein Problem der Ressourcenerstellung, sondern der Ressourcenverteilung ist und somit die Ernährungssicherheit für alle Menschen grundsätzlich gewährleistet werden kann.

(2) Obschon *ökonomische Effizienz* einer der selbstverständlichsten Begriffe des Wirtschaftens zu sein scheint, ist die Bestimmung und vor allem die Anwendung des Begriffs auf konkrete Situationen bekanntermaßen schwierig. Dafür bezeichnend ist die Tatsache, daß das Stichwort Effizienz in wichtigen Lexika wie im Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, im Handwörterbuch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Wirtschaftswissenschaften und in der International Encyclopedia of the Social Sciences fehlt. Gemäß A. M. Okun (1975, 2) bedeutet Effizienz „getting the most out of a given input. The inputs applied in production are human effort, the services of physical capital such as machines and buildings, and the endowments of nature like land and mineral resources. The outputs are thousands of different types of goods and services. If society finds a way, with the same inputs, to turn out more of some products (and no less of the others), it has scored an increase in efficiency." Von *ökonomischer* (produktiver) Effizienz spricht man, wenn aus den technologisch günstigsten Mengenkombinationen der Inputfaktoren für die Erstellung eines bestimmten Gutes die kostengünstigste Kombination gewählt wird, wenn also die Kosten bzw. die Verschwendung minimiert werden. Im Unterschied zur produktiven bezieht sich die allokative Effizienz auf die Art und Weise, wie die knappen, von der Wirtschaft produzierten Güter und Dienstleistungen den verschiedenen Wirtschaftssubjekten zugeteilt (alloziert) werden. Gemäß dem Pareto-Kriterium sind die Ressourcen dann effizient zugeteilt, wenn es nicht mehr möglich ist, durch eine Veränderung der Ressourcenallokation einige Wirtschaftssubjekte besser zu stellen, ohne daß andere Wirtschaftssubjekte schlechter gestellt würden.

Bekanntlich impliziert der Begriff der ökonomischen Effizienz den Grundsatz „Mehr ist besser", der in verschiedener Hinsicht kritisiert, im Kontext der Armutsbekämpfung aber wohl kaum in Frage gestellt werden kann. Erhebliche Schwierigkeiten können sich bei der Verwendung des Begriffs ergeben, wenn insbesondere zwei Problemfelder der produktiven und allokativen Effizienz nicht beachtet werden. Zum einen ist es möglich, daß die Kosten nicht, falsch oder verzerrt erfaßt werden. Wo keine Märkte sind, kann es keine in Geld oder in natura ausgedrückten Preise bzw. Kosten geben. Gleichwohl können „Kosten" im weiteren Sinn anfallen (vgl. z. B. die Umweltdebatte). Und wo Märkte bestehen, sind verschiedenste Formen der Preis- bzw. Kostenverzerrung möglich. (Zur ethischen Relevanz des Kostenbegriffs vgl. Böckle 1985, 4. These.) Zum andern setzt die allokative Effizienz die Anfangsausstattung der Wirtschaftssubjekte voraus, bevor der (imaginäre) Allokationsprozeß stattfindet; sie läßt sie unangetastet und kann sie gar nicht in den Blick bekommen. (Zur Ethik der Effizienz vgl. Windisch 1985, Kap. 5.)

Wenn nun nach der ökonomischen Effizienz der Strategie der Armutsbekämpfung gefragt wird, kann der oben erläuterte Begriff nur beschränkt verwendet werden. Unter dem Gesichtspunkt der *produktiven* Effizienz würde die AKP-EG-Zusammenarbeit als Produktionsprozeß verstanden. Effizienz würde dann bedeuten, daß die im Lomé-III-Abkommen vorgesehenen „Mittel", d. h. die Allgemeinen Grundsätze, Hauptbereiche, Instrumente und Institutionen der AKP-EG-Zusammenarbeit, die kostengünstigsten sind, um das Ziel der Überwindung der Armut zu erreichen. Um eine solches Urteil treffen zu können, müßte man alle relevanten Kosten berücksichtigen und quantifizieren können — eine Forderung, die nicht vollumfänglich zu erfüllen ist. Effizienz könnte auch so verstanden werden, daß mit den vorgesehenen Mitteln des Abkommens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein maximaler Grad der Armutsüberwindung verwirklicht werden kann; es käme also auf den möglichst hohen Zielerreichungsgrad an. Um dies zu beurteilen, müßte man jedoch ausschließen können, daß noch ein höherer Zielerreichungsgrad realisierbar wäre. Auch dies ist eine Bedingung, die, streng genommen, nicht erfüllt werden kann. Vermag vielleicht das Konzept der *allokativen* Effizienz mehr zu leisten? Kann man sagen, daß wegen des Lomé-III-Abkommens die Ressourcen der beteiligten Staaten effizient alloziert werden? Daß also kein Staat mehr besser gestellt werden könnte, ohne daß ein anderer Schaden nähme? Abgesehen von der erwähnten Ausklammerung des Problems der Anfangsausstattung, bringt auch dieser Effizienzbegriff große Schwierigkeiten mit sich. So würde beispielsweise die analytische Schärfe dieses Effizienzmaßstabes die Beurteilung des Abkommens entweder überfordern oder gar nicht zulassen.

Als Fazit aus den Überlegungen zur ökonomischen Effizienz kann Folgendes festgehalten werden. Die kritischen Bemerkungen haben gezeigt, daß sich der analytische Begriff der ökonomischen produktiven und allokativen Effizienz zur Beurteilung entwicklungspolitischer Maßnahmen schlecht eignet. Das will jedoch nicht heißen, daß die Frage nach der ökonomischen Effizienz deshalb überhaupt nicht gestellt werden soll. Wenn aber dennoch danach gefragt werden soll, wird man sich mit einem „unscharfen" Effizienzbegriff, wie er etwa von Okun umschrieben wurde, zufrieden geben müssen.

III. Inhaltsanalyse

Das Lomé-III-Abkommen, gültig vom 1. März 1985 bis 28. Februar 1990, ist im Vergleich zu seinen beiden Vorgängern in Aufbau und Inhalt von Grund auf umgestaltet und enthält eine Präambel, 294 Artikel (d. h. 103 Artikel mehr als Lomé II und 200 Artikel mehr als Lomé I), 8 Protokolle sowie 54 offizielle Erklärungen (vollständiger Text in The Courier 1985). Anders als frühere Abkommen beginnt Lomé III nicht direkt mit Handelsbestimmungen und operationellen Vorschriften, sondern mit einem allgemeinen Teil, der die *Ziele und Grundsätze* der Zusammenarbeit zwischen den AKP- und EG-Staaten festlegt und laut E. W. Carrington, dem Generalsekretär der AKP-Gruppe in Brüssel, „ohne Vorbild" ist (Carrington 1985, 171). Gemäß D. Frisch, dem Generalsekretär für Entwicklung der EG-Kommission, wird hier ein „klares Bild" gezeichnet „über die gesamte Ausrichtung unserer Zusammenarbeit und über das, was wohl als gemeinsamer Besitzstand (‚common heritage', ‚patrimoine commun') eine dauerhafte Grundlage auch für künftige Anschlußabkommen bleiben wird" (Frisch 1985, 162).

In Teil II wird die Zusammenarbeit in den *wichtigsten Bereichen* geregelt: Landwirtschaft und Ernährungssicherung, Dürre und Wüstenbildung, Fischerei, Industrie, Bergbau und Energieversorgung, Transport- und Kommunikationswesen, Handel und Dienstleistungsverkehr, regionale und soziokulturelle

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenarbeit einschließlich der Ausbildung und Förderung der kulturellen Identität.

Teil III beschreibt die *Instrumente* der AKP-EG-Kooperation:

Allgemeine Handelsvereinbarungen und Sonderabkommen für einzelne Produkte wie Bananen, Rum, Reis, Rind- und Kalbfleisch, Vorschriften zur Sicherung der Deviseneinnahmen einschließlich des STABEX-Systems, das Zuckerprotokoll, Regeln für das SYSMIN-System, finanzielle und technische Hilfe (inkl. Flüchtlingshilfe), Bestimmungen für ausländische Privatinvestitionen, Kapitalverkehr, Niederlassungsrechte für ausländische Unternehmungen, allgemeine Maßnahmen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer, der AKP-Binnen- und AKP-Inselstaaten.

Teil IV bestimmt die Wirkungsweise der *Institutionen* des Ministerrates, des Botschafterkomitees und der Vereinigten Versammlung, und Teil V enthält die Schlußbestimmungen. Das *Leistungsvolumen* des Lomé-III-Abkommens ist in Tabelle 1 ausgewiesen.

Wie schon in Kapitel II. erwähnt, soll die inhaltliche Analyse nicht den Gesamttext des Abkommens untersuchen, sondern sich von der Frage leiten lassen, ob und inwieweit diese Konvention eine ethisch gerechtfertigte und ökonomisch effiziente Strategie zur Überwindung der Armut in Entwicklungsländern ist. Die Analyse wird sich deshalb auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

(1) Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit und der darin involvierte Entwicklungsbegriff,
(2) Ernährungssicherung durch Ernährungsstrategien und Nahrungsmittelhilfe,
(3) Maßnahmen zugunsten der ärmsten Länder und Bevölkerungsgruppen.

1. Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit und der darin involvierte Entwicklungsbegriff

In Art. 1-9 werden die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den AKP- und EG-Staaten aufgestellt. Ziel soll die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung zwischen den Partnerländern im Geist der Solidarität und gegenseitigen Interesses sein. Das im ersten und zweiten AKP-EG-Abkommen geschaffene System der Zusammenarbeit soll fortgesetzt, verstärkt und wirksamer gestaltet, und im Blick auf eine neue, gerechtere und ausgeglichenere internationale Wirtschaftsordnung soll ein Modell für Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern geschaffen werden. Unübersehbar geprägt ist dieses Grundsatzkapitel vom Willen zu einer *gerechteren* und *wirksameren* Zusammenarbeit und Entwicklungspolitik.

Schon in der Präambel wird die vollständige Gleichheit der Partner, das gegenseitige Interesse und die internationale Solidarität hervorgehoben und in einem gegenüber Lomé II neuen Paragraphen „(die) Bindung an die Grundsätze

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 1: **Ressourcenaufteilung des Lomé-III-Abkommens**

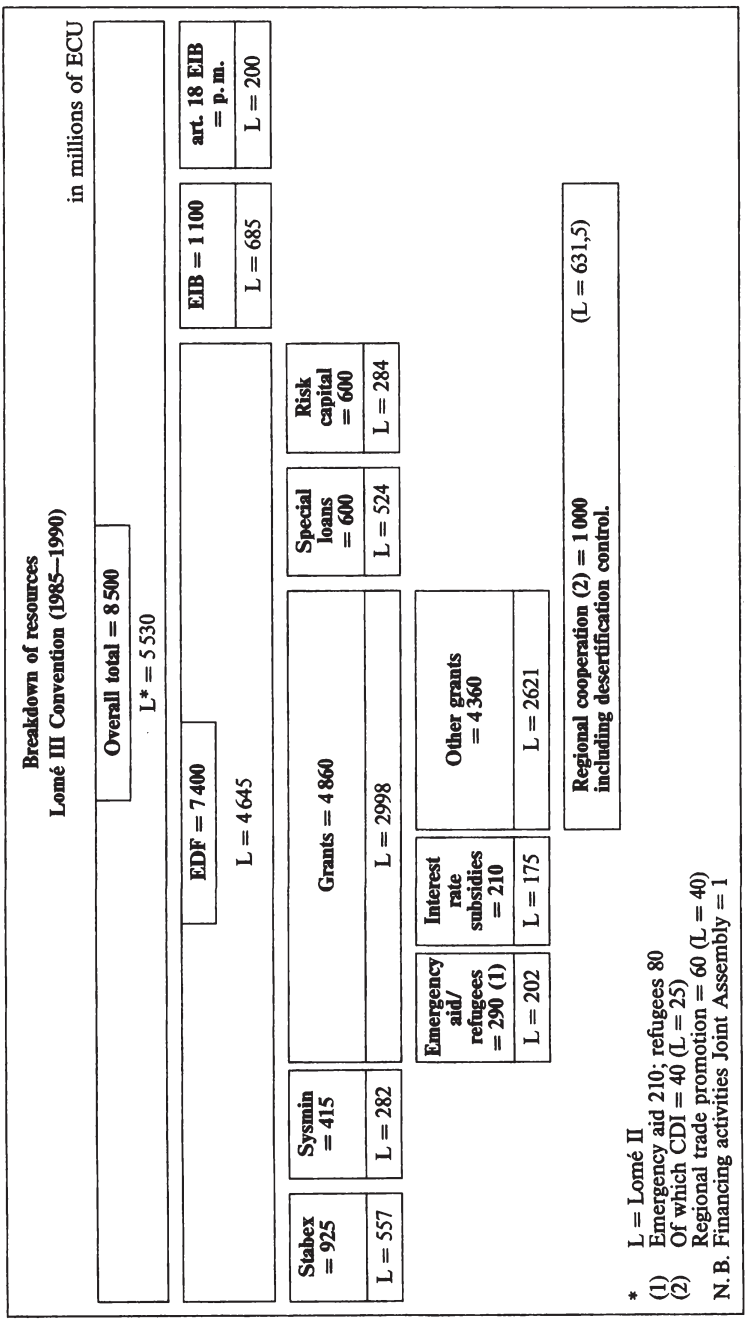

* L = Lomé II
(1) Emergency aid 210; refugees 80
(2) Of which CDI = 40 (L = 25)
Regional trade promotion = 60 (L = 40)
N. B. Financing activities Joint Assembly = 1

Quelle: The Courier 1985, 24.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Charta (der Vereinten Nationen) und (der) Glaube an die *Grundrechte der Menschen*, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Völker, seien sie groß oder klein", bekräftigt. In der offiziellenErklärung zu Art. 4 (Annex I) konnten die anfangs gegensätzlichen Positionen der EG und der AKP-Staaten in einem Kompromiß vereinigt werden, indem die Menschenwürde als unveräußerliches Recht und wesentliches Ziel für die Verwirklichung der legitimen Erwartungen der Individuen und Völker erkärt wird. Dabei werden sowohl die persönlichen Freiheitsrechte im eigenen Land und im Gastland wie auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte, die „durch Entwicklung" zu erfüllen sind, in gleicher Weise anerkannt. Überdies sollen alle Formen der Diskriminierung bekämpft und das Apartheid-Regime beseitigt werden. Diese vertragliche Bekräftigung der Menschenrechte stellt zweifellos eine wichtige normative Grundorientierung des Abkommens dar; sie berechtigt aber nicht zu Sanktionsmaßnahmen gegen Staaten, die Menschenrechte der einen oder andern Form verletzen.

Als Abkommen zwischen gleichberechtigten, aber nicht gleichgewichtigen Partnern (Frisch 1985, 158) hebt Lomé III sehr deutlich die *Souveränität* der Staaten und ihr Recht hervor, ihre eigenen politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Optionen selbst zu bestimmen. Gleichwohl muß sich die Zusammenarbeit — wenn sie partnerschaftlich und wirksam sein soll — auf gewisse fundamentale Gemeinsamkeiten inhaltlicher und verfahrensmäßiger Art abstützen können.

Als *gemeinsame Ziele* werden in Art. 4-7 aufgestellt

— eine Entwicklung, die stärker auf die eigenen Kräfte der AKP-Staaten aufbaut (a more self-reliant and self-sustained development),
— die Förderung der ländlichen Entwicklung, Ernährungssicherheit und landwirtschaftlichen Produktion (vgl. Kap. III.2),
— die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit,
— eine bevorzugte Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnen- und AKP-Inselstaaten sowie ihrer ärmsten Bevölkerungsschichten (vgl. Kap. III.3).

Zur Erreichung dieser Ziele sollen möglichst wirksame Instrumente eingesetzt werden (Art. 8), wobei der *Dialog* zwischen den Vertragsparteien eine zentrale Stellung einnimmt (Art. 8-9). Bekanntlich führte der Begriff des „Politik-Dialogs" („policy dialogue") während der Verhandlungen zu heftigen Kontroversen, weil die AKP-Staaten darin ein Instrument der Einmischung der EG in ihre eigenen Angelegenheiten befürchteten. Im endgültigen Text tritt dieser Begriff nicht auf, und der Gefahr der Einmischung wird im grundsätzlichenTeil durch klare Richtlinien gewehrt. Der Dialog, insbesondere innerhalb der gemeinsamen AKP-EG-Institutionen, soll zu größerer Effizienz führen, indem die Umsetzung des Abkommens periodisch überprüft und die auftretenden Probleme gemeinsam beraten werden sollen. Die EG verpflichtet sich, die AKP-Partner über beabsichtigte Maßnahmen, die deren Interesse im Rahmen des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abkommens betreffen, zu informieren, bevor die Entscheidungen getroffen werden. Auch wenn die Entscheidungsvollmacht der EG nicht angetastet wird und dadurch die „Ungleichgewichtigkeit" der Partner zum Ausdruck kommt, wird dem Dialog und damit der „Gleichwertigkeit" der Partner viel Raum gegeben. Dennoch treten in den Ausführungsbestimmungen z. T. „patriarchalische" Züge der EG gegenüber den AKP-Ländern in Erscheinung. Dies gilt insbesondere dort, wo die AKP-Staaten verpflichtet werden, der EG-Kommission Rechenschaft über die Verwendung der Transferzahlungen aufgrund des STABEX-Systems abzulegen.

Der in den Zielen und Grundsätzen der Zusammenarbeit involvierte *Entwicklungsbegriff* ist gekennzeichnet durch eine umfassende Sicht des Entwicklungsprozesses, die auch der Multidimensionalität der Armut (vgl. Enderle 1987, Kap. 4.2.2) Rechnung tragen kann. Entwicklung soll in Zukunft stärker auf die eigenen Kräfte der AKP-Staaten bauen — eine Forderung, die von zahlreichen Entwicklungsexperten schon vor über 10 Jahren erhoben wurde (vgl. z. B. J. Galtungs Konzept der „Self-Reliance") und die überdies auch aus dem Wunsch der EG nach einer gewissen Entlastung in der Entwicklungszusammenarbeit erwachsen sein mag. Entwicklung wird nicht verstanden als die bloße Förderung des Bruttosozialprodukts und anderer wirtschaftlicher Indikatorenwerte, sondern, wie es schon in der „Erklärung von Cocoyoc" 1974 hieß, als „a process centred on man himself and rooted in each people's culture" (Art. 10, 114). Grundlage des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts der AKP-Staaten und der Wohlfahrt ihrer Bevölkerung sind deshalb ihre soziokulturellen Werte, menschlichen Fähigkeiten, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Potentiale. Es geht darum, unter Respektierung ihrer Würde die Grundbedürfnisse der Menschen zu befriedigen, die Rolle der Frauen anzuerkennen, die menschlichen kreativen Fähigkeiten zu stärken und die kulturelle Identität der Völker zu fördern (Art. 4, 10). Dabei soll die aktive Teilnahme der Bevölkerung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung von Entwicklungsprogrammen und -projekten ermutigt werden. In den verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit und in allen Phasen der Programme und Projekte soll ihrer kulturellen Dimension und ihrer sozialen Implikationen Rechnung getragen werden (Art. 10).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Lomé-III-Abkommen mit seinem umfassenden Entwicklungsverständnis ein bislang einzigartiges Dokument unter den zwischenstaatlichen Konventionen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern darstellt. Das Konzept gründet sich auf die Anerkennung der Würde und Grundrechte der Menschen, der Souveränität der Staaten und des Dialogs als Grundvoraussetzung und Instrument der Zusammenarbeit zwischen gleichberechtigten Partnern. Es ermöglicht und fördert das Vertrauen auf die eigenen Kräfte und die aktive Beteiligung der im Entwicklungsprozeß direkt Betroffenen. Für das Verständnis der Armutsprobleme und für die Ausarbeitung und Durchführung von Strategien zur Armutsbekämpfung ist diese normative Orientierung von entscheidender Bedeutung. Es ist deshalb zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wünschen, daß dieses Konzept in Zukunft auch andere Abkommen nachhaltig beeinflussen wird.

2. Ernährungssicherung durch Ernährungsstrategien und Nahrungsmittelhilfe

Wie aus den statistischen Hinweisen auf die starke Benachteiligung des Agrarsektors, die weitverbreitete ländliche Armut und die seit vielen Jahren abnehmende Nahrungsmittelproduktion pro Kopf in Schwarzafrika hervorgeht (vgl. Enderle 1987, Kap. 8.3), stellt das Ziel der *Ernährungssicherung* im afrikanischen Kontext nicht nur eine Frage aktueller vitaler Bedeutung, sondern sicher für die nächsten Jahrzehnte das Kernproblem für diesen Kontinent dar (vgl. Frisch 1985, 162). Deshalb heißt es in Art. 5:

> With a view to attaining a more balanced and more selfreliant economic development in the ACP States, special efforts shall be made under this Convention to promote rural development, food security for the people and the revival and strengthening of agricultural production potential in the ACP States.

Konsequenterweise gehört zur langfristigen Ernährungsstrategie auch der Kampf gegen Dürre und Wüstenbildung (Art. 11, 38-43). Mit dieser klaren Priorität distanziert sich Lomé III von der von vielen Ländern lange Zeit verfolgten und weitgehend erfolglosen Politik, die dem modernen Sektor und vor allem der Industrie die Motorfunktion für ein schnelleres Wachstum zuweist. Das Thema der Ernährungssicherung durchzieht den ganzen Bereich der AKP-EG-Zusammenarbeit, der sich mit der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen befaßt (Art. 12, 26-49), und ist auch ein Ziel der regionalen Zusammenarbeit (Art. 103d, 113a). Besonderes Gewicht wird im Anschluß an die früheren Erfahrungen mit Mali, Kenia, Sambia und Ruanda (vgl. Van Gennip et al. 1985, bes. 110-111) auf die Ausarbeitung und Durchführung von *Ernährungsstrategien* in den einzelnen Ländern gelegt.

Das Konzept der Ernährungsstrategie wurde erstmals 1978 vom Welternährungsrat in Mexiko als entscheidendes Instrument gegen Hunger und Unterernährung erarbeitet. Ihr Ziel ist die ernährungspolitische Unabhängigkeit der Entwicklungsländer. Regierungen und Hilfsorganisationen sollen veranlaßt werden, gemeinsame Programme zur besseren Nahrungsmittelversorgung durchzuführen. Weil es um das Überleben vieler Millionen Menschen geht, muß die Ernährungssicherung in den nationalen Entwicklungspolitiken und in der AKP-EG-Zusammenarbeit höchste Priorität einnehmen. Diese Prioritätsetzung ist — wenn auch nicht ausgesprochen — in der ethischen Grundorientierung verankert, die in der Präambel und in den Zielen und Grundsätzen der Zusammenarbeit formuliert worden ist (vgl. Kap. 3.1). Eine sozialdarwinistische Politik, die sich mit der Verschlechterung der Ernährungssituation abfindet oder „den Markt über Tod und Leben entscheiden läßt" (vgl. Enderle 1987, Kap. 9.1), wird also — wenn nicht explizit, so doch implizit — eindeutig abgelehnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Ernährungsstrategie muß vom *sektor- bzw. themenbezogenen Ansatz* bestimmt sein; sie sollte sich nicht nur mit der Landwirtschaft befassen, sondern muß auch Teil der Entwicklungspolitik sein, die soziale und wirtschaftliche Faktoren wie Investitionen, Einkommenspolitik, Regierungstruktur usw. umfaßt. Ein solcher Ansatz kann nur dann realisiert werden, wenn das gesamte Instrumentarium flexibel und integriert im Hinblick auf das Ziel der Ernährungssicherung eingesetzt wird. „Die Strategie muß Prioritäten für wirtschaftliche und soziale Entscheidungsprozesse setzen und zwischen der Produktion für den Export und einheimische Bedarfsdeckung, der Erzeugung im bäuerlichen Kleinbetrieb oder in Großunternehmen mit moderner Technologie, der Produktion im Inland oder der Einfuhr sowie zwischen verschiedenen Regionen wie Stadt und ländlichem Hinterland abwägen." (Van Gennip et al. 1985, 108) Lomé III zählt diese und andere Entscheidungsrichtlinien auf, legt aber keine bestimmte Ernährungsstrategie fest. Denn diese kann nur auf Initiative des Entwicklungslandes entstehen und in einem Dialog mit der EG präzisiert werden. Der Vorrang für die einheimische Nahrungsmittelproduktion verlangt von der Regierung nicht zu unterschätzende Opfer und drastische Veränderungen in der Innenpolitik. Und auch von den EG-Staaten wird erwartet, daß sie ihre Aktivitäten sowohl untereinander wie auch mit den AKP-Staaten abstimmen und ihr nationales Selbstinteresse (vgl. Enderle 1987, Kap. 9.2) begrenzen.

Wichtige *Ziele* der Zusammenarbeit im landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor, d. h. Ackerbau, Viehzucht, Fischerei und Forstwirtschaft, sind auch für die nationalen Ernährungsstrategien von großer Bedeutung (vgl. Art. 29):

— Erhöhung des Grades der Selbstversorgung an Nahrungsmitteln,
— Verstärkung der Ernährungssicherung auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene,
— Garantie für die ländliche Bevölkerung, daß ihr Lebensstandard durch höhere Einkommen bedeutsam verbessert wird,
— Förderung der aktiven Teilnahme der ländlichen Bevölkerung an ihrer eigenen Entwicklung, indem sich die Kleinbauern in Genossenschaften organisieren und wirksamer in den nationalen und internationalen Wirtschaftsprozeß integrieren,
— Schaffung befriedigender Lebensbedingungen und eines angemessenen Lebensstils auf dem Land, insbesondere durch soziale und kulturelle Tätigkeiten,
— Verbesserung der ländlichen Produktivität, vor allem durch Transfers geeigneter Technologie und rationeller Verwendung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen,
— Reduzierung der Verluste nach der Ernte,
— Diversifizierung der arbeitsplätzeschaffenden ländlichen Aktivitäten und Ausweitung der Tätigkeiten, die die Produktion unterstützen,
— Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion durch die Verarbeitung an Ort (einschließlich Viehzucht, Fischerei und Forstwirtschaft),

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Sicherstellung eines Gleichgewichts zwischen Erträgen für die eigene Versorgung und für den Export,
— Förderung der landwirtschaftlichen Forschung, die auf die natürliche und menschliche Umwelt des Landes und der Region zugeschnitten und den Bedürfnissen der Außenstellen gerecht wird,
— Schutz der natürlichen Umwelt im Rahmen der genannten Ziele, besonders durch spezifische Maßnahmen gegen Dürre und Wüstenbildung.

Das Konzept der Ernährungsstrategie ergibt sich aus dem Entwicklungsverständnis der *Self-Reliance*. Sich auf die eigenen Kräfte stützen gilt zuerst und vor allem in Bezug auf die Existenzsicherung, sowohl individuell wie kollektiv. Deshalb ist die Priorität der Ernährungssicherung vollauf ethisch gerechtfertigt, wenn dem Recht auf Existenzsicherung und dem Recht auf Arbeit die zentrale Bedeutung zukommt (was in den ethischen Reflexionen in Enderle 1987, insb. Kap. 10.3.6, aufgezeigt werden soll).

Ernährungsstrategien sind aber im wesentlichen *von oben nach unten* gerichtete Verfahren, bei denen dem Staat eine wichtige Rolle zukommt. „Nur selten — vor 100 Jahren war das auch in Europa noch der Fall — sind Regierungen die Bundesgenossen der Kleinbauern und Landarbeiter gewesen." (Van Gennip et al. 1985, 111) Und selbst wenn Pläne bestehen, eine Neuregelung der Landpacht und eine Bodenreform durchzuführen oder gewisse Präferenzen ausschießlich für die Kleinbauern festzulegen, scheitern sie oft, wie vielfältige Erfahrungen belegen, am Widerstand stärkerer Interessengruppen. Eine Ernährungsstrategie auf nationaler Ebene wird also nicht ohne weiteres die Ernährungssicherung für die ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen garantieren. Darüber hinaus wird eine von oben nach unten konzipierte Strategie besondere Schwierigkeiten haben, die Kleinbauern zu einer Umstellung von der herkömmlichen extensiven Subsistenzwirtschaft zu einer modernen, intensiven Bebauung mit exportfähigen Überschüssen zu motivieren. Die *Methode von der Basis nach oben* muß infolgedessen die Strategie von oben nach unten mindestens ergänzen, wenn nicht weitgehend ersetzen.

Nun kann man nicht behaupten, daß das Lomé-III-Abkommen die Bedeutung des Ansatzes von unten gänzlich bestreite. Verschiedene Zielformulierungen und Maßnahmen weisen darauf hin, daß die Förderung der Basisarbeit gerade für die Ernährungssicherung als sehr wichtig erachtet wird. Die ländliche Bevölkerung soll sich aktiv an ihrer eigenen Entwicklung beteiligen, und die Kleinbauern sollen sich in Genossenschaften organisieren (vgl. oben). Kleinprojekte, die am ehesten den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaften entsprechen, sollen vermehrt gefördert werden (Art. 201, 202). Die finanzielle Hilfe soll Klein- und Mittelbetriebe in den AKP-Staaten unterstützen (Art. 206). Alle Programme und Projekte sollen den soziokulturellen Erfordernissen Rechnung tragen; das verlangt u.a. gründliche Kenntnis des betroffenen menschlichen Milieus, Partizipation, Studium der örtlichen Technologie, Verstärkung der Fähigkeiten und Strukturen zur Selbst-Entwicklung, Befriedigung der physi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen und kulturellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung, Integration und Stärkung des örtlichen Erbes, besonders der Wertsysteme, Lebensweisen, Denkarten, Know-hows, Materialien und Stile (Art. 116, 117).

Gleichwohl fehlen im Abkommen verschiedene, von den Nichtregierungsorganisationen vorgeschlagene Maßnahmen, die die Bedeutung der örtlichen Gemeinschaften noch hätten verstärken und die Effizienz der Zusammenarbeit noch hätten steigern können (vgl. O'Neill 1985, 132-133), wie beispielsweise

— mehr Unterstützung der Gemeinden in den AKP-Staaten bei der Selbstorganisation und Projektwahl,
— Ausbildung und Motivierung einheimischer „Animateurs",
— bessere Förderung lokaler Initiativen durch die Verwaltungen in den AKP-Ländern und administrative Vereinfachungen bei der Bearbeitung von Anträgen,
— direkte Kontaktmöglichkeiten der Gemeinden, deren Projekte von der örtlichen Behörde bewilligt wurden, zu den EG-Vertretungen,
— Benennung eines Beauftragten für Kleinprojekte bei den EG-Vertretungen,
— Schaffung einer internen Beratergruppe für Kleinprojekte in der EG-Generaldirektion für Entwicklung,
— mehr Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen, besonders auf der lokalen Ebene.

Zur Verwirklichung des Ziels der Ernährungssicherung gibt es neben den diskutierten Ernährungsstrategien bekanntlich auch die *Nahrungsmittelhilfe* von außen. In vielen afrikanischen Ländern nahm sie in den letzten Jahren beträchtlich zu. Die Getreidehilfe vergrößerte sich gemäß Weltbank (1984) von 1974/75 auf 1981/82 um über 300% in folgenden Ländern Afrikas: Äthiopien, Burkina Faso, Kenia, Liberia, Madagaskar, Mosambik, Sambia, Sudan, Togo, Uganda, Zaire.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Nahrungsmittelhilfe auch zahlreiche negative Folgen hervorbrachte. Die Preise gingen auf den einheimischen Märkten zurück; neue Abhängigkeiten wurden geschaffen; die Verbrauchsgewohnheiten wurden nach westlichem Muster geprägt; die Mittel erreichten häufig nicht die Menschen, die die Hilfe zum Überleben benötigten. Vor allem aber vermochte die Nahrungsmittelhilfe die strukturellen Ursachen des Hungers und der Unterernährung nicht zu beseitigen.

Wie die neuen, untenstehenden Richtlinien zur Nahrungsmittelhilfe zeigen, war man sich bei den Verhandlungen zum Lomé-III-Abkommen dieser Probleme sehr klar bewußt. Wegen der dringlichen Hungersnot in verschiedenen Ländern und Regionen im AKP-Raum hielt man dennoch die Nahrungsmittelhilfe unter bestimmten Bedingungen für unabdingbar. Abgesehen vom Ziel der Soforthilfe, sollte sie gleichzeitig so angelegt sein, daß sie Produktionssteigerungen im Notgebiet auszulösen vermag.

Für die Nahrungsmittelhilfe gelten folgende *Richtlinien* (Art. 35):

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Außer in dringenden Fällen soll die EG-Hilfe nur eine vorübergehende Maßnahme sein, die zudem in die Entwicklungspolitiken der AKP-Staaten integriert sein muß.
— Wenn Produkte als Nahrungsmittel verkauft werden, müssen sie zu solchen Preisen verkauft werden, daß sie die einheimischen Märkte nicht gravierend stören.
— Werden die Produkte gratis verteilt, müssen sie in Ernährungsprogramme für besonders verletztliche Bevölkerungsgruppen eingebaut oder als Entlohnung für Arbeit abgegeben werden.
— Die Hilfsprogramme müssen für einen mehrjährigen Zeitraum geplant werden.
— Die Nahrungsmittel müssen den Bedürfnissen der Empfänger entsprechen. Bei der Auswahl der Produkte muß auf das Verhältnis der Kosten zu ihrem spezifischen Nährwert und auf die Wirkungen, die die Wahl auf die Konsumgewohnheiten haben kann, geachtet werden.
— Wenn sich die Hungersituation in einem empfangenden AKP-Land dahin entwickelt, daß die Nahrungsmittelhilfe besser vollständig oder teilweise durch Maßnahmen, die diese Entwicklung bestärken, ersetzt wird, sollen alternative Maßnahmen in Form finanzieller und technischer Hilfe gemäß den relevanten EG-Vorschriften getroffen werden. Diese Maßnahmen sollen entschieden werden, wenn die betroffenen AKP-Staaten dies wünschen.

Abschließend kann Folgendes festgehalten werden. Aufgrund der ethischen Grundorientierung des Lomé-III-Abkommens und der prekären Ernährungsperspektiven in Schwarzafrika wird zu Recht dem Ziel der Ernährungssicherung als wichtigster Form der Existenzsicherung höchste Priorität gegeben. Ernährungssicherung ist aber nicht identisch mit Selbstversorgung. Auch wenn ein hoher Grad der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln angestrebt werden soll, ist die Selbstversorgung keineswegs eine notwendige, wohl aber eine hinreichende Bedingung der Ernährungssicherung. Man braucht nicht dem früheren (und noch heute oft praktizierten) Irrtum der monokulturellen Ausrichtung der Wirtschaft zu verfallen und kann trotzdem die Ernährungssicherung auch durch Exportförderung von Rohstoffen (einschließlich landwirtschaftlicher Güter) und Halb- und Fertigwarenprodukten erreichen, indem aus den Deviseneinnahmen der Exporte die Nahrungsmittelimporte finanziert werden können — ein Weg, dem Lomé III wenige Beachtung schenkt. Den Ernährungsstrategien kommt wegen ihrer Philosophie der Self-Reliance sowie ihrer langfristigen und strukturellen Ausrichtung eine entscheidende Bedeutung für die Ernährungssicherung zu. Sie sollten sektoral angelegt und im Dialog zwischen den EG- und AKP-Partnern ausgearbeitet werden. Wenn es den Vertragspartnern wirklich um die Ernährungssicherung auch der ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen geht, müßten sich die direkt betroffenen Menschen noch stärker als dies Lomé III vorsieht am eigenen Entwicklungsprozeß, insbesondere auf lokaler Ebene, aktiv beteiligen können. Eine gerechtere Zuteilung von Produk-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tionsmitteln, vor allem von Boden und Wasser, ist freilich nicht ohne weitere politische und soziale Konflikte realisierbar, wenn die Beteiligung auch der Ärmsten am Entwicklungsprozeß ernstgenommen und eine höhere Effizienz der Ernährungsstrategien erreicht werden soll. Was die Nahrungsmittelhilfe vom Ausland betrifft, wird sie wegen der Armut und akuten Hungersnot in vielen afrikanischen Ländern weiterhin notwendig sein. Sie hat aber, wie Lomé III mit Recht fordert, bestimmten Kriterien zu genügen und — wenn nicht kurz-, so doch längerfristig betrachtet — gegenüber den Ernährungsstrategien nur eine subsidiäre Funktion.

3. Maßnahmen zugunsten der ärmsten Länder und Bevölkerungsgruppen

Im Grundsatzkapitel des Lomé-III-Abkommens anerkennen die Vertragsparteien in einem eigenen Artikel (7) die Notwendigkeit, den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den wegen ihrer geographischen Lage benachteiligten AKP-Binnen- und AKP-Inselstaaten eine besondere Behandlung zu gewähren. Insbesondere sollen die Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsgruppen verbessert werden. Die besondere Behandlung der Zusammenarbeit bezieht sich u. a. vor allem auf das Leistungsvolumen und die Konditionen der finanziellen Hilfe.

Welche Länder gehören zur Gruppe der Ärmsten und wer sind die Ärmsten dieser Ärmsten? Um es gleich vorwegzunehmen: eine Bestimmung der ärmsten Bevölkerungsgruppen in den einzelnen Ländern findet sich im Abkommen nicht. Dies liegt offensichtlich — wie bei den EG-Staaten — in der Souveränität der AKP-Länder begründet und wird als innenpolitische Angelegenheit betrachtet, die nicht Verhandlungsthema eines internationalen Abkommens der Zusammenarbeit sein kann.

Die Zugehörigkeit zu den *ärmsten Ländern* wurde nicht nach fixen Kriterien festgelegt, sondern von den AKP-Staaten selbst bestimmt. Dieses Verfahren entspricht somit auf staatlicher Ebene der Forderung, daß die von der Armut direkt Betroffenen und Gefährdeten selbst bei der Definition der Bedürfnislage der Armen beteiligt werden (vgl. Enderle 1987, Kap. 11.4).

Als „am wenigsten entwickelt" gelten von den 65 AKP-Staaten folgende 43 Länder (Art. 257):

Antigua und Barbuda	Gambia	Mauretanien
Äquatorialguinea	Grenada	Mozambik
Äthiopien	Guinea	Niger
Belize	Guinea-Bissau	Ruanda
Benin	Kap Verde	Salomon-Inseln
Botswana	Kiribati	Sao Tomé u. Principe
Burkina Faso	Komoren	Seychellen
Burundi	Lesotho	Sierra Leone
Djibouti	Malawi	Somalia
Dominica	Mali	St. Christopher und Nevis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

St. Lucia	Tansania	Tuvalu
St. Vincent und Grenadien	Togo	Uganda
Sudan	Tonga	Vanuaatu
Swasiland	Tschad	Westsomoa
		Zentralafrikanische Republik

Das sind etwa 168 Mio. Menschen oder 47% der AKP-Bevölkerung (1982). Diese Länderliste deckt sich nicht vollständig mit der von der Weltbank aufgestellten Gruppe der Niedrigeinkommensländer mit mehr als 1 Mio. Einwohner und einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von weniger als 410 US-Dollars. Dort figurieren auch Kenia, Madagaskar und Zaire; Lesotho, Mauretanien und Sudan aber fehlen. Fast alle 14 Binnenstaaten (außer Sambia und Simbabwe) und zwei Drittel der 24 Inselstaaten gehören zu den ärmsten AKP-Ländern.

Wie A. Mertes, Staatsminister im Auswärtigen Amt in Bonn, schreibt, „(besteht) innerhalb der Gemeinschaft und mit den AKP-Staaten ... Übereinstimmung darüber, daß im neuen Abkommen den am wenigsten entwickelten AKP-Ländern und den ärmsten Teilen der Bevölkerung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll". (Lomé III 1985, 188). Der Ausdruck *„special (particular) attention"* findet sich denn auch in den Kooperationsbestimmungen der meisten Bereiche (außer Fischerei, Bergbau und Energieversorgung sowie soziokultureller Zusammenarbeit), und auch die Gestaltung der Instrumente der Zusammenarbeit trägt dieser Zielsetzung in beträchtlichem Ausmaß Rechnung. Begründet wird die besondere Aufmerksamkeit für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten stichwortartig mit ihren besonderen Schwierigkeiten und Bedürfnissen (Art. 36, 37/3, 74, 93, 255), mit den spezifischen Hindernissen, die ihren Entwicklungsanstrengungen im Wege stehen (Art. 111, 185/i), mit den Folgen von Naturkatastrophen (190/2).

An verschiedenen Stellen des Abkommens wird nur eine besondere Aufmerksamkeit für die ärmsten AKP-Staaten gefordert, ohne das normative Konzept zu präzisieren. So soll sie bei der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit und Ernährungssicherung gelten: in der Planung und Durchführung von Ernährungsstrategien, insbesondere in den produktiven Sektoren (einschließlich des Angebots an Inputfaktoren), im Transport und Marketing, in der Verpackung und im Aufbau einer Lager-Infrastruktur (Art. 36); auch in den Tätigkeiten des Technischen Zentrums für landwirtschaftliche und ländliche Zusammenarbeit sollen die Bedürfnisse dieser Länder speziell berücksichtigt werden (Art. 37/3). Im Bereich der industriellen Entwicklung sind die Interessen der ärmsten Staaten vor allem zu beachten bei der Verarbeitung von Rohstoffen, bei Entwicklung, Transfer und Anpassung der Technologie, bei Entwicklung und Finanzierung von Vorhaben zugunsten industrieller Klein- und Mittelbetriebe, bei der Entwicklung der industriellen Infrastruktur und der Energie- und Bergbauressourcen und schließlich bei einer angemessenen Ausbildung in den wissenschaftlichen und technischen Bereichen; überdies soll das Zentrum für industrielle Entwicklung den Problemen der Ärmsten Rechnung tragen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

spezielle Hilfe vor Ort leisten (Art. 74). Besondere Aufmerksamkeit ist den am wenigsten entwickelten Staaten ferner im Transport- und Kommunikationswesen (Art. 93) sowie bei der finanziellen und technischen Zusammenarbeit (Art. 185/i) zu schenken. Wenn die EG im internationalen Handel Schutzmaßnahmen trifft, verändert oder beseitigt, sollen die Interessen der ärmsten Staaten besondere Berücksichtigung finden (Art. 142). Auch soll das gemeinsame Zoll-Komitee regelmäßig die Wirkungen untersuchen, die die Anwendung der Ursprungsregeln auf alle und im besondern auf die ärmsten AKP-Staaten hat, und dem Ministerrat geeignete Maßnahmen vorschlagen.

In andern Passagen des Abkommens wird die Priorität für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten genauer bestimmt. Es geht erstens um eine *faire Chancengleichheit für alle*, d.h. auch für die ärmsten Staaten. In diesem Sinn kann Art. 255 interpretiert werden, der besagt, daß die am wenigsten entwickelten Staaten befähigt werden sollen, aus den (allen in gleicher Weise) angebotenen Vorteilen des Abkommens vollen Nutzen zu ziehen. Diese faire Chancengleichheit unterscheidet sich also von der *bloß formellen* dadurch, daß gemäß letzterer jeder Staat zwar die gleichen vertraglichen Rechte auf Begünstigungen hat, die reellen Chancen zur Wahrnehmung dieser Rchte aber nicht relevant sind. (Zur formellen und fairen Chancengleichheit unter Menschen, nicht Staaten, vgl. Rawls 1971, Kap. 12.) Faire Chancengleichheit anzustreben bedeutet deshalb, die Chancen für die ärmsten Staaten zu erhöhen, damit auch sie die vertraglichen Rechte von Lomé III tatsächlich wahrnehmen können.

Diese Zielsetzung ist zweifellos in zahlreichen, oben genannten Aufgaben, die „besondere Aufmerksamkeit" verdienen, implizit enthalten; explizit kommt sie nur im Kapitel über Privatinvestitionen zum Ausdruck, das als Neuheit ins Lomé-III-Abkommen aufgenommen wurde. In Art. 246 anerkennen die Vertragsparteien, daß die ärmsten AKP-Staaten unter gewissen einzigartigen Nachteilen zu leiden haben, die sie für Privatinvestitionen weniger attraktiv machen. Sie werden sich deshalb engagieren, eine gemeinsame Untersuchung möglichst bald nach Inkrafttreten des Abkommens durchzuführen, um spezifische Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität dieser Länder zu erarbeiten.

Neben dem Ziel der fairen Chancengleichheit wird zweitens an vielen Stellen des Abkommens eine ausdrückliche *Bevorzugung der am wenigsten entwickelten Staaten* gefordert (vgl. Rawls' Differenzprinzip). Zur Förderung des Handels und Dienstleistungsverkehrs (einschließlich Tourismus) sollen besondere Maßnahmen unterstützt werden, um die Teilnahme an (internationalen) Messen und Ausstellungen zu ermöglichen, indem beispielsweise die Reisespesen des Personals und die Transportkosten der Ausstellungsartikel vergütet werden (Art.96/3). Um zur regionalen Zusammenarbeit zu ermuntern, soll denjenigen Projekten Priorität gegeben werden, an denen mindestens einer der ärmsten AKP-Staaten beteiligt ist (Art. 111). Wenn eines dieser Länder für den Export die Ursprungsregeln (zur Definition der Originalprodukte) abändern lassen will, soll dieses Gesuch mit Wohlwollen geprüft werden, wobei vor allem zu berücksichtigen ist, welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entscheidung auf die Beschäftigungslage hat und ob die Geltungsfrist der Abänderung der besondern Lage des Gesuchstellers gerecht wird (Protokoll 1, Art. 30/4).

Das STABEX-System zur Stabilisierung der Exporterlöse aus landwirtschaftlichen Gütern soll die ärmsten AKP-Staaten in verschiedener Hinsicht bevorzugen. Wenn die in einem Jahr verfügbaren STABEX-Mittel kleiner als die auszuzahlenden Transfers sind, sollen die ärmsten Länder von den Kürzungen der Hilfe zur Erlösstabilisierung weniger stark betroffen werden. Die ersten 2 Mio. EWE jeder Transferbasis werden nicht reduziert (Art. 155/2), und die Kürzungen der gesamten Einkünfte aus dem STABEX-System betragen höchstens 30%, nicht wie bei den übrigen AKP-Staaten 40% (Art. 155/3c). Damit das STABEX-System auf ein landwirtschaftliches Gut angewendet werden kann, genügt es, daß die Exporterlöse dieses Gutes wenigstens 1,5% (nicht 6%) des gesamten Güterexportes des Vorjahres ausmachen (Art. 161/2). Und die Berechtigung auf STABEX-Hilfe entsteht, wenn die tatsächlichen Exporterlöse um wenigstens 1,5% (nicht 6%) unter das Referenzniveau gefallen sind (Art. 162/2). Anders als die übrigen AKP-Staaten müssen sich die am wenigsten entwickelten Länder nicht bei der Wiederauffüllung der STABEX-Mittel beteiligen (Art. 172).

Auch *das SYSMIN-System zur Sicherung des Exports mineralischer Rohstoffe* gewährt den ärmsten Ländern gewisse Vorteile. Die Berechtigung zur Teilnahme am System erwächst, wenn 10% (nicht erst 15%) oder mehr der Exporterlössumme aus einem der definierten SYSMIN-Güter stammt oder wenn alle Bergbauprodukte (ausschließlich wertvoller Mineralien, Oel und Gas) insgesamt 12% (nicht erst 20%) oder mehr der gesamten Exporterlöse ausmachen (Art. 180). Die Rückerstattung der finanziellen Hilfe soll wie bei den Sonderkrediten erfolgen (vgl. unten).

Die finanzielle und technische Zusammenarbeit soll Programme und Projekte der ärmsten Staaten nicht nur in der Startphase unterstützen, sondern sie auch breiter abstützen und in den weiteren Phasen fördern. Dies gilt auch für früher erstellte Programme und Projekte, damit ihre Wirksamkeit erhöht werden kann (Art. 188/2c). Gegen Naturkatastrophen sollen Präventions- und Hilfsmechanismen eingerichtet werden (Art. 190/2). Für Sonderkredite mit einer Laufzeit von 40 Jahren und einer Karenzfrist von 10 Jahren wird ein jährlicher Zinssatz von nur 0,5% anstatt 1,0% festgesetzt. Was die Finanzierungsmethoden betrifft, sind die ärmsten Staaten bei der Bestimmung sowohl des Volumens wie auch der Bezugsbedingungen der finanziellen Ressourcen zu bevorzugen (Art. 197/11). In diesen Ländern soll besondere Priorität auf die Ausarbeitung und Durchführung von Kleinprojekten gelegt werden (Art. 201/4). Bei der Bewertung der Programme und Projekte der ärmsten Staaten muß den spezifischen Schwierigkeiten und Begrenzungen Rechnung getragen werden, die die Wirksamkeit, die Lebensfähigkeit und den wirtschaftlichen Ertrag dieser Programme und Projekte beeinflussen (Art. 219/6).

Die obige Auflistung aller Bestimmungen zugunsten der am wenigsten entwickelten Staaten ist beeindruckend, auch wenn der erheblich erweiterte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umfang des Lomé-III-Abkommens von fast 300 Artikeln in Rechnung gestellt wird. Wie eingangs erwähnt, werden im Abkommen zwar die ärmsten Staaten, nicht aber die *ärmsten Bevölkerungsgruppen* identifiziert. Abgesehen vom internationalen Charakter des Abkommens und der Anerkennung der Souveränität der Partnerstaaten, sprechen auch verschiedene theoretische und operationelle Probleme der Armutsdefinition (vgl. Enderle 1987, Kap. 2-4) für eine gewisse Zurückhaltung. Sie kommt im Text auch dadurch zum Ausdruck, daß nur an wenigen Stellen ausdrücklich auf die ärmsten Bevölkerungsgruppen hingewiesen wird. Neben dem schon zitierten Grundsatzartikel 7 werden die Bedürfnisse der Ärmsten explizit nur im Zusammenhang mit der Förderung des Gesundheitswesens (Art. 124) genannt. Und ein eigener Abschnitt wird der Soforthilfe und der Hilfe für Flüchtlinge und Heimkehrer gewidmet (Art. 203-205). Implizite Hinweise auf diese Priorität finden sich vor allem in den Kapiteln über landwirtschaftliche Zusammenarbeit und Ernährungssicherung sowie soziokulturelle Kooperation und im Abschnitt über Kleinprojekte — alles Themen, die in Kap. III.2 diskutiert wurden.

Bei der Beurteilung der in Lomé III festgelegten Maßnahmen zugunsten der ärmsten Länder und Bevölkerungsgruppen stellen sich verschiedene Probleme, die nun kurz signalisiert und im nächsten Kapitel behandelt werden sollen. Trotz der großen Übereinstimmung innerhalb der EG und mit den AKP-Staaten über die Priorität der Armutsbekämpfung muß gefragt werden, ob und inwieweit das Abkommen tatsächlich eine armutszentrierte Strategie beinhaltet. Die im Text nicht übersehbare Zurückhaltung gegenüber internen Armutsproblemen kann das ethische Dilemma nicht verdecken, das zwischen der Anerkennung der Grundrechte der Menschen (insbesondere des Rechts auf Existenzsicherung) einerseits und der Souveränität der Nationalstaaten anderseits auftreten kann. Im Anschluß daran erhebt sich das sogenannte Fungibilitätsproblem, d.h. die Frage, ob und inwieweit die Interessen der Armen von ihren Regierungen bei der Aushandlung des Abkommens und später bei dessen Umsetzung vertreten werden. Überdies ist nach der abschätzbaren ökonomischen Effizienz und schließlich nach den Umsetzungschancen des Abkommens insgesamt zu fragen.

IV. Zur wirtschaftsethischen Beurteilung

Zu Beginn dieser Studie wurde die Frage gestellt, ob und inwieweit das Lomé-III-Abkommen eine ethisch gerechtfertigte und ökonomisch effiziente Strategie zur Überwindung der Armut in Entwicklungsländern darstelle. Sie soll nun aufgrund der vorangegangenen Ausführungen beantwortet werden. Dabei sind verschiedene Begrenzungen in Erinnerung zu rufen. Das Lomé-III-Abkommen enthält die Quintessenz der formellen AKP-EG-Zusammenarbeit und stellt somit nur eine und bei weitem nicht die bedeutsamste Art der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EG und der Dritten Welt dar. Zahlreiche Fragenkreise sind im Lomé-Text nicht behandelt, wie z.B. Probleme des Bevölkerungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wachstums, der Staatsverschuldung und struktureller Veränderungen (Bodenreform u.a.m.), und auf viele Themen des Abkommens, wie z.B. Handel und Hilfe, konnte hier nicht eingegangen werden. Überdies wurde weder der Verhandlungsprozeß untersucht noch kann schon ein Urteil über die Umsetzung des Abkommens gewagt werden.

Gleichwohl lassen sich innerhalb dieses begrenzten Rahmens und — was die ethische Dimension betrifft — im Rückgriff auf die Reflexionen in Enderle 1987 (Kap. 10) folgende wirtschaftsethische Schlußfolgerungen ziehen.

(1) Das Lomé-III-Abkommen ist als *armutsbezogene*, aber *nicht als armutszentrierte* Entwicklungsstrategie zu charakterisieren. Es begünstigt eine große Zahl von Entwicklungsländern, die zu den ärmsten Staaten der Erde gehören, deren wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren zum großen Teil stagnierte oder gar rückläufig war und deren Zukunftsperspektiven meist ausgesprochen schlecht sind. Das Entwicklungsverständnis der Self-Reliance und die hohe Priorität, die die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung und insbesondere die Ernährungsstrategien einnehmen, zeugen von der Entschlossenheit der Vertragspartner, die Existenzsicherung auch angesichts des demographischen Wachstums für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten. Mit der Hervorhebung der soziokulturellen Dimension aller Entwicklungstätigkeiten sowie der Förderung des Wertes der menschlichen Ressourcen und der kulturellen Identität der Völker werden notwendige Voraussetzungen geschaffen, um eine besser integrierte Entwicklung zu planen und zu verwirklichen, die vermehrt den ärmeren und ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommt. Indem mehr als früher Gewicht auf die aktive Beteiligung der am Entwicklungsprozeß direkt Betroffenen und auf die Förderung von Kleinprojekten gelegt wird, wird ein sicherer Weg, um die Not der Armen zu erleichtern, aufgezeigt. Mit einem gesamten Finanzvolumen von 8,5 Mia. EWE wird die reale Kaufkraft des Volumens von Lomé II nicht nur erhalten, sondern sogar leicht verbessert.

Dennoch kann Lomé III nicht als armutszentrierte Strategie bezeichnet werden (vgl. IGBA 1985). Auch wenn das gesamte Leistungsvolumen real gestiegen ist, hat es, pro Kopf berechnet, abgenommen. Die dreierparitätischen Erklärungen des Internationalen Arbeitsamtes über soziale Mindestnormen der Arbeits- und Sozialpolitik und über multinationale Gesellschaften sind weitgehend nicht ins Lomé-III-Abkommen aufgenommen worden. Von seiten der AKP-Staaten hätte eine stärkere ausdrücklichere Verpflichtung zur Bekämpfung ihrer internen Armutsprobleme erwartet werden können. Schließlich hätten die Bedeutung der lokalen Gemeinschaften und AKP-Gemeinden, die Beteiligung der marginalisierten Gruppen und die Einbeziehung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften noch deutlicher hervorgehoben bzw. ausdrücklich erwähnt werden müssen.

(2) Präambel und Grundsatzartikel (einschließlich Annex I) legen *die ethische Grundorientierung* des Lomé-III-Abkommens fest. Sie stützt sich auf die Anerkennung der Würde und Grundrechte der Menschen und der Souveränität

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Gleichheit der am Abkommen beteiligten Nationalstaaten; eine ausdrückliche ethische Rechtfertigung wird jedoch nicht gegeben. (Was die Rechtfertigung des Rechts auf Existenzsicherung betrifft, vgl. Enderle 1987, Kap. 10.) Das Ziel der Gerechtigkeit wird nur auf die zwischenstaatlichen Beziehungen bezogen und, insofern es die innerstaatlichen Beziehungen betrifft, der Souveränität der einzelnen Staaten überlassen. Das Konzept der Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Staaten ist zuweilen sehr vage und scheint nicht einheitlich zu sein. Manchmal wird sie als faire Chancengleichheit, manchmal als Bevorzugung der Benachteiligten verstanden. Die innerstaatliche Armutsproblematik, die in jedem Staat, nicht bloß in den ärmsten Staaten vorhanden ist, wird kaum erwähnt, geschweige denn direkt angegangen. Auf diese Weise kann ein mögliches ethisches Dilemma zwischen der Anerkennung der Grundrechte der Menschen einerseits und der Souveränität der Staaten andererseits textlich gar nicht in Erscheinung treten. Konsequenterweise kommt auch die Frage nicht zur Sprache, ob und inwieweit die Regierungen als Vertragspartner die Interessen der Ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen vertreten. Auch wenn dieses sogenannte Fungibilitätsproblem schwer zu lösen und in einem internationalen Abkommen wohl kaum geregelt werden kann, lassen sich im allgemeinen doch zwei Extreme ausschließen. Auf der einen Seite ist die Auffassung abzulehnen, daß die politischen Systeme der Entwicklungsländer völlig untauglich und korrupt seien, so daß jede Unterstützung über staatliche Institutionen notwendigerweise den ärmsten Bevölkerungsgruppen entweder keinen Nutzen bringe oder sogar schade. Auf der anderen Seite kann nicht davon ausgegangen werden, daß allein das wirtschaftliche System, d.h. der „Markt", das Armutsproblem zu lösen vermag. „The market should not be allowed to legislate life and death." (Okun 1975, 113). Zur Überwindung der Armut im nationalen und internationalen Kontext wird deshalb das Zusammenwirken des politischen und des wirtschaftlichen Systems notwendig sein. Auch in diesem Zusammenhang gilt: „The market needs a place and the market needs to be kept in its place." (Okun 1975, 119).

(3) Bei der Diskussion methodischer Fragen zur Beurteilung dieses Abkommens in Kapitel II. wurde argumentiert, daß man sich mit einem *„unscharfen" Effizienzbegriff* zufrieden geben müsse. Dennoch ist die Effizienz von zentraler Bedeutung, sowohl was die tatsächlichen Auswirkungen der EG-AKP-Zusammenarbeit und insbesondere die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Menschen betrifft als auch was die Glaubwürdigkeit des Lomé-III-Abkommens anlangt. Verschiedene Grundsätze geben eine gewisse Gewähr dafür, daß die Ziele des Abkommens mit einer wenigstens tolerablen Effizienz verfolgt werden können. Dafür sprechen u.a. das Entwicklungsverständnis der Self-Reliance, die aktivere Beteiligung der am Entwicklungsprozeß direkt Betroffenen, die größere Bedeutung der Entwicklungsaktivitäten auf lokaler Ebene, die Förderung von Kleinprojekten sowie von Klein- und Mittelbetrieben. Entscheidend wird die Effizienz der durch das Abkommen geförderten Strategien, Programme und Projekte vom regelmäßigen und offenen Dialog zwischen der EG und den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

AKP-Staaten abhängen. Erst durch ihn wird die im Abkommen geforderte „effectiveness of the instruments" (Art. 8; vgl. auch Art. 9, 166/1, 170/1, 182, 186/b und c) vollumfänglich erreicht und am ehesten gewährleistet, daß zwischen „Gerechtigkeit" und „Effizienz" kein Widerspruch besteht.

Literaturverzeichnis

Betz, J. (1985): „Die Neuverhandlung des Lomé-Abkommens", in Jahrbuch Dritte Welt 1985 (1985): 71-86.

Böckle, F. (1985): „Anthropologie und Sachgesetzlichkeit im Dialog zwischen Moraltheologie und Wirtschaftsethik", in Enderle (1985): 55-68.

Calabresi, G., *Bobbitt* P. (1978): Tragic Choices. The Conflicts Society Confronts in the Allocation of Tragically Scarce Resources, New York: Norton.

Carrington, E. W. (1985): „Das Lomé-III-Abkommen: Schein und Wirklichkeit", in Lomé III (1985): 171—181.

EEC Commission (1982): Memorandum on the Community's Development Policy, Com (82) 640 final. Brussels 5 October 1982. Reprinted in The Courier, No. 76, November —Dezember 1982 (Brussels).

Enderle, G. (Hg.) (1985): Ethik und Wirtschaftswissenschaft, Berlin: Duncker und Humblot.

— (1985a): „Sicherung des Existenzminimums für alle Menschen — eine Herausforderung für Ethik und Wirtschaftswissenschaft", in Enderle (1985): 163-189.

— (1987): Sicherung des Existenzminimums im nationalen und internationen Kontext — eine wirtschaftsethische Studie, Bern/Stuttgart: Haupt.

— (1988): „Tragische Entscheidungen — eine Problematik der Wirtschaftsethik", Zeitschrift für philosophische Forschung, Heft I.

epd-Entwicklungspolitik (1984): Optionen für Lomé III, Frankfurt am Main: Informationsdienst des Evangelischen Pressedienstes (epd).

Erklärung von Cocoyoc (1974): Europa-Archiv, Folge 14/1975, D375-D364.

Frisch, D. (1985): „Lomé III — Eine neue Herausforderung", in Lomé III (1985): 157-170.

Gäfgen, G. (1985): „Die ethische Problematik von Allokationsentscheidungen — am Beispiel des Ressourceneinsatzes im Gesundheitswesens", in Enderle (1985): 249-274.

IGBA (1985), The Independent Group on British Aid: „Lomé: Ein Abkommen für die Armen", in Lomé III (1985): 74-87.

Jahrbuch Dritte Welt 1985 (1985): Daten. Übersichten. Analysen, München: Beck.

Lomé III (1984): Kritische Analysen zum Verhältnis der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Dritten Welt, Bd. I, hg. von der Deutschen Welthungerhilfe, Bonn. (Dt. Übersetzung der „Lomé-Briefings").

Lomé III (1985): Kritische Analysen zum Verhältnis der Europäischen Gemeinschaft gegenüber der Dritten Welt, Bd. II, hg. von der Deutschen Welthungerhilfe, Bonn. (Dt. Übersetzung der „Lomé-Briefings").

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

O'Neill, B. (1985): „Kleinstprojekte in der nächsten Konvention", in Lomé III (1985): 121-133.

Okun, A. M. (1975): Equality and Efficiency. The Big Tradeoff, New York: The Brookings Institution.

Rawls, J. (1971): A Theory of Justice, Cambridge Mass.: Belknap.

Schwemmer, O. (1985): „Ökonomische Rationalität und praktische Vernunft — oder: Kann man ethische Grundsätze zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen?", in Enderle (1985): 33-53.

Stevens, C. (ed.) (1984): EEC and the Third World: A Survey — Renegotiating Lomé, London: Hodder and Stoughton.

— (1984a): „Renegotiating Lomé", in Stevens (1984): 1-27.

The Courier (1985): „ACP-EEC Convention Lomé III", No. 89, January—February.

Van Gennip, J., *Van Dijk,* P. M. (1985): „Ernährungsstrategien, Nichtregierungsorganisationen und Lomé III", in Lomé III (1985): 105-120.

Was tun? (1975): Dag-Hammerskjöld-Bericht, Wien.

Windisch, R. (1985): „Vermögensmaximierung als ethisches Prinzip?", in Enderle (1985): 191—247.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Konzepte und Implikationen der Gleichverteilung

Von *Günter Gabisch,* Göttingen

I. Problemstellung

Die Diskussion der Verteilungsgerechtigkeit hat in der Ökonomie eine lange Tradition. Im Vordergrund steht hierbei das Konzept der Gleichverteilung der Einkommen oder der Güter auf die Wirtschaftssubjekte. Unter ökonomischen Gesichtspunkten kann diese Verteilung nicht unabhängig von den ökonomischen Rahmenbedingungen gesehen werden. Zu unterscheiden ist hier nämlich,

(i) ob ein *gegebenes Einkommen* bzw. ein gegebener Gütervorrat aufgeteilt werden soll,

(ii) oder ob das zu verteilende Einkommen bzw. das zu verteilende Güterbündel von den Wirtschaftssubjekten zunächst *hergestellt* werden muß und dann erst verteilt werden kann.

Diese beiden Fälle werden im folgenden als (i) Verteilung ohne Produktion und (ii) Verteilung mit Produktion bezeichnet. Für diese Fälle sollen im folgenden Konzepte und Implikationen der Gleichverteilung diskutiert werden.

II. Verteilung ohne Produktion

Gegeben sei ein bestimmtes Güterbündel $x' = (x_1, x_2)$, mit x_i-Menge des i-ten Gutes. Dieses Güterbündel sei auf zwei Wirtschaftssubjekte A und B aufzuteilen.

Nach utilitaristischer Auffassung ist eine Gleichverteilung dieser Güter dann anzustreben, wenn die Nutzenfunktionen der Wirtschaftssubjekte gleich sind. Eine Maximierung der Summe beider Nutzen führt dann nämlich zu einer gleichen Verteilung der Güter auf beide Wirtschaftssubjekte. Sind jedoch die Nutzenfunktionen nicht gleich, so wird im allgemeinen Fall das Maximum der Nutzensumme nicht zu einer Gleichverteilung führen, vgl. Punkt R in Fig. 1.

Im allgemeinen Fall, d.h. für unterschiedliche Nutzenfunktionen der Wirtschaftssubjekte, wird man mit Hilfe des Utilitarismus weder zu einer Gleichverteilung der Güter noch der Nutzen kommen.

Aus der Theorie des Gesellschaftsvertrages (Rousseau) könnte man einen *naiven* Ansatz zur Gleichverteilung ableiten. Danach würde das Prinzip der Gleichheit aller Menschen zu einer Gleichverteilung der vorhandenen Güter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

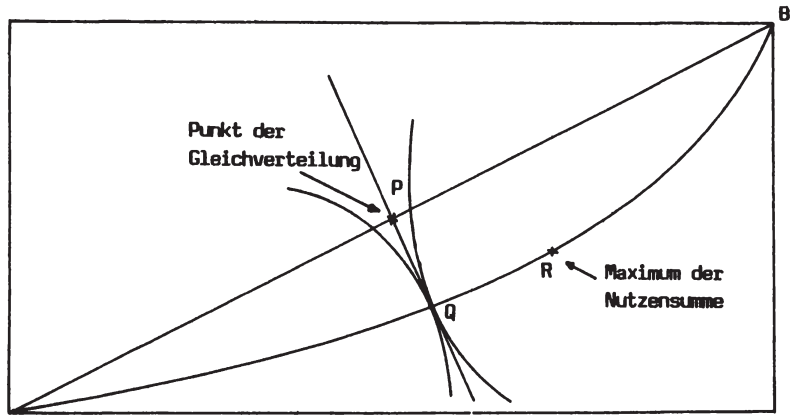

Fig. 1

mengen führen, vgl. Punkt P in Fig. 1. Hier ist prima facie Gleichheit Gerechtigkeit, und Gerechtigkeit ist Gleichheit. Jedoch kann diese Gleichverteilung aller Güter nur ein erster Schritt für die Lösung des Verteilungsproblems sein. Berücksichtigt man nämlich zusätzlich, daß die Menschen unterschiedliche Präferenzen haben, so sollte man in einem zweiten Schritt zulassen, daß die Wirtschaftssubjekte die gleichverteilten Güter tauschen. Auf diese Weise erreicht man einen Pareto-optimalen Zustand, der von beiden Wirtschaftssubjekten der Gleichverteilung vorgezogen wird, vgl. Punkt Q in Fig. 1.

Diese Vorgehensweise läßt sich mit der von Rawls (1971) vergleichen. Nach Rawls' Vorstellung (S. 151) wird man zunächst in der „original position" Einkommen und Vermögen gleichverteilen. Er schreibt hierzu wörtlich:

„Thus, the parties start with a principle establishing equal liberty for all, including equality of opportunity, as well as an equal distribution of income and wealth." (loc. cit.)

Diese Gleichverteilung ist auch nach Rawls nicht notwendigerweise als endgültig anzusehen: „If there are inequalities in the basic structure that work to make everyone better off in comparison with the benchmark of initial equality, why not permit them?" (loc. cit) Diese Überlegung stützt für Fig. 1 den Übergang von Punkt P zu Punkt Q. In diesem Punkt ist die größere Ungleichheit der Verteilung zum Vorteil beider Wirtschaftssubjekte; beide haben im Punkt Q einen höheren Nutzen als im Punkt P.

Die dem Punkt Q zugrunde liegende Verteilung könnte man also so charakterisieren: Es ist eine um den Gesichtspunkt der Pareto-Optimalität erweiterte Gleichverteilung.

So ansprechend diese Verteilungslösung auf den ersten Blick sein mag, es bleiben doch Probleme bestehen, die man üblicherweise mit der Verteilungsproblematik verbindet. Um diese zu erläutern, ist es notwendig, zunächst den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Begriff der Fairness einzuführen (Foley [1967], Varian [1974], Feldman [1980], Baumol [1986]).

In dem hier zur Diskussion stehenden Verteilungsproblem ist eine Verteilung *fair,* wenn kein Wirtschaftssubjekt das Güterbündel eines anderen vorzieht. Wenn jedoch ein Wirtschaftssubjekt das Güterbündel eines anderen vorzieht, so *beneidet* es den anderen.

Das Konzept der Fairness greift ein Problem ethischer Überlegungen auf, nämlich das der Symmetrie in Verteilungen. Jedes Wirtschaftssubjekt kann sich nämlich vorstellen, das Güterbündel eines anderen zu besitzen. Dann kann festgestellt werden, ob man das eigene Güterbündel oder das des anderen vorzieht.

Dieser Gedankengang kann auf das oben diskutierte Verteilungsproblem angewandt werden. Es ist nämlich zu fragen, ob der Punkt Q in Fig. 1 fair sein muß. Diese Frage kann leicht graphisch beantwortet werden.[1] Hierzu wird in Fig. 2 der Punkt Q′ konstruiert, dessen Koordinaten gegenüber Q „vertauscht" sind, so daß an dieser Stelle die beiden Wirtschaftssubjekte gegenüber dem Punkt Q ihre Günterbündel gegenseitig ausgetauscht haben.

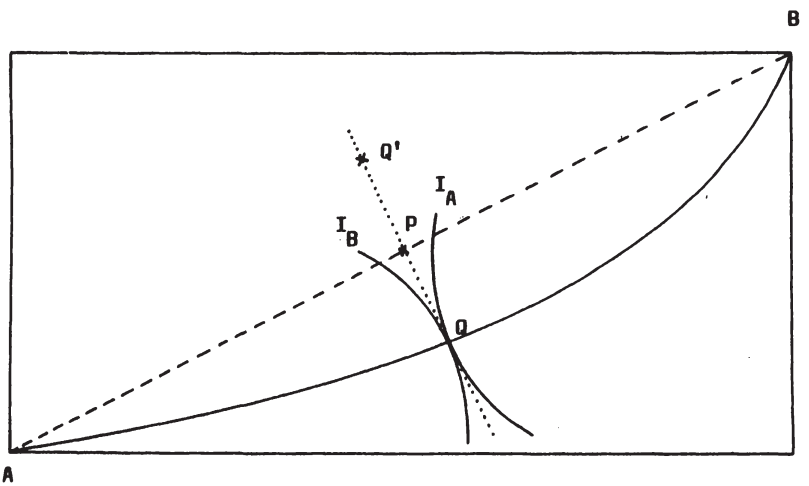

Fig. 2

Wegen der abnehmenden Grenzrate der Substitution muß die Indifferenzkurve I_A „oberhalb" der Geraden Q′Q liegen und die Indifferenzkurve I_B „unterhalb" dieser Geraden. Damit haben beide Wirtschaftssubjekte im Punkt Q′ einen niedrigeren Nutzen als in Punkt Q, d.h., die durch Q festgelegte Verteilung ist Pareto-effizient und fair.

[1] Ein einfacher analytischer Beweis befindet sich beispielsweise in Feldman (1980, S. 152).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgleichheit der Punkt Q in Fig. 2 in besonderer Weise ausgezeichnet ist: Er wird ausgehend von einem Punkt absoluter Verteilungsgleichheit (P) durch freiwilligen Tausch zu einem gleichgewichtigen Preissystem erreicht; er ist damit Pareto-effizient, was insbesondere zur Folge hat, daß sich in Q beide Wirtschaftssubjekte besser stehen als in der Ausgangslage in P, und diese Verteilung ist fair in dem Sinne, daß keiner das Güterbündel des anderen vorziehen würde, d.h., es gibt keinen Neid.

III. Verteilung mit Produktion

Die bisher vorgetragenen Gedanken gingen davon aus, daß das zur Verteilung stehende Güterbündel fest vorgegeben ist. In den meisten Fällen dürfte jedoch dieses Güterbündel erst durch die Wirtschaftssubjekte zu produzieren sein, und es kann danach erst aufgeteilt werden. Dieser Produktionsprozeß führt zu einem neuen Problem. Die Größe des zu verteilenden Produktes dürfte nicht unabhängig sein von der Art seiner Verteilung. Wenn nämlich die Wirtschaftssubjekte in Abhängigkeit von ihrem Anteil am Endprodukt, d.h. ihrer Entlohnung, über ihre Arbeitszeit befinden, dann spielen *Anreize* zur Mehrproduktion (incentives) bei den Überlegungen zur Verteilung eine große Rolle. Diese Anreize werden im folgenden durch die Höhe des Lohnsatzes operationalisiert. Je nach der Höhe der Entlohnung können die Wirtschaftssubjekte eine andere Arbeitszeit wählen, so daß sich das erzielte Einkommen entsprechend ändert.

1. Verteilungskonzepte

Die Verteilungsproblematik wird im hier zu diskutierenden Fall dadurch verschärft, daß sich feststellen läßt, (a) wieviel jeder produziert und (b) wieviel jeder vom erstellten Produkt erhält. Zwei Möglichkeiten der Verteilung stehen hierbei im Vordergrund (Arrow [1973, S. 248]). Nach der produktivitätsorientierten Verteilung bekommt jeder das, was er produziert. Wenn also jemand klug und arbeitswillig ist, erhält er viel; ist er dumm und arbeitsscheu, dann erhält er wenig. Die moralisch-ethische Vorstellung dieses Verteilungsansatzes ist die, daß der Mensch mit allen seinen Stärken und Schwächen autonom ist und deswegen auch auf Grundlage seiner Produktivität entlohnt werden soll.

Die gewissermaßen entgegengesetzte Vorstellung ist die, daß der Mensch für seine natürlichen Begabungen und Talente nicht (voll) verantwortlich ist. Die Zuteilung dieser Eigenschaften durch die Natur gleicht vielmehr einem Lotteriespiel: Nur sehr wenige ziehen das große Los, die meisten erhalten einen Trostpreis, und manche ziehen eine Niete. Die Frage ist dann berechtigt, ob dieses Lotteriespiel der Natur auf die Einkommens- und Vermögensverteilung durchschlagen darf.

Diese Frage wird überwiegend mit einem Nein beantwortet. Stellvertretend für viele andere Autoren seien in diesem Zusammenhang nur Rawls (1971) und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arrow (1973) genannt. Wie letzterer ausgeführt hat (loc. cit.), kann die Menge der individuellen Begabungen als eine Ressource der Gesellschaft aufgefaßt werden, deren Früchte gleichmäßig auf die Mitglieder der Gesellschaft aufzuteilen sind. Rawls argumentiert implizit ähnlich, wenn er sich zunächst für eine Gleichverteilung von Einkommen und Vermögen ausspricht. Abweichungen von der Gleichverteilung sind aber dann zulässig, wenn sie zum Vorteil aller Beteiligten, zumindest aber zum Vorteil der am meisten Benachteiligten führen.

Genau an dieser Stelle wird das Anreiz-System wichtig. Eine Modifizierung der egalitären Verteilung in Richtung der produktivitätsorientierten Verteilung kann über die damit verbundenen Anreize zur Mehrarbeit und besseren Arbeit bewirken, daß anschließend eine größere Gütermenge verteilt werden kann. Umgekehrt bewirkt dieser Anreizmechanismus auch, daß die bestehende ungleichmäßige Verteilung durch staatliche Umverteilungsmaßnahmen nicht völlig egalisiert wird (vgl. hierzu auch Arrow [1973], S. 259). Faßt man das insgesamt erzielte Einkommen unter dem Begriff der „Effizienz" zusammen, so besteht eine Austauschbeziehung zwischen der Effizienz und der Gleichmäßigkeit der Verteilung, ein Zusammenhang, der von Okun (1975) als „Big Trade-off" bezeichnet wird.

2. Substitution von Arbeitszeit durch Freizeit

Eine wichtige Komponente des Anreizsystems stellt die Substitution von Arbeitszeit durch Freizeit der Wirtschaftssubjekte dar. Dieser Substitutionsvorgang ist in der mikroökonomischen Theorie der Finanzwissenschaft in Zusammenhang mit Steuererhebungen analysiert worden (vgl. z. B. Hausman [1985]). Dieser Ansatz soll im folgenden weiterentwickelt werden, um Aufschlüsse über den „Big Trade-off" zu liefern; ähnliche Ansätze findet man bei Musgrave (1974) und Browning, Johnson (1984).

Wir betrachten zwei Wirtschaftssubjekte A und B; A ist hochqualifiziert und kann einen hohen (Brutto-)Lohnsatz erzielen, B ist weniger qualifiziert und erhält einen niedrigeren Lohnsatz. Durch eine proportionale Steuer auf das Einkommen von A werden Mittel zur Verfügung gestellt, die dem B als Transferzahlungen zugute kommen. Durch Variationen des Steuersatzes können dann die beiden Einkommen von A und B einander angenähert werden. Es ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße dabei das *Gesamt*einkommen zurückgeht.

In Fig. 3 ist das Indifferenzkurvensystem des A enthalten, das aus einer Nutzenfunktion $U_A = f(X, V)$ abgeleitet wurde, mit U_A-Nutzen, X-Einkommen und V-Freizeit des A.

Die Strecke A_1B_1 gibt die Einkommen-Freizeit-Gerade bei einem gegebenen Lohnsatz l_A an; es ist dann $dX/dV = -l_A$. Der Punkt P_1 stellt die optimale Kombination von Einkommen und Freizeit für A dar. Wird nun eine z. B. 50%-ige proportionale Einkommensteuer erhoben, dann wird die Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

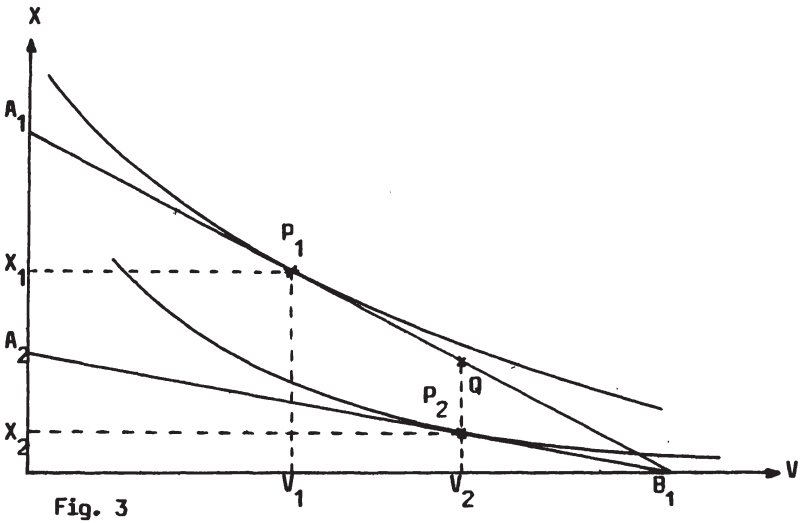

Fig. 3

Freizeit-Gerade bezüglich des *Netto*einkommens durch die Gerade A_2B_1 wiedergegeben. Bei diesem Steuersatz sinkt das verfügbare Einkommen von X_1 auf X_2, und die Freizeit steigt von V_1 auf V_2. Das Bruttoeinkommen wird allerdings durch die Strecke QV_2 dargestellt; hiervon wird QP_2 als Steuer abgeführt und P_2V_2 gibt wieder das verfügbare Einkommen an.

Da diese Überlegungen analog für beliebige Steuersätze gelten, lassen sie sich in der folgenden Weise verallgemeinern.

In Fig. 4 ist — anknüpfend an Fig. 3 — die Tauschkurve (offer curve) $P_1P_tB_1$ zwischen Einkommen und Freizeit in Abhängigkeit vom Steuersatz eingezeich-

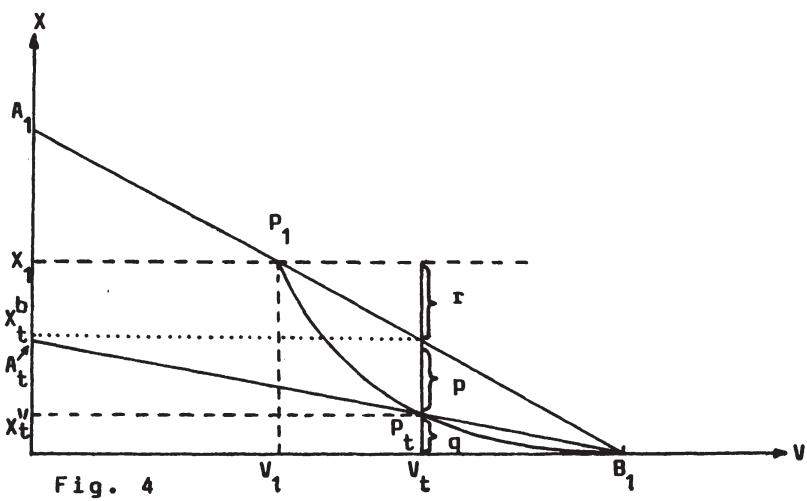

Fig. 4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

net. Ein beliebiger Steuersatz t, $t \in [0, 1]$ legt dann die Nettoeinkommen-Freizeit-Gerade A_tB_1 fest. Die Koordinaten des Schnittpunktes P_t dieser Geraden mit der Tauschkurve geben dann die zugehörigen Werte des verfügbaren Einkommens X_t^v und der Freizeit V_t an. Das Bruttoeinkommen ist allerdings X_t^b, so daß eine Steuer in Höhe von $X_t^b - X_t^v$ beim Steuersatz t erhoben werden kann.

Diese Art der Darstellung zeigt recht anschaulich das Ausmaß der defensiven Substitution von Arbeitszeit durch Freizeit und den damit einhergehenden Einkommens- bzw. Effizienzverlust. Erhöht man nämlich den Steuersatz t, so wandert der Schnittpunkt P_t entlang der Tauschkurve gegen B_1, so daß die Freizeit entsprechend ansteigt und das Nettoeinkommen sinkt. Gleichzeitig wandert das Bruttoeinkommen entlang der Geraden A_1B_1 gegen B_1. Diese Zusammenhänge lassen sich auch so ausdrücken: Für einen beliebigen Steuersatz gibt die Strecke p die Steuer an, q das Nettoeinkommen und r den Einkommensrückgang infolge der defensiven Substitution von Arbeitszeit durch Freizeit.

Wir betrachten nun Wirtschaftssubjekt B, dessen Indifferenzkurvensystem in Fig. 5 enthalten ist; die Indifferenzkurven sind aus einer Nutzenfunktion $U_B = g(Y, W)$ abgeleitet worden, mit U_B-Nutzen, Y-Einkommen und W-Freizeit des B. Da annahmegemäß der von B zu erzielende Lohnsatz geringer ist als der des A, verläuft in Fig. 5 die Einkommen-Freizeit-Gerade flacher als in Fig. 3. Ohne den Erhalt von Transferleistungen würde B die durch den Punkt P_1 festgelegte Kombination von Einkommen und Freizeit wählen. Erhält nun B einkommensunabhängige Transferleistungen Tr, so wird die Gerade A_1B_1 um den Betrag Tr nach oben verschoben. Als Folge hiervon steigt die Freizeit für B von W_1 auf W_2 und das Einkommen von Y_1 auf Y_2. Die Zunahme des Einkommens ist jedoch nicht gleich der Höhe der Transferleistungen. Wegen der Zunahme der Freizeit bzw. der Abnahme der Arbeitszeit sinkt nämlich im Gleichgewicht des Punktes P_2 das selbsterstellte Einkommen auf Y_1'.

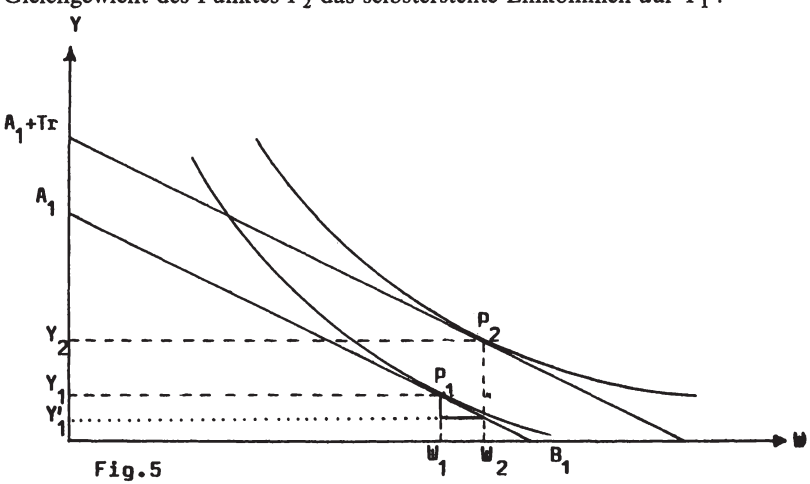

Fig.5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieser Gedankengang läßt sich in der folgenden Weise verallgemeinern.

In Fig. 6 stellt der Linienzug P_1Q die Engelkurve des B bezüglich des Einkommens und der Freizeit dar. Für eine beliebige Transferleistung Tr an B erhält man somit den Punkt Q auf der Engelkurve; die Koordinaten dieses Punktes geben die optimale Kombination von Einkommen und Freizeit an. Die Strecke s stellt dann den Einkommensrückgang infolge des Empfangs der Transferleistungen dar; denn die Transferleistungen bewirken eine Zunahme der Freizeit des B von W_1 auf W_{Tr} und damit einhergehend einen Rückgang des selbsterzielten Arbeitseinkommens um s. Arbeitseinkommen wird teilweise durch Transfereinkommen substituiert.

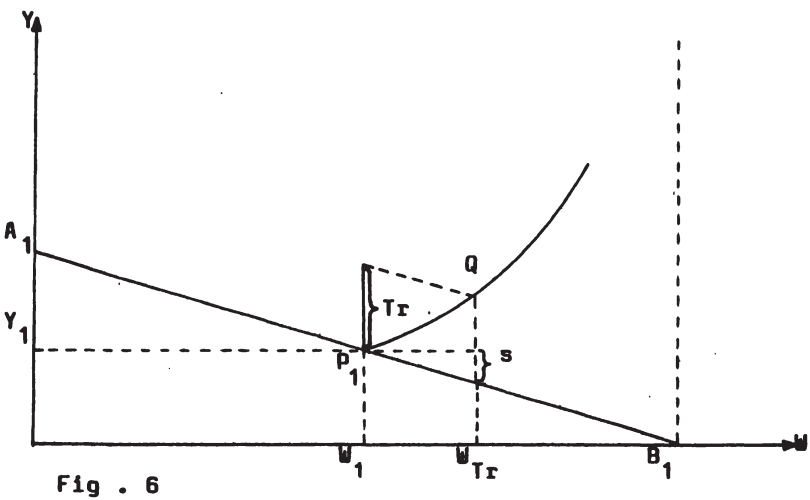

Fig. 6

Wir sind jetzt in der Lage, die Auswirkungen einer Umverteilung des Einkommens von A an B zu analysieren. Die Umverteilung soll so durchgeführt werden, daß auf das Einkommen des A eine proportionale Steuer erhoben wird und diese dann in Form von Transferleistungen an B weitergegeben wird. Anknüpfend an Fig. 4 können dann das Bruttoeinkommen des A (Strecke p + q) und der Steuerbetrag (Strecke p) in Abhängigkeit vom verfügbaren Einkommen des A (Strecke q) dargestellt werden, vgl. Fig. 7.

Die Differenz zwischen dem Einkommen X_1 (= Bruttoeinkommen ohne Steuererhebung) und der Kurve X^b gibt den Einkommens- bzw. Effizienzverlust infolge defensiver Substitution von Arbeitszeit durch Freizeit bei gegebenem verfügbarem Nettoeinkommen an.

Ferner kann aus Fig. 6 der Zusammenhang zwischen Transferzahlungen an B, Arbeitseinkommen und verfügbarem Einkommen Y^v des B abgeleitet werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

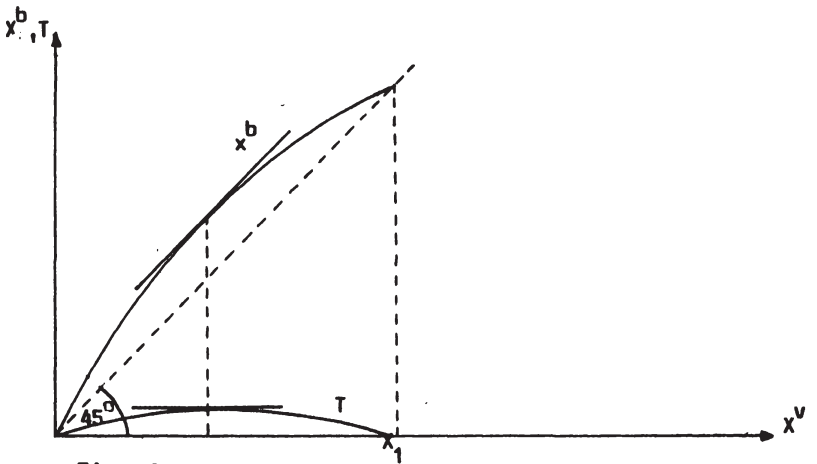

Fig. 7

vgl. Fig. 8. Die beiden letzten Figuren können zusammengefaßt werden, und aus dieser zusammenfassenden Darstellung kann der trade off zwischen den verfügbaren Einkommen des A und des B abgeleitet werden, vgl. Fig. 9. Der erste bzw. zweite Quadrant enthält — mit getauschten Achsen — die Fig. 8 bzw. Fig. 7. Da auf dem oberen Teil der Ordinate sowohl der Steuerbetrag als auch der Betrag der Transferleistung abgetragen ist, läßt sich im vierten Quadranten

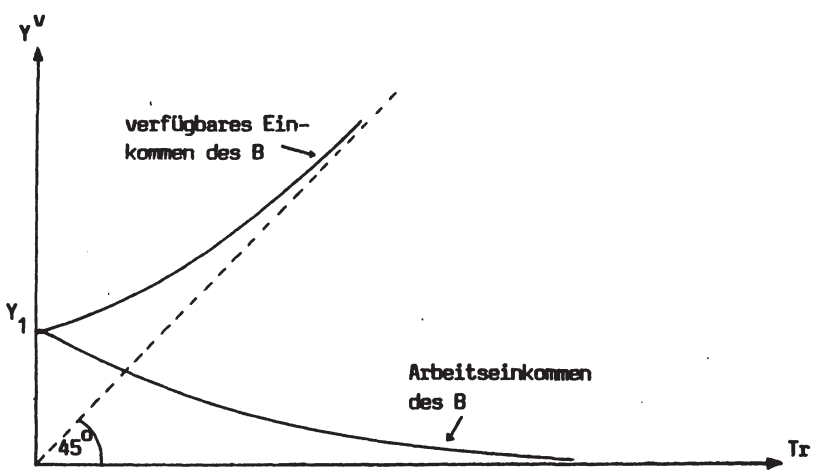

Fig. 8

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

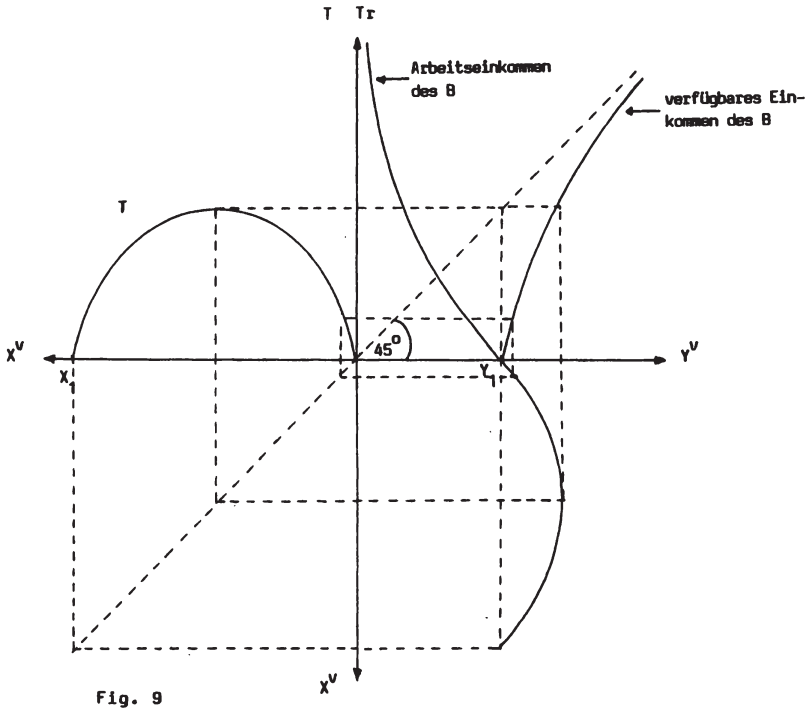

Fig. 9

der trade off beider verfügbaren Einkommen ableiten unter der Bedingung, daß jeweils der Steuerbetrag gleich der Transferleistung ist. Dieser Zusammenhang ist in Fig. 10 noch einmal separat dargestellt worden.

Der trade off zwischen den verfügbaren Einkommen beider Wirtschaftssubjekte wird durch den Kurvenzug $P_1P_2Y_1$ dargestellt, und er beginnt im Punkt P_1. Die dazugehörigen Einkommen sind demnach jene, bei denen weder eine Steuer erhoben noch Transferleistungen gewährt werden. Würden nun beide Wirtschaftssubjekte ihre Arbeitszeit resp. Freizeit konstant halten, könnte das Einkommen des A zugunsten des B entlang der Strecke P_1P_1' umverteilt werden, so daß im Punkt P_1' beide Wirtschaftssubjekte ein gleichhohes Einkommen beziehen, d.h. beide erhalten $(X_1 + Y_1)/2$.

Tatsächlich werden jedoch beide Wirtschaftssubjekte im Umverteilungsprozeß Arbeitszeit durch Freizeit substituieren. Verringert sich infolge der Besteuerung das verfügbare Einkommen des A z. B. in Höhe der Strecke P_1Q_1, so steht eben dieser Betrag *nicht* für Umverteilungszwecke zur Verfügung. Zunächst wird nämlich A weniger arbeiten, so daß der durch die Strecke $Q_1'Q_1''$ angegebene Einkommensbetrag fehlt, sodann wird auch B weniger arbeiten, so daß zusätzlich der Einkommensbetrag $Q_1''Q_1'''$ fehlt. Letztlich bleibt für Umverteilungszwecke also nur der Betrag Q_1Q_1''' übrig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

An Hand dieser „Einkommenstransformationskurve" können die unterschiedlichen Verteilungskonzepte diskutiert werden. Der Punkt P_2 gibt jene Rawls'sche Verteilung an, bei der der Benachteiligste, also B, sich noch am besten steht, wenn man diese Bewertung auf das verfügbare Einkommen bezieht. Die „Kosten" dieser Verteilung in Form von geringerem gesamtwirtschaftlichem Einkommen werden durch die Strecke P_1P_2' dargestellt. Die an dieser Stelle herrschende Ungleichverteilung würde auch von Rawls akzeptiert werden, da sie zum Vorteil des Benachteiligtsten ist.

Unterhalb von P_2 ist die Einkommenstransformationskurve nicht mehr Pareto-effizient. So herrscht zwar am Punkt P_3 Gleichverteilung, doch dürfte sie aus Effizienzgründen nicht zu verwirklichen sein.

Die in Fig. 10 gestrichelt eingezeichnete Einkommenstransformationskurve $P_1P_4Y_1$ wirft besondere Probleme auf. Hier ist der Punkt der Gleichverteilung P_3' Pareto-effizient und damit durchaus akzeptabel. Jedoch ist es möglich,

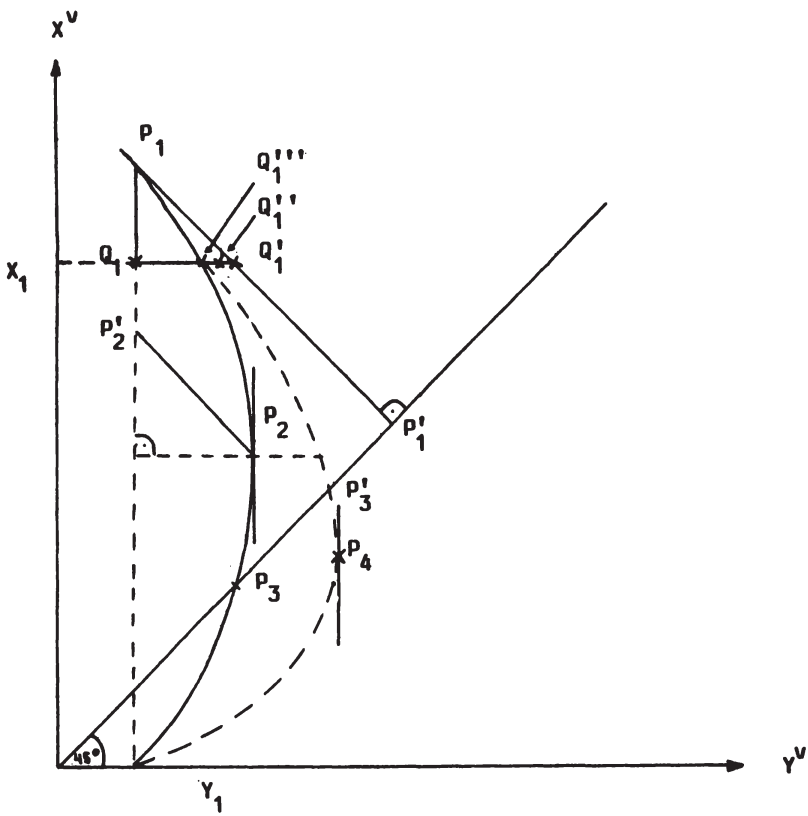

Fig. 10

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch weitere Umverteilungen den Punkt P_4 zu erreichen. Hier ist der ursprünglich am meisten Benachteiligte zwar am besten gestellt, er steht sich aber auch erheblich besser als der andere. Diese Verteilung dürfte deswegen kaum akzeptabel sein; eine Umverteilung zugunsten des Benachteiligten dürfte höchstens soweit gehen, daß beide gleich gut gestellt sind.

Bis jetzt wurde stillschweigend vorausgesetzt, daß das Ziel einer Umverteilung die Gleichheit der Einkommen sein müsse. Ebensogut kann natürlich auch die Gleichheit des Nutzens das Ziel der Umverteilung sein. In diesem Zusammenhang ist die Frage wichtig, welche Ungleichverteilung der Einkommen sich an der Stelle gleichen Nutzens ergibt.

Zur Beantwortung dieser Frage wird unterstellt, daß die beiden Wirtschaftssubjekte A und B die gleiche Nutzenfunktion haben. Dann läßt sich die Konstellation gleicher Nutzen graphisch einfach ableiten, indem die beiden Figuren 4 und 6 zusammengefaßt werden, vgl. Fig. 11.

In dieser Figur stellt wieder die Kurve $P_1P_2B_1$ die Tauschkurve von A und P_2P_2' die Engelkurve für B dar. Die Strecke Q_1Q_1' gibt dann den Steuerbetrag bei A an und die Strecke R_1R_1' die Transferleistung an B. Die Indifferenzlinie I_1I_1' ist dann festgelegt worden durch die Bedingung $Q_1Q_1' = R_1R_1'$, d.h., beide Wirtschaftssubjekte haben in diesem Fall den gleichen Nutzen.

Wie man dieser Darstellung entnimmt, ist hierbei das verfügbare Einkommen X_A größer als Y_B, und die Freizeit V_A kleiner als W_B. Dieses Ergebnis läßt sich in Anlehnung an die Außenhandelstheorie so interpretieren: Bei vollständigem Nutzenausgleich, der durch entsprechende Einkommenstransfers herbeigeführt wird, spezialisiert sich jedes Wirtschaftssubjekt auf den „Konsum jenes Gutes, zu dessen Herstellung es besonders befähigt ist". Wegen der höheren Verdienstmöglichkeiten von A, ausgedrückt durch seinen höheren Lohnsatz, spezialisiert dieser sich auf die Herstellung und den „Konsum" von Einkommen, wohingegen B mehr Freizeit konsumiert und weniger Einkommen zur Verfügung hat.[2]

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses lassen sich die beiden Verteilungsziele „Gleichheit der Nutzen" und „Gleichheit der Einkommen" bezüglich der absoluten Nutzenhöhe beider Wirtschaftssubjekte miteinander vergleichen. Geht man nämlich von der soeben diskutierten Gleichheit der Nutzen zur Gleichheit der Einkommen über, so kann dies nur geschehen, indem A zusätzliche Einkommensteile weggesteuert werden und diese dann an B transferiert werden, so daß schließlich beide Einkommen gleich sind. Damit gelangt aber A zwangsläufig auf eine niedriger gelegene Indifferenzkurve und B auf eine höher gelegene. Bei Gleichverteilung der Einkommen und gleichen Nutzenfunktionen, in Fig. 10 also im Punkt P_3 bzw. P_3', hat B einen höheren Nutzen als A. Gleichzeitig ist dort der Effizienzverlust der Wirtschaft, gemessen

[2] Solange die Indifferenzkurven streng konvex sind, muß bei Nutzengleichheit stets $X_A > Y_B$ und $V_A < W_B$ sein, so daß dann auch immer die vorliegende Interpretation zutrifft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

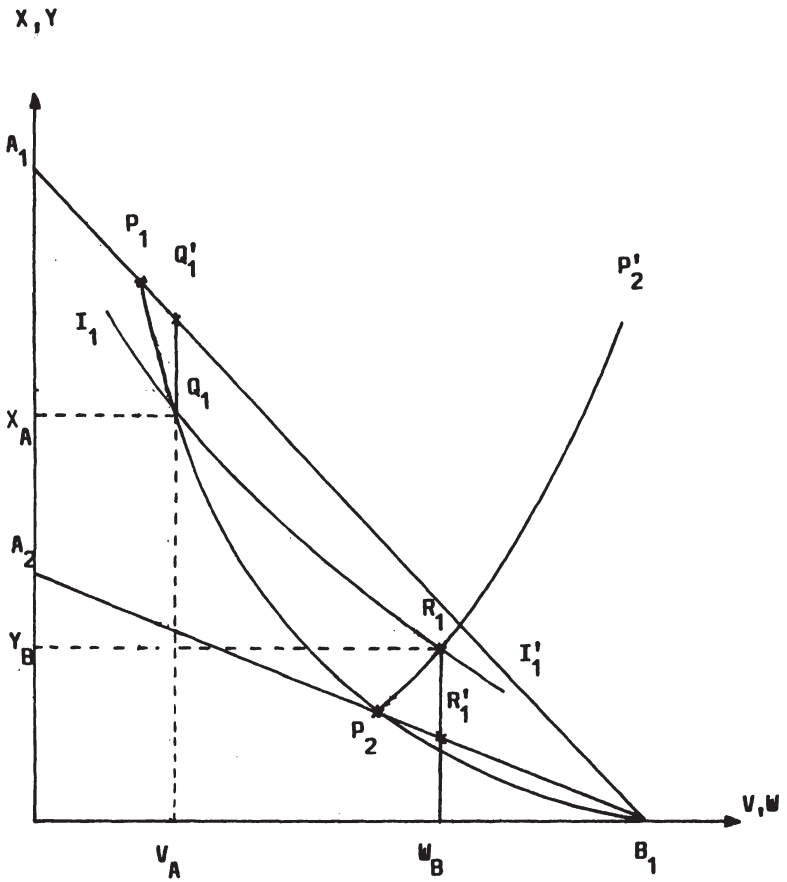

Fig. 11

am Rückgang des Gesamteinkommens beider Wirtschaftssubjekte, größer als bei Gleichheit der Nutzen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß auch das Ziel „Gleichheit der Freizeit" durch Einkommenstransfers erreicht werden kann. Dies würde allerdings einen außerordentlich hohen Steuersatz auf das Einkommen von A erforderlich machen, denn A müßte im Wege der defensiven Substitution seine Arbeitszeit erheblich reduzieren, um dieselbe Freizeit zu erlangen wie B. Die damit verbundenen Effizienzverluste wären so hoch, daß dieses Ziel jedenfalls im Rahmen der hier benutzten Modellüberlegungen praktisch nicht in Frage kommt, zumal an dieser Stelle auch noch das Einkommen des B höher wäre als das des A.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Empirische Ergebnisse

In einem kürzlich erschienenen Beitrag versuchen Browning und Johnson (1984) den trade off zwischen Effizienz und Gleichheit der Einkommen empirisch abzuschätzen. Sie orientieren ihre theoretischen Ausführungen an einer ähnlichen „Einkommenstransformationskurve" wie der in Fig. 10 enthaltenen, die sie jedoch nicht explizite ableiten. Als Maß für den genannten trade off nehmen sie den absoluten Wert der marginalen Rate der Transformation des verfügbaren Einkommens von A bezüglich des verfügbaren Einkommens von B, d.h. den (absoluten) Anstieg der Einkommentransformationskurve.

Im empirischen Teil ihrer Arbeit untersuchen sie sodann, welche Auswirkungen eine Umverteilung der Einkommen durch Steuererhöhungen für alle Haushalte und Transferzahlungen an alle Haushalte in gleicher Gesamthöhe, aber in gleicher Höhe für jeden Haushalt hat. Das bemerkenswerte Ergebnis ist (loc. cit., S. 176), daß eine Zunahme des verfügbaren Einkommens in den unteren beiden Einkommensquintilen um einen Dollar einen Rückgang des verfügbaren Einkommens in den oberen drei Einkommensquintilen um ca. neun Dollar zur Folge hat. Dieses Ergebnis verdeutlicht nachdrücklich, daß „die Größe des Kuchens von seiner Verteilung abhängt".

Literaturverzeichnis

Arrow, K. J. (1973): Some Ordinalist-Utilitarian Notes on Rawls's Theory of Justice, The Journal of Philosophy, 70, 245-263.

Baumol, W. J. (1986): Superfairness, MIT Press: Cambridge, Mass. and London, England.

Browning, E. K., W. R. *Johnson* (1984): The Trade-Off between Equality and Efficiency, Journal of Political Economy, 92, 175-203.

Feldman, A. M. (1980): Welfare Economics and Social Choice Theory, Martinus Nijhoff: Boston.

Foley, D. (1967): Resource Allocation in the Public Sector, Yale Economic Essays, 7, 45-98.

Hausman, J. A. (1985): Taxes and Labor Supply, in: A. J. Auerbach, M. Feldstein (eds.), Handbook of Public Economics, vol. I, chpt. 4.

Musgrave, R. A. (1974): Maximin, Uncertainty, and the Leisure Trade-Off, Quarterly Journal of Economics, 88, 625-632.

Okun, A. M. (1975): Equality and Efficiency, Brookings Institution: Washington, D.C.

Rawls, J. (1971): A Theory of Justice, Harvard University Press: Cambridge, Mass.

Varian, H. R. (1974): Equity, Envy, and Efficiency, Journal of Economic Theory, 9, 63-91.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Wandel moralischer Normen in der Entwicklung der Wirtschaftsordnung: Positive Erklärung und ethische Folgerungen

Von *Gérard Gäfgen*, Konstanz

I. Das Problem: Die Wandelbarkeit und Pluralität ethischer Orientierungen

Nicht erst seit Max Webers berühmten Essay über die Auswirkungen der ethischen Vorstellungen des Calvinismus für das wirtschaftliche Verhalten und damit auf die Konstitution einer kapitalistischen Ordnung[1] sind sich Wirtschaftshistoriker dessen bewußt, daß ethische Einstellungen starken Wandlungen unterliegen und daß sich damit wichtige Rahmenbedingungen für den Ablauf der Gesamtwirtschaft verändern. Ebenso gehört es zu den selbstverständlichen Einsichten des Ethnologen, daß sich verschiedene Kulturen und Gesellschaften vor allem auch durch ihre moralischen Einstellungen unterscheiden, ja daß diese Einstellungen sowohl gesellschaftlich bedingte soziale Fakten im Sinne Emil Durkheims darstellen als sie auch umgekehrt andere Teile sozialkultureller Systeme beeinflussen und abstützen.[2] Schlechter bestellt ist es dagegen um das Verständnis der Vorgänge, durch welche sich die vorherrschenden ethischen Einstellungen in einer Gesellschaft verändern, und der Bestimmungsgründe für solche Prozesse. Gewiß findet sich viel Einschlägiges in spekulativen Geschichtsphilosophien und in sehr allgemeinen „Erklärungen" sozialen Wandels aus Konfliktspannungen und sozialen Dysfunktionalitäten, seit dem Aufkommen der empirischen Sozialforschung auch in mit Survey-Verfahren gewonnenen Beschreibungen über „Wertwandel" in den Einstellungen der Bevölkerung. Fast stets handelt es sich aber um nachträgliche ad hoc-Interpretationen veränderter Lebensäußerungen ohne theoretische Grundlage oder unter Nutzung eines Interpretationsrahmens, der jeden sozialen Vorgang begrifflich einzuordnen erlaubt. Erst jüngere Ansätze zur Erklärung der Entstehung sozialer Normen aus der Interaktion individueller Handlungen bieten hier erste Ansätze;[3] charakteristischerweise zeigen diese Arbeiten einer

---

[1] M. *Weber*, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, 2. Aufl., Tübingen 1922, S. 1-206.

[2] Eine besonders klare und radikale Perspektive dieser Art bietet Lucien *Levy-Bruhl*, La morale et la science des moeurs, Paris 1903.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„individualistischen" Soziologie viele Bezüge zur mikroökonomischen Theorie, welche ihrerseits zunehmend die Veränderungen von Wertvorstellungen und Normen als Bestandteil des Wandels wirtschaftlicher Institutionen thematisiert.[4] Auf solchen und ähnlichen Grundlagen kann dann auch gezeigt werden, wie veränderte Wertvorstellungen über politische Prozesse sich umsetzen in Maßnahmen, unter denen wiederum solche der Gestaltung des institutionellen Rahmens der Wirtschaft den sozialökonomischen Gesamtablauf besonders stark beeinflussen: Letztlich soll der Wandel der Wirtschaftsordnung damit einer erfahrungswissenschaftlichen Erklärung besser zugänglich gemacht werden — wenngleich eine „Totalerklärung" solcher historischer Vorgänge (und nicht nur einzelner ihrer Züge) grundsätzlich mit solchen Verfahren wohl niemals erreicht werden kann.

Was aber hat ein solches Programm einer sozialwissenschaftlichen Theorie über die Dynamik vorherrschender Moralität mit Ethik zu tun, wenn man diese auffaßt als systematische Bemühung um die Aufstellung normativer Aussagen mit universellem Anspruch auf Befolgung? Eine solche „praktische Ethik" — um einen Ausdruck von Peter Singer zu benutzen[5] — will als praktische Disziplin selbst handlungsleitende moralische Urteile entwerfen, die auch in komplexen Situationen anwendbar sind. Hier kommt es zunächst nicht darauf an, ob dies in „deontologischer" Absicht geschieht, also um ein in sich widerspruchsfreies System von Regeln zu entwerfen; oder eher „teleologisch", also mit dem Zweck, Handlungen in Bezug auf die Konsequenzen beurteilen zu können, die sie für die Erreichung wichtiger Ziele haben; oder schließlich durch Forderung eines Handelns aus nicht selbstsüchtigen Motiven. Nur wer moralischen Urteilen solch normativen Anspruch bestreitet, sie vielmehr nur als Äußerungen des homo sociologicus einer bestimmten Gesellschaft über sein jeweiliges Wertempfinden ansieht, kann sich mit der Untersuchung bestehender moralischer Orientierungen und ihrer Veränderung begnügen. Im praktischen Handeln huldigt er dann einem ethischen Relativismus, der moralische Urteile über verschiedene Gesellschaftsordnungen und deren erwünschte Veränderung eigentlich ebenso wenig rechtfertigen kann wie den Heroismus eines Nonkonformisten. Handlungsleitende Urteile mit Anspruch auf Befolgung dürfen demnach auch keinesfalls als Beschreibung subjektiver mentaler Zustände aufgefaßt werden, sondern höchstens so weit subjektivistisch sein, daß sie als Aufforderung an Andere sich der vernünftigen Argumentation über ihre Begründung zu stellen bereit sind.

---

[3] Vgl. den Überblick bei K. D. *Opp*, The Emergence and Effects of Social Norms. A Confrontation of Some Hypotheses of Sociology and Economics, Kyklos, Vol. 32 (1979), S. 775-801.

[4] Einige grundsätzliche Möglichkeiten werden aufgezeigt bei G. *Gäfgen*, Institutioneller Wandel und ökonomische Erklärung, in: E. Boettcher, Ph. Herder-Dorneich, K.-E. Schenk (Hrsg.), Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, Bd. 2, Tübingen 1983, S. 19-49.

[5] P. *Singer*, Praktische Ethik, deutsche Übersetzung von J. C. Wolf, Stuttgart 1984.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Positive Erklärung des Entstehens und der Auswirkungen sozialer Wertwandlungen können nur im Rahmen solcher Argumentationen eine Rolle spielen, nicht aber selbst eine — relativistische — ethische Position begründen. Ihr Lehrwert für den Vertreter praktischer Ethik, besonders wenn er eher konsequentialistisch denkt, besteht in Überlegungen der folgenden Art: Wenn sich moralische Orientierungen geändert haben, wodurch geschah dies und welche Folgen hat dies für den Ablauf sozialer Prozesse gehabt? Unter welchen Umständen kann man mit der Entstehung und Verbreitung bestimmter Orientierungen rechnen und wann hat dies zu begrüßende oder zu verurteilende Konsequenzen? Moralität ist also in bestimmter Weise beeinflußbar und wird so ein Instrument der Gesellschaftsgestaltung für die politisch handelnden Instanzen, welche ihrerseits Ziele verfolgen, die auf andere Weise ethisch zu rechtfertigen sind. Es sei nur am Rande vermerkt, daß diese letztere Rechtfertigung etwa in der „Universalisierbarkeit" (R. M. Hare), der Unterwerfung unter einen gedachten idealen Beobachter oder in der Entscheidung in einer imaginären Situation liegen kann, in welcher der Urteilende über seine persönlichen Interessen vollkommen im Ungewissen ist (J. Rawls).

Die positive Erklärung moralischen Wandels hat neben ihrem instrumentellen Wert für den Gesellschaftspolitiker aber eine zweite Bedeutung für die ethische Argumentation: Sie läßt vermuten, daß neue Normen sich bei geänderter gesellschaftlicher Lage deshalb durchsetzen, weil sie den gesellschaftlichen Zwecken besser zu dienen vermögen als die alten außer Gebrauch kommenden Normen. Das bewahrt uns davor, vorschnell zeitgebundene Normen für universell bindende Pflichten zu halten; schließlich hat der Moralphilosoph schon so manchen „ewigen Werten" abschwören und ihre Verkündung auf bestimmte Typen von Situationen relativieren müssen. Natürlich ist damit die Frage nach den gesellschaftlichen Zwecken, deren Erreichung moralisches Handeln dienlich sein soll, nicht beantwortet, insbesondere nicht die Frage danach, wie weit sie selbst auch dem situativen Wandel unterliegen. Ganz sicher gilt dies für ihren oft so genannten „Stellenwert", denn die historisch vorfindliche Situation erlaubt einer Gesellschaft eben mehr oder weniger, bestimmte Ziele zugleich mit anderen oder nur auf Kosten anderer Ziele zu erreichen. Auch gefährden bestimmte Situationen manche Ziele besonders stark, so daß ihnen der Gesellschaftspolitiker mehr Beachtung zuwenden muß. Letztlich ist damit die Frage angesprochen, wie weit es immer gültige ethische Grundwerte gibt und wie weit zumindest deren konkrete Ausprägung in historischen Situationen einer Anpassung „abgeleiteter" ethischer Normen an immer neue Aufgabenstellungen gleichkommen muß. Beispiele hierfür liefert die beobachtete Dynamik ethischer Orientierungen, wenngleich man aus ihr keine direkten relativistischen Schlüsse für die praktische Ethik ziehen darf.

Wegen der so dargelegten zweifachen Relevanz des Wandels und der Variabilität von Normen für die praktische Ethik soll mit den folgenden Überlegungen versucht werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— die Beziehungen zwischen Ethik, ordnungspolitischer Gestaltung und veränderlicher sozialökonomischer Gesamtsituation näher zu klären (Abschn. II);

— die Prozesse der Entstehung und Veränderung ethischer Normen zu beschreiben und im sozialwissenschaftlichen Sinne zu erklären (Abschn. III);

— einige Folgerungen für eine Dynamisierung der Aufgaben der Moralphilosophie bzw. der Sozialethik zu ziehen (Abschn. IV).

II. Ordnungspolitische Gestaltung, Ethik und gesellschaftliche Gesamtlage

Verstehen wir unter Wirtschaftsordnung das Gefüge aus Werten und Normen, welches zusammen mit der Ressourcenausstattung einer Gesellschaft die wirtschaftliche Interaktion der Menschen bestimmt, so erweisen sich die vorherrschenden moralischen Normen als ein entscheidender Bestandteil des „Datenkranzes" des Wirtschaftsablaufs. Struktur und Größe der Bevölkerung, von Natur aus vorhandene Ressourcen und historisch überkommene Kapitalausstattung sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten und Zwänge, die aus der Existenz weiterer Gesellschaften resultieren und die das äußere soziale System der Gesellschaft ausmachen, seien dabei als vorgegeben unterstellt, ebenso die aus vorangegangenen Wirtschaftsprozessen resultierende interpersonelle Verteilung der Verfügungsrechte über die Ressourcen. Im Unterschied zu dieser *Verteilung* ist dagegen die *Existenz* der genannten Rechte ein Bestandteil der gerade definierten Wirtschaftsordnung. Sie gehören zu einer Klasse von sozialen Normen, nämlich den sanktionierten Normen, deren Einhaltung durch geregelte positive Belohnungen und negative Bestrafungen kontrolliert wird. Da diese Sanktionen durch ein bestimmtes Verhalten der Mitmenschen „verhängt" werden, bedeutet dies, daß auch sie Normierungen des Verhaltens darstellen. Normen werden oft als Verhaltenserwartungen interpretiert, jedenfalls bewirken sie, daß solche Erwartungen des Verhaltens Anderer stabiler und sicherer werden, indem sie dieses Verhalten berechenbar machen. Insofern sind sie für ein zugleich friedliches und produktives Zusammenleben unentbehrlich, wie sich aus dem Vergleich mit einem Zustand der Anomie leicht erkennen läßt.[6] Sanktionierte Normen werden oft auch als „institutionalisiert" bezeichnet im Unterschied zu „internalisierten" Normen, die Teil der Persönlichkeit werden und damit Normkonformität zu einem eigenständigen Motiv des Handelns werden lassen.[7]

---

[6] Auf die traditionsreiche soziologische Diskussion dieser Zusammenhänge sei hier nicht eingegangen. Zur Vorteilhaftigkeit der Erwartungsstabilisierung sei daher nur verwiesen auf K. *Eichner*, Die Entstehung sozialer Normen, Opladen 1981, S. 134ff.

[7] Zu diesen Unterscheidungen siehe exemplarisch T. *Parson* et. al., Some Fundamental Categories of the Theory of Action: A General Statement, in: T. Parsons und E. A. Shils (Hrsg.), Toward a General Theory of Action, New York und Evanston 1951, hier insbesondere S. 20-22.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Internalisierte Normen gehören zu den Werten, darunter auch ganz persönliche, welche das Handeln einer Person leiten und die in der ökonomischen Theorie als jeweils vorgegebene Präferenzen behandelt werden, um sie von den durch die äußere Situation beschriebenen objektiv faßbaren Restriktionen unterscheiden zu können. Da aber auch solche Werte durch Prozesse der Sozialisation, also des sozialen Lernens, erworben oder zumindest modifiziert werden, sind auch die Werte in vielerlei Hinsicht gesellschaftlich vermittelt und geprägt. In der Soziologie ist daher die Unterscheidung zwischen Werten und Normen umstritten; nur diejenigen Werte, die einer Person allein eigentümlich sind, haben nicht den Charakter sozialer Normen. Sozial vermittelte Werte haben dagegen wie Normen i.e.S. soziale Funktionen, da damit gerechnet werden kann, daß Personen in Handlungskontexten durch sie geleitet werden, womit wiederum jene Regelung des Verhaltens eintritt, die einer Institutionalisierung nahekommt: Auch dadurch entstehen Komplexe von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die bestimmten Zwecken dienen und die wir gemeinhin Institutionen nennen. Wenn grundlegende Institutionen wie Eigentum und Regeln des Vertragsschlusses vorhanden sind, so werden sich sekundäre Institutionen wie Märkte, Partnerschaften, Unternehmungen auf dieser Grundlage so bilden können, daß sie den Bestrebungen der Menschen in verschiedenen Situationen Rechnung tragen.

Wenngleich nicht alle Normen solche der Moral sind, kommt den moralischen Normen im Unterschied zu denen der Ästhetik, des Geschmacks, des Brauchtums, der Mode eine besonders tragende Rolle zu. Auch die nur äußerlich über Sanktionen verhaltensleitenden Normen erheben moralische Ansprüche auf Geltung als Verhaltensmaßstab und damit auf eine „eigentlich" zu erwartende Internalisierung. Andernfalls würde der Sanktionsapparat nicht als legitim angesehen, und zu seiner Aufrechterhaltung müßten unverhältnismäßig viele gesellschaftliche Ressourcen eingesetzt werden, welche die Produktivität und Sozialfriedlichkeit der Wirtschaftsordnung wieder in Frage stellen. Schließlich kann es z.B. nicht immer weitere übergeordnete Sanktionen dafür geben, daß Sanktionen auch zur Anwendung kommen, vielmehr muß irgendwann auch die Innere intrinsisch motivierende Verpflichtung zu einem den moralischen Normen entsprechenden Verhalten hinzutreten.

In der klassischen Ökonomie wurden diese Verhaltensdeterminanten zugunsten eines nur selbstsüchtigen Handelns eliminiert, indem man Moralität dem rahmensetzenden Staat zuschiebt und implizit eine kommerzielle Mindestmoral voraussetzt, welche den Vertragsschluß und seine Ausführung am Markt garantiert. Die Neoklassik läßt beliebige Motivationen als Grundlage in sich konsistenter Präferenzen des Individuums zu; die Befolgung von Normen ist für sie entweder eine Folge des in den Präferenzen steckenden Eigenwerts der Normbefolgung oder eine Folge des Abwägens von Nutzen- und Kostenerwartungen, die sich an Art und Wahrscheinlichkeit des Einsetzens von Sanktionen orientieren, letzteres sehr prononciert in der sogenannten Ökonomik der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kriminalität[8]. Die besondere Rolle der Moral als Element der Steuerung und vor allem Selbststeuerung menschlichen Verhaltens läßt sich damit nur schlecht herauskristallisieren, obwohl die Wirtschaftsordnung sich weitgehend auf sie abstützt: Vermeidung unbeobachtbaren Vandalismus im Umgang mit öffentlichen Einrichtungen; von heimlicher Verschmutzung der Umwelt; von Ausweichung vor der Beteiligung an gemeinschaftlich zu tragenden Kosten; von Hintanhaltung versprochener, aber schlecht kontrollierbarer Leistungen; von Beendigung einer impliziten Vertragsbeziehung, auf die sich andere verlassen hatten, — das alles ist durch Sanktionen kaum zu erzwingen. Wenn hier nicht innere moralische Restriktionen Platz greifen — wie das heutzutage öfters zu beobachten ist — so hat das schwerwiegende Konsequenzen. Verinnerlichte Restriktionen schaffen aber ein übergeordnetes Dispositionsproblem für den homo oeconomicus: Er steuert unter diesen Restriktionen seine dann auf zweiter Stufe handlungsleitenden Präferenzen, also „sich selbst".[9] Er überwindet dabei moralisch zu mißbilligende Vorlieben und kreiert Präferenzen, die den moralischen Restriktionen entsprechen. Da hiermit verschiedene Egos (Präferenzsysteme) miteinander in Konflikt treten, entscheiden Art und Stärke des moralischen Impetus (stammend aus der Instanz der „Meta-Präferenzen") darüber, welches Präferenzsystem sich durchsetzt. Dies geschieht nicht unabhängig von den äußeren Beschränkungen der Situation, den ökonomischen Handlungsmöglichkeiten und den damit verbundenen Risiken und Chancen, denn die innere moralische Kontrolle kann durch äußere Zwänge gestützt oder durch äußere Gelegenheiten in Versuchung geführt werden.

Damit wird auch ersichtlich: Moralische — und auch sonstige — Normen sind nicht, wie eine ältere auf Durkheim zurückgehende soziologische Denktradition dies will, *die* Determinanten eines in einer Gesellschaft verbreiteten Verhaltens, sondern sie beeinflussen nur das Verhalten in dem Maße, in dem ihnen in einer Gesellschaft Geltung zukommt. Letzteres hängt davon ab, wie weit sich die Mitglieder der Gesellschaft die als Norm bezeichnete Sollvorschrift zu eigen machen und / oder wie stark sie sanktioniert ist, schließlich davon, wie stark sie überhaupt einen erlaubten Handlungsspielraum einengt oder als erwünscht auszeichnet.[10] Mit dem Hinweis auf die soziale Regelung einer verbreiteten Verhaltensweise ist diese also keineswegs „erklärt", wie denn auch umgekehrt verbreitetes Verhalten nicht auf Normen zurückgehen muß, sondern sich etwa aus gemeinsamen äußeren Restriktionen, z. B. bestimmten Ressourcenknappheiten, ergeben kann. Ausmaß der Internalisierung, der Sanktionie-

---

[8] Siehe G. S. *Becker*, Essays in the Economics of Crime and Punishment, New York: Columbia University Press, 1974.

[9] Das Konzept des Selbst-Management stammt von T. C. *Schelling*, Egonomics, or the Art of Self-Management, American Economic Review, Vol. 68, Papers and Proceedings, S. 290-294.

[10] Zum Einflußcharakter sozialer Normen siehe etwa J. *Blake* und K. *Davis*, Norms, Values, and Sanctions, in: R. E. Faris (Hrsg.), Handbook of Modern Sociology, Chicago 1964, S. 456-484.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung und der Stringenz moralischer Normen sind daher diejenigen Elemente, über welche ein gedachter Ordnungspolitiker das wirtschaftliche Verhalten beeinflussen könnte, etwa auf dem Weg über sozialpädagogische Maßnahmen oder Rechtsvorschriften. Daß auch moralische Normen wie die übrigen Bestandteile der Wirtschaftsordnung sich dem Stand der ökonomischen Versorgungsgrundlagen der Gesellschaft anzupassen haben, unterliegt dabei keinem Zweifel, soll doch Ordnungspolitik letztlich auf eine erwünschte Gestaltung des Wirtschaftsablaufs im Rahmen der jeweiligen Ordnung abzielen. Dieser Gesichtspunkt der Anpassung des institutionellen Rahmenwerks wird wegen der dominierenden Befassung mit idealtypischen Ordnungen aus abstrakten Grundinstitutionen, wie Markt, Zentralplanung, Kollektivverhandlung u. ä. m. oft vernachlässigt. Neue Techniken und ihre sozialen Folgen, neue Knappheiten, etwa an natürlichen Ressourcen, neue Trends der Bevölkerungsweise verlangen nach neuen Rahmenregelungen — und dabei oft nach einer neuen Moralität, z. B. im Umgang mit der Natur oder in der Hervorbringung neuer Techniken. Dabei muß man sich allerdings vor einer Überschätzung der Wirksamkeit neuer moralischer Normen hüten: Ihr Verhaltenseinfluß ist recht begrenzt; müssen sie deshalb stärker durch Sanktionen gesichert werden, so strapazieren sie die produktiven Ressourcen der Gesellschaft ebenso wie die Bereitschaft zur Akzeptanz von Regeln und von Instanzen als Ausdruck legitimer Herrschaft. Moralische Normen müßten ferner so gestaltet sein, daß sie stets vermitteln, welches Verhalten im Sinne übergeordneter sozialer Zwecke denn überhaupt das richtige ist; ihr gedachter Konstrukteur müßte bereits alle Informationen über relevante Fernwirkungen normgerechten Verhaltens in allen möglicherweise eintretenden Situationen eingearbeitet haben. In dieser Hinsicht sind aber Systeme aus Signalen wie Marktpreise, verwaltungswirtschaftliche Engpaßmeldungen oder „signaling" von Qualitätskomplexen durch einfache Merkmale den moralischen Normen überlegen. Hohe Preise für umweltbeanspruchende Produkte signalisieren zum Beispiel erst den Zwang zur Schonung der Umwelt in bestimmter Richtung und in bestimmtem Ausmaß, während eine bloße Umweltmoral hierüber noch gar nichts auszusagen vermag. Sozial verantwortliches individuelles Handeln oder gar eine damit verbundene Rechtfertigungspflicht löst nur wenige sozialethische Probleme, da es die Fähigkeit zu solchem Handeln und die nötige Einsicht voraussetzt. Ein Anwendungsfall mag die Verantwortlichkeit einer Großunternehmung für die lokale Beschäftigungs-, Verkehrs- und Umweltsituation sein. Ein Nebenergebnis unserer Überlegung ist daher die relativ geringe Bedeutung einer Wirtschaftsethik, die sich nur an den einzelnen Betrieb richtet.

Für die Moral des gestaltenden Politikers selbst sollte diese Einschränkung nicht gelten, da er im Prinzip über relevante Informationen verfügen kann — auch wenn der faktische politische Prozeß diese sachliche Informationsverarbeitung nicht so ohne weiteres zuwege bringt. Der aufgeklärte und ethisch verantwortlich handelnde Gestalter der Wirtschaftsordnung hat die Konsequenzen eines Fortbestehens bisheriger Institutionen und zu ihnen komplemen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tären Moralvorstellungen bei veränderten wirtschaftlichen Opportunitäten, z. B. bei veränderter weltwirtschaftlicher Arbeitsteilung, zu bedenken; er wird dann oft neue Wertorientierungen zu propagieren und in die Gestaltung des Normgefüges der Wirtschaftsordnung einzubringen haben. Um einer Verwechslung vorzubeugen: Noch ist damit nicht geklärt, ob es sich um eine jeweils neue Ethik handelt oder um neue Konsequenzen aus fortgeltenden ethischen Grundprinzipien. Zunächst sei nur untersucht, ob und wie de facto sich solche Wandlungen moralischer Normen in Anpassung an neue Situationen ergeben.

III. Prozesse der Entstehung und Veränderung ethischer Normen

1. Möglichkeiten einer Erklärung der Normgenese

Das Verhältnis von Ethik und Wirtschaftswissenschaft ist nach dem Gesagten ein doppelseitiges: Einerseits ist die praktische Ethik Grundlage der normativen Ökonomie, andererseits erklärt die positive Ökonomie in der in Abschn. II beschriebenen Weise beobachtbares an moralischen Normen orientiertes Verhalten und seine Auswirkungen. Jedoch auch die Entstehung von Normen selbst kann Gegenstand dieser Erklärung sein. Immer dann, wenn Gesellschaft als Gefüge regelhafter Interaktionen fragwürdig erscheint, drängen sich Muster solcher Erklärungen auf, von denen hier nur einige Typen angeführt seien. Ausgangspunkt der Erklärung ist immer ein Zustand fehlender oder sich ungünstig auswirkender Normen (Anomie bzw. Dysnomie), exemplifiziert in Hobbes' Krieg aller gegen alle bzw. in Buchanans anarchischem Vergleichszustand[11], so daß die Herausbildung von Normen oder ihre Veränderung Vorteile — für die Gesellschaft als solche oder für die betroffenen Menschen als Einzelne — mit sich bringt. Erklärungen unterscheiden sich also schon nach der Art der unterstellten Vorteile. Zur Erklärung gehört aber auch der Prozeß des Zustandekommens der Normen und der Erhaltung ihrer Geltung.

Am einfachsten ist die Erklärung des äußeren Oktroi der Normen und des Sanktionsapparates, wenn man dabei ideengeschichtlich auch zuerst an den Hobbes'schen Leviathan denkt, so liegt im beobachtbaren sozialen Leben hier aber eher der Fall des bevollmächtigten Organisators eines Teilbereichs nahe. Man unterwirft sich dessen Autorität, weil sie durch institutionalisierte Herrschaft vorgegeben ist oder weil man durch Autoritätsannahme individuelle Vorteile erwartet. Mit dem letzteren Tatbestand ist man schon zu einem anderen Erklärungstypus gelangt, nämlich dem der freiwilligen Vereinbarung vom Typ des Gesellschaftsvertrages. Eine Erklärung für den Ursprung von Gesellschaft wird damit aber nicht gegeben, weil Vertragsschluß und -einhaltung die Existenz von Regelungen schon immer voraussetzen, so daß ein „contract social" nur eine

[11] J. *Buchanan,* Freedom in Constitutional Contract, College Station and London 1977, insb. S. 25ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nützliche Fiktion zur argumentativen Demonstration vorgeschlagener ethischer Prinzipien in der praktischen Ethik sein kann.[12] Wohl aber kann die Vereinbarung mit einem Organisator oder zwischen Partnern ein Vorgang zur Entstehung von Normen sein, welche *sekundäre* Institutionen ausmachen. Spezifische moralische Normen sichern dabei das Funktionieren einer Institution auch da, wo explizite sanktionierte Verhaltensregeln nicht ausreichen, z. B. Normen der Loyalität gegenüber Organisationen, Vorgesetzten, Klienten.

Besonders verbreitet im sozialphilosophischen Denken ist die Erklärung der Entstehung und/oder Beibehaltung von Normen aus den Funktionen, welche sie für die Gesellschaft haben. Zahlreiche Spielarten dieses Erklärungstyps sind im Schwange, bei denen es unter anderem darauf ankommt, was mit diesen Funktionen gemeint ist: So betonen marxistische Denker die Funktion der Erhaltung einer Klassenherrschaft, indem sie die herrschenden Ideen — gerade auch die sozialmoralischen Leitideen — als Ideen der Herrschenden, d. h. den Herrschenden dienliche Ideen, interpretieren. Sicher ist in der Tat die Stabilisierung gesellschaftlicher Verhältnisse *eine* wichtige Funktion von Normen. Ihre soziale Funktion kann jedoch viel weiter gefaßt werden, bedeutet doch eine Erklärung aus der Funktion, daß eine geltende Norm bestimmte Auswirkungen hat, welche der Gesellschaft bestimmte Vorteile bringen (ohne daß dies vom normkonform Handelnden beabsichtigt oder ihm bewußt ist). In der Tat ist es eine alte methodische Regel der Soziologie Emil Durkheims, daß die Entstehung eines sozialen Phänomens mit seiner späteren Funktion nichts zu tun haben muß.[13] Durch neue irgendwie generierte Normen paßt die Gesellschaft also sich selbst als Kollektiv an neue Erfordernisse ihrer Umgebung an. Die Normen werden beibehalten, weil und solange sie der Zielerreichung der Gesellschaft dienlich sind, etwa dem bloßen „Überleben" dieser Gesellschaft. Über die Entstehung der Norm selbst kann dabei kaum etwas ausgesagt werden, nur über ihre Persistenz, denn Einheiten mit dysfunktionalen Normen werden in einem Selektionsprozeß, wie ihn von Hayeks Theorie spontaner Ordnungen schildert, von solchen mit einer wirksameren Ordnung verdrängt.[14] Ein solcher auf Institutionen bezogener Evolutionsdarwinismus wird wohl nicht schlechthin immer zutreffen, ist aber anwendbar auf untergeordneter Ebene, z. B. auf Einheiten in einer wettbewerblich organisierten Wirtschaftsgesellschaft, wie Alchian schon früher gezeigt hat.[15] Die Entstehung und Verbreitung normativer Orientierungen kann hier etwa einem Zufallsprozeß — die Analogie zur Mutation von Genen ist nicht zufällig — überlassen bleiben. Auch der Inhalt der

[12] So bei J. *Buchanan*, op. cit., oder bei J. *Rawls*, A Theory of Justice, Cambridge (Mass.) 1971.

[13] E. *Durkheim*, Die Regeln der soziologischen Methode, deutsche Ausgabe, 2. Aufl. Neuwied 1965.

[14] So etwa F. A. *von Hayek* in seiner Argumentation gegen den rationalistischen sozialethischen Konstruktivismus: Die Irrtümer des Konstruktivismus, Tübingen 1975.

[15] A. *Alchian*, Uncertainty, Evolution and Economic Theory, Journal of Political Economy, Vol. 58 (1950), S. 211-221.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gesellschaftlichen Ziele bleibt weitgehend offen, nur daß es sich um Ziele *der* Gesellschaft zu handeln hat, die wie ein Organismus im biologischen Überlebenskampf betrachtet wird.

Funktionalistische Erklärungen können jedoch auch auf die individuellen Ziele der Mitglieder eines sozialen Gebildes abstellen: Normen bringen diesen allen „Vorteile" und gelangen so zu einer fortdauernden Existenz, z. B. in kleineren Gruppen. Wiederum gibt es für einen solchen individualistischen statt organizistischen Funktionalismus manche Varianten, nicht zuletzt auch in jüngeren Richtungen der Nationalökonomie, welche Entstehung und Wirkung von Verfügungsrechten, verstanden als sanktionierte auch von anderen zu beachtende Normen im Umgang mit Wirtschaftsgütern untersuchen: Bestimmte Formen solcher Eigentumsrechte bilden sich heraus, wenn neue Produktionstechniken oder Knappheiten entstehen. Demsetz stellt dies dar am Beispiel der Entstehung von Ausschließlichkeitsrechten an Jagdrevieren.[16] Wichtigster Vorteil neuer Normen ist dabei der langfristig zu erwartende Nettonutzen für den einzelnen ohne Nutzeneinbuße für andere, also erhöhte gesamtwirtschaftliche Effizienz, welche Posner geradezu als Hauptfunktion moralischer Prinzipien auffaßt: „Moral principles . . . serve in general to promote efficiency."[17] Da ein Beibehalten von Verhaltensweisen auch bei veränderten äußeren Restriktionen sich wie eine moralische innere Restriktion auswirkt, haben die ökonomischen Vorteile habitualisierten Verhaltens — nämlich die Vermeidung von Informations- und Anpassungskosten — auch die gleichen Effizienzvorteile wie moralische Normen, ja Gewohnheitsbildung muß nicht als Entstehung neuer Wertorientierungen erklärt werden, wie Stigler und Becker betonen.[18] Mit der gleichen Argumentation kann aber auch gezeigt werden, daß dann, wenn in Form neuer Normen Humankapital gebildet wurde, diese Normen vernünftigerweise auch dann noch bis zu einem gewissen Grade beibehalten werden, wenn neue Normen größere Effizienzvorteile bieten würden. Somit ist die von Leibenstein stark betonte Trägheit und Nicht-Optimalität von Lösungen organisatorischer Probleme durch Normen[19] durchaus rational begründbar.

Funktionalistische Erklärungen aus vorteilhaften Wirkungen von Normen können ergänzt werden durch Heranziehung eines kausalen Mechanismus der Rückkoppelung, welcher die Geltung der Norm über das Verhalten der Mitglieder aufrecht erhält, was für Merton erst eine volle struktur-funktionalistische Erklärung ergibt.[20] Intrinsische moralische Motivation mag ebenso wie

---

[16] H. *Demsetz*, Toward a Theory of Property Rights, in: E. Furubotn und S. Pejovich (Hrsg.), The Economics of Property Rights, Cambridge (Mass.) 1974, S. 31-42.

[17] R. A. *Posner*, Economic Analysis of Law, 2. Aufl., Boston 1977, S. 185.

[18] G. *Stigler* und G. S. *Becker*, De gustibus non est disputandum, American Economic Review, Vol. 67 (1977), hier S. 83.

[19] Siehe dazu zuletzt H. *Leibenstein*, On the Economics of Conventions and Institutions: An Exploratory Essay, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 140 (1984), S. 74-86.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

positive Sanktionierung, etwa durch höheres Ansehen, die Fortsetzung normkonformen Verhaltens bewirken. Noch aber bleibt eine wichtige Erklärungslücke: Es mag mehrere Normkomplexe geben, welche funktionell äquivalent sind, so daß im Einzelfall auf eine einmalige Entstehungsgeschichte der zu erklärenden Norm zurückgegriffen werden muß. Das zeigt an, daß eine generelle Theorie auch den Entstehungsprozeß der Norm und ihrer Geltung mitumfassen muß. Auch hierfür gibt es Vorbilder und Varianten, etwa die von Nozick so genannten „invisible hand explanations"[21], die in der ökonomischen und soziologischen Diskussion eine wichtige Rolle spielen.[22] Nach Vanberg unterscheidet sich diese Erklärungsweise von den funktionalistischen Versionen dadurch, daß die Norm als „systematischer kollektiver Effekt der separaten eigeninteressierten Bestrebungen der Handelnden"[23] hervorgebracht wird (und nicht nur durch ein feed back aufrechterhalten bleibt, wenn einmal entstanden). Wie schon die Bezeichnung der „unsichtbaren Hand" besagt, geht die Erklärung auf Adam Smith's Idee von der Entstehung einer spontanen Ordnung aus individuell gar nicht darauf gerichteten Handlungen zurück. Erklärungen der Entstehung sozialer Institutionen auf dieser Grundlage finden sich von David Hume bis Carl Menger, wenngleich die Logik der normgenerierenden Lagen und Verhaltensweisen erst durch neuere spieltheoretische Formulierungen geklärt worden ist.[24] Im folgenden ist dieser Aspekt daher mit zu beachten. Das bedeutet, daß zu unterscheiden ist zwischen a) Situationen, welche Normbedarf schaffen und damit Normen generieren, b) dem Prozeß, durch welchen Normen hervorgebracht und in ihrer Geltung aufrechterhalten werden.

2. Der Bedarf an Normen und die normgenerierenden Situationen

Daß Normen bestimmten Kollektiven oder individuellen Bedürfnissen dienen, ergab sich bereits aus den genannten funktionalistischen Argumentationen. Ein sozialer Druck in Richtung auf neue Normen oder Änderung bisheriger Normen entsteht aus Zieldefiziten, die aus dauerhaften Veränderungen der Wirtschaftslage bei überkommenem Ordnungsrahmen entstehen. Es geht dabei nicht notwendig um „Verschlechterungen" der sozialen Lage, sondern um einen Problemdruck, der sich in einer sich wandelnden Wirtschaft immer neu aufbauen muß. Daß die Bewältigung sozialer Probleme auf lange Sicht zusammen mit der Weiterentwicklung der Ressourcengrundlagen einer Gesellschaft neue als solche nicht vorherzusehende Probleme schafft, ist an sich eine

[20] R. K. *Merton*, Social Theory and Social Structure, erw. Aufl., New York 1968, Kap. III.

[21] R. *Nozick*, Anarchie, Staat, Utopia, deutsche Ausgabe, München 1976.

[22] Siehe den Überblick über die Problemstruktur bei V. *Vanberg*, ‚Unsichtbare-Hand-Erklärung' und soziale Normen, in: H. Todt (Hrsg.), Normengeleitetes Verhalten in den Sozialwissenschaften Berlin 1984, S. 115-146.

[23] V. *Vanberg* (FN 22), S. 120.

[24] Beginnend mit E. *Ullmann-Margalit*, The Emergence of Norms, New York 1978.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht banale Einsicht, die allerdings erst durch die zeitgenössische Kapitalismuskritik und Politikwissenschaft stärker ins allgemeine Bewußtsein gerückt erscheint. So schafft die moderne industrielle Produktionsweise neue Ausbildungsbedürfnisse, Bedarf an Vorschriften der Gesundheitssicherung, an sozialer Absicherung in den durch die Auflösung alter Institutionen nicht mehr zu bewältigenden Wechselfällen des Lebens — alles ausdrückbar als neue Reproduktionsbedarfe der kapitalistischen Wirtschaft [25], wenn man sich mit einer organizistisch-funktionalistischen ad hoc-Erklärung begnügt. Versucht man, die allgemein immer wieder neu auftauchenden Problemlagen allgemeiner zu typisieren und auf das Wohlergehen der einzelnen Menschen zu beziehen, so ist dies nicht so einfach zu leisten, da man auf rekurrierende Probleme der Interaktion vieler Menschen zurückgreifen muß. Eine grobe Einteilung könnten folgende — sich teilweise überschneidende — Unterscheidungen bieten:

a) das Auftauchen von neuen externen Effekten und Gelegenheiten zur Erstellung neuer öffentlicher Güter;

b) neue strategische Interdependenzen, bei denen der Erfolg individuellen Handelns von unbekannten Strategien anderer abhängt oder die aus Verhandlungsproblemen resultieren;

c) prohibitive Informations-, Kommunikations- und Kontrollkosten, oft mit b) zusamen als „Transaktionskosten" aufgefaßt;

d) Unsicherheitslagen, die wieder mit einseitiger Informationsverteilung oder strategischer Unbestimmtheit zu tun haben sowie mit mangelnder „Versicherbarkeit";

e) einseitige Vorteilsverteilungen, die den sozialen Frieden gefährden, aber auch aus nicht vermeidbaren Unsicherheiten der Lebenslage resultieren.

Daß mit diesen ordnungspolitischen Aktionsfeldern nicht einfach eine Forderung nach vermehrter Staatstätigkeit gemeint ist, muß unter anderem deshalb betont werden, weil damit wieder neue Probleme der Bürokratisierung oder der Pervertierung von Anstrengungen in Richtung auf Ausübung politischen Einflusses geschaffen würden. Vielmehr soll hier nur der Bedarf an veränderten — nicht notwendig vermehrten — Verhaltensregelungen skizziert werden.

Externe Effekte, die von individuellen Handlungen auf die Handlungsmöglichkeiten anderer ausgehen, schaffen Normbedarf, wenn die bisherigen Institutionen zu ihrer Internalisierung nicht ausreichen und der mit neuen Institutionen verbundene Ressourcenverzehr (Transaktionskosten) die Vorteile einer neuen Regelung nicht wieder aufzehrt. Öffentliche Güter mögen bei steigendem Wohlstand von allen gewünscht werden, obwohl der einzelne seinen Anteil an den dafür entstehenden Kosten nicht freiwillig aufzubringen bereit ist. — Veränderte Marktformen und Verhaltensmöglichkeiten oder Organisationsformen kollektiven Verhandelns schaffen strategische Unsicherheit und führen

[25] Für die Sozialpolitik leistet eine derartige Interpretation z. B. H. P. *Widmaier*, Zur Theorie der Evolution sozialer Bedürfnisse, Kyklos, Vol. 32 (1979), S. 350-362.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum Einsatz von Ressourcen für strategische, also sozial unproduktive, Zwecke. Normen für ‚faires' strategisches Verhalten oder für neue Kooperationsformen können solche Risiken oder Ressourcenverschwendungen begrenzen.

Besonders bedeutsam sind transaktionsökonomische Erwägungen, sobald längerfristige Austauschbeziehungen, komplexe und im voraus schwer bestimmbare Leistungen und häufig sich wiederholende Austauschakte ins Auge gefaßt werden: Die Partner können dies alles infolge begrenzter Rationalität, die keine beliebige Beschaffung und Verarbeitung von Informationen sowie keine ständige Kontrolle ermöglicht, nicht umfassend vertraglich regeln, stellen sich aber durch spezifische Investitionen (in Sach- und Humankapital) auf langfristige Beziehungen ein, womit sie sich dem „Opportunismus" des Tauschpartners, der später plötzlich ungünstigere Bedingungen bietet, ausliefern. Williamson, der diese Situation aus Komplexität, Spezifizität der Investition, Häufigkeit der Interaktion und fehlenden Möglichkeiten des Ausweichens auf andere Partner analysiert hat, sieht hier eine Ablösung marktlicher Lösungen durch Hierarchien und durch vertikale Integration.[26] Langfristige Arbeitsverträge, spezifische Zulieferverträge, Beziehungen zwischen Klienten und allein fachkundigen Experten, zwischen Eigentümern und Managern, wie sie für die hochspezialisierte moderne Wirtschaft charakteristisch sind, müssen so institutionalisiert werden, daß sie Informationskosten sparen und die Risiken des Opportunismus vermeiden. Dabei sind Normen der Leistungs-, Arbeits- und Geschäftsmoral und auch die Reputation als verläßlicher Partner, die mit der Einhaltung solcher Normen verbunden ist, unentbehrlich. Daß die opportunistische Ausnutzung von mühsam erworbenen, nur in einer spezifischen Austauschbeziehung verwendbaren Fähigkeiten auch gegen die Würde des Partners, z. B. des Mitarbeiters, verstößt, verstärkt zusätzlich die Notwendigkeit normierender, insbesondere moralischer, Gegengewichte. Entwicklungen des Vertragsrechts von einem Recht der spot-Geschäfte zu einem Recht langfristiger Beziehungen tragen diesen Bedürfnissen Rechnung, müssen aber selbst wieder auf die Moralität von „Treu und Glauben" rekurrieren.[27]

Der Zusammenhang dieser Fragen mit dem gleichfalls aufgeführten Problem einseitiger Informationsvorsprünge eines Vertragspartners, der die Qualität seiner Leistung besser beurteilen kann, ist offensichtlich. Informationsasymmetrie besteht auch zugunsten eines Versicherungsnehmers, der seine eigenen Risiken besser kennt als der Anbieter von Versicherungsschutz (adverse Selektion) und der, wenn versichert, sich leichtfertiger oder kostenträchtiger verhält (moral hazard). Hinzu kommen weitere Schwierigkeiten der „Versi-

[26] O. E. *Williamson,* Markets and Hierarchies, New York 1975, spezifischer in seinem Aufsatz: Transaction cost economics: the governance of contractual relations, Journal of Law and Economics, Vol. 22 (1979), S. 233-261.

[27] Für die amerikanische Rechtslehre siehe den exemplarischen Beitrag von I. R. *Macheil,* Contracts: Adjustment of Long Term Economic Relations under Classical, Neoclassical, and Relational Contract Law, Northwestern University Law Review, Vol. 72 (1978), S. 854-905.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

cherbarkeit", wie sie von Arrow untersucht wurden.[28] Zugleich zeigt sich die Überschneidung mit Opportunismusproblemen und solchen der öffentlichen Güter, da solches Verhalten eines Versicherten ihn zum „Schwarzfahrer" macht und bei allgemeiner Verbreitung die Versicherungsbeiträge für alle in die Höhe treibt. Besonderen Risiken unterliegen auch Neuerer, wenn von ihnen unter Mühen und Kosten geschaffene Erkenntnisse allgemein verbreitet werden; dies wäre an sich nur eine effiziente Nutzung des Standes der Technik, würde aber die Anreize zu Forschung und Innovation herabsetzen.[29] Daher der urheberrechtliche Schutz von geistigem Eigentum, der unter modernen Verhältnissen sich auf immer mehr Formen neuer Erkenntnisse erstreckt und auf immer neue Durchsetzungsprobleme stößt (Beispiele: Raubdrucke, Software-Kopierung, Imitationsprodukte).

In vielen der genannten Problemlagen sind auch Konfliktpotentiale enthalten, die über den Effizienz- und Unsicherheitsproblemen nicht vergessen werden sollten. Dabei geht es nicht nur um eine Verteilung von Effizienzgewinnen zwischen den Beteiligten. Auch diese können schon zu Gegensätzen zwischen Gesichtspunkten der Fairneß und erhöhter Produktivität führen, welche das soziale Beziehungsgefüge strapazieren. Noch deutlicher wird dies, wo neue Knappheiten und neue Techniken zu Einkommensverschiebungen führen, welche das Funktionieren der Gesellschaft als einer „Versicherungseinrichtung" zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Versorgung ihrer Mitglieder und zur Vermeidung von als unwürdig empfundener „relativer Deprivation" im Vergleich zum Durchschnittswohlstand anderer in Frage stellt. Soweit Konflikte sich auf die Verfügung über Produktionsergebnisse beziehen, lassen sie sich regeln durch Zuweisung exklusiver Verfügungsrechte nach Effizienz- und Fairneß-Maßstäben (eigentumsrechtliche Institutionalisierung), oder sie lassen sich in Konfliktformen überführen, die weniger sozialschädlich oder ressourcenverbrauchend sind (verhandlungsrechtliche Institutionalisierung). Konflikte aus als unerträglich empfundener Ungleichheit schlechthin bedürfen aber zusätzlich ausdrücklich distributiver Normen. So ist bekannt, daß sich die Vorstellung vom menschenwürdigen Mindestunterhalt nachweislich mit dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen zu erhöhen pflegt, daß reichere Gesellschaften sich ein höheres Ausmaß an egalisierenden Maßnahmen (auf Kosten anderer Ziele) zu leisten pflegen, und daß solche neue Normen, auch wenn sie einige bisher Begünstigte schlechterstellen, aus Einsicht in den Problemdruck und aus der Verbreitung erweiterter Vorstellungen von Solidarität heraus auch allgemein akzeptiert werden.

---

[28] Vgl. K. J. *Arrow*, Insurance, Risk, and Resource Allocation, in: Aspects of the Theory of Risk Bearing, Helsinki 1965, S. 45-56.

[29] Auch hierzu sei wieder verwiesen auf K. J. *Arrow*, Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: National Bureau of Economic Research (Hrsg.): The Role and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors, Princeton 1962, S. 609-625.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Normen stellen also Lösungen für derartige „wiederkehrende gesellschaftliche Probleme" dar[30], die sich in Situationen sozialer Interaktion in arbeitsteiligen und sich entwickelnden Gesellschaften stets aufs Neue ergeben. Solche norm-generierenden Situationen lassen sich daher auch abstrakt typisieren, wenn man diejenigen Interaktionsprobleme klassifiziert, die sich aus der Interdependenz der Ergebnisse von Handlungen mehrerer Personen als Nutzenverteilungen zwischen den Beteiligten ergeben.[31] Bietet die Situation z. B. bei bestimmtem Verhalten aller die Möglichkeit, Ergebnisse zu erzielen, die *alle* Beteiligten den Ergebnissen anderer Handlungskombinationen vorziehen, so besteht ein Bedarf an der *Koordination* der Handlungen. Gibt es mehrere solche pareto-optimale Ergebnisse und sind die Interessen der Beteiligten in Bezug auf diese durch koordiniertes Handeln erreichbaren Ergebnisse verschieden, so entsteht ein Bedarf an *Verhandlung* mit fairem Verteilungsergebnis. Kann konzertiertes Handeln zu einem für alle relativ günstigen Ergebnis führen, der einzelne aber durch abweichendes Verhalten sich auf Kosten der anderen besserstellen derart, daß wenn alle dies tun, alle schlechter dastehen (Gefangenen-Dilemma-Situation), so entsteht ein Bedarf an *Solidarisierung*.[32] In solche Problemklassen lassen sich die aufgeworfenen Fragen der öffentlichen Güter, der strategischen Interdependenz, der Informations- und Kommunikationsschwierigkeiten, der ungleichen Vorteilsverteilungen usw. in etwa einordnen. Das hat den Vorteil, daß sich eher erkennen läßt, wann bestimmte Prozesse der Normgenerierung zu erwarten sind.

3. Normbildende und -erhaltende Prozesse

Situationen des Normbedarfs verlangen zwar nach geeigneten Arten oder Änderungen von Normen zur Lösung der aufgeworfenen Probleme, nämlich zur Überführung der Situation in eine effizienzmäßig oder verteilungsmäßig günstigere; mit der Beschreibung des Normbedarfs ist jedoch noch nicht gezeigt, auf welchem Wege es dann zur Entstehung der Normen kommt. Eine Einbeziehung dieses Erklärungsfaktors wird zunächst einmal davon auszugehen haben, ob die normgenerierenden Vorgänge selbst schon gesellschaftlich geregelt sind oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, so wird man zwar Existenz von Gesellschaft immer vorauszusetzen haben, nur daß der zu behandelnde Vorgang selbst keines schon geregelten Verhaltens bedarf. Dabei beziehen wir uns beispielhaft auf institutionalisierte Normen, denn man kann oft davon

---

[30] So A. *Schotter*, The Economic Theory of Social Institutions, Cambridge etc. 1981, S. 17.

[31] Vgl. die Zusammenstellung „institutionen-generierender Situationen" bei T. *Voss*, Rationale Akteure und soziale Institutionen, München 1985, S. 122-134, sowie die genannten Arbeiten von E. *Ullmann-Margalit* (FN 24), und A. *Schotter* (FN 30).

[32] In der in Fußnote 31 erwähnten Literatur kommen analoge und noch differenziertere Einteilungen mit etwas anderer Terminologie vor, die sich überdies auf eine logisch exakte spieltheoretische Formulierung beziehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgehen, daß auch diese durch Einübung teilweise internalisiert werden bzw. daß bei internalisierten Normen eine der Sanktionierung in der Wirkung entsprechende Sozialisation, Tradierung, Indoktrinierung und Gewissensbildung stattfindet. Man kann dann bei (partiell) *geregelter Normgebung* unterschieden:

— Normerlaß durch eine zuständige soziale Instanz,
— Gewinnung von Anhängerschaft durch einen „institutionellen Unternehmer",
— Vereinbarung von Normverpflichtungen und Sanktionen,
— Veranstaltung eines Prozesses künstlicher Selektion (soziale Experimente).

Bei *ungeregelter Normentstehung* ergäben sich die folgenden Möglichkeiten:

— zufällige Verbreitung einer Verhaltensgewohnheit mit „natürlicher" Selektion,
— ungeplanter sich selbst verstärkender Prozeß der Verhaltensverbreitung,
— ungeplanter durch Sanktionen Dritter verstärkter Prozeß der Verhaltensverbreitung.[33]

Bei der Diskussion ordnungspolitischer Maßnahmen unterstellt der Theoretiker der Wirtschaftspolitik oft implizit die *zuständige Instanz;* auch der Sozialethiker nimmt sie als Adressat seiner Gestaltungsappelle an. Da es aber in Wirklichkeit nicht den wohlinformierten und ethisch vorbildlichen ‚philosophus rex' gibt, kann hier nur gemeint sein die Entstehung von Rechtsnormen im dafür vorgesehenen politischen Prozeß, sei es im Rahmen eines verfaßten Nationalstaates, sei es im Rahmen der Statuten einer verfaßten anderen Organisation. Wir wissen auch, daß dieser Willensbildungsprozeß wie die theoretische politische Ökonomie zeigt, sich nicht an idealen Zielen orientiert und daher ordnende Normen nur recht selektiv produziert — was wiederum für die Realisierbarkeit ethischer Idealvorstellungen und damit für die soziale Rolle des Ethikers selbst schwerwiegende Folgen hat.[34] Der *institutionelle Unternehmer* handelt im Rahmen dieser politischen Vorgänge, nur daß er nicht autoritär als Instanz handeln kann, sondern Anhänger gewinnen muß, die sich den von ihm ersonnenen Normenkomplex zu eigen machen, etwa neue Lebensweisen praktizieren. Es mag sein, daß er eine Organisation entwirft mit in ihr zu praktizierenden sanktionierten Regeln; Mitglieder treten dieser Organisation bei, wenn die von ihr gebotenen Vorteile die Kosten der Unterwerfung unter die neuen Normen (die auch solche der Annahme von Autorität enthalten), übersteigen. Der Beitritt zu einer Organisation ist aber wiederum eine Form *vertraglicher*

[33] Die moderne soziologisch-spieltheoretisch orientierte Literatur unterscheidet die Prozesse entweder vorwiegend nach der problemgenerierenden Situation, in der sie zu erwarten sind (so E. *Ullmann-Margalit* [FN 24], A. *Schotter* [FN 30], V. *Vanberg* [FN 22] S. 133-140) oder nimmt einfachere Differenzierungen als die von uns angegebenen vor wie z. B. T. *Voss* (FN 31), S. 120-121.

[34] An dieser Stelle genüge ein Hinweis auf die wirtschaftswissenschaftliche Behandlung dieses Problems in der ökonomischen Theorie der Politik. Folgerungen werden gezogen bei G. *Gäfgen,* Politische Ökonomie und Lehre von der Wirtschaftspolitik: Zur Realisierbarkeit wirtschaftspolitischer Vorschläge, in: H. Körner et. al. (Hrsg.), Wirtschaftspolitik — Wissenschaft und politische Aufgabe, Bern und Stuttgart 1976, S. 123-144.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vereinbarung, und jeder Vertrag normiert und sanktioniert das Verhalten der Vertragspartner. Letztlich stützen sich Verträge zu ihrer Formulierung und Durchsetzung aber auf schon existierende gesellschaftliche Konventionen und Sanktionsinstanzen, da sie für sich allein weder alle Eventualitäten vollständig spezifizieren noch die vereinbarten Sanktionen bei Nichterfüllung durchsetzen können. Dies alles sind planvoll entworfene Normgefüge, die bestimmten Zwecken dienen sollen, also Informationen über die Folgen solcher Institutionalisierungen voraussetzen. Es mag sein, daß diese Informationen zum Teil erst gewonnen werden müssen; dies kann durch ein *Experimentieren* mit provisorischen Institutionalisierungen in gesellschaftlichen Teilbereichen geschehen — neuen Formen, die bei Erfolg dann verallgemeinert werden. Überall, wo man einen Prozeß desVergleichs zwischen Institutionen, die demselben Zweck dienen sollen, ausdrücklich organisiert, wird solchermaßen künstlich selektiert, z. B. im Wettbewerb zwischen Unternehmensformen. In der Bundesrepublik findet z. B. ein Wettbewerb zwischen freiwillig partnerschaftlich organisierten und anderen Unternehmensformen statt. Vertrag und selektierendes Experiment haben da ihre Anwendung, wo man zentrale Normierungen entbehren kann. Haben beispielsweise gewisse Normen der Partizipation der Arbeitnehmer und des Arbeitsschutzes den Charakter von öffentlichen Gütern, wie von Drèze behauptet[35], so werden sie sich nicht im marktlichen Wettbewerb von selbst herausbilden.

Wenngleich der Gesellschaftspolitiker fast stets nur diese geplante Konstruktion zweckmäßiger Normen im Auge hat, soll man die Formen ungeregelter Normentstehung darüber nicht vergessen. Alle Probleme, die normgeleitetes Verhalten erfordern, durch rationale planvolle Konstruktion lösen zu wollen, würde leicht zu einer unerträglichen Dichte formeller Regelungen führen. Informelle Prozesse liefern überdies Hinweise auf Lösungsmöglichkeiten, die sonst unentdeckt bleiben würden oder — selbst wenn sie schlecht funktionieren — auf Richtungen, in welchen man Lösungen finden könnte. Dabei ist der zuerst genannte Prozeß einer *zufälligen Verbreitung* einer Verhaltensweise, die dann wegen ihrer Vorteilhaftigkeit beibehalten wird, eher unwahrscheinlich. Es mag aber sein, daß ein aus anderen Gründen verbreitetes Verhalten oder eine früher für andere Zwecke entstandene Norm in einer neuen Situation einen anderen Sinngehalt als Lösung für ein neues Problem erhält. Wichtiger sind die Prozesse, in denen sich Regelmäßigkeiten des Verhaltens ohne besondere Vereinbarung systematisch und allmählich ausbreiten und beibehalten werden. Es entstehen „Konventionen" im Sinne von Lewis[36], die — gleichsam ein Sperrklinkeneffekt — jeder beibehält, der sie einmal praktiziert hat, so daß sie sich selbst verstärken, erhalten und überwachen. Der einzelne mag zufällig auf dieses Verhalten stoßen, es zeigt sich aber für ihn als vorteilhaft — und zwar

---

[35] J. *Drèze,* Some Theory of Labor Management and Participation, Econometrica, Vol. 44 (1976), S. 1125ff.

[36] D. K. *Lewis,* Convention: A Philosophical Study, Cambridge (Mass.) 1969.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

umso mehr, je mehr Mitglieder der Gesellschaft derselben Gewohnheit folgen. Dies gilt als typisch für die Lösung der oben erwähnten Probleme der *Koordination,* deren ältestes Beispiel wohl die Unterwerfung von Tauschpartnern unter die Regeln eines Auktionsmarktes (der bekanntlich ein paretooptimales Ergebnis beinhaltet) darstellt. Konventionen stellen — wegen der Selbstbelohnung ihrer Einhaltung für den Einzelnen — keine hohen moralischen Anforderungen. Wo der Prozeß ihrer Einführung allerdings sehr zeitraubend und umständlich ist, mag ihre autoritative Verkündung durch eine zuständige Instanz, wie bei manchen Verkehrsregeln, Informationskosten sparen; auf jeden Fall bleibt auch dann ihr Vorteil fehlenden oder nur geringen Sanktionsbedarfs.

Beginnend mit der schottischen Moralphilosophie der ökonomischen Klassik des 18. Jahrhunderts hat es nicht an Versuchen gefehlt, nahezu alle gesellschaftlichen Institutionen als solche Konventionen zu interpretieren. Das wird aber in dem Maße schwieriger, je mehr die Situation einen *Verhandlungs-* oder *Solidaritätsbedarf* aufweist. Wenn etwa der Einzelne dadurch Vorteile hat, daß er als einziger die Konvention nicht einhält, z. B. bei der Kollektivgut- und Schwarzfahrerproblematik, umso weniger selbsttragend wird die Norm sein; sie bedarf dann zusätzlicher Sanktionierungen, die ihrerseits wieder motiviert sein müssen. Wenn die Situation sich häufig wiederholt und das Verhalten sowie seine Sanktionierung durch andere leicht beobachtbar ist, so kann auf lange Sicht auch in Situationen des Typs Gefangenen-Dilemma sich eine Norm wie eine im langfristigen Durchschnittsergebnis günstige Strategie eines repetitiven Spieles herausbilden. Je größer die Gruppe der Interagierenden, je bedeutsamer der Vorteil abweichenden Verhaltens, je leichter das Verhalten zu kaschieren ist und je kürzer die Dauer der sozialen Beziehungen, desto weniger können die Handelnden langfristige Erfahrungen mit nachteiligen Folgen der Normabweichung machen und umso eher muß an die planvolle Organisierung von Normen und des entsprechenden Sanktionsapparates gedacht werden. Normen mit stärkerem moralischem Gehalt mögen zwar als im langfristigen Interesse auch des Einzelnen liegend angesehen werden, ihre Entstehung und fortdauernde Geltung aber wird nicht nur eher formell geplant sein müssen, sondern auch mehr auf die akzeptierte und weitgehend internalisierte potentielle Sanktionsbereitschaft aller Mitglieder der Gesellschaft abzustellen haben. Das ist besonders deutlich da, wo diese anderen Mitglieder selbst kurzfristig keinen Nachteil vom deviaten Verhalten eines Einzelnen haben, sondern es nur moralisch mißbilligen.

Diese Überlegung führt zu einem ergänzenden Fall der Verstärkung normkonformen Verhaltens: Bringt dies Dritten, die selbst in ihrem Verhalten nicht an die sich verbreitende Norm gebunden sind, besondere Vorteile, so werden sie normkonformes Verhalten positiv sanktionieren und dadurch die Vor- und Nachteilstruktur der generierenden Situation für den Einzelnen verändern. Altruistisches Verhalten mag etwa auch von Nicht-Altruisten belohnt werden, wie Beckers Analyse der Interaktion in der Familie darzulegen sucht.[37] Dadurch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbreitet sich in einem bestimmten Kontext altruistisches Verhalten, selbst wenn es nicht altruistisch motiviert ist. Um nicht in die viel weiter führende Frage hineinzugeraten, ob moralkonformes Verhalten auch moralisch motiviert sein muß, soll dieses Beispiel genügen, um die Bedeutung informeller Prozesse der Normentstehung und ihrer Grenzen aufzuzeigen. Es bleibt zu fragen, inwieweit unsere Überlegungen über die Wirkung sozialer, insbesondere moralischer Normen und über ihre Entstehung und Veränderung Folgerungen darüber zulassen, wie sich der Vertreter einer praktischen Ethik zu der ordnungspolitischen Frage der Gestaltung immer neuer moralischer Normen im Wandel der gesellschaftlichen Situation stellen soll.

IV. Sozialethische Gestaltung als dynamische Aufgabe

1. Universelle Grundwerte bei variablen Umständen?

Stellt man sich als Grundlage praktischer Ethik einen Katalog oberster sozialethischer Prinzipien vor, die immer und überall gelten sollen, so muß ein Verfahren angegeben werden, durch welches man von daher schließlich zur Empfehlung konkreter Normen für den Gesellschaftsgestalter und für das moralische Verhalten der einzelnen Menschen in Gesellschaften bestimmter historischer Lage gelangt. Es bleibe dahingestellt, welches die Quelle solcher Grundwertvorstellungen sein kann, ob sie etwa einer Meta-Ethik der „Erkenntnis" von letzten Werten entstammen oder sich auf andere Instanzen einer letztgültigen Rechtfertigung stützen können. Bei Voraussetzung gleich welcher übergeordneter Sollsätze lassen sich ihnen untergeordnete Sollsätze logisch ableiten, wenn die Umstände, unter denen den obersten Normen Geltung verschafft werden soll, und die erfahrungsgemäß zu beachtenden Zusammenhänge bekannt sind. Das Verfahren der logischen Deduktion aus normativen Anweisungen, nomologischen Aussagen und Aussagen über die Existenz von Situationsfaktoren scheint sich demnach als naheliegende Methode einer rationalen Konstruktion der „richtigen" Ordnung der Gesellschaft anzubieten. Es führt zu jeweils spezifischeren, nur unter bestimmten Bedingungen geltenden relativierten Normen. Diese Geltungsbedingungen sind schließlich so komplex, daß mit einem wiederholten Auftauchen dieser Bedingungskonstellationen kaum noch gerechnet werden kann; die spezifischen Normen bzw. die daraus zusammengesetzten Gesamtordnungen sind dann in ihrer normativen Geltung relativiert auf bestimmte historisch oder auch ethnisch-kulturell einmalige Zustände. Eine solche axiomatisch-deduktive Ethik als ein Verfahren zur praktisch gerechtfertigten Gestaltung des Normwandels zeigt deutlich utopische Züge: Es müßte ein System widerspruchsfreier ethischer Axiome vorausgesetzt werden; diese Axiome müßten inhaltlich-materiale Einengungen des ethisch Erlaubten oder Gebotenen enthalten, obwohl sie umso abstrakter formuliert

[37] G. S. *Becker*, A Treatise on the Family, Cambridge (Mass.) 1981, S. 179-183.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sind, je „überzeitlicher" ihr Geltungsanspruch ist. Man landet dann leicht bei nahezu inhaltsleeren Grundsätzen oder doch bei „offenen Sätzen", die der Interpretation einen äußerst breiten Spielraum lassen — eine Entwicklung, die sich bei manchen Richtungen der Sozialethik beobachten läßt.[38] Je offener nämlich die Sollsätze sind, mit desto mehr konkreten Möglichkeiten der Gestaltung einer Ordnung lassen sie sich vereinbaren; das praktische Problem aber ist das der inhaltlichen Füllung der Prinzipien.

Unbestritten ist dabei wohl nur die Rolle der Empirie, d.h. der historischen Beobachtung der Zeitumstände und der Nutzung von explikativen Aussagen. Ob mit ihr die Annäherung abgeleiteter Wertvorstellungen an die gesellschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Epoche — die in sich wiederum schwer abgrenzbar ist! — gemeint ist (Deontologie), oder die Bewertungen von Handlungen aufgrund der erfahrungswissenschaftlich zu erwartenden Folgen (Teleologie), bleibt sich in diesem Zusammenhang gleich, denn die Gestaltung einer konkreten Ordnung an den zu erwartenden Folgen bewerten heißt eben auch die historischen Umstände berücksichtigen. Auch entfällt nicht die Benutzung von vorzugebenden Wertmaßstäben, wenn man Handlungsfolgen beurteilt.[39] Nur wer die sich im Wandel von Handlungssituationen stets neu ergebenden Folgeabschätzungen gleichsetzt mit völlig neu auftauchenden Wertaspekten, die sich aus den menschlichen Notwendigkeiten der jeweiligen Situation ergeben, konfundiert — in der Tradition des Pragmatismus, der viele sogenannte Neo-Institutionalistische Ökonomen leitet[40] — die Rolle von Ethik und positiver Wissenschaft. Nicht, als ob letztere nicht der Wertgrundlage für die Auswahl ihrer Untersuchungsobjekte und ihrer Forschungsmethoden bedürfte; im Gegenteil besteht auch für sie die ethische Verpflichtung, zur Schaffung der richtigen Ordnung beizutragen, z.B. indem sie auf ethisch relevante, aber unbeabsichtigte Folgen der Einführung bestimmter Gesetzesnormen oder bestimmter Erziehungsmaßnahmen aufmerksam macht. Die Empirie gibt aber niemals Hinweise auf die überzeitliche und ubiquitäre Geltung ethischer Prinzipien, denn selbst wenn sie die soziale Geltung gleicher sittlicher Grundforderungen als übereinstimmend bei allen Völkern zu allen Zeiten feststellen sollte[41], so ist damit kein praktisch-normativer Anspruch konstituiert; vor allem aber wird es sich bei solch einem gemeinsamen Nenner oft nur

---

[38] Für die katholische Soziallehre vergleiche zum Beispiel H. S. *Wallraff,* Die katholische Soziallehre — ein Gefüge von offenen Sätzen, in: Normen der Gesellschaft, Mannheim 1965, S. 27-46.

[39] Siehe aber zu den analytischen Unterschieden bei der Vorgehensweise W. K. *Frankana,* Analytische Ethik, deutsche Ausgabe, München 1972.

[40] Zur Kritik — auch gerade im Hinblick auf ad hoc-Berwertungen — siehe G. *Gäfgen,* Neo-Institutionalismus, ein Weg zur Analyse und Reform zeitgenössischer Gesellschaften?, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, 22. Jahr (1977), S. 151-178, insbes. S. 164f.

[41] Eine Idee, die immer noch gelegentlich wieder auftaucht, so in dem Hinweis auf die „Übereinstimmung aller Völker" bei J. B. *Schuster,* Artikel „Moralphilosophie", in W. Brugger (Hrsg.), Philosophisches Wörterbuch, Band 13 (1967), S. 241.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darum handeln, daß man in allen Gesellschaften Sittlichkeit und daher die Ordnung bestimmter Bereiche (Familie, Eigentum) findet. Es bleibt also dabei, daß Erfahrungswissenschaft nur eine Kunst der Gestaltung von Ordnungen ergibt und damit allerdings schon sehr viel über die Handlungsmöglichkeiten in einer bestimmten Situation aussagt, auch und gerade über die Möglichkeiten, bestimmte Normvorstellungen durchzusetzen und die Folgen solch gerichteten Normwandels abzuschätzen.

2. Veränderte Moral als Lösung für veränderte Problemstellungen?

Im Alltag unseres heutigen politischen Geschehens wird oft davon gesprochen, daß wir eine „neue Moral" brauchen, ob zur Bewältigung der Umweltprobleme, der Dritte-Welt-Problematik oder anderer dringlich gewordener Sozialfragen. Die Notwendigkeit, bei der Gestaltung der Gesellschaftsordnung an den großen sozialen Veränderungen anzuknüpfen, die wir in unserer Zeit beobachten, wird von sämtlichen weltanschaulichen Lagern betont und reicht von marxistischen Schriften bis zu Verlautbarungen der Kirchen, in denen etwa ausdrücklich von der Beachtung der „Zeichen der Zeit" in Anlehnung an einen alten biblischen Begriff die Rede ist[42]. Im Unterschied zu älteren sozialethischen Entwürfen einer statischen richtigen Ordnung wird also die Notwendigkeit einer Dynamisierung der Sozialethik anerkannt. Damit muß z. B. soziale Gerechtigkeit als eine immer neue Aufgage gesehen werden, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umstände die Wirtschaftsordnung so neu zu gestalten, daß der Wirtschaftsablauf dem Wohl aller Menschen — der Ausdruck stehe hier für inhaltlich operational formulierte normative Kriterien — zu dienen vermag.

Die Formulierung von Gestaltungsnormen und daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Änderung von Institutionen muß demnach immer neu überprüft werden.

Wenn daraus ein Programm sehr weitgehender sozialer Reformen hervorgeht, so ist nur schwer der Eindruck zu vermeiden, daß damit in Wirklichkeit eine neue Ethik, die den Erfordernissen der Zeit Rechnung trägt, verkündet wird. Daher etwa die Behauptung, kirchliche Reformforderungen würden sich nur als zeitgerechte Folgerungen aus einer unveränderten Lehre von den Aufgaben der Gesellschaft ausgeben, um fundamentale Änderungen der Lehre nicht zugeben zu müssen.[43] In der Tat muß man darauf achten, daß ethischer Relativismus sich nicht unter Anwendung fast leerer Prinzipienformeln als Anwendung unverzichtbarer ethischer Grundsätze verkleidet. Konkrete ethische Einzelforderungen, welche dem Wandel der Problemstellungen unterliegen, muß aber die Ethik als Disziplin mit normativem Anspruch stets auf Grundsätzlicheres zurückfüh-

[42] So in der Enzyklika ‚pacem in terris' und in der Pastoralkonstitution ‚gaudium et spes' (N. 4).

[43] So R. L. *Camp*, The Papal Ideology of Social Reform, Leiden 1969, S. 158.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ren, da sie sonst ihren Anspruch als eine praktische Gestaltung normativ vorgeordnete Lehre aufgeben würde. Fatalistisches Anpassen an Tendenzen der Zeit als alleiniges Prinzip kann keine Ethik mit eigenem inhaltlichem Anspruch konstituieren. Dynamisiert werden können nur abgeleitete Forderungen und Instrumente zu ihrer Realisierung, darunter auch die stets anzupassenden Normen unserer Alltagsmoral. Sie müssen sich wandeln, um neue Institutionen zu bilden, etwa im Bereich der Formen des Eigentums, wo der Existenz von Großbetrieben und Managerialismus, von neuen Techniken und anderen neuen Umständen Rechnung getragen werden muß und man sich nicht einfach an Leitbildern des privaten individuellen Eigentums an Sachen orientieren kann, die lange Zeit für die einzig menschengemäße Eigentumsordnung angesehen wurden. Neuen Eigentumsformen und -rechten entsprechen auch neue Normen zur Vermeidung der Verletzung von Eigentumsrechten; die ethische Mißbilligung des Diebstahls erweist sich als ein abstrakter Grundsatz, der erst durch neue institutionelle Erfordernisse konkretisiert wird. Die besondere Rolle der individuellen Moral und ihr historischer Wandel wird auch von der „neuen Wirtschaftsgeschichte" anerkannt, welche neben der institutionen-generierenden Rolle veränderter Ressourcengrundlagen neuerdings auch die Bedeutung sich wandelnder moralischer Überzeugungen der Menschen für ihr wirtschaftliches Verhalten und damit für die Funktionsweise der Wirtschaftsordnung hervorhebt.[44]

3. Pluralität der Wertvorstellungen und einheitliches Ethos?

Die Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen durch den modernen Industrialismus hat aber nicht nur als Folge der wachsenden Transaktions- und Regulierungsprobleme[45] zu neuen Institutionen und ihnen entsprechenden moralischen Verhaltensnormen geführt, sondern im Gefolge der zunehmenden Spezialisierung und weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung ist es auch zu ideologischer Entfremdung und Politisierung gekommen und damit zur Differenzierung der Wertvorstellungen und zu Interessengegensätzen. Die Folgen für die Wirtschaftsordnung wie zunehmende Staatsaktivitäten und Zurückdrängung der Rolle des Marktes bei gleichzeitigem Wertpluralismus der verschiedenen Gruppen schaffen besondere Erfordernisse für den „moralischen Kitt", der eine Gesellschaft zusammenhält. Die Internationalisierung der Wirtschaft bedeutet, daß auch weltwirtschaftlicher Ordnungsbedarf sich ausbreitet, und dies bei noch ausgeprägteren, weil interkulturell und situationsbedingt sehr verschiedenen Wertvorstellungen der Beteiligten. Sehen wir einmal von den Fragen einer

[44] So D. C. *North*, Structure and Change in Economic History, New York 1981. North bedient sich allerdings einer Terminologie, die solche Wertüberzeugungen als „Ideologien" bezeichnet.

[45] Zur Beschreibung dieser ab Ende des 19. Jahrhunderts besonders akut werdenden Änderungen vgl. A. *Chandler*, The Visible Hand, Cambrige 1977.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weltwirtschaftsordnung ab, so bleiben die Probleme der Moralität in einer beschönigend pluralistisch genannten Gesellschaft.

Es fällt leicht, hier nur ein notwendiges Minimum an gemeinsamen moralischen Normen zu fordern, ja sogar der ständigen Überschreitung und Infragestellung der gemeinsamen Werte das Wort zu reden.[46] Die eigentliche Aufgabe besteht doch darin, anzugeben, welche Verhaltensnormen funktionell zur Wahrung welcher Ziele in welchem Ausmaße erforderlich sind und wie — angesichts der Differenzierungen in den Moral- und Wertvorstellungen — solche Normen institutionalisiert oder internalisiert werden können. Schließlich darf man zu diesem Zweck ja nicht — wie das manche Unheilspropheten etwa zur Rettung der natürlichen Grundlagen unserer Existenz fordern — einen ungeheuren Sanktions- und Sozialisationsapparat konstruieren, dessen Ressourcenbedarf und Macht den Wohlstand und die Freiheit der Bürger und damit wichtige Ziele der Gesellschaftsordnung in unerträglicher Weise beeinträchtigen würde. Vielmehr legt die Situation sogar die stärkere Beachtung von Werten wie Toleranz, Partizipation und Selbstbestimmung nahe, so daß die Aufgaben einer Neugestaltung unserer moralischen Orientierungen vielfältiger und anspruchsvoller geworden sind[47], die Realisierung aber auf zunehmende Schwierigkeiten stößt. Gerade diese Schwierigkeiten sollten uns veranlassen, uns mehr mit den Mechanismen zu beschäftigen, durch welche moralische Normen entstehen, sich wandeln, sich auswirken — und beeinflußt werden können. Wenn wir dabei nicht außer acht lassen, im Dienste welcher ethischen Orientierungen solches Wissen nutzbar gemacht werden soll, kann auch Wirtschaftswissenschaft vielleicht einen Beitrag leisten zur Bewältigung der sozialmoralischen Gestaltungsaufgaben unserer Zeit.

---

[46] So G. *Szczesny*, Das sogenannte Gute, Hamburg 1971, insbesondere S. 113f.

[47] Siehe etwa die Wert- und Aufgabenkataloge bei H. *Zwiefelhofer*, Wandel der Gesellschaft und Pluralität der Wertungen, in: H. J. Wallraff (Hrsg.), Sozialethik im Wandel der Gesellschaft, Limburg 1974, S. 31-34.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Untergrundwirtschaft, Steuerhinterziehung und Moral*

Von *Wulf Gaertner*, Osnabrück

I. Hintergrund

Es vergeht nach wie vor kaum eine Woche, in der in den Medien nicht mindestens ein Bericht oder Kommentar zum Phänomen der Schattenwirtschaft erscheint. Für dieses Faktum gibt es vermutlich eine Vielzahl von Gründen. Zunächst einmal präsentiert sich die Schattenwirtschaft dem aufmerksamen Beobachter in einer Vielfalt von Erscheinungsformen. Im Rahmen erwerbswirtschaftlicher Aktivitäten werden dem Leser Begriffe wie „Schwarzarbeit" oder „illegale Leiharbeit" sicherlich geläufig sein. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten, die bestehende Gesetze und Verordnungen verletzen und bei denen Steuern, Gebühren und/oder sonstige Abgaben hinterzogen werden. Im Rahmen erwerbswirtschaftlicher Aktivitäten läßt sich aber auch eine große Zahl legaler Tätigkeiten nennen, die sich „im Schatten" vollziehen, da eine Steuerhinterziehung versucht wird (z. B. Reparaturarbeiten ohne Rechnung, handwerkliche oder beratende Tätigkeiten „nach Feierabend"). Auf der anderen Seite werden dem Leser Erscheinungen wie „Nachbarschaftshilfe" oder auf freiwilliger Basis organisierte Kinder-, Alten- und Krankenpflegedienste bekannt sein. Diese lassen sich als bedarfswirtschaftliche Aktivitäten privater Haushalte und privater Selbstorganisationen bezeichnen, die legal sind und unter den Beteiligten in der Regel unentgeltlich durchgeführt werden.

Das große öffentliche Interesse an der Schattenwirtschaft resultiert jedoch nicht nur aus der oben angedeuteten Vielfalt ihrer Erscheinungsformen, sondern auch daraus, daß weite Kreise der Bevölkerung in der einen oder anderen Form mit ihr in Berührung gekommen oder sogar aktiv in ihr tätig geworden sind, was dazu führt, daß viele Menschen sich sogleich angesprochen fühlen, wenn über die Schattenwirtschaft diskutiert und geurteilt wird. Die Urteile über die Schattenwirtschaft sind alles andere als einhellig. Während zahlreiche Interessenverbände, so die Gewerkschaften oder der Zentralverband des deutschen Handwerks, Schattenaktivitäten scharf verurteilen, ist die Einschätzung der Schattenwirtschaft unter Politikern — selbst innerhalb ein und derselben Partei

* Den Mitgliedern der temporären Arbeitsgruppen „Ethik und Wirtschaftswissenschaft" im Verein für Socialpolitik sage ich Dank für zahlreiche Hinweise und Verbesserungsvorschläge. Die erste Fassung dieses Aufsatzes entstand während meines Aufenthalts am Wissenschaftskolleg zu Berlin. Die überarbeitete Version wurde am Murphy Institute, Tulane University, fertiggestellt. Ich danke beiden Institutionen für die gewährte Gastfreundschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— keinesfalls einmütig (als nur ein Beispiel hierfür lassen sich zahlreiche Äußerungen der CDU-Politiker Blüm und Remmers anführen). Auch diese Tatsache mag das Interesse der Öffentlichkeit gegenüber der Schattenwirtschaft erhöht haben. Während die einen darüber klagen, daß schattenwirtschaftliche Aktivitäten z. B. in der Bauwirtschaft, im Handwerk und im Dienstleistungsgewerbe zu zahlreichen Betriebsstillegungen führen und somit in diesen Bereichen für eine Verschärfung der Arbeitslosigkeit sorgen, darüber hinaus der öffentlichen Hand Steuereinnahmen in Milliardenhöhe vorenthalten werden, preisen die anderen die Schattenwirtschaft als Korrektiv für zahlreiche Fehlentwicklungen in der offiziellen Wirtschaft. Man verweist auf die vielen vom Staat erlassenen Vorschriften, die schnelles wirtschaftliches Handeln bzw. Reagieren im Einzelfall (fast) unmöglich machen und damit die unternehmerische Leistungsfähigkeit vermindern. Auch wird auf die hohe und noch weiter steigende Abgabenbelastung aufmerksam gemacht; dem Leser wird die Diskussion über die gegenwärtige Höhe der Lohnnebenkosten und die hiermit im Zusammenhang stehende Forderung nach einer fühlbaren Senkung dieser Kosten nicht entgangen sein.

Die Klage über eine zu hohe Belastung mit Steuern und Abgaben ist keinesfalls neu. Als Beleg hierfür zitieren wir aus einem Aufsatz von O. von Nell-Breuning aus dem Jahre 1930. „Noch nie war der Ruf nach Senkung der Steuersätze so allgemein wie heute. Daß die Steuerzahler nach Erleichterung der Steuerlasten rufen, ist nichts besonders Bemerkenswertes oder gar Neues. Aber daß der die Steuern erhebende Staat ... von sich aus die Führung übernimmt in der Forderung durchgreifender Ermäßigung der Steuersätze und einer Finanzreform in diesem Sinne vorbereitet, ist eine so außergewöhnliche Erscheinung, daß es sich lohnt, ihre Ursachen und Zusammenhänge zu erforschen. Zwei Gründe sind es, die vor allem genannt werden. Ein volkswirtschaftlicher und ein moralischer. Die hohen Steuersätze sind wirtschaftsfeindlich... Sie sind gewissensfeindlich, d. h. sie stellen die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen auf eine allzu schwere Probe und verursachen so den allenthalben beobachteten völligen Zusammenbruch der Steuermoral."

Mögliche Gründe für Entstehung und Entwicklung des Schattensektors sind auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt. Auf der staatlichen Ebene sind die soeben erwähnte Belastung mit Steuern (und Sozialabgaben) sowie das Ausmaß staatlicher Regulierung zu nennen. Auf der Ebene der Wirtschaftssubjekte lassen sich der individuell wahrgenommene Grad der Abgabenbelastung und, wie im obigen Zitat bereits recht eindringlich formuliert, Verschiebungen in der Steuermoral, die auf einer veränderten Einstellung gegenüber dem Staat beruhen (können), anführen. Schließlich lassen sich auf der Ebene des Arbeitsmarktes Veränderungen in der Erwerbsquote, der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Zahl der ausländischen Arbeitkräfte angeben. Frey und Pommerehne (1982) haben für alle genannten Einflußfaktoren eine ordinale Rangfolge vorgeschlagen, wobei sie der Abgabenbelastung das größte, dem Anteil der Ausländer an den Erwerbspersonen das geringste Gewicht beimessen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion über Ausmaß und Entwicklung der Schattenwirtschaft begann auf breiterer Basis im Jahre 1977, als der amerikanische Ökonom P. M. Gutmann im Financial Analysts Journal den Umfang der Schattenwirtschaft in den USA im Jahre 1976 auf etwa 10% des offiziellen Bruttosozialprodukts bezifferte (ungefähr 176 Mrd. US Dollar). Ehe auf diese und andere Schätzungen kurz eingegangen wird, erscheint es zunächst geboten, genau zu definieren, was im folgenden unter Schattenwirtschaft bzw. Untergrundwirtschaft verstanden werden soll. Leider gibt es hier wie in anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften recht unterschiedliche Definitionsvorschläge bzw. Kriterien der Abgrenzung.

Ganz allgemein umfaßt die Schattenwirtschaft den Teil der privatwirtschaftlichen Aktivitäten, der durch die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) nicht erfaßt wird, sehr wohl aber zur gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung beiträgt. Die Nichterfassung erklärt sich zum einen daraus, daß bestimmte erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten dem Staat gegenüber verheimlicht werden (legale oder illegale Aktivitäten mit Abgabenhinterziehung). Die Gesamtheit dieser Tätigkeiten werden wir — in Anlehnung an Cassel (1982) — im folgenden unter dem Begriff „Untergrundwirtschaft" subsumieren. Die Nichterfassung resultiert zum anderen aus der Tatsache, daß bestimmte bedarfswirtschaftliche Tätigkeiten privater Haushalte und privater Selbstorganisationen nach den bisherigen Konventionen nicht in der VGR registriert werden. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind die Haushaltsproduktion, die Nachbarschaftshilfe sowie die Tätigkeiten von Selbsthilfeeinrichtungen. Die Gesamtheit dieser Aktivitäten soll unter dem Begriff der „Selbstversorgungswirtschaft" zusammengefaßt werden. Da wir uns in der vorliegenden Arbeit allein mit dem Problem der Abgabenhinterziehung beschäftigen, werden wir uns ausschließlich auf den Teilbereich Untergrundwirtschaft konzentrieren. Mit dieser Einschränkung unserer Betrachtungsweise soll die Bedeutung der Selbstversorgungswirtschaft innerhalb der Schattenwirtschaft in keiner Weise geschmälert werden.

Um auf Gutmanns Untersuchung zurückzukommen: seine Zahlen bezogen sich auf das Volumen der Untergrundwirtschaft in den USA. Seit dieser Publikation ist eine Vielzahl von empirischen Analysen zur quantitativen Erfassung der Untergrundwirtschaft durchgeführt worden. Während Gutmann den sog. Bargeldumlaufansatz verwandte, entwickelte Feige (1979) den Transaktionsansatz, der, bezogen auf die USA, für die Jahre 1976-1978 zu einem Umfang der Untergrundwirtschaft von 20-30% der BSP führte. Tanzi (1980), Kirchgäßner (1982) u. a. verwandten den Bargeldnachfrageansatz, Frey, Pommerehne und Weck (1982) ein Modell, welches Einflußfaktoren und Indikatoren der Untergrundwirtschaft miteinander verknüpft. Ohne auf Details in den recht unterschiedlichen Ansätzen näher eingehen zu wollen (einen guten Überblick findet man z. B. bei Schrage (1984)), kann man mit aller bei dieser Materie besonders gebotenen Vorsicht folgendes feststellen: in den meisten westlichen Industrienationen läßt sich der Umfang der Untergrundwirtschaft gegenwärtig auf 5-10% des offiziellen BSP beziffern, wobei dieser Umfang bei der Mehrheit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der betrachteten Volkswirtschaften wesentlich näher an der genannten Obergrenze als an der Untergrenze liegt. Für viele dieser Industrienationen kann man — wiederum mit aller Vorsicht — die These vertreten, daß die Untergrundwirtschaft schneller als die offizielle Wirtschaft wächst. Dies mag ein weiterer Grund für die große Aufmerksamkeit sein, die dem Phänomen der Schattenwirtschaft bzw. Untergrundwirtschaft derzeit entgegengebracht wird.

Wir wollen uns in dieser Arbeit mit dem Problem der Steuerhinterziehung beschäftigen. Die Sozialabgaben bleiben in unserer Analyse unberücksichtigt. Wir vermuten, daß diese von den Beitragszahlern aufgrund des Gedankens von Leistung (heute) und Gegenleistung (in der Zukunft) anders beurteilt werden als Steuerzahlungen. Befragungen machen deutlich, daß viele Zensiten einen nur sehr lockeren Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuereinnahmen der öffentlichen Hände und dem Umfang der staatlichen Ausgabenprogramme sehen. In Abschnitt 2 präsentieren wir ein mikroökonomisches Modell der Steuerhinterziehung. Ein isoliert agierender Steuerzahler ermittelt den für ihn optimalen Anteil seines Einkommens, den er gegenüber der Steuerbehörde deklariert (bzw. verheimlicht). Abschnitt 3 diskutiert das Problem der Steuerhinterziehung im gesellschaftlichen Kontext. Sollte der einzelne Steuerzahler der Steuerbehörde weiterhin vollen Einblick in seine Einkünfte gewähren, wenn alle anderen Bürger gegenüber ihrer Finanzbehörde ehrlich sind? Sollte der einzelne Steuerzahler weiterhin ehrlich sein, wenn sehr viele seiner Mitbürger ihre Einkünfte (teilweise) verschleiern? Der abschließende vierte Abschnitt enthält einige wirtschaftspolitische und wirtschaftsethische Schlußfolgerungen.

II. Ein mikroökonomisches Modell „optimaler" Steuerhinterziehung

Wir betrachten einen Steuerzahler (Haushalt), der vor der Frage steht, welchen Teil seines Einkommens er der Finanzbehörde gegenüber deklarieren soll. Für diesen Steuerzahler ergeben sich zwei Grundstrategien: (1) er kann sein gesamtes tatsächliches Einkommen der Finanzbehörde angeben; (2) er kann weniger als sein gesamtes tatsächliches Einkommen deklarieren. Im zweiten Fall hängt sein Endergebnis (Nutzenindex) davon ab, ob die für ihn zuständige Steuerbehörde seine Manipulation entdeckt oder nicht. Legt die Behörde diese Manipulation offen, ist der Haushalt am Ende schlechter gestellt als unter Strategie (1). Wird der Behörde die falsche Angabe nicht bekannt, schneidet der Zensit besser ab als unter Strategie (1). Zur Evaluierung von Strategie (2) gegenüber Strategie (1) benötigt unser Haushalt Informationen über die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Steuermanipulationen und über den gegebenenfalls von der Behörde auferlegten Strafsteuersatz. Wir haben es hier, wie der Leser gemerkt hat, mit einem Entscheidungsproblem unter Unsicherheit zu tun.

Bevor wir das theoretische Modell näher beschreiben, möchten wir in einer Nebenbemerkung darauf hinweisen, daß diese Entscheidungssituation keines-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

falls eine „Erfindung" der neoklassischen Wirtschaftstheorie darstellt. Nell-Breuning weist in seinem bereits zitierten Aufsatz darauf hin, daß zahlreiche Moraltheologen einen grundsätzlichen Unterschied hinsichtlich der Gewissenspflicht direkter und indirekter Steuergesetze annehmen, indem erstere echte Gewissensverpflichtung zu erzeugen vermögen, letztere jedoch bloße Pönalgesetze seien, nämlich Vorschriften, „deren Übertretung nicht im Gewissen schuldig, sondern nur gegenüber der öffentlichen Ordnung straffällig werden läßt: ich habe mich den angedrohten nachteiligen Rechtsfolgen ausgesetzt und muß sie, wenn sie eintreten, über mich ergehen lassen" (Nell-Breuning, S. 259).[1] Noldin (1907) schreibt, daß man das Wesen der Pönalgesetze verkenne, wenn man ganz allgemein behauptet, alle Steuergesetze seien Gewissensgesetze. Nach Noldin ist die Frage nicht geklärt, ob der Staat die Steuerleistung als unmittelbare Gewissenspflicht auferlegt. Eine außerordentlich hohe Strafe könne z. B. darauf hindeuten, daß der Staat Steuergesetze als Strafgesetze ansieht, denn sonst ergäbe sich eine doppelte Sanktion, die Sünde und die Strafe.[2]

Beginnen wir mit unserem theoretischen Modell. Wir führen im folgenden eine Reihe von (Standard-)Annahmen ein, die die mathematische Analyse sehr vereinfachen: (a) unser Haushalt erfülle die Axiome von v. Neumann und Morgenstern für Verhalten unter Unsicherheit; (b) die (kardinale) Nutzenfunktion des Steuerzahlers weise als einziges Argument das Einkommen der Zensiten auf; (c) der Grenznutzen im Einkommen sei im gesamten Definitionsbereich der Funktion positiv und strikt abnehmend; (d) der durchschnittliche Steuersatz sei konstant; (e) ist eine nicht wahrheitsgemäße Deklarierung des Einkommens festgestellt, werde *der nicht deklarierte Teil des Einkommens* mit einem Strafsatz belegt, der höher als der Steuersatz ist; diese Annahme charakterisiert das Modell von Allingham und Sandmo (1972), welches unserer Analyse zugrunde liegt (auf Modifikationen dieses Basismodells wird an geeigneter Stelle hingewiesen).

Wir führen die folgenden Bezeichnungen ein:
w: tatsächliches Einkommen des Steuerzahlers
x: deklariertes Einkommen gegenüber der Finanzbehörde
Damit bezeichnet $w-x$ den nicht deklarierten Teil des Einkommens.
t: durchschnittlicher Steuersatz (konstant)
π: Strafsteuersatz (konstant); $\pi > t$
p: Wahrscheinlichkeit der Entdeckung einer Einkommensmanipulation
U: Nutzenfunktion des Steuerzahlers mit $U'(\cdot) > 0$ und $U''(\cdot) < 0$
Zur weiteren Vereinfachung führen wir noch folgende Definition ein:
$Y = w - tx$,
$Z = w - tx - \pi(w - x)$.

[1] Für diesen und die folgenden Hinweise bin ich Herrn Kollegen *Kerber* sehr zu dank verpflichtet.

[2] Siehe hierzu auch *Noldin* (1909) sowie *Ermecke* (1952). *Nell-Breuning* sieht übrigens auch für die indirekten Steuern eine objektive Gewissensverbindlichkeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Welchen Teil seines tatsächlichen Einkommens soll der Steuerzahler nun angeben? Er wird x derart wählen, daß $E(U)$, der Erwartungswert des Nutzens, maximal wird, wobei

(1) $E(U)=(1-p)U(w-tx)+pU\,[w-tx-\pi(w-x)]$.

Die Bedingung erster Ordnung für ein inneres Maximum von (1), d.h. für $0<x<w$, lautet:

(2) $-t(1-p)U'(Y)-(t-\pi)pU'(Z)=0$.

Die Bedingung zweiter Ordnung für ein Maximum

(3) $D=t^2(1-p)U''(Y)+(t-\pi)^2pU''(Z)<0$

ist erfüllt aufgrund unserer Annahme $U''(\cdot)<0$.

Um tatsächlich eine innere Lösung des Problems zu erhalten, müssen folgende Eigenschaften von den Parametern p, t und π erfüllt werden:

(4) $p\cdot\pi>t\left[p+(1-p)\dfrac{U'(w)}{U'[w(1-t)]}\right]$

und

(5) $p\cdot\pi<t$.

Bedingung (5) läßt sich sehr einfach ökonomisch interpretieren. Unser Steuerzahler legt weniger als das tatsächliche Einkommen offen, wenn der erwartete Strafsatz pro nicht deklarierter Einkommenseinheit kleiner als der durchschnittliche Steuersatz ist.

Im Rahmen des vorgestellten Modells (1)–(5) ist es nun aufschlußreich nachzuprüfen, wie das deklarierte Einkommen x auf Änderungen in w, t, p und π reagiert. Bei diesen Betrachtungen werden wir häufiger die Arrow-Pratt'schen Maße der Risikoaversion verwenden, nämlich

$R_A(Y)=-\dfrac{U''(Y)}{U'(Y)}$ als Funktion der absoluten Risikoaversion

und

$R_R(Y)=-\dfrac{U''(Y)\cdot Y}{U'(Y)}$ als Funktion der relativen Risikoaversion.

Während allgemein die Ansicht vertreten wird, daß die absolute Risikoaversion mit steigendem Einkommen fällt, scheint eine generell akzeptierte Einschätzung in bezug auf Veränderungen der relativen Risikoaversion nicht zu existieren (siehe Arrow, 1970).

Differenzieren wir die Bedingung erster Ordnung (2) in bezug auf t, erhalten wir:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$(6)\quad \frac{\partial x}{\partial t} = -\frac{1}{D}\cdot x[t(1-p)U''(Y)-(\pi-t)pU''(Z)] + \frac{1}{D}[(1-p)U'(Y)+p\cdot U'(Z)],$$

wobei D in (3) bestimmt ist.

Mit Hilfe von (2) läßt sich dies in der folgenden Weise umschreiben:

$$(7)\quad \frac{\partial x}{\partial t} = \frac{1}{D}x\cdot t(1-p)U'(Y)[R_A(Y)-R_A(Z)] + \frac{1}{D}[(1-p)U'(Y)+p\cdot U'(Z)].$$

Der zweite Term auf der rechten Seite von (7) ist negativ, da $D<0$. Der erste Term ist positiv (negativ), falls die absolute Risikoaversion mit steigendem Einkommen fällt (steigt) und ist null für konstante absolute Risikoaversion. In der Situation fallender absoluter Risikoaversion läßt sich offenbar ohne weitere Annahmen keine Aussage über die Veränderung $\partial x/\partial t$ treffen.[3] Im Falle konstanter und steigender absoluter Risikoaversion wird $\partial x/\partial t$ negativ, d.h., eine Erhöhung des durchschnittlichen Steuersatzes führt zu einer Erhöhung des nicht deklarierten Einkommensanteils.

Ein weiterer Einschub sei an dieser Stelle erlaubt. Yitzhaki (1974) hat den bisher betrachteten Ansatz in der Weise verändert, daß Bemessungsgrundlage für die Steuerbestrafung nicht der verschleierte *Einkommens*betrag sondern der hinterzogene *Steuer*betrag $t(w-x)$ ist. Dies entspricht der Gesetzgebung in mehreren Ländern der westlichen Welt. In diesem Fall wird (1) zu

$$(1')\quad E(U)=(1-p)U(w-tx)+p\cdot U[w-tx-\pi t(w-x)],$$

wobei $\pi>1$.

Unter der Annahme fallender absoluter Risikoaversion gewinnt man nun eine klare Aussage bezüglich $\partial x/\partial t$, nämlich $\partial x/\partial t>0$. Während in (7) ein Einkommens- und ein Substitutionseffekt auftreten, existiert unter Yitzhakis Ansatz ausschließlich ein Einkommenseffekt, und dieser ist positiv. Der Grund für Yitzhakis Resultat ist, daß höhere Steuern das Nettoeinkommen reduzieren; damit aber sinkt die Bereitschaft, Risiko in Gestalt von Steuerhinterziehung auf sich zu nehmen.

Uns erscheint die Frage untersuchungswert, wie sich das Verhältnis x/w mit wachsendem tatsächlichen Einkommen verändert. Zunächst einmal gilt:

---

[3] Einen ähnlichen Grad an Unbestimmtheit hat *Sandmo* (1981) in einem wesentlich komplexeren Modell angetroffen, in welchem das Arbeitsangebot auf einem offiziellen Markt und einem inoffiziellen Markt betrachtet wird. In Sandmos Modell kann nicht „ohne weiteres" gezeigt werden, daß das Arbeitsangebot auf dem inoffiziellen Markt zunimmt, wenn der marginale Steuersatz steigt (S. 274-275 und auch S. 279-281), eine These, die häufiger vertreten wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$(8)\quad \frac{\partial(x/w)}{\partial w}=\frac{1}{w^2}\left(\frac{\partial x}{\partial w}\cdot w-x\right).$$

Man kann errechnen (siehe Allingham und Sandmo, S. 328), daß $\partial x/\partial w$ positiv wird, falls die absolute Risikoaversion $R_A(Y)$ fällt und falls darüber hinaus der Strafsteuersatz π mindestens den Wert eins erreicht (wir forderten zunächst nur $\pi > t$). Für $\frac{\partial(x/w)}{\partial w}$ erhält man aufgrund von (8) nach einigen Umformungen:

$$(9)\quad \frac{\partial(x/w)}{\partial w}=\frac{1}{w^2}\cdot\frac{1}{D}\cdot t(1-p)U'(Y)[R_R(Y)-R_R(Z)];$$

damit hängt die Entwicklung des Verhältnisses x/w von der Veränderung der relativen Risikoaversion ab. Über die Entwicklung dieser Größe bei sich veränderndem Einkommen w existieren jedoch, wie bereits erwähnt, divergierende Ansichten. Natürlich kann man, wie es Maital und Benjamini (1985) in einem Beispiel vorgeführt haben, eine ganz bestimmte Nutzenfunktion auswählen; diese Spezifikation ermöglicht dann eine unmittelbare Aussage über Veränderungen der relativen Risikoaversion. Leider hilft uns in diesem Punkt auch nicht der Ansatz von Yitzhaki weiter. Zwar erhält man dort unter der Annahme fallender absoluter Risikoaversion $0<\partial x/\partial w<1$, hiermit wissen wir aber noch nichts über die Größe des Ausdrucks $\left(\frac{\partial x}{\partial w}\cdot w-x\right)$ in (8).

Klarere Aussagen kann man glücklicherweise in bezug auf Änderungen von p und π ableiten. Man erhält aus (2)

$$(10)\quad \frac{\partial x}{\partial p}=\frac{1}{D}[-tU'(Y)-(\pi-t)U'(Z)]>0$$

und

$$(11)\quad \frac{\partial x}{\partial \pi}=\frac{1}{D}(w-x)(\pi-t)pU''(Z)-\frac{1}{D}pU'(Z)>0.$$

Dies bedeutet, daß zum einen eine Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit von Steuermanipulationen, daß zum anderen eine Anhebung des Strafsteuersatzes stets zu einer Vergrößerung des deklarierten Einkommensanteils führen wird. Für diese beiden Aussagen sind keine zusätzlichen Annahmen hinsichtlich der Veränderung der absoluten bzw. relativen Risikoaversion erforderlich. Die Parameter p und π stellen — neben dem Steuersatz t — sog. Politik-Parameter dar. Eine Erhöhung des Strafsatzes wäre durch eine Gesetzesänderung zu erreichen, eine Anhebung der Entdeckungswahrscheinlichkeit würde umfangreichere und genauere Überprüfungen der eingereichten Steuererklärungen erfordern. Während eine Heraufsetzung von π „relativ wenig kosten“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

würde, wäre ein Ansteigen von p sicherlich mit erheblichen zusätzlichen Aufwendungen auf Seiten der Finanzbehörde verbunden. Dieser letztere Gesichtspunkt sollte nicht aus den Augen verloren werden, wenn man wie Singh (1973) danach fragt, ab welcher Entdeckungswahrscheinlichkeit die Steuerzahler dazu übergehen, ihr gesamtes Einkommen gegenüber der Steuerbehörde offenzulegen. Natürlich verleitet Resultat (10) zu dieser Art von Fragestellung. Aufgrund von (11) kann man auch überlegen, wie groß der Strafsteuersatz π sein muß, damit der Zensit steuerehrlich wird. Fishburn (1979) ist dieser Frage im Hinblick auf das australische Steuersystem nachgegangen. Er hat für unterschiedliche Grenzsteuersätze und für unterschiedliche Entdeckungswahrscheinlichkeiten den „optimalen Strafsatz π^* für Steuerehrlichkeit" bestimmt.[4]

Bisher war angenommen worden, daß die Entdeckungswahrscheinlichkeit p konstant, also unabhängig von der Höhe des deklarierten Einkommens ist. Gilt nicht eher $p = p(x)$? Sollte dann jedoch p mit wachsendem x steigen oder fallen? Für beide Hypothesen ließen sich Argumente finden. Betrachtet man alle Steuerzahler, die einen ganz bestimmten Beruf ausüben, so plädieren Allingham und Sandmo innerhalb dieser (und jeder anderen) Berufskategorie für die Annahme $p'(x) < 0$. Die Steuerbehörde hat nämlich bestimmte Vorstellungen über die Einkommensverhältnisse in den einzelnen Berufen. Sinkt bei einem Zensiten das deklarierte Einkommen unter das Durchschnittseinkommen in dieser Kategorie, „lohnt" sich für die Finanzbehörde eine genauere Nachprüfung, also $p'(x) < 0$.

Unter den Annahmen $p'(x) < 0$ und $p''(x) \geq 0$ bleiben die Aussagen in (10) und (11) qualitativ bestehen. Eine Anhebung der Entdeckungswahrscheinlichkeit wird die versuchte Steuerhinterziehung verringern, eine Verschärfung des Strafmaßes (Erhöhung von π) wird ebenfalls mehr Steuerehrlichkeit hervorrufen.

III. Steuerhinterziehung im gesellschaftlichen Zusammenhang: Ein Gefangenendilemma

Die Nutzenfunktion unseres isoliert agierenden Steuerzahlers im vorangehenden Abschnitt ist nicht nur denkbar einfach, sondern sie ignoriert auch soziologische und (oder) individualpsychologische Faktoren, die bei der Entscheidung, ob Steuern hinterzogen werden sollen oder nicht, eine wichtige Rolle spielen können. Wie ändert sich die soziale Stellung des Individuums, wenn eine versuchte Steuermanipulation aufgedeckt worden ist? Kann man das entstandene Stigma vernachlässigen, hängt die Stärke des sozialen Makels eventuell davon ab, wieviele andere Zensiten ebenfalls eine Steuerhinterziehung vergeblich unternommen haben?[5] Oder hängt die Größe des Stigmas vielleicht davon

[4] Im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Singh und Fishburn siehe auch die Arbeit von *Kemp* und *Ng* (1979), in der im Rahmen eines Gleichgewichtsmodells die gesellschaftlich optimale Höhe des Strafsteuersatzes hergeleitet wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ab, wie hoch die Steuerbelastungen der Zensiten ist bzw. für wie gerecht oder ungerecht die Steuerverteilung von den Zensiten empfunden wird? Alle diese Fragen sind für das Problem der Steuerhinterziehung und darüber hinaus für das Problem der Untergrundwirtschaft von großer Bedeutung. Eine analytische Behandlung dieser Fragen ist nicht ganz einfach.

Allingham und Sandmo haben im Rahmen ihres Modells die zusätzliche Variable s (Stigma) als Argument in die Nutzenfunktion des Zensiten eingeführt; s ist hier noch keine Funktion von t oder eventuell t' (marginaler Steuersatz), sondern tritt nur in den zwei Ausprägungen s_0 (die Steuerhinterziehung wird nicht entdeckt) und s_1 (die Steuerhinterziehung wird offengelegt) auf. Natürlich gilt $U(Y, s_0) > U(Y, s_1)$ für beliebiges Y. Für den erwarteten Nutzen schreibt man dann anstatt von (1)

$$(1'') \quad E(U) = (1-p)U(Y, s_0) + pU(Z, s_1).$$

Als Bedingung für eine innere Lösung des Problems ($x < w$) errechnet man nun

$$(12) \quad p\pi < t\left[p + (1-p)\frac{U_Y[w(1-t), s_0]}{U_Y[w(1-t), s_1]}\right],$$

wobei $U_Y = \partial U / \partial Y$.

Falls gelten würde, daß $U_Y[w(1-t), s_0] = U_Y[w(1-t), s_1]$, ginge Bedingung (12) in Bedingung (5) über, aber gerade dieser Fall ist ja uninteressant. Nimmt man an, daß $U_Y(\cdot, s_0) < U_Y(\cdot\ , s_1)$, dies ist die Hypothese von Allingham und Sandmo, dann wird die Bedingung für profitable Steuerhinterziehung schärfer (denn der Ausdruck in eckigen Klammern in (12) erhält einen Wert, der unterhalb von eins liegt). Gilt jedoch $U_Y(\cdot, s_0) > U_Y(\cdot, s_1)$, d.h. eine größere Reputation erhöht den Grenznutzen des Einkommens — Reputation und Einkommen haben also einen komplementären Charakter, dann wird die Bedingung für sich lohnende Steuerhinterziehung weniger scharf; das Produkt $p \cdot \pi$ „darf ruhig etwas ansteigen".

Wir wollen nun einen wesentlichen Schritt in Richtung auf den gesellschaftlichen Kontext tun. Betrachten wir eine Gesellschaft, die aus nur zwei Personen (zwei Gruppen von Personen) besteht. Es geht um die Verwirklichung und Finanzierung (z.B. über Steuern oder sonstige Abgaben) eines öffentlichen Projekts, welches für beide Personen von Vorteil sein wird. Jede der beiden Personen muß entscheiden, ob sie bereit ist, einen Beitrag zur Finanzierung zu leisten oder nicht, d.h., jedes der beiden Individuen habe die Alternativen b („beitragen") und nb („nicht beitragen"). Die Präferenzen der beiden Individuen 1 und 2 seien wie folgt (die strikten Präferenzen sind in Richtung abnehmenden Nutzens [Vorteils] angeordnet):

---

[5] Einige Zensiten sehen in der Hinterziehung von Steuern lediglich ein „Kavaliersdelikt", andere sehen in ihr die Revanche des kleinen Mannes gegenüber dem „so übermächtigen" Staat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1	2
(*nb*, *b*)	(*b*, *nb*)
(*b*, *b*)	(*b*, *b*)
(*nb*, *nb*)	(*nb*, *nb*)
(*b*, *nb*)	(*nb*, *b*)

Hierbei bedeutet die „soziale Alternative" (*nb*, *b*) zum Beispiel: „Person 1 trägt nichts bei, Person 2 leistet einen Beitrag". Die Präferenzen unserer beiden (Gruppen von) Personen lassen sich folgendermaßen charakterisieren: Jedes Mitglied der Gesellschaft ist besser gestellt, wenn alle einen Beitrag zur Bereitstellung des öffentlichen Gutes leisten als wenn alle nichts dazu beitragen. Jedes Individuum steht aber noch besser da, wenn es allein keinen Beitrag leistet. Der Leser hat längst erkannt, daß die angegebenen Präferenzen zum sog. „Gefangenendilemma" führen, welches sich recht anschaulich in der bekannten Matrixschreibweise darstellen läßt:

1 \ 2	b	nb
b	3,3	1,4
nb	4,1	2,2

Dieses Spiel hat einen Gleichgewichtspunkt (Nash-Gleichgewicht), nämlich (2,2)[6]. Dieser Punkt hat die unangenehme Eigenschaft, Paretoinferior zu sein; (3,3) ist besser i. S. von Pareto, ist aber nicht stabil. Für jede Person lohnt es sich, die Strategie *nb* zu wählen, unabhängig davon, was der Gegenspieler macht. Da jede Gruppe von Personen ihre dominante Strategie *nb* wählt, landet die Gesellschaft zwangsläufig im Punkt (2,2). In dieser Situation ist die Durchführung des Projekts offenbar ernsthaft gefährdet oder sogar unmöglich geworden. Wir werden diesen Aspekt an späterer Stelle noch näher zu beleuchten haben.

Die Tatsache, daß es sich für jede Person lohnt, die Strategie *nb* zu wählen, wenn sie weiß (oder vermutet), daß der Gegenspieler die Strategie *b* wählt, kann man auch in der folgenden Weise ausdrücken: Jede Person möchte sehr gern zum Schaden der anderen Person die Rolle des „Trittbrettfahrers" („free rider") übernehmen, und zwar in der Hoffnung, daß deren Beitrag allein ausreicht, das öffentliche Gut zu finanzieren.[7]

[6] Übrigens soll den Zahlen in der Matrix keinerlei kardinale Bedeutung beigemessen werden.

[7] Der Leser sollte sich nicht dadurch verwirren lassen, daß wir in unserer Untersuchung zur Steuerhinterziehung von Trittbrettfahrer-Verhalten sprechen. Denn: „Tax evasion falls solidly in the free-rider box. The more people seek free rides and evade taxes, the more those who *do* pay have to fork over, and the greater the incentive to evade..." (*Maital*, [1982, S. 257]).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gibt es für die beiden (Gruppen von) Personen einen Weg, von der Pareto-inferioren Lösung (2,2) wegzukommen? Betrachten wir für einen Augenblick die folgenden Präferenzordnungen für die beiden Individuen:

1	2
(b, b)	(b, b)
(nb, b)	(b, nb)
(nb, nb)	(nb, nb)
(b, nb)	(nb, nb)

Falls sich die Gesellschaft so verhält, als ob sie die nun aufgelisteten Präferenzen hätte, könnten die Personen 1 und 2 am Ende besser dastehen, als wenn sie auf der Basis der ursprünglich angegebenen Präferenzordnungen agieren würden, *auch wenn sie diese Präferenzen nach wie vor haben.* Die Lösung lautet nämlich nun (3,3), falls jeder glaubt oder einen Anhaltspunkt dafür hat, daß der andere die Strategie b wählt, und dieser Lösungspunkt ist Pareto-effizient und *stabil.* Keiner der beiden Spieler hat einen Anlaß, den stillschweigend geschlossenen Kontrakt zu brechen. Dies ist der fundamentale Unterschied zum kooperativen Lösungspunkt im Gefangenendilemma.

Kehren wir zum „Prisoners' Dilemma" zurück und erweitern es von zwei Personen auf n Personen. Der Übergang von der nicht-kooperativen Strategie nb zur kooperativen Strategie b für alle beteiligten Spieler wird in einer solchen Situation um vieles schwerer zu erreichen sein als in dem Fall von nur zwei Personen (denn die kooperative Strategie ist, wie gesagt, keine Gleichgewichtsstrategie). Im Rahmen unseres Themas der Steuerhinterziehung hat die Erweiterung des Spiels von zwei Personen auf n Personen (z. B. zwanzig Millionen Haushalte) einen besonderen Aspekt: Abweichungen einzelner von einem vereinbarten Kontrakt sind weder für die anderen sichtbar noch in den Auswirkungen auf die Gesamtheit (zunächst) spürbar.

Wir betrachten im folgenden eine Version des n Personen-Gefangenendilemmas, die auf Hardin (1971) zurückgeht. $N=\{1, 2, \ldots, n\}$ sei die betroffene Gesellschaft. Jedes Individuum $i \in N$ habe eine Strategie $s_i \in [0, 1]$, s_i sei der Beitrag (Steuerbetrag) von Person i zur Finanzierung eines öffentlichen Gutes. Der Einfachheit halber bewege sich dieser Betrag für alle Mitglieder der Gesellschaft zwischen null und eins. Der Strategienvektor der Gesellschaft sei $s=(s_1, s_2, \ldots, s_n)$; ρ bezeichne den Indikator der Produktivität öffentlicher Investitionen oder das Verhältnis „sozialer Nutzen (in DM) zu sozialen Kosten (in DM)". Für den Nettonutzen von Person i können wir schreiben:

$$(13)\quad a_i(s)=\frac{\rho}{n}\left(\sum_{j\in N} s_j\right)-s_i.$$

Nehmen wir nun an, daß Person i bei ihrer Strategieauswahl nur die Auswirkungen ihrer eigenen Entscheidung in Betracht zieht, was wir durch die Schreibweise $a_i(s_i, s_{)i(})$ andeuten wollen, ergibt sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

$$(14)\quad a_i(s_i, s_{)i(}) = \frac{\rho}{n}\left(s_i + \sum_{j \neq i} s_j\right) - s_i$$
$$= s_i\left(\frac{\rho}{n} - 1\right) + \frac{\rho}{n}\sum_{j \neq i} s_j.$$

Falls $\rho > 1$ und $\rho < n$ (letzteres ist wohl unbestritten), sieht man sofort, daß $a_i(s_i, s_{)i(})$ seinen maximalen Wert für $s_i = 0$ annimmt.

Die soeben dargestellte Überlegung gilt für jedes isoliert entscheidende Mitglied $i \in N$. Falls jedoch alle Individuen ihre dominante Strategie $s_i = 0$ wählen, ergibt sich

$s = (0, 0, \ldots, 0)$ und
$a_i(0) = 0.$

Andererseits erhält man, falls $s_i = 1$ für alle $i \in \{1, 2, \ldots, n\}$:

$$(15)\quad a_i(1) = \rho - 1 > 0.$$

Allgemeine Zusammenarbeit ist besser als allgemeines Ausscheren.

Wir wollen die obige Analyse zusätzlich an einem konkreten Beispiel illustrieren (Hardin [1971, S. 476]), wobei $\rho = 2$, $n = 10$ und $s_i = 1$ für alle $i \in \{1, \ldots, n\}$, falls sich Person i für einen Beitrag entscheidet. Der Nettonutzen von Person i errechnet sich aus (14) und ist in der unten stehenden Matrix wiedergegeben:

alle anderen Personen / Individuum i	alle 9 leisten Beitrag	8 leisten Beitrag	7	6	5	4	3	2	1	0
Beitrag ($s_i = 1$)	1	0,8	0,6	0,4	0,2	0,0	-0,2	-0,4	-0,6	-0,8
kein Beitrag ($s_i = 0$)	1,8	1,6	1,4	1,2	1,0	0,8	0,6	0,4	0,2	0

Die folgenden Beobachtungen verdienen noch einmal festgehalten zu werden:

(1) Für Individuum i, $i \in \{1, \ldots, n\}$ ist es stets vorteilhaft, *keinen* Beitrag zu leisten, unabhängig davon, wie sich die anderen Mitglieder der Gesellschaft entscheiden werden. Insbesondere gilt: Wenn alle anderen einen Beitrag leisten, ist es besonders angebracht[8], den eigenen Beitrag zu verweigern. Aber selbst dann, wenn nur sehr wenige Personen einen Beitrag entrichten, ist es für Person i immer noch lohnenswert, ihren Beitrag zu unterschlagen.

[8] In dem Sinne, daß keine oder nur eine sehr geringe Gefahr besteht, daß das öffentliche Gut nicht produziert wird. Eine ähnliche Argumentation ist in Homanns Beitrag zu diesem Sammelband zu finden, wenn er von der Moral als einem öffentlichen Gut spricht (Abschn. II.1). Die Moral kann nur dann Bestand haben, wenn alle zusammen moralisch handeln, aber gerade dann lohnt sich die Außenseiterposition *in besonderem Maße* (siehe auch den letzten Abschnitt unserer Arbeit).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(2) Ab Spalte 6, untere Zeile, ist der Nettonutzen für Individuum *i* kleiner als in Spalte 1, obere Zeile; dieses ist der Fall, in dem alle Mitglieder der Gesellschaft zur Finanzierung des öffentlichen Projekts beitragen.

Gottlieb (1985) ist in einer Analyse, die auf dem in Abschnitt 2 diskutierten Modell von Allingham und Sandmo basiert, zu einem ähnlichen Resultat gelangt wie wir bzw. Hardin im Fall einer *n*-Personen Gesellschaft. Auch in Gottliebs Ansatz wird das Problem der Steuerhinterziehung im Rahmen der Bereitstellung eines öffentlichen Gutes betrachtet, welches aus Steuereinnahmen und Geldstrafen (im Fall der Entdeckung des Steuervergehens) finanziert wird. Zunächst maximiert jedes Individuum für sich seinen erwarteten Nutzen unter der Prämisse, daß die Menge des öffentlichen Gutes fest vorgegeben ist. Die resultierenden individuellen Gleichgewichtspunkte erweisen sich gesamtwirtschaftlich jedoch als nicht Pareto-effizient. Jeder Steuerzahler kann seinen erwarteten Nutzen erhöhen, wenn alle Mitglieder der Gesellschaft ihren Steuerbeitrag marginal erhöhen. Folglich wird jeder Zensit einer Abmachung zustimmen, die von jedem die Offenlegung eines zusätzlichen Einkommensbetrags verlangt. Jedes Individuum heißt diese Vereinbarung gut in der Hoffnung oder Erwartung, daß die anderen tatsächlich der Steuerbehörde einen höheren Einkommensbetrag als bisher angeben, während es seine eigene Deklaration dem ursprünglichen Gleichgewichtspunkt entsprechend unverändert läßt. Natürlich könnte die Regierung als Antwort auf dieses Verhalten die Zahl der Überprüfungen von Steuererklärungen drastisch erhöhen, doch dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die sich negativ auf die Menge des bereitzustellenden öffentlichen Gutes auswirken. Gottlieb kann zeigen, daß bei Vorliegen einer utilitaristischen gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsfunktion eine starke Ausweitung der staatlichen Überprüfungen von Steuerdeklarationen der Tendenz nach wohlfahrtsverringernd wird.

Nach diesem negativen Resultat stellt sich also weiterhin die Frage, wie man in unserer konkreten Situation weiter oben zum Beispiel von dem Zustand, in dem nur fünf der zehn Mitglieder der Gesellschaft einen Beitrag leisten, zu dem Zustand gelangen kann, in dem alle ihren Beitrag entrichten. Hardin (1971) hat vorgeschlagen, statt der Strategien der Spieler die aus den Strategienkombinationen resultierenden sozialen Zustände zu betrachten und sich vorzustellen, daß die beteiligten Spieler bezüglich dieser sozialen Zustände eine kollektive Entscheidung treffen. Falls die Mitglieder der Gesellschaft sich auf eine Mehrheitsentscheidung in bezug auf die Menge aller sozialen Zustände einlassen, kann für unsere obige Situation das folgende Resultat bewiesen werden: Der Zustand, in dem alle einen Beitrag leisten, ist ein sog. schwacher Condorcet-Gewinner, was bedeutet, daß dieser Zustand im paarweisen Vergleich mit allen anderen möglichen sozialen Zuständen stets mehr Stimmen auf sich vereinigt als auf die jeweilige andere zur Wahl stehende Alternative entfallen. „If one of these outcomes is a Condorcet choice for the set, it is the prominently rational outcome of the game", schreibt Hardin (1971, S. 477). Wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber kann sichergestellt werden, daß sich alle Individuen der Gesellschaft der kollektiven Entscheidung entsprechend verhalten?

Fragen wir erneut, wie man die Mitglieder der Gesellschaft dazu bringen kann, von der nicht-kooperativen Strategie Abstand zu nehmen und stattdessen kooperativ zu handeln. Im Rahmen des „2 Personen Gefangenendilemma Spiels" hat man häufig die sog. „Tit for Tat" Strategie beobachten können (Axelrod [1981], Kreps et al. [1982]), sofern dieses Spiel viele Male wiederholt (iteriert) wird. Diese Strategie schreibt vor, kooperativ zu agieren, solange der Gegenspieler das gleiche tut, und die nicht-kooperative Strategie zu wählen, sobald der Gegner hiermit als erster begonnen hat. „Tit for Tat" stellt also ein Abrücken von der nicht-kooperativen dominanten Strategie dar. Läßt sich dieses Ergebnis aus iterierten 2 Personen Spielen auf unser Phänomen der Steuerhinterziehung übertragen? Vermutlich nicht. Denn „Tit for Tat" setzt voraus, daß ein eventuelles Abrücken des Gegenspielers von der kooperativen Strategie sichtbar wird. Wie sollte dies aber in unserem *n*-Personen Spiel der Steuerhinterziehung bewerkstelligt werden?

Es bleibt also die wichtige Frage, wie der Zensit davon abgebracht werden kann, seine dominante Strategie zu wählen. Befindet er sich in unserem obigen Beispiel „sehr weit links", wird dies wohl kaum gelingen. Befindet er sich „sehr weit rechts", droht die Gefahr, daß das öffentliche Gut nicht produziert wird. Dies mag dem Steuerzahler gleichgültig sein. Es wird ihm vielleicht nicht gleichgültig sein, wenn es sich bei dem öffentlichen Gut z. B. um das Gesundheitssystem oder das System der öffentlichen Sicherheit handelt. Hier mag das Interesse des einzelnen Bürgers am weiteren Funktionieren der öffentlichen Ordnung derart ausgeprägt sein, daß er bereit ist, sehr viel zu tun, um das Eintreten des Zustands der Nichtproduktion des öffentlichen Gutes abzuwenden.[9]

Im Rahmen eines *n*-Personen Spiels kann der einzelne Zensit natürlich darauf verweisen, daß sein eigener Steuerbeitrag verschwindend gering und damit praktisch nicht in der Lage ist, eine Investitionsentscheidung der öffentlichen Hand in fühlbarer Weise zu beeinflussen. Auch wird sich der Zensit gerade in einer großen Gesellschaft die Frage stellen, warum er selbst weiter Steuern bezahlen soll, wenn sehr viele seiner Mitbürger (fast) keine Steuern mehr entrichten.[10] Dennoch mag die Sorge überwiegen, daß es durch massive

---

[9] Diese Ansicht wird auch von Brubaker (1975) vertreten. Siehe hierzu auch *McMillan* (1979), der das „free rider"-Verhalten in einem dynamischen Kontext mit sich stets wiederholenden Entscheidungen analysiert.

[10] *Maital* (1985) hat in einem sehr einfachen theoretischen Modell die Frage untersucht, was passiert, wenn die Zensiten die Scheu vor Steuerhinterziehung um so eher verlieren, je größer die Zahl derer ist, die ihre Einkommensverhältnisse dem Fiskus gegenüber verschleiern. Maitals Modell weist zwei stabile Gleichgewichtspunkte auf: „Niemand hinterzieht Steuern" und „jeder hinterzieht Steuern". Offensichtlich existiert hier im Bereich einer bestimmten Zahl von Steuerhinterziehern („kritische Masse") ein Bruch der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Steuerhinterziehung in nicht allzu ferner Zukunft zu einer unzureichenden Versorgung mit öffentlichen Gütern kommen wird. Vielleicht läßt sich diese Situation durch das folgende Spiel charakterisieren:

1 \ 2	b	nb
b	3,3	2,4
nb	4,2	0,0

Dieses Spiel hat zwei Gleichgewichtspunkte, nämlich (4,2) und (2,4). Glaubt Spieler 1 (2), daß Spieler 2 (1) keinen Beitrag leisten wird, dann zieht er es vor, lieber selbst zu zahlen als den Eintritt der Situation (0,0) zu riskieren. Und dies ist durchaus vernünftig, denn die Auszahlung (0,0) repräsentiert den schlechtesten Zustand für die Gesellschaft. Damit weist dieses Spiel, welches in der Literatur häufg als „game of chicken" bezeichnet wird, einen Weg auf, der von dem nichtkooperativen Strategienpaar (*nb, nb*) wegführt. Wechseln beide Spieler gleichzeitig zur Strategie *b* über, gelangt die Gesellschaft in einen Zustand der Kooperation. Dieser Zustand ist jedoch instabil, wie wir wissen. Immerhin werden im Spiel „Chicken" Kräfte in Richtung auf ein kooperatives Verhalten sichtbar, die im Gefangenendilemma-Spiel nur auf wesentlich kompliziertere Weise erzeugt werden können (siehe hierzu auch Lipman [1986]).

IV. Einige wirtschaftspolitische und wirtschaftsethische Überlegungen

Maital (1982, S. 248) weist darauf hin, daß in den USA über lange Zeit große Steuerehrlichkeit herrschte, und zwar deshalb, weil der Bürger ein gewolltes politisches und ökonomisches System mit innerer Überzeugung zu unterstützen bereit war. Diese Überzeugung sei jedoch immer stärker werdendem Mißtrauen gewichen. Das Vertrauen des Bürgers in die Fähigkeit der Regierung, mit aktuellen Problemen fertig zu werden, schwinde; gleichzeitig wachse die Skepsis, ob noch von einer fairen (Steuer-)Lastenverteilung innerhalb der Gesellschaft gesprochen werden könne. Das Gallup Institut fand 1980 in einer Umfrage heraus (zitiert nach Maital [1982]), daß die Mehrheit der befragten Personen der Meinung ist, daß

(a) in dem vergangenen Jahrzehnt die zusätzlichen Leistungen der Regierung nicht den hierzu erforderlichen Geldbetrag wert gewesen seien,
(b) zwanzig Prozent der Regierungsausgaben vergeudet werden,
(c) Regierungsausgaben das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigen und die Inflation beschleunigen,
(d) sie (die Mehrzahl der Befragten) mehr als einen fairen Steueranteil entrichte.

Normen, der für sehr extreme Endzustände verantwortlich ist (siehe hierzu auch ein Modell von *Schlicht* [1985]).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Einkommensteuer wird häufig als besonders ungerecht empfunden. Darüber hinaus ist der Zensit darüber beunruhigt, daß er nicht erkennen kann, worin seine Steuerzahlungen fließen. Offensichtlich würde die Steuerehrlichkeit wieder anwachsen, wenn der Bürger verstärkt das Gefühl hätte, daß es sich bei der Besteuerung um einen Akt der Leistung und äquivalenten Gegenleistung handelt. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Experiment von Thibaut et al. (wiedergegeben in Maital [1982]), in welchem deutlich wurde, daß die Steuerehrlichkeit dann ansteigt, wenn der Zensit den Eindruck bekommt, daß seine Steuerzahlungen wenigstens teilweise an ihn zurückfließen. Die Unterordnung unter das bestehende Steuersystem ist offenbar eng korreliert mit dem subjektiven Gefühl von Fairneß und Gerechtigkeit. Diese These wird durch Forschungsergebnisse von Spicer und Becker (1980) gestützt, die im Rahmen eines Experiments den Zusammenhang zwischen subjektiv empfundener Steuerungerechtigkeit und Neigung zur Steuerhinterziehung untersucht haben. Die Autoren konnten zeigen, daß ihre Testpersonen eine überdurchschnittlich starke Tendenz zur Steuerhinterziehung entwickelten, wenn sie subjektiv das Gefühl hatten, wesentlich mehr an Steuern zu zahlen als der Rest der Zensiten (und umgekehrt weniger Steuerhinterziehung betrieben, wenn ihr Einkommen ihrer Einschätzung nach weniger als im Durchschnitt besteuert wurde).

Handelt der Steuern und Abgaben hinterziehende Bürger unmoralisch? Er verhält sich zweifellos unfair gegenüber denjenigen Mitbürgern, die ihre Steuererklärung ihren wahren Einkommensverhältnissen entsprechend abfassen. Aber warum soll eigentlich der Bürger dem „die individuelle Lebensgestaltung zunehmend bedrohenden ‚Leviathan'" (Cassel [1985, S. 57]) größere Teile seines Einkommens übereignen? Würden sich die staatlichen Tätigkeiten in vielen Bereichen durch eine hohe Produktivität auszeichnen, hätte man vielleicht eine (Teil-)Antwort auf die eben gestellte Frage gefunden. Aber ist dem wirklich so? Aus zumindest einer (wirtschafts-)politischen Ecke vernimmt man häufig die entgegengesetzte Ansicht.

Betrachten wir einen Bürger, der Nutzen aus der Konsumtion privater Güter (x) und öffentlicher Güter (y) zieht.[11] Eine separable Gesamtnutzenfunktion sei:

(16) $U(x, y) = u(x) + u(y)$.

Unser Bürger höre nun von Politikern, daß die öffentliche Hand weniger produktiv sei als private Unternehmen. Dies bedeutet, daß bei gegebener Menge an Ressourcen (Arbeit, Kapital, Humankapital) unterschiedlich große Nutzenmengen bei der Produktion privater Güter und öffentlicher Güter erzeugt werden. Übernimmt unser Bürger diese Anschauung, kann dies entscheidende Folgen für die individuelle Einstellung gegenüber Steuerzahlungen haben.

Wenn die subjektive Einschätzung wie unter (b) aussieht, hat das betrachtete Individuum gute Gründe, einen kleineren Teil seines Einkommens über

[11] Man könnte in die Mengen y auch die von der öffentlichen Hand produzierten Mengen an privaten Gütern einschließen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

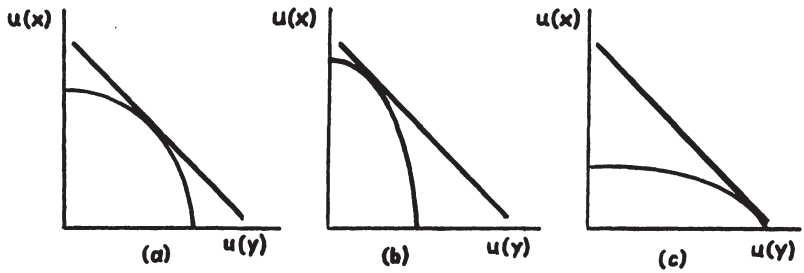

Steuerzahlungen zur Finanzierung der Produktion von y hergeben zu wollen, als wenn Situation (a) vorliegt. Das Individuum kann darauf verweisen, daß ja nicht schon in seiner Nutzenfunktion eine „Abneigung" gegenüber staatlicher Produktion zum Ausdruck komme; vielmehr liege eine Gleichgewichtung der Gesamtnutzenkomponenten $u(x)$ und $u(y)$ vor. Erhöht sich die Gewichtung von $u(x)$ gegenüber $u(y)$, verschiebt sich der nutzenmaximale Punkt in (b) verstärkt in Richtung auf eine weitere Bevorzugung der privaten Produktion.

Bei Cassel (1985, S. 3) lesen wir: „In dem Maße aber, in dem der Staat bei der Wahrnehmung seiner wirtschaftspolitischen Aufgaben versagt und sich die Krisensymptome häufen, verschlechtern sich die Transaktionsbedingungen der Wirtschaftssubjekte in der offiziellen Wirtschaft. Damit vergrößert sich der Anreiz, mitunter sogar der Zwang, im einzelwirtschaftlichen Interesse in die Schattenwirtschaft auszuweichen..." Und von dieser scheinen, wie uns ebenfalls gesagt wird, wesentliche wohlfahrtserhöhende Impulse auszugehen (siehe z. B. Cassel [1985] und Gretschmann [1984]). Offensichtlich ist es also gar nicht so schlimm, wenn Bürger Teile ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor den Augen des Staates und des Fiskus verbergen. Wohlgemerkt: Teile ihrer ökonomischen Aktivität. Wo aber liegt hier die Grenze, und wird diese von allen Bürgern eingehalten werden? Dies ist ein sehr schwieriges Problem mit gegebenenfalls katastrophalen Folgen für das gesamte Sozial- und Wirtschaftsgefüge. Vielleicht malt dieser letzte Satz ein Schreckgespenst an die Wand, welches niemals Eingang in die reale Welt finden wird. Zum einen nämlich ist dem Fiskus ein großer Teil der jährlich verdienten Einkommen vollständig bekannt (man denke nur an die Einkommen der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten), zum anderen zeigen experimentelle Untersuchungen von Schneider und Pommerehne (1981), daß das Freifahrerverhalten bei den beobachteten Personen weniger häufig auftritt, als es die mikrotheoretischen Analysen vermuten lassen. Kann dies in bezug auf die Steuerhinterziehung bedeuten, daß diese „in gewissem Umfang" stets auftreten wird, sich aber nicht zu einem besorgniserregenden Phänomen entwickeln wird?

Homann schreibt in seinem bereits erwähnten Beitrag zu dem vorliegenden Sammelband, daß der Vorteil, den die Moral bringt, „in der Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen" besteht. Sen (1974) stellt in bezug auf die Situation des Gefangenendilemmas fest, daß es ganz offensichtlich einen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Konflikt zwischen der moralischen oder gerechten Handlung und dem im üblichen Sinne definierten rationalen Verhalten gibt.[12] Es sei wichtig, festzustellen, daß „if all pursued dictates of morality rather than rationally pursuing their own self-interests, all would have been better off . . . Sacrificing some individual gain — given the action of others — for the sake of a rule of good behaviour by all which ultimately makes everyone better off is indeed one of the most talked-off aspects of morality" (1974, S. 59). Sen diskutiert dann die Möglichkeit, eine moralische Ordnung nicht auf der Menge der sozialen Ergebnisse oder Handlungen, sondern vielmehr auf der Menge der Ordnung von sozialen Zuständen zu definieren („rather than expressing moral views in terms of one ordering of outcomes, it may be necessary to express them through a ranking of the possible *orderings* of outcomes", S. 62).[13]

Wir haben in unserem Beispiel im Anschluß an die Darstellung des Gefangenendilemmas gesehen, daß andere Präferenzen als die, die zum „Prisoners' Dilemma" führen, ein soziales Ergebnis generieren können, welches die Gleichgewichtslösung im Gefangenendilemma Pareto-dominiert. Dies heißt doch, daß bestimmte Präferenzordnungen anderen Präferenzen unter bestimmten Aspekten (hier wohlfahrtsmäßigen Gesichtspunkten) vorzuziehen sind. Damit wird eine Dichotomie zwischen den individuellen Präferenzen und der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt sichtbar, die der traditionellen Wohlfahrtsökonomik gänzlich unbekannt ist.

Der Sinn für Fairneß, das Gefühl für Gerechtigkeit und die Achtung und Einhaltung von bestehenden Gesetzen sind wichtige Voraussetzungen für ein fruchtbares Zusammenleben. Rawls hat in seiner Theorie der Gerechtigkeit (1971, 1985) das Konzept der „Gerechtigkeit als Fairneß" entwickelt, welches von der Grundidee ausgeht, daß sich freie und gleiche Bürger an einem System fairer Kooperation beteiligen, welches den gegenseitigen Vorteil aller Individuen zum Ziele hat.[14] Der oben beschriebene Prozeß der Reflektion über unterschiedliche Präferenzsysteme und die Herausbildung einer Meta-Präferenz kann vermutlich mit Hilfe von Investitionen in die moralische Erziehung aller Mitglieder der Gesellschaft gefördert werden. Was das Problem der Steuerhinterziehung im Besonderen angeht, kann die öffentliche Hand einen zusätzlichen Beitrag leisten: Sie sollte das Steuersystem vereinfachen und transparenter gestalten; sie sollte den Bürger über die Verwendung seiner Steuergelder aufklären und ihn von der Notwendigkeit dieser Zahlungen überzeugen; sie sollte stärker als bisher bestimmte Steuereinnahmen ganz bestimmten Verwendungszwecken zuführen und den (Steuer-)Bürgern ein gewisses Mitspracherecht

---

[12] Man könnte hier auch von einem Konflikt zwischen langfristiger Klugheit und kurzfristig gegebener Vorteilhaftigkeit sprechen.

[13] Eine ähnliche Idee findet sich auch in *Gäfgens* Beitrag zu diesem Band. Der homo oeconomicus „überwindet moralisch zu mißbilligende Vorlieben und kreiert Präferenzen, die den moralischen Restriktionen entsprechen". Siehe auch *Sen* (1985).

[14] Siehe hierzu auch *Höffe* (1986).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei der Verausgabung von Steuereinkünften einräumen. Der Staat hat zweifellos Aufgaben, die von den einzelnen Individuen nicht oder nur sehr unzureichend geleistet werden können. Man denke nur an die Landesverteidigung, die Sicherung von Recht und Ordnung oder an bestimmte Aufgaben im Bereich der Sozialpolitik. Ein gesellschaftlicher Grundkonsens hierüber ist vonnöten. Ein staatliches Kontrollsystem wäre ein schlechter Ausweg, ökonomisch ineffizient dazu.

Literatur

Allingham, M. G. und A. *Sandmo* (1972), Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis. Journal of Public Economics, 1, S. 323-338.

Arrow, K. J. (1970), Essays in the Theory of Risk-Bearing, Amsterdam.

Axelrod, R. (1981), The Emergence of Cooperation among Egoists. American Political Science Review, 75, S. 306-318.

Brubaker, E. (1975), Free Rider, Free Revelation, or Golden Rule. Journal of Law and Economics, 18, S. 147-161.

Cassel, D. (1982), Schattenwirtschaft — eine Wachstumsbranche. List-Forum, 11, S. 343-363.

— (1985), Funktionen der Schattenwirtschaft im Koordinationsmechanismus der Marktwirtschaft und der Zentralverwaltungswirtschaft. Diskussionsarbeit Nr. 79, Universität Duisburg.

Ermecke, G. (1952), Moraltheologische Grundsätze zur Zoll-Moral und Zoll-Gesetzgebung. Theologie und Glaube, 42, S. 81-97.

Feige, E. L. (1979), How Big is the Irregular Economy? Challenge Nov./Dec., S. 5-13.

Fishburn, G. (1979), On How to Keep Tax Payers Honest (or almost so). The Economic Record, 55, S. 267-270.

Frey, B. S. und W. W. *Pommerehne* (1982), Quantitative Erfassung der Schattenwirtschaft: Methoden und Ergebnisse, in: K. H. Hansmeyer (Hg.), Staatsfinanzierung im Wandel, Berlin.

Gottlieb, D. (1985), Tax Evasion and the Prisoner's Dilemma. Mathematical Social Sciences, 10, S. 81-89.

Gretschmann, K. (1984), Wohlfahrtseffekte schattenwirtschaftlicher Aktivitäten? in: Gretschmann et al. (Hg.), Schattenwirtschaft, Göttingen.

Gutman, P. M. (1977), The Subterranean Economy. Financial Analysts Journal, S. 26-34.

Hardin, R. (1971), Collective Action as an Agreeable *n*-Prisoners' Dilemma. Behavioral Science, 16, S. 472-481.

Höffe, O. (1986), Politische Gerechtigkeit, Manuskript, Universität Fribourg, Schweiz.

Kemp, M. C. und Y.-K. *Ng* (1979), On the Importance of Being Honest. The Economic Record, 55, S. 41-46.

Kirchgäßner, G. (1983), Size and Development of the West German Shadow Economy, 1955-1980. Zeitschr. f. d. Gesamte Staatswissenschaft, 139, S. 197-214.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kreps, D. M., P. *Milgrom*, J. *Roberts* und R. *Wilson* (1982), Rational Cooperation in the Finitely Repeated Prisoners' Dilemma. Journal of Economic Theory, 27, S. 245-252.

Lipman, B. L. (1986), Cooperation among Egoists in Prisoners' Dilemma and Chicken Games. Public Coice, 51, S. 315-331.

Maital, S. (1982), Minds, Markets, and Money, New York.

Maital, S. und Y. *Benjamini* (1985), Optimal Tax Evasion and Optimal Tax Evasion Policy, Behavioral Aspects, in: W. Gaertner and A. Wenig (Hg.), The Economics of the Shadow Economy. Heidelberg, Berlin etc., S. 245-264.

McMillan, J. (1979), Individual Incentives in the Supply of Public Inputs. Journal of Public Economics, 12, S. 87-98.

von Nell-Breuning, O. (1930), Steuerverfassung und Steuergewissen. Stimmen der Zeit, 118, S. 254-268.

Noldin, H. (1907), Besprechung einer Dissertation von K. Wagner. Zeitschrift für katholische Theologie, 31, S. 530-534.

— (1909), Zur Erklärung des Pönalgesetzes. Zeitschrift für katholische Theologie, 33, S. 136-141.

Rawls, J. (1971), A Theory of Justice, Cambridge, Ma.

— (1985), Justice as Fainess: Political not Metaphysical. Philosophy and Public Affairs, 14, S. 223-251.

Sandmo, A. (1981), Income Tax Evasion, Labour Supply, and the Equity-Efficiency Tradeoff. Journal of Public Economics, 16, S. 265-288.

Schlicht, E. (1985), The Shadow Economy and Morals: A Note, in: W. Gaertner und A. Wenig (Hg.), The Economics of the Shadow Economy. Heidelberg, Berlin etc., S. 265-271.

Schneider, F. und W. W. *Pommerehne* (1981), Free Riding and Collective Action: An Experiment in Public Microeconomics. Quarterly Journal of Economics, 96, S. 689-704.

Schrage, H. (1984), Schattenwirtschaft: Abgrenzung, Definition und Methoden der quantitativen Erfassung, in: W. Schäfer (Hg.), Schattenökonomie. Göttingen, S. 11-37.

Sen, A. K. (1974), Choice, Orderings and Morality, in: S. Körner (Hg.), Practical Reason. Oxford, S. 54-67.

— (1985), Goals, Commitment, and Identity. Journal of Law, Economics and Organization, 1, S. 341-355.

Singh, B. (1973), Making Honesty the Best Policy. Journal of Public Economics, 2, S. 257-263.

Spicer, M. W. und L. A. *Becker* (1980), Fiscal Inequity and Tax Evasion. An Experimental Approach. National Tax Journal, 33, S. 171-175.

Tanzi, V. (1980), The Underground Economy in the United States: Estimates and Implications. Banca Nazionale Del Lavoro, Quarterly Review, 135, S. 427-453.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weck, H. (1982), Wie groß ist die Schattenwirtschaft? Ein internationaler Vergleich. Wirtschaftsdienst, S. 392-396.

Yitzhaki, S. (1974), A Note on „Income Tax Evasion: A Theoretical Analysis". Journal of Public Economics, 3, S. 201-202.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Theoretische Voraussetzungen einer Ethik des wirtschaftlichen Handelns. F. A. von Hayeks Anthropologie und Evolutionstheorie als Spielraum wirtschaftsethischer Aussagen

Von *Eilert Herms,* Mainz

Der Ausdruck „Ethik" bezeichnet einen Inbegriff von Aussagen über Normen für Handlungen oder über die Normgerechtigkeit von Handlungen. Ethische Aussagen sind also jedenfalls nur im Blick auf solche Ereignisse möglich, die den Charakter von *Handlungen* besitzen; also den Charakter eines regelmäßig folgeträchtigen Umweltverhaltens von Individuen, das durch die selbstbewußtfreie Wahl jeweils dieses „sich" verhaltenden Individuums selber verursacht ist und stets unter der Alternative steht, das „gute" Leben[1] dieses Individuums zu fördern oder zu ver- bzw. behindern.

Geht man von dieser — keinesfalls willkürlichen, sondern am traditionellen und gegenwärtigen Ethikdiskurs selbst orientierten — semantischen Fixierung des Ausdrucks „Ethik" aus, dann erweist sich schon der *Versuch,* eine Ethik des wirtschaftlichen Lebens zu erarbeiten, als ein außerordentlich *voraussetzungsvolles* Unternehmen. Es lebt nämlich von der Voraussetzung, daß in dem gesamten Ereigniszusammenhang des wirtschaftlichen Lebens, wie ihn die Ökonomik thematisiert, *überhaupt* Ereignisse mit *Handlungs*charakter vorkommen; daß es also *zumindest* gewisse Bereiche im wirtschaftlichen Ereigniszusammenhang gibt, über die eben wegen des Handlungscharakters der hier in Betracht kommenden Ereignisse ethische Aussagen gemacht werden müssen.

Nun leben alle möglichen Gestalten ökonomischer Theoriebildung implizit oder explizit von *grundlegenden begrifflichen Annahmen* über die allgemeine Struktur derjenigen Ereignisse und ihres Zusammenhangs, die sie zu ihrem Gegenstand haben; wie jede erfahrungswissenschaftliche Theoriebildung fußt auch die Ökonomik auf Grundbegriffen, die für das leitende Bild des Gegenstandes der Disziplin bestimmend sind. Das aber heißt dann: Hier, im Bereich der gegenstandskonstitutiven Leitbegriffe der Disziplin fällt auch schon die Entscheidung darüber, ob sie *überhaupt* in ihrem Gegenstandsbereich mit dem Vorkommen von *Handeln* rechnen muß oder nicht, in *welchem Umfang* sie mit

[1] Das Gesagte gilt nicht nur für die sogenannte „Individualethik", sondern auch für die „Sozialethik": vgl. Aristoteles: Politik III 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derartigen Ereignissen rechnen muß und ob sie daher als Theorie über einen solchen Ereigniszusammenhang ohne ethische Aussagen *vollständig* sein kann oder nicht. Die Entscheidung über die Notwendigkeit oder Unmöglichkeit einer Wirtschaftsethik fällt mit den die Ökonomik tragenden kategorialen Leitbegriffen über: die Natur des wirtschaftlichen Prozesses, die Natur der an ihm partizipierenden Instanzen, die Menschen, ihre Welt und letztlich die Verfassung von Wirklichkeit überhaupt; also — in alteuropäischer Wissenschaftssprache — mit ihren anthropologischen, kosmologischen und schließlich ontologischen Grundannahmen.

Dieser Zusammenhang soll in der vorliegenden Studie nicht in seiner formalen Allgemeinheit vorgeführt werden, sondern an einem prominenten Beispiel, nämlich an F. A. von Hayeks Begründung der Ökonomik in einer allgemeinen Theorie der sozialen Interaktion und Evolution. Es geht also um eine Rekonstruktion von Hayeks Evolutionstheorie und ihrer anthropologischen Implikationen mit dem Ziel, diese Grundkonzeption des wirtschaftlichen Prozesses exemplarisch als einen theoretischen Spielraum — und wie sich zeigen wird: als einen zumindest außerordentlich engen Spielraum — für wirtschaftsethische Aussagen durchsichtig zu machen.

Damit greift der vorliegende Beitrag zunächst Hayeks eigenes wissenschaftstheoretisches Interesse an einer „philosophischen" Fundierung der Ökonomik positiv auf: Hayek hatte ja schon in seinen *frühen methodologischen Grundsatzüberlegungen*[2] herausgearbeitet und unterstrichen, daß es den Sozialwissenschaften insgesamt um das Verstehen[3] der geschichtlichen Einzelvorgänge des

---

[2] Szientismus und das Studium der Gesellschaft, in: Mißbrauch und Verfall der Vernunft, Ffm. 1959 (2. Aufl. Salzburg 1979), S. 7-142 (im folgenden: SzStG).

[3] Ohne auf die von W. *Dilthey* begründete Tradition des Selbstverständnisses der Geisteswissenschaften als Hermeneutik des menschlichen Lebens ausdrücklich Bezug zu nehmen, gibt *Hayek* doch in der genannten Schrift eine Beschreibung des Erkenntnisverfahrens der Sozialwissenschaften als eines empathisch-rekonstruktiven *Verstehens* des menschlichen Geisteslebens (a. a. O., S. 32, 39, 52, 66, 78, 80 f., 104, 105, 108 f., 110). Auch für *Hayek* unterscheiden sich die Geisteswissenschaften von den Naturwissenschaften methodologisch dadurch, daß es in ihnen um Verstehen geht. Freilich umfaßt der Begriff *„Geistesleben"* bei *Hayek* das Ganze der gesellschaftlichen Interaktion menschlicher Individuen (SzStG S. 44 ff., 69 ff.); inklusive der sich als Folge einer solchen Interaktion einstellenden *„Formationen"* (SzStG S. 115; vgl. auch F. *v. Hayek,* Die Verfassung der Freiheit, Tübingen 1971, 2. Aufl. 1983 [im folgenden: VdF], S. 42), d. h. Interaktionsmuster, die für eine Vielzahl von Individuen gültig sind, wie zum Beispiel Religion, Geld, Recht, Sprache. Und der Begriff *„Verstehen"* schließt für Hayek sowohl die *Beschreibung* der — von den persönlichen Absichten aller beteiligten Einzelnen abhängigen — Funktionsweise solcher Formationen ein (vgl. SzStG S. 27 f., 31 ff., 49 f.; vgl. auch F. *v. Hayek,* Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1969 [im folgenden: FSt], S. 33 Z. 5 ff.), als auch ihre *Erklärung* (Beschreibung ihres Zustandekommens durch die unabsichtliche, dem Gesetz der Selbsterhaltung folgende Selektion bestimmter Muster der persönlich absichtsvollen Interaktion vieler Einzelpersonen: SzStG S. 28 Z. 23, 49, 29 ff.; vgl. auch FSt, S. 32 Z. 7 ff.). In SzStG (S. 42 Z. 30) werden „Beschreiben und Erklären" explizit als die Doppelaufgabe der Sozialwissenschaft genannt. Die Fähigkeit zur

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sozialen Lebens ankommt und daß sie gerade für die Lösung dieser Aufgabe auf eine „reine" (d.h. situationsinvariante)[4] „Theorie"[5] der menschlichen Denk- und Handlungsweise[6] angewiesen sind, wie diese in der Natur des Menschen eingeschlossen sind[7] und uns — wenn wir die Einheit dieser menschlichen Natur unterstellen[8] — durch Selbstbetrachtung bekannt werden können[9]. Dementsprechend ist für Hayek die entwickeltste Sozialwissenschaft — die Nationalökonomie[10] — unmittelbar ein Teil der „Menschenkunde"[11]. Und in seinem *Alterswerk* stellt Hayek dann den sachlichen Zusammenhang der großen Gegenstandsbereiche seines Lebenswerkes so dar, daß die Fundamentalstellung der Anthropologie in die Augen springt: Seine Arbeiten auf den Gebieten des Rechts (Privatrecht), der Ökonomik und der philosophischen Anthropologie sollen — entgegen der im Wissenschaftsbetrieb herrschenden gegenseitigen Isolierung der verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen und zur Überwindung der daraus folgenden Desorientierung über ihren Zusammenhang — deutlich machen: erstens, daß die Arbeit der Rechtswissenschaft im Dienste derjenigen sozialen Gesamtordnung steht, die der eigentliche Gegenstand der Nationalökonomie ist; und zweitens, daß wiederum diese Ordnung abhängig ist von Regeln des menschlichen Verhaltens, die der Nationalökonom gewöhnlich nicht kennt, weil sie nicht in den spezifischen Gegenstandsbereich seiner Disziplin, sondern in den Gegenstandsbereich der Sozialphilosophie[12]

Erklärung schließt dabei die Fähigkeit zur Prognose von Entwicklungen ein (SzStG S. 32, 41, 49).

[4] SzStG (S. 39 Z. 12f.) gibt *Hayek* eine luzide Darstellung des „Gesetzes der Grundrente" als eines Teils der „*reinen* Wirtschaftstheorie". — *Hayek* sieht völlig richtig, daß eine solche „reine" Sozialtheorie Gesetze über die Situation des Menschen in der Welt einschließt, die „notwendig wahr" sind, also wahr „unabhängig von Zeit und Ort" (SzStG S. 40 Z. 9ff.). Diesen Gedanken der zeit- und situationsvarianten Wahrheit von Aussagen vertritt *Hayek* gegen die — in der Tat falsche — historistische Behauptung von der Relativität der Wahrheit aller Aussagen auf empirische Zeitpunkte und Situationen mit Nachdruck auch in SzStG S. 98, 102, 109.

[5] Zu *Hayeks* Verständnis von „Theorie" vgl. SzStG S. 86f., 95-99, 102f., 104, 109. Den Inhalt einer Theorie nennt *Hayek* auch „Modell" (a.a.O. S. 97, 98) oder „schematische Geschichte" (a.a.O. S. 118), in der die „Logik der Ereignisse" (ebendort) begriffen (also in ihrer unanschaulichen Struktur gedanklich erfaßt) wird (SzStG S. 98f.).

[6] Zu einer Theorie der Struktur der menschlichen Denkweise (des menschlichen Verstandes) vgl. SzStG S. 42, 104f., 107; zur Struktur (zum Wesen) der menschlichen Tätigkeit vgl. SzStG S. 40 Z. 59. Beides gemeinsam als Gegenstand der Theorie: SzStG S. 29, 108. *Hayek* kann auch von der „*Struktur* der menschlichen Beziehungen" sprechen (FSt S. 12 Z. 12f.).

[7] SzStG S. 43f., 126; vgl. auch VdF S. 76.

[8] SzStG S. 42, 108f.

[9] SzStG S. 43, 57, 78, 79, 105. — Negativ heißt das, daß diese Sachverhalte *nicht durch sinnliche Beobachtung* erkennbar sind: SzStG S. 98, 99, 102, 113, 136.

[10] SzStG S. 38; vgl. auch FSt S. 150. — Als ebenbürtig nennt *Hayek* die Linguistik: SzStG S. 39, 296, 309; FSt S. 150.

[11] Vgl. F. *v. Hayek*, Der Weg zur Knechtschaft (im folgenden: WzK), Landsberg 1971, 5. Aufl. 1982, S. 203.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und damit letztlich der allgemeinen (philosophischen) Anthropologie fallen. Die Themenbereiche der Rechtswissenschaft, der Nationalökonomie und der Sozialphilosophie verhalten sich also für Hayek zueinander wie konzentrische Kreise, von denen der letzte der umfassendste und das heißt der theoretisch schlechthin grundlegende ist.

Über Hayek hinausgehend soll dann gezeigt werden, daß dieser für ihn sachlich grundlegende Bereich anthropologischer Annahmen zugleich derjenige ist, in dem die Entscheidung darüber fällt, ob überhaupt eine ethische Betrachtung des wirtschaftlichen Lebens unmöglich oder aber notwendig ist. Denn hier muß sich zeigen, ob das menschliche Leben, so wie es Hayek als das Konstituens der Wirklichkeit von Gesellschaft begreift (und deshalb dann auch als das Konstituens von Wirtschaft und Recht), überhaupt in seinem Wesen *diejenigen* Züge aufweist, die Gegenstand einer *ethischen* Urteilsbildung sind.

Diese Züge menschlichen Handelns, die es zum möglichen Gegenstand einer ethischen Betrachtung machen, sollen hier nicht über die einleitenden Andeutungen hinaus entfaltet werden (sondern erst an passender Stelle in Abschnitt II und VI). Aber wie immer diese Züge bestimmt werden, so entscheidet doch jedenfalls ihr Auftreten oder Fehlen nicht darüber, ob eine ethische Betrachtung des wirtschaftlichen Handelns *möglich* ist oder nicht (also darüber, ob sie ad libitum durchgeführt oder unterlassen werden kann), sondern darüber, ob sie

[12] Vgl. F. *v. Hayek,* Recht, Gesetzgebung und Freiheit, 3 Bde., Landsberg 1980 (im folgenden: RGF), I S. 17: „Nirgends ist die schädliche Wirkung der Teilung in Spezialfächer deutlicher als in den beiden ältesten . . . Disziplinen" der Sozialwissenschaft, „der Ökonomie und dem Recht . . . Eines der Hauptthemen dieses Buches wird sein, daß die Regeln des gerechten Verhaltens, die der Jurist untersucht, einer Art von Ordnung dienen, von deren Charakter der Jurist im allgemeinen keine Kenntnis besitzt; und daß diese Ordnung hauptsächlich von dem Nationalökonomen untersucht wird, der seinerseits in gleicher Weise keine Kenntnis vom Charakter der Verhaltensregeln besitzt, auf denen die Ordnung beruht, die er studiert". — *Hayek* fährt fort: „Die bedenklichste Folge der Zersplitterung . . . ist jedoch, daß sie ein Niemandsland zurückgelassen hat, einen unbestimmten Gegenstandsbereich, der manchmal ‚Sozialphilosophie' genannt wird"; und eben weil hier die „Philosophie" für unzuständig erklärt werde, klammere man diese Fragen aus dem Bereich wissenschaftlicher Rationalität aus. — Das diesem Gedankengang zugrunde liegende Verständnis von „Philosophie" ist freilich obsolet. Das Proprium „philosophischer" Theoriebildung ist nicht ihre Irrationalität, sondern, daß sie sich statt mit empirischen Sachverhalten vielmehr mit Wesensbestimmungen beschäftigt. So gehört zum Beispiel die Ausarbeitung einer „reinen" Wirtschaftstheorie in ihren Aufgabenbereich. Der stichhaltige Kern von Hayeks Vorschlag läuft dann darauf hinaus, die sozialphilosophische Grundlegung der Sozialwissenschaften (also auch der Wirtschaftswissenschaft und der Theorie des Privatrechts) nicht einer fakultätsexternen Sonderdisziplin — genannt „Philosophie" — zu überlassen, sondern in der Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaft selbst als eigene Aufgabe zu übernehmen (Es sprechen freilich eine ganze Reihe von — hier nicht zu entwickelnden — Gründen dafür, daß das von Hayek richtig gesehene Sachproblem besser durch die Entwicklung von neuen Formen einer Routine *interfakultativer Arbeit in Forschung und Lehre* gelöst werden kann. Hayeks Vorschlag schließt demgegenüber eine institutionelle Engführung ein, die leicht wiederum eine sachliche nach sich ziehen könnte). — Zum ganzen vgl. auch RGF I S. 97ff.; FSt S. 173 Z. 3ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unmöglich oder *notwendig* ist. Das ergibt sich eben aus dem (gerade für Hayeks Sicht der gesellschaftlichen Wirklichkeit wesentlichen) *Konstitutionsverhältnis* zwischen den wesentlichen Strukturmomenten der Existenz menschlicher Individuen und *allen* denkbaren gesellschaftlichen Formationen überhaupt (denen der Wirtschaft ebenso wie des Rechts und aller weiteren, die überhaupt denkbar sind): Alle diese gesellschaftlichen Formationen existieren in den Augen Hayeks durch die wechselseitigen Aktionen menschlicher Individuen. Deshalb weisen sie dann auch mit Notwendigkeit selbst alle diejenigen Züge auf, die für diejenigen menschlichen Aktionen wesentlich sind, durch die sie sich aufbauen. Und deshalb wird jede Theorie dieser sozialen Formationen unvollständig sein, welche — *wenn* das Handeln der menschlichen Individuen „ethische" Züge aufweist — nicht ebenfalls diesen ethischen Charakter aller gesellschaftlichen Formationen berücksichtigt und aufgreift. Insofern gilt: *Wenn* das Leben der menschlichen Individuen *nicht* diejenigen Züge besitzt, die es zum Gegenstand der Ethik machen, so *kann* auch ihr soziales Leben und dessen Formationen nicht Gegenstand einer ethischen Betrachtung werden. *Wenn* hingegen dem Leben der menschlichen Individuen jene Züge zugesprochen werden, dann *muß* auch ihr soziales Leben und alle seine Formationen Gegenstand einer ethischen Betrachtung werden; dann muß zum Beispiel die Theorie der Formationen des Wirtschaftslebens eine *Ethik* des Wirtschaftens werden (jedenfalls wenn sie eine *ihrem Gegenstand angemessene* und deshalb erfolgreich Praxis orientierende Theorie sein will).

Die vier ersten Abschnitte der folgenden Studie werden der systematischen Rekonstruktion von Hayeks Theorie der spontanen Genese sozialer Interaktionsordnungen dienen: der Bestimmung des methodologischen Stellenwertes dieser Theorie für die Arbeit der Sozialwissenschaften (I), der Darstellung des in dieser Theorie enthaltenen Begriffs einer Handlung als geregelter individueller Verhaltenswahl (II), des Strukturbegriffs einer Interaktionsordnung (III) sowie schließlich der Regel, welche die spontane Genese solcher Interaktionsordnungen beherrscht (IV). Diese Untersuchungen werden abgeschlossen mit einer zusammenfassenden Übersicht über die verschiedenen Arten von Regeln des *individuellen* Verhaltens, welche die *notwendige* (nicht: hinreichende) Bedingung für die spontane Genese von Interaktionsordnungen sind, und über die Reichweite *ihres* Einflusses auf die sich über ihnen aufbauenden Interaktionsordnungen (V). Dann werden wir uns dem im vorliegenden Kontext entscheidenden Problem zuwenden können: Wie begreift Hayek die *Geltungsweise* (den Modus des tatsächlichen Herrschens bzw. Befolgtwerdens) der Regeln des individuellen Verhaltens (das seinerseits die Bedingung für die spontane Entstehung von Interaktionsordnungen ist)? Und wie bestimmt er dementsprechend das Wesen der menschlichen Person als einer handelnden Instanz (VI)? Dann wird sich zeigen, daß, wenn man die prägnanten anthropologischen Aussagen Hayeks anerkennt, eine Ethik des wirtschaftlichen Handelns überhaupt *nicht möglich* ist (VII und VIII). Das ändert sich erst, wenn man Hayeks Begriff vom menschlichen Handeln und von der menschlichen Person als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handelnder Instanz an einer entscheidenden Stelle korrigiert. Wo diese Korrektur ansetzen muß, welche Korrektur sie für die Theorie der spontanen Genese sozialer Ordnung nach sich zieht und welche — auf die Entstehung sozialer Ordnungen Einfluß nehmende — Bereiche individuellen Handelns dann Gegenstand einer ethischen Beurteilung werden müßten, soll abschließend in den letzten beiden Abschnitten (IX und X) kurz angedeutet werden.

I. Methodologische Bestimmung von Status und Funktion einer sozialwissenschaftlichen Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen

In seiner Studie „Szientismus und das Studium der Gesellschaft"[1] hat Hayek eine luzide Darstellung von Gegenstand und Aufgabe der Sozialwissenschaften gegeben, die auch für die Nationalökonomie Gültigkeit besitzen soll[2]:

Gegenstand der Sozialwissenschaften sind die „Beziehungen zwischen Menschen"[3]; genauer: die „Beziehungs*systeme*" zwischen den „Tätigkeiten" vieler Menschen[4], für die Hayek in späteren Texten den Terminus technicus „Handelnsordnungen"[5] prägt. Aufgabe der Sozialwissenschaften ist es, diese Ordnungen zu „erklären"[6] unter Zuhilfenahme einer „Theorie" von Einsichten in und Aussagen über das „Prinzip", oder: die regelmäßig hinreichenden Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung solcher sozialer Gesamtordnungen[7].

Diese Bestimmung von Gegenstand und Aufgabe der Sozialwissenschaften dient Hayek dazu, ihre Differenz gegenüber Gegenstand und Aufgabe der Naturwissenschaften zu bestimmen und einer mißleitenden Übertragung von Elementen des naturwissenschaftlichen Erkenntnisverfahrens auf das Verfahren der Sozialwissenschaften zu wehren. Hayek greift mit dieser Differenzbestimmung das alte Zentralproblem gerade der im deutschsprachigen Raum intensiv gepflegten Wissenschaftstheorie der Geisteswissenschaften auf, gibt ihm aber eine von dieser Tradition pointiert abweichende Lösung[8]. Sie besteht darin, daß

[1] S. o. Einleitung Anm. 2.

[2] SzStG S. 38f.

[3] SzStG S. 28. — Vgl. zur Bestimmung des Gegenstandes der Sozialwissenschaften auch *Hayeks* Aufsatz: Die „Tatsachen der Sozialwissenschaften", in: ders., Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Erlenbach—Zürich 1952, 2. Aufl. Salzburg 1976, S. 78-102.

[4] SzStG S. 27.

[5] FSt S. 145, 146f., 161ff. Als Äquivalente benutzt Hayek die Ausdrücke „System von Verhaltensregeln" (FSt S. 144, 145), „Verhaltensmuster" (FSt S. 144; RGF I S. 23 u. ö.), „Handelsordnung" (FSt S. 149, 151 u. ö.), „Gesamtordnung des Handelns" (FSt S. 145).

[6] SzStG S. 27, 28, 37 Z. 7, 39.

[7] SzStG S. 86ff.

[8] Der Text von SzStG läßt vermuten, daß *Hayek* die einschlägigen Autoren — *Dilthey, Rickert, Simmel, Lask* — zwar im Sinne hat, aber die Auseinandersetzung implizit führt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er de facto an die Stelle des traditionellen Gegensatzes von „Verstehen" und „Erklären" den Begriff einer *notwendigen Verbindung* beider Verfahrensweisen setzt: „Verstehen" bezeichnet die Konstitution der Gegenstände der Sozialwissenschaften und „Erklären" die Weise des wissenschaftlichen Umgangs mit ihnen.

Im faktischen Gegensatz zur lebensphilosophischen und neukantianischen Bestimmung der Aufgabe und des Verfahrens der Geisteswissenschaften weist Hayek darauf hin, daß der — anzuerkennende — Artunterschied zwischen den Gegenständen der Sozialwissenschaften und denen der Naturwissenschaften keinen Verzicht auf das wissenschaftliche Verfahren der „theoretischen Erklärung" begründen kann[9]. Dieses Verfahren ist für die Geisteswissenschaften ebenso unabdingbar wie für die Naturwissenschaften. Und es besteht in den Geisteswissenschaften ebenso wie in den Naturwissenschaften darin, daß es sich auf *Einzelereignisse* richtet und versucht, diese als Fälle von allgemeinen Ereignistypen aufzufassen; das heißt, sie unter regelmäßig hinreichende Verbindungen zwischen Typen des Verhaltens von Individuen auf der einen Seite und Typen von (verhaltensprovozierenden) Situationen derartiger Individuen auf der anderen Seite zu subsumieren[10] (also unter Verbindungen, die in allgemeinen — „theoretischen"[11] — „Wenn ... dann ..."-Sätzen symbolisiert werden können). Soweit dies gelingt, kann die Wissenschaft dann die dem untersuchten Einzelereignis (und dem Zustand des Bedingungsgefüges, in dem es sich vollzieht) nach der erkannten Regel *vorausgehenden* und *folgenden* Einzelereignisse (und zwar *samt* den jeweiligen Situationszuständen, in denen sie sich vollziehen und die durch sie mitbestimmt werden) namhaft machen[12].

Aufgrund dieser seiner „Logik" umfaßt das wissenschaftliche Verfahren im konkreten (vollständigen) Falle immer die Verfolgung von zwei sachlich streng unterschiedenen, aber im Vollzug des wissenschaftlichen Erkennens nie getrennten Zielsetzungen: einer historischen *und* einer „theoretischen". Streng zu *unterscheiden* sind diese beiden Richtungen des Erkennens, weil sie *logisch* unterschiedliche Sachverhalte zum Thema haben: das *historische* Erkennen jeweils einen individuellen Vorgang oder Geschehenszusammenhang (etwa: der Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914; oder: die Wirtschaftsentwicklung in der BRD im kommenden Jahr[13]); das *theoretische* Erkennen hingegen jeweils den

(z. B. SzStG S. 87); möglicherweise, um eine Überkomplexität des Textes zu vermeiden. Eine solche wäre entstanden, wenn neben die kritische Auseinandersetzung mit dem Szientismus auch noch die kritische Auseinandersetzung mit derjenigen irreführenden Theorie der Geisteswissenschaften getreten wäre, die „Erklären und Verstehen" als ausschließende Gegensätze behandelt.

[9] SzStG S. 87, 88-91.

[10] SzStG S. 53 Z. 7ff.

[11] SzStG S. 39 Z. 6ff.

[12] „Erklären" ermöglicht: Ursachen anzugeben (z. B. SzStG S. 53 Z. 6f.; FSt S. 154f.) und Folgen — handele es sich dabei nun um Einzelereignisse oder um zu erwartende Systemzustände — zu prognostizieren (FSt S. 11-13).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeinen Sachverhalt der *Regeln*[14], nach denen bestimmte Verhaltens*typen* einer *Klasse* von Individuen mit (verhaltensprovozierenden) Situations*typen* verbunden sind. Zugleich kommen diese beiden logisch unterschiedenen Erkenntnisrichtungen aber im tatsächlichen Vollzug der wissenschaftlichen Arbeit nie getrennt vor. Denn sie setzen sich gegenseitig voraus: Die historische Erklärung von Einzelvorgängen — sei es der Natur- oder der Sozialgeschichte — impliziert stets (auch wenn dies den Historikern nicht bewußt sein sollte) theoretisches Wissen[15]; und umgekehrt schließt theoretisches Wissen stets die Kenntnis von „Daten" ein, das heißt die Kenntnis von zumindest einigen Elementen aus der in ihm bestimmten Sachverhaltsklasse[16].

Auf der anderen Seite sind freilich gegenüber dem Szientismus und seiner gedankenlosen Übertragung von Fragestellungen und Methoden der Naturwissenschaften auf das Gebiet der Sozialwissenschaften die besonderen eigentümlichen Bedingungen der sozialwissenschaftlichen Erkenntnis zu betonen. Diese sind sämtlich in der *Eigenart ihrer Daten* begründet:

Anders als in den Naturwissenschaften geht es in den Sozialwissenschaften nämlich nicht um die Erklärung von Ereignissen, die *unabhängig* davon sind, wie die Welt uns Menschen erscheint und von uns gewußt wird[17], sondern gerade um die Erklärung von *wesentlich durch unser Wissen bedingten* Ereignissen[18];

---

[13] Die Wahl der beiden Beispiele soll deutlich machen, daß sich im Sinne Hayeks das „historische" Erkennen nicht nur auf Einzelereignisse in der Vergangenheit richtet, sondern ebenso auf Einzelereignisse in der Zukunft. *Hayek* folgt also nicht dem heute gängigen Verständnis von „historisch", demzufolge das Eigenschaftswort ein Ereignis der Vergangenheit bezeichnet, sondern dem älteren, noch in der Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts vorherrschenden Verständnis des Eigenschaftswortes, demzufolge es jeweils ein erzählbares (ἱστορέω) *Einzel*ereignis bezeichnet also einen kontingenten empirischen Einzelsachverhalt im Unterschied zu den allgemeinen Sachverhalten, die als Strukturmerkmal einer ganzen Klasse von Ereignissen mit (logischer) Notwendigkeit für jedes einzelne Element dieser Klasse in Anschlag gebracht werden müssen.

[14] SzStG S. 88-91. Hayek benützt zur Bezeichnung dieser Art von Sachverhalten auch den Ausdruck „generische Prinzipien": SzStG S. 90.

[15] SzStG S. 87, 98, 103.

[16] SzStG S. 39f., 49f. Zur faktischen Ungetrenntheit von historischer und theoretischer Erkenntnis vgl. SzStG S. 99: „Theoretische und historische Arbeit sind daher logisch verschiedene, komplementäre Tätigkeiten. Wenn ihre Aufgabe richtig verstanden wird, dann kann zwischen ihnen kein Konflikt bestehen. Wenn sie auch verschiedene Aufgaben haben, so sind sie doch in der Anwendung nicht zu trennen. Aber das ändert nichts daran, daß die Theorie nicht historisch und die Geschichte nicht theoretisch sein kann. Obwohl das Allgemeine nur deswegen interessant ist, weil es das Besondere erklärt, und das Besondere nur durch Allgemeines erklärt werden kann, so kann doch das Besondere nie das Allgemeine und das Allgemeine nie das Besondere werden. Die unseligen Mißverständnisse zwischen Historikern und Theoretikern entstanden weitgehend aus der Bezeichnung ‚Historische Schule', den sich ein Zwitter von Geschichte und Theorie beigelegt hat, der besser ‚Historismus' genannt wird und der tatsächlich weder Geschichte noch Theorie ist" (*Hayek* hat hier die Struktur der Geschichtsphilosophie des Hegealianismus im Blick).

[17] SzStG S. 16-27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nämlich um die Erklärung unserer Handlungen (das heißt jeweils: unserer aktiven Beziehung auf Umwelt) und ihrer Ergebnisse; und dabei wiederum namentlich um eine bestimmte Klasse solcher Ergebnisse unserer aktiven Umweltbeziehung: nämlich derjenigen „Beziehungssysteme" oder „Handelnsordnungen"[19], die aus unser aller aktiver Umweltbeziehung resultieren[20] *ohne* die bewußte Absicht und nicht nach dem Plan irgendeines Einzelnen[21].

Zu welchen Differenzen im Betrieb der Sozialwissenschaften gegenüber dem der Naturwissenschaften führt diese Eigenart ihres Datenbereiches? Noch einmal sei unterstrichen, daß die Differenz nicht die logische Struktur des Zieles der wissenschaftlichen Bemühungen betrifft; vielmehr streben die Sozialwissenschaften ebenso wie die Naturwissenschaften eine Situation an, in der es ihnen möglich ist, individuelle Ereignisse durch Rekurs auf theoretisches Wissen über die allgemeinen Bedingungen ihres Auftretens zu „erklären". Aber aus der Eigenart ihres Datenbereiches ergeben sich für die Sozialwissenschaften einerseits eigentümliche *Bedingungen des Zugangs* zu ihren Daten (a) und andererseits spezifisch anders gelagerte *Probleme*, die auf dem Weg hin zur Erklärbarkeit der Einzelereignisse überwunden werden müssen, als in den Naturwissenschaften (b).

a) Für die Naturwissenschaften ist die Bedingung des Zuganges zu ihren Daten die Beobachtung[22] von Ereignissen unter systematischem Absehen von der Tatsache, daß diese uns in einer durch unsere Sinne vermittelten Weise erscheinen und in einer dadurch bedingten Weise von uns gewußt werden[23]. Im genauen Gegensatz dazu sind die von den Sozialwissenschaften einer Erklärung zuzuführenden einzelnen Gegebenheiten solche, die wesentlich durch die für uns spezifische Weise des Erlebens und Wissens bestimmt sind und dieses also einschließen. Und in diesem ihrem eigentümlichen Charakter — nämlich durch implizites Wissen geprägt zu sein — sind die Daten der Sozialwissenschaft gerade nicht mehr durch Beobachtung unter Absehen von der menschlichen Weise, Welt zu erfahren, zugänglich[24]. Bedingung des Zugangs zu diesen

---

[18] Zu diesem Charakter der „Daten" der Sozialwissenschaft vgl. SzStG S. 27-38.

[19] SzStG S. 27ff.; vgl. o. Anm. 5.

[20] Daß der Gegenstand der Sozialwissenschaft nicht das *Agieren* (Handeln) als menschliche Tätigkeit, sondern die Ergebnisse der Interaktion sind, bringt Hayek immer wieder zur Sprache: SzStG S. 18 Z. 24, 42 Z. 2, 44 Z. 5, 49 Z. 31.

[21] So SzStG S. 28, 49f., 51, 110, 112, 115; zu vergleichen ist bes. der Aufsatz „Die Ergebnisse menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs", in: FSt S. 97-107; vgl. im übrigen FSt S. 35f., 131, 141, 146, 156, 163, 206, 207, 219, 238.

[22] Die Naturwissenschaft geht aus von den „relativ komplexen Erscheinungen, die der Beobachtung unmittelbar gegeben sind": SzStG S. 70 Z. 8f.

[23] SzStG S. 18ff., 56-60. — Auch in einem theoretischen Konstrukt wie der Heisenbergschen Unschärferelation wird nur der Tatsache, daß Naturereignisse nur als erkannte Gegenstand einer Theorie sein können, Rechnung getragen, nicht aber der spezifischen *Weise, wie* sie uns als menschlichen Erkenntnissubjekten erscheinen.

[24] SzStG S. 30ff., 71-80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tatsachen ist vielmehr, daß wir sie von innen, aus dem jeweiligen subjektiven Bewußtsein der beteiligten Individuen heraus *verstehen*[25]. Und dies unter systematischer *Ausnutzung* von allem, was wir aus unserer persönlichen Erfahrung über die Weise des menschlichen Welterlebens und -erkennens wissen[26]. Diese uns aus je eigener Erfahrung bekannte Struktur des menschlichen Sinnerlebens müssen wir als allgemein, für alle Menschen gleich unterstellen[27] und dann versuchen, aus den manifesten Äußerungen der Menschen ihre inneren Bewußtseinsmotive zu erschließen[28]. Das heißt also: Die sozialwissenschaftliche Arbeit stützt sich auf das jeder menschlichen Äußerung unsichtbar, aber verstehbar zugrundeliegende Bewußtsein als *Ausgangspunkt* für ihre Versuche, das menschliche Umweltbewußtsein zu erklären, und macht dieses verhaltensbestimmende Bewußtsein nicht etwa selbst zum *Gegenstand* eines Erklärungsversuches[29]. Ein solcher Versuch ist in Hayeks Augen zwar nicht schlechthin aussichtslos, aber jedenfalls Aufgabe einer anderen Disziplin: nicht der Sozialwissenschaft, sondern der Psychologie[30].

Schon hier sei die in späterem Zusammenhang bedeutsam werdende Frage nach dem wissenschaftstheoretischen Status der Psychologie aufgegriffen. Weil diese Wissenschaft die menschlichen Bewußtseinsphänomene nicht — wie alle Sozialwissenschaften — zum Ausgangspunkt, sondern zum Gegenstand ihrer Erklärungsversuche macht, schließt Hayek sie strikt aus dem Kreis der Sozialwissenschaften aus. Heißt das, daß er sie den Naturwissenschaften zurechnet? Das wird zwar nicht explizit gesagt[31], ergibt sich aber aus dem Zusammenhang des Gedankenganges fast zwingend. Denn, daß die Sozialwissenschaft die Phänomene des menschlichen Geisteslebens nicht wie die Naturwissenschaft ignoriert, sondern explizit voraussetzt und als Ausgangspunkt ihrer Erklärungsversuche in Rechnung stellt, heißt — wie Hayek ausdrücklich unterstreicht — nicht, daß diese Phänomene *überhaupt nicht* Gegenstand einer wissenschaftlichen Erklärung werden *könnten*. Das können sie sehr wohl; und zwar Gegenstand einer *naturwissenschaftlichen* Erklärung[32]. Hayek rechnet durchgehend mit der *prinzipiellen Möglichkeit*, daß die Phänomene des menschlichen Bewußtseinslebens durch eine naturwissenschaftliche Theorie des menschlichen Sinnesapparates und Nervensystems und insbesondere der menschlichen Gehirnfunktionen erklärt werden können (also durch eine Theorie über Seiendes abgesehen von seinem Erscheinen für und von seinem

---

[25] SzStG S. 30-44, 45-47, 53.

[26] S.o. Einleitung Anm. 9.

[27] SzStG S. 27 Z. 17ff., 30 Z. 20, 42 Z. 25f., 52 Z. 5f., 105 Z. 19ff., 108 Z. 25ff.

[28] SzStG S. 33 Z. 23ff., 59 Z. 19ff.

[29] SzStG S. 44 Z. 25f., 49 Z. 19ff., 65 Z. 7ff.

[30] SzStG S. 62-65; vgl. auch ebendort S. 27 Z. 21f.

[31] Immerhin wird in SzStG S. 65 Z. 10 die Psychologie als „physiologische" angesprochen.

[32] SzStG S. 27 Z. 21ff., 57 Z. 15ff., 62 Z. 14ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewußtsein durch Menschen)[33]. Das heißt: Hayeks Protest gegen den Physikalismus in der Sozialwissenschaft[34] hat keinen prinzipiellen, sondern nur einen historischen und insofern eingeschränkten Sinn; er bezieht sich nur auf den gegenwärtigen, noch unvollkommenen Zustand der naturwissenschaftlichen Erklärungsmöglichkeiten. *Nur* bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Naturwissenschaft ihr Werk buchstäblich vollendet hat und nicht den geringsten ungeklärten Rest in den geistigen Prozessen des Menschen übriggelassen hat, müssen die „Tatsachen unseres Geisteslebens" statt lediglich einstweilen noch unerklärte, aber jedenfalls zu erklärende, Tatsachen zu bleiben, zugleich auch (eben in den Sozialwissenschaften) als Tatsachen behandelt werden, „auf die sich die Erklärung der menschlichen Handlungen gründen muß, die von jenen geistigen Vorgängen geleitet sind"[35]. Wenn man dieses „Geleitetsein" der menschlichen Handlungen jedoch als ihr *hinreichendes* Bedingtsein durch die angesprochenen geistigen Prozesse versteht und wenn man dann weiterhin einen Zustand des angedeuteten tatsächlichen Vollendetseins der Naturwissenschaft in Rechnung stellt, so wird man unter jener Voraussetzung und in dieser Situation allerdings nicht mehr die Möglichkeit, sondern sogar die Notwendigkeit einer *naturwissenschaftlichen Erklärung* auch des menschlichen Weltverhaltens, also die *Einordnung der Sozialwissenschaft in die Naturwissenschaft,* behaupten müssen; also auch, daß *dann* als Ausgangsdaten einer wissenschaftlichen Erklärung nur noch solche in Betracht kommen, die durch naturwissenschaftliche Beobachtung — unter systematischem Absehen von allem menschlichen Gesuchtwerden — zugänglich sind. Nur *bis dahin* gilt Hayeks Protest gegen den Physikalismus und sein Insistieren auf einer Sozialwissenschaft, die von „subjektiven Daten" ihren Ausgang nimmt, die nur durch *Verstehen* zugänglich sind.

Die unter dieser Zugangsbedingung stehenden Erklärungsgegenstände sind samt und sonders Fälle des Verhaltens von Menschen zu ihrer Umwelt, sei es der physischen[36] oder der sozialen, einschließlich seiner Resultate; und zwar nicht nur der bewußt angestrebten, sondern auch der dadurch ohne Absicht ausgelösten Resultate.

Auf sie alle ließe sich das sozialwissenschaftliche Erklärungsverfahren anwenden; also zum Beispiel auch auf die absichtlich herbeigeführten Resultate des Verhaltens des Menschen in seiner physischen Umwelt (Hayek führt das auch exemplarisch vor[37]). Aber den eigentlichen Gegenstand gerade der sozialwissenschaftlichen Erklärung bildet doch nur eine einzige Teilklasse aus der angegebenen Ereignisklasse: nämlich Folgen des bewußten und überlegten Verhaltens der Menschen zu ihren Mitmenschen; und zwar genau diejenigen sozialen Folgen dieses Verhaltens zur sozialen Umwelt, die in ihm selbst nicht

[33] SzStG S. 62f.

[34] SzStG S. 56ff.

[35] SzStG S. 27 Z. 21ff.

[36] SzStG S. 31f.

[37] SzStG S. 29-37.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bewußt angestrebt werden, sondern sich einstellen, auch wenn sie in keines Beteiligten bewußter Absicht liegen; und das sind: Regelsysteme, die dann nicht nur für die *Aktionen* von Einzelnen, sondern für die *Interaktionen* einer Vielzahl von Handelnden gelten.

Natürlich gilt auch für diese Gegebenheiten, daß sie nicht einfach durch Beobachtung zugänglich sind, sondern nur durch Akte eines rekonstruktiven Verstehens[38]. Sie bieten sich nicht einem *außerhalb* ihrer selbst stehenden Betrachter als beobachtbare Ganzheiten dar, sondern nur der auf intellektuelle Rekonstruktion des Ganzen angewiesenen und zu ihr fähigen „Innensicht" von jeweils selbst Beteiligten[39]. Und für diesen konstruktiven Verstehensakt ist wiederum ein aus der eigenen Lebenserfahrung der Beteiligten stammendes Wissen um die allgemeinen Strukturmerkmale von solchen Handelnsordnungen erforderlich, wie sie sich aus bestimmten Regelmäßigkeiten im überlegten Umweltverhalten aller Beteiligten auch ohne deren bewußte Absicht ergeben.

Dieses — Verstehen ermöglichende — Vorwissen muß jedenfalls drei thematische Elemente einschließen: erstens ein Wissen über das Wesen (die Strukturmerkmale) von effektiver (Folgen einschließender) überlegter Tätigkeit überhaupt; zweitens ein Wissen um das Wesen (die Strukturmerkmale) von Ordnungen der Interaktion; und drittens ein Wissen darum, daß eine überlegte Aktion unter bestimmten Bedingungen regelmäßig zu Ordnungen der Interaktion führt, deren Struktur nicht in der Absicht irgendeines einzelnen Beteiligten liegt; und daß die Existenz von Interaktionsordnungen sich aus dem Zusammenspiel von überlegten Aktionen ergibt, ohne daß dabei ihre Struktur auf die Absicht eines einzelnen der interagierenden Partner zurückgeführt werden könnte.

Hayek unterstreicht — völlig zurecht —, daß auch dieses aus der Lebenserfahrung jedes einzelnen stammende, Verstehen ermöglichende Wissen selbst stets in formaler Hinsicht den *logischen Status* von theoretischem Wissen hat: das heißt den Status einer Einsicht, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit sich auf keine einzelne Menge von Raum-Zeit-Punkten beschränkt, sondern für alle möglichen Raum-Zeit-Punkte (also immer und überall) behauptet werden muß[40].

---

[38] SzStG S. 72, 98, 99, 102, 113, 136.

[39] Vgl. SzStG S. 53 Z. 12ff., 81 Z. 21.

[40] SzStG S. 39, 95, 102, 104, 109. — Das ist ein für die Logik der Sozialwissenschaft entscheidender Punkt. Das Hayek auf ihm — entgegen der zur theoretischen und praktischen Konfusion führenden „historistischen" Behauptung einer bloß zeitbedingten Gültigkeit von theoretischem Wissen — insistiert, ist ein großes Verdienst. — Die Abhängigkeit jedes theoretischen Wissens von den raum-zeitlichen Bedingungen, unter denen es ausgearbeitet wird, ist als solche natürlich nicht zu leugnen. Aber sie betrifft nicht die Struktur seines Wahr-oder-Falsch-Seins. Hier gilt vielmehr: *Wenn* wahr, dann für alle Räume und Zeiten; und: *wenn* falsch, dann auch für alle Räume und Zeiten; und zwar unabhängig davon, ob dieses wirkliche „Wahr-" bzw. „Falschsein" von allen dann Lebenden gewußt und anerkannt wird. Aber natürlich werden nach Zeit und Raum variable Umstände die Entwicklung von Wissen beeinflussen; also Einfluß darauf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und dieses aus der Lebenserfahrung stammende generelle Wissen reicht in einfachen Fällen auch zu handlungsrelevanten Erklärungen von Ereignissen aus, die den Bestand und die Entwicklung von Interaktionsordnungen betreffen. Nur in komplexen Fällen — insbesondere dort, wo sich die Struktur einer Interaktionsordnung erheblich über die Reichweite der Innenansicht der einzelnen Beteiligten hinaus erstreckt — sind besondere Anstrengungen der Besinnung erforderlich, also sozialwissenschaftliche Versuche der theoretischen Modellbildung.

b) Bei diesen Versuchen zeigt sich dann, daß zwar das von den Sozialwissenschaften angestrebte theoretische Wissen keinen anderen logischen Status hat als das der Naturwissenschaften, daß aber doch die Schwierigkeiten, die auf dem Weg zu theoretischem Wissen im einen und im anderen Falle überwunden werden müssen, entgegengesetzter Art sind. In beiden Fällen geht es darum, in der Lebenserfahrung manifeste komplexe Gebilde zu erklären aus der tatsächlichen Interaktion ihrer konstitutiven Einzelelemente unter Rückgriff auf die faktisch herrschenden Regeln sowohl des aktiven als auch des interaktiven Umweltverhaltens dieser Elemente. Aber im Fall der physischen Komplexe einerseits und der sozialen Komplexe andererseits trennt den Menschen jeweils eine andersartige Wissenslücke von jenem angezielten theoretischen Wissen: Die Stellung des Einzelmenschen in der Welt[41] bringt es mit sich, daß ihm im Falle der physischen Komplexe die ganzheitlichen Resultate als Daten seiner sinnlichen Beobachtung gegeben sind: von ihnen aus hat er sich *zurückzuarbeiten* zu den sinnlich nicht manifesten Elementen; und dies über die Konstruktion und experimentelle Bewährung von Hypothesen über die Regeln des aktiven und des interaktiven Umweltverhaltens der Elemente[42]. Hingegen sind für den Menschen im Falle der sozialen Ganzheiten nur deren Elemente und gewisse Regelmäßigkeiten von deren aktivem und interaktivem Umweltverhalten in seiner Lebenserfahrung direkt zugänglich (via Verstehen). Von ihnen aus hat er sich *vorwärtszuarbeiten* zum Verständnis der Komplexe und der Regelmäßigkeiten, denen ihre Entstehung, ihr Bestand und ihre Entwicklung gehorchen[43]; und dies über die hypothetische Konstruktion und geschichtlich-praktische Bewährung von Hypothesen[44] über die Regelmäßigkeiten, die das Entstehen, Bestehen und Sichverändern von Interaktionsordnungen beherrschen. Natürlich liegt dabei die unterschiedliche Wesensart der Elemente (physische Individuen und ihr physikalisch geregeltes Umweltverhalten auf der einen Seite, menschliche Individuen und ihr wissenverarbeitendes Umweltverhalten auf der anderen Seite) zugrunde und wird durch diese Bestimmung der Differenz zwischen Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft als Differenz zwischen der Art und

nehmen, *ob* „wahres" (oder eben „falsches") Wissen entsteht, erhalten bleibt oder wieder vergessen wird.

[41] SzStG S. 48.

[42] SzStG S. 48.

[43] SzStG S. 48f.

[44] SzStG S. 71, 72, 96-99.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Richtung des in beiden Wissenschaftsbereichen zu überwindenden Unwissens nicht berührt.

Soweit Hayeks Auffassung von den spezifischen Zügen der Aufgabe und der Arbeitsweise der Sozialwissenschaften.

Ich stelle zum Abschluß dieses ersten Abschnittes noch einmal zusammen, über welche Sachverhalte die Sozialwissenschaften Hayek zufolge ein theoretisches Wissen zu erarbeiten und zur Verfügung zu stellen haben, um die spezifische Leistung einer Erklärung der menschlichen Interaktionsordnungen als jeweils ein solches Ergebnis der überlegten Interaktion von Einzelmenschen zu liefern, das auf die Absicht keines Einzelnen zurückgeht. Hierzu ist erforderlich ein nicht nur aus der Alltagserfahrung stammendes, sondern methodisch erarbeitetes, theoretisches Wissen über wenigstens drei Arten von Sachverhalten:

— *erstens* über die *Regeln, denen das aktive Umweltverhalten von Individuen faktisch folgt;* also über die regelmäßig hinreichende Verbindung zwischen *Typen* des Verhaltens eines Individuums und Typen von handlungsprovozierenden Situationen. Solches Wissen ist in „Wenn ... dann ...“-Aussagen über Situationstypen (im Konditionalsatz) und Verhaltenstypen eines Individuums (im konditionierten Hauptsatz) symbolisch darzustellen.

— *zweitens* ein Wissen über das *Wesen von Interaktionsordnungen;* also über die regelmäßige Verbindung zwischen *Typen* des Verhaltens einer *Vielzahl von interagierenden Individuen* und einer *Klasse von Situationstypen,* die eine provozierende Wirkung auf jedes beteiligte Individuum ausüben. Auch dieses theoretische Wissen ist in „Wenn ... dann ...“-Aussagen über Situationstypen (im Konditionalsatz) und Verhaltenstypen (im konditionierten Hauptsatz) symbolisch darzustellen. Aber der Unterschied zu dem zuerst genannten Wissen besteht darin, daß erstens der Gegenstand des Konditionalsatzes jetzt nicht mehr je ein einzelner Situationstyp sein kann, der für ein Individuum provokant ist, sondern daß in ihm genau diejenige *Klasse* von Situationstypen genannt werden muß, von denen eine provozierende Wirkung im Bereich der jeweiligen Interaktionsordnung für *alle* beteiligten Interakteure zu erwarten ist (und die insofern also den Bereich der jeweiligen Interaktionsordnung selbst definieren; man kann sich das leicht am Beispiel einer Interaktionsordnung etwa für „Fischfang“ oder — komplexer — „Produktion und Verteilung von Lebensmitteln“ oder „Erziehung“ etc. klarmachen). Und zweitens stellen offenkundig die in diesen Aussagen darzustellenden Sachverhalte jeweils eine *Auswahl* aus dem *Inbegriff* aller Sachverhalte dar, die in den im vorigen Absatz beschriebenen theoretischen Sätzen dargestellt werden können. Denn: Gegenstand jener Sätze können *alle möglichen* regelmäßigen Verbindungen von Situationstypen, die beliebige Individuen einer spezifischen Art zu Handlungen provozieren, und den Verhaltenstypen *eines* derartigen Individuums sein. Hingegen sind Gegenstand der „Wenn ... dann ...“-Aussagen, die eine Interaktionsordnung beschreiben, nicht *alle möglichen* handlungsprovozierenden Situationstypen, sondern *nur*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diejenigen, die in den Bereich der jeweiligen Interaktionsordnung fallen; und nicht die Verhaltenstypen *beliebiger* einzelner Individuen der betroffenen Art, sondern *nur derjenigen,* die an der jeweiligen Interaktionsordnung partizipieren. — Daraus ergibt sich der dritte Sachverhalt, der in das theoretische Wissen eingehen muß, welches für die Erklärung und Entstehung des Bestandes und der Entwicklung von einzelnen Interaktionsordnungen erforderlich ist. Erforderlich ist ein Wissen über:

— *drittens* die *Regeln, nach denen die Auswahl der* für eine menschliche Interaktionsordnung wesentlichen *Regeln aus dem Inbegriff der* im Umweltverhalten der menschlichen Individuen überhaupt *möglichen Regelmäßigkeiten erfolgt.* Auch dieses theoretische Wissen muß — eben als Regelwissen — in „Wenn . . . dann . . ."-Aussagen dargestellt werden. Freilich sind die Gegenstände der beiden Sätze nun erneut von völlig anderer Art als in den beiden vorangegangenen Fällen: Gegenstand des Konditionalsatzes sind jetzt weder Situationstypen, die einzelne Individuen zu einem Typ von Verhalten provozieren, noch Elemente einer umgrenzten Klasse von Situationstypen, deren provokante Wirkung auf alle Teilnehmer einer Interaktionsordnung erwartet wird und auf die jeder Teilnehmer dieser Interaktionsordnung dann mit einem bestimmten Verhaltenstyp antwortet; sondern Gegenstand des Konditionalsatzes sind jetzt Situationstypen, auf welche jeweils eine Gesamtmenge von Teilnehmern an einer Interaktionsordnung *so* reagiert, daß irgendeine Verhaltensregel überhaupt Bestandteil ihrer Interaktionsordnung wird (bzw. aufhört, ein solcher Bestandteil zu sein). Und Gegenstand des konditionierten Hauptsatzes sind in diesem Fall gar nicht mehr direkt Verhaltenstypen einzelner Individuen oder der Klasse von Teilnehmern an einer Interaktionsordnung, sondern Veränderungen von Interaktionsordnungen selbst; und zwar inhaltliche Veränderungen, die durch Aufnahme oder Abstoßung einzelner Regeln oder ganzer Regelkomplexe jeweils das Ganze des Regelensembles betreffen, welches jeweils eine Interaktionsordnung definiert.

Obwohl Hayek eine solche systematische Zusammenstellung der verschiedenen Arten von theoretischem Wissen über die das überlegte (d. h.: durch Wissen gesteuerte) menschliche Verhalten (also die menschliche Tätigkeit) beherrschenden Regelmäßigkeiten — soweit ich sehe — nirgendwo vorgelegt hat, enthält seine Theorie der gesellschaftlichen Ordnung als einer „spontanen" Interaktionsordnung doch *faktisch* genau jene drei Arten von Wissen. Das soll in den drei folgenden Abschnitten im einzelnen gezeigt werden.

II. Das Wissen über Regeln der individuellen Verhaltenswahl

Das elementare Wissen, das die Sozialwissenschaft für die Lösung ihrer Erklärungsaufgabe benötigt, beinhaltet: *Regeln des Handelns menschlicher Individuen.* Solches Wissen ist eingeschlossen im Begriff von der Struktur des menschlichen Handelns als situationsbedingter, zielgerichteter Verhaltenswahl

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(1), die „bewußt" erfolgt, also notwendig bedingt ist durch Wissen (2), und erkennbaren Regeln folgt (3).

1. Das Handeln jedes menschlichen Individuums hat für Hayek elementar den Charakter einer Selektion; es ist „Entscheiden"[1], bzw. „Wählen"[2] „zwischen mehreren ihm offenstehenden Wegen"[3]. Dieser Begriff einer Handlung gewinnt bei Hayek dadurch seinen konkreten Gehalt, daß er stets drei Voraussetzungen als erfüllt unterstellt:

Erstens: Jedes gewählte (bzw. wählbare) Verhalten kommt deshalb als „Weg" in Betracht, weil zwischen ihm und seinen Folgen in der gegebenen Situation verläßliche Regeln vermitteln. Soll „Handeln" die Wahl von „Wegen" sein, so kann überhaupt nur unter der Bedingung gehandelt werden, daß nach verläßlichen Regeln auf das gewählte Verhalten dessen Resultat eintritt, also eingeschlagene Wege zu feststehenden Zielen führen[4].

Zweitens: Zur Wahl eines Weges aus mehreren möglichen kommt es jeweils nur unter der Voraussetzung der Fixiertheit eines Zieles[5]. Erst dadurch wird die Menge der möglichen Wege bestimmt, aus der im konkreten Einzelfall die Wahl zu treffen ist. Jede Handlung (jeder Akt der Wahl eines bestimmten Verhaltens) ist also ziel*gerichtet* (pt. perf. pass.); ihr liegt das Ausgerichtetsein des wählenden Individuums auf ein bestimmtes Ziel, ein „Impuls"[6] — etwa „Hunger"[7] (das Ausgerichtetsein auf das Ziel der sättigenden Nahrungsaufnahme) — *zugrunde*.

Der Sache nach läge es hier nahe, auch dieses Ausgerichtetsein jeder Verhaltenswahl auf ein Ziel seinerseits wiederum als Selektionsresultat aufzufassen; nämlich als Resultat einer Auswahl aus einem Inbegriff wählbarer Ziele. Und darüber hinaus könnte man auch diese Zielwahl dem handelnden (Wege wählenden) Individuum selbst zuschreiben (so daß Handeln gedacht werden müßte als Wahl von Wegen zu *selbstgewählten* Zielen, also Mittel- *und* Zielwahl zugleich einschlösse). Zwar spricht nun auch Hayek mit Nachdruck und Pathos von den „eigenen", „persönlichen" Zielen und Zwecken jedes handelnden

---

[1] VdF S. 26 Z. 7, 183; SzStG S. 30 Z. 16; FSt S. 45 Z. 1, 176 Z. 13. — Zum Begriff der Entscheidung vgl. E. *Herms*, Art.: Entscheidung, in: Theologische Realenzyklopädie (TRE), Bd. 9, S. 690-705.

[2] SzStG S. 29, VdF S. 17, 20, 28 Z. 9, 162.

[3] SzStG S. 29.

[4] Daß in der Praxissituation des Menschen alle Erzeugnisse nach festen, erkennbaren und z. T. erkannten Regeln mit ihren Ursachen und Wirkungen verbunden sind, ist eine Möglichkeitsbedingung von „Handlungen". Hayek hat das vor allem im Blick auf das Auftreten von Regeln der sozialen Interaktion herausgearbeitet: FSt S. 32 Z. 4f., 256 Z. 10ff. Aber natürlich muß auch schon die Geregeltheit des physischen Geschehens als Möglichkeitsbedingung von Handlungen Einzelner (sofern diese Handlungen die Wahl von Wegen zu Zielen sein sollen) in Anschlag gebracht werden.

[5] FSt S. 115.

[6] FSt S. 159 Z. 2.

[7] FSt S. 146 Z. 34.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Individuums[8]. Aber das besagt genau besehen zunächst nicht mehr, als daß ein Individuum eben auf ein bestimmtes Ziel — und nicht ein anderes — ausgerichtet *ist* (und insofern eben dieses bestimmte Ziel *hat*); aber keineswegs, daß es dieses Ziel — welches insofern sein eigenes ist, als *es* auf es ausgerichtet ist — auch *selbst gewählt* hat. Diesen Gedanken trägt Hayek weder mit Nachdruck noch überhaupt explizit vor. Wir werden vielmehr später sehen, daß er eine Auffassung vom Wahlvorgang selbst vertritt, die diese Möglichkeit faktisch ausschließt.

Drittens: Nicht nur die Regelmäßigkeit des Erfolgens von Resultaten und die Fixiertheit auf ein Ziel wird für jede Verhaltenswahl unterstellt, sondern darüber hinaus auch, daß sie *unter bestimmten situativen Umständen* vollzogen wird, die insofern die Handlung selbst bedingen, als sie den Umkreis der möglichen Ziele festlegen, auf die der Handelnde ausgerichtet sein kann, und auch der möglichen Wege, die er zu dem fixierten Ziel einschlagen kann. Dieses Moment im Begriff einer jeden Handlung ist für Hayek so selbstverständlich, daß es stets nur beiläufig erwähnt wird[9]. Es muß hier aber als besonders wichtig hervorgehoben werden. Denn nur aufgrund dieser wesentlichen Situationsbedingtheit und -bezüglichkeit kann Handeln den Grundcharakter der „Anpassung" gewinnen[10]. Und gerade um die Regeln, die den Situationsbezug von Handlungen (Verhaltenswahlen) — also ihren „Re-aktions-" oder „Anpassungscharakter" — beherrschen, geht es im elementaren Wissen der Sozialwissenschaften.

2. Alle bisher genannten Züge gelten ganz allgemein für die Verhaltenswahl von *lebendigen* Individuen. Von dieser Verhaltenswahl zeichnet sich eine menschliche „Handlung" dadurch aus, daß sie „bewußt" erfolgt, durch „Wissen" bedingt ist[11]. Dadurch werden die regelmäßigen Verhaltensresultate zu „Erfolgserwartungen"[12], die Wege zu „Mitteln"[13], die Ziele zu „Zwecken"[14], die Impulse zu „Wille"[15] und „Absicht"[16], die situativen Bedingungen zu bewußt in Rechnung gestellten Umständen[17].

Hayek bietet nun ziemlich genaue positive Bestimmungen des *Inhalts* dieses für menschliche Handlungen grundlegenden Wissens (2.1) an, vergleichgültigt

---

[8] FSt S. 115 Z. 10, 111 Z. 19; VdF S. 28 Z. 4, 29 Z. 6.

[9] FSt S. 146 Z. 34; vgl. auch 38 Z. 3, 158 Z. 3, 166 Z. 14; VdF S. 26 Z. 7; RGF I S. 27 Z. 14f.

[10] FSt S. 37 Z. 9, 166 Z. 14, 167 Z. 25; RGF I S. 27 Z. 14; vgl. auch FSt S. 32 Z. 4, 256 Z. 28.

[11] SzStG S. 29 Z. 18f., 30ff., 42, 49; VdF S. 96 Z. 3ff.

[12] Z.B. RGF I S. 58 Z. 7.

[13] Z.B. VdF S. 28 Z. 5, 29 Z. 6.

[14] Z.B. VdF S. 27 Z. 18, 28 Z. 4; SzStG S. 31 Z. 39, ebendort S. 31 Z. 25: „Gewünschte oder vorgestellte Wirkung".

[15] Z.B. VdF S. 17 Z. 7, 20 Z. 15.

[16] Z.B. RGF I S. 58 Z. 5f.; VdF S. 17 Z. 5.

[17] Z.B. FSt S. 38 Z. 24, 39 Z. 1, 249 Z. 20f., 253f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedoch alle Bestimmungen, die ihm nach seiner wesentlichen *Form* als Wissen zukommen (2.2).

2.1 *Inhaltlich* umfaßt das Wissen, auf das die menschlichen Handlungen sich stützen, stets drei Arten von Wissen: Wissen von Einzelfakten, theoretisches Regelwissen und ein kosmologisches Wissen über das Wesen der Welt, in der der Mensch handelt.

Erstens: Jede menschliche Handlung stützt sich auf ein Wissen von einzelnen Umständen und Tatsachen, die der jeweils gegenwärtigen Handlungssituation ihr individuelles Gepräge geben[18].

Zweitens: Aber als bewußte Wahl zwischen verschiedenen Wegen zu einem feststehenden Ziel muß sich menschliches Handeln vor allem auf ein Wissen über die Regeln stützen, nach denen sich Ereignisse unter gegebenen Umständen auswirken; also auf ein Wissen um die regelmäßig zu erwartenden Konsequenzen der verschiedenen Möglichkeiten des Verhaltens[19]. Aber hierauf beschränkt sich das im Handeln vorausgesetzte Wissen nicht[20]. Sondern:

Drittens zählt zu ihm auch eine Art kosmologisches Wissen, ein Gesamtbild der Welt, in der der Mensch zu handeln hat. Freilich ist dieses Wissen dem Menschen gegenwärtig und bestimmt sein Handeln nicht so sehr in Gestalt einer kosmologischen Theorie, sondern in Gestalt des geschichtlich gewachsenen kulturellen Systems von Verhaltensregeln[21], die dem Menschen sagen, was er in bestimmten Situationen zu tun — und vor allem: zu lassen — hat[22].

Viertens: In der Tatsache, daß dem Menschen das Wissen vom Wesen seiner Welt zunächst nur in der Form von aus geschichtlicher Erfahrung gewonnenen Verhaltensregeln begegnet[23], zeigt sich, daß sein Wissen inhaltlich grundsätzlich hinter seinem Handlungsbedarf im Rückstand ist. Kein Fortschritt der Wissenschaften kann daran etwas ändern, daß der handelnde Mensch niemals alle für sein Handeln relevanten Fakten und Regelkenntnisse besitzt[24] und ebenso niemals alles relevante Wissen über die Motive und Absichten seines eigenen Handelns[25] oder des Handelns seiner Partner[26]. Völlige Rationalität des Handelns ist daher unmöglich[27].

Die mit diesem prinzipiellen Wissensrückstand gegebenen Risiken kann der Mensch nur so auffangen, daß er sich bei seiner Verhaltenswahl an die Verbote

[18] Vgl. RGF I S. 27 Z. 25f.; FSt S. 38 Z. 26, Z. 32, 111 Z. 19, 119 Z. 30, 167 Z. 15.

[19] FSt S. 152, 158 Z. 33ff.; VdF S. 96, 102.

[20] FSt S. 218f.

[21] RGF I S. 27, 34; III S. 214.

[22] RGF I S. 50, 68.

[23] RGF III S. 214.

[24] FSt S. 32, 170, 171, 177; VdF S. 108; RGF I S. 28, 29, 31ff.

[25] RGF I S. 49.

[26] VdF S. 108, 118ff.; darum ist auch ihr „Verdienst" nie festzustellen: VdF S. 116.

[27] VdF S. 47f., 86f., 229.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeiner Gerechtigkeitsregeln[28] hält — mögen diese nun aus der Tradition[29] oder einer Anordnung der politischen Macht[30] stammen; und zwar ausdrücklich auch dann, wenn im Einzelfall Wissen vorliegt, welches eine Abweichung von der Regel vorteilhaft erscheinen läßt[31]: „Es mag paradox klingen, daß rationales Handeln es erfordern soll, Kenntnisse, die wir haben, bewußt außer Acht zu lassen; aber das gehört zu der Notwendigkeit, uns mit unserer unvermeidlichen Unkenntnis vieler Tatsachen abzufinden ... Tatsache ist, daß wir in einem scheinbaren Streben nach Rationalität im Sinne einer volleren Abwägung aller voraussehbaren Folgen nur irrationaler werden, da wir die entfernteren Folgen weniger in Rechnung ziehen (verstehe: können, E. H.) und ein weniger zusammenhängendes Ergebnis erreichen werden. Es ist eine große Lehre der Wissenschaft, daß wir zum Abstrakten Zuflucht nehmen müssen, wo wir das Konkrete nicht meistern können"[32].

2.2 Über die *wesentliche Form* dieses Wissens macht Hayek überhaupt keine Angaben, sondern lediglich über seinen empirischen Ursprung: Es ist der aus „Erfahrung" stammende Inbegriff von Regeln für das erfolgreiche Verhalten des Menschen in seiner Welt; und zwar das aus der kollektiven Erfahrung stammende Regelwissen der Gattung[33]. Die völlige Vergleichgültigung der *wesentlichen Form* dieses Regelwissens *als Wissen* zeigt sich vor allem daran, daß für Hayek nur wichtig ist, daß diese Regeln *befolgt werden,* nicht aber, ob und wie sie *gewußt werden.* Verhaltensregeln können durchaus *völlig unbewußt* befolgt werden[34]. Und wenn sie bewußt sind, so gründet ihre Befolgung doch keineswegs in der Gewißheit von der Wahrheit des in ihnen gespeicherten Wissens[35], sondern in dem Gefühl, daß es gefährlich ist, diese tradierten Regeln zu verletzen[36], und in dem „Glauben"[37] oder im Anschluß an die allgemeine „Meinung"[38], daß die Regeln richtig sind.

Die Vergleichgültigung der Wissensform jener Informationsmenge, deren Insspieltreten den spezifisch menschlichen Charakter von „Handlungen" ausmachen soll, erfolgt im Spätwerk Hayeks so systematisch, daß der Gehalt der früheren Bestimmung, menschliche Handlungen seien „bewußte" Wahlakte,

---

[28] FSt S. 171; RGF I S. 50.

[29] FSt S. 158, 160, 218; VdF S. 46.

[30] FSt S. 171, 177; VdF S. 184, 191; RGF I S. 28.

[31] FSt S. 217ff.; VdF S. 87, 192.

[32] FSt S. 45f.

[33] Vgl. FSt S. 219; auch VdF S. 34, 42ff., 78, 96 Z. 18, 189; auch Regeln für das mentale Verhalten — also Denkschemata — zählen dazu: RGF I S. 49.

[34] FSt S. 38; RGF I S. 34, 35, 47, 49.

[35] VdF S. 39.

[36] FSt S. 159, 160.

[37] FSt S. 159, 218; RGF I S. 27.

[38] FSt S. 159, 218, 222; RGF I S. 25f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ganz dunkel wird. Er reduziert sich auf die Aussage, daß es sich hier um eine Verhaltenswahl handelt, die *nach Regeln* auf gegebene Situationen reagiert.

3. Für die Erklärungsleistung der Sozialwissenschaften ist nun in der Tat die Frage weniger wichtig, ob die Regeln, nach denen die Wahl bestimmter Verhaltenstypen mit bestimmten Situationstypen verbunden ist, *dem Agierenden* bekannt sind oder nicht. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob es derartige Regeln gibt, die *für den Sozialwissenschaftler* erkennbar sind. Denn der Begriff des individuellen Handelns wird nur dann für die Erklärungsaufgabe der Sozialwissenschaften fruchtbar, wenn er eine regelmäßige Verknüpfung zwischen Situationstypen und Reaktionsweisen des Einzelnen einschließt und mit ihr zu rechnen erlaubt[39].

Wir haben soeben gesehen, daß Hayek tatsächlich mit solchen Regelmäßigkeiten rechnet. Freilich muß hier jetzt einem Unterschied Rechnung getragen werden, der bisher unberücksichtigt blieb; nämlich dem Unterschied zwischen solchen Regeln für das individuelle Verhalten, die als soziale Regeln selbst *aus der sozialen Evolution* zu erklären sind, und solchen Regeln, die ursprüngliche Regeln des Verhaltens aller Einzelnen sind, so daß *aus ihnen* die soziale Evolution und das Entstehen von Regeln der Interaktion erklärt werden kann.

Zunächst scheint dieser Unterschied nur ein relativer zu sein; gewissermaßen nur ein Unterschied der Betrachtungsweise: Die Frage scheint nur zu sein, ob man eine gegebene Regel individuellen Verhaltens als zu erklärendes Resultat der sozialen Evolution betrachtet oder als Erklärungsinstanz für die Entwicklung einer sozialen Ordnung; wobei unterstellt wird, daß *jede* gegebene Regel individuellen Verhaltens stets beides zugleich *ist*[40]. Freilich sind auf diesem Fundament nur Erklärungsleistungen möglich, die formal unbefriedigend sind, weil sie entweder zirkulär ausfallen[41], oder in einen unendlichen Regreß münden[42]. Letzteres ließe sich nur vermeiden, wenn die sozialwissenschaftliche Erklärung auf ein Wissen von Regeln der individuellen Reaktion zurückgreifen könnte, die bestimmte Typen des Verhaltens jedes einzelnen menschlichen Individuums mit bestimmten Situationstypen *ursprünglich* (also schon *vor* jeder sozialen Evolution und *in* allen ihren Stadien) verknüpft; oder: ein Wissen von Regeln, die unter *allen denkbaren Umständen* Situationstypen und Typen des

[39] SzStG S. 39 Z. 9f.: „Eine Handlung sozialwissenschaftlich zu erklären heißt, sie unter Gesetze einzuordnen, welche ähnliche Situationen mit ähnlichen Handlungen verbinden".

[40] Darauf reflektiert *Hayek* ausdrücklich in FSt S. 151f.

[41] Der Zirkel sieht so aus: Eine Regel für individuelles Verhalten a wird aus einer sozialen Interaktionsordnung α erklärt, die ihrerseits aus dem allseitigen Befolgtwerden der individuellen Verhaltensregeln a erklärt wird.

[42] Der Regreß sähe folgendermaßen aus: Eine Interaktionsordnung I wird erklärt durch Rückgriff auf eine individuelle Verhaltensregel 1; diese durch Rückgriff auf eine Interaktionsordnung II; diese wiederum durch Rückgriff auf eine individuelle Verhaltensregel 2; diese durch Rückgriff auf eine Interaktionsordnung III; diese wiederum durch Rückgriff eine individuelle Verhaltensregel 3; und so fort ad infinitum.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verhaltens der Einzelnen verknüpfen. Dies wäre dann ein Regelwissen der „reinen" — für alle Räume und Zeiten gültigen — Sozialtheorie.

Tatsächlich rechnet Hayek in der frühen methodologischen Studie mit diesem formal einwandfreien Erklärungsmodell in den Sozialwissenschaften[43]. Aber ein inhaltlich bestimmtes theoretisches Wissen von einer solchen *ursprünglichen* ordnungsbegründenden Reaktionsregel trägt er nicht vor. Vielmehr zählt das Beispiel, das Hayek später mehrfach für eine solche allgemein befolgte (und insofern ordnungsbegründende) Regel des individuellen Verhaltens gibt, zu den *nicht ursprünglichen,* sondern selbst evolutionär bedingten Reaktionsregeln: „Die wesentlichste Regelmäßigkeit im Verhalten der Individuen in einer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Gesellschaftsordnung folgt aus der gemeinsamen Situation, daß alle arbeiten, um ein Einkommen zu verdienen. Sie werden normalerweise für eine gegebene Leistung ein größeres Einkommen vorziehen"[44]; oder: Sie werden „in der Regel einen größeren Ertrag ihrer Bemühungen einem kleineren vorziehen und oft ... ihre Bemühungen in einer bestimmten Richtung verstärken, wenn sich dadurch die Ertragsaussichten verbessern"[45].

Aus dem Kontext geht völlig klar hervor, daß Hayek das allgemeine Befolgtwerden dieser Regel als Erklärungsgrund *für* das Zustandekommen und die Entwicklung einer Interaktionsordnung verstanden wissen will[46]. Nun könnte man zwar die angezogene Regel der Produktivitätssteigerung bzw. Vorteilsvergrößerung leicht so erweitern, daß sie auf alle denkbaren irdischen Existenzzustände des Menschen angewendet werden kann (also faktisch Ausdruck eines — raum- und zeitübergreifend gültigen — Wissens der *reinen* Sozialtheorie wird). Aber für das Verständnis der Position Hayeks ist es zunächst wichtig, festzuhalten, daß er selbst in seinem Spätwerk ein theoretisches Wissen über die *ursprünglichen* Regeln individueller Re-aktionen jedenfalls nicht explizit ins Spiel bringt. So ist zum Beispiel in der späten globalen Skizze einer Theorie der Evolution aller menschlichen Interaktionsordnungen[47] die einzige anthropologische Konstante, die explizit in Anschlag gebracht wird, die exzeptionelle Lernfähigkeit des Menschen[48], aber keine konstante Regel für die Verknüpfung von Situation und individueller Verhaltenswahl.

Für diesen Befund gibt es m. E. drei Deutungen:

Erste Deutung: Hayek ist sich nicht bewußt gewesen, daß die Evolutionstheorie komplexer Gebilde ein theoretisches — also für alle möglichen Systemzu-

---

[43] SzStG S. 39f.

[44] FSt S. 39.

[45] RGF I S. 68.

[46] FSt S. 37f.; RGF I S. 67f.

[47] Vgl. RGF III S. 209ff.

[48] RGF III S. 213f. (ausdrücklich unterschieden von der Begabtheit des Menschen mit „Vernunft": ebendort).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stände gültiges — Wissen um die schlechthin allgemein herrschende Regel (Gesetz) voraussetzt, nach der Situation und Verhaltenswahl der Systemelemente miteinander verbunden sind. Aber diese Deutung scheidet m. E. im Blick auf die im Abschnitt I referierten methodologischen Überlegungen aus.

Zweite Deutung: Hayek bringt zwar nicht explizit, aber implizit eine schlechthin allgemeine Regel für die Re-aktionsweise menschlicher Individuen ins Spiel; nämlich die Regel einer Re-aktion, die zwei Zielen zugleich verpflichtet ist: *Existenzsicherung*[49] *und Gewährung von sozialem Ansehen*[50].

Damit ist dann zugestanden, daß Hayek ein Regelwissen ins Spiel bringt, welches die Sozialwissenschaften davor bewahrt, in logisch ungültigen Erklärungsleistungen steckenzubleiben[51], und sie statt dessen zu logisch einwandfreien Erklärungen instandsetzt. Aber zu fragen bleibt: a) ob diese allgemeinen Reaktionsregeln *genau* genug bestimmt sind (handelt es sich hierbei wirklich um die allgemeinen Regeln des *spezifisch menschlichen* Re-agierens?); und b) ob sie *differenziert* genug angegeben sind (sind wirklich *alle* für den Menschen bloß als solchen wesentliche Regeln des Re-agierens erkannt und in Rechnung gestellt?)? Daß Hayek diese — für jede befriedigende Lösung der sozialwissenschaftlichen Erklärungsaufgaben unverzichtbaren — schlechthin allgemeinen Regeln für die Verknüpfung von Situation und individueller Verhaltenswahl in diesem Stadium der Implizitheit und relativen Unbestimmtheit läßt, scheint darauf hinzudeuten, daß für ihn die Frage nach den *spezifisch menschlichen* Zügen der sozialen Evolution überhaupt kein erstrangiges Interesse besitzt.

In diese Richtung geht eine mögliche *dritte Deutung:* Hayek faßt die Phase der sozialen Evolution nur als besonders komplizierten Fall im Prozeß der Evolution *komplexer Gebilde überhaupt* auf. Dann brauchen für die Erklärung aller in diesem Gesamtprozeß denkbaren Systemzustände auch nur die allgemeinen Reaktionsregeln derjenigen individuellen Elemente angegeben zu werden, die für diesen Prozeß elementar sind. Das sind jedenfalls *einfachere* Gebilde als handelnde Personen. Und deshalb reicht dann auch der Rekurs auf allereinfachste Re-aktionsregeln — etwa „Selbsterhaltung" — aus, die für den Menschen ganz unspezifisch, aber natürlich *auch* gültig sind. Es gibt dann keine besonderen Bedingungen der sozialen Evolution gegenüber der physischen.

Ob diese Deutung zutrifft, läßt sich im Blick auf Hayeks Texte nicht leicht entscheiden: Manche Passagen sperren sich gegen die Interpretation der sozialen Evolution als einer Phase der physischen; und dementsprechend auch gegen die Leugnung von *spezifischen* Bedingungen der sozialen Evolution gegenüber der physischen[52]. Aber wir erinnern uns: Schon in den frühen methodologischen

---

[49] Faktisch wird mit dieser Regel z. B. gearbeitet: RGF I S. 61, III S. 211 Z. 6.

[50] Z. B. RGF III S. 223, 226, 229, 230.

[51] S. o. Anm. 41 und 42.

[52] Vgl. z. B. die Beobachtung, daß physische und soziale Evolution neben- und sogar *gegen*einander laufen: RGF III S. 221 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überlegungen war die Anerkennung der eigenartigen mentalen Bedingungen sozialen Geschehens gegenüber denen des physischen nur im Hinblick auf den *gegenwärtigen* Stand der Naturwissenschaften gefordert worden und nur *solange*, wie diese noch nicht imstande sind, die besonderen mentalen Bedingungen des menschlichen Handelns aus ihren Gesetzen zu erklären. Der Sache nach denkt Hayek das soziale Geschehen von Anfang an als eingeordnet in das physische und nur durch den gegenwärtigen unvollkommenen Zustand seiner wissenschaftlichen Beschreibbarkeit und Erklärbarkeit noch von ihm unterschieden[53]. Wenn Hayek sich also darauf beschränkt, auch für die Theorie der sozialen Evolution nur solche allgemeinen Reaktionsregeln in Anschlag zu bringen, die schon für außermenschliche Seinsbereiche gelten (etwa: physische oder soziale Selbsterhaltung), so drückt sich darin eine Einordnung der menschlichen Evolution in die allgemeine biotische und physische aus, die in alten ontologischen (weltanschaulichen) Überzeugungen Hayeks tief verwurzelt zu sein scheint.

Wir werden später[54] sehen, daß sie tatsächlich auch den Kern seiner Theorie sozialer Systeme und ihrer Entwicklung bestimmen. Zunächst wenden wir uns dem o. g. zweiten Komplex von Regelwissen zu, den die Sozialwissenschaften für die Lösung ihrer Erklärungsaufgabe benötigt.

III. Das Wissen über Systeme von Regeln der Interaktion (Interaktionsordnungen)

Der eigentliche Gegenstand der Sozialwissenschaften ist nicht das Handeln von Einzelnen und die es beherrschenden Regeln. Vielmehr haben die Sozialwissenschaften einen spezielleren Gegenstand: die *Inter*aktionen zwischen Einzelnen und die sie beherrschenden Regeln. Die Sozialwissenschaft trachtet also nicht nur nach einem Wissen über Regeln, die beliebige Situationen und die Verhaltenswahl von Einzelnen verbinden, sondern nach einem Wissen über speziellere Regeln; nämlich solche, die *soziale* Situationen und die Verhaltenswahl von Einzelnen verbinden; man kann auch sagen: solche Regeln, welche die Reaktion einzelner Personen auf die Verhaltenswahl anderer (an der jeweiligen Situation partizipierender) Personen beherrschen. Jedes System derartiger Regeln nennt Hayek eine soziale „Handelnsordnung"[1]. Ich verwende in dieser Studie für denselben Sachverhalt den Ausdruck „Interaktionsordnung".

Den Begriff einer solchen Ordnung definiert Hayek in stillschweigendem[2] Anschluß an die allgemeine Systemtheorie als: das Bestehen von *geregelten*

[53] Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Hayek (im Anschluß an *Gödel*) *mathematische* Gründe dafür anführt, daß jenes Ziel einer völligen naturwissenschaftlichen Erklärung unseres subjektiven Wissens nie möglich sein wird (SzStG S. 62f.). Denn durch eine solche Überlegung wird die Reichweite von naturwissenschaftlichen Erklärungen nur *quantitativ*, aber nicht *qualitativ* limitiert.

[54] S. unten Abschnitt VII.

[1] FSt S. 144ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beziehungen zwischen einer Vielzahl von Elementen (u. U. verschiedener Art)[3]. Im Falle von Interaktionsordnungen sind die Elemente handelnde (s. o. II) Einzelpersonen; und die Regeln betreffen deren Re-aktionen auf die Handlungen anderer Situationspartner. Sie konstituieren eine Ordnung, indem sie Typen von Handlungen vieler Einzelner aufeinander „abstimmen", „anpassen"[4] bzw. „koordinieren"[5]. Indem und soweit sie dies tun, ermöglichen sie jedem einzelnen Mitglied einer Interaktionsordnung die einigermaßen sichere Voraussicht der Re-aktionen seiner Partner auf seine möglichen Aktionen[6] und damit die bewußte und planmäßige Realisierung eigener Ziele[7]: „Die Menschen können in der Gesellschaft ihren Zielen mit Erfolg nachgehen, weil sie wissen, was sie vom Mitmenschen zu erwarten haben"[8]. Diese Geregeltheit der Interaktion ist stets eine Sache des Grades[9]. Aber sie besteht, wo überhaupt Erwartungen der Reaktion anderer mit einer Erfüllungschance > 0,5 entwickelt und dementsprechend auch falsche Erwartungen enttäuscht werden können[10].

Alle Regeln einer Interaktionsordnung kommen mit den Regeln der einfachen Re-aktion von Individuen darin überein, daß sie die Verhaltenswahl von Individuen tatsächlich beherrschen. Dennoch ist das System von Regeln einer Interaktionsordnung etwas anderes und mehr als ein System von Regeln der Verhaltenswahl bloß jeweils einzelner Personen[11]. Diese Selbständigkeit von Interaktionsordnungen gegenüber den Systemen von Regeln des Verhaltens einzelner Personen zeigt sich u. a. daran, daß Interaktionsordnungen die Existenz der einzelnen Mitglieder überdauern[12], daß sie sich in relativer Unabhängigkeit von den Regeln des Verhaltens einzelner Personen verändern[13]

---

[2] Merkwürdigerweise wird an dieser zentralen Stelle nicht auf die allgemeine Systemtheorie L. *v. Bertalanffys* verwiesen.

[3] FSt S. 164: „Die zweckmäßige Definition des Begriffes ‚Ordnung' scheint mir das Bestehen von Beziehungen zwischen wiederkehrenden Elementen zu sein, die es für uns möglich macht, aufgrund der Kenntnis eines (räumlich oder zeitlich) beschränkten Teils des Ganzen Erwartungen bezüglich des Restes zu bilden, die gute Aussichten auf Erfüllung haben"; RGF I S. 57: „‚Ordnung' bezeichnet einen ‚Sachverhalt', in dem eine Vielzahl von Elementen verschiedener Art in *solcher* Beziehung zueinander stehen, daß wir aus unserer Bekanntschaft mit einem räumlichen oder zeitlichen Teil des Ganzen lernen können, richtige Erwartungen bezüglich des Restes zu bilden, oder doch zumindest Erwartungen, die sich sehr wahrscheinlich als richtig erweisen werden".

[4] FSt S. 32, 147 Z. 12, 167 Z. 9; RGF I S. 58 Z. 6.

[5] FSt S. 147 Z. 41.

[6] VdF S. 193; RGF I S. 58 Z. 4ff.

[7] FSt S. 162, 165; VdF S. 193; RGF I S. 58 Z. 3f.

[8] FSt S. 32; VdF S. 193 Z. 1ff.; RGF I S. 57f.

[9] FSt S. 164f.; RGF I S. 65. — Erstens können mehr oder weniger viele Typen von Aktionen mit regelmäßigen Re-Aktionen verbunden sein; und zweitens können die bestehenden Regeln eine mehr oder weniger hohe Erfüllungswahrscheinlichkeit besitzen.

[10] FSt S. 167, 187, 188.

[11] FSt S. 145 Z. 15ff., 149 Z. 2ff.

[12] RGF I S. 61.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und daß sie daher genau bestimmbare Funktionen *für* das regelmäßige Verhalten einzelner Personen erfüllen[14]. Dem entspricht es, daß weder einer einzelnen handelnden Person noch ihrem Betrachter zugleich mit den Regeln ihres eigenen Verhaltens auch schon die Regeln der Interaktionsordnung bekannt sein müssen, an der sie partizipiert, sondern daß diese Regeln erst durch eine besondere Anstrengung verstehender Rekonstruktion erschlossen werden können[15].

Weil jede derartige Interaktionsordnung ihrem Wesen nach in der *Geregeltheit* der Beziehung von Aktionen einzelner Personen auf die Aktionen anderer Personen besteht, deshalb ergibt sich aus der *Art* der hier jeweils herrschenden Regeln auch die jeweilige *Art* der Interaktionsordnung. Das ergibt die Möglichkeit, *begrifflich* zwischen verschiedenen Regelungsarten und ihnen entsprechenden verschiedenen Arten von Interaktionsordnungen zu unterscheiden. (Hierbei ist zu beachten, daß eine solche *begriffliche Unterscheidung* keineswegs die Behauptung einschließt, daß die verschiedenartigen Interaktionsordnungen als reine Typen tatsächlich für sich und getrennt von anderen existieren, oder daß sie so existieren *könnten* oder gar *müßten*. Hayek hat vielmehr ausdrücklich die Tatsache der Koexistenz der von ihm unterschiedenen Arten von Interaktionsordnungen anerkannt; ja, sogar nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Notwendigkeit einer solchen Koexistenz behauptet[16].)

Für Hayeks Theorie der Interaktionsordnung ist nun die begriffliche Unterscheidung zwischen den beiden folgenden Regelungsarten grundlegend: Der Regelung der Interaktion durch *Zuweisung von bestimmten Aufgaben*[17] im Rahmen der kooperativen Bemühung um die Erreichung des Zieles eines für alle Mitglieder der Interaktionsordnung verbindlichen, einheitlichen Planes auf der einen Seite[18]; und die Regelung der Interaktion durch *Gesetze* andererseits (d. h. durch Regeln, deren *Mißachtung jedem* Mitglied der Interaktionsordnung bei Strafe *verboten* ist)[19]. Entsprechend dieser begrifflichen Differenz zwischen zwei

---

[13] FSt S. 146f., 172; RGF I S. 61.

[14] Vor allem: Sie limitieren es auf einen Rahmen des sozial Verträglichen: FSt S. 151 f.; ferner: Sie definieren die Chancen der individuellen Selbsterhaltung: FSt S. 149.

[15] Vgl. RGF I S. 61 Z. 14ff., 93 Z. 33f.; SzStG S. 71ff.

[16] FSt S. 42, 43ff., 212f.; RGF I S. 69f.

[17] FSt S. 41.

[18] Terminologisch angesprochen als „Befehl" (VdF S. 180ff.; FSt S. 48, 51, 52, 53, 200). „Anweisung" (FSt S. 61, 116, 117, 215), „besondere Anordnung" (FSt S. 61, 110, 114; vgl. auch: „Organisationsanordnung": FSt S. 54, 161). „Thesis" (FSt S. 211f.). Grundlegend für diese Art der Koordination der Handlungen vieler Einzelner ist immer das Bestehen eines einheitlichen Planes (FSt S. 43, 69, 75; VdF S. 299; 326; WzK S. 67ff.; 82ff.), der für alle verbindlich ist. Die Regelung reicht natürlich naturgemäß nur soweit, wie die Handlungen einzelner an der Realisierung der Ziele dieses Plans beteiligt sind; Handlungen, die daran nicht beteiligt sind, bleiben durch diese Regelungsart unkoordiniert.

[19] VdF S. 180ff., 183; FSt S. 39f., 42f., 48, 51f. Oder auch: „Nomos" (FSt S. 211ff.). — Unter diese Rubrik fallen also nicht nur Regeln, die durch Gesetzgebung eingeführt sind, sondern auch solche, die aus der Tradition stammen; nicht nur solche, die durch den Staat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regelungsarten unterscheidet Hayek auch begrifflich zwischen zwei — jeweils durch die eine bzw. andere Regelungsart gebildeten — Arten von Interaktionsordnungen, die einander als: konkrete / abstrakte, einfache / komplexe, monozentrische / polyzentrische und schließlich gemachte (exogene) / gewachsene (endogene) bzw. spontane Interaktionsordnung gegenübertreten.

1. Interaktionsordnungen aufgrund eines einheitlichen Planes nehmen die Gestalt von „Organisationen" an mit aufgabenspezifisch verschiedenen Organen und Untergliederungen[20]. Sie sind insofern *„konkret"* zu nennen, als die Organe dieser Organisationen und die Zugehörigkeit von Einzelnen zu ihnen für jedermann „sichtbar" sind[21]; aber auch insofern, als die für diesen Interaktionstyp grundlegende Regelungsart gewöhnlich bis zu Anweisungen für einen besonderen Einzelfall hinabreicht[22]. Demgegenüber ist eine nur auf Gesetzen begründete Interaktionsordnung in dem Sinne *„abstrakt"*, daß sie ausschließlich Regeln enthält, die für eine unbestimmte Zahl von möglichen zukünftigen Einzelfällen gelten[23] und zwischen den Teilnehmern der Interaktionsordnung (sowie zwischen dieser und der Systemumwelt) „unsichtbare"[24] und u. U. auch „unscharfe"[25] Grenzen zieht[26]. Die spezifische Abstraktheit von Gesetzen gegenüber Aufgabenzuweisungen besteht aber auch darin, daß sie nur *Verbote* aussprechen[27]. Vor allem aber bezieht der Gegensatz sich auf das erstrebte Interaktions*resultat:* Jede Interaktionsordnung aufgrund eines einheitlichen Planes strebt ein bestimmtes einzelnes (eben „konkretes") Ergebnis an: die Erreichung des — einen und eindeutig bestimmten — Planzieles; während jede bloß durch Gesetze geregelte Interaktionsordnung auf jede derartige Bestimmung der tatsächlich erzielten einzelnen Interaktionsresultate verzichtet[28].

2. Die „Konkretheit" bzw. „Abstraktheit" einer Interaktionsordnung begründet ihre *„Einfachheit"*[29] bzw. *„Komplexität"*[30].

---

mit Sanktionen bewehrt sind, sondern auch solche, die die Sitte mit Sanktionen versehen hat.

[20] RGF I S. 14, 69f.; VdF S. 67; FSt S. 40f., 212.

[21] FSt S. 33 Z. 22ff. — Für Hayek konnotiert der Ausdruck „konkret" häufig auch: daß es sich um einen existierenden Einzelfall handelt (FSt S. 146 Z. 33, 166 Z. 9, 169 Z. 22ff.). In *diesem* Sinne müßten aber natürlich auch alle existierenden, bloß *„gesetz"*mäßig regulierten Interaktions*ordnungen* „konkret" genannt werden.

[22] FSt S. 62f., 64, 68, 200.

[23] FSt S. 49, 176 Z. 22; VdF S. 171, 183; vgl. auch FSt S. 146 Z. 32, 147 Z. 41, 166 Z. 9, 169 Z. 20.

[24] VdF S. 178; FSt S. 33.

[25] RGF I S. 70.

[26] Nennt man eine Regel deshalb „abstrakt", weil sie Situations*typen* und Handlungs*typen* miteinander verbindet (RGF I S. 48), dann können natürlich auch Aufgabenzuweisungen innerhalb einer Organisation „abstrakt" genannt werden.

[27] Hayek hebt diesen Charakter von Gesetzen zwar nachdrücklich hervor, subsumiert ihn aber merkwürdigerweise nirgends unter der „Abstraktheit" von Gesetzesregeln.

[28] FSt S. 34, 42.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Interaktionsordnung durch Aufgabenzuweisung setzt im Prinzip die Verhältnisse einer einfachen Gesellschaft voraus, die sich dadurch auszeichnen, daß erstens alle Mitglieder ihre Handlung auf ein einheitliches Ziel (bzw. Zielsystem) ausrichten[31], und daß zweitens allen Mitgliedern alle für die Zielrealisierung relevanten Umstände bekannt sind[32].

Das ist in „großen", „offenen" Gesellschaften nicht mehr möglich[33]. Vor allem aber kennen sie keinen besonderen Zweck[34], kein einheitliches Ziel[35] und auch keine Hierarchie[36] von Zielen mehr, die für alle Mitglieder verbindlich wären.

Die „große" Gesellschaft ist als solche *zielindifferent*[37]; ja, sie *muß* es Hayeks Überzeugung zufolge sein: Ein „Einverständnis" über die relative Wichtigkeit konkreter Ziele *„kann"* „in einer großen Gesellschaft nicht existieren", „da ihre Mitglieder weder einander noch die gleichen Tatsachen kennen"[38]. Unter dieser Voraussetzung bleibt als einziger Gegenstand eines allgemeinen Wert- oder Zielkonsenses nur die Schaffung und Erhaltung einer abstrakten, durch *Gesetzes*regeln bestimmten Interaktionsordnung übrig[39]. Ein solches gemeinsames Ziel ist diese Interaktionsordnung aber nur als „Vorziel", das heißt als Bedingung dafür[40], daß mit ihr ein Rahmen geschaffen ist, in dem alle

---

[29] Später wird der Ausdruck „geschlossene" Gesellschaft als Äquivalent gebraucht.

[30] FSt S. 147 Z. 41: „Abstrakte und komplexe Ordnungen", vgl. auch FSt S. 33 Z. 14 ff., 35 Z. 11 ff. — Interaktionsordnungen, die nur durch Gesetz geregelt sind, können jeden beliebigen Grad von Komplexität erreichen: RGF I S. 61, 74.

[31] FSt S. 118 Z. 27, 119 Z. 27, 209 Z. 6 ff.

[32] RGF I S. 29; FSt S. 182: Wo wir eine Eindeutigkeit des Zieles antreffen, da haben wir es mit einer Organisation zu tun.

[33] FSt S. 166; RGF I S. 28.

[34] RGF I S. 60 f.; FSt S. 208 Z. 30, 209 Z. 6.

[35] RGF III S. 222.

[36] FSt S. 168 Z. 17 ff., 118 Z. 29: Exemplarisch die für eine „große" bzw. „offene" oder Tauschgesellschaft (RGF III S. 222, 224) grundlegende Marktordnung.

[37] FSt S. 111, 112, 165, 168, 183. 212 Z. 1; RGF I S. 73; III S. 222.

[38] FSt S. 119 Z. 29. — Dies ist eine soziologisch außerordentlich kühne und schlecht begründete Behauptung. Sie gilt nur, wenn das Verständigtsein einer Mehrzahl von Personen über ein gemeinsames Ziel persönliche Bekanntschaft voraussetzt. Das ist — wie die geschichtliche Erfahrung lehrt — nicht der Fall, sondern Verständigung über Ziele kann natürlich auch über *Institutionen* erfolgen, die eigens dieser Aufgabe dienen. Ein Verfall des Zielkonsenses tritt unter diesen Bedingungen erst dann ein, wenn die in einer Gesellschaft zu diesem Zweck entwickelten Kommunikationsinstitutionen verfallen. Eben dies ist im Bereich des „protestantischen Bürgertums" Nordeuropas geschehen. Dieser Klasse ist es nicht gelungen, die kirchlichen Institutionen als Instrumente einer öffentlichen Kommunikation und Verständigung über oberste und umfassendste Handlungsziele intakt zu erhalten. Vgl. unten Abschnitt X Anm. 2.

[39] FSt S. 165; RGF III S. 222. — Vgl. auch den Gedanken, daß sich der notwendige Konsens auf Regeln der Verhaltenswahl („Werte") erstrecken soll und nicht mehr auf Ziele: FSt S. 223; VdF S. 98; RGF I S. 86; III S. 226.

[40] FSt S. 40, 169 Z. 26 ff., 208.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mitglieder dieser Interaktionsordnung ihre verschiedenen eigenen Ziele verfolgen können[41]. In dieser abstrakten, nur durch die Verbote der Gesetzesregeln bestimmten Interaktionsordnung koexistieren verschiedene Versuche, individuelle Ziele zu realisieren, im Wettbewerb untereinander[42]. Insofern ist die abstrakte Interaktionsordnung des Gesetzes eben aufgrund ihrer Komplexität auch zugleich eine universelle Friedensordnung[43]. Das zeigt Hayek exemplarisch an der Wirtschaftsordnung des freien Tausches[44] und des Wettbewerbs am Markt[45].

3. Die Einfachheit bzw. Komplexität einer Interaktionsordnung stellt sich strukturell dar als *Mono- bzw. Polyzentrik*[46].

Die Einheit eines Zieles, das für alle Mitglieder einer durch Aufgabenzuweisung und Befehl geregelten Interaktionsordnung verbindlich ist, geht zurück auf ein einheitliches „Zentralorgan"[47] dieser Ordnung, auf dessen Befehlsgewalt[48] und Planungskompetenz[49].

Demgegenüber ist die in der Herrschaft des Gesetzes bestehende Interaktionsordnung „polyzentrisch"[50]. Diese Polyzentrik ist nicht so sehr als Grund, sondern eher als Folge der Herrschaft des Gesetzes zu verstehen. Denn die Herrschaft des Gesetzes fungiert grundlegend als Abgrenzung und Schutz der Privatsphäre eines jeden Teilnehmers der Interaktionsordnung[51], verstanden als Bereich, innerhalb dessen er frei von Zwang[52] eigenes Wissen zur Erreichung eigener Ziele einsetzen kann[53]. So etabliert die Herrschaft des Gesetzes das Nebeneinander einer Vielzahl von miteinander konkurrierenden, aber dabei gegeneinander geschützten[54], Handlungssphären von individuellen oder auch

---

[41] FSt S. 168 Z. 20; VdF S. 184; RGF I S. 83.

[42] FSt S. 167, 249ff.; VdF S. 38, 46; WzK S. 59.

[43] FSt S. 116, 183, 187, 223.

[44] FSt S. 37, 150, 163, 166, 187ff., 225; RGF I S. 60.

[45] FSt S. 167; RGF III S. 215.

[46] Hayek folgt hier terminologisch und sachlich N. *Polanyi,* The Logic of Liberty, London 1951: FSt S. 151.

[47] FSt S. 151 Z. 30.

[48] VdF S. 192; RGF I S. 58; FSt S. 163 Z. 13ff.

[49] Als Vertreter des Begriffs einer monozentrischen Ordnung führt *Hayek* Descartes vor: „Für Descartes" schien „Sparta deshalb aus den griechischen Nationen herauszuragen", „weil seine Gesetze das Ergebnis vorgedachter Planung waren. ‚von *einem Einzigen erfunden* und alle auf ein Ziel gerichtet'", FSt S. 133 Z. 6ff.

[50] FSt S. 35, 151.

[51] FSt S. 40 Z. 17, 49, 110, 114, 115; VdF S. 168ff., 174, 179.

[52] VdF S. 13ff., 168ff.

[53] FSt S. 115 Z. 9ff.; VdF S. 28 Z. 4ff.

[54] Für *Hayek* schließt Herrschaft des Gesetzes den Schutz vor Monopolen ein: VdF S. 145, 147, 165ff., 169f. Aber das ist nicht der Effekt der Herrschaft bloß beliebiger, sondern *qualifizierter* Gesetze. Darauf reflektierte *Hayek nicht.* Immerhin gibt er zu, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kollektiven Handlungszentren[55]. Und wenn wirklich das Gesetz *herrscht*, so erübrigt sich dadurch sowohl eine zentrale Befehlsinstanz (ein Souverän) als auch ein zentrales Koordinationsorgan. Eine souveräne Befehlsinstanz kann ausfallen[56], weil unter der Herrschaft des Gesetzes[57] alle Autorität auf deren eigener Unterwerfung unter das Gesetz beruht[58] und die einzige Funktion der Zwangsmittel, welche der Regierung verliehen sind, darin besteht, die Herrschaft des Gesetzes (und damit die durch sie geschützte Privatsphäre) zu sichern[59]. Sie hat diejenige Gleichheit[60] unter dem ausnahmslos befolgten[61] Gesetz zu wahren, die gerade eine aus individuellem Geschick und Erfolg resultierende *Ungleichheit*[62] von Reichtum und Macht der privaten Verfügungssphäre sicherstellt[63]. Und ein zentrales Koordinationsorgan kann fehlen[64], weil die Überlebensfähigkeit des Ganzen wesentlich effektiver durch die summierten Informationsverarbeitungs- und Anpassungsleistungen aller seiner Einzelelemente gesichert wird[65].

4. Die Art der Regeln in einer Interaktionsordnung hat nicht nur Konsequenzen für ihren Komplexitätsgrad und ihre Struktur, sondern auch für ihre *innere Dynamik:*

Die durch zentrale Anweisung und Unterwerfung der Einzelnen geregelte Interaktionsordnung denkt Hayek als *„gemachte"* Ordnung, hingegen die durch allgemeine Befolgung von Gesetzen geregelte Ordnung eine *„gewachsene"*[66]. Die erste bestimmt Hayek als eine zentral geplante, den einzelnen durch die Zentralgewalt auferlegte, hingegen die zweite als eine aus der freien Kooperation der einzelnen „spontan" entstehende[67]. Die erste ist insofern *„exogen"*, die

---

Anstrengungen gegen die Zunahme von Abhängigkeiten erforderlich sind: VdF S. 145; RGF I S. 90f., III S. 230. An dieser Stelle liegt der Unterschied zwischen der Institutionentheorie *Hayeks* und derjenigen *Buchanans*, den *V. Vanberg* jüngst herausgearbeitet — und sogleich auch völlig zutreffend relativiert — hat: Liberaler Evolutionismus, Vorträge des Eucken-Instituts, Tübingen.

[55] FSt S. 43ff.; VdF S. 96ff.; RGF I S. 69f.

[56] FSt S. 152; VdF S. 192f.; RGF I S. 58. — Zur Kritik des Souveränitätsbegriffs: VdF S. 29ff., 211, 213, 228, 248; FSt S. 199ff.

[57] VdF S. 185f.

[58] RGF I S. 83; Rechtsregeln im strikten Sinne gelten auch für das Handeln des Staates: FSt S. 49, 50.

[59] FSt S. 40, 49, 113, 123, 214; VdF S. 27ff.; 173f., 188, 194, 195; RGF I S. 51, 71, 90ff.

[60] VdF S. 105.

[61] VdF S. 185f.

[62] VdF S. 105ff., 145, 151ff., 153ff.

[63] Wiederum stellt sich hier die Frage, ob und unter welchen Bedingungen diese einfache Herrschaft des Gesetzes nicht zur Auflösung der Polyzentrik führt.

[64] FSt S. 151, 167.

[65] FSt S. 152, 167, 169, 185; VdF S. 30, 37f., 38, 121; RGF I S. 83.

[66] FSt S. 35, 207f.; RGF I S. 58f.

[67] FSt S. 35, 86, 102, 113, 118, 121, 128, 139, 162, 164, 167, 177, 208; RGF I S. 42ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zweite *„endogen"*[68]. Für die erste verwendet Hayek auch den Ausdruck „Taxis", für die zweite den Ausdruck „Kosmos"[69].

Natürlich unterscheiden sich diese beiden Arten von Interaktionsordnungen unter anderem durch ein jeweils verschiedenes Verhältnis der Einzelelemente zueinander: In der gemachten Ordnung sind alle Elemente dem Willen einer Zentralgewalt unterworfen, während sie in der gewachsenen Ordnung sämtlich gleichberechtigt nebeneinander stehen und durch die Herrschaft des Gesetzes in ihren Freiräumen gegeneinander geschützt werden. Insofern ist die spontane Ordnung eine Ordnung, die für ihre Elemente Freiheit vom Zwang voraussetzt und wahrt[70]. Freilich betrifft diese Differenz genaugenommen die *Struktur* der Interaktionsordnung, also dem Gegensatz zwischen Mono- und Polyzentrik. Demgegenüber soll der Gegensatz zwischen gemachter und gewachsener, geplanter und spontaner Ordnung aber genau die *Entstehungs- und Entwicklungsweise* der beiden verschiedenen Interaktionsordnungen betreffen. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Kern des Gegensatzes: bewußte Entwicklung und Durchsetzung einer geplanten Ordnung auf der einen Seite, unbewußte und planlose Entstehung einer Interaktionsordnung durch das Zusammenspiel von ursprünglichen Ordnungskräften[71] auf der anderen Seite. Als Interaktionsordnungen sind *beide* (die gemachte wie die gewachsene) die *Folge* von menschlichen Aktionen; aber sie unterscheiden sich dadurch, daß im Falle der spontanen Ordnungen die Instanz einer *bewußten Planung* ausfällt: Spontane Ordnungen sind das *ungeplante und unbeabsichtigte soziale Resultat des Handelns menschlicher Individuen* (das als solches ipso facto durch das jeweilige Wissen und Wollen der Einzelnen geprägt ist).

Dieser Gedanke geht aus von einer (von der Einsicht in die prinzipielle Beschränktheit, Aposteriorizität und Rückständigkeit des Wissens gegenüber dem Handeln[72] getragenen) Kritik an der (aus der Antike ererbten und letztlich schon mit dem Fehler des „konstruktivistischen Rationalismus"[73] behafteten) Annahme, daß alle Resultate von menschlichen Handlungen *dadurch* von den Resultaten „natürlicher" Entwicklungen unterschieden seien, daß sie nichts als die Realisierung *bewußter* Entwürfe und Pläne seien[74]. Demgegenüber geht Hayek davon aus, daß das im Einzelfall zwar immer irgendwie „absichtsvolle" menschliche Handeln[75] dennoch immer auch unbeabsichtigte Folgen hat[76]. Ein

[68] VdF S. 78, 194; RGF I S. 59.

[69] FSt S. 207, 225; RGF I S. 59.

[70] FSt S. 123, 186: „Spontane Freiheitsordnung"; VdF S. 15.

[71] FSt S. 35, 98; VdF S. 65ff.

[72] Vgl. oben Kap. II; Anm. 24.

[73] Vgl. FSt S. 77ff.; RGF I S. 23ff., 42f.

[74] Zur Kritik der Disjunktionen „thesei/physei": FSt S. 36, 97ff., 137, 206ff.; RGF I S. 36f., III S. 211.

[75] Vgl. oben Kap. II, Anm. 5-7 und Kap. III, Anm. 53.

[76] RGF I S. 69.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derartiges unbeabsichtigtes Resultat sind die spontanen Interaktionsordnungen: „Ergebnis menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs“[77], unbeabsichtigte Handlungsergebnisse[78].

Diese „spontane“ Genese von Regelsystemen der Interaktion (also die Unabhängigkeit ihrer Entstehung von den Absichten der handelnden Einzelnen) beweist wiederum, daß sie etwas anderes und mehr sind als bloße Systeme von Regeln der individuellen (und als solcher immer irgendwie absichtsvollen, zielorientierten) Verhaltenswahl. Als solche stellen sie den eigentlichen Gegenstand der Sozialwissenschaften dar[79]; und zwar einen Gegenstand, den diese nicht nur zu *beschreiben,* sondern dessen Dasein, Entstehung und Entwicklung sie zu *erklären* haben[80].

Die Lösung dieser Aufgabe setzt voraus, daß die Sozialwissenschaft ihren Gegenstand richtig konzipiert. Und das heißt: Sie darf die Interaktionsordnungen — obwohl sie etwas anderes und mehr sind als Regeln des individuellen Verhaltens — nicht „kollektivistisch“ als eigene Handlungssubjekte betrachten[81], sondern nur als „spontanes“ Resultat aus dem Zusammenspiel der ihrerseits regelmäßigen Verhaltenswahl von Individuen: „Die ganze Aufgabe der Sozialtheorie besteht in wenig anderem als in dem Bemühen, die auf die beschriebene Weise (nämlich aus dem Zusammenspiel der Regelmäßigkeiten im Verhalten von Einzelnen mit den Handlungen anderer Individuen und den äußeren Umständen, E.H.) entstandenen Gesamtordnungen zu rekonstruieren“[82].

IV. Das Wissen um Regeln, nach denen Interaktionsordnungen zustande kommen (evolutionär selegiert werden)

Dafür ist nun ein der Vielschichtigkeit der Erklärungsaufgabe angemessenes „theoretisches“ Wissen erforderlich[1]. Welches sind dessen wesentliche Bestandteile?

Weil es sich hier um ein *erklärungs*kräftiges Wissen handeln soll, muß es sich wiederum um ein *Regel*wissen handeln; um ein Wissen von den Regeln, nach denen mit bestimmten Situationstypen gewisse Ereignisarten verbunden sind.

---

[77] FSt S. 97ff.

[78] FSt S. 33, 34, 36, 97, 156, 169; VdF S. 69, 72; RGF I S. 23, 59; SzStG S. 28, 49f., 51, 110, 112, 115.

[79] SzStG S. 28; vgl. auch 49f., 51, 110, 112, 115.

[80] SzStG S. 28.

[81] SzStG S. 69ff.; RGF I S. 42.

[82] FSt S. 150 Z. 7ff.

[1] Die soeben (Abschnitt III, Anm. 82) zitierte Stelle fährt fort: „Und der Grund, warum wir jenen speziellen, die Sozialtheorie repräsentierenden (d.h. ausmachenden, E.H.) Apparat begrifflicher Konstruktion benötigen, ist die Vielschichtigkeit dieser Aufgabe“ (FSt S. 150 Z. 9ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Insofern muß auch dieses Wissen der Sozialtheorie (ebenso wie das in den vorangegangenen Abschnitten besprochene Wissen über die regelmäßige Verknüpfung zwischen Situationstypen und dem Auftreten von individuellem Verhalten, sei es beliebiger Individuen in beliebigen Situationen [II] oder der einzelnen Teilnehmer bestimmter Interaktionsordnungen in den durch diese Interaktionsordnung geregelten Interaktionssituationen [III]) in Konditionalaussagen formuliert werden. Aber jetzt sind die aus bestimmten situativen Konditionen zu erklärenden Ereignisse gar nicht mehr Verhaltenswahlen einzelner Personen, sondern: das Selegiertwerden (Auftreten) von bestimmten Interaktionsordnungen; und die antezedierenden situativen Bedingungen sind daher ebenfalls anderer Art: nicht mehr Umweltgegebenheiten und Zielorientiertheit jeweils eines Individuums, sondern Umweltgegebenheiten und die Geregeltheit der Verhaltenswahl mehrerer an dieser Situation partizipierender (also koexistierender) Individuen.

Das für die Erklärung *derartiger* Selektionen erforderliche Regelwissen muß jedenfalls zwei Komplexe umfassen: erstens ein Wissen darum, unter welchen situativen Bedingungen *überhaupt* regelmäßig eine Interaktionsordnung zustandekommt (1); und zweitens ein Wissen darüber, nach welcher Regel (welchen Regeln) die spezifischen Bestimmungen der jeweils selegierten Interaktionsordnung mit den Bestimmungen der antezedierenden Situation variieren (2). Und dieses Wissen ist dann ein solches, welches de facto den Mechanismus der sozialen Evolution (3) auf theoretischer Ebene (4) erfaßt.

1. Möglich ist eine Erklärung der Entwicklung und des Bestandes von Interaktionsordnungen nur dann, wenn mit bestimmten Situationstypen überhaupt das Auftreten sozialer Ordnungen in erkennbarer Regelmäßigkeit verbunden ist. Hayek unterstellt die Existenz einer solchen Regelmäßigkeit. Sie ist der elementarste Inhalt des theoretischen *Erklärungs*wissens der Sozialwissenschaften[2] und lautet: Zur Bildung von irgendeiner Interaktionsordnung kommt es — ohne Rücksicht auf Plan und Absicht irgendeines Einzelnen, also spontan — immer dann, wenn bei einer Menge von Teilnehmern an einer Situation jedes einzelne Element dieser Menge auf bestimmte Typen von es betreffenden Umständen *nach derselben Regel* (oder einer genügend ähnlichen) sein Verhalten wählt. Die typischen situativen Bedingungen, mit denen regelmäßig das Auftreten *irgendeiner* Interaktionsordnung verbunden ist, sind also zum Teil identisch mit den Bedingungen für das regelmäßige Auftreten einer geregelten Handlung: nämlich die Existenz von zielgerichtet Mittel (Wege) wählenden Individuen, die affiziert sind durch situative Umstände[3]. Die Affektion durch äußere Umstände ist also ebenso wie für das Auftreten einer

[2] Das oben im Kap. II beschriebene Wissen über die regelmäßig hinreichende Verbindung zwischen Situationstypen und Verhaltenswahl von Individuen erlaubt noch keine Erklärung des Selegiertwerdens bestimmter Interaktionsordnungen und ist insofern noch kein spezifisch sozialwissenschaftliches Erklärungswissen, sondern nur eine notwendige Voraussetzung für dieses.

[3] Vgl. oben Abschnitt II, Anm. 1 und 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regel der individuellen Verhaltenswahl auch für das Auftreten von Regeln der Interaktion ein notwendiges Antezedens[4]. Aber für das regelmäßige Auftreten einer Interaktionsordnung müssen darüber hinaus noch drei weitere situative Bedingungen erfüllt sein: An der Situation müssen *mehrere,* durch situative Zustände affizierte, Individuen gleicher Art teilnehmen; sie müssen alle ihre durch die Umstände bedingte, zielgerichtete Verhaltenswahl *nach Regeln* vollziehen; und zwar nach Regeln, die für alle Beteiligten Individuen *gleich* oder zumindest *hinreichend ähnlich* sind[5]. Diese tatsächliche Herrschaft gleicher Regeln in der Reaktion auf gleiche Umstände — und nicht etwa ihr bewußtes Gesetztsein — ist für Hayek die *„Kraft"*[6], die im Zusammenwirken mit den äußeren Umständen Interaktionsordnungen jeweils spontan entstehen läßt[7].

Die dafür in Betracht kommenden Regeln zerfallen für Hayek ihrer Herkunft nach in drei Gruppen: (biologisch) ererbte Regeln[8], durch kulturelle Lernprozesse erworbene Regeln[9] und im Gesetzgebungsverfahren mit vernünftiger Bewußtheit gesetzte und durch staatlichen Zwang geschützte Regeln[10]. Alle diese Regeln — die ererbten, gelernten und gesetzten — sind abstrakt im Sinne der Geltung für unbestimmt viele Fälle[11]. Und ihre ordnungsbegründende Kraft liegt darin, daß sie *befolgt* werden[12], aber keineswegs darin, daß sie *bewußt* befolgt werden[13] oder gar bewußt zum Zwecke der Schaffung einer Interaktionsordnung[14] befolgt werden. Bewußt befolgt werden können überhaupt nur die gelernten und vernünftig gesetzten Regeln (die sämtlich einen negativen Inhalt haben[15] und dazu dienen, durch Sicherung des Sondereigentums der einzelnen[16] und der Vertragstreue[17] die Privatsphäre zu schützen[18]).

Immerhin ist es wichtig, daß Hayek für das spontane Entstehen von Interaktionsordnungen auch solche Regeln in Anschlag bringt, die selbst *nicht* spontan entstanden sind. Er trägt in seinem letzten Werk ausdrücklich Sorge

---

[4] Vgl. FSt S. 146, 149, 153, 156f., 166, 176; VdF S. 72; RGF I S. 62, 63, 74.

[5] FSt S. 39, 145, 156, 172; RGF I S. 51, 65ff.

[6] FSt S. 35 Z. 8, 37; FSt S. 220; RGF I S. 65; FSt S. 144f., 151, 163.

[7] FSt S. 157.

[8] FSt S. 157; RGF III S. 216. — Dahin gehört wohl auch FSt S. 39 Z. 25.

[9] FSt S. 39, 157; RGF I S. 68; III S. 213, 216, 220.

[10] VdF S. 179, 190, 194; FSt S. 39 Z. 30ff., 40 Z. 6ff.; RGF I S. 68f. — Aber auch das Recht hat ein Fundament in der Tradition: VdF S. 189.

[11] Das gilt auch schon für die ererbten Regeln, jedenfalls sofern es sich bei ihnen um Verhaltens*dispositionen* handelt: RGF I S. 48.

[12] RGF I S. 65ff.; III S. 215.

[13] Vgl. FSt S. 38; RGF I S. 34, 35, 49.

[14] FSt S. 156 Z. 9ff.

[15] FSt S. 160f., 156 Z. 9, 158, 175, 178, 180, 218; VdF S. 46, 183, 184; RGF I S. 7, 50, 68.

[16] VdF S. 169ff.

[17] VdF S. 170, 295f.

[18] FSt S. 173; RGF I S. 152. — Vgl. oben Kap. III, Anm. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dafür, sich klarzumachen, „daß zwar die Regeln, auf denen eine spontane Ordnung beruht, selbst auch spontanen Ursprungs sein können, dies aber nicht immer der Fall zu sein braucht . . .; es ist zumindest vorstellbar, daß die Bildung einer spontanen Ordnung völlig auf Regeln beruht, die absichtlich gewählt wurden. Der spontane Charakter der sich ergebenden Ordnungen muß daher von dem spontanen Ursprung der Regeln unterschieden werden, auf denen sie beruht, und es ist möglich, daß eine Ordnung, die immer noch als spontane beschrieben werden müßte, auf Regeln beruht, die zur Gänze das Ergebnis eines bewußten Entwurfes sind“[19].

2. Nun reicht aber für die Lösung der Erklärungsaufgabe der Sozialwissenschaft das Wissen nicht aus, daß unter den angegebenen Bedingungen *überhaupt* mit dem Entstehen einer Interaktionsordnung zu rechnen ist. Vielmehr wird für die Erklärung der Entstehung und Entwicklung einer Interaktionsordnung mit je *bestimmten* Zügen ein theoretisches Wissen darüber verlangt, unter *welchen* typischen Bedingungen *welche* typischen Züge der resultierenden Interaktionsordnung auftreten. Verlangt wird eine Kenntnis der Regel, nach der im Gefolge bestimmter typischer Antezedentien *bestimmte* Interaktionsordnungen auftreten.

Jedes derartige Wissen setzt zwar voraus und schließt ein Wissen darüber ein, *daß überhaupt* zugleich mit der Variation der situativen Bedingungen auch die Züge der resultierenden Interaktionsordnungen variieren (z. B. daß sich je nachdem, ob das individuelle Verhalten nur durch abstrakte Regeln beherrscht wird oder durch Befehle, Interaktionsordnungen von polyzentrischer oder monozentrischer Struktur ergeben werden[20]). Es kann ferner auch ein Wissen darüber einschließen, *daß* jede auf bestimmte situative Antezedentien hin erfolgende Interaktionsordnung ihrerseits wiederum die Situation der interagierenden Einzelnen bestimmt und insofern einen neuen Satz von Antezedentien für das Auftreten von wiederum diesen entsprechenden Zügen einer folgenden Interaktionsordnung bildet usw.[21]. Aber für die Erklärungsleistung der Sozialwissenschaften reicht dieses Wissen um das *Faktum* einer Kovariation zwischen der Bestimmtheit der situativen Bedingungen (Umstände des individuellen Verhaltens) und der Bestimmtheit der aus ihnen erfolgenden Interaktionsordnung — und umgekehrt — nicht aus. Vielmehr ist die Kenntnis der Regel verlangt, *nach der* unter *bestimmten* situativen Antezedenzbedingungen gerade mit *bestimmten* Zügen ausgestattete Interaktionsordnungen und keine anderen selegiert werden (und umgekehrt: Kenntnis der Regel, nach der unter der Bedingung des Gewähltseins einer bestimmten Interaktionsordnung die einzelnen Teilnehmer ihrerseits wiederum bestimmte Regeln des individuellen Verhaltens und keine anderen wählen). Benötigt wird also die Kenntnis von Regeln, welche situationsbedingte Selektionen beherrschen. Man muß nicht nur wissen:

[19] RGF I S. 68f. — Vgl. auch FSt S. 207 Z. 32ff.

[20] Vgl. oben Abschnitt III, Anm. 17ff.

[21] FSt S. 151, 155; RGF III S. 211, 226, 230 Z. 3ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Wenn bestimmte situative Bedingungen gegeben sind, dann erfolgt regelmäßig irgendeine Selektion einer Interaktionsordnung; und zwar einer Interaktionsordnung, deren Bestimmung faktisch konvariant sind mit den Bestimmungen der antezedierenden Situation (und umgekehrt)". Sondern man muß auch wissen: „Wenn bestimmte situative Bedingungen gegeben sind, dann erfolgt regelmäßig die Selektion einer Interaktionsordnung, deren Züge stets *in einer genau bestimmten Weise* auf die Antezedenzbedingungen bezogen sind". Benötigt wird also die Kenntnis einer Regel, welche unter der bestimmten Bedingung des Gegebenseins beliebiger Umstände und einer Mehrzahl von Individuen, deren individuelles Verhalten gleichen (bzw. ähnlichen) Regeln folgt, die Selektion einer für alle gültigen Interaktionsordnung[22] so beherrscht, daß die Züge der selegierten Ordnung stets *in einer genau bestimmten Weise* auf die jeweilige Bestimmtheit der antezedierenden Bedingungen bezogen sind (Fall a). Beziehungsweise umgekehrt: Benötigt wird die Kenntnis einer Regel, welche unter bestimmten Bedingungen der Koexistenz mehrerer Individuen in einer selegierten Interaktionsordnung der Selektion von Regeln des individuellen Verhaltens so bestimmt, daß die Züge des gewählten Systems von Regeln für das individuelle Verhalten stets in einer bestimmten Weise auf die Züge der antezedierenden Interaktionsordnung bezogen sind (Fall b).

Tatsächlich verfügt nun die Sozialwissenschaft Hayek zufolge über die Kenntnis einer solchen, die Selektion von Interaktionsordnungen unter Voraussetzung von bestimmten Regeln des individuellen Verhaltens (Fall a) bzw. von Systemen individuellen Verhaltens im Rahmen schon gewählter Interaktionsordnungen (Fall b) beherrschenden Regel. Sie besagt, *daß stets diejenige Interaktionsordnung* (bzw. das System von Regeln für individuelles Verhalten) *selegiert wird, welche(s) der Erhaltung und Entwicklung des durch die Interaktionsordnung zusammengeschlossenen Ganzen in seiner Umwelt*[23] (bzw. des Individuums im Rahmen einer gegebenen Interaktionsordnung[24]) *am dienlichsten ist*[25]. Die fraglichen Selektionen folgen der Regel des „Erfolgs"[26]; was nicht nur die Sicherung der Selbsterhaltung unter gegebenen Umständen meint[27], sondern auch die Erringung einer Überlegenheit von konkurriernden Einzelnen und Gruppen im Kampf ums Dasein[28]. Mit anderen Worten: Die fraglichen Selektionen verlaufen immer so, daß sie eine der Existenzsicherung und der Wahrung und Entwicklung von Überlegenheit dienliche „Anpassungs"-lei-

[22] Die Selektion, nach deren Regel hier gefragt wird, richtet sich stets *auf das Ganze einer Interaktionsordnung:* FSt S. 149 Z. 26ff., 145, 151, RGF I S. 24f., 34.

[23] FSt S. 137 Z. 30, 145 Z. 34, 237 Z. 29.

[24] FSt S. 149 Z. 14f.

[25] Die Leistungsfähigkeit der Gruppe ist das übergeordnete Selektionskriterium: FSt S. 151 Z. 6ff., 155 Z. 28.

[26] VdF S. 37 Z. 10, 47 Z. 11, 69 Z. 28, 74 Z. 9, 84 Z. 27, 135 Z. 32, 194 Z. 24; vgl. auch ebendort S. 100 Z. 3, 101, 113 Z. 6, 120 Z. 13, 450 Z. 4; FSt S. 142 Z. 14; RGF III S. 211.

[27] VdF S. 45 Z. 27ff., 46 Z. 1; FSt S. 149 Z. 21.24, 152 Z. 21, 155 Z. 32f.

[28] VdF S. 84 Z. 27ff., 195 Z. 20; FSt S. 111 Z. 35, 149 Z. 30, 151 Z. 11; RGF I S. 24, 34.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stung[29] erbringen (der Interaktionsordnung an die jeweils herrschenden situativen Bedingungen[30] und der Regeln des individuellen Verhaltens an die leistungsfähige Interaktionsordnung[31]).

Diese Kenntnis einer Regel, welche die Selektion von Interaktionsordnungen und von Regeln individuellen Verhaltens *inhaltlich* bestimmt, reicht für die Erfüllung der Erklärungsaufgabe der Sozialwissenschaft aus. Für sie ist jedenfalls *nicht* erforderlich: erstens eine Antwort auf die Frage, *welcher Instanz* der Vollzug jener Selektionen zuzuschreiben sei. Tatsächlich wird eine solche Zuschreibung von Hayek auch nirgends vorgenommen: Die — allerdings für den Begriff der *spontanen* Entstehung von Interaktionsordnungen grundlegende — Feststellung, daß die Selektion von Interaktionsordnungen *jedenfalls nicht* irgendeinem Einzelnen, seiner Absicht und Macht, zugeschrieben werden kann, läßt als solche die Bestimmung des Subjekts der Selektion offen. Auch die Rede von der hier wirksamen „invisible hand"[32] hat — jedenfalls für Hayek — nur diesen negativen Sinn.

Und was zweitens die Selektion von Regeln individuellen Verhaltens im Rahmen einer schon selegierten Interaktionsanordnung (Fall b) betrifft, so ist für sie natürlich unvermeidbar (wesentlich), daß sie *am Ort* der betroffenen Einzelnen vollzogen wird; denn es handelt sich ja eben um die Selektion von Regeln des Verhaltens jeweils eines bestimmten Individuums. Aber damit ist keineswegs gesagt, daß diese Selektion auch jeweils *durch* die betroffenen Einzelnen vollzogen wird. Vielmehr werden wir unten (Abschnitt VI) die Gründe kennenlernen, aus denen zu bezweifeln ist, daß Hayek mit einem Vollzug dieser Selektion *durch* die beteiligten Einzelnen selbst rechnet.

Freilich: Wenn es auch für die Lösung der Erklärungsaufgabe der Sozialwissenschaft nicht erforderlich ist, die Instanz zu bestimmen, welcher der Vollzug der genannten Selektionen zugeschrieben werden kann, so entscheidet doch die Antwort auf diese Frage, ob eine solche Zuschreibung überhaupt möglich ist und *wem* dann welche Selektionsvollzüge zuzuschreiben sind, sehr wohl darüber, ob und in welchem Sinne es überhaupt möglich ist, die Prozesse, die die Sozialwissenschaft betrachtet und zu erklären versucht, als *ethische* Prozesse zu betrachten; das heißt als solche Prozesse, die überhaupt unter dem Gesichtspunkt der Differenz zwischen Normgerechtigkeit und Normwidrigkeit und unter dem Gesichtspunkt irgendeiner persönlichen Verantwortung für die

[29] RGF I S. 62; III S. 215f.

[30] FSt S. 153; VdF S. 96 Z. 34, 189.

[31] FSt S. 151 Z. 6ff., 155 Z. 28. — Bemerkenswerterweise sieht *Hayek*, daß die Selektion von Regeln des individuellen Verhaltens im Rahmen einer gegebenen Interaktionsordnung nicht nur nach der Regel erfolgt, die physische Existenz des Individuums zu sichern, sondern ganz wesentlich auch nach der Regel, *sein soziales Ansehen* sicherzustellen: VdF S. 37, 93; RGF III S. 223, 226, 229, 230; beides — physische Existenz und soziales Ansehen — sind nur Mittel des Selbstgenusses: VdF S. 53, 75.

[32] FSt S. 156. — Vgl. dazu Ernst-J. *Mestmaecker*, Die unsichtbare Hand des Rechts. Über das Verhältnis von Rechtsordnung und Wirtschaftssystem, Baden-Baden 1978.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermeidung des Normwidrigen und die wirksame Wahl des Normgerechten beurteilt werden *können*. Hieraus werden wir in den Schlußabschnitten VII bis X noch einzugehen haben.

3. Zunächst hat sich gezeigt: Das grundlegende, ihre Erklärungskräftigkeit verbürgende Element in Hayeks Theorie der *spontanen* Genese von Interaktionsordnungen ist das eben beschriebene Wissen um die Regel, die den Verlauf der Selektion von Interaktionsordnungen unter gegebenen Umständen und Regeln des individuellen Verhaltens inhaltlich bestimmt (bzw. den Verlauf der Selektion von Regeln individuellen Verhaltens im Rahmen einer selegierten Interaktionsordnung).

Nun besagt diese Regel, daß diese Selektionen stets so erfolgen, daß sie der Existenzsicherung und Leistungssteigerung der selegierten Regelsysteme unter wechselnden Umständen dienen. Insofern fällt dann die Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen der Sache nach zusammen mit einer *Theorie der sozialen Evolution*[33].

Hayek unterstreicht, daß diese Theorie einer inhaltlich der Regel der Bestandserhaltung und Leistungssteigerung folgenden Selektion von Ordnungen unter variierenden Umständen nicht die Übertragung einer Theorie der Physik oder Biologie auf die sozialen Phänomene war, sondern ursprünglich eine eigene Konzeption der Sozialwissenschaft[34], die sich dann auch im Bereich von Biologie und Physik[35] bewährt hat. Das heißt, daß in allen drei Bereichen der Grundgedanke der gleiche ist: Das Auftreten und das Geschick komplexer Ordnungen ist zu verstehen als Resultat einer realisierenden Auswahl einer bestimmten aus möglichen Ordnungen; einer Auswahl, die stets der Regel der Bestandserhaltung und Leistungssteigerung eines schon bestehenden komplexen Ganzen unter wechselnden Umständen folgt. Es ist dieser einheitliche Grundgedanke[36], der durch seine Anwendung auf verschiedene Phänomenbereiche nur variiert wird. Und diese Variation betrifft dann nicht etwa die *Weise* des Selektionsvollzuges und die *Weise*, in der die Selektionsakte jene Regel der Bestandserhaltung unter variierenden Umständen befolgen (hierüber finden sich bei Hayek vielmehr genausowenig irgendwelche Bestimmungen wie über die wesentliche Form von Wissen und die ihr entsprechende *Weise*, in der es menschliche Handlungen beeinflußt[37]). Vielmehr erstreckt sich die Differenz ausschließlich auf die Selektions*gegenstände:* Im Falle der physikalischen und biologischen Evolution sind dies physische bzw. lebendige Individuen mit einer bestimmten Struktur; im Falle der sozialen Evolution sind es Systeme von

---

[33] RGF I S. 40f.

[34] RGF I S. 39f.

[35] Zum Beispiel die Entstehung von Galaxien: FSt S. 153f.

[36] RGF I S. 40 Z. 32: „Die zugrundeliegende Vorstellung der Evolution" ist „dieselbe in beiden Bereichen".

[37] Vgl. oben Abschnitt II, These 2.2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regeln für individuelles Agieren bzw. Interagieren[38], kurz: Interaktionsordnungen.

Als Theorie der sozialen Evolution schließt die Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen dann aber auch ipso facto eine *Theorie der „fortschreitenden" Veränderung* der sozialen Wirklichkeit ein[39]. Die wesentlichen Elemente des Mechanismus dieser Bewegung sind: das Lernen von erfolgreichen Verhaltensregeln durch Enttäuschung mit ungeeigneten[40], die Überlieferung (Tradition) von bewährten Verhaltensregeln im Rahmen von Interaktionsordnungen[41] und schließlich die Verbesserung von Interaktionsordnungen durch eine Aufhebung von in ihr geltenden Verboten und ihre Ersetzung durch erfolgsträchtigere Regelungen, die stückweise erfolgt und die Konsistenz der Gesamtordnung nicht gefährden darf[42, 43]. Was der Prozeß sukzessive spontan erzeugt, sind: auf der Grundlage vererbter biologischer Verhaltensregeln kulturelle Interaktionsordnungen[44], die jene archaischen Verhaltensneigungen im Interesse einer Steigerung der Überlebenschancen des Ganzen einschränken und disziplinieren[45]. Als Teil dieses Institutionengefüges entwickelt sich auch der menschliche Geist, Verstand und Intellekt[46] als ein Inbegriff von Regeln[47] für die Bildung von symbolischen Realitätsmodellen[48]; und damit zugleich sowohl die Handlungsziele[49] als auch die Mittel für ihre Realisierung[50]. Dieser Fortschritt des Wissens ist dann seinerseits das Fundament[51] für eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen[52], die ihrer-

---

[38] RGF I S. 40, 62f., 68, 76. — Dementsprechend beschränkt sich Hayeks Kritik am Sozialdarwinismus darauf, daß er die Eigenart der *Gegenstände* der sozialen Evolution verkenne: RGF I S. 40; VdF S. 74 Z. 5ff.

[39] VdF S. 48ff.

[40] VdF S. 40, 53, 74.

[41] VdF S. 77ff.; RGF I S. 24f., 34; III S. 211, 217, 220, 222.

[42] RGF III S. 218, 224, 225.

[43] Den Mechanismus des Wirksamwerdens bestimmter Regeln, des generationenübergreifenden Auf-Dauer-Gestelltwerdens der Wirksamkeit solcher Regeln, des sukzessiven Unwirksamwerdens bestimmter Elemente des etablierten Regelsystems und dann wiederum des sukzessiven Wirksamwerdens von Ersatzelementen bestimmt Hayek nur als Mechanismus der *inhaltlichen* Variationen von Regeln. Es kommt Hayek nur darauf an, *daß* bestimmte Regeln der Verhaltenswahl wirksam bzw. unwirksam werden; *wie* ihre Wirksamkeitsgründe beschaffen und *wie* demzufolge Wirksamkeit aufgebaut und aufgelöst wird, bleibt völlig unbestimmt.

[44] VdF S. 42ff., 74; RGF III S. 214, 215, 221.

[45] VdF S. 74; RGF I S. 51; III S. 211, 217, 221, 222.

[46] VdF S. 51, 54; RGF III S. 214, 220; VdF S. 31ff., 45, 47; RGF I S. 33ff.; III S. 212.

[47] RGF I S. 34.

[48] RGF III S. 213f.

[49] VdF S. 45ff., 78ff.

[50] VdF S. 42ff.

[51] VdF S. 488, RGF I S. 91.

[52] VdF S. 54, 60f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seits wiederum einen Fortschritt des Wissens verlangen[53]. So ist der soziale Fortschritt jedenfalls ein selbsttragender Prozeß, der von keinem Einzelnen kontrolliert wird oder werden könnte[54] und nur unter der Bedingung seiner Beschleunigung vor einem katastrophalen Kollaps bewahrt werden kann[55].

Hayek hält nun strikt daran fest, daß dieses Bild der sozialen Evolution einen *theoretischen* Status hat[56]. Das heißt, es ist nur ein Wissen von den allgemeinen Faktoren und Regeln, die überhaupt das Auftreten und die Entwicklung von Interaktionsordnungen beherrschen, und zwar unter unvorhersehbar wechselnden Umständen[57]. Sie bietet also kein „Gesetz der Entwicklung", welches selbst den *tatsächlichen* Verlauf der Evolution determiniert[58]. Dementsprechend sind die Erklärungs- und Prognoseleistungen der Theorie spezifisch eingeschränkt: Sie kann zwar rückblickend einschneidende Entwicklungsschübe feststellen[59] und erklären. Aber ihre Prognosefähigkeiten sind in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Erstens kann sie aufgrund ihres Regelwissens zukünftige Entwicklungen immer nur unter der Bedingung des stets kontingent bleibenden Eintretens oder Erhaltenbleibens gewisser Umstände vorhersagen. Und zweitens kann sie auch stets nur vorhersagen, welche Art von Interaktionsordnungen sich unter bestimmten Bedingungen ergeben wird; nicht aber, wie die Einzelheiten der tatsächlich erfolgenden Ordnung aussehen und welche Stellung einzelne Elemente in ihr einnehmen werden[60].

4. Wissen ist nicht nur ein individuelles, sondern ebenso ein soziales Phänomen. Dann aber gilt: Auch das Wissen ist jeweils Teil einer sozialen Interaktionsordnung und entwickelt sich innerhalb ihrer. Das gilt auch für Hayeks Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen. Und insofern gilt dann: Die Theorie ist selbstreflexiv. Das heißt: der Inhalt der Theorie muß auf ihren eigenen Vollzug angewendet werden. Daraus folgt wieder: die Theorie ist nur dann logisch konsistent, wenn für ihren eigenen Status als Theorie keine anderen Ansprüche erhoben werden, als nach dem Inhalt der Theorie zulässig sind.

Nun besagt die Theorie inhaltlich, daß der menschliche Geist, Verstand, Intellekt und alle seine Inhalte (also alles Wissen) Produkte der Evolution und insofern im Verlauf der Evolution wandelbar sind. Dementsprechend scheint auch dem Regelwissen der Sozialwissenschaften (also ihrer Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen bzw. ihrer Evolutionstheorie)

---

[53] VdF S. 53, 62ff.

[54] RGF III S. 228.

[55] VdF S. 63ff.

[56] RGF I S. 32, 93f.

[57] VdF S. 51; RGF I S. 40f. — Zur Theorie über die Rolle der Freiheit vgl. VdF S. 61; der Vernunft: VdF S. 65ff., 86ff.; RGF I S. 18ff., 47, 50.

[58] RGF I S. 41.

[59] RGF III S. 217, 221.

[60] FSt S. 34; RGF I S. 62.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selbst nur eine auf die historischen Bedingungen seiner Produktion relative Gültigkeit zukommen zu können.

Aber eine solche Relativierung der Gültigkeit von theoretischem Wissen hat Hayek nun stets mit Nachdruck — und m. E. zu Recht — als den Fehler des „Historismus" bestritten[61]. Denn ganz unabhängig davon, daß alle Elemente des Wissens, über das Menschen verfügen, natürlich irgendwann einmal im Kontext der sozialen Evolution von Menschen erworben und von ihnen im Kontext einer je individuellen persönlichen Bildungsgeschichte angeeignet werden müssen, ist doch der Fall denkbar, daß dieses Wissen sich inhaltlich auf *alle* möglichen Raum- und Zeitpunkte der Evolution (hier: der sozialen Evolution) erstreckt und deshalb, wenn es überhaupt wahr ist, auch nicht nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten, sondern immer und überall wahr sein muß. Eben diesen Status hat Hayek für das theoretische Regelwissen der Sozialwissenschaften (also letztlich für ihre Evolutionstheorie) in Anspruch genommen[62].

Soll an diesem Anspruch festgehalten werden, dann ist die logische Konsistenz der Position nur dadurch zu retten, daß in das theoretische Wissen über die ursprünglichen Konditionen und Regeln der sozialen Evolution auch Bestimmungen über die Möglichkeitsbedingungen von Wissen aufgenommen werden; und zwar solche, die auch die *Möglichkeitsbedingung von universal gültigem theoretischen Wissen* einschließen.

Hier klafft eine Lücke in Hayeks Theorie; eine Lücke, die mit einer ausgeführten reinen Epistemologie geschlossen werden müßte; und mit einer physikalistischen „Erkenntnistheorie" jedenfalls nicht *konsistent* ausgefüllt werden *könnte*.

V. Die Reichweite des Einflusses von individuellem Verhalten auf die Entstehung und Entwicklung von Interaktionsordnungen

Soweit Hayeks Theorie der spontanen Genese (Evolution) von Interaktionsordnungen. Ihre erklärungskräftige Zentraleinsicht besagt: Das Auftreten *bestimmter* Interaktionsordnungen unter *bestimmten* situativen Bedingungen folgt einer Regel, die weder die Regel eines *von Individuen vollzogenen* Selektionsaktes ist, noch *Regeln des individuellen Verhaltens zum Gegenstand hat*.

Aber gleichwohl beherrscht diese Regel der sozialen Evolution einen Vorgang, der sich selbst ausschließlich unter der Bedingung abspielt, *daß es geregeltes individuelles Verhalten gibt*.

---

[61] SzStG S. 85 ff. — Vgl. oben Abschnitt I, Anm. 35.

[62] SzStG S. 85 ff.; FSt S. 154. — Hierher gehört auch, daß Hayek für sein Urteil über die Rolle von Vernunft und Freiheit in der sozialen Evolution nicht den Status von Werturteilen, sondern von wissenschaftlicher Wahrheit beansprucht: RGF I S. 19, 23, 26, 34, 101.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Daher ist hier jetzt eine systematische Zwischenüberlegung am Platze, die Hayek selbst zwar nicht anstellt, die aber doch den tatsächlichen Gehalt seiner Theorie genauer zu verstehen erlaubt: *Gibt es auch unter der Herrschaft jener Regeln der Evolution einen Einfluß von Selektionsakten, die am Ort des Individuums vollzogen werden, und von Regeln des individuellen Verhaltens auf die spontan entstehenden Interaktionsordnungen?* Und wenn ja: *Wie weit reicht dieser Einfluß?*

1. Ein solcher Einfluß muß zunächst *allen* Regeln des individuellen Verhaltens zugesprochen werden, die bei allen Beteiligten *gleich oder ähnlich* sind. Denn die Existenz dieser Regeln gehört mit zu den situativen Bedingungen, die nach der Regel der spontanen Genese von Interaktionsordnungen die Auswahl von solchen Ordnungen mit ganz bestimmten Zügen auslösen[1].

Zwar erfolgt die Selektion solcher Regeln des individuellen Verhaltens ihrerseits im Rahmen und unter den Bedingungen einer schon selegierten Interaktionsordnung. Aber das ändert nichts daran, daß die so selegierten Regeln des individuellen Verhaltens den in der Regel der Evolution beschriebenen Einfluß auf die Züge der „spontan" entstehenden Interaktionsordnungen haben; und daß diese Regeln jedenfalls *am Ort* derjenigen Einzelnen selegiert werden, deren Verhalten sie beherrschen.

Inhaltlich erstreckt dieser Einfluß sich auf die spontan entstehende Interaktionsordnung. Denn diese wird Hayeks Theorie zufolge *solche* Züge annehmen, daß sie — unter Voraussetzung der Herrschaft jener Regeln individuellen Verhaltens und jeweils gegebener Umstände — als Interaktionsordnung eines sozialen Ganzen erfolgreich bestehen kann. Und diese Züge werden sich ändern, wenn sich die für die spontane Entstehung der Gesamtordnung vorauszusetzenden Regeln der individuellen Verhaltenswahl ändern.

Aber hiermit ist noch eine weitere Wirkung verbunden, die Hayek — soweit ich sehe — nirgends in Betracht zieht: Die ähnlichen Regeln des individuellen Verhaltens und die aus ihnen unter gegebenen Umständen entspringenden Interaktionsordnungen definieren die *geschichtliche Position* der Individuen: Sie entscheiden zwar nicht über das *Wesen* der Individuen. Vielmehr muß die Evolutionstheorie ursprüngliche Wesensbestimmungen der Individuen als Fundament für alle faktisch möglichen Regelmäßigkeiten ihres Verhaltens voraussetzen. Aber sehr wohl entscheiden sie darüber, wie die Individuen ihr Wesen unter den bestimmten Umständen ihrer Existenz verwirklichen können: was sie geschichtlich sein können. Und im Falle von „bewußten" Individuen heißt das: Die (jeweils den bei allen gleichen Regeln des individuellen Verhaltens unter gegebenen Umständen entspringende) Interaktionsordnung gibt den Einzelnen zu verstehen (läßt sie erfahren), was sie in und für die gegebene Interaktionsordnung und damit auch für alle ihre Partner faktisch sind — und u. U.: welche Differenz zwischen dieser ihrer geschichtlichen Existenz und ihrem Wesen (ihrer Bestimmung) besteht.

[1] Siehe oben Abschnitt IV Anm. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. In einer *indirekten* Weise nehmen auch alle diejenigen Regeln des individuellen Verhaltens, welche nur jeweils für ein einzelnes Individuum gelten (also *nicht bei allen ähnlich* sind), auf die spontan entstehenden Interaktionsordnungen Einfluß. Denn sie limitieren den Umkreis der ähnlichen (bzw. gleichen) Regeln, welche seinerseits die jeweils spontan entstehende Interaktionsordnung *direkt* (nach den Regeln der Evolution) beeinflußt.

3. Im Bereich der bei allen Individuen gleichen (bzw. ähnlichen) Regeln des individuellen Verhaltens unterscheidet Hayek zwischen ererbten, kulturell überlieferten und im Gesetzgebungsverfahren bewußt (rational) gesetzten und mit staatlichem Zwang (bzw. Zwangsandrohung) durchgesetzten Regeln[2]. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, als in allen drei Fällen verschiedene Bedingungen für das tatsächliche Befolgtwerden (die tatsächliche Herrschaft) der jeweiligen Art von Regeln individuellen Verhaltens bestehen: Während die Herrschaft (im strikten Sinn) von ererbten Regeln durch einen im Zellkern aufgebauten genetischen Code begründet wird, dessen Produktion und Reproduktion biochemischen Gesetzen folgt, gründet die Herrschaft von kulturell tradierten Regeln des individuellen Verhaltens (also der Sitte) und von politisch durchgesetzten Regeln des individuellen Verhaltens (also des Rechts) auf der Leistungsfähigkeit von Institutionen des Lehrens und Lernens sowie des politischen Verhaltens, die jeweils Teil einer spontan entstandenen Interaktionsordnung und als solche ihrerseits wiederum Regeln des individuellen Lehr- und Lernverhaltens sowie des individuellen politischen Verhaltens etablieren.

4. Das heißt zunächst: Die Herrschaft von Regeln der Sitte im Verhalten der Individuen setzt *voraus:* die Herrschaft von Regeln des individuellen Lehrverhaltens und von Regeln des individuellen Lernverhaltens. Dabei fragt sich dann, ob es sich hierbei wiederum um ererbte oder gelernte Regeln handelt. Die Antwort wird davon abhängen, ob diese Regeln des individuellen Lehr- und Lernverhaltens selbst ursprünglich, oder ob sie schon durch eine Interaktionsordnung mitbestimmt sein sollen. Nur im ersten Falle ist die Annahme einer rein genetischen Vererbung der Herrschaft dieser Regeln möglich; im anderen Fall muß angenommen werden, daß die biochemisch geregelten Vererbungsprozesse die Herrschaft bestimmter Regeln des individuellen Lehr- und Lernverhaltens nur *notwendig* bedingen, während die *hinreichenden* Bedingungen der Herrschaft jener Regeln nur durch das Hinzutreten einer bestimmten sozial geregelten Interaktionsordnung erfüllt werden können.

5. Die Herrschaft von Regeln des Rechts setzt voraus: *einerseits* die Herrschaft von Regeln eines individuellen Rechts*entdeckungs*verhaltens. Denn die Herrschaft von Rechtsregeln ist wesentlich die Herrschaft von bewußten Regeln[3]. Sie setzt also das Bewußtgewordensein dieser Regeln voraus; und damit auch ein zu dieser bewußten Konzipierung von Rechtsregeln führendes, symbolisierendes Verhalten von Individuen, das seinerseits Regeln folgt. Dabei

[2] Zum Beispiel RGF III S. 216f.

[3] FSt S. 176; RGF I S. 68f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist es für Hayeks Rechtsbegriff wesentlich, daß es sich hierbei nur um Regeln der Entdeckung und Artikulation von schon herrschenden, freilich bis jetzt unbewußt herrschenden Gerechtigkeitsregeln handelt[4].

Andererseits ist es Hayek zufolge für Rechtsregeln ebenso wesentlich, nicht nur *bewußt zu sein,* sondern auch *bewußt und absichtlich zur Herrschaft gebracht* worden zu sein und *in Geltung erhalten* zu werden[5]. Insofern setzt die Herrschaft des Rechts dann auch ein rechtsgestaltendes, sozialpolitisches Verhalten von Individuen voraus[6] und Regeln für dieses individuelle Verhalten. Als Grundregel gilt: Das sozialpolitische Verhalten von Individuen orientiert sich bestenfalls an der sozialwissenschaftlichen Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen[7]. Dann verzichtet es auf den Versuch, eine einzelne Gesamtordnung bis ins Detail zu planen und diese entworfene Gesamtordnung mit Gewalt an die Stelle einer alten zu setzen; es sieht vielmehr ein, daß immer nur die *stückweise* Verbesserung einer schon gewachsenen Interaktionsordnung möglich ist[8], die die Kräfte der spontanen Ordnungsbildung ausnutzt und nicht gegen sie arbeitet[9]. Und die Zielvorstellung, welche die Entscheidung für oder gegen die politische Durchsetzung bestimmter Regeln leitet, wird bestenfalls nicht einen *einzelnen,* vollständig durchbestimmten Gesamtzustand als Ergebnis der Politik beinhalten, sondern lediglich den *Typ* von Ordnung[10], der nach der Theorie der sozialen Evolution als Folge der Herrschaft bestimmter Typen von Regeln des individuellen Verhaltens unter bestimmten typischen Umständen zu erwarten ist. Wo die Politik das Ziel einer polyzentrischen Wettbewerbsordnung anstrebt[11], wird sie dementsprechend nicht für den Einzelfall gültige „Befehle" erteilen, sondern für unbestimmt viele gleichzeitige Fälle geltende Rechtsregeln zur Herrschaft befördern[12].

Diese sozialpolitischen Entscheidungen erfolgen jedenfalls *am Ort* von Individuen; und zwar keineswegs notwendig am Ort irgendeines ausgezeichneten Zentralindividuums, sondern unter Umständen am Ort *jedes* beteiligten Individuums[13]. Deshalb sind die Regeln dieses Verhaltens jedenfalls Regeln des individuellen Verhaltens; und zwar zum Teil kulturell-tradierte, zum Teil aber auch selbst politisch-rechtlich in Geltung gehaltene.

---

[4] FSt S. 216.

[5] RGF I S. 68f.; FSt S. 176.

[6] Vgl. FSt S. 35 Z. 8ff., 40 Z. 19, 47ff., 110f., 129ff., 161ff., 169, 199ff., VdF S. 190ff.; RGF I S. 68, 83; RGF III S. 228.

[7] FSt S. 195f.; VdF S. 51, 93, 94.

[8] FSt S. 182f.; VdF S. 65.

[9] VdF S. 87, 194.

[10] RGF I S. 63f., 83ff., 92; vgl. auch FSt S. 120; RGF I S. 84ff., 90f.

[11] WzK S. 59; FSt S. 117ff.; RGF I S. 72ff.

[12] Vgl. dazu insbesondere den Aufsatz „Rechtsordnung und Handelnsordnung": FSt S. 161-198.

[13] FSt S. 152.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Die vorhin zitierte späte Annahme Hayeks, daß möglicherweise *alle* Regeln des individuellen Verhaltens, aufgrund deren eine Interaktionsordnung spontan entsteht, das Resultat *bewußter* Setzung sein könnten, ist nach den vorangegangenen Überlegungen nicht plausibel. Dieser Fall wäre nämlich nur dann denkbar, wenn Regeln individuellen Verhaltens bewußt gesetzt werden, ohne daß dabei auf kulturelle und ererbte (biogenetische) Regelungen der individuellen Verhaltenswahl zurückgegriffen werden müßte. Vielmehr kann man nur Folgendes sagen:

Erstens: Die Regeln individuellen Verhaltens, aufgrund deren unter bestimmten Umständen Interaktionsordnungen *spontan* entstehen, müssen nicht sämtlich unbewußt in Geltung gesetzte sein, sondern können auch bewußt konzipierte und etablierte Regeln umfassen.

Zweitens: Diese bewußten und absichtlich in Geltung gesetzten Regeln individuellen Verhaltens können sämtlich denjenigen Einfluß auf die spontan emergierende Interaktionsordnung ausüben, den Regeln von individuellem Verhalten überhaupt auf die Bestimmungen der über ihnen emergierenden Interaktionsordnungen besitzen.

VI. Die Geltungsweise von Regeln des Verhaltens

Alle Regeln der individuellen Verhaltenswahl (II, III) und auch die Regeln für die Wahl von Interaktionsordnungen (IV) erklären das Auftreten von je einer (mehr oder weniger bestimmten) individuellen Verhaltensweise oder Interaktionsordnung (und keiner anderen), wenn bestimmte situative Umstände gegeben sind. Aber sie besitzen diese Erklärungskraft nur unter der Bedingung, *daß sie gelten oder herrschen.*

Diesem Gelten oder Herrschen der hier beschriebenen Regeln haben wir uns jetzt etwas genauer zuzuwenden. Wir wollen davon ausgehen, daß Regeln stets Ereignisformen beschreiben; und zwar genauer die Form des Umweltverhaltens von Individuen[1]. Dann stellt sich die Frage: Wie verhält sich die Tatsache des Herrschens oder Geltens der Regeln zu den Individuen, deren Reaktionswahl sie bestimmt? Genauer: worin hat das Gelten einer solchen Regel seinen Grund?

Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: Zwar gelten besagte Regeln, wenn überhaupt, dann in jedem Fall *für* die Individuen, deren Reaktionswahl sie bestimmen. Aber dies kann entweder so gedacht werden, daß *alle* Regeln der Reaktionswahl, die überhaupt für Individuen gelten, nur *für* diese Individuen gelten (a); oder so, daß *alle* diese Regeln nur *durch* einen Wahlakt der betroffenen Individuen für diese gelten (b); oder so, daß *einige* Regeln, die *für* die Reaktionswahl von Individuen gelten, auch *durch* einen Wahlakt dieser

[1] Die Frage, wie ein Individuum ontologisch zu bestimmen ist, kann dabei zunächst offen bleiben; jedenfalls sind auch Individuen zugelassen, die intern systemisch verfaßt sind (Kollektive).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Individuen für sie gelten (c). Im *Fall a* liegen die hinreichenden Bedingungen für das Auftreten *aller* Regeln (also für ihr tatsächliches Herrschen) *außerhalb* der Individuen, für welche die betreffenden Regeln jeweils gelten. Anders gesagt: *Alle* Regeln, die das Umweltverhalten von Individuen bestimmen, sind von irgendeiner anderen Instanz als für sie geltende Regeln gewählt worden. Im *Fall b* liegen die hinreichenden Bedingungen für das Auftreten *aller* Regeln *in* den Individuen selber. Anders gesagt: *Alle* Regeln, welche die Reaktionswahl von Individuen bestimmen, sind durch die betreffenden Individuen selbst als für sie gültig gewählt worden. Im *Fall c* liegen die hinreichenden Bedingungen für das Auftreten *einiger* Regeln *außerhalb* der Individuen, aber für das Auftreten *einiger anderer* Regeln *in* den Individuen. Anders gesagt: *Einige* Regeln, die die Reaktionswahl der Individuen bestimmen, sind nicht durch die Individuen selbst als für sie gültig gewählt, aber *einige andere* derartige Regeln sind dies sehr wohl.

Fall a gilt für diejenigen Individuen, deren Reaktionswahl durch für sie gültige, aber nicht durch sie in Geltung gesetzte Naturgesetze determiniert ist. Fall b und c gilt für Individuen, deren Reaktionswahl entweder zur Gänze oder zum Teil *nicht* durch Naturgesetze determiniert ist. Also nicht den Individuen der Klasse a, sondern nur der Klassen b und c können überhaupt Akte des Wählens zwischen alternativen Möglichkeiten zugeschrieben werden; und nur hinsichtlich solcher Akte läßt sich die Frage stellen, wie sich die vollzogenen Wahlmöglichkeiten zu den unterlassenen verhalten und u. U.: welche dieser Möglichkeiten — aus welchen Gründen — vom wählenden Individuum anderen gegenüber vorzuziehen wären.

Nun gehe ich — im Blick auf die Geschichte der Disziplin, sowie aus Klarheits- und Zweckmäßigkeitsgründen — davon aus, daß „Ethik" jedenfalls ein Aussagezusammenhang ist, welcher Wahlakte zum Gegenstand hat, die Individuen zuzuschreiben sind; und davon, daß diese Wahlakte in der Ethik jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der respektiven Vorzüglichkeit ihrer (wählbaren) Gegenstände für die wählenden Individuen betrachtet werden.

Wenn dies akzeptiert wird, dann gilt: eine Ethik über Individuen der Klasse a ist nicht möglich.

Dies negative Urteil wäre nur zu vermeiden, wenn man die Bedeutung des Ausdrucks „Ethik" soweit bestimmt, daß er auch einen Aussagenzusammenhang über diejenige Selektion individuellen Umweltverhaltens bezeichnet, welche — als einem Naturgesetz folgende — keinem beteiligten Individuum zuzuschreiben ist. Aber diese Bestimmung von „Ethik" wäre unzweckmäßig, weil „Ethik" dann tatsächlich nichts anderes bezeichnen würde als „Physik": einen Aussagezusammenhang über das naturgesetzlich determinierte Umweltverhalten von Individuen.

Diese Überlegungen gelten ganz unabhängig von der Entscheidung der Frage, ob und wie viele Individuen der Klasse a, b, c es wann und wo gibt. Sie besagen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lediglich: *Wenn* man die eben skizzierte Bestimmung der Bedeutung von „Ethik" akzeptiert, *dann* kann es eine Ethik nur geben, wenn es im jeweiligen „universe of discourse" auch andere Individuen als die der Klasse a gibt, nämlich auch Individuen der Klassen b und c oder zumindest aus einer dieser beiden Klassen.

Diese Voraussetzungen reichen für ein Urteil folgender Art aus: Weil in einem gegebenen Aussagezusammenhang (etwa dem Schrifttum eines Autors) nur die Existenz von Individuen der Klasse a in Rechnung gestellt wird, *kann* es in ihm auch keine „Ethik" geben.

Eben dieses Urteil gilt nun m. E. für die Sozialtheorie (und damit auch die Wirtschaftstheorie) Hayeks. Ich möchte im folgenden zeigen: daß Hayek tatsächlich ausschließlich Individuen der Klasse a in Betracht zieht (VII) und daß es *deshalb* — also letztlich aufgrund von Hayeks Anthropologie — keine Ethik im o. a. Sinne bei ihm geben kann (VIII). Eine Ethik des sozialen (also auch des wirtschaftlichen) Verhaltens kann es nur geben, wenn man von anderen anthropologischen Grundannahmen ausgeht (IX). Eine solche Korrektur der anthropologischen Grundoption zwingt nicht dazu, den Gesamtrahmen der sozialwissenschaftlichen Evolutionstheorie als eines Wissens über die *Regeln* der individuellen Reaktionswahl von Personen und über die *Regeln* der spontanen Emergenz von Interaktionsordnungen unter der Bedingung eines geeigneten (nämlich hinreichend ähnlichen Geregeltseins) der Reaktionswahl von Individuen in wechselnden Situationen aufzugeben. Sondern eine solche Korrektur der anthropologischen Grundannahme erlaubt nur, aufgrund einer geeigneten Annahme über den *Geltungsmodus dieser Regeln* das gesamte durch sie begriffene Geschehen als einen Gegenstand der Ethik im o. a. Sinne zu denken und dann genau anzugeben, welche verschiedenen Regelungen der Verhaltenswahl von Individuen in ihr — eben als ethische Sachverhalte — thematisiert werden müssen, wenn der ethische Charakter des sozialen Gesamtgeschehens begriffen werden soll. Ich möchte die vorliegende Studie wenigstens mit einem Hinweis darauf (X) schließen.

VII. Determinismus

Hayek hat die Sozial- und hier insbesondere die Wirtschaftswissenschaft als konkrete „Menschenkunde"[1] angesprochen. Das entspricht der systematisch zentralen Funktion, die er dem Verhalten der Individuen und seinen Regelungen für die spontane Genese von Interaktionsordnungen zuspricht. Gleichwohl hat er keinen Text vorgelegt, der die für ihn gültigen anthropologischen Leitannahmen im systematischen Zusammenhang darstellt. Um so wichtiger ist es, daß er sich wenigstens zu der entscheidenden Frage, ob die Einzelpersonen als die konstitutiven Elemente aller Interaktionsordnungen zu den im vorigen Abschnitt unterschiedenen Klassen a, b oder c gehören, in dem Kapitel „Verantwortung und Freiheit" seiner Schrift „Die Verfassung der Freiheit" unmißver-

[1] WzK S. 203.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ständlich geäußert hat[2]. Ich referiere die Pointen dieses Textes (1) und deute an, daß sie für Hayeks Schrifttum durchgehend als faktisch gültig anzusehen sind (2).

1. Das genannte Kapitel greift explizit den für alle Ethik grundlegenden Sachverhalt auf, daß jeder Mensch auf seine *„Verantwortung"* für sein Handeln angesprochen wird[3], und beschäftigt sich mit der Frage, was damit gemeint sei.

Hier steht für Hayek folgendes fest: Wird ein Mensch auf seine Verantwortung angesprochen (verantwortlich gemacht), so wird damit dreierlei unterstellt: erstens, daß jede Handlung (das gewählte Umweltverhalten) eines Menschen in irgendeinem Sinne als *„seine"*[4] Handlung identifiziert werden kann; zweitens, daß zwischen allen Handlungen von Individuen und ihren Folgen regelmäßige Beziehungen bestehen, so daß bestimmte einzelne Ergebnisse als Folgen bestimmter einzelner Handlungen identifiziert werden können[5]; und schließlich, daß jeder einzelne „die Folgen seiner Handlungen tragen muß und Lob und Tadel dafür erhalten wird"[6].

Mit Nachdruck setzt Hayek sich für das Festhalten *dieser* Implikationen des traditionellen Verantwortungsbegriffs ein. Aber herkömmlicherweise sind mit dem Verantwortungsbegriff noch zwei weitere Probleme verbunden, für die beide Hayek eine eher traditionskritische Lösung vorschlägt: Nämlich erstens das Problem der „inneren Freiheit" als zusätzlicher Bedingung für die Verantwortlichkeit einer Handlung[7]; und zweitens das Problem des Inhalts der Verantwortung[8] (*Worauf* erstreckt sich die Verantwortung? *Auf welche Folgen* des eigenen Handelns?). Im vorliegenden Zusammenhang ist ausschließlich Hayeks Stellungnahme zum ersten Problembereich von Interesse. Für sie sind vier Punkte wesentlich:

Erstens: Der Grundsatz von der Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die Folgen seiner Handlungen hat in seinem sozialen Anerkanntsein schwere Einbuße erlitten; und dies genau als Folge des zunehmenden Zweifels an der „inneren Freiheit" („Willensfreiheit") der Einzelnen zugunsten der Überzeugung der gesetzlichen Determiniertheit des menschlichen Handelns, wie sie sich im Horizont der Weltsicht der Wissenschaften ausbreitete[9]. Dieses kulturgeschichtliche Urteil Hayeks verdient Zustimmung.

---

[2] A.a.O. S. 89-104.

[3] VdF S. 89f.

[4] Zum Beispiel VdF S. 89 Z. 10.14.

[5] Das ist schon ein Implikat des Begriffs einer Handlung: Siehe oben Abschnitt II Anm. 1 und 2.

[6] VdF S. 89 Z. 10f.

[7] VdF Erster Teil, Kap. V 2-4 (VdF S. 90-99).

[8] VdF Erster Teil , Kap. V 5-8 (VdF S. 97-104).

[9] VdF S. 90.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Freilich ist die Erosion des Verantwortungsbewußtseins auf diesem Wege nur denkbar, wenn „innere Freiheit" selbst als notwendige Bedingung in den Begriff der Verantwortlichkeit des Handelns aufgenommen wird.

Das war in der Tradition tatsächlich weitgehend der Fall. Nämlich überall dort, wo im Begriff der Verantwortlichkeit nicht nur — wie bei Hayek — eingeschlossen (und dementsprechend bei der Zuschreibung von Verantwortung vorausgesetzt) ist, daß jeder Einzelne die Folgen „seiner" Handlungen zu tragen hat, sondern zusätzlich auch Bestimmungen darüber, was überhaupt als „seine" Handlung in Betracht gezogen werden kann. Nur für die Folgen desjenigen Umweltverhaltens kann ein Einzelner überhaupt verantwortlich gemacht werden, welches in dem Sinne „seine" Tat ist, daß es nicht nur *am Ort* dieses Individuums gewählt wurde, sondern auch — eben in „innerer Freiheit" oder freiwillentlich — *durch* es selbst. Wird diese Bestimmung in den Verantwortungsbegriff mit aufgenommen, dann muß in der Tat die Einsicht, daß diese Bedingung („innere Freiheit") nur selten oder gar nicht erfüllt ist, auch zu einem Verzicht auf die Zuschreibung von Verantwortung — in vielen Fällen oder ganz generell — führen.

Zweitens: Gegen diesen Verfall des Denkens in der Kategorie der Verantwortlichkeit kämpft Hayek. Nun läßt sich aber die skizzierte Einschränkung der Zuschreibbarkeit von Verantwortung oder gar der völlige Verzicht auf eine solche Zuschreibung nur auf zwei Wegen vermeiden: entweder durch den überzeugenden Nachweis, daß „innere Freiheit" für Handeln wesentlich ist, also auch dort immer vorliegen muß, wo überhaupt von Handeln gesprochen werden kann; oder durch den Nachweis bzw. die Verständigung darüber, daß diese Frage als solche für den Begriff der Verantwortlichkeit unerheblich ist (etwa: um ein Individuum für die Folgen „seiner" Handlungen verantwortlich zu machen, genüge es, unter „seinen" Handlungen eine besondere Klasse von Reaktionen auf Umwelt zu verstehen, die am Ort eben dieses Individuums gewählt wurden, z. B. diejenige Klasse von Reaktionen, die dort unter Verarbeitung von Wissen gewählt wurde; wobei völlig offenbleiben könne, ob für diese Verarbeitung von Wissen und die daraus resultierende Wahl „innere Freiheit" in Anspruch genommen werden muß oder nicht). Für Hayeks faktische Argumentation gilt nun, daß sie den ersten Weg nicht einschlägt und sich mit dem zweiten nicht zufriedengibt, sondern den Weg eines positiven Votums für den anthropologischen Determinismus *und* des Nachweises einschlägt, daß auch unter seinen Bedingungen die Zuschreibung von Verantwortung sinnvoll und unverzichtbar sei.

Drittens: Hayek greift zunächst die in der Diskussion seit Hume immer wieder artikulierte Einsicht auf, daß *irgendein* Determiniertsein von Handlungen die notwendige Bedingung dafür ist, daß ihre Folgen — auch dann, wenn sie „innerlich frei" sind — ihren Autoren überhaupt zugeschrieben werden können[10]. Faktisch haben sich nun freilich die von Hayek hier in Betracht

[10] VdF S. 92 Anm. 6.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gezogenen Autoritäten[11] sehr genau über den besonderen Aspekt von Handlungen geäußert, der determiniert sein muß, wenn Zuschreibung von Folgen und Lob und Tadel von Handlungen aufgrund ihrer Folgen möglich sein soll: nämlich die Verbindung des am Ort des Individuums *gewählten* Verhaltens mit seinen Folgen. Hier Determination zu behaupten, heißt aber noch nicht, auch das Determiniertsein (also das hinreichende Begründetsein) der *Wahl* eines bestimmten Verhaltens am Ort des Individuums zu behaupten (also „innere Freiheit" auszuschließen)[12]. Aber genau auf diesen Aspekt — nämlich die hinreichenden Gründe für die Wahl eines bestimmten Verhaltens am Ort eines Individuums — bezieht Hayek nun die These von der Unverzichtbarkeit des Determinismus:

Eine faire Darstellung der konsequenten Leugnung der Willensfreiheit müßte Hayek zufolge so aussehen: „Das Verhalten eines Menschen in einem gegebenen Augenblick, seine Reaktion auf alle äußeren Umstände" wird „bestimmt" durch „die vereinten Wirkungen" von einerseits „seiner ererbten Konstitution" und zugleich andererseits „all seiner angesammelten Erfahrung"[13]. Wie denkt Hayek dieses „Bestimmtsein" der Reaktionen eines Individuums auf Umweltreize durch die „vereinten Wirkungen" der genannten Faktoren genauer?

Zunächst geht Hayek offenbar davon aus, daß die Wirkungen der genannten Faktoren „vereint" sind in dem, was Hayek die „einmalige Persönlichkeit" des handelnden Individuums nennt. Auf dem Boden einer genetischen Anlage ist sie durch einen „kumulativen" Lernprozeß erzeugt worden, in dem „jede neue Erfahrung im Lichte früherer persönlicher Erfahrungen interpretiert wird"[14].

Und wie „bestimmen" die in der „Persönlichkeit" vereinten Wirkungen von Naturanlage und Erfahrung nun die Verhaltenswahl? Antwort: „Diese Persönlichkeit wirkt wie ein Filter, durch den die äußeren Ereignisse ein Verhalten hervorbringen (sic!), daß nur in außergewöhnlichen Umständen mit Gewißheit vorausgesagt werden kann"[15].

Mit Gewißheit voraussagbar ist das Verhalten von Individuen, wenn es von nicht durch sie gewählten, sondern von nur für sie gültigen Regeln der Reaktionswahl regiert wird; denn dann bringt das Auftreten von einschlägigen Umweltfaktoren das der Regel entsprechende Verhalten hervor. Nun spricht Hayek an der zitierten Stelle von einer Schranke der gewissen Vorhersagbarkeit von menschlichen Reaktionen. Worin hat diese Einschränkung ihren Grund? Entweder darin, daß die Regel nicht in der Weise eines Naturgesetzes nur *für* die

[11] Nämlich D. *Hume*, R. E. *Hobart* (= *Dickinson*, S. *Miller*), Ph. *Foot;* ferner *Aristoteles* nach der Darstellung von Yves *Simon* und G. F. *Heman*.

[12] Sehr schön wird diese Unterscheidung von F. D. E. *Schleiermacher* zur Sprache gebracht, wenn er sagt: „Mein *Thun* ist frei, nicht so mein *Wirken* in der Welt, das folget ewigen Gesetzen" (Monologen, 1800, ed. M. Schiele, Leipzig 1914, S. 17 Z. 8 ff.).

[13] VdF S. 93.

[14] VdF S. 93.

[15] VdF S. 93.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Individuen und ihre Reaktionswahl gilt, sondern in der Weise einer ethischen Regel auch *durch* sie; dann wäre die Hemmung *prinzipieller* Art. Oder die Einschränkung hat ihren Grund darin, daß die Regel nicht mit hinreichend großer Ausnahmslosigkeit oder nicht allein die Reaktionswahl des Individuums beherrscht; dann wären die Grenzen der Vorhersehbarkeit *nur graduell* und müßten abnehmen in dem Maße, in dem es gelingt, die herrschenden naturgesetzlichen Regeln *so* zu erkennen (und symbolisch darzustellen), wie sie ausnahmslos gelten, und *alle* relevanten Regeln und Daten in die Rechnung einzubeziehen. An welche dieser beiden Möglichkeiten denkt Hayek?

Zunächst könnte es so scheinen, als dächte er an eine prinzipielle Schranke, die darin gründet, daß es sich bei den handelnden Personen nicht um Individuen der Klasse a handelt, für die keine Reaktionsregel *durch* eigene Wahl gilt; oder positiv ausgedrückt: die auf Umweltbedingungen nach bloß *für* sie geltenden (von ihnen selbst aber nicht willkürlich änderbaren) Regeln reagieren. Denn selbst die extremsten Leugner der Willensfreiheit — meint Hayek — verstehen die handelnde Person nicht als einen „Automaten", „der auf die Ereignisse in seiner Umwelt regelmäßig in derselben voraussagbaren Weise reagiert"[16].

Aber auch diese Formulierung läßt noch offen, worin *genau* das Unangemessene des Automatenbildes begründet ist: ob darin, daß es der *Komplexität* des am Ort des Handelnden stattfindenden Selektionsprozesses nicht gerecht wird, oder darin, daß es einen im Falle der menschlichen Person immer auch gegebenen Geltungsmodus von Regeln der Reaktionswahl (eben die Geltung von ethischen Regeln *durch* eine Entscheidung der Person selbst) außer Acht läßt; nur in diesem Falle wäre die Schranke der Vorhersagbarkeit eine prinzipielle.

Diese noch offene Frage wird nun wenig später eindeutig zugunsten eines nur graduellen (durch Komplexität begründeten), nicht aber prinzipiellen (durch einen eigenartigen Geltungsmodus der Regeln begründeten) Unterschiedes zwischen handelnden Personen und allen anderen Arten von Individuen beantwortet: Es muß *nicht* damit gerechnet werden, daß in einem Menschen „im Augenblick seiner Entscheidung" „irgend etwas anderes vorging als was die notwendige Wirkung der Kausalgesetze in den gegebenen Umständen war"[17].

Damit ist die Frage nach dem Geltungsmodus der Regeln, welche im Falle von „Handeln" die Wahl des Umweltverhaltens eines Individuums bestimmt, nicht offen gelassen, sondern positiv auch für diesen Fall die Beschränkung auf den Geltungsmodus von Naturgesetzen als möglich behauptet. Das heißt, Hayek behauptet nicht nur: „Verantwortlichkeit" gilt ohne Rücksicht auf die Beantwortung der Frage, ob eine Verhaltenswahl aus „innerer Freiheit" (also nach einer durch das reagierende Individuum selbst als gültig gewählten Regel) erfolgt; sondern er behauptet: „Verantwortlichkeit" gibt es und „Verantwor-

[16] VdF S. 93 Z. 3 ff.

[17] VdF S. 94 Z. 11 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tung" muß auch dann zugeschrieben werden, wenn ausdrücklich keine „innere Freiheit" für die Wahl in Anspruch genommen wird.

Viertens: Damit sind nun die Bedingungen, unter denen die Zuschreibung von Verantwortung allein möglich ist, gegenüber der Tradition gründlich verändert; und dementsprechend auch der *Sinn* einer solchen Zuschreibung von Verantwortung:

Traditionellerweise (d. h. unter der Voraussetzung, daß Handlungen Reaktionswahlen aus „innerer Freiheit" sind) meint die Zuschreibung der Verantwortung für eine Handlung und ihre Folgen, daß der handelnde „anders hätte handeln können"[18], und schließt insofern den Appell ein, bei seiner Verhaltenswahl inskünftig einer anderen Regel zu folgen als im getadelten Falle. Demgegenüber gilt unter der deterministischen Voraussetzung: „Wir schreiben einem Menschen nicht Verantwortung zu, um zu sagen, daß er, so wie er war, anders hätte handeln können, sondern um ihn anders zu machen"[19]. Zuschreibung von Verantwortung hat also nicht mehr den Charakter eines Appells an Freiheit, sondern einer konditionierenden Maßnahme zur Verbesserung des inneren Programms.

Hayek meint, die Differenz läge darin, daß nur unter der voluntaristischen Voraussetzung die Zuschreibung von Verantwortung die implizite Behauptung einer anthropologischen Tatsache sei, unter deterministischen Voraussetzungen aber nicht mehr, sondern nur noch eine „Konvention zu dem Zweck, die Menschen zur Befolgung gewisser Regeln zu bringen"[20]. Das ist ein offenkundiger Irrtum. Vielmehr implizieren bzw. setzen *beide* Weisen der Zuschreibung von Verantwortung eine anthropologische Behauptung voraus und versuchen beide, einen bessernden Einfluß auf die Handelnden zu nehmen. Nur handelt es sich um jeweils eine *andere* anthropologische Behauptung. Und daher nehmen auch beide Zuschreibungsweisen jeweils andere Konditionen für die Beeinflußbarkeit des Menschen in Anspruch: Die voluntaristische Zuschreibung von Verantwortung setzt die anthropologische Behauptung der inneren Freiheit der Handelnden voraus, ihr Aufgerufen- und Verbundensein zur Wahl und zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit von ethischen Regeln der Reaktionswahl (was — nota bene — nicht ausschließt, daß es auch Regeln ihrer Verhaltenswahl gibt, die für sie gültig sind, ohne durch sie gewählt zu sein; sondern nur, daß derartige naturgesetzliche Regeln die Wahl der Reaktion nicht determinieren). Demgegenüber schließt die deterministische Zuschreibung von Verantwortung die anthropologische Behauptung des Beherrschtseins der individuellen Reaktionswahl ausschließlich durch naturgesetzliche Regeln ein (was das Gelten von ethischen Regeln durch freie Wahl des Handelnden ausschließt). Entsprechend der jeweils bestehenden anthropologischen Überzeugung wird im ersten Fall als Grund für die Besserungsfähigkeit des Menschen die Möglichkeit in Anspruch

[18] VdF S. 94.

[19] VdF S. 94 Z. 16.

[20] VdF S. 95 Z. 5ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genommen, daß er zur Einsicht in die Vorzüglichkeit einer ethischen Regel kommt und sie aufgrund dieser freien Einsicht in ihre Vorzüglichkeit frei wählt (befolgen will und willentlich befolgt). Während die deterministische Zuschreibung von Verantwortung nur die für den Menschen „normale" Konditionierbarkeit durch Umweltreize (wozu in diesem Falle auch die „Zuschreibung von Verantwortung" zählt) in Anspruch nimmt[21].

2. Obwohl dieser deterministische Grundzug in Hayeks Begriff der handelnden Einzelperson in voller Klarheit und Unmißverständlichkeit erst in seinen Überlegungen zur „Verantwortlichkeit" des Handelns an den Tag tritt, konvergieren damit doch verschiedene andere Grundzüge seines Denkens, auf die wir bereits mehrfach gestoßen sind. Ich meine erstens den Verzicht auf einen ausgearbeiteten Begriff vom Wesen eines personalen Individuums, und hier insbesondere den Verzicht auf einen ausgearbeiteten Begriff der wesentlichen Form von *Wissen,* dessen Verarbeitung doch die charakteristische Differenz zwischen dem Verhalten von Personen und dem Verhalten anderer Individuenarten sein soll. Ferner gehört hierher: Hayeks Begriff von der Herrschaft des Gesetzes *nicht* aufgrund einer Willensentscheidung für seine Befolgung, sondern einfach aufgrund seines Entdeckt- und Verkündetwerdens durch die Rechtsgelehrten und Richter. Und schließlich weist ebenfalls in die herausgearbeitete Richtung eines Determinismus: die Unterscheidung des Gegenstandsbereiches der Sozialwissenschaft von dem der Naturwissenschaft *nur* durch den Komplexitätsgrad der Phänomene, nicht aber durch ihre innere Verfassung; was exemplarisch in der prinzipiellen Einordnung der Psychologie in die Naturwissenschaft und dem Insistieren auf der nur vorläufigen methodologischen Differenz zwischen Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft zum Ausdruck kommt.

VIII. Hayeks Konzeption vom Geltungsmodus aller Regeln der menschlichen Reaktionswahl schließt die Möglichkeit einer Sozial- und Wirtschaftsethik aus

Der entscheidende Punkt ist: Hayek zieht in seiner Theorie der spontanen (evolutionären) Genese sozialer Ordnungen als interagierende Individuen nicht solche der oben unterschiedenen Klassen b und c, sondern nur der Klasse a in Betracht; also nicht solche, deren Reaktionswahl zumindest *auch* Regeln folgt, die durch die Individuen selbst als für sie gültig gewählt und in Herrschaft gehalten werden, sondern nur solche, deren Reaktionswahl ausschließlich durch bloß für sie in Kraft gesetzte Regeln (also Naturgesetze) beherrscht wird. Insofern ist es unmöglich, daß im Horizont von Hayeks Sozial- und Wirtschaftstheorie eine Ethik im oben (Abschnitt VI) angedeuteten Sinne Platz hat.

Dagegen spricht nicht, daß Hayek selbst von einer „Ethik" des sozialen und auch des wirtschaftlichen Verhaltens spricht. Was er dabei im Sinn hat, ist stets

[21] VdF S. 94: Zugänglichkeit für „normale Motive".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das „gewachsene" „Moralsystem"[1] einer Gattung als Inbegriff derjenigen Regeln der Verhaltenswahl (= „Werte"[2]), in denen die Erfahrungen der Gemeinschaft gespeichert und tradiert werden[3] und die mit ihren Verboten nur Grenzen für die Wahl von Mitteln zur Realisierung gegebener Ziele setzen[4].

Zwar handelt es sich hierbei um einen Sachverhalt, der offenkundig mit dem Gegenstand jeder Ethik im eigentlichen Sinn eine formale Ähnlichkeit besitzt: ein System von Regeln, welche die Reaktionswahl am Ort von Individuen so beherrschen, daß sich aus der geregelten Reaktion eine Ordnung der Interaktion ergibt, die deshalb unter den drei Aspekten a) des Geltens der Regeln am Ort des Individuums (oder: des „Gehorsams" der Individuen gegenüber den Regeln in ihrer Reaktionswahl) (traditionelles Thema der Tugendlehre), b) des Effektes der Regelherrschaft (Entstehung und Erhaltung einer Interaktionsordnung; traditionelles Thema der Güterlehre) und c) des Regelinhalts (traditionelles Thema der Pflichtenlehre[5]) zu bestimmen sind. Aber trotzdem kommt der von Hayek ins Auge gefaßte geregelte Prozeß deshalb nicht als Gegenstand der Ethik im oben angegebenen Sinn in Betracht, weil weder der Modus des Geltens (1), noch der Effekt des Befolgtwerdens dieser Regeln (2), noch auch schließlich ihre inhaltliche Bestimmung (3) anders gedacht wird als im Falle des Naturgesetzes.

1. Die Ethik im eigentlichen Sinn hat Regeln zum Gegenstand, die nicht nur für handelnde Personen in Kraft stehen, sondern durch sie als für sie gültig gewählt, also befolgt werden; und dies aufgrund von Einsicht in ihre ethische Vorzüglichkeit. In diesem Sinne gründet das Gelten der Regeln in den Handelnden. Deshalb kann es auch gar nicht gedacht werden ohne spezifische Qualitäten des jeweils nach ihnen Handelnden; und zwar sowohl Qualitäten des Handelnden, die seinem Gehorsam gegenüber der Regel vorangehen, als auch solchen, die sich aus der Befolgung der Regel ergeben. Letzteres ist Gegenstand

---

[1] RGF III S. 226; VdF S. 84.

[2] RGF II S. 31-34; III S. 222 Z. 6.

[3] RGF I S. 33ff.; III S. 217ff.

[4] FSt S. 222; VdF S. 184.

[5] Meines Wissens hat F. D. E. *Schleiermacher* als erster nachgewiesen, daß im Wesen einer Handlung die drei gleichursprünglichen Aspekte der Pflicht, der Tugend und des resultierenden Gutes begründet sind und daß deshalb alle Handlungen in der Ethik unter diesen drei „formalen ethischen Begriffen" betrachtet und beurteilt werden können und müssen. Zur Behandlung dieser drei formalen ethischen Begriffe in der Geschichte der Ethik vgl. Schleiermachers Monographie: Grundlinien einer Kritik der bisherigen Sittenlehre (1803), in: F. Schleiermachers sämtliche Werke, 3. Abtheilung. Zur Philosophie, 1. Bd., Berlin 1846, S. 1-344. Eine eigene systematische Entfaltung dieser drei Begriffe hat Schleiermacher in mehreren von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften vorgetragenen Abhandlungen veröffentlicht, in: F. Schleiermacher's sämtliche Werke, 3. Abtheilung. Zur Philosophie, 2. Bd., Berlin 1838, S. 350-495. — Zur Interpretation dieser Texte vgl.: H.-J. *Birkner*, Schleiermachers christliche Sittenlehre im Zusammenhang seines philosophisch-theologischen Systems, Berlin 1964 (bes. S. 11-64); E. *Herms*, Reich Gottes und menschliches Handeln, in: F. Schleiermacher 1768-1834, Theologe — Philosoph — Pädagoge, hrsg. von D. Lange, Göttingen 1985, S. 163-192.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Lehre von den Tugenden als Haltungen (habitus), die sich aus der Unterstellung der Reaktionswahl einer Person unter ethische Regeln ergeben[6]; ersteres ist Thema insbesondere der christlich-theologischen Gnadenlehre, verstanden als eine Theorie über das Fähigwerden von Personen zur Befolgung von ethischen Regeln (des Sittengesetzes oder des „Willens Gottes"), wie sie in säkularisierter Form noch in Kants Lehre von dem Gefühl der Achtung vor dem Gesetz fortlebt, das an die Stelle des „radikalen Bösen" (nämlich der Herrschaft der Maxime der Selbstsucht) treten muß[7].

Hayeks Aussagen über die Verfassung der handelnden Einzelpersonen lassen nicht erkennen, daß er mit einem Gelten der Regeln des Moralsystems nicht nur am Ort der einzelnen Handelnden, sondern auch durch sie rechnet; seine deterministische Interpretation von Verantwortung schließt diesen Gültigkeitsmodus definitiv aus. Insofern kommt kein anderer Geltungsmodus als der des Naturgesetzes in Betracht. Das zeigt sich auch daran, daß der Geltung keine Einsicht in die ethische Vorzüglichkeit der Regeln zugrundeliegt; sie werden befolgt nicht aufgrund von Einsicht, sondern gerade aufgrund des Fehlens von Einsicht in die Folgen einer bestimmten Verhaltenswahl[8].

Eine formale Ähnlichkeit zur Ethik im eigentlichen Sinn besteht aber immerhin darin, daß auch Hayek diesen Geltungsmodus der Regeln eines „gewachsenen Moralsystems" nicht denken kann, ohne eine ihm entsprechende Verfassung der Individuen, deren Reaktionswahl ihnen gehorcht:

Zunächst zieht er solche Eigenschaften der Handelnden in Betracht, die der Herrschaft bestimmter Regeln vorausgehen und ihre Befolgung ermöglichen. Sie bestehen für Hayek in der Ausgestattetheit der Einzelnen mit „normalen Motiven" und ihrer darin gründenden normalen Konditionierbarkeit (Zugänglichkeit für normale Motive[9]) und in der besonders entwickelten Lernfähigkeit des Menschen[10]. Ersteres hat den Charakter der natürlichen — möglicherweise

---

[6] Vgl. *Aristoteles,* Nikomachische Ethik, Buch II; Thomas *von Aquin,* Summa Theologiae I/II q. 49 mit q. 55.

[7] Zur christlichen Gnadenlehre vgl. exemplarisch Thomas *von Aquin,* Summa Theologiae I/II q. 109. Martin *Luther* hat das apostolische Glaubensbekenntnis im ganzen als Darstellung desjenigen Gnadenhandelns Gottes am Menschen interpretiert, das diesen zur Erfüllung des Gesetzes (der Zehn Gebote) fähig macht: Im Glaubensbekenntnis wird uns vorgelegt „alles, was wir von Gott erwarten und empfangen müssen"; es lehrt uns, „ihn ganz und gar zu erkennen", „welches eben dazu dienen soll das wir dasselbige tun *können,* so wir laut der Zehn Gebote tun *sollen*": Großer Katechismus (1529/30), in: Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, hrsg. vom Evangelischen Kirchenausschuß im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, 5. Aufl. Göttingen 1963, S. 646 Z. 5-12; dazu vgl. jetzt: E. *Herms,* Luthers Auslegung des Dritten Artikels, Tübingen 1987. — Zu den beiden Gedanken *Kants* vgl. einerseits die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" (Akademieausgabe Bd. III, S. 18ff.) und „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" (Akademieausgabe Bd. IV, S. 19ff.).

[8] Vgl. oben Abschnitt II, Anm. 23-27.

[9] VdF S. 94, 96 Z. 17, 97 Z. 25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

genetisch verankerten und vererbten — Fixiertheit des Menschen auf bestimmte Ziele, nämlich Selbsterhaltung[11] und Anerkennung durch die Artgenossen[12]. Die persönliche Bedingung dafür, daß die Reaktionswahl am Ort des Individuums tatsächlich den Regeln des gewachsenen Moralsystems folgt, ist daher für Hayek nicht „Achtung vor dem Sittengesetz" als solchem, sondern Angst, sei es vor physischer Gefahr[13], sei es vor dem Verlust des sozialen Ansehens[14]. Auch mit einer sukzessiven „Verbesserung" dieser inneren Konditionen rechnet Hayek; aber nicht mit einer Etablierung, Klärung und Festigung von ethischen Motiven (Habitualisierung des Gehorsams gegenüber dem Sittengesetz), sondern mit einer effektiveren Befriedigung „normaler Motive" durch das Erlernen besserer Anpassungsmechanismen im Rahmen der Regeln des Moralsystems[15].

2. Der Effekt der freiwillentlichen Befolgung ethischer Regeln, die den Gegenstand der Ethik im Unterschied zur Physik bildet, ist die Realisierung des „höchsten Gutes". Es besteht im Manifest- und Anerkanntwerden derjenigen spezifischen Würde des Menschen, die ihm aufgrund seiner Fähigkeit zukommt, seine Reaktionswahl aus Freiheit ethischen Regeln zu unterwerfen und somit aus Freiheit kausal wirksam zu werden[16]. Die ethische Realisierung dieses ethischen Zieles schließt jedenfalls auch[17] die Realisierung von ethischen Interaktionsordnungen ein, deren Vorzüglichkeit sich danach bemißt, wieweit sie dem Manifest- und Gewürdigtwerden des Menschen als freier Person günstig sind oder nicht[18]. Im ethisch positiven Fall *resultieren* aus der Befolgung der ethischen Regeln solche Interaktionsordnungen, die der Aufrechterhaltung des sozialen Anerkannt- und Wirksamseins dieser Regeln selbst *dienlich* sind. Dabei wird es sich jedenfalls um Interaktionsordnungen handeln, die der Bildung, der Selbstdarstellung und der Erfahrung von Humanität (Kausalität aus Freiheit) dienen[19].

---

[10] RGF I S. 213.

[11] FSt S. 155 Z. 28.

[12] RGF III S. 223, 226, 229, 230.

[13] FSt S. 159.

[14] RGF III S. 226. — Hier sind für Hayek eingeschlossen: die „Verbesserungen", die als Folge der Zuschreibung von Verantwortung erwartet werden können: VdF S. 94ff.

[15] Vgl. VdF S. 95ff.

[16] Kantisch gesprochen handelt es sich hier um die Fähigkeit eines vernünftigen Individuums, eine Reihe von Begebenheiten „von selbst anfangen zu können" (Akademieausgabe Bd. XIII, S. 113). In der christlichen Tradition wird diese Fähigkeit der endlichen Person im Zusammenhang ihrer „Gottesebenbildlichkeit" behandelt.

[17] Die ethische Realisierung des höchsten Gutes erschöpft sich aber nicht darin. Vielmehr wird in der christlichen Tradition als höchstes Gut eine *ethische* — nämlich die von Gott geschehende — Anerkennung des Handelns als letztgültiges Gut intendiert.

[18] Daß die Realisierung des höchsten Gutes — auch im Sinne des Christentums — *notwendig* die Realisierung von Interaktionsordnungen, Sozialsystemen voraussetzt, ist z. B. bei den Klassikern der christlichen Ethik — Augustin oder Schleiermacher — gesehen und explizit behauptet worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Formal liegen die Dinge bei Hayek wieder ähnlich: Der Effekt der Herrschaft von Regeln der individuellen Reaktionswahl besteht in der Selbstbehauptung und -erhaltung der Individuen, deren Reaktionswahl diesen Regeln folgt, und schließt notwendig die Emergenz einer Interaktionsordnung eben dieser Individuen ein. Freilich geht bei Hayek in die Bestimmung des Wesens der Instanzen, um deren Selbsterhaltung es im sozialen Prozeß geht, nicht deren Begabtheit mit Kausalität aus Freiheit, sondern nur deren Tendenz zur Selbsterhaltung ein. Darum besteht dann auch der Effekt der geregelten Reaktionswahl dieser Individuen nur in der Durchsetzung ihrer Tendenz zur Selbsterhaltung; sie tritt an die Stelle der in der Ethik im eigentlichen Sinne thematischen Realisierung des „höchsten Gutes": „Wir wissen nicht mehr, als daß die endgültige Entscheidung über Gut und Böse nicht durch individuelle menschliche Weisheit fallen wird", aber auch nicht — wie man nun erwarten sollte — durch „kollektive Weisheit", „sondern durch den Untergang der Gruppen, die die ‚falsche' Ansicht hatten"[20]. Darin ist eingeschlossen, daß nur solche Regeln individueller Reaktionswahl der Selbsterhaltung der Individuen dienen, die zugleich zur Emergenz von Interaktionsordnungen führen. Aber soweit diese Interaktionsordnungen sich nur über der Herrschaft von Regeln der individuellen Selbsterhaltung aufbauen, sichern sie auch nur die Fortwirkung eben derartiger Regeln. Sie garantieren „Freiheit" nur als Abwesenheit von Zwang, d.h. als Schutz von Spielräumen des Selbsterhaltungsstrebens von Einzelnen gegeneinander[21]. Die aus der Herrschaft von Regeln der individuellen Selbsterhaltung resultierenden Interaktionsordnungen haben den Charakter von Wettbewerbsordnungen; und zwar in dem doppelten Sinn, daß sie einerseits jeweils Ordnungen sind, in denen alle Beteiligten um eine überlegene Durchsetzung ihres Selbsterhaltungsstrebens konkurrieren[22]; und zugleich andererseits Ordnungen, die selbst mit anderen Ordnungen um evolutionäre Selbstdurchsetzung konkurrieren[23].

3. Dem eigenartigen Grund der Herrschaft ethischer Regeln entspricht ihr Effekt: das Manifest- und Anerkanntwerden der Würde des Menschen als des mit Kausalität aus Freiheit begabten Wesens. Beides nimmt die Ethik in die inhaltliche Bestimmung des Gesetzes auf, das freie Befolgung aufgrund von Einsicht in und Achtung vor seiner ethischen Richtigkeit verlangt. Es lautet dann: Jeder achte die Menschheit in jedem anderen, indem er ihn *nie bloß* als Mittel für eigene Zwecke, sondern *stets auch* als Zweck in ihm selbst behandelt[24].

---

[19] So sind Aufgabe und Leistung der Gesellschaft z. B. von D. *Hume* (Essays — Moral, political and literary, Ausg. Oxford 1963, S. 202ff.) und von J. G. *Herder* z. B. „Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit". Werke in 5 Bänden, hg. von W. *Dobbek*, Weimar 1963, Bd. 2, S. 279-378) bestimmt worden.

[20] VdF S. 145f. — Im selben Sinne gilt: Moralsysteme müssen sich bewähren: VdF S. 84.

[21] VdF S. 13-29.

[22] FSt S. 249-265; RGF III S. 97-134.

[23] Zum Wettbewerb der Systeme: FSt S. 144-160.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Demgegenüber ist bei Hayek Grund und Effekt der Herrschaft aller Regeln individueller Reaktionswahl das individuelle Selbsterhaltungsstreben. Regeln dieser Art sehen nie vor, daß bei der Reaktionswahl eines Individuums andere auch als Zweck und nicht nur als Mittel für die eigene Selbsterhaltung in Betracht kommen. Die Regeln besagen vielmehr, daß bei der Reaktionswahl aller Individuen andere Individuen nie als Zweck, sondern stets nur als notwendige Mittel für die eigene Selbsterhaltung berücksichtigt werden. Nichts anderes besagt Hayeks ausdrückliche Feststellung, daß jeder Mensch anderen nur nach Maßgabe des Wertes verpflichtet ist, den ihre Leistung für die Realisierung seines eigenen Selbsterhaltungsstrebens hat[25].

Hayek hat sich mehrfach kritisch vom Sozialdarwinismus abgesetzt. Man würde diese Polemik aber ganz mißverstehen, wenn man nicht darauf achtet, worauf sie sich richtet: nämlich nur darauf, daß der Sozialdarwinismus lediglich die evolutionäre Selektion von *Individuen* und nicht auch von *Interaktionsordnungen* in Betracht ziehe[26]. Hayeks Vorwurf lautet also *nicht*, daß es sich beim Sozialdarwinismus um eine Sozialtheorie handle, die ethische Gesichtspunkte gegenstandslos macht.

IX. Elementare Möglichkeitsbedingungen einer Sozial- und Wirtschaftsethik

Wir haben gesehen: Hayeks anthropologische Vergleichgültigung von Kausalität aus Freiheit und seine Gleichsetzung des Geltungsmodus aller Regeln menschlicher Reaktionswahl mit dem Geltungsmodus des Naturgesetzes ist der Grund dafür, daß im Rahmen seiner Theorie von der spontanen Genese von Interaktionsordnungen keine Ethik im eigentlichen Sinne Platz hat.

Die Möglichkeit einer Sozialethik (also auch einer Wirtschaftsethik) ist erst gegeben, wenn als Systemelemente nicht nur Individuen der oben (VI) beschriebenen Klasse a, sondern der Klassen b oder c angenommen werden.

1. Ich unterstreiche noch einmal, daß diese Argumentation gültig ist, ohne daß der Streit entschieden wird, ob der anthropologische Determinismus oder die Annahme von „innerer Freiheit" richtig ist. Behauptet wird lediglich, daß im einen oder anderen Fall mit völlig anderen Konditionen der Genese und Entwicklung von sozialen Systemen zu rechnen ist. Es soll lediglich gezeigt werden, daß die Beantwortung dieser anthropologischen Frage für die Unmöglichkeit oder Notwendigkeit einer ethischen Betrachtung der sozialen (auch wirtschaftlichen) Phänomene schlechthin entscheidend ist und daß keine Sozialtheorie, die der elementaren Forderung semantischer Genauigkeit genügen will, um die Entscheidung dieser Frage herumkommt. Daß diese Entschei-

[24] So Kant, Akademieausgabe II S. 112f., III S. 54ff.

[25] VdF S. 119 Z. 16ff. — Vgl. ebendort S. 120, 156.

[26] RGF I S. 40; VdF S. 74 Z. 6ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dung für die Sozialwissenschaft (also auch die Wirtschaftswissenschaft) unverzichtbar und grundlegend ist, kann man auch dann behaupten, wenn man einsieht, daß sie selbst nicht mit den Mitteln der empirischen Wissenschaft gefällt werden kann, sondern etwa von der persönlichen Selbstwahrnehmung der Wissenschafttreibenden, ihrer Fähigkeit zur Reflexion und Interpretation ihrer Selbsterfahrung und ihrer Bereitschaft zur Ernstnahme eigener Lebenserfahrung auch für die Theoriearbeit (also von unverfügbaren persönlichen Konditionen) abhängt. Es gilt nicht nur: Was für eine Theologie ein Theologe vertritt, hängt ab von seiner persönlichen Frömmigkeit; sondern auch: Was für eine Sozialtheorie ein Sozialwissenschaftler vertritt, hängt davon ab, ob er sich *persönlich* imstande sieht, die Frage nach der Existenz von Kausalität aus Freiheit unentschieden zu lassen oder zu verneinen (was — falls die über dieser anthropologischen Annahme aufgebaute Theorie klar sein soll — auf das Gleiche hinausläuft) oder nicht. Nur den Naturwissenschaftlern ist diese Entscheidung abgenommen, weil ihr Gegenstandsbereich durch die Exklusion von Kausalität aus Freiheit *definitorisch* ausgezeichnet ist. Ihre persönliche Anerkennung oder Bestreitung von „innerer Freiheit" bleibt für den Vollzug ihrer Theoriearbeit selbst unerheblich; erst bei der Interpretation der naturwissenschaftlichen Theorie im ganzen — also bei der Entscheidung der Frage, ob es sich hierbei um eine erschöpfende Theorie der Wirklichkeit oder nur eines Wirklichkeitsaspektes handelt — wird sie wieder relevant.

Die Alternative soll ansatzweise verdeutlicht werden. Welche Veränderungen ergeben sich für die Theorie der spontanen (evolutionären) Genese von Interaktionsordnungen, wenn man die Systemelemente explizit als mit „innerer Freiheit" ausgestattet denkt?

2. Freilich ist diese Alternative selbst noch nicht eindeutig. Zwar rechnet sie jedenfalls nicht nur mit Systemelementen der Klasse a. Aber zu entscheiden ist noch, ob statt dessen nun Elemente der Klasse b oder c in Anschlag gebracht werden sollen.

Ich gehe davon aus, daß die Klasse b zwar gedacht werden kann, aber in dieser Welt leer ist. Es gibt im mundus sensibilis keine Individuen, deren Reaktionswahl ausschließlich Regeln folgt, deren Herrschaft *durch* ihr freies Anerkannt- und Gewähltsein begründet ist.

Ich rechne im folgenden vielmehr ausschließlich mit der conditio humana, wie sie in Klasse c beschrieben ist. Das heißt: Die Wahl gewisser Reaktionen am Ort jedes Einzelnen wird durch naturgesetzliche Regeln beherrscht (z. B. Stoffwechselprozesse, bedingte Reflexe etc.); aber in dem damit gegebenen Rahmen treten andere Reaktionen auf, deren Wahl nicht durch naturgesetzliche Regeln beherrscht wird, sondern durch Regeln, deren Herrschaft durch einen irgendwie einsichtsvollen Befolgungsentschluß begründet ist.

Was wird aus der Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen, wenn sie mit Systemelementen dieser Art rechnen?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

X. Faktoren der spontanen Genese von Interaktionsordnungen, die einer ethischen Betrachtung zugänglich sind

Im Abschnitt VI wurde gezeigt, daß die „spontane" Genese von Interaktionsordnungen als von keinem Einzelnen planbare Selektion einer Interaktionsordnung aufgrund bestimmter situativer Konditionen gedacht werden muß, von denen die wichtigste die hinreichend ähnliche Geregeltheit der Reaktionswahl aller beteiligten Einzelnen ist. Dieser Vorgang wird genau soweit einer ethischen Betrachtung zugänglich, als in ihm mit der *ethisch begründeten* Herrschaft von Regeln der individuellen Reaktionswahl gerechnet werden muß.

„Ethisch begründet" soll die Herrschaft von Regeln der individuellen Reaktionswahl genau dann heißen, wenn die Regeln herrschen aufgrund des irgendwie auf freier Einsicht beruhenden freiwillentlichen Entschlusses, sie bei der eigenen Reaktionswahl zu befolgen. Was heißt das? Erstens: Völlig bewußtseinsunabhängig herrschende Regeln der individuellen Reaktionswahl können nicht als ethisch begründet gelten. Aber zweitens: In den freiwillentlichen Entschluß zur Befolgung von Regeln können sehr verschiedene Formen und Grade von Einsicht eingehen. Vor allem muß stets mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß eine Regel der Reaktionswahl freiwillentlich ergriffen wird aufgrund einer Einsicht, die inhaltlich und formal die objektive Vorzüglichkeit der gewählten Regel nicht erfaßt (z. B. wird die Regel, Vater und Mutter zu „ehren" — das elterliche Vorbild bei der eigenen Reaktionswahl achtungsvoll in Rechnung zu stellen — schon früh entschlossen und einsichtsvoll befolgt, freilich aus kindlichen Einsichten heraus, die die objektive Vorzüglichkeit dieser Regel keineswegs zur Gänze und explizit erfassen und deshalb dann auch lebenslang einer sukzessiven Veränderung unterliegen — einschließlich des tiefgreifenden Zweifels an der Vorzüglichkeit dieser Regel — mit den entsprechenden Schwankungen in der Entschlossenheit zur Befolgung der Regel[1]).

Wenn man dies voraussetzt — und ferner: daß die ethische Herrschaft von Regeln der individuellen Reaktionswahl die physische Herrschaft von anderen Regeln der individuellen Redaktionswahl nicht ausschließt, sondern voraussetzt —, *welche Momente im Prozeß der spontanen Genese von Interaktionsordnungen werden dann einer ethischen Betrachtung zugänglich?*

1. Daß die Genese von Interaktionsordnungen „spontan" erfolgt, besagt, daß es sich hier überhaupt nicht um die Selektion einer individuellen Reaktion oder eines Systems von Regeln für die individuelle Reaktionswahl handelt, sondern um die Selektion von *inter*individuell herrschenden Regeln des

[1] Diese Bemerkungen gehen davon aus, daß sich der Gehalt dieser Vorschrift keineswegs nur auf die Altersversorgung der Eltern durch die Kinder bezieht, sondern grundsätzlicher auf die Anerkennung und Respektierung der konstitutiven Funktion zielt, welche für die Existenz und Personwerdung jedes Menschen seine Eltern ausüben (vgl. dazu *Luthers* Auslegung des 4. Gebots in seinem Großen Katechismus). Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung ist das Gebot auch mit dem Hinfall jener ökonomischen Notwendigkeit nicht gegenstandslos geworden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

*inter*individuellen Verhaltens, die aufgrund dieses ihres Selektionsgegenstandes gar nicht als Selektionen am Ort und durch *ein* Individuum gedacht werden können. Zwar folgt auch diese Selektion je einer bestimmten Interaktionsordnung einer erkennbaren Regel; aber eben nicht einer Regel der individuellen Reaktionswahl, sondern einer Reaktionswahl, die keinem Einzelnen zugeschrieben werden kann. Daher kann auch die Herrschaft dieser Regel keinem Einzelnen zugeschrieben werden und insofern auch nicht ethisch begründet sein. Vielmehr folgt die spontane Genese von Interaktionsordnungen einer Regel, deren Herrschaft nicht in Einsicht und Willen von Einzelnen begründet sein kann. Diese große Einsicht der Theorie der spontanen Genese von Interaktionsordnungen bleibt auch dann erhalten, wenn man explizit mit der „inneren Freiheit" der Systemelemente rechnet, und schließt *eine prinzipielle Schranke der ethischen Betrachtung des sozialen Lebens* ein. Über den Verlauf der Geschichte verfügt kein Einzelner und keine Gruppe von Einzelnen; und für ihn können sie auch nicht ethisch haftbar gemacht werden.

Gleichwohl hat die Annahme, daß die Systemelemente mit innerer Freiheit begabt sind und daher in ihrer Reaktionswahl auch Regeln folgen, deren Herrschaft ethisch begründet ist, Folgen für die inhaltliche Bestimmung der Regel, welcher die spontane Genese von Interaktionsordnungen unterliegt. Diese Regel wäre unter der neuen Voraussetzung unbestimmt, wenn sie nur als Regel der Systemerhaltung gedacht würde. Vielmehr muß sie jetzt als Regel einer *ethisch qualifizierten Systemerhaltung* gedacht werden; nämlich qualifiziert durch die ethischen Regeln individueller Reaktionswahl, deren Herrschaft der Genese von Interaktionsordnungen als ihre notwendige Bedingung vorausliegt und sich dann im Rahmen einer gewählten Ordnung wiederum etablieren kann.

Also: *das Fortschreiten der Sozialgeschichte kann zwar nicht ethisch beurteilt oder gar gesteuert werden; aber es ist durch das Ethos* (einsichtsvoll freiwillentliche Herrschaft bestimmter Regeln der Reaktionswahl) *aller Beteiligten inhaltlich mit bedingt.*

2. Unter den neuen anthropologischen Voraussetzungen wird die naturgesetzliche Herrschaft von Regeln der individuellen Reaktionswahl keineswegs bestritten, sondern anerkannt.

Die Herrschaft derartiger Regeln — also aller genetisch verankerten und vererbten Regeln der individuellen Reaktionswahl — kann kein Gegenstand einer ethischen Betrachtung sein.

Aber ein Gegenstand ethischer Betrachtung muß allerdings die Herrschaft derjenigen Regeln sein, die die Einstellung der Einzelpersonen zu jener Herrschaft von naturgesetzlichen Regeln in ihrem Leben beherrschen. Denn ob jemand der Regel folgt, sich bei seiner Reaktionswahl völlig jenen naturgesetzlichen Regeln zu überlassen, oder der Regel, sie möglichst ganz zu ignorieren, das unterliegt ethischer Beurteilung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Gegenstand einer ethischen Betrachtung wird dann jedenfalls die Herrschaft der tradierten Regeln der Sitte und der bewußt gesetzten und befolgten Regeln des Rechts sein. Denn diese Herrschaft ist ethisch begründet.

Das gilt auch für die Regeln der Sitte, wenn man die vorhin entwickelte Tatsache berücksichtigt, daß die Einsicht, die dem Entschluß zur Befolgung der Regel zugrundeliegt, rudimentär, veränderbar und konkretisierbar ist. Jedenfalls verlangen die hier jetzt unterstellten anthropologischen Grundannahmen, die *Tradierung* von nicht genetisch verankerten Regeln der Sitte als einen Prozeß zu denken, der nicht einfach den Charakter der Konditionierung von Individuen mit genetisch verankertem Reaktionsmechanismus hat, sondern sich als Prozeß der *entschlossenen Aneignung* von zugemuteten kulturellen Mustern der Reaktionswahl vollzieht aufgrund irgendeiner Form von eigener Einsicht in die Vorzüglichkeit der betreffenden Regel und ihrer Befolgung. Die Anerkennung der „inneren Freiheit" des Menschen schließt die Einsicht in die *Unverzichtbarkeit* der Institutionalisierung solcher — über die Gewinnung von Einsicht und die Bereitschaft zu Orientierung der eigenen Praxis an Einsicht laufender — Überlieferungsformen ein; und die Einsicht in ihre spezifische *Labilität* (und daher auch: Schutzbedürftigkeit).

Fraglos gilt sodann — unter den neuen anthropologischen Voraussetzungen — die Notwendigkeit einer ethischen Beurteilung für die Herrschaft der rechtlichen Regeln der individuellen Reaktionswahl. Diese Regeln sind — jedenfalls für Hayek — per definitionem bewußt gesetzte und nur unter der Bedingung ihres Promulgiertseins (Bekanntseins) durchsetzbar. Und zwar verlangen alle im Rechtsleben vorkommenden Weisen der Unterstellung der individuellen Reaktionswahl unter die Herrschaft der Rechtsregeln eine solche ethische Betrachtung und Beurteilung: sowohl die entschlossene Unterstellung der eigenen Reaktionswahl unter die Herrschaft des Gesetzes auf seiten aller Rechtsgenossen, als auch auf seiten der mit der Rechtspflege betrauten Personen, wie schließlich auch auf seiten der Inhaber der staatlichen Gewalt, die zum Schutz und zur Durchsetzung einer bestimmten Rechtsordnung auszuüben ist.

4. Eine besondere Beachtung verlangt das — auch von Hayek ausgezeichnete — politische Handeln in Positionen, von denen aus Rechtsregeln gesetzt und verändert werden können. Denn jedenfalls handelt es sich bei der Ausfüllung solcher Positionen um das Handeln von Individuen, also um einen speziellen Fall der individuellen Wahl eines Verhaltens unter gegebenen Umständen. Auch diese Verhaltenswahl wird — wenn nicht willkürlich — geregelt verlaufen, d. h. sich in einsichtsvoller Entschlossenheit der Herrschaft einer ethischen Regel unterstellen. Wie wird diese Regel im ethisch vorzüglichen Fall aussehen?

Eine *notwendige* Bedingung ihrer ethischen Vorzüglichkeit ist jedenfalls, daß diese Regel der politischen Selektion von Rechtsregeln der Einsicht in den tatsächlichen Konstitutionsmechanismus (also gewissermaßen: das „Lebensgesetz") von sozialen Ordnungen überhaupt Rechnung trägt; also der Einsicht in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Tatsache, daß eine Ordnung für die Interaktion von mit Freiheit ausgestatteten Einzelnen von keinem Einzelnen geplant verwirklicht (zur Herrschaft gebracht) werden kann, sondern sich nur *aus* der Interaktion aller betroffenen Einzelnen ergibt. Das wird die Einsicht einschließen, daß dies selbst für die tatsächliche Befolgung von Rechtsregeln gilt, die im übrigen immer nur einen Ausschnitt des Regelsystems bilden können, dessen interindividuelle Herrschaft eine gegebene Interaktionsordnung ausmacht.

Und eine *notwendige* Bedingung der ethischen Vorzüglichkeit einer Regel der politischen Gesetzesselektion ist es sodann ferner, daß sie diese Einsichten in die formalen Bedingungen des Gesetzgebungsverfahrens auch zum Kriterium des Inhalts der selegierten Rechtsregeln macht. Dieser Regel zufolge müßte dann das System gewählter Rechtsregeln inhaltlich so gestaltet werden, daß es wenigstens *zwei* Leistungen systematisch erfüllt: Erstens muß es die Bedingungen dafür sichern, daß alle Teilnehmer an der Interaktionsordnung aus innerer Freiheit tätig werden und in dieser Tätigkeit Achtung erlangen können; zweitens muß es aber auch die Bedingungen dafür sichern, daß die unter den Bedingungen einer Interaktion aus innerer Freiheit unverzichtbaren und labilen Institutionen der kulturellen Überlieferung geschützt und gestärkt werden. Denn die Leistungsfähigkeit dieser Institutionen ist die notwendige Bedingung dafür, daß der — unter der Voraussetzung einer Interaktion zwischen innerlich freien Personen — unverzichtbare Konsens darüber sich stets neu erzeugen kann, welche Ziele der individuellen Lebensführung sozial verträglich sind, also verfolgt werden können, ohne daß dadurch die Interaktion zur Verleugnung der spezifischen Würde der interagierenden Einzelnen als mit „innerer Freiheit" begabter Personen geführt wird. Hierbei handelt es sich nicht um den Konsens über ein einzelnes kollektives Ziel, sondern um einen Konsens hinsichtlich der *Art von Ordnung*, die in der Interaktion vorzüglich herrschen sollte. *Ein solcher Konsens kann auch in großen, offenen Gesellschaften herrschen — wenn denn die für seine Erzeugung unabdingbaren Traditionsinstitutionen leistungsfähig bleiben*[2]. Hier hat Hayeks Theorie historisch und systematisch schlicht einen blinden Fleck.

---

[2] In seinem Spätwerk spricht *Hayek* selbst von dem „erforderlichen Mut, Utopien in Betracht zu ziehen" (RGF I S. 92-94). Gemeint ist damit eine für jede Politik unverzichtbare „leitende Vorstellung von der Natur der Gesamtordnung" (ebendort S. 93), die angestrebt wird. Aber wie soll über ein solches Leitbild ein gesellschaftlicher Konsens erzielt und — was entscheidend ist — über Generationen hin erhalten, gleichzeitig aber auch den geschichtlichen Erfahrungen kontinuierlich angepaßt werden? Hayek gibt hierauf folgende Antwort: „... ein Leitbild einer Gesellschaft, das nicht zur Gänze verwirklichbar sein mag, oder ein Leitbild der angestrebten Gesamtordnung ist ... nicht nur die unentbehrliche Voraussetzung jeder rationalen Politik, sondern auch der wichtigste Beitrag, den die Wissenschaft zur Lösung der Probleme der praktischen Politik leisten kann" (ebendort S. 34). — Es ist zwar typisch, daß ein nachchristlich-aufgeklärter Vertreter des europäischen Bürgertums diese soziale Grundfunktion der Wissenschaft zuweist. Dennoch scheint es sowohl im Blick auf die historische Erfahrung als vor allem im Blick auf das Wesen der Wissenschaft so gut wie ausgeschlossen, daß *sie* diese Leistung erbringen kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Der besondere Unterschied zwischen politischen Handlungen und allen anderen Handlungen im Rahmen einer bestehenden Interaktionsordnung besteht darin, daß nur die ersteren einen direkt gestaltenden Einfluß auf wenigstens einen Sektor der Regeln besitzen, die eine bestehende Interaktionsordnung ausmachen. Nur bei ihnen kann sich die ethische Beurteilung direkt auf die Frage richten, *welche* Regeln der individuellen Reaktionswahl sie zur Herrschaft befördern soll (und zwar jeweils im Blick auf die ethisch erwünschten Qualitäten der Art von Interaktionsordnung, die aus der Herrschaft solcher Gesetze vermutlich emergieren wird).

Alle anderen Handlungen stehen unter der prinzipiell anderen Bedingung, daß sie sich im Rahmen einer vorgegebenen und durch sie nicht direkt veränderbaren Interaktionsordnung und der in ihr herrschenden Regeln des Interagierens vollziehen. Ihre ethische Beurteilung ist nur unter der — hier stets gemachten — Voraussetzung möglich, daß diese Herrschaft der Regeln einer Interaktionsordnung selbst ethisch begründet ist (also durch den einsichtsvollen Entschluß der Interagenten, sich an sie zu halten). Aber diese ethische Beurteilung kann sich niemals darauf richten, *ob* Einzelne sich der Herrschaft dieser Regeln unterstellen oder nicht; täten sie es überhaupt nicht, träten sie ipso factor aus der Interaktionsordnung heraus. Sondern in Betracht gezogen und beurteilt werden kann jeweils nur die *Art und Weise, wie* Einzelne sich der Herrschaft gegebener Interaktionsregeln unterstellen, welchen — u. U. selektiven — Gebrauch sie von ihnen machen und sie dadurch indirekt qualifizieren und beeinflussen.

Insofern verdient dann ein im Spätwerk Hayeks immer wieder auftauchender Vergleich große Beachtung: der Vergleich zwischen der Interaktionsordnung der Sprache und der Wirtschaft: Eine ethische Betrachtung und Beurteilung der Teilnahme von Einzelnen an der wirtschaftlichen Interaktionsordnung ist ebenso wie die seiner Teilnahme an der Interaktionsordnung Sprache überhaupt nur unter der hier stets gemachten anthropologischen Voraussetzung möglich, daß die Einzelnen „innerlich frei" teilnehmen. Und sie hat sich *systematisch* unter genau denselben Gesichtspunkten zu vollziehen wie die ethische Beurteilung der Teilnahme eines Individuums an der Interaktionsordnung Sprache. D. h.: Die *notwendige* Bedingung der ethischen Vorzüglichkeit einer individuellen Verhaltenswahl ist es hier wie dort, daß sie überhaupt herrschende Regeln einer Interaktionsordnung anerkennt; und die *hinreichende* Bedingung, daß sie in einer Weise von ihnen Gebrauch macht, die der Würde aller interagierenden Einzelpersonen Rechnung trägt.

Offenkundig sind damit bestimmte Weisen einer ethischen Betrachtung des wirtschaftlichen Handelns als unangemessen ausgeschlossen. Eine positive Ausfüllung des damit gesetzten Rahmens ist nicht Aufgabe dieses Aufsatzes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Internationale Wirtschaftsbeziehungen als Gegenstand der Wirtschaftsethik

Von *Helmut Hesse,* Göttingen

I. Problemstellung

In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob internationale Wirtschaftsbeziehungen für den Wirtschaftsethiker andere (ethische) Probleme aufwerfen als rein nationale und dadurch eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin „Weltwirtschaftsethik"[1] begründen, die sich nicht einfach als Übertragung allgemein gültiger wirtschaftsethischer Erkenntnisse auf internationale Wirtschaftsbeziehungen ergibt. Es soll also geklärt werden, ob die Frage, wie Menschen handeln müssen, damit sie moralisch gut handeln, im Hinblick auf den internationalen Wirtschaftsverkehr anders als im Hinblick auf den nationalen beantwortet werden muß und ob sich demzufolge die Normen, die wirtschaftliche Beziehungen regeln sollen, je nach ihrem Geltungsbereich — einmal der Volkswirtschaft, zum anderen der Weltwirtschaft — unterscheiden. Zur Beantwortung dieser Frage genügt es nicht nachzuweisen, daß sich die ethisch relevanten ökonomischen Sachverhalte, die durch grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr einerseits und durch die Beziehungen zwischen den Wirtschaftssubjekten innerhalb eines Landes andererseits geschaffen werden, merklich voneinander unterscheiden; denn die für wirtschaftliches Handeln maßgeblichen Normen könnten in beiden Fällen gleichartig sein. Auch läßt sich die Eigenständigkeit einer Weltwirtschaftsethik nicht etwa daraus ableiten, daß es schwieriger ist, weltweit zu effizienter Faktorallokation oder zu Vollbeschäftigung zu gelangen als national. Die Überwindung von Hemmnissen, die höheren Zielerreichungsgraden entgegenstehen, gehört nicht zu den originären Aufgaben des Wirtschaftsethikers; seine Frage in diesem Zusammenhang ist es, ob überhaupt Wirtschaftssubjekte moralisch verpflichtet sind, stets oder unter gewissen Bedingungen zu effizienter Faktorallokation und zur Vollbeschäftigung im Ausland beizutragen.

---

[1] Der Begriff „Weltwirtschaftsethik" ist nicht gebräuchlich. In Diskussionen über eine neue Weltwirtschaftsordnung wird stattdessen gelegentlich der Begriff „internationale Ethik" verwendet (z. B. von *Stryk,* H. J., Neue Weltwirtschaftsordnung. Fragestellung an die Industrieländer, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 21. Jg., Heft 2, April 1977, S. 125). Dieser Begriff wird hier deshalb nicht übernommen, weil er mehr als rein *wirtschafts*ethische Aspekte umfaßt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Individualethische Überlegungen

Es gehört zu den gesicherten Erkenntnissen der Ethik, daß sittliche Normen gebraucht werden, „um zwischenmenschliche Beziehungen zu regeln, um bestimmte zwischenmenschliche Verhaltensweisen zu kontrollieren, oft gegen bestehende Neigungen".[2] Doch bedeutet dies nicht, daß die Maximen für den direkten Umgang mit Ausländern notwendig dieselben sein sollten wie diejenigen, welche die unmittelbaren Beziehungen zwischen Angehörigen eines Volkes regeln. Wenn man Moral als Steuerungsinstrument menschlichen Verhaltens und Handelns auffaßt, ist es einleuchtend, wenn die Normen zur Regelung der Beziehungen innerhalb einer kleinen Gruppe von aufeinander angewiesenen Menschen restriktiver und zum Teil auch anders sind als die Normen, die im Kontakt mit Angehörigen ganz anderer Gruppen zu beachten sind. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele. So heißt es im Alten Testament: „Wenn dein Bruder neben dir verarmt und nicht mehr bestehen kann, so sollst du dich seiner annehmen . . . du sollst ihm dein Geld nicht auf Zinsen leihen noch Speise geben gegen Aufschlag" (3. Mose 25, Verse 35-37), und weiter: „Von dem Ausländer darfst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder" (5. Mose 23, Vers 21). Ähnlich war es im Mittelalter nach der kanonischen Lehre Christen streng verboten, Darlehenszinsen zu nehmen; auf die Juden, denen teilweise die Lombarden gleichgestellt waren, erstreckte sich dieses Zinsverbot nicht.[3]

Eine Unterschiedlichkeit von Handlungsmaximen für den direkten Umgang mit Inländern einerseits und mit Ausländern andererseits wird heute vielfach nicht akzeptiert. Das hat im wesentlichen folgende Gründe:

Die Internationalisierung der Wirtschaft ist inzwischen weit vorangeschritten.[4] Der Offenheitsgrad der meisten Volkswirtschaften, d.i. die Summe aus Export- und Importquote, ist hoch. Bei zahlreichen Gütern läßt sich nicht mehr von nationalen Märkten, sondern nur noch von Weltmärkten sprechen; die politischen Grenzen spielen für den internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr vielfach keine bedeutsame Rolle mehr.

Auch die Produktion ist stark internationalisiert worden; es sind transnationale Unternehmungen entstanden, die ihren Produktionsprozeß weltweit planen. Schließlich hat sich das Bankgeschäft internationalisiert; Banken tätigen

---

[2] *Mackie*, J. L., Ethik. Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen. Aus dem Englischen übersetzt von R. Ginters. Reclam Universal-Bibliothek, No. 7680, Stuttgart 1981, S. 50.

[3] *Peschke*, K., Wucher. In: Elster, L., Weber, A. und Wieser, F. (Hrsg.), Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage, Band 8, Jena 1928, S. 1087.

[4] Vgl. hierzu *Hesse*, H., *Keppler*, H. und *Preuße*, H. G., Internationale Interdependenzen im weltwirtschaftlichen Entwicklungsprozeß. Arbeitsberichte des Ibero-Amerika Instituts für Wirtschaftsforschung der Universität Göttingen, Heft 22, Göttingen: Schwarz u. Co., 1985.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihre Aktiv- und Passivgeschäfte in vergleichsweise hohem Maße im Ausland.[5] Internationale Kapitalbewegungen sind massiv geworden und reagieren oft sehr elastisch auf wirtschaftliche Geschehnisse in einzelnen Ländern. Insgesamt werden somit absolut und relativ mehr wirtschaftliche Geschäfte als jemals zuvor mit Ausländern getätigt, und zwar auf globalisierten Märkten, auf denen unterschiedliches Verhalten gegenüber Inländern einerseits und Ausländern andererseits schwerlich möglich ist. In diesem Sinne ist die Welt zusammengerückt. Ein weltweiter Tourismus, Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnik und eine ständige Beschäftigung mit Auslandsereignissen in Presse, Funk und Fernsehen haben zu diesem Prozeß beigetragen. Man kann eine Entwicklung auf eine „Weltwirtschaftsgemeinschaft" hin feststellen. Die wechselseitigen Abhängigkeiten der Menschen in aller Welt und ihre darin wurzelnde Verletzbarkeit[6] sind größer geworden. In dieser Hinsicht bestehen zwischen der Weltwirtschaft und der Volkswirtschaft nur noch graduelle, nicht aber mehr prinzipielle Unterschiede.

Die christlichen Kirchen haben dieser Entwicklung Rechnung getragen; sie verweisen darauf, daß „eine ganzheitliche Entwicklung des Menschen . . . nur im Zusammenhang mit einer solidarischen Entwicklung der Menschheit erfolgen"[7] könne und „menschliche Solidarität . . . nicht teilbar"[8] sei. Sie rufen auf zur Verwirklichung einer „Bruderschaft der Völker"[9], zu einer „international verantwortlichen Gesellschaft".[10] Internationale Wirtschaftsbeziehungen sollen zur Steigerung des „Gemeinwohls der Menschheitsfamilie"[11] führen, jedermann soll sich als einer von allen Menschen betrachten, nicht mehr allein als ein Mitglied seiner engen Familie oder nur als einer von allen Angehörigen seines Volkes.

---

[5] Dieser Prozeß ist näher beschrieben worden in: *Hesse*, H. und *Keppler*, H., Die Internationalisierung der Finanzmärkte und die Einbindung deutscher Banken und Börsen in diesen Prozeß. In: *Claussen*, C. P., *Hübl*, L., *Schneider*, H.-P. (Hrsg.), Zweihundert Jahre Geld und Brief. Herausforderungen an die Kapitalmärkte. Frankfurt a. M. 1987, S. 103-129.

[6] Darauf, daß Interdependenz als „mutual vulnerability" gedeutet werden kann, weist besonders Douglass hin. — *Douglass*, G. K., The New Interdependence. The European Community and the United States. Lexington and Toronto, 1979, besonders S. 17.

[7] *Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland* (Hrsg.), Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band I/I: Frieden, Versöhnung und Menschenrechte, Gütersloh 1978, S. 197.

[8] *Ebenda.*

[9] Papst Paul IV in der Enzyklika „Populorum Progressio". Zitiert in: *Rudersdorf*, K. H., Das Entwicklungskonzept des Weltkirchenrats. Entstehung und Entwicklung des Konzepts der Entwicklungsförderung im Weltrat der Kirchen. „SSip-Schriften", Heft 22, Saarbrücken 1975, S. 219.

[10] André Philip auf der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft 1966 in Genf. Zitiert *ebenda*, S. 207.

[11] *Josef Kardinal Ratzinger*, Dem Wohl der Menschheit dienen. FAZ, Nr. 284 (7. Dez. 1985), S. 15.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Aufrufe entsprechen personalethischen Normen, die von verschiedenen Autoren begründet worden sind. So läßt sich der kategorische Imperativ Kants[12]: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst!" nicht auf Inländer begrenzen. In gleicher Weise erstreckt sich die „Verpflichtung zur interpersonellen Humanität", wie sie Rich[13] ableitet, auf Menschen schlechthin: unabhängig von ihrer Nationalität sollen sie ihre „Ansprüche gegenseitig aufeinander abstimmen und sie gemeinsam respektieren".[14] Auch Tugendhats „Moral des wechselseitigen Respekts"[15] bezieht sich „auf alle Menschen", und zwar ausrücklich „auf alle in gleicher Weise"[16]; denn sie sind alle „zu wechselseitigem Respekt fähig".[17]

Aus diesen Überlegungen folgt zunächst, daß unterschiedliche grundlegende Normen für den direkten Umgang mit Inländern einerseits und Ausländern andererseits gegenwärtig nicht akzeptiert werden und insoweit eine eigenständige Weltwirtschaftsethik nicht begründet werden kann. Individual- und Personalethik sind jedoch nicht auf die Ableitung von Handlungsmaximen beschränkt, die Menschen beachten sollen, die direkt aufeinandertreffen; sie haben sich auch mit der individuellen Zustimmung zu gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen zu befassen, an denen sich wirtschaftliches Handeln allgemein ausrichten soll. Die Rahmenordnung als Ganzes muß für das Gewissen aller einzelnen moralisch akzeptierbar sein und muß geändert werden, wenn sich die moralischen Vorstellungen der Menschen wandeln[18].

Zu prüfen ist deshalb, ob wegen
— der Internationalisierung der Wirtschaft,
— der moralischen Aufrufe der Kirchen zu einer „Bruderschaft der Völker" und
— des universalen Geltungsanspruchs grundlegender personalethischer Normen

nur eine einheitliche, weltumfassende wirtschaftliche Rahmenordnung individuelle moralische Zustimmung erhält oder ob unterschiedliche nationale Rahmenordnungen moralisch akzeptierbar sind und neben ihnen für den

---

[12] *Kant*, I., Werke in sechs Bänden, herausgegeben von Wilhelm Weischedel, Insel-Verlag, Wiesbaden und Frankfurt a.M., und Wissenschaftliche Buchgemeinschaft, Darmstadt, 1956ff. Hier: Band IV, Seite 61.

[13] *Rich*, A., Wirtschaftsethik. Grundlagen in theologischer Perspektive. Gütersloh 1984, S. 60.

[14] *Ebenda*, S. 61.

[15] *Tugendhat*, E., Probleme der Ethik. Reclam Universal-Bücherei Nr. 8250, Stuttgart 1984, S. 156ff.

[16] *Ebenda*, S. 168.

[17] *Ebenda*, S. 166.

[18] Hierauf hat *Schwemmer*, O. in seinem Vortrag „Diskursethik — Praktische Vernunft — Ökonomisches System" in der Evangelischen Akademie Tutzing anläßlich eines Workshops „Wirtschaftswissenschaft und Ethik" (23.-25. März 1987) hingewiesen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

internationalen Wirtschaftsverkehr andere Regeln gelten sollen, die — z. B. im Rahmen einer Weltwirtschaftsethik — eigens zu begründen wären. Mit dieser Frage wird das Gebiet der Individualethik verlassen und das der Sozialethik betreten.

III. Sozialethische Überlegungen

1. Zur Frage nach einer einheitlichen, weltumfassenden Rahmenordnung

Die Auffassungen der Völker darüber, welche Normen und Institutionen zur Ordnung des Wirtschaftslebens sowohl funktionsgerecht als auch moralisch akzeptierbar sind, mögen sich zwar in einigen normativen Grundelementen entsprechen und dem Ethiker die Ableitung einer Konsensformel ermöglichen, im einzelnen weichen sie jedoch, zum Teil sogar stark, voneinander ab. Diese Feststellung gilt für jedes der drei großen wirtschaftlichen Ordnungsprobleme in gleicher Weise.

(i) Allokationsproblem: Die gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen für den Einsatz der knappen Ressourcen in den einzelnen Produktionsbereichen sind von Land zu Land verschieden. Das Werturteil beispielsweise, daß der Konsument der Souverän der Faktorallokation sein soll (Prinzip der Konsumentensouveränität) und demzufolge Vorkehrungen zu treffen sind, die eine Produktionsstruktur entsprechend den Praeferenzen der Konsumenten sicherstellen, wird nicht überall geteilt. Entsprechend kommt marktwirtschaftlichen Regelungssystemen und behördlichen Anweisungen in den einzelnen Volkswirtschaften unterschiedliche Bedeutung zu.

(ii) Stabilitätsproblem: Die einzelnen Länder haben offensichtlich den Stabilitätszielen (Vollbeschäftigung und Preisniveaustabilität) unterschiedliche Gewichte zugeordnet. Bei Zielkonflikten haben sie sich teilweise anders entschieden.

(iii) Verteilungsproblem: Die von den einzelnen Ländern getroffenen Regelungen zur Verteilung des Sozialprodukts weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Zur Begründung reicht es nicht aus, einfach auf international unterschiedliche Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit hinzuweisen. Moralische Überzeugungen, Gebote und Verbote beziehen sich immer auch auf die Symbolisierung des Selbst- und Weltverständnisses der Menschen und damit der Herausbildung und Erhaltung einer persönlichen und kollektiven Identität. Zum Selbstverständnis vieler Menschen gehört es, sich aus Armut und Notlagen selbst zu befreien; weitreichende Umverteilungsmaßnahmen und eine Sozialisierung der wirtschaftlichen Risiken lehnen sie als mit ihrer Menschenwürde unvereinbar ab.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der normativen Vorstellungen und Moralauffassungen der Völker kann es eine „Weltwirtschaftsordnung im Vollsinn des Wortes" nicht geben.[19] Da objektive Werte in dem Sinn nicht existieren, „daß sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unbedingt, d.h. unabhängig von den Wünschen und Neigungen des Handelnden handlungsanleitend sein könnten"[20], läßt sich diese Unterschiedlichkeit auch nicht ohne Zwang beseitigen. Moralische Überzeugungen gewinnen ihre Überzeugungskraft in der Regel nur, wenn sie sich auf Erfahrungen stützen können. Da die Erfahrungswelt von Volk zu Volk unterschiedlich ist, haben sich moralische Überzeugungen in legitimer Pluralität entwickelt. Jeweils können sie für andere verständlich werden, nicht aber auch verbindlich sein.[21] So wird man konfliktfreien internationalen Wirtschaftsverkehr nur bei gegenseitiger Anerkennung des Andersseins erreichen können. Eine Weltwirtschaftsordnung muß deshalb „irgendwie liberal"[22] sein, d.h. „nur an die Ordnungen der von ihr umfaßten Volkswirtschaften anknüpfen und sich daran anlehnen".[23]

Der grundlegenden moralischen Norm zur Gestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der gegenseitigen Anerkennung des Andersseins, entsprechen internationale Absprachen, die es einerseits ermöglichen, auftretende Interessenkonflikte zu begrenzen und zu beherrschen,[24] und die andererseits Partnerschaft und Kooperation zum gegenseitigen Vorteil fördern.[25] Jede internationale Wirtschaftsordnung sollte auf diesen beiden Prinzipien, der Konfliktvermeidung und der Kooperation zum gegenseitigen Vorteil, beruhen.

Zur Ableitung und Begründung dieser Normen bedarf es einer eigenständigen Weltwirtschaftsethik nicht. Doch läßt sich nicht ausschließen, daß die Konkretisierung der beiden Grundforderungen Schwierigkeiten bereitet, deren Überwindung besondere ethische Analysen erfordert. Hierauf soll im folgenden eingegangen werden. Dabei werden Allokations-, Stabilitäts- und Verteilungsprobleme getrennt behandelt.

---

[19] *v. Nell-Breuning*, O., Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge der katholischen Soziallehre. Europaverlag: Wien, München, Zürich 1980, S. 310.

[20] *Mackie*, J. L., S. 31.

[21] *Schwemmer*, O., ebenda.

[22] *Mackie*, J. L., S. 301.

[23] *v. Nell-Breuning*, O., S. 280. — Diese Erkenntnis wird in dem Memorandum der Gemeinsamen Konferenz der Kirchen für Entwicklungsfragen zu UNCTAD IV wie folgt formuliert: „Es ist ... nicht ihre [der Kirchen, H. H.] Aufgabe, für eine bestimmte Wirtschaftsordnung einzutreten; auch kann der christliche Glaube nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung in Anspruch genommen werden." *Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland*, S. 200.

[24] *Mackie*, J. L., S. 302.

[25] In diesem Zusammenhang sei an Messner erinnert, für den Gerechtigkeit (i.e. Gemeinwohl) in erster Linie das Ergebnis von Kooperation ist. *Messner*, J., Zur Ontologie des Gemeinwohls. „Salzburger Jahrbuch für Philosophie", Bd. 516 (1961/62), S. 365-393, bes. S. 388. — Vgl. dazu auch *Weiler*, R., Eine neue Weltwirtschaftsordnung gemäß den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit. In: Weber, W. (Hrsg.), Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 22 (1981), S. 167.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Internationale Arbeitsteilung

Man darf davon ausgehen, daß sich eine internationale Arbeitsteilung, die den Forderungen nach Konfliktvermeidung und gegenseitigem Vorteil entspricht, von allein herausbildet. Völker werden aus Eigennutz zum Abschluß entsprechender Wirtschaftsverträge gedrängt; nur solche Vereinbarungen werden akzeptiert, die jedem Partner per saldo Vorteile bringen. In der Regel ergeben sich dabei jedoch weitergehende ethische Probleme. Das läßt sich am Beispiel des Allgemeinen Handels- und Zollabkommens (GATT) verdeutlichen, das inzwischen von 92 Staaten unterzeichnet worden ist.

Mit dem Abkommen ist eine Welthandelsordnung geschaffen worden, die weitgehend dem Pareto-Kriterium entspricht. Nach diesem Kriterium wird das „Weltgemeinwohl" als gesteigert angesehen, wenn zwei oder mehrere Länder Vereinbarungen treffen, die a) dem gegenseitigen Nutzen dienen und b) zugleich die soziale Wohlfahrt keines anderen Landes verschlechtern. Um die Bedingungen a) zu erfüllen, wurde im GATT-Vertrag Reziprozität vereinbart. Schon in der Präambel erklären sich die Vertragsparteien zu „reciprocal and mutually advantageous arrangements" bereit. Um der Bedingung b) zu entsprechen, erkennen die Unterzeichnerstaaten das Prinzip der unbedingten Meistbegünstigung an. Danach gelten alle Zugeständnisse, die ein Land einem anderen macht, als allen Ländern gegenüber gemacht. Handelsablenkende Effekte sollen dadurch ausgeschlossen werden; mit den Vorteilen, die die Vertragsparteien erlangen, nimmt somit auch die „Weltwohlfahrt" zu.

(i) Ein erstes weitergehendes Problem ergibt sich mit der Frage, ob internationale Kooperation auch dann noch moralisch akzeptiert werden kann, wenn sie zwar zu Vorteilen für alle Staaten führt, eine bestimmte Gruppe von Ländern aber in besonderer Weise begünstigt. Gerade aus diesem Grund ist Kritik am Pareto-Kriterium im Rahmen des GATT-Vertrages geübt worden. Es wurde darauf verwiesen, daß Entwicklungsländer nur selten an internationalen Handelsabsprachen beteiligt waren, da ihre wirtschaftliche Armut es ihnen nicht ermöglichte, Reziprozität zu üben. Handelsvereinbarungen wurden weitgehend von Industrieländern getroffen; sie brachten zwar auch den Ländern der Dritten Welt, besonders aber den die Absprachen treffenden Nationen selbst Vorteile. Dadurch wurde der Einkommensabstand des Südens vom Norden tendenziell vergrößert. Dies wurde als moralisch bedenklich bezeichnet. Die Diskussion dieses Aspektes führte im Jahre 1966 dazu, daß dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ein Teil IV hinzugefügt wurde; darin sagten die Industrieländer zu, von Entwicklungsländern keine Reziprozität mehr zu verlangen. Außerdem wurden den Entwicklungsländern auf Grund entsprechender Initiativen der UNCTAD Praeferenzzölle zugestanden.

Das Problem des ungleichen Vorteils wurde damit jedoch nicht als gelöst betrachtet. In der Diskussion wurden sogar fundamentale Änderungen der Welthandelsordnung vorgeschlagen. Dabei wurde beispielsweise in Anlehnung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an das Fairness-Prinzip von Rawls[26] gefordert, internationale Vereinbarungen nur dann moralisch zu akzeptieren, wenn sie den am wenigsten entwickelten Ländern Vorteile bringen. Mit anderen Worten: es wurde zur Messung des „Weltgemeinwohls" eine lexikographische Weltnutzenfunktion entworfen, deren erstes und damit entscheidendes Argument die soziale Wohlfahrt der ärmsten Länder ist.[27] Diesen sollte gewissermaßen ein Vetorecht bei internationalen (multilateralen) Handelsvereinbarungen zuerkannt werden.

Die Ausarbeitung und Begründung solcher Prinzipien und Normen und die Aufdeckung realistischer Möglichkeiten ihrer Anwendung im Wirtschaftsleben der Völker rechtfertigt eine eigenständige Weltwirtschaftsethik jedoch nicht. Das Problem des ungleichen Vorteils mag sich zwar bei Betrachtung der herrschenden Welthandelsordnung als besonders gravierend erweisen und hier zu intensiven Diskussionen führen; das ändert aber nichts daran, daß es genereller Natur ist. Absprachen von Wirtschaftssubjekten zu gegenseitigem Vorteil werden auch auf nationaler Ebene getroffen, oft mit der Folge, daß sich deren Einkommensvorsprung zu anderen vergrößert. Solange Menschen darin auf nationaler Ebene kein moralisches Problem sehen, ist nicht zu erwarten, daß sie entsprechenden Normen zur Regelung internationaler Wirtschaftsbeziehungen zustimmen. Das bedeutet nicht, daß internationale Ungleichheit akzeptiert und hingenommen wird; doch ihre Überwindung wird nicht notwendig von Änderungen im internationalen Allokationsmechanismus erwartet; Verteilungsmaßnahmen können sich aus ökonomisch-sachlichen Gründen als überlegen erweisen. Darauf ist bei der Erörterung des internationalen Verteilungsproblems näher einzugehen.

(ii) Länder, welche die durch internationale Verträge eröffneten Möglichkeiten zum Außenhandel, zur Auslandsproduktion und zu Kapitalanlagen in anderen Staaten nutzen und ihre Produktions- und Verbrauchsstruktur daran anpassen, geraten in wechselseitige Abhängigkeit. Die internationale Interdependenz ist jedoch nicht immer eine „two-way-street".[28] Insbesondere wegen unterschiedlicher Größen der Volkswirtschaften fallen die wechselseitigen Abhängigkeiten je zweier Länder teils mehr, teils weniger „asymmetrisch"[29] aus

---

[26] Zum Fairneßprinzip von Rawls und zu seinem Vergleich mit dem Paretokriterium vgl. unter anderen: *Arrow,* K. J., Some Ordinalist Utilitarian Notes on Rawls's Theory of Justice. „Journal of Philosophy", Vol. LXX, No. 9, May 10, 1973, S. 245-263, besonders S. 249. *Gäfgen,* G., Ökonomische Implikationen ethischer Prinzipien. In: Duwendag, D. und Siebert, H., Politik und Markt. Wirtschaftspolitische Probleme der 80er Jahre. Stuttgart, New York 1980, S. 191-207, besonders S. 202. *Watrin,* Ch., Eine liberale Interpretation der Idee der sozialen Gerechtigkeit. Bemerkungen zum Buch von John Rawls „Eine Theorie der Gerechtigkeit". „Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik". 21. Jahr. (1976), S. 52.

[27] *Henderson,* J. M. and *Quandt,* R. E., (Mikroökonomische Theorie. Eine mathematische Darstellung. 5., überarbeitete Auflage, S. 330) interpretieren die Überlegungen von Rawls als eine limitationale (nicht eine lexikographische) Nutzenfunktion.

[28] Siehe hierzu u.a. *Singh,* J. S., A New International Economic Order Toward a Fair Redistribution of the World's Resources. New York and London, 1977, S. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und schaffen dem größeren Partner Möglichkeiten, Wirtschaftsmacht zu eigenem Vorteil auszunutzen. Dies ist ein wichtiges, ethisch relevantes Problem. Im Kern geht es dabei um die Frage, wie ein Mißbrauch von Wirtschaftsmacht verhindert oder doch wenigstens begrenzt werden kann. Innerhalb eines Landes gelingt dies vor allem durch eine entsprechende Gesetzgebung und durch staatliche Kontrollen. Auf der internationalen Ebene ist dieser Weg nicht gangbar; denn die obersten Souveränitätsträger in der Welt sind die Nationalstaaten, ihre Entscheidungen lassen sich nicht von einer Weltregierung aufheben. Insofern bedarf es der Moral als eines direkten Steuerungsinstrumentes menschlichen Verhaltens zur Verhinderung des Mißbrauchs nationaler Wirtschaftsmacht bei internationalen Vereinbarungen mehr als bei Absprachen zwischen Wirtschaftssubjekten in einem Land. Es ist nicht ohne weiteres damit zu rechnen, daß diejenigen, die nationale Gesetze zur Verhinderung von Machtmißbrauch moralisch akzeptieren, bei internationalen Verhandlungen darauf verzichten, mit Hilfe von Macht besondere Vorteile für das eigene Land zu erringen. „Gleichberechtigte Partnerschaft" — für die Kirchen „ein Erfordernis internationaler sozialer Gerechtigkeit"[30] — oder „gerechte Kooperation"[31] von Ländern stellen somit der Wirtschaftsethik eine besondere Aufgabe; ob damit jedoch bereits eine eigenständige Weltwirtschaftsethik begründet werden kann, ist zweifelhaft.

(iii) Wirtschaftliche Rahmenordnungen müssen verläßlich sein. Wirtschaftssubjekte müssen darauf vertrauen können, daß die Regeln und Vorschriften, denen sie unterworfen werden, allgemein beachtet und nicht unvorhersehbar und nicht kurzfristig geändert werden. Dem Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität insbesondere der Menschen, die langfristige Investitions- oder Ausbildungsentscheidungen treffen, ist auf internationaler Ebene ebenso zu entsprechen wie auf nationaler.

Die Gewährleistung einer verläßlichen und stabilen Weltwirtschaftsordnung fällt jedoch ungleich schwerer als einer nationalen Rahmenordnung. Der Grund hierfür ist wiederum mit der Tatsache verbunden, daß die Nationalstaaten die obersten Träger von Souveränität in der Welt sind. Es gibt über ihnen keine Weltregierung, die den Einsatz von Machtmitteln und Sanktionen für den Fall androhen könnte, daß die einmal getroffenen internationalen Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Insoweit ist die Stabilität der Weltwirtschaftsordnung sehr viel mehr von der gelebten Anerkennung moralischer Prinzipien abhängig,

---

[29] Auf „asymmetrische" Abhängigkeit wird in der Literatur vielfach hingewiesen, z. B. von *Simai*, M., Interdependence and Conflicts in the World Economy, Alphen aan den Rijn, Rockville, Budapest, 1981, S. 19 und von *Leister*, K. D., Ist Entwicklungshilfe „Neokolonialismus"? In: Studienkreis Kirche/Wirtschaft (Hrsg.), Entwicklungspolitik im Widerstreit zwischen moralischem Anspruch und wirtschaftlichen Sachzwängen. Düsseldorf 1980, S. 49.

[30] *Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland*, S. 20.

[31] *Weiler*, R., S. 159.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als es die nationalen Wirtschaftsordnungen sind. Für die Wirtschaftsethik erwächst daraus eine besondere Aufgabe.

Dieser Schlußfolgerung könnte man mit dem Hinweis auf Prinzipien entgegentreten, die stets bei der Schaffung von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beachtet werden sollten. „Die Funktionsfähigkeit jeder menschlichen Regelung oder Ordnung muß nicht zuletzt daran gemessen werden, wieviel *Gelegenheit* sie zu eigennützigem, gemeinwohlschädlichem Handeln bietet, insbesondere in welchem Grade sie Menschen, namentlich solche in machtvoller Stellung in *Versuchung* führt, ihre Macht auf Kosten des Gemeinwohls und damit zum Schaden aller eigennützig zum eigenen Vorteil zu mißbrauchen."[32] Es müßte deshalb eine Weltwirtschaftsordnung verwirklicht werden, die jedem Partner insgesamt (wenn auch nicht in jedem Einzelfall) so viele Vorteile bringt, daß er an ihrer Erhaltung ein hohes Eigeninteresse hat. Das schließt ein, daß eine Verletzung der Regeln dem betreffenden Land keinen größeren Nutzen als den mit der Stabilität der Ordnung verbundenen bringen kann.[33]

Eine solche internationale Ordnung zu verwirklichen, dürfte jedoch schwerlich gelingen; denn die Staaten stehen vor einem „Gefangenendilemma", dem sie nicht ausweichen können. Das läßt sich wiederum am Beispiel des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zeigen. Es wurde in der Überzeugung abgeschlossen, daß das Weltsozialprodukt dann maximiert wird, wenn allen Ländern die Möglichkeit der vollen Nutzung ihrer komparativen Vorteile im Rahmen einer partnerschaftlichen internationalen Arbeitsteilung eröffnet wird. Deshalb verpflichteten sich die Länder zur Liberalisierung des Außenhandels.

Einzelne Länder können jedoch ihr eigenes Sozialprodukt in zahlreichen Situationen durch protektionistische Maßnahmen noch weiter steigern, wenn nur alle anderen Länder oder doch wenigstens die großen das Freihandelsprinzip weiterhin beachten. Es ist somit ein Anreiz (die „Versuchung") gegeben, die bestehende Welthandelsordnung zu brechen: das System enthält einen built-in destabilizer. Wenn mehrere Länder diesem Anreiz nachgeben, tritt eine Situation ein, in der alle Staaten deutlich schlechter als bei Freihandel gestellt sind.

Viele Regierungen scheinen in den vergangenen zwei Jahrzehnten davon ausgegangen zu sein, daß eine marginale Abweichung von den internationalen Vereinbarungen nicht gleich andere Staaten veranlassen werden, es ihnen gleichzutun oder gar die ganze Welthandelsordnung in Frage zu stellen. Es haben sich zum Schaden aller Länder neo-merkantilistische Tendenzen in der Welt ausgebreitet. Stark zugenommen haben vor allem sogenannte Selbstbeschränkungsabkommen, mit denen angeblich nicht gegen das Allgemeine Zoll-

[32] *v. Nell-Breuning*, O., S. 284.

[33] Dieses wichtige Ordnungsprinzip betont der *Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft* in seinem Gutachten vom 19./20. November 1976 über „Problems of a New International Economic Order", Berlin, Heidelberg, New York, 1977, S. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Handelsabkommen verstoßen wird. Zwar verbietet der GATT-Vertrag einem Land nicht ausdrücklich, seine Warenlieferungen an das Ausland „freiwillig" einzuschränken, aber diese Beschränkungen gehen regelmäßig auf das Drängen der Importstaaten zurück. Deshalb handelt es sich in Tat und Wahrheit um protektionistische Maßnahmen, die zu unterlassen die Staaten sich verpflichtet hatten.

So darf die Aussage bekräftigt werden: Die Stabilität der Weltwirtschaftsordnung ist mehr von der gelebten Anerkennung moralischer Prinzipien abhängig, als es die nationalen Wirtschaftsordnungen sind. Es ist deshalb geboten, eindringlich zu formulieren und detailliert nachzuweisen, daß Verletzungen internationaler Vereinbarungen schwerlich als „menschengerecht" gelten und ethisch akzeptiert werden können; das „Gemeinwohl der Menschheitsfamilie" wird vermindert. Zugleich ist zu belegen, daß — wenn auch nicht immer kurzfristig, so doch in der Regel mittelfristig — selbst die nationale Wohlfahrt durch protektionistische Maßnahmen verringert wird, so daß diese — von Ausnahmefällen abgesehen — auch nicht als „sachgemäß" bezeichnet werden dürfen. Alles dies sind jedoch Aufgaben für Ökonomen und Wirtschaftsethiker schlechthin. Eine eigenständige Weltwirtschaftethik läßt sich damit schwerlich begründen. Sie wird auch nicht dadurch notwendig, daß die Gefahren, die mit einem „Gefangenendilemma" verbunden sind, auf internationaler Ebene als vergleichsweise groß einzuschätzen sind und deshalb hier ein hohes Maß an moralischer Disziplin erfordern.

3. Internationale Koordination der Stabilitätspolitik

Mit dem Übergang der Weltwirtschaft von einem System lose miteinander verbundener Einzelstaaten zu einem einheitlichen Komplex eng verflochtener Volkswirtschaften ist der Handlungsspielraum der einzelnen Länder für eine eigenständige nationale Stabilitätspolitik wesentlich eingeengt worden. Einmal fällt es den Regierungen immer schwerer, nationale, von weltwirtschaftlichen Entwicklungen unabhängig gesetzte Ziele zu verfolgen.[34] Immer stärker nämlich wirken sich die zur Erreichung solcher Ziele ergriffenen Maßnahmen auch auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des eigenen Landes und auf die wirtschaftliche Entwicklung im Ausland aus, das sich daraufhin zu einer Veränderung seiner Politik veranlaßt sieht. Zum anderen muß die heimische Wirtschaftspolitik auf Entwicklungen im Ausland reagieren, die sich sonst negativ auf die inländische Volkswirtschaft auswirken würden. Regierungen stehen in wachsendem Maße unter außenwirtschaftlichem Anpassungsdruck.

Man darf davon ausgehen, daß in dieser Situation wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht ohne Beachtung ihrer Wirkungen im Ausland und der dann erfolgenden Reaktionen ausländischer Regierungen ergriffen werden; auch gegenseitige Konsultationen sind als „a matter of intelligent self interest"[35]

[34] Vgl. hierzu *Hesse*, H., *Keppler*, H., *Preuße*, H. G., S. 137-141.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anzusehen und zu erwarten. Insoweit sind wirtschaftsethische Probleme damit nicht verbunden. Diese ergeben sich erst mit der Tatsache, daß Regierungen Maßnahmen ergreifen können, die für das Ausland nachteilig sind und moralisch schwerlich verantwortet werden können. Es müßte somit ein Ethos entwickelt werden, das beggar-thy-neighbour-policies ausschließt. Dies entspräche der ersten der beiden oben (S. 134f.) entwickelten Normen zur Ordnung internationaler Wirtschaftsbeziehungen, nämlich Interessenkonflikte zu vermeiden. Die zweite Norm, Kooperation zum gegenseitigen Vorteil zu fördern, legt es nahe, daß die Länder ihre stabilitätspolitischen Maßnahmen aufeinander abstimmen.[36] Eine eigenständige Weltwirtschaftsethik wird deshalb jedoch nicht nötig, zumal bereits das Eigeninteresse jedes Landes Tendenzen zu einer Konvergenz der nationalen Stabilitätspolitiken stärkt und auch rein ökonomische Analysen es vielfach[37] nahelegen, wirtschaftspolitische Maßnahmen international zu koordinieren.

4. Zum internationalen Verteilungsproblem

Ethisch begründete Forderungen, die nationalen Stabilitätspolitiken zu koordinieren und bei internationalen Handelsvereinbarungen Konflikte zu vermeiden und gegenseitige Vorteile sicherzustellen, haben in den Diskussionen über eine neue Weltwirtschaftsordnung bisher eine untergeordnete Rolle gespielt. Im Mittelpunkt standen Vorstellungen, alle Länder moralisch zu verpflichten, zur Ausrottung der in der Welt verbreiteten Armut und zum Abbau der gegenwärtig starken Ungleichheit der internationalen Einkommensverteilung beizutragen und zu diesem Zweck internationalen Einkommenstransfers sowie Eingriffen in den Allokationsmechanismus zuzustimmen. Diese Vorstellungen werfen verschiedene ethische Probleme auf, von denen drei im folgenden mit dem Ziel erörtert werden sollen, den Diskussionshintergrund des internationalen Verteilungsproblems etwas aufzuhellen.[38]

---

[35] *Marris,* St., Managing the World Economy? Will we ever learn? Essays in International Finance. No. 155. October 1984, Princeton University, International Finance Section, S. 6.

[36] Die Notwendigkeit, stabilitätspolitische Maßnahmen zu koordinieren, wird von zahlreichen Autoren dargelegt und begründet. Siehe u.a. *Pelkmans,* J., Cooperation. In: Merlini, C., (ed.), Economic Summits and Western Decision — Making, London, Sydney, and New York, 1984, S. 89-136, besonders S. 114ff.

[37] Man darf nicht sicher davon ausgehen, daß eine international koordinierte Stabilitätspolitik zu höherer Zielerreichung führt als eine dezentralisierte Politik. Siehe dazu *Vaubel,* R., International Collusion or Competition for Macroeconomic Policy Coordination? A Restatement. „Recherches Economiques de Louvain", Vol. 51, No. 3-4 (décembre 1985), S. 223-240.

[38] Es kann nicht Aufgabe einer Wirtschaftsethik sein, das internationale Verteilungsproblem zu lösen und ein internationales Umverteilungssystem zu entwerfen. Die gleiche methodologische Position nimmt Patzig ein: „Meine Auffassung geht nun dahin, daß die Funktion der praktischen Philosophie nur darin liegen kann, den Diskussionshintergrund, vor dem solche Grundsatzfragen erörtert werden müssen, aufzuhellen." *Patzig,* G.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a) Zur ethischen Begründung einer internationalen Einkommensumverteilung

Menschen werden sich moralischen Normen nur unterwerfen, wenn diese rational begründet und allgemein verbindlich deklariert werden können. Hinsichtlich einer internationalen Umverteilungsnorm fällt die Erfüllung jeder dieser beiden Bedingungen schwer. Trotz der vielfachen Klagen über die große Ungleichheit der Einkommensverteilung in der Welt gibt es ernsthafte Argumente gegen die Errichtung eines internationalen Umverteilungssystems. Von ihnen sollen sechs beispielhaft genannt werden.

— Es gibt Völker, zu deren moralischen Vorstellungen es gehört, zunächst dem unmittelbaren, armen Nachbarn helfen zu sollen, erst dann unbekannten Menschen in der Ferne. Verwiesen sei auf die Lehren von Mahatma Gandhi, der „Swadeshi" predigte. Er schrieb: „My definition of Swadeshi is well known. I must not serve my distant neighbor at the expense of the nearest."[39] Auch in christlichen Ländern bestehen zwischen der Nächstenliebe und der Fernstenliebe zumindest graduelle Unterschiede. Dies entspricht der allgemeinen Erfahrung, daß Wohltätigkeit eine steigende Funktion der Nähe ist.[40] Daraus folgt, daß ein energisches weltweites Armutsbekämpfungsprogramm solange nicht allgemeine Anerkennung finden dürfte, wie in Industrieländern Armut noch nicht ausgerottet ist. Gegenwärtig ist Armut hier weit verbreitet.[41]

— „Gerechtigkeit im eigenen Land" wird vielfach als Voraussetzung dafür betrachtet, „Gerechtigkeit auch außerhalb" fordern zu dürfen.[42] Wenn ein Volk selbst eine sehr ungleiche nationale Einkommensverteilung akzeptiert, verliert es nach dieser Vorstellung die „moral authority"[43], eine Welteinkommensumverteilung zu seinen Gunsten zu verlangen. Dieses Argument verdient deshalb Beachtung, weil die Einkommensverteilung in der Dritten Welt durchweg ungleicher als in Industrieländern ist.[44]

Der Unterschied zwischen subjektiven und objektiven Interessen und seine Bedeutung für die Ethik. In: „Theoria cum Praxi". Akten des III. Internationalen Leibnizkongresses, Band I, Theorie und Praxis, Politik, Rechts- und Staatsphilosophie, Wiesbaden 1980, S. 173.

[39] Zitiert nach *Diwan*, R., The Economics of Love; or an Attempt at Gandhian Economics, in: Journal of Economic Issues, Vol. XVI, No. 2 (June 1982), S. 419.

[40] „Benevolence, insofar as it exists, is an increasing function of proximity". *Matthews*, R. C. O., Morality, Competition and Efficiency, in: The Manchester School of Economics and Social Studies, Vol. IL (1981), S. 301.

[41] In der Mitte der 70er Jahre wurden allein in Europa 12 Millionen Haushalte als arm angesehen. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Schlußbericht von der Kommission an den Rat über das erste Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut. KOM (81), Brüssel 1981.

[42] *Parmar*, S. L., Gibt die neue internationale Wirtschaftsordnung den Armen in der Welt Vorrang?. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik, 21. Jg., Heft 2 (April 1977), S. 106.

[43] *Derselbe*, Development: Priorities and Guidelines, in: The Ecumenical Review, Vol. XXVII, No. 1 (Jan. 1975), S. 7.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Armut ist für einzelne Völker nicht immer ein unvermeidbares Schicksal. Sie ist teilweise Folge der nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik und der Verhaltensweisen der Menschen, die sich beeinflussen lassen. Schnelles Bevölkerungswachstum beispielsweise, welches die Überwindung der Armut erschwert, stellt kein unabwendbares Phänomen dar. Regelmäßige, automatische Transferzahlungen an Völker, die sich selber helfen könnten, werden von vielen Menschen verweigert.

— Ein internationales Umverteilungssystem läßt sich nicht ohne enge Verknüpfung mit den übrigen Teilen der Weltwirtschaftsordnung konzipieren und aufbauen. Es ist deshalb mit den ethischen Prinzipien zu verknüpfen, die diesen Teilen zugrundeliegen. Wenn ein Land „Kooperation zu gegenseitigem Vorteil" ablehnt und sich — wie Birma — für ein Eremitendasein oder — wie im Ostblock — für einen eigenen Entwicklungsweg entscheidet, wird seine Einbeziehung in ein System internationaler Einkommensumverteilung von den Menschen, die entsprechende Steuerlasten zu tragen haben, moralisch schwerlich akzeptiert werden.

— Umverteilung durch Einkommenstransfers wird häufig als Akt reiner Wohltätigkeit empfunden. Die Bewohner zahlreicher Entwicklungsländer halten „charity and benevolence" mit ihrem eigenen Wertgefühl für nicht verträglich; sie streben zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung weitreichende Kooperation an (vgl. Abschnitt 3.2).

— Internationale Hilfeleistungen an ein Volk stellen teilweise einen einseitigen Eingriff in dessen Normensystem dar und widersprechen damit einer „Moral des wechselseitigen Respekts". Erinnert sei in diesem Zusammenhang an Meister Dschau-dschou (Zen-Buddhismus), der auf die Frage: „Wenn man einen Bettler trifft, was soll man ihm geben?" antwortete: „Es fehlt ihm nicht das Geringste." Ein anderes Beispiel zur Verdeutlichung des Arguments erläuterte auf der Weltkirchenkonferenz „Faith, Science and the Future" 1979 in Boston eine afrikanische Professorin. Sie nannte die Errichtung von Krankenhäusern und die Erhaltung des Lebens von schwer Gesundheitsgeschädigten in der Sahelzone durch europäische Kirchen einen einseitigen, schwerwiegenden Eingriff in das Normensystem der Völker in dieser Region. Hier habe nur eine begrenzte Zahl von gesunden Menschen eine dauerhafte Überlebenschance. Um der Lebenserhaltung eines unabhängigen Volkes willen können man auf schwache Menschen nicht die gleiche Rücksicht nehmen, die in Europa selbstverständlich sei. Die Kranken- und Armenhilfe Europas habe zu einem Bevölkerungsanstieg in Afrika beigetragen. Das eigene Land werde deshalb stärker beansprucht, als es verantwortet werden könne. Wüste breite sich aus, und eine dauerhafte Abhängigkeit von ausländischen Hilfsleistungen sei unausweichlich. Die Menschen könnten dies mit ihrer eigenen Würde nicht vereinbaren.

---

[44] Zum statistischen Beleg siehe *Hesse*, H. und *Sautter*, H., Entwicklungstheorie und -politik. Tübingen, Düsseldorf, 1977, S. 119f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Argumente dieser Art spielen bei ethischen Analysen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Angehörigen eines Volks keine entscheidende Rolle. Insoweit könnte das internationale Verteilungsproblem eine eigenständige Weltwirtschaftsethik begründen. Dagegen spricht nicht die Schlußfolgerung, welche die genannten Argumente nahelegen, daß nämlich ein umfassendes internationales Umverteilungssystem in absehbarer Zeit nicht akzeptiert werden wird. Einerseits nämlich kann man diese Argumente abschwächen, andererseits durch Überlegungen ergänzen, die Entwicklungshilfe durch einzelne Länder moralisch geboten erscheinen lassen. Zu diesen Überlegungen gehört, daß wirtschaftliche Entwicklung in den ärmsten Entwicklungsländern vielfach nicht ohne Hilfe von außen dauerhaft anhalten kann, es sei denn, man habe gegen enorme Einkommensdisparitäten in den Ländern keine Einwendungen und mute der Masse der Bevölkerung große Entbehrungen zu.[45] Da wirtschaftliche Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt auch für Industrieländer vorteilhaft ist, liegt die Unterstützung des Entwicklungsprozesses der Staaten des Südens im wirtschaftlichen Eigeninteresse der Länder des Nordens.[46] Hinzu kommt, daß Einkommenstransfers, die nicht als „charitable donations" der reichen Länder gekennzeichnet werden können, dazu beitragen, internationale Spannungen zu begrenzen und die Stabilität der herrschenden Weltwirtschaftsordnung zu gewährleisten. Auch hier gilt: „It pays to do good."[47]

b) Was heißt internationale Verteilungsgerechtigkeit?

Um den Diskussionshintergrund des internationalen Verteilungsproblems aufzuhellen, kann die Weltwirtschaftsethik über das ihr im vorangegangenen Abschnitt 3.4.1. gezogene Aufgabenfeld hinausgehen und (hypothetisch) aufzeigen, wie weit eine internationale Umverteilung nach dem Grundsatz der Aequitas (suum cuique; giving to each his due) greifen müßte. Auf diese Weise werden die verschiedenen Elemente und Aspekte des Verteilungsproblems klarer in das Bewußtsein der Menschen gerückt; diese erfahren dann im einzelnen, welche Regelungen sie gegebenenfalls moralisch akzeptieren müßten und welche Einkommensopfer sie zu tragen hätten, wenn sie auf Forderungen nach einer Neuordnung der Weltwirtschaft eingingen.

„Jedem nach seinem Recht", „Jedem nach seinem Verdienst" und „Jedem nach seinen Bedürfnissen" sind die drei wichtigsten traditionellen Konzepte für

---

[45] Vgl. dazu *Schlecht*, O., Ethische Betrachtungen zur Sozialen Marktwirtschaft. Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze, 97, Tübingen 1983, S. 47.

[46] Die *Nord-Süd-Kommission* verheißt der Menschheit sogar ein baldiges Ende durch Selbstvernichtung, wenn es nicht gelinge, die Welt gerechter und humaner zu gestalten. Das Überleben sichern. Gemeinsame Interessen der Industrie- und Entwicklungsländer. Bericht der Nord-Süd-Kommission. Köln 1980.

[47] *Wintrobe*, R., It pays to do good, but not to do more good than it pays. A note on the survival of altruism. In: Journal of Economic Behavoir and Organization, Vol. 2 (1981), S. 201-213.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verteilungsgerechtigkeit. Das erste kann hier vernachlässigt werden. Mit dem zweiten beginnen große Schwierigkeiten. Die Frage nämlich, wonach bemessen werden soll, was jedermann verdientermaßen zusteht, wird unterschiedlich beantwortet und kann auch von Vertretern der wissenschaftlichen Disziplin „Weltwirtschaftsethik" nicht entschieden werden.

Nach der Arbeitswertlehre von Marx ist der „Verdienst" nach dem Beitrag des einzelnen zum gesamten Arbeitseinsatz, nach dem „input" an Arbeit, nach der Arbeitsmühe festzulegen. Gerecht wäre die Welteinkommensverteilung nach diesem Konzept dann, wenn sie auf Grund eines internationalen Güteraustausches zustandekommen würde, bei dem das zweiseitige faktorale Austauschverhältnis (double factural terms of trade) gleich Eins ist.[48] Dann wird das Ergebnis einer Arbeitsstunde in einem Land gerade gegen das Ergebnis einer Arbeitsstunde im anderen Land getauscht. Was immer jemand während einer Stunde erzeugt, es wird gleich bewertet. Die Güterpreise, die diesen „gleichen Tausch" sicherstellen, werden „gerechte Preise"[49] genannt.

Dem steht die Ansicht gegenüber, daß das, was jemandem verdientermaßen zustehe, nach seinem Beitrag zum Sozialprodukt, nach seiner (Grenz-) Produktivität zu bemessen sei. Nach diesem „output-bezogenen" Konzept ist es nur „gerecht", wenn auch die Eigentümer der im Produktionsprozeß eingesetzten Faktoren Kapital und Boden ein produktivitätsabhängiges Einkommen erzielen. Die (Grenz-)Produktivität und der „output" werden dabei mit den Marktpreisen bewertet.

Die Güterpreisbildung spielt für die Akzeptanz dieses Konzepts der Verteilungsgerechtigkeit (als Leistungsgerechtigkeit) eine wichtige Rolle. Das läßt sich bereits mit Hilfe von zwei Beispielen verdeutlichen.

(i) Wer Wirtschaftsmacht (z. B. als Monopolist) besitzt, kann die relativen Preise beeinflussen und dadurch die Einkommensverteilung zu seinen Gunsten ändern. Das höhere Einkommen des Mächtigen entspricht nicht seinem „Verdienst"; es wird nicht als „gerecht" akzeptiert. Diese Überlegung wirft bei der Analyse der internationalen Einkommensverteilung deshalb ein schwieriges Problem auf, weil die komparativen Vorteile der Industrieländer im Rahmen der internationalen Arbeitsteilung zu einem wesentlichen Teil auf unternehmensspezifischem Know-how beruhen, das den einzelnen Anbietern einen — wenn auch meist nur vorübergehenden — monopolistischen Preisfestsetzungsspielraum

---

[48] Vgl. dazu *Amin*, S., Die ungleiche Entwicklung. Hamburg 1975, S. 111 ff.

[49] Dieses Konzept ist dem des „justum pretium" der kanonischen Lehre des Mittelalters ähnlich, aber nicht gleich. Als gerecht galt der Preis, bei dem die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung der Vertragsparteien erreicht wurde. Diese Gleichheit wurde als gegeben angesehen, wenn der Preis dem Einkaufspreis der Ware entsprach zuzüglich der Arbeitskosten pro Stück, bei deren Berechnung ein „Lohn" zugrundegelegt wurde, der eine standesgemäße Lebensführung ermöglichte. Siehe dazu: *Schreiber*, E., Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin. Jena: Gustav Fischer, 1913, S. 88 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verschafft. Mit Hilfe einer international abgestimmten Wettbewerbspolitik könnte dieses Problem zwar vermindert, nicht aber ausgeräumt werden.

(ii) Preise bilden sich auf Märkten unter dem Einfluß von Angebot und Nachfrage. Nachfrage wird nur von dem entfaltet, der über Kaufkraft verfügt. Diese wächst dem Menschen vornehmlich aus Arbeits- und Vermögenseinkommen zu. Für die Preis- und für die Einkommensbildung stellt somit die Vermögensverteilung einen wichtigen Bestimmungsgrund dar. Hieraus erwachsen zwei Schwierigkeiten für die Bemessung dessen, was den Völkern verdientermaßen (gerechtermaßen) zusteht.

— Die Bodenschätze als wesentliche Bestandteile der nationalen Vermögen sind ungleich über die Länder dieser Erde verteilt. Handelt es sich dabei um „Vorbehaltsgut desjenigen Landes . . ., unter dessen Boden sie liegen, oder Gemeingut der gesamten Menschheit?".[50] Steht das Einkommen, das diese Völker aus dem Abbau dieser Bodenschätze erzielen, ihnen als „Verdienst" zu, und entspricht die sich ergebende internationale Einkommensverteilung den Vorstellungen der Verteilungsgerechtigkeit (i. S. einer Leistungsgerechtigkeit)? Diese Fragen werden ganz unterschiedlich beantwortet. „Nach christlichem Verständnis hat der Schöpfer die Erdengüter nicht diesem oder jenem, sondern schlechthin *dem* Menschen gewidmet. Demzufolge steht dem Land, unter dessen Boden diese Schätze liegen, zwar die unmittelbare Verfügung darüber (‚administratio et dispensatio particulari') zu; im Ergebnis aber haben sie nicht einzelnen Menschen oder auch Ländern, sondern *allen,* letztendlich der gesamten Menschheit zugute zu kommen (‚usus communis').“[51] Dieses Verständnis wird von den Vereinten Nationen nicht geteilt. Artikel 2, Absatz 2 der „Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten“[52] lautet: „Jeder Staat hat die volle und ständige Souveränität einschließlich der Besitz-, des Nutzungs- und des Verfügungsrechts über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen und übt diese Souveränität ungehindert aus.“

— Auch physisches Kapital und Humankapital sind international ungleich verteilt. „Die ungleiche Vermögensverteilung . . . zerstört die Illusion, daß im Wettbewerb jeder die gleiche Chance habe, es durch Leistung zu etwas zu bringen“ und daß die Faktorallokation gemäß den „tatsächlichen Bedürfnissen“ der Menschen stattfindet.[53] Aus diesem Sachverhalt wird der Schluß

---

[50] *v. Nell-Breuning,* O., S. 287.

[51] *Ebenda,* S. 288.

[52] Von der 29. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Dezember 1974 als Entschließung Nr. 3281 angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte gegen diese Entschließung.

[53] *Kerber,* W., Wettbewerb und Wirtschaftsordnung in sozialethischer Sicht. In: Weber, W. (Hrsg.), Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften. 11. Band (1970), Münster, S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gezogen, daß von Verteilungsgerechtigkeit nur bei Startgleichheit gesprochen werden dürfe.[54] Bezogen auf Völker, die anders als einzelne Menschen fortleben, läßt sich jedoch nicht überzeugend angeben, wann der „Start" stattgefunden hat. Findet in jedem Jahr, in jedem Jahrzehnt, in jedem Jahrhundert ein neuer Start statt? Die christlichen Kirchen scheinen die Startphase in jüngeren Jahren anzusetzen; denn ohne weitere Überlegungen urteilen sie: „Die derzeitigen Preise und Tauschbeziehungen auf dem Weltmarkt wären nur dann leistungsgerecht, wenn man die Startbedingungen der Tauschpartner als vergleichbar ansehen könnte; dies ist jedoch nicht der Fall."[55] „Startgerechtigkeit ist . . . mit einer Umverteilung der Einkommen und auch mit einer Umverteilung der Macht verbunden. . ."[56]

Dieses Urteil wird keineswegs allgemein akzeptiert. Vielfach wird als Start ein Jahr gewählt, das vor Beginn der Industrialisierung in der Welt liegt. Damals habe internationale Startgleichheit — so heißt es — in etwa bestanden. Die Entwicklung der Einkommen und die Bildung von physischem Kapital wie auch von Humankapital danach wird als Ergebnis unterschiedlicher Tüchtigkeit, ungleicher Sparneigung und unterschiedlicher Ausbildungsbemühungen betrachtet.[57] Die gegenwärtige Vermögens- und Einkommensverteilung müsse deshalb — so wird argumentiert — als gerecht betrachtet werden: „It appears that it is only to rectify past acts of robbery, fraud and plunder by citizens of one nation on those of another that there would be any case for international redistribution."[58]

Alle diese Überlegungen über das, was den einzelnen Völkern „verdientermaßen zusteht", zeigen, daß es eindeutige und allseits akzeptierte Aussagen über internationale Verteilungsgerechtigkeit nicht gibt. Ein gleiches „Chaos" liegt nicht vor, wenn man das Kriterium zur Beurteilung von Gerechtigkeit wechselt und danach fragt, was genau mit der Forderung „Jedem nach seinen Bedürfnissen!" gemeint ist. Seit auf der Weltbeschäftigungskonferenz 1969 das Internationale Arbeitsamt[59] eine auf die Befriedigung der sogenannten Grundbedürfnisse ausgerichtete Entwicklungsstrategie vorgeschlagen und die Weltbank diese Strategie zu einem wesentlichen Element ihres Entwicklungsprogramms ge-

---

[54] *Ebenda.*

[55] *Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland,* S. 203.

[56] *Ebenda,* S. 204.

[57] In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß Adelman und Morris einen statistisch signifkanten Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand eines Landes und der in ihm vorherrschenden Religion nachgewiesen haben. *Morris,* C. T. and *Adelman,* I., The Religious Factor in Economic Development, Vol. 8 (1980), S. 491 - 501.

[58] *Findlay,* R., International Distributive Justice. A trade theoretic approach, in: Journal of International Economics, Vol. 13 (1982), S. 7.

[59] *Internationales Arbeitsamt,* Das Weltbeschäftigungsprogramm. Genf 1969. Siehe auch: *Internationales Arbeitsamt,* Beschäftigung, Wachstum und Grundbedürfnisse: Ein weltweites Problem. Genf 1976.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

macht hat, wird weithin anerkannt, daß solange nicht von internationaler Verteilungsgerechtigkeit als Bedarfsgerechtigkeit gesprochen werden darf, wie noch nicht die Grundbedürfnisse der Menschen in allen Ländern befriedigt sind. Kaum noch zu überblickende Meinungsvielfalt gibt es allerdings hinsichtlich der Fragen, was Grundbedürfnisse sind, wie ihre Befriedigung sichergestellt werden soll und welche moralischen Verpflichtungen daraus für einzelne Länder erwachsen.

Aus allem ergibt sich, daß das internationale Verteilungsproblem zahlreiche Aspekte umfaßt, die ethische Analysen erfordern. Dabei wird man zum Teil in gleicher Weise vorgehen wie bei der ethischen Behandlung nationaler Verteilungsfragen. Zum Teil aber stößt man auf anders gelagerte Probleme, zum Beispiel bei der Beantwortung der Frage nach dem Gemeingutcharakter der Weltvorräte an Rohstoffen und nach monopolistischen Preisfestsetzungsspielräumen der Industrieländer. Insoweit ließe sich eine eigenständige Weltwirtschaftsethik begründen.

c) Effizienzverluste durch Umverteilung

Regelungen, die zu einer internationalen Umverteilung der Einkommen führen sollen, können Wirtschaftssubjekte dazu veranlassen, ihr Verhalten zu ändern. Nicht auszuschließen ist beispielsweise, daß die Empfänger von Transferzahlungen in ihren Eigenanstrengungen nachlassen[60] oder daß die Marktsignale verzerrt werden und deshalb Abweichungen von einer optimalen Faktorallokation verursachen. Das Streben nach einer möglichst großen und den Bedürfnissen der Menschen entsprechenden Gütermenge gerät dann in Konflikt mit dem Verteilungsziel. Was national gilt, daß nämlich „society is obliged to trade between efficiency and equality",[61] gilt auch international.

Es gehört zu den Aufgaben der Ökonomen, Zielkonflikte, die sich in Verbindung mit verschiedenen Umverteilungsmaßnahmen ergeben, klar herauszuarbeiten und — wenn möglich — die jeweils eintretenden Effizienzverluste zu quantifizieren. Diejenigen nämlich, die Maßnahmen zur Verwirklichung von Bedarfsgerechtigkeit verlangen oder durchsetzen, sind sich des Ausmaßes der dadurch bewirkten Effizienzverluste und damit der Stärke des „Konflikts zwischen der karikativen und der ökonomischen Betrachtung"[62] vielfach nicht bewußt; achtlos überschreiten sie die Grenzen zu einem Sachgebiet, in dem sie sich nicht auskennen. Es gilt also, das Sachgemäße in der Diskussion über eine sinnvolle Wirtschaftsordnung und über das Wie und das Wieweit einer Umverteilung zu betonen. Moral ist den Menschen nicht vorgegeben und auch

[60] *Okun,* A. M., Equality and Efficiency: The Big Tradeoff, Washington 1975, S. 88.

[61] Siehe hierzu den Beitrag von *Gabisch,* G., Konzepte und Implikationen der Gleichverteilung, in diesem Band (S. 45).

[62] *Müller-Armack,* A., Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft. In: Studienkreis Kirche/Wirtschaft (Hrsg.), Entwicklungspolitik im Widerstreit zwischen moralischem Anspruch und wirtschaftlichen Sachzwängen. Düsseldorf 1980, S. 57.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht zeitlos. Sie wandelt sich immer auch unter dem Einfluß wirtschaftlicher Erwägungen und Notwendigkeiten. Angesichts der Armut und des Hungers in der Welt erscheint ineffizientes Wirtschaften moralisch nicht verantwortbar.

Zu den Aufgaben der Ökonomen gehört es auch, Zielkonflikte dadurch zu verringern, daß andere als die vorgeschlagenen Maßnahmen ausgearbeitet werden, um dem Ziel der Verteilungsgerechtigkeit näher zu kommen. Der trade-off zwischen Effizienz und Verteilungsgerechtigkeit ist nämlich je nach Art der Politik oder der Einzelmaßnahmen unterschiedlich.[63] Er ist jedoch, jedenfalls in der Regel, nicht ganz zu vermeiden. In diesen Fällen wird von der Wirtschaftsethik erwartet, daß sie Kriterien entwickelt, die eine Abwägung ermöglichen. Zwischen dem internationalen Bereich und dem nationalen Bereich wird es dabei gewiß Unterschiede geben; sie sind jedoch nicht prinzipieller Natur. Eine eigenständige Weltwirtschaftsethik läßt sich deshalb hiermit nicht begründen.

IV. Zusammenfassung

Normen zur Regelung wirtschaftlicher Beziehungen innerhalb kleiner Gruppen können nicht einfach auf arbeitsteilige Großgesellschaften übertragen werden; und die für nationale Wirtschaftsordnungen konstitutiven Normen gelten nicht auch in gleicher Weise für den Weltwirtschaftsverkehr. Die einzelnen Völker unterscheiden sich in ihren moralischen Überzeugungen sowie in ihren wirtschaftlichen Gegebenheiten. Dieses Anderssein muß anerkannt werden. Dem entsprechen internationale Absprachen, die es einerseits ermöglichen, auftretende Interessenkonflikte zu begrenzen, und die andererseits Kooperation zum gegenseitigen Vorteil sichern. Die Konkretisierung dieser beiden Grundforderungen wirft für den Wirtschaftsethiker Probleme auf, die sich ihm bei der Analyse anderer als internationaler Wirtschaftsbeziehungen nicht stellen. Insoweit erhält die Weltwirtschaftsethik ein eigenes Gepräge. Jedoch sind die andersartigen Probleme und die Vorgehensweise bei ihrer Analyse nicht derart verschieden von dem, was die Wirtschaftsethik schlechthin kennzeichnet, daß man in der Weltwirtschaftsethik eine eigenständige wissenschaftliche Disziplin sehen müßte.

---

[63] Besonders kraß ist der Konflikt regelmäßig dann, wenn gegen das „Prinzip der Trennung der Aufgabenbereiche" verstoßen wird und Eingriffe in den Allokationsmechanismus, etwa nach dem Vorbild der Agrarmarktordnungen der Europäischen Gemeinschaften, gefordert werden, um Verteilungsgerechtigkeit zu verwirklichen. Zum „Prinzip der Trennung der Aufgabenbereiche" siehe: *Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft*, a. a. O., S. 10.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik

Von *Karl Homann,* Witten/Herdecke

I. Problemstellung

Weltweit sind die Probleme im Spannungsfeld von Wirtschaft und Moral so drängend, und die Anfragen an die Theorie sind so zahlreich, daß sich die Wissenschaft dieser Problematik verstärkt zuwendet: Wir scheinen vor einem neuen Abschnitt in der Diskussion des Verhältnisses von Ethik und Wirtschaftswissenschaft zu stehen[1].

Dies erscheint um so dringlicher, als das Verhältnis zwischen Ethik und Ökonomik bis in die Grundlagen hinein ungeklärt ist. Die Ethik verlangt nämlich, daß der einzelne, wenn er moralisch handelt oder handeln will, in bestimmten, durchaus relevanten Zusammenhängen die Verfolgung des eigenen Vorteils zugunsten der Vorteile anderer zurückstellt, während das Forschungsprogramm der Ökonomik seine Erfolge gerade der theoretischen Annahme verdankt, daß die Menschen durchweg im eigenen Interesse, also ‚egoistisch', handeln. Zwar ist zuzugestehen, daß es Egoismus auch in nicht-ökonomischen Kontexten geben kann und daß die Moral nicht auf die Forderung nach Überwindung des Egoismus reduziert werden darf[2]; diese vergleichsweise wenig problematischen Sachverhalte werden im folgenden nicht weiter analysiert. Problematischer sind in unserem Zusammenhang solche Sachverhalte, die die Ökonomie tangieren, denn in der Ökonomik regiert, wenn man von einigen neueren Theorieentwicklungen etwa bei K. J. Arrow, A. K. Sen, A. O. Hirschman, H. Margolis[3] einmal absieht, generell die Annahme des Egoismus,

---

[1] Vgl. u.a. die zwei Sammelbände G. *Enderle* (Hrsg.): Ethik und Wirtschaftswissenschaft. Schriften des Vereins für Socialpolitik N.F. Bd. 147, Berlin 1985; A. *Rauscher* (Hrsg.): Selbstinteresse und Gemeinwohl. Beiträge zur Ordnung der Wirtschaftsgesellschaft, Berlin 1985. — Zur Terminologie s. die Fußnote 4 im Einleitungsaufsatz zu diesem Band.

[2] Hier folge ich G. *Patzig:* Verhaltensforschung und Ethik, in: Neue Deutsche Hefte 31, 1984, S. 675-686.

[3] Etwa K. J. *Arrow:* Wo Organisation endet — Management an den Grenzen des Machbaren, übersetzt von T. Münster, Wiesbaden 1980; A. K. *Sen:* Rational Fools: A Critique of the Behavioral Foundations of Economic Theory, in: Philosophy and Public Affairs 6, 1977, S. 317-344; A. O. *Hirschman:* Against Parsimony: Three Easy Ways of Complicating Some Categories of Economic Discourse, in: The American Economic

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

während in der Ethik gerade die Überwindung des — ökonomischen — Egoismus zugunsten ‚höherer' Werte wie Altruismus, Solidarität, Humanität verlangt wird.

Im öffentlichen Bewußtsein wie auch in der wissenschaftlichen Diskussion stellt sich das Verhältnis zwischen Ethik und Ökonomik daher so dar, daß in den Bereichen, in denen es keine Konflikte gibt, Moral und Ökonomie den je eigenen Prinzipien folgen, folgen sollen und folgen dürfen, und daß in den zahlreichen — und zahlreicher werdenden — Konfliktbereichen der Moral die Aufgabe zukommt, dem ökonomischen Egoismus Grenzen zu setzen, ihn zu beschränken, ihn zu domestizieren[4]. Das Verhältnis von Ökonomik und Ethik wird als hierarchisch angesehen: Gestützt auf die Dignität der Moral, ist es Aufgabe der Ethik, der Ökonomie die Grenzen zu zeigen. Die wissenschaftliche Diskussion verläuft im allgemeinen — zumindest in der Philosophie und Theologie — im Paradigma der Domestizierung der Ökonomie durch die Moral.

Bemerkenswert erscheint, woraus sich die Koalition derer zusammensetzt, die in diesem Paradigma denken. K. E. Boulding hat darauf hingewiesen, daß sich hier rechte und linke Kritiker der Ökonomie in einem Boot zusammenfinden. Unter den rechten nennt Boulding „Nationalisten, Faschisten und das Militär"[5]; mit Bezug auf die kontinentaleuropäische Diskussion möchte ich all die Theoretiker hinzusetzen, die sich aufgerufen fühlen, die Werte der christlich-abendländischen Kultur gegen den „Materialismus" und Opportunismus der Ökonomie — oder gegen den „Ökonomismus", wie sie gern sagen — zu verteidigen. Der Vorwurf des Egoismus gegen die Ökonomie, genauer gegen die bürgerliche Ökonomie, ist unter Gruppierungen und Theoretikern, die dem Sozialismus nahestehen, so verbreitet, daß sich einzelne Belege erübrigen. Es sei nur auf die breit ausgearbeitete „Theorie des kommunikativen Handelns" von J. Habermas hingewiesen, in der die demokratische Kontrolle der verselbständigten Subsysteme, vor allem des Subsystems Wirtschaft, als eines der Grundprobleme des Zeitalters angesehen wird[6]. Die Problematik wird theoretisch durch den Gedanken von K. Marx noch verschärft, daß das Profitinteresse in der bürgerlichen Gesellschaft nicht auf den schlechten Charakter der einzelnen Kapitalisten zurückzuführen ist, für den sie persönlich verantwortlich wären, sondern auf das Gesellschaftssystem dieses Kapitalismus, das nicht die Solidari-

---

Review, Papers and Proceedings, 74, 1984, S. 89-96; H. *Margolis:* Selfishness, Altruism, and Rationality. A Theory of Social Choice, Cambridge u.a. 1982.

[4] Vgl. etwa W. *Vossenkuhl:* Types of Rationality and Economic Action, in: P. Koslowski (Hrsg.): Economics and Philosophy, Tübingen 1985, S. 126-140, sowie meine Entgegnung: K. *Homann:* Types of Rationality versus Theory of Rationality, ebd. S. 141-156.

[5] K. E. *Boulding:* Ökonomie als eine Moralwissenschaft, dt. von G. Roth, in: W. Vogt (Hrsg.): Seminar: Politische Ökonomie. Zur Kritik der herrschenden Nationalökonomie, Frankfurt am Main 1973, S. 103-125, hier S. 122.

[6] Vgl. J. *Habermas:* Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde., Frankfurt am Main 1981, Bd. 2, S. 489ff., bes. S. 506ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tät, sondern die Konkurrenz als Prinzip des Zusammenlebens etabliert hat: Dadurch bleibt dem einzelnen Kapitalisten — streng nach der Theorie, nach dem Modell der vollständigen Konkurrenz, würden wir heute sagen — bei Strafe des ökonomischen Ruins gar keine Möglichkeit zu altruistischem Handeln, und zwar auch dann nicht, wenn er altruistisch handeln will.

Wenn man den Stand der Diskussion auf eine — notwendigerweise vereinfachende — Formel bringen will, könnte man sagen: Die Ökonomie verlangt den Egoismus — den Materialismus, Hedonismus, Opportunismus, Ökonomismus —, wohingegen die Moral zumindest in vielen wichtigen Fällen die Überwindung bzw. Domestizierung des Egoismus verlangt. Die Domestizierungsthese bestimmt explizit und implizit in verschiedenen Varianten das öffentliche Bewußtsein und die wissenschaftliche Diskussion, was auch durch die Gegenprobe bestätigt wird: Es ist mir gegenwärtig keine wichtige angesehene Position bekannt, die eine Gleichrangigkeit ökonomischer und ethischer Überlegungen vertreten würde[7], von einer Überordnung der Ökonomik über die Ethik, einer Art von „ökonomischem Imperialismus", ganz zu schweigen, ja, es ist kennzeichnend für den Stand der Diskussion, daß der wohl schwerste Vorwurf gegen die Ökonomik und das gesellschaftliche Subsystem Wirtschaft so formuliert wird, daß in West und Ost heute gleichermaßen materialistische, ökonomische Werte über den wahrhaft menschlichen Werten rangierten.

Bei dieser Sachlage ist von besonderem wissenschaftlichen Interesse die Frage, wie denn die solcher Art *gegen* die Ökonomie geltend gemachten moralischen Forderungen begründet werden (können). Dies ist die Frage nach der Grundlegung der Ethik, die Frage nach der rationalen Begründung der Moral. Da die Moral hier die Domestizierung der Ökonomie zur Aufgabe hat, scheint sich in dieser Sicht eine ökonomische Begründung der Moral von vornherein zu verbieten, und sie wird im deutschen Sprachraum gegenwärtig kaum und schon gar nicht offensiv vertreten[8]. Um eine solche Begründung profilieren zu können, sollen zunächst zwei andere Ansätze zu einer Moralbegründung gekennzeichnet werden.

Der *erste* Ansatz begründet die Moral aus dem *Gefühl der Sympathie,* das wir alle für wenigstens einige andere Menschen haben, zunächst natürlich für solche, die uns nahestehen, und er verlangt, diese Sympathie auf tendenziell alle Menschen auszudehnen. Dieser Ansatz ist historisch an die Namen F. Hutcheson, D. Hume und A. Smith gebunden, und er erfährt in der Gegenwart bei J. L. Mackie, B. Williams und U. Wolf[9] eine gewisse Renaissance, die

---

[7] Am ehesten käme m. E. J. M. *Buchanan* dafür in Betracht; vgl. die Ausführungen weiter unten.

[8] Eine Ausnahme bildet H. Kliemt; vgl. H. *Kliemt:* Moralische Institutionen. Empiristische Theorien ihrer Evolution, Freiburg/München 1985; ders.: Ökonomik und Ethik, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 16, 1987, S. 113-118.

[9] Vgl. J. L. *Mackie:* Ethik. Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen, übersetzt von R. Ginters, Stuttgart 1981, bes. S. 237ff. (das sog. Dispositionsargument); B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

insofern überraschend genannt werden kann, als dieser Ansatz dadurch diskreditiert scheint, daß die moralischen Verpflichtungen genuin auf diejenigen beschränkt sind, die dem einzelnen nahestehen.

Der *zweite,* zumindest in der deutschen Diskussion gegenwärtig dominierende Ansatz einer Moralbegründung geht auf I. Kant zurück. Die Moral wird hier auf die *Vernunft* gegründet. Den Grundgedanken kann man so formulieren: Wer überhaupt nach Gründen für sein Handeln fragt, erkennt schon in dieser Frage theoretische Voraussetzungen, elementare Regeln, Normen oder Wertstandards an, die über seine individuellen Interessen hinausgehen und auf objektive Zusammenhänge verweisen. Der Mensch kann diesen Normen zwar zuwiderhandeln, ihre Gültigkeit leugnen könnte er aber nur um den Preis des Selbstwiderspruchs: Denn beim Nachdenken oder Argumentieren über die Gründe seines Handelns benutzt er implizit genau die Normen, deren Gültigkeit er dann leugnen würde. Die philosophische Begründung moralischer Normen erfolgt durch Explikation jener Implikationen, die derjenige, der nach Gründen fragt, ‚immer schon' anerkennt. Diese Strategie der Moralbegründung wird heute etwa von T. Nagel, J. Habermas, K.-O. Apel, F. Kambartel u. a. verfolgt[10]. Ihre Problematik besteht — so die durchaus übereinstimmende Meinung in der wissenschaftlichen Kommunität einschließlich der Vertreter dieses Ansatzes selbst — darin, daß sie einen ‚starken', d. h. voraussetzungsreichen Vernunftbegriff verwendet, um den dann konsequenterweise die Diskussion geht[11].

Gegen diese beiden Ansätze soll im folgenden die Skizze einer Argumentation vorgelegt werden, die die Grundlegung der Ethik aus *Interessen* versucht, und zwar aus solchen Interessen, die man in einem gewissen Sinne durchaus als ‚egoistisch' bezeichnen kann.

Williams: Probleme des Selbst. Philosophische Aufsätze 1956-1972, übersetzt von J. Schulte, Stuttgart 1978, S. 398-423 (Egoismus und Altruismus); U. *Wolf:* Das Problem des moralischen Sollens, Berlin, New York 1984, bes. S. 210ff.

[10] Vgl. T. *Nagel:* The Possibility of Altruism, Reprint, Oxford 1975; J. *Habermas:* Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main 1973; ders.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt am Main 1983; K.-O. *Apel:* Sprechakttheorie und transzendentale Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen, in: K.-O. Apel (Hrsg.): Sprachpragmatik und Philosophie, 3.-4. Tausend, Frankfurt am Main 1976, S. 10-173; ders.: Transformation der Philosophie, 2 Bde., 2. Aufl., Frankfurt am Main 1981; F. *Kambartel:* Bemerkungen zum normativen Fundament der Ökonomie, in: J. Mittelstraß (Hrsg.): Methodologische Probleme einer normativ-kritischen Gesellschaftstheorie, Frankfurt am Main 1975, S. 107-125; ders.: Vernunft, nicht-dogmatisch verstanden. Zum Dogma des Dogmatismusvorwurfs gegen Begründungsansprüche, in: ders.: Theorie und Begründung. Studien zum Philosophie- und Wissenschaftsverständnis, Frankfurt am Main 1976, S. 76-91; ders.: Ist rationale Ökonomie als empirisch-quantitative Wissenschaft möglich?, in: J. Mittelstraß (Hrsg.): Methodenprobleme der Wissenschaften vom gesellschaftlichen Handeln, Frankfurt am Main 1979, S. 299-319.

[11] Zur Kritik speziell an K.-O. Apel vgl. G. *Patzig:* „Principium diiudicationis" und „Principium executionis": Über transzendentalpragmatische Begründungssätze für Verhaltensnormen, in: G. Prauss (Hrsg.): Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie, Frankfurt am Main 1986, S. 204-218.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diesen Ansatz hat historisch vor allem T. Hobbes vertreten. In der Gegenwart findet man eine solche Moralbegründung im Utilitarismus und in der mit dem Utilitarismus in gewisser Weise verwandten Ökonomik. Aber auch der wohl wichtigste gegenwärtige Kritiker des Utilitarismus J. Rawls[12] ist — zumindest nach Auffassung seiner traditionalistischen Kritiker — noch so weit vom Utilitarismus infiziert, daß er die Begründung der Sittlichkeit aus einem egoistischen, ökonomisch-wahrscheinlichkeitstheoretischen Vorteils-Nachteils-Kalkül herleitet: Bei aller Bemühung, sich vom Utilitarismus abzusetzen, ist ihm nach O. Höffe „nur ein halbherziger Neuentwurf gelungen"[13]; nach Meinung solcher Kritiker ist Rawls dann nicht in der Lage, den Gedanken der Unbedingtheit aller moralischen, sittlichen Normen geltend zu machen.

Im utilitaristischen Moralbegründungsprogramm bestehen trotz beachtlicher Fortschritte immer noch theoretische Schwächen. Dadurch befindet sich dieser Ansatz gegenüber der Vernunftbegründung der Moral in gewissem Sinne in der Defensive. Zwar betonen insbesondere Ökonomen häufig und mit guten Argumenten, daß moralische Forderungen wichtige ökonomische Implikationen haben, über die man explizit — unter Beiziehung der Ökonomik zumindest auf instrumenteller Ebene — gemeinsam diskutieren könne und solle[14]; zwar wird gegen die Argumentation von K. Marx etwa vorgebracht, daß die ökonomische Theorie mit der Abkehr der Wettbewerbstheorie vom Modell der vollständigen Konkurrenz durchaus Gewinne, Vorsprungsgewinne, zuläßt, die auch im Kapitalismus so etwas wie Altruismus und Solidarität möglich machen[15]; und es wird — so die generelle Verteidigungslinie in Ökonomik, Philosophie und in der katholischen Soziallehre — betont, daß die Ökonomik keineswegs den generellen, unbeschränkten Egoismus rechtfertige, sondern seit A. Smith immer die Notwendigkeit einer Begrenzung des Egoismus herausgestellt habe[16]. Aber insbesondere die letzte Redeweise vom ‚eingeschränkten

---

[12] Vgl. J. *Rawls:* Eine Theorie der Gerechtigkeit, übersetzt von H. Vetter, Frankfurt am Main 1979.

[13] O. *Höffe:* Die Neuvermessung des Leviathan. Eine staatsphilosophische Erweiterung des Gerechtigkeitsdiskurses, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 48 vom 26. Febr. 1986, S. 34; vgl. auch — bei aller Differenzierung in der Argumentation — ders.: Ist Rawls' Theorie der Gerechtigkeit eine Kantische Theorie?, in: Ratio 26, 1984, S. 88-104, bes. S. 94f.

[14] So etwa G. *Gäfgen:* Politische Ökonomie und Lehre von der Wirtschaftspolitik: Zur Realisierbarkeit wirtschaftspolitischer Vorschläge, in: H. Körner u.a. (Hrsg.): Wirtschaftspolitik — Wissenschaft und politische Aufgabe. Festschrift zum 65. Geburtstag von Karl Schiller, Bern, Stuttgart 1976, S. 123-141; ders.: Ökonomische Implikationen ethischer Prinzipien, in: D. Duwendag und H. Siebert (Hrsg.): Politik und Markt. Wirtschaftspolitische Probleme der 80er Jahre, Stuttgart, New York 1980, S. 191-207.

[15] So P. *Koslowski:* Ethik des Kapitalismus, mit einem Kommentar von J. M. *Buchanan,* 2., neubearbeitete Aufl., Tübingen 1984, S. 51ff. (mit Bezug nicht auf Marx, sondern auf W. J. Baumol).

[16] Für die Ökonomik sei hier stellvertretend auf die Arbeiten von Recktenwald zu A. Smith hingewiesen: etwa H. C. *Recktenwald:* Ethik, Selbstinteresse und bonum commune.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Egoismus' dokumentiert den Ad-hoc-Charakter dieser Auswege, und sie bestätigt darüber hinaus bis in die Formulierung hinein, daß die Problematik durchweg im Domestizierungsparadigma gedacht wird.

Wie tief dieses Paradigma in das Bewußtsein eingedrungen ist, dokumentieren etwa J. M. Buchanan und E. Tugendhat, die in dem von mir verfolgten Programm einer ‚ökonomischen' Moralbegründung durchaus bahnbrechende Arbeiten vorgelegt haben: Auch sie diskutieren die Frage der Moralbegründung anhand der Leitvorstellung „Grenzen der Freiheit"[17]. Danach gilt es in der Moral, der Freiheit des einzelnen, sc. der Freiheit, seine Interessen zu verfolgen, Grenzen zu setzen — so der Begriff der Moral —, und es ist dann die Frage, was den einzelnen veranlassen könnte, solche Grenzen seiner Freiheit zu akzeptieren — so der Einstieg in das Begründungsprogramm.

Die folgenden Überlegungen sind von der Vermutung geleitet, daß die Moral solange in der Tat nur *gegen* die Ökonomie begründet werden kann, wie eine tragfähige Moralbegründung aus Interessen, die über im Kern ökonomische Argumentationen läuft, nicht vorliegt. Denn es ist nicht einzusehen, warum der einzelne seine Freiheit, wenn er sie einmal besitzt, einschränken sollte, und zwar die Freiheit, die doch in anderen Zusammenhängen als der höchste Wert, als Inbegriff der Identität und Würde des Menschen, verstanden wird. Die folgenden Ausführungen sind von der Vermutung geleitet, daß die Frage nach den „Grenzen der Freiheit" als Leitfrage einer rationalen Moralbegründung ungeeignet ist und die Weichen falsch stellt. Die Frage nach den „Grenzen der Freiheit" führt m. E. unvermeidlich in das Domestizierungsparadigma, das Moral und Ökonomie als sich ausschließende Alternativen ansetzt — eine Sicht, die ein fruchtbares interdisziplinäres Forschungsprogramm eher verhindert als ermöglicht. Es ist das Ziel des vorliegenden Beitrags, dieses Paradigma zu überwinden, um so günstigere Voraussetzungen für das notwendige Gespräch zwischen philosophischer Ethik und Wirtschaftswissenschaft zu schaffen. Dies geschieht durch die Skizze einer ökonomischen Begründung der Moral, die als wichtiges Teilstück einer ökonomischen Theorie der Moral verstanden werden kann.

Vor einer detallierten Argumentation ist der methodologische Status der Ausführungen genau zu bestimmen. Die Überlegungen antworten allein auf die Frage: Warum ist die Moral — oder warum sind bestimmte moralische Normen — für den Menschen sinnvoll? Dies ist (1) die Frage der *Begründung* der Moral oder, das ist äquivalent, die Frage nach einer geeigneten Grundlegung der Ethik. Streng davon zu unterscheiden sind drei andere Fragen, auf die die folgenden Überlegungen *nicht* — oder nur sehr indirekt — eingehen: (2) Welches sind die

---

Eine Analyse der klassischen Ordnungstheorie Adam Smiths, in: G. Enderle (Hrsg.): Ethik und Wirtschaftswissenschaft, S. 143-161.

[17] So der Titel bei J. M. *Buchanan:* Die Grenzen der Freiheit. Zwischen Anarchie und Leviathan, dt. Tübingen 1984; vgl. E. *Tugendhat:* Probleme der Ethik, Stuttgart 1984, bes. S. 154 und 162.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

moralischen Regeln? Dies ist die Frage nach dem *Inhalt* des Moralsystems. (3) Wodurch sind die Normen legitimiert? Diese Frage nach der *Legitimation* kann durch Verweis auf ein transzendentes Wesen (Gott) oder die gemeinsame Willensentscheidung aller Betroffenen, um die wichtigsten Möglichkeiten zu nennen, beantwortet werden. (4) Was kann den einzelnen veranlassen, sich an die anerkannten Normen tatsächlich zu halten? Dies ist die Frage nach der *Motivation* für moralisches Handeln bzw. die Frage nach der *Realisierung* der Normen[18].

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich also weder mit dem Inhalt noch mit der Legitimation noch mit der Motivation, sondern allein mit der Begründung: Es geht damit ausschließlich um einen wissenschaftlichen Diskurs, der dann an sein Ziel gekommen ist, wenn die Moral, das Moralsystem, das Haben bzw. Anerkennen eines Moralsystems, als *vorteilhaft für alle Menschen* — und d.h.: für jeden einzelnen — aufgewiesen ist. Ob sich alle daran halten (Motivierung, Realisierung), ob und unter welchen Bedingungen die Zustimmung aller angenommen werden kann (Legitimation) und welche Normen genau zu dem Moralkodex zu zählen sind (Inhalt), dies alles steht hier nicht zur Diskussion. Erörtert wird nur ein enger Problemausschnitt, aber es wird sich zeigen, daß genau dieser Aspekt der Problematik für das Gespräch zwischen Ethik und Wirtschaftswissenschaft von grundlegender Bedeutung ist.

II. Grundzüge einer ökonomischen Begründung der Moral

Moralische Urteile sind Präferenzurteile, aber im Unterschied zu Geschmacksurteilen sind sie Präferenzurteile mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit[19] — sei die zugrundeliegende Allgemeinheit nun eine Gruppe oder die gesamte Menschheit. Das bedeutet u.a., daß Robinson vor der Ankunft Freitags keine ‚Moral' haben konnte: Eine ‚Privatmoral' ist dem Begriff nach ebenso sinnlos wie eine ‚Privatsprache'. Aus dem gleichen Grund kann es m.E. auch keine genuinen Pflichten des Menschen gegen sich selbst geben[20], d.h. solche Pflichten gegen sich selbst, die nicht auf die legitimen Erwartungen anderer, etwa der Familie, zurückgehen, sondern allein aus dem Dasein des einzelnen folgen.

---

[18] In der Diskussion müssen m.E. mindestens diese vier Redeweisen unterschieden werden. Nur drei Redeweisen unterscheidet R. *Zimmer:* Die Motivation zur Anerkennung moralischer Normen, in: Philosophisches Jahrbuch 91, 1984, S. 308-324, und er beansprucht mit gewissem Recht, dadurch einen Fortschritt zu bringen. Sieht man genau hin, konfundiert er unter (2) die beiden Redeweisen, die hier als Begründung und Legitimation auseinandergehalten werden.

[19] Vgl. etwa J. C.*Harsanyi:* Essays on Ethics, Social Behavior, and Scientific Explanation, Dordrecht, Boston 1976, S. 3f. und 13f.; ders.: Morality and the Theory of Rational Behavior, in: Social Research 44, 1977, S. 623-656.

[20] Anderer Auffassung scheint neuerdings *Tugendhat* S. 173f. zu sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Moralische Normen werden von Rechtsnormen im allgemeinen dadurch unterschieden, daß die Einhaltung von Rechtsnormen erzwingbar ist, während die Einhaltung moralischer Normen nicht erzwingbar ist. Gleichwohl ist auch für die Verletzung moralischer Normen konstitutiv, daß sie Sanktionen nach sich zieht, nur eben keine physischen Sanktionen, sondern Sanktionen, die internalisiert sind wie z. B. das schlechte Gewissen. Darin, daß solche Sanktionen für den Begriff der Moral konstitutiv sind, folge ich E. Tugendhat[21]. Wenn also in dieser Weise zwischen Recht und Moral zu unterscheiden ist, so lehne ich mich in der folgenden Analyse gleichwohl an Überlegungen an, die J. M. Buchanan unter dem Titel „law" anstellt. Das ist deshalb legitim, weil er in diesem Zusammenhang ausdrücklich unter „law" das formale Recht und moralische Normen zusammen meint[22].

Es ist zu beachten, daß auch unter den Bedingungen eines entwickelten formalen Rechtssystems moralische Normen unentbehrlich sind. Aus der Tradition der praktischen Philosophie der Neuzeit sind vier Kontexte bekannt, in denen sich die Moral als unverzichtbar erweist. Zum einen können nicht alle vorkommenden Fälle rechtlich geregelt werden, es werden immer rechtsfreie Bereiche vorhanden sein; vor allem werden solche rechtlich ungeregelten Bereiche in einer sich entwickelnden Gesellschaft immer neu entstehen, und die Probleme können bis zu einer evtl. rechtlichen Normierung nur durch moralische Normen befriedigend bewältigt werden. Der zweite Fall hängt damit zusammen: Rechtliche Regelungen können unzweckmäßig und ungerecht werden, und die Richtschnur für die Weiterentwicklung oder eine Änderung des Rechts kann auf moralische Vorstellungen, regulative moralische Ideen, nicht verzichten, wenn auch zuzugeben ist, daß noch andere Aspekte berücksichtigt werden müssen. Zum dritten bedarf das Rechtssystem selbst der moralischen Stützung, etwa in der Form einer moralischen Regel, daß man die bestehenden Gesetze einhalten soll: „Weil die Gesetze sich nicht selbst beschützen können"[23], bedarf es einer solchen moralischen Norm und darüber hinaus moralischer Normen überhaupt, da sonst jeder die Gesetze übertreten dürfte, wenn er dabei voraussichtlich nicht ertappt und bestraft wird. Schließlich bedarf das Rechtssystem als ganzes der moralischen Anerkennung („Grundkonsens").

1. Die Moral als öffentliches Gut

Der generelle Argumentationstyp utilitaristischer Moralbegründungen ist gekennzeichnet durch den Versuch zu zeigen, daß moralisches Handeln dem Handelnden größere Vorteile bringt, als wenn er nicht moralisch handeln würde;

[21] Vgl. ebd. S. 132ff.; Tugendhat hält an dieser Auffassung gegen die Kritik von U. Wolf fest.

[22] *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, S. 152-185 (7. Kapitel: Das Recht als öffentliches Kapital), bes. S. 167ff.

[23] F. H. *Jacobi:* Jacobi's Werke, 6 Bde., Leipzig 1812-1825, reprograf. Nachdruck, Darmstadt 1968, Bd. 2, S. 367.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dabei werden diese Vorteile nach den Interessen des Handelnden selbst beurteilt. Eine relativ einfache Argumentation würde auf den größeren Vorteil bei jeder Einzelhandlung abstellen, während theoretisch entwickeltere — und weniger unrealistische — Argumentationen die größeren Vorteile einer Reihe von Handlungen als den Grund für die Sittlichkeit dieser Klasse von Handlungen ansieht (Handlungs- versus Regelutilitarismus)[24]. Nun ist allerdings Kants Gegenargument kaum zu widerlegen, daß in vielen Fällen am Ende des Lebens keineswegs zu konstatieren ist, daß sich eine Befolgung der Moral in größeren Vorteilen als eine — teilweise — Nicht-Befolgung ausgezahlt hat. Kant konnte philosophisch mit dem entsprechenden Ausgleich im jenseitigen Leben argumentieren, für uns indes ist das keine seriöse wissenschaftliche Argumentation mehr. Einen gewissen Fortschritt bietet die Argumentation mit den langfristigen Präferenzen: Während einfachere Argumentationen die Vorteile und Nachteile mit Bezug auf die augenblicklichen Wünsche, Regungen, die daily preferences, berechnen, bewertet diese Betrachtungsweise im Hinblick auf die langfristigen, wohlüberlegten und in diesem Sinne vernünftigen Präferenzen bzw. Metapräferenzen[25]. Der Konflikt zwischen Präferenzen wird dabei explizit berücksichtigt, und es wird den langfristigen und wohlüberlegten vor den kurzfristigen und unüberlegten der Vorrang zugesprochen.

Dies ist recht eigentlich der fortgeschrittene Stand der utilitaristischen Moralbegründung: Die Moral wird auf langfristige Klugheitserwägungen gegründet. Eine solche Moral enthält durchaus Normen, Verbote, aber es ist eben die Frage, ob man Normen, die lediglich aus langfristigen Klugheitserwägungen abgeleitet werden, im strengen Sinn als moralische Normen ansehen kann. Eher traditionelle Konzepte von Moral und Sittlichkeit bestreiten, daß langfristige Klugheitserwägungen jemals zu einer Moral und der — ihrer Meinung nach — konstitutiv dazu gehörenden Unbedingtheit des Sittlichen führen können[26], und man hält auch J. Rawls vor, über das Modell der rationalen Klugheitswahl nicht völlig hinausgekommen zu sein[27]. Eine indirekte Bestätigung erfahren die Kritiker der Moralbegründung aus reiner Klugheitswahl auch durch R. Bittner, der — mit Bezug vor allem auf P. Foot[28] — zwar dafür plädiert, das Handeln an solchen langfristigen Klugheitserwägungen auszurichten, der aber gleichzeitig die Qualifikation „Moral" für diese Orientie-

---

[24] Vgl. dazu N. *Hoerster:* Utilitaristische Ethik und Verallgemeinerung, 2. Aufl., Freiburg/München 1977; J. C. *Harsanyi:* Rule Utilitarianism and Decision Theory, in: H. W. Gottinger, W. Leinfellner (Hrsg.): Decision Theory and Social Ethics. Issues in Social Choice, Dordrecht, Boston, London 1978, S. 3-31; K. *Homann:* Rationalität und Demokratie, Tübingen 1988, 3. Kapitel (im Druck).

[25] Vgl. etwa *Sen.*

[26] So etwa W. K. *Frankena:* Analytische Ethik. Eine Einführung, hrsg. und übersetzt von N. Hoerster, 3. Aufl., München 1981, S. 23, 37 ff.

[27] So *Höffe:* Gerechtigkeit, S. 94f.

[28] Vgl. bes. P. *Foot:* Morality as a System of Hypothetical Imperatives, in: dies.: Virtues and Vices and Other Essays in Moral Philosophy, Oxford 1978, S. 157-173.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung preisgegeben wissen will: Die Unbedingtheit der Forderungen ist auch für Bittner für den Begriff der Moral essentiell, und diese Unbedingtheit ist aus reinen Klugheitserwägungen eben nicht abzuleiten[29]. An diesem Punkt kommt sogar J. Elster in Schwierigkeiten, der überzeugend und nachdrücklich wie kaum jemand die moralische Bindung als Selbstbindung interpretiert und diesen systematischen Zusammenhang mit dem Hinweis auf Odysseus illustriert, der sich im Wissen um seine Anfälligkeit gegenüber dem Gesang der Sirenen von seinen Gefährten prophylaktisch am Mast des Schiffes festbinden läßt. Was geschieht, so fragt Elster, wenn der Mensch die Selbstbindung durch Moral später widerruft? Schließlich kann es durchaus Fälle geben, in denen solch ein Widerruf sehr vernünftig ist. Das Problem liegt darin, daß es kein unzweideutiges Kriterium gibt, das zwischen einem Widerruf aus Schwäche, die durch die moralische Selbstbindung gerade überwunden werden sollte, und einem Widerruf aus guten Gründen zu unterscheiden erlaubte; zur Schwäche kann ja auch eine Verwirrung des Geistes gehören, so daß der Widerruf aus Schwäche subjektiv nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen kann[30].

Mir scheint, daß hier von Kritikern wie Frankena und Höffe in der Tat ein Defizit der Moralbegründung aus langfristigen Klugheitserwägungen angesprochen wird. Allerdings: Einen zwingenden Grund für die trutzige Behauptung, mehr sei eben nicht zu haben und auch nicht zu wünschen (Bittner), oder für die nicht weniger trutzige Rückkehr zur nicht weiter begründeten Unbedingtheit des Sittlichen (Höffe) stellt dieses Begründungsdefizit nicht dar. Ein anderer Lösungsweg kann sichtbar werden, wenn man eine in der Diskussion bis hin zu J. Rawls und J. Elster mißachtete, in diesem Zusammenhang jedoch höchst bedeutsame Unterscheidung beachtet.

Die bisherige utilitaristische Moralbegründung aus langfristigen Klugheitserwägungen betrachtet die Interessenverfolgung durch den einzelnen in aller Regel nach dem Vorstellungsmuster eines „Spiels gegen die Natur", aber dieses Muster ist der Moral völlig unangemessen. Es ist Autoren wie vor allem J. M. Buchanan, T. C. Schelling und A. K. Sen zu danken[31], daß wir heute diese Vorstellung bei der Moralbegründung hinter uns lassen können. Ob es im Zusammenleben der Menschen so etwas wie Moral gibt oder nicht gibt, ist nicht vom einzelnen allein abhängig. Die Moral ist das Resultat von Handlungsbeschränkungen, die sich einige, viele, im Idealfall alle einzelnen Akteure gemeinsam auferlegt haben, und es ist die systematische Interdependenz der

---

[29] R. *Bittner:* Moralisches Gebot oder Autonomie, Freiburg/München 1983, bes. S. 208-213.

[30] J. *Elster:* Ulysses and the Sirens. Studies in rationality and irrationality, Cambridge u.a. 1979, bes. S. 41f. und 107-111; Teile aus diesem Buch sind jetzt — zusammen mit anderen Arbeiten Elsters — ins Deutsche übersetzt: J. *Elster:* Subversion der Rationalität, übersetzt von B. Burkard, Frankfurt/Main, New York 1987, hier S. 72f. und 136-140.

[31] T. C. *Schelling:* The Strategy of Conflict, Cambridge, Manchester 1963; J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit; A. K. *Sen.*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleichförmigen Handlungen (fast) aller, durch die Moral entsteht und Bestand haben kann. Kurzum: Die Moral ist ein öffentliches Gut.

Daraus ergibt sich, daß die Moral all den bekannten Problemen unterworfen ist, die mit der Herstellung öffentlicher Güter verbunden sind: Zwar haben u. U. alle Akteure ein Interesse an diesem Gut, aber sie müssen die Situation des Gefangenendilemmas überwinden, in der sie sich untereinander befinden. Die Moral kann entstehen und Bestand haben nur, wenn alle gemeinsam moralisch handeln, aber gerade dann wird die Außenseiterposition attraktiv. Buchanan macht darauf aufmerksam, daß die Situation im Fall der Moral sogar noch verschärft wird, weil dann, wenn ich z. B. in einer bestimmten Situation unter Hintansetzung meines eigenen Vorteils nicht lüge, ein *rein* öffentliches Gut vorliegt: Während bei den üblichen öffentlichen Gütern wie dem Leuchtturm derjenige, der ihn errichtet, selbst auch einen — wenn auch im Vergleich zum Gesamtnutzen oft nur geringen — Nutzen davon hat, so hat der, der entgegen seinem Interesse moralisch handelt, selbst überhaupt keinen Vorteil, *wenn* man diese Handlung isoliert betrachtet[32].

Es ist also anzunehmen, daß die Moral daher noch schwerer zu etablieren und zu sichern ist als andere öffentliche Güter. Allerdings gibt es auch besondere Sicherungen, die bei der Moral vielfach hilfreich sind: So werden moralische Verhaltensweisen oft in kleinen Gruppen relevant, wo diese Probleme nach der Theorie nicht existieren; und wo sie in großen Gruppen, im anonymen Raum großer Gesellschaften besonders wichtig sind, werden sie oft durch das formale Recht auch noch besonders abgesichert; zu denken ist etwa an die Strafandrohung bei unterlassener Hilfeleistung und beim Meineid.

Allerdings können die Probleme nicht übersehen werden, die aus der Kollektivguteigenschaft der Moral folgen. Aus Buchanans Hinweis, daß es sich dann, wenn jemand unter Hintansetzung des eigenen Vorteils moralisch handelt, um ein rein öffentliches Gut handelt, läßt sich darüber hinaus die folgende wichtige Einsicht gewinnen. Wenn der einzelne aus dieser isoliert betrachteten Einzelhandlung überhaupt keinen Vorteil hat, dann könnte man die Moral mit Vorteilsargumenten nur durch das Argument begründen, daß er bei späteren Handlungen aus der früheren einen Vorteil zieht, daß ihm die moralische Handlung gewissermaßen ‚vergolten' wird. Das ist aber nur zu denken, wenn der Begründung der Moral nicht das Vorstellungsmuster eines Spiels gegen die Natur zugrunde liegt: Die ‚Natur' kann nicht in dem Sinne ‚vergelten', daß sie auf Handlungen bewußt reagiert, sie ‚reagiert' lediglich kausalmechanisch und durch Selektion, und darüber hinaus variiert sie lediglich statistisch[33]. In der Moral steht demgegenüber auf der anderen Seite ein selbständig entscheidender und überlegt agierender Partner, der strategisch und kooperativ zu handeln vermag: Nur solche *Mitspieler* können moralisches Handeln indirekt, über

[32] Vgl. J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, S. 154f.

[33] Vgl. J. *Elster*, S. 18ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umwege, honorieren, d.h. in Fällen, die mit der ursprünglichen moralischen Handlung in keinerlei kausalem Zusammenhang stehen.

Systematisch bedeutet das: Alle Versuche, die Moral aus langfristigen Klugheitserwägungen zu begründen, müssen so lange scheitern, wie das Vorstellungsmuster eines Spiels gegen die Natur leitend bleibt, und insoweit haben die Kritiker dieser Moralbegründung durchaus Recht. Das bedeutet aber nicht, daß die Moral grundsätzlich nicht durch die *Vorteile* begründet werden könnte, die sie denen bringt, die moralisch handeln und dadurch zur Aufrechterhaltung der Moral beitragen. Wenn man die Moral als öffentliches Gut versteht bzw. sie nach dem Modell der Zusammenarbeit aller zum gegenseitigen Vorteil interpretiert[34], läßt sie sich aus genau den Vorteilen begründen, die sie allen einzelnen bei der Verfolgung ihrer je eigenen Interessen bringt, auch wenn diese Vorteile nur indirekt, auf Umwegen, anfallen: Im Unterschied zur Natur kann der Mensch jederzeit eine Möglichkeit zur augenblicklichen Verbesserung seiner Lage auslassen, um später auf anderem Weg um so größere Verbesserungen zu erzielen[35], etwa in Fällen, in denen der einzelne seinerseits darauf angewiesen ist, daß andere gegen ihn moralisch handeln.

Der Vorteil nun, den die Moral bringt, besteht, in einem ersten Zugriff gesagt, in der Stabilität oder besser: Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen[36]: Sie stellt ein so hohes Gut dar, daß es alle anderen punktuell erzielbaren Vorteile überragt, ja, sie stellt die Voraussetzung schlechthin für ein planvolles, sinnvolles menschliches Leben dar. Weder ein kurzfristiger noch ein langfristiger Vorteils-Nachteils-Kalkül kann die Moral begründen, sondern nur ein Kalkül, der der gesellschaftlichen Interdependenz des Handelns aller einzelnen systematisch den obersten Rang zuweist und in dessen Rahmen daher bewußt ist, was es konkret bedeutet, wenn diese Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen verlorengeht.

Der Sozialtheoretiker, der diesen Gedanken erstmals in geradezu modellhafter Zuspitzung formuliert hat, ist T. Hobbes gewesen. Ohne die Sicherheit wechselseitiger Verhaltenserwartungen ist das menschliche Leben nach seinen berühmten Worten „solitary, poore, nasty, brutish, and short"[37]. Den Ausweg aus dieser Situation stellt der Verzicht auf den Kampf dar, zu dem der einzelne sich bereit findet, „vorausgesetzt, daß andere dazu auch bereit sind"[38]. Dieses „vorausgesetzt, daß andere dazu auch bereit sind" reflektiert exakt die Einsicht

---

[34] So die Auffassung von der Gesellschaft bei J. *Rawls:* Gerechtigkeit.

[35] So nach J. *Elster,* bes. S. 18ff.

[36] Vgl. in diesem Bd. den Beitrag von G. *Gäfgen.*

[37] T. *Hobbes:* Leviathan, ed. with an Introduction by C. B. *Macpherson,* The Penguin English Library, Harmondsworth u.a. 1982, S. 186.

[38] T. *Hobbes:* Leviathan. Erster und zweiter Teil, übersetzt von J. P. Mayer, Nachwort von M. *Dießelhorst,* Stuttgart 1980, S. 119. — Zur Interpretation der Errichtung einer Friedensordnung bei Hobbes aus dem Gefangenendilemma vgl. N. *Hoerster,* S. 128-139; G. S. *Kavka:* Hobbes's War of All against All, in: Ethics 93, 1982/83, S. 291-310.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Hobbes in das, was ich die Kollektivguteigenschaft der Ordnung für das Zusammenleben nenne, jener Ordnung, ohne welche ein erfülltes Leben überhaupt nicht möglich ist.

2. Die Moral als Kapitalgut

Neben der Kollektivguteigenschaft der Moral stellt Buchanan ihre Kapitalguteigenschaft heraus. Unter Zugrundelegung einer „simplen Investitionstheorie"[39] entsteht Kapital durch Konsumverzicht; es wird gebildet, damit es dauerhaft Erträge abwirft, wofür die Voraussetzung ist, daß es im Zeitablauf erhalten oder gar gemehrt wird; es sollte jedoch nicht aufgezehrt werden. Wenn man diesen Elementen die Analoga zuweist, die ihnen in einer ökonomischen Theorie der Moral entsprechen, kann man in enger Anlehnung an Buchanan wie folgt argumentieren[40].

Dem Verzicht auf Konsum zur Bildung eines Kapitalstocks entspricht es, daß die Menschen ihren Verhaltensweisen wechselseitig und gemeinsam Beschränkungen auferlegen: Recht und Moral. Dadurch entsteht in der „Entscheidungssphäre des einzelnen eine vorhersehbare Ordnung, Sicherheit und Stabilität"[41]. Aus dem Input freiwillig vereinbarter Verhaltensbeschränkungen = Recht und Moral entsteht eine Ordnung, eine Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen in einem vorher regellosen, anomischen, gleichwohl aber stark interdependenten gesellschaftlichen Zusammenhang, eine Verläßlichkeit, die viele Ressourcen spart, die damit produktiveren Verwendungen zugeführt werden können: Verhaltensbeschränkungen sind also die Investition, durch die jene Handlungsmöglichkeiten erweitert werden, die von den Menschen stärker präferiert werden. Oder anders gesagt: Die Vereinbarung weniger kostenträchtiger Handlungsbeschränkungen um der Erweiterung höher geschätzter Handlungsmöglichkeiten willen ist das Modell[42].

Aus der Kapitalguteigenschaft der Moral ergibt sich der wichtige Aspekt, daß das Kapital aufgezehrt werden kann, und es ist die Frage, wie im einzelnen ein Kapitalverzehr im besonderen Fall der Moral vorzustellen ist. Buchanan beantwortet diese Frage wie folgt: „Wenn sich das Verhältnis zwischen den

---

[39] J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, S. 178.

[40] Vgl. ebd. S. 157ff.

[41] Ebd. S. 179.

[42] Man kann diesen Gedanken auch anders formulieren. So hat Popper Ähnliches geäußert in der Analyse dessen, was er das „Paradox der Freiheit" nennt; vgl. K. R. *Popper:* Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, übersetzt von P. K. Feyerabend, 2 Bde., 2. Aufl., Bern 1970, Bd. 1, S. 156-158 und 170ff., und Bd. 2, S. 153ff. (jeweils mit den zugehörigen Fußnoten), sowie Bd. 2, S. 392, Fußnote 41, und 453f., Fußnote 7. Ich würde vorziehen, von einem Paradox der Verhaltensbeschränkungen zu sprechen: Es sind Verhaltensbeschränkungen, die Verhaltensspielräume eröffnen. — Oder noch anders formuliert: Es wird auf der einen Seite eine Reduktion von Komplexität vorgenommen, damit auf anderen Feldern um so mehr Komplexität verarbeitet werden kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erträgen aus öffentlichem Kapital, wie es die rechtlich-konstitutionelle Ordnung verkörpert, und der Zeit so darstellt, daß ein konstant anhaltender Strom, sobald er einmal unterbrochen wurde, nur während eines Zeitraums wiederhergestellt werden kann, der die individuellen Planungshorizonte übersteigt, dann ähnelt die Situation einem Modell, das eher dem des „Ressourcenverzehrs" („mining") als dem der Unterlassung von Ersatzinvestitionen („disinvestment") gleicht. Öffentliches oder gesellschaftliches Kapital kann praktisch auf Dauer verlorengehen, wenn es erst einmal zerstört ist."[43] Und an anderer Stelle findet Buchanan den Ausdruck „Erosion" für diesen Prozeß besonders passend[44].

Man kann für die Prozesse des Aufbaus und des Abbaus des Kapitalstocks „Moral" zwei Effekte unterscheiden. „Der Nutzen in Form von erhöhter Stabilität der zwischenmenschlichen Beziehungen"[45] steigt (1) aufgrund des additiven Zuwachses an Regeln und/oder Personen, die sich an die Regeln halten, und (2) aufgrund des Vertrauens in diese Stabilität, das allein durch die Dauer wächst, in der die Moral beachtet wird: Je länger die Moral die Ordnung bestimmt, um so größer wird der Kapitalstock allein aufgrund des gewachsenen Vertrauens[46]. Bei der Erosion der Moral gilt das Umgekehrte: Einzelne Übertretungen mögen den Kapitalstock kaum angreifen, aber wenn das Vertrauen schwindet, beschleunigt sich der Prozeß wie bei einer Bank, die in den Ruf gerät, zahlungsunfähig zu sein.

Eine Frage wurde bisher nur in einem ersten Zugriff beantwortet, die Frage, worin denn eigentlich der Ertrag besteht, den die Moral als Kapital abwerfen soll. Es war auf die Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen hingewiesen worden. Die Idee besteht darin, durch Moral Handlungsmöglichkeiten zu gewinnen, die stärker präferiert werden, als die übernommenen Handlungsbeschränkungen an Kosten mit sich bringen. *Erweiterung erwünschter Handlungsmöglichkeiten* ist aber, so kann jetzt gesagt werden, nichts anderes als das, was man *Freiheit* nennt.

Damit ist nun der systematische Kern einer ökonomischen Begründung der Moral erreicht: Die Freiheit des einzelnen, verstanden als individueller Handlungsspielraum, wird hervorgebracht durch kollektive Vereinbarung von Verhaltensbeschränkungen, d. h. durch Recht und Moral. Am Anfang ist eben nicht

---

[43] J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, S. 179.

[44] Ebd. S. 178.

[45] Ebd. S. 179.

[46] Zur Bedeutung des Vertrauens in der neueren Wirtschaftswissenschaft vgl. K. J. *Arrow*, S. 20ff.; H. *Albach:* Vertrauen in der ökonomischen Theorie, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 136, 1980, S. 2-11; H. *Bonus:* The Cooperative Association as a Business Enterprise, in: Journal of Institutional and Theoretical Economics 142, 1986, S. 310-339; O. E. *Williamson:* The Economic Institutions of Capitalism: Firms, Markets, Relational Contracting, New York, London 1985; H. *Ribhegge:* Genossenschaftsgesinnung in entscheidungslogischer Perspektive, in: Kyklos 39, 1986, S. 574-595; zur Analyse der Bildung von Vertrauen vgl. N. *Luhmann:* Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 2. Aufl., Stuttgart 1973.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Freiheit, die dann nachträglich durch Recht und Moral Beschränkungen erfährt, am Anfang steht theoretisch vielmehr, wie Hobbes klar erkannt hatte, das Chaos, die Anomie, der bellum omnium contra omnes, jener ‚Krieg', aus dem der einzelne niemals allein herauskommen kann, wenn er sich auch noch so moralisch, solidarisch oder altruistisch verhält. Einen Weg in einen Zustand des Friedens (Hobbes) und der Freiheit gibt es nur unter der Voraussetzung, „daß andere dazu auch bereit sind": Nur in gemeinsamer Aktion schaffen die Gesellschaftsmitglieder jenen Kapitalstock der Moral, der als Ertrag die Freiheit abwirft. Freiheit ist keine Naturbestimmung, sondern eine Rechts- und Moralbestimmung. Freiheit kann existieren nur als Resultat eines Prozesses, in dem sich die Gesellschaftsmitglieder durch kollektive Vereinbarungen auf Recht und Moral einigen und verpflichten — das ist ein Grundgedanke der praktischen Philosophie, in dem so unterschiedliche Autoren wie Hobbes und Hegel übereinkommen, und es ist in diesem Kontext kein Zufall, daß Buchanans Theorie des Verfassungsvertrages stark von Hobbes beeinflußt ist[47].

Während dieser Gedanke an der Kapitalguteigenschaft der Moral anknüpft, schließt die andere wichtige philosophiegeschichtliche Parallele zwischen Hobbes und Kant eher an die Kollektivguteigenschaft der Moral an. Hobbes und Kant haben die Universalisierbarkeit von Handlungen bzw. Maximen zum Test für ihre Sittlichkeit[48] erhoben: Die Universalisierbarkeit der Maximen bei Kant ist nichts anderes als die Kehrseite dessen, was bei Hobbes die Formel „vorausgesetzt, daß andere dazu auch bereit sind" ausdrückt.

Aus diesen Überlegungen folgt für die Frage nach dem geeigneten Einstieg in die rationale Moralbegründung: *Die Frage nach den Gründen für „Grenzen der Freiheit" ist paradigmatisch falsch gestellt.* Diese Kritik wird hier auch gegen Tugendhat und Buchanan gewendet, wenn auch in bezug auf Buchanan einzuräumen ist, daß er der Sache nach genau wie hier argumentiert und dann — inkonsequenterweise — lediglich die Formel von den „Grenzen der Freiheit" stehen läßt[49]. Richtig muß die Einstiegsfrage lauten, warum Menschen sich kollektiv Verhaltensbeschränkungen auferlegen, und die Antwort würde dann lauten: Sie tun das, um dadurch das Feld ihrer Handlungsmöglichkeiten zu erweitern, also Freiheit zu konstituieren, zu sichern und auszuweiten. *Nicht Begrenzung der Freiheit ist die geeignete Modellvorstellung, sondern Begrenzung*

[47] Vgl. außer J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, ders.: Freedom in Constitutional Contract. Perspectives of a Political Economist, College Station and London 1977, S. 194-211 (14. A Hobbesian Interpretation of the Rawlsian Difference Principle).

[48] Wenn man bereit ist, bei T. Hobbes in diesem Zusammenhang von „Sittlichkeit" zu sprechen, muß hinzugefügt werden.

[49] Ich weiß nicht, ob diese Formel bei Buchanan ein Relikt der traditionell liberalistischen Freiheitskonzeption ist oder ob sie lediglich aus stilistischen Gründen stehengeblieben ist, da sich ein anderer, sprachlich ebenso eingängiger Titel wie „The Limits of Liberty" nicht leicht hätte finden lassen. Buchanan arbeitet auch in anderen Buchtiteln mit dem Stilmittel der Alliteration: J. M. *Buchanan,* G. *Tullock:* The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy, Ann Arbor 1962; G. *Brennan,* J. M. *Buchanan:* The Reason of Rules. Constitutional Political Economy, Cambridge u. a. 1985.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewisser Handlungsmöglichkeiten zum Zweck der Schaffung anderer, wichtigerer Handlungsmöglichkeiten, d.h. zum Zweck der Schaffung und Erweiterung von Freiheit.

Was bisher in bezug auf den Prozeß der Etablierung von Freiheit ausgedrückt worden ist, läßt sich auch in bezug auf ihren Verfall formulieren: Wenn die Freiheit qua Handlungsspielraum dadurch erweitert werden soll, daß der einzelne kollektive Verhaltensbeschränkungen übertritt, leitet er einen Prozeß der Erosion ein, der die Freiheit zerstört, wenn andere das ebenfalls tun. Oder noch anders, nämlich systematisch formuliert: Jeder Versuch, die Freiheit zu erweitern, muß darauf achten, daß nicht die Voraussetzungen untergraben werden, auf denen die Freiheit aufbaut.

Damit ist das neue Paradigma einer rationalen Moralbegründung gewonnen, ein Paradigma, das es jetzt erlaubt, Moral aus Interessen und Interessenabwägungen, also ökonomisch zu begründen: Die Freiheit, eigene Interessen zu verfolgen, setzt kollektive Verhaltensbeschränkungen voraus. Von diesen Verhaltensbeschränkungen darf es grundsätzlich keine Ausnahmen geben — die Gefahr der Inanspruchnahme der „Ausnahme" war das ungelöste Problem des Utilitarismus[50] —, weil (1) Ausnahmen und (2) mehr noch das öffentliche Bewußtsein, daß jemand die Ausnahmesituation ad hoc für sich in Anspruch nehmen nicht nur wird, sondern auch darf, unverzüglich die Moral einem Erosionsprozeß aussetzen wird. Wie Rawls[51] sehr richtig gesehen hat, ist das öffentliche Bewußtsein davon, daß die Vorteile des einen die Nachteile eines anderen auch in wichtigen Fragen (Grundrechte) aufwiegen können — so die Position des Utilitarismus —, für die öffentliche Moral schlechthin ruinös. Dem widerspricht nicht die Tatsache, daß moralische Regeln ihren Nutzen für die Gesellschaft auch bei weniger als allgemeiner Befolgung erbringen[52]: Die kollektive Vereinbarung der *Gültigkeit* kann nur die strikt allgemeine Gültigkeit meinen, und die Frage nach dem *Ausmaß der Befolgung* ist von dieser Problematik streng zu unterscheiden, erstere sagt über die letztere ohne weiteres noch nichts aus.

Man kann diesen Gedanken auch noch anders wenden: Die Begründung der Moral ist nicht primär vom Blickwinkel dessen anzugehen, der moralisch handeln soll, sondern viel eher vom Blickwinkel dessen, der sein Handeln darauf gründet, gründen muß oder gründen will, daß das Verhalten der anderen ihm gegenüber in für ihn antizipierbarer Weise moralischen Regeln folgt. Hier ist der Grund zu sehen für seine Anerkennung der Moral, und dies gilt grundsätzlich in

[50] Vgl. dazu K. *Homann:* Rationalität und Demokratie, 3. Kapitel, Abschnitt 4f.

[51] Vgl. J. *Rawls:* Gerechtigkeit, S. 184f., 203f.

[52] Vgl. dazu kritisch D. *Lyons:* Grenzen der Nützlichkeit: Fairneß-Argumente, übersetzt von J. Jantzen, in: O. Höffe (Hrsg.): Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, München 1975, S. 163-178, der den Utilitarismus durch ein Fairneß-Prinzip ergänzen will und damit eine additive, d.h. untheoretische Lösung vorschlägt. Ich ziehe demgegenüber eine Lösung vor, die strikt zwischen Gültigkeit (aufgrund von Konsens) und Befolgung der Normen unterscheidet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Face-to-face-Beziehungen ebenso wie im anonymen Raum großer Gesellschaften. Die Moral qua Selbstbindung ist nicht nur und nicht primär eine Methode zur Überwindung der eigenen Schwäche, wie J. Elster mit seinem Hinweis auf Odysseus suggeriert; die Moral soll viel stärker die Verläßlichkeit menschlichen Verhaltens für die anderen garantieren. Nicht Selbstbindung ist daher der entscheidende Gesichtspunkt, sondern *kollektive* Selbstbindung.

3. Die Verallgemeinerung des Arguments von Hobbes

T. Hobbes hatte seine Formel auf den Fall der Beendigung des Naturzustandes, d.h. des Bürgerkrieges, und der Herstellung einer Friedensordnung bezogen. Wie Buchanan unter Rückgriff auf Hobbes argumentiert, bietet der kollektive Vertrag über die Abrüstung die Möglichkeit, die vordem für Angriff und Verteidigung benötigten Ressourcen einer produktiveren Verwendung zuzuführen: Steigerung der Produktivität durch Kooperation bei der Abrüstung ist also die Logik der Hobbesschen Gedankengänge, und diese Logik braucht keineswegs auf die Herstellung des Friedens beschränkt zu bleiben. Von K. J. Arrow stammt m.W. die Rede von einer Verallgemeinerung des Hobbesschen Grundgedankens. Er meint damit, daß — über die Herstellung des Friedens hinaus — generell alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, durch Kooperation die Lage aller zu verbessern. Alle Kooperation — Arrow sagt Organisation, Autorität[53] — setzt aber Verhaltensbeschränkungen voraus, damit die erforderliche Verläßlichkeit entsteht.

Wenn man mit einer solchen Generalisierung des Hobbesschen Arguments arbeitet, ergeben sich Folgerungen von einiger Tragweite. Die Verhaltensbeschränkungen durch kollektive Vereinbarung sind, neoklassisch argumentiert, bis zu dem Punkt zu treiben, an dem die Grenzkosten dem Grenzertrag, gemessen in Einheiten Freiheit qua Handlungsmöglichkeiten, gleich sind. Es kann danach keinen Grund geben, sich aus grundsätzlichen Erwägungen auf eine Minimalmoral — oder einen Minimalstaat — zu beschränken, deren Grenze quasi-naturrechtlich festgelegt wäre. Vielmehr gilt es aus ökonomischen Erwägungen, allgemeine Verhaltensbeschränkungen — durchaus unter Zusage von Kompensationen an einige Betroffene — solange weiter zu vereinbaren, wie noch ein Mehr an Freiheit für alle erzielt werden kann. Damit kommt zum einen ein dynamisches Moment in die Betrachtung hinein. Zum anderen wird in diesem Ansatz der systematische Ausbau des Freiheitsspielraums der einzelnen explizit als Aufgabe von Moral und Politik anerkannt. Damit soll allerdings nicht übersehen werden, daß der Input in der ‚Währung' „Verhaltensbeschränkungen" erfolgt: Es ist leicht vorstellbar, daß das Optimum, also der Punkt der Gleichheit von Grenzkosten und Grenzertrag, auch überschritten werden kann, daß die Vorteile weiterer Verhaltensbeschränkungen die Kosten nicht mehr aufwiegen. Aus diesem Hinweis wird deutlich, warum die hier vertretene

[53] K. J. *Arrow*, S. 68f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomische Begründung der Moral im klassischen Sinn liberal zu nennen ist, auch wenn sie den optimalen Grad der Restriktivität nicht mehr quasinaturrechtlich festlegt und damit als invariant betrachtet, sondern aus ökonomischen Überlegungen ableitet, die grundsätzlich auf sich wandelnde konkrete gesellschaftliche und technologische Bedingungen bezogen sind[54].

III. Folgerungen aus der ökonomischen Begründung der Moral

Im folgenden soll die theoretische Leistungsfähigkeit der ökonomischen Begründung der Moral überprüft werden, deren Ansatz hier entworfen wurde. An sechs Punkten, die der herkömmlichen Moralphilosophie Schwierigkeiten bereiten, soll gezeigt werden, welche theoretischen Fortschritte eine ökonomische Moralbegründung bringen kann; dabei ist der Maßstab der Leistungsfähigkeit mit der neueren Wissenschaftstheorie genau in diesen komparativen Vorteilen gegenüber anderen Argumentationen zu sehen[55].

1. Häufig werden bestimmte Verpflichtungen als Einschränkung der individuellen Freiheit bezeichnet, was die Auffassung nahelegt, daß diese Freiheit durch Wegfallen der Verpflichtung erweitert werden könnte. Bestimmte Steuern oder Beiträge zum System der sozialen Sicherung werden oft auf diese Weise kritisiert.

Hier sind indes zwei Fälle zu unterscheiden, was in der Diskussion häufig nicht geschieht. Der eine Fall denkt die Erweiterung der individuellen Freiheit so, daß ein einzelner für sich allein die Ausnahme von der ansonsten weiter geltenden Norm in Anspruch nimmt, und der andere Fall ist, daß die Erweiterung der Freiheit durch Wegfallen der Verpflichtung für alle gleichermaßen erreicht werden kann. Die Interpretation der Moral als öffentliches Gut zeigt, daß nur im zweiten Fall das Argument Gültigkeit haben kann, während im ersten Fall das Argument zurückzuweisen ist. Die Freiheitserweiterung durch Inanspruchnahme der Außenseiterposition ist bei Gütern mit Öffentlichkeitsgrad immer möglich, da die Entscheidung eines Einzelfalles nach einer Regel im Vergleich zu einer an den Umständen des singulären Falls orientierten Entscheidung praktisch immer suboptimal ist[56]. Entscheidungen nach Regeln verzichten bewußt auf Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten des Einzelfalles — um der Stabilität der wechselseitigen Verhaltenserwartungen willen, die höher eingeschätzt wird und die ein öffentliches Gut darstellt. Im ersten Fall, also im Fall der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme der Außenseiterposition, läßt die Entscheidung genau jene Stabilität erodieren, die die systematische Voraussetzung für den Erfolg einer singulären

[54] Vgl. K. *Homann:* Rationalität und Demokratie, 3. Kapitel; ders.: Types of Rationality.

[55] Ich meine die Überlegungen von T. S. Kuhn und I. Lakatos; im einzelnen dazu K. *Homann:* Rationalität und Demokratie, 2. Kapitel.

[56] Vgl. dazu vor allem J. *Elster,* S. 91 ff. (in der dt. Teilsammlung S. 121 ff.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abweichung darstellt, die Moral nämlich. Kantisch ausgedrückt heißt das, daß eine solche Handlung(smaxime) den Verallgemeinerungstest nicht besteht. Weit entfernt also, als Gegenentwurf zu ökonomischen Kalkülen betrachtet werden zu müssen, erweist sich Kants Moralphilosophie in diesem Kerngedanken als durchaus ökonomisch rekonstruierbar — oder besser: in einem Kalkül rekonstruierbar, der zumindest in der modernen Ökonomik einen geradezu paradigmatischen Rang hat.

2. Ökonomen lesen die Wertschätzung von Gütern an der tatsächlichen Zahlungsbereitschaft der Nachfrager ab. An dieser gemessen, ist das Interesse am öffentlichen Gut Moral bis zum heutigen Tag offenbar außerordentlich hoch, wenn man sich nur einmal vor Augen führt, wieviel Ressourcen für die moralische Erziehung und die Aufrechterhaltung eines moralischen Bewußtseins aufgewendet werden. Dies erklärt auch, warum es in der Realität ganz offenbar viel weniger Situationen gibt, in denen das Gefangenendilemma zum Nachteil der Beteiligten nicht überwunden wird, als das von der Theorie öffentlicher Güter vorausgesagt wird: Die Moral, also die internalisierte Verpflichtung, nach bestimmten Normen zu handeln, in Verbindung mit überwiegend internalisierten moralischen Sanktionen ist ein sehr wirksames und vielfach angewandtes Mittel zur Überwindung solcher Gefangenendilemmasituationen — von privaten karitativen Spenden bis zur Teilnahme an Wahlen. Man sollte diese Tatsache weder so interpretieren, daß sich viele Menschen offenbar nicht rational verhalten, noch so, daß in diesen Fällen offenbar sog. außerökonomische Faktoren ins Spiel kommen[57]. Es dürfte deutlich geworden sein, daß solche moralischen Normen ein ausgesprochen ökonomisches Fundament haben.

3. In dem hier vorgestellten Ansatz läßt sich der Streit um die deontologische oder teleologische Begründung der Moral vielleicht einer Lösung näherbringen.

Deontologen beziehen sich in ihren Analysen durchweg auf die Phänomenalität des moralischen Bewußtseins, das durch die Gehorsam fordernde Pflicht, to deon, gekennzeichnet sei; phänomenologisch gesehen, werden Dinge wie das Gewissen oder das Bewußtsein von Schuld und Verfehlung als unreduzierbar betrachtet und geltend gemacht. Dies kann auch eine teleologische Moralbegründung akzeptieren, wenn sie sich ökonomisch ausgelegt: Der Sinn moralischer Normen besteht für sie gerade darin, (1) den einzelnen in konkreten Entscheidungen von komplizierten Reflexionen über die voraussichtlichen Folgen weitgehend zu entlasten und (2) solche Entscheidungen hervorzubringen, die die anderen Menschen relativ einfach, nach einfachen Regeln nämlich, voraussehen können. Mag der erste Aspekt noch die Interpretation der moralischen Regeln als ‚Faustregeln' gestatten, von denen bei Bedarf jederzeit

[57] Zu diesem Komplex ist bes. zu vergleichen H. *Margolis*, auch wenn sein Lösungskonzept, bei jedem einzelnen Menschen zwischen einem eigeninteressiert und einem gruppenorientiert handelnden ‚Akteur' zu unterscheiden, nicht befriedigen kann. So würde Margolis den im Text unmittelbar folgenden Satz wohl nicht mehr akzeptieren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abgewichen werden darf, so läßt der zweite Aspekt die Inanspruchnahme der Abweichung grundsätzlich nicht zu[58]: Die Stabilität, Verläßlichkeit der wechselseitigen Verhaltenserwartungen ist von so überragendem Wert, daß die moralische Regel schlechthin als Pflicht, als allgemein geltende kollektive Selbstverpflichtung, gilt. — Daß Menschen dieser Pflicht aus Schwäche oft nicht genügen, ist ein ganz anderes Problem und ändert nichts an der Verpflichtung.

Was jedoch für das Handeln gilt, daß es nämlich quasi-deontologischen Normen folgen soll, weil Normen sonst sinnlos sind — das „quasi" ist hinzugesetzt, weil der Begriff „Deontologie" genuin nicht auf Handlungsanweisungen, sondern auf Begründungen bezogen ist —, gilt nicht auch für die rationale Begründung der Moral bzw. einzelner moralischer Normen. Diese kann nur teleologisch sein, aus den erwarteten Resultaten, die sich ergeben, wenn alle nach dieser Regel handeln. Diese Argumentation befindet sich durchaus in Übereinstimmung mit R. Spaemann, einem wichtigen Kritiker jener teleologischen Moralbegründung, die in der katholischen Moraltheologie gegenwärtig verfolgt wird, und mit Thomas von Aquin, worauf Spaemann selbst hinweist[59]. Man kann auch auf Mk 2, 27 verweisen, wonach der Sabbat für den Menschen geschaffen ist und nicht der Mensch für den Sabbat.

Es ist also zwischen dem *Handeln* nach moralischen Normen und der theoretischen *Begründung* moralischer Normen streng zu unterscheiden; ersteres erfolgt quasi-deontologisch, letzteres teleologisch. Die ökonomische Version einer teleologischen Moralbegründung zieht so die ‚Unbedingtheit' moralischer, sittlicher Normen nicht in Zweifel, sie begründet sie vielmehr; und wenn traditionelle Kritiker das Gegenteil behaupten — und kritisieren —, dann zeigen sie nur, daß sie die beiden Ebenen der Anleitung zum Handeln und der wissenschaftlichen Begründung verwechseln[60]. Und insofern die weitaus meisten Reflexionen der traditionellen Moralphilosophie auf die Anleitung zum Handeln zielen, muß eine ökonomische Begründung der Moral keineswegs a priori in einen Gegensatz zur Tradition des ethischen Denkens geraten. Man kann der ökonomischen Moralbegründung, wenn sie strikt zwischen der Begründung der Moral und der Anleitung zum Handeln unterscheidet, auch

[58] Zum Unterschied zwischen einer Faustregel und einer Regel, die immer gilt, vgl. J. *Rawls:* Zwei Regelbegriffe, übersetzt von J. Jantzen, in: O. Höffe (Hrsg.): Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, München 1975, S. 96-120; auch N. *Hoerster*.

[59] Vgl. dazu R. *Spaemann:* Über die Unmöglichkeit einer universalteleologischen Ethik, in: Philosophisches Jahrbuch 88, 1981, S. 70-89.

[60] Selbst W. K. *Frankena* begeht diesen Fehler, obwohl er zwischen dem Egoismus im Alltagssinn und dem Egoismus als philosophischer Theorie in der Moralbegründung unterscheidet; vgl. S. 37ff. — F. *Böckle* hat mir in der Diskussion entgegengehalten, daß aus Bedingtem nichts Unbedingtes abgeleitet werden könne, und zwar aus rein logischen Gründen. Ich kann diese Kritik durchaus akzeptieren. Worum es mir hier in dem Text lediglich geht, ist die Feststellung, daß auch eine utilitaristische Moralbegründung soweit kommen kann, daß sie Ausnahmen von den beschlossenen Regeln nicht zuläßt; dies muß man nicht ‚Unbedingtheit' nennen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keinen Reduktionismus in dem Sinne vorwerfen, daß für sie die Moral in ‚nichts anderem als' der Verfolgung des Eigeninteresses bestehe: Ein solcher Vorwurf würde übersehen, daß alle wissenschaftliche Argumentation auf Abstraktion beruht und daß Abstraktion nicht Reduktion bedeutet. Oder anders gesagt: Hier wird nicht einem „ökonomischen Imperialismus" das Wort geredet, es wird lediglich die Auffassung vertreten, daß ökonomische Überlegungen einen — durchaus wichtigen — *Beitrag* zur Begründung der Moral liefern können; die Berechtigung pädagogischer, psychologischer, philosophischer und theologischer Überlegungen in der Begründung der Moral wird nicht bestritten.

Daß darüber hinaus ein Moralsystem, ein Moralkodex weitere ökonomisch begründete Funktionsbedingungen hat, soll hier nur kurz erwähnt werden: Er darf nicht zu kompliziert und nicht zu umfangreich sein, damit er von jedermann beachtet werden kann; aus diesem Grund kann man die These, daß die Begründung moralischer Normen ökonomisch rekonstruierbar ist, auch nicht dahin umkehren, daß alles das, was ökonomisch (gut) begründbar ist, auch moralisch gefordert sei. Ein Moralsystem muß ferner ohne allzu große Kosten — in Form von Erziehungsaufwand und evtl. aus zu komplizierten Bestimmungen erwachsenden psychischen Schäden — erlernt werden können[61], es kann nur mit Erwartungswerten begründet werden, was u.a. auch gewisse Unschärfen, Bandbreiten des Verhaltens zuläßt (satisficing statt optimizing)[62], und es muß eine gewisse, aber wiederum einfache Hierarchie der verschiedenen Normen für die Lösung von Konflikten enthalten. Auf die Details kann hier nicht weiter eingegangen werden.

4. Eine ökonomische Theorie der Moral hat es, zumindest konzeptionell gesehen, relativ leicht mit einem Problem, das sich für traditionell deontologische Moralauffassungen als ruinös erweisen kann: Gemeint sind die im Zeitablauf erfolgenden Veränderungen (1) im Umfang der moralischen Normierung und (2) im relativen Gewicht der einzelnen Normen. Die traditionelle Moralphilosophie kann, insbesondere bei transzendenter und / oder naturrechtlicher Begründung, Veränderungen dieser Art meist nur als moralischen Verfall interpretieren, und die entsprechenden Klagen sind nur zu bekannt. Eine ökonomische Begründung der Moral ist insofern wesentlich flexibler, als bei ihr die Veränderung der relativen Knappheiten einen systematischen Rang hat, d.h.: Der Einfluß solcher Veränderungen auf moralische Normen kann als legitim betrachtet werden. Was in diesem Zusammenhang in der Gegenwart besonders auffällt, ist die Veränderung der (Bedeutung der) Sexualmoral[63]

---

[61] Vgl. dazu vor allem R. B. *Brandt:* A Theory of the Good and the Right, Oxford 1979, S. 189 und 198f.; auch ders.: Einige Vorzüge einer bestimmten Form des Regelutilitarismus, übersetzt von A. Pieper, in: O. Höffe (Hrsg.): Einführung in die utilitaristische Ethik. Klassische und zeitgenössische Texte, München 1975, S. 133-162.

[62] Dazu M. *Slote:* Common-sense Morality and Consequentialism, London, Boston, Melbourne and Henley 1985, Kap. III, mit weiterer Literatur. Allerdings glaubt Slote, gerade die ökonomische Begründung für satisficing korrigieren zu müssen, was ich so nicht akzeptieren würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einerseits und der Versuch einer — subsidiär zu rechtlichen und ökonomischen Vorkehrungen postulierten — Entwicklung moralischer Normen in bezug auf die Umweltproblematik andererseits. Eine ökonomische Theorie der Moral kann diese Entwicklungen besser erklären und besser beurteilen als eine deontologische Moralbegründung.

5. Ein zentraler Punkt für jede Moralphilosophie ist die Rolle der Motive, da die Moral ja — auch — über die Motivation der Handelnden wirken soll. Die Rolle der Motive kann im Grunde nur in einem größeren Rahmen sinnvoll diskutiert werden. Da der zur Verfügung stehende Raum dies nicht zuläßt, müssen sich die folgenden Überlegungen auch um den Preis der Verkürzung auf wenige Bemerkungen beschränken.

Seit M. Weber ist es unmöglich geworden, Handeln allein aufgrund der Motive und ohne jede Berücksichtigung der Handlungsfolgen moralisch zu beurteilen. Aber es ist gleichfalls unmöglich, die Motivation gänzlich außer acht zu lassen. Es gibt Situationen, in denen gute, z. B. altruistische, Motive eine moralisch richtige Handlungsanweisung geben, aber es gibt ebenso — und in interdependenter werdenden gesellschaftlichen Verhältnissen zunehmend — Situationen, in denen gute Motive genau denen großen Schaden zufügen, für die das Herz des Handelnden schlägt.

Situationen dieser letzteren Art liegen z. B. generell auf Märkten vor: Wie Matthews zeigt, würden Märkte, die allein vom Altruismus gelenkt werden, langfristig denen Schaden zufügen, denen dadurch geholfen werden soll, weil so organisierte Märkte die so wichtige Informationsfunktion nicht mehr erfüllen[64]. Dafür würde auch der real existierende Sozialismus hinreichendes Anschauungsmaterial bieten. Der Grund ist, daß der Wettbewerb auf Märkten die Gefangenendilemmasituation systematisch aufrecht erhält — zum Wohl letztlich der Konsumenten. Eingriffe in Märkte, und seien sie noch so moralisch motiviert, sind gerade um des — dauerhaften — Wohls derer, denen damit geholfen werden soll, mit größter Skepsis zu betrachten: Dies sei all jenen ins Stammbuch geschrieben, die aus sozialen Gründen für Preisregulierungen und Subventionen plädieren. Daß damit keineswegs der Markt der moralischen Beurteilung entzogen werden soll, wird vielfach übersehen; allerdings erfolgt die moralische Beurteilung einer Markttransaktion in einem zweistufigen Verfahren: Wenn die einzelnen Transaktionen aus der unmittelbar moralischen Steuerung herausgenommen und der Marktsteuerung überantwortet werden — und zwar aus moralischen Gründen, weil Effizienz eine moralische Dimension hat —, dann ist die einzelne Transaktion als moralisch gut zu beurteilen, wenn sie (1) der Gesetzmäßigkeit des Subsystems Markt entspricht und wenn (2)

---

[63] Durch das Auftreten der Immunschwäche Aids werden, in der nüchternen Sprache des Ökonomen gesagt, die Kostenrelationen drastisch verändert, und diese Tatsache wird ihre Wirkung auf die entsprechenden moralischen Normen nicht verfehlen.

[64] R. C. O. *Matthews:* Morality, Competition, and Efficiency, in: The Manchester School of Economic and Social Studies 49, 1981, S. 289-309.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses Subsystem als ganzes moralisch erwünschte Ergebnisse hervorbringt; ist letzteres nicht der Fall, kann eine Korrektur auf Dauer nicht über die Leitvorstellung etwa des „gerechten Preises", also nicht interventionistisch, erfolgen, sondern nur über eine Korrektur der Spielregeln dieses Subsystems.

Es scheint, daß Motive in einfachen, übersichtlichen Verhältnissen, in kleinen Gruppen, eine relativ gute Heuristik bei der Frage darstellen, was moralisch geboten ist. Mit zunehmender Interdependenz zwischen anonymen Partnern in großen Gruppen und ganzen Gesellschaften, ja in der Weltgesellschaft, scheinen Motive ihre heuristische Leistungsfähigkeit für die Bestimmung des moralisch richtigen Handelns allmählich einzubüßen[65]: Humanitäre Lebensmittelhilfe in Entwicklungsländern ist vielfach im wahrsten Sinne des Wortes tödlich gewesen! Die katholische Moraltheologie z. B. hat dem Gedanken, daß gute Motive kontraproduktiv sein können, im vergangenen Jahrhundert dadurch Rechnung getragen, daß sie die Soziallehre, die sich mit den gesellschaftlichen Strukturen befaßt, als eigenständige wissenschaftliche Disziplin aus der Moraltheologie, die sich mit dem Willen und den Motiven der einzelnen befaßt, ausgliederte.

6. Ein letzter Aspekt betrifft das Verhältnis zwischen zwei Begriffen von Freiheit, der formalen oder negativen Freiheit und der materialen oder positiven Freiheit. Liberale wie F. A. von Hayek lehnen das Verständnis der Freiheit als „Macht", als „Bereich der uns offenstehenden Möglichkeiten"[66] entschieden ab. Der Grund ist, daß im Namen dieser Freiheit oft genug die formale Freiheit, verstanden als Unabhängigkeit von der Willkür anderer, unterdrückt worden ist: Insbesondere der Sozialismus verspricht nach von Hayek eine Erweiterung der tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten durch staatliche, kollektive Macht über die Umstände, was durchweg zur Unterdrückung der formalen Freiheit der Individuen führt. Von Hayek sieht, so weit dies die Theoriebildung betrifft, eine Sicherung gegen diese Tendenz allein darin, daß man den Begriff der Freiheit auf die formale Freiheit beschränkt, also auf die Freiheit des einzelnen Individuums von der Willkür anderer.

Nun kann man von Hayeks Kritik an der Politik des Sozialismus nur zustimmen, weil dort in der Tat die individuelle Freiheit unterdrückt wird. Daraus folgt aber nicht, daß man deshalb auch den materialen Begriff der Freiheit qua Handlungsspielraum, qua Macht über die Umstände, ablehnen müßte. Zur Freiheitsgeschichte des Abendlandes gehört neben der Freiheit von der Willkür anderer auch die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten der Menschen, welche aus freiwillig eingegangenen kollektiven Verabredungen, aus kollektiver Selbstbindung, aus Kooperationen vieler oder aller, erwachsen. Ein

---

[65] Hier nehme ich durchaus Hinweise von F. A. *von Hayek:* Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie, übersetzt von M. Suhr, 3 Bde., München, Landsberg am Lech 1980-1981, Bd. 2, auf, wenn ich auch die generelle Kritik an der Vorstellung einer „sozialen Gerechtigkeit" nicht teile.

[66] F. A. *von Hayek:* Die Verfassung der Freiheit, dt. Tübingen 1971, S. 21.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lediglich formaler Freiheitsbegriff kann die außerordentlichen Produktivitätsvorteile kollektiven Handelns — hier ist auf die Generalisierung des Hobbesschen Arguments abgehoben — *nicht als Bestandteil der Freiheitsgeschichte* geltend machen. Freiheit ist als Resultat kollektiven Handelns zu verstehen, und es spricht nichts dagegen, durch weitere kollektive Vereinbarungen die Freiheit qua Handlungsspielraum zu erweitern. Allerdings wird damit keineswegs einer schrankenlosen Ausdehnung der Staatstätigkeit oder der Allmacht des Staates das Wort geredet: Die bei kollektivem Handeln notwendigen Verhaltensbeschränkungen weisen so etwas wie „abnehmende Grenzerträge" auf. Jenseits eines optimalen Grades an Restriktivität[67] kann ein Freiheitszuwachs nicht mehr erfolgen, es steht im Gegenteil die Innovationsfeindlichkeit und wachsende Reglementierung der Gesellschaft ins Haus, was gerade eine Verringerung der Handlungsmöglichkeiten aller einzelnen bedeutet. Insofern kann man in einer liberalen Konzeption sehr wohl den materialen Freiheitsbegriff verwenden, allerdings ist die Begründung für die Grenze weiterer Verhaltensbeschränkungen nicht metaphysischer und/oder naturrechtlicher, sondern ökonomischer Art: Wir wissen heute sehr genau, daß in den letzten drei Jahrzehnten die aus durchaus guten Absichten entstandenen Verhaltensbeschränkungen in vielen Bereichen so weit getrieben worden sind, daß sehr oft die Handlungsmöglichkeiten auch und genau derer eingeschränkt wurden, deren Möglichkeiten man erweitern wollte.

Buchanan befaßt sich ausführlich mit dem Problem, daß der optimale Restriktivitätsgrad für die einzelnen sehr verschieden sein kann[68]. Für dieses Problem gibt es vor allem zwei Lösungsmöglichkeiten, die durchaus miteinander verbunden werden können: Zum einen können die, die mehr Restriktionen wünschen, durch die anderen, die weniger wünschen, kompensiert werden — in Form von Sicherheit, Sozialpolitik mit garantiertem Mindesteinkommen etc. —, und zum anderen kann man sich bei der Moral auf einige grundlegende Normen beschränken, die allgemein Gültigkeit haben, und es denen, die mehr Restriktionen wünschen, freistellen, Untergruppen zu bilden und Sonder-Moralen zu verabreden; letzteres ist um so eher möglich, als Moral — wie auch das Recht — durchaus selektiv wirken kann, also Vor- und Nachteile durchaus auf die Gruppenmitglieder beschränkt werden können[69]: Beide Möglichkeiten, besonders aber die letzte, sind klassische Kennzeichen einer liberalen Gesellschaft. Philosophisch argumentiert, bedeutet die zweite Möglichkeit eine nachdrückliche Rechtfertigung dessen, was M. Scheler als den „Formalismus" der kantischen Moralphilosophie kritisiert hatte und was der Sache nach schon Hegel gegen Kant eingewandt hatte: Die gegenwärtige Ethikdiskussion zeigt etwa bei Autoren wie J. Habermas, E. Tugendhat und L. Kohlberg, daß nur ganz

---

[67] Diese Formulierung erfolgt in Anlehnung an J. M. *Buchanan:* Grenzen der Freiheit, S. 168, 181 f.

[68] Vgl. ebd. S. 159 ff.

[69] So *Buchanan* ebd. S. 155 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenige fundamentale Prinzipien benötigt und der rationalen Begründung für fähig gehalten werden[70]. Mit Bezug auf die erste Möglichkeit, auf die Sozialpolitik, wäre darauf zu verweisen, daß die, die eine Marktwirtschaft wünschen — die nur dann gut funktioniert, wenn sie intern von direkter moralischer Steuerung frei gehalten wird —, für eine solche Wirtschaftsordnung die Zustimmung auch derer brauchen, die wegen mangelnder Leistungsfähigkeit eine Marktwirtschaft prima facie ablehnen, und daß diese Zustimmung natürlich ihren Preis hat. Der Markt ist weder nur spontan gewachsen noch durch die ‚Natur des Menschen' gerechtfertigt, der Markt ist vielmehr ein äußerst artifizieller Mechanismus, der der Pflege und Wartung bedarf, und er ist darüber hinaus eine gesellschaftliche Veranstaltung, die als ganze — nicht in den Einzelentscheidungen — auch der gesellschaftlichen Kontrolle unterliegt. Insofern ist die Sozialpolitik ein integraler Bestandteil einer solchen Gesellschaftsordnung[71]. Daß die soziale Sicherung so weit getrieben werden kann, daß sie langfristig sogar denen schadet, deren Handlungsmöglichkeiten sie erweitern sollte, braucht man heutzutage nicht mehr im einzelnen zu demonstrieren. Aber wiederum sind es nicht naturrechtliche Überlegungen, sondern die schlechten, unerwünschten Resultate, die die Grenzen für Eingriffe des Staates bestimmen.

IV. Schlußbemerkung

Die Überlegungen dieses Beitrages waren von der Feststellung ausgegangen, daß in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion der Moral im allgemeinen die Aufgabe zugedacht wird, im Namen der wahrhaft menschlichen Werte wie Solidarität oder Altruismus der Ökonomie, die vom Egoismus ausgeht und den Egoismus prämiert, Grenzen zu setzen: Ich hatte diese Argumentationsweise als Domestizierungsparadigma bezeichnet[72]. Der vorliegende Beitrag wollte demgegenüber zeigen, daß eine rationale Moralbegründung wesentlich von grundlegenden ökonomischen Überlegungen bestimmt oder zumindest mitbestimmt ist, oder anders gesagt: daß sich eine rationale Moralbegründung in ökonomischen Kategorien rekonstruieren läßt. Abschließend bleibt die Frage zu beantworten, aus welchen Gründen die philosophische

[70] Vgl. J. *Habermas:* Moralbewußtsein, S. 113; E. *Tugendhat:* S. 169ff. („Moral der Ernsthaftigkeit"); L. *Kohlberg:* Essays on Moral Development, Vol. I: The Philosophy of Moral Development. Moral Stages and the Idea of Justice, San Francisco u.a. 1981, S. 101-189 (Kapitel 4: From „Is" to „Ought": How to Commit the Naturalistic Fallacy and Get Away with It in the Study of Moral Development). Für Kohlberg bleiben nur zwei Prinzipien übrig, „respect for personality" und „justice"; dies ist um so bedeutender, als Kohlberg sich auf interkulturelle Vergleiche stützt.

[71] Vgl. dazu die Ausführungen bei K. *Homann:* Rationalität und Demokratie, 3. Kapitel, Abschnitt 1.

[72] In einer geringfügig anderen Begrifflichkeit ausgearbeitet sind diese Zusammenhänge bei K. *Homann,* A. *Suchanek:* Wirtschaftsethik — angewandte Ethik oder Beitrag zur Grundlagendiskussion? Zum Stand der Diskussion, in: B. Biervert, M. Held (Hrsg.): Ökonomische Theorien und Ethik, Frankfurt/Main, New York 1987 (im Druck).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik in ihren in Kontinentaleuropa dominanten nicht-utilitaristischen Strömungen seit Kant und Hegel geglaubt hat, Moral nur *gegen* die Ökonomie geltend machen zu können.

Sieht man einmal von den immanenten theoretischen Schwierigkeiten ab, die das utilitaristische Moralbegründungsprogramm seit J. Bentham gut 100 Jahre lang, ja letztlich bis heute nicht überzeugend erscheinen ließen, dann bleibt abschließend vor allem ein Grund zu nennen, der eng mit der Theoriegeschichte der Ökonomik zusammenhängt. Solange die Wirtschaftstheorie in ihrem Kern Preistheorie und die Wirtschaftspolitik angewandte Preistheorie waren, konnte die Moral kaum anders, als gewissermaßen auf der anderen Seite zu stehen und die Domestizierung des — an sich schrankenlosen — Egoismus zu verlangen. Seit sich im Laufe der letzten 35 Jahre die Theorie öffentlicher Güter, die Theorie kollektiven Handelns oder die Public-Choice-Theorie als gleichberechtigter und gleichrangiger Theoriezweig der Ökonomik etabliert hat, werden Phänomene wie Demokratie, Verfassung, Recht, Institutionen, Moral, Vertrauen, Solidarität etc. der dezidiert ökonomischen Analyse zugänglich: Das Domestizierungsparadigma kann überwunden werden, und Ökonomik und Ethik können zu gleichrangigen Gesprächspartnern werden, die viel voneinander lernen können und die, um sich die Chance des wechselseitigen Voneinander-Lernens lange zu erhalten, darauf verzichten sollten, sich als integrale Teile einer übergreifenden Theorie zu verstehen, die dann vermutlich doch nur die Dominanz der (praktischen) Philosophie restituieren würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sittlich handeln unter dem Druck ökonomischer Sachzwänge

Von *Walter Kerber* S.J., München

I. Gegenstand der Wirtschaftsethik

Eine Ethik der Wirtschaft, deren Bedeutung in diesem Sonderband der „Schriften des Vereins für Socialpolitik" herausgestellt werden soll, kann auf mehreren Ebenen recht unterschiedliche Fragestellungen behandeln:

1. Wirtschaftsethik, verstanden als *„Business Ethics"* im engeren Sinne, kann sich das Handeln der *einzelnen Wirtschaftssubjekte* zum Gegenstand machen im Hinblick auf seine sittliche Richtigkeit und Erlaubtheit, gemessen an überkommenen und allgemein anerkannten ethischen Kriterien wie: Gerechtigkeit, Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Vertrauenswürdigkeit usw.[1] In Fallstudien (Kasuistik) wird die Anwendung allgemeiner sittlicher Normen auf die Wirklichkeit des Wirtschaftsalltags verdeutlicht. Die so verstandene Wirtschaftsethik zeigt also moralische Verpflichtungen auf und steckt Grenzen sittlich erlaubten Handelns ab, die nicht überschritten werden dürfen.[2]

2. In einem ganz anderen Sinne verstanden sieht es die Wirtschaftsethik unter dem Stichwort *„Sozialethik"*[3] als ihre Aufgabe an, das Leitbild einer aus humaner Sicht wünschenswerten Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsgestaltung zu entwerfen, also *Zielvorstellungen* von einem *erwünschten Zustand* der Wirtschaft zu entwickeln, an denen sich die Wirtschaftspolitik als Wissenschaft von den Mitteln orientieren kann. Nach dem Postulat der Werturteilsfreiheit sind Aussagen über solche menschenwürdigen Ziele wirtschaftlichen Handelns nicht Sache einer einzelwissenschaftlichen Disziplin wie etwa der Nationalökonomie oder der Betriebswirtschaftslehre, sondern — wenn überhaupt — nur philosophisch zu begründen. Adressaten sozialethischer Forderungen sind

---

[1] Als beispielhaft für diesen Typ von Wirtschaftsethik sei auf viele Beiträge im „Journal of Business Ethics" verwiesen, das seit 1982 in Dordrecht und Boston erscheint.

[2] Genau genommen werden hier also nicht eigentlich sittliche Verpflichtungen aus dem Sachbereich Wirtschaft heraus entwickelt, sondern nur allgemeine sittliche Normen auf den Sachbereich Wirtschaft angewandt. Das setzt allerdings eine gute Kenntnis dieses Sachbereichs voraus.

[3] Nicht jede Ethik zwischenmenschlicher Beziehungen fällt unter die Sozialethik im eigentlichen Sinne, sondern nur jene sittlichen Normen, die sich auf Sozialgebilde beziehen. Vgl. *Höffner*, Joseph: Art. „Sozialethik", in: Staatslexikon 7, Freiburg ^{6}1962, S. 269-279.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zunächst die für die Wirtschaftspolitik zuständigen Träger staatlicher Verantwortung, darüber hinaus aber alle, die auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Einfluß auszuüben vermögen.

3. Wirtschaftsethik kann ihre Aufmerksamkeit aber auch — zwischen diesen beiden Ebenen — auf die Frage richten, welche sittlichen Verpflichtungen den *einzelnen Wirtschaftssubjekten* zukommen, um einen wünschenswerten Zustand der Wirtschaft (im Sinne von 2.) *herbeizuführen,* zu ermöglichen oder zu sichern. Nicht die bloße Anwendung als bekannt und anerkannt vorausgesetzter sittlicher Normen auf konkrete Umstände ist hier das Problem, aber auch nicht nur ein Orientierungsmaßstab für staatliches Handeln, sondern die sittliche Normierung des Handelns des einzelnen von einem notwendigen oder erwünschten Zustand des wirtschaftlichen Gemeinwohls her. Mit der so verstandenen wirtschaftethischen Problematik soll sich dieser Beitrag beschäftigen.

„Gemeinwohl" kann in diesem Zusammenhang vorläufig definiert werden als jene gemeinsame Grundlage menschlicher Existenz, von der alle Glieder einer Gesellschaft abhängen, als jener gesellschaftliche Zustand, der es allen ermöglicht, ihre Persönlichkeit menschenwürdig zu entfalten.[4] Konkreter läßt sich gemeinwohlkonformes (= sittliches) Verhalten im Anschluß an Kant negativ umschreiben: Vor jeder Entscheidung sollte man sich fragen, zu welchem Ergebnis es führen würde, wenn alle der Handlungsmaxime folgen würden, die anzuwenden man im Begriff steht. Erscheint dieses Ergebnis als unannehmbar, verstößt die Handlung gegen das Gemeinwohl.

Damit ist das Problem der sittlichen Normierung der Handlung des einzelnen aber noch nicht gelöst, sondern erst in seiner ganzen Schärfe gestellt. Es soll hier gar nicht auf die Schwierigkeit eingegangen werden, daß in einer pluralistischen Gesellschaft das *konkrete* Gemeinwohl nur sehr schwer in einer objektiven Weise bestimmt werden kann, die auf allgemeine Zustimmung stößt. Sie ließe sich vielleicht dadurch ausräumen, daß man auf gewisse Ziele und Werte der Verfassung verweist, die zwar abstrakt, aber nicht ganz inhaltsleer sind und doch weitgehende Anerkennung finden. Dabei macht man öfters die Erfahrung, daß auch bei unterschiedlichen ethischen Ausgangspunkten eine Einigung über grundlegende gemeinsame Ziele leichter zu erreichen ist, als man auf den ersten Blick glaubt.

Aber selbst wenn es gelingt, eine gewisse Übereinstimmung bezüglich grundlegender Gemeinwohlforderungen zu erzielen, bleibt die Frage: Welche sittlichen Verpflichtungen legen sich dem einzelnen für den Fall auf, daß er aus guten Gründen damit rechnen muß, daß sich die anderen in einer mit dem Gemeinwohl (wie er es versteht) unvereinbaren Weise verhalten und so dieses Gemeinwohl nicht als gesichert angesehen werden kann?

An sich ist die staatliche Politik dafür verantwortlich, das Gemeinwohl zu gewährleisten und durchzusetzen. Was aber, wenn ihre Maßnahmen und

[4] *Kerber,* Walter: Art. „Gemeinwohl", in: Staatslexikon 2, Freiburg [7]1986, S. 857-859.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gesetze zu seiner Sicherung nicht ausreichen oder die anderen sich nicht genügend an sie halten? In einem ausgezeichneten Sinne betrifft Wirtschaftsethik gerade das moralische Verhalten von Wirtschaftssubjekten, insofern es (noch) nicht durch staatliche Sanktionen erzwungen wird und dennoch aus guten Gründen als dringend geboten und damit sittlich verpflichtend erscheint.

Damit wird — darauf sei eigens hingewiesen — eine nicht selbstverständliche Voraussetzung gemacht, daß nämlich in abgestuftem Umfang *allen* Mitgliedern einer Gesellschaft eine gewisse Verantwortung für den guten Zustand einer Gesellschaft zukommt. Das Gemeinwohl ist nicht einfach in die Hände politischer Amtsträger gelegt, denen die Bürger nur noch zu gehorchen bräuchten, sondern alle Bürger tragen in gewisser Weise Mitverantwortung für das Gemeinwohl.

Die Aufgabe der Ethik, auch der Wirtschaftsethik, erschöpft sich also nicht darin, nur ideale Zielvorstellungen sittlichen Verhaltens für eine „heile Welt" zu umschreiben und zu begründen, sondern sie muß auch vorläufige und vielleicht unscharfe und problematische, aber unmittelbar beobachtbare Normen angeben, die im Sinne eines Kompromisses von den Menschen auch dann noch eingehalten werden können, wenn sich die anderen nicht im Sinne des „eigentlich richtigen" Idealzustandes verhalten.

Damit wird aber das Schema einer eindeutigen, aus Wertprämissen klar deduzierbaren Normierung menschlichen Handelns durchbrochen in Richtung auf eine Ethik, die Elemente der Spieltheorie einbegreift, insofern sie auch die zu erwartenden Reaktionen der „Mitspieler" im gesellschaftlichen Prozeß berücksichtigt.[5] Das bedeutet zwar die Einführung eines relativierenden Elementes in den Kalkül der sittlichen Entscheidungsfindung. Es kann aber legitime, ja sogar zwingende Gründe dafür geben, die Reaktion der „anderen" im Sinne des „Gefangenen-Dilemmas"[6] in moralische Überlegungen mit einzubeziehen. Der einzelne wäre nämlich überfordert und könnte auch seiner Verantwortung gegenüber den ihm anvertrauten Institutionen (z. B. Unternehmen) nicht gerecht werden, müßte er völlig unbekümmert und ohne Rücksicht auf alle weiteren Folgen die Normen einer deontologisch ausnahmslos geltenden Pflichten-Ethik[7] auch dann noch als verbindlich anerkennen, wenn keinerlei Aussicht auf Verwirklichung der Ziele und Werte besteht, auf die hin diese Pflichten-Ethik entworfen wurde.

---

[5] *v.Neumann,* John / *Morgenstern,* Oskar: Spieltheorie und wirtschaftliches Verhalten, Würzburg 1961.

[6] *Rapoport,* Anatol / *Chammah,* Albert M.: Prisoner's Dilemma: A Study in Conflict and Cooperation, Ann Arbor 1965; *Axelrod,* Robert: The Evolution of Cooperation, New York 1984.

[7] In einer „deontologisch" konzipierten Ethik wird angenommen, daß es bestimmte Handlungen gebe, die als „in sich schlecht" unter keinen Umständen sittlich gerechtfertigt werden können, während eine „teleologisch" begründete Ethik die sittliche Bewertung einer Handlung von einer Abwägung zwischen vor-sittlichen, aber sittlich bedeutsamen Gütern oder Werten abhängig macht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Thematik einer „Ethik in einer sündigen Welt“ will dieser Beitrag besonders berücksichtigen, und zwar im Hinblick auf die Normen, die für ein Wirtschaftsunternehmen als solches und für die darin Verantwortung Tragenden verbindlich gemacht werden können. Der Vorwurf des „Laxismus“, dem sich jeder Ethiker aussetzt, der Abstriche von einer unbedingt und ausnahmslos geltenden Ideal-Ethik zu rechtfertigen versucht, muß dabei in Kauf genommen werden.[8] Er läßt sich leichter ertragen angesichts der heute gegebenen Situation, daß die überkommenen deontologisch starren sittlichen Normen offensichtlich nicht ausreichen, um auch nur das blanke Überleben der Menschheit unter erträglichen Bedingungen zu sichern, und deshalb neue, einerseits strengere, andererseits aber auch wirklichkeitsnahe und beobachtbare Normen gefunden und durchgesetzt werden müssen.

Zugleich soll mit derartigen Überlegungen aber auch dem Einwand begegnet werden, eine Wirtschaftsethik sei deshalb überflüssig, weil das Handeln des einzelnen so von Sachzwängen eingeengt und determiniert sei, daß moralische Ansprüche gar nicht wirksam werden können. Wie ist die Spannung zwischen sittlichen Forderungen und den Sachzwängen des Wirtschaftslebens aufzulösen?

II. Eine Philosophie des Unternehmens

Eine Wirtschaftsethik, die sich im angegebenen Sinne mit praktikablen, wirklichkeitsnahen Normen an jene Menschen wendet, die in irgend einer Form Verantwortung im Wirtschaftsgeschehen tragen, also insbesondere die Führungskräfte, wird sich zunächst um einen Begriff des Unternehmens bemühen müssen, der als allgemeine normative Prämisse für Handlungsanweisungen dienen kann. Muß sich im Unternehmen doch der einzelne einem geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetz beugen, das das Unternehmensinteresse ihm auferlegt, einem Gesetz, das mehr oder weniger gerecht sein kann. Menschliche Institutionen — und dazu gehören auch die Unternehmen — sind merkwürdige Gebilde: Sie entwickeln ein Eigengewicht, ein Eigeninteresse, sie engen menschliche Freiheit ein, sie suchen den einzelnen manchmal zu Verhaltensweisen zu zwingen, in die er rein von sich aus nie einwilligen würde. Es kommt nun darauf an, aus einer philosophischen Betrachtung des Unternehmens Maßstäbe für die Beurteilung dieser Zumutungen an das Verhalten des einzelnen im Unternehmen abzuleiten, Gesichtspunkte zu finden, wie solche Verhaltensnormen zu beurteilen, wie sie menschengemäß zu gestalten sind, wie man sie gegebenenfalls verändern könnte. Ziel muß also zunächst eine Ethik für das Unternehmen sein, die ihrerseits Maßstäbe dafür bietet, an denen sich Führungskräfte orientieren können, wenn sie im Namen des Unternehmens und für das Unternehmen sittlich handeln wollen.

---

[8] Der Vorwurf des Laxismus wurde gegen die Jesuiten schon von Blaise *Pascal* erhoben in Les Provinciales (1656/57), Paris 1966.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im folgenden soll nun die These vertreten und begründet werden, daß das vom Unternehmensinteresse der Führungskraft nahegelegte Verhalten nur annähernd, aber nicht völlig der sozialen und politischen Verantwortung entspricht, die sie eigentlich wahrzunehmen hätte. Andererseits ist es aber nicht möglich und darum wegen des beschränkten Freiheitsraums auch nicht sittlich geboten, allzuweit von diesem vom Unternehmen dem einzelnen nahegelegten Verhalten abzuweichen. Damit ist sittliches Verhalten zwar erschwert, aber nicht völlig unmöglich gemacht.

Jede ethische Diskussion über Normen wird in der einen oder anderen Weise in dem Sinne „naturrechtlich"[9] geführt werden müssen, daß man in einer normativen Prämisse von inhaltlich gefüllten „Wesensbegriffen" ausgeht, in denen bestimmte Ziele oder Funktionen umschrieben werden, denen Menschen oder Institutionen entsprechen sollen. Dabei dürfen an den Begriff „Natur" oder „Wesen" in diesem Zusammenhang aber keine zu hohen Ansprüche gestellt werden. Es genügt eine funktionale Definition, die auf einen vielleicht anderswo zu rechtfertigenden Zusammenhang verweist, der aber letztlich philosophisch im Hinblick auf menschliche Lebenserfüllung zu legitimieren ist. Die Dichotomie von Sein und Sollen wird dabei in der Weise überbrückt, daß die funktionale Aufgabe einer Institution (= Sollen) von vornherein ein wesentliches Element ihrer deskriptiven Definition (= Sein) ausmacht. Beispiel: Ein „Hammer" kann definiert werden als ein Gerät zum Einschlagen von Nägeln. Er ist ein „guter Hammer" in dem Maße, als er geeignet ist, diese Aufgabe zu erfüllen.[10] Entsprechendes gilt für eine Definition des „Unternehmens".

Auf der Suche nach einer in diesem Sinne brauchbaren philosophischen Definition des „Unternehmens" stößt man nun auf recht verschiedene Ansätze. Nicht nur im Marxismus, sondern auch in der westlichen Wirtschaftswissenschaft, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre wird häufig fast wie selbstverständlich als Zielsetzung des Unternehmens eine Antwort in Richtung „Profit", „Gewinn", „Rendite für eingesetztes Kapital" gegeben. Umstritten ist allerdings die eindeutige Fassung dieser Unternehmenszielsetzung: Gewinnmaximierung oder Gewinnoptimierung, Periodengewinn oder langfristiger Gewinn? Geben Renditeberechnungen den Ausschlag oder das Umsatzstreben, die Stellung des Unternehmens am Markt, die Wettbewerbsfähigkeit, das langfristige Überleben des Unternehmens, also eher unternehmenspolitische Zielsetzungen? Im Grundsatzkapitel betriebswirtschaftlicher Lehrbücher über die Zielfunktion der realen Unternehmung ist zwar ausdrücklich auch von nichtmonetären Zielvorstellungen und Verhaltensmotiven die Rede wie etwa Streben nach Prestige und Macht, ethische und soziale Prinzipien, Streben nach Unabhängigkeit.[11] Wenn es dann aber darauf ankommt, brauchbare multiva-

---

[9] *Kerber*, Walter: Positives Recht versus Naturrecht?, in: Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 2, Freiburg 1978, S. 300-312.

[10] *Kerber*, Walter: On the Possibility of Scientific Evaluation, in: The Journal of Value Inquiry 11, 1977, S. 136-140.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

riable Zielfunktionen zu formulieren, erweisen sich die Schwierigkeiten als so erheblich, daß eine solche Ausweitung des Zielhorizontes der Unternehmung in der Folge nicht mehr weiter berücksichtigt und damit doch wieder das Erwerbsprinzip zur wichtigsten Leitmaxime des unternehmerischen Handelns erhoben wird.

In verbandspolitischen Grundsatzerklärungen, aber auch in philosophischen und ethischen Überlegungen finden sich allerdings häufig auch ganz andere Auffassungen, formuliert offensichtlich in der Absicht, die Zielsetzung des Unternehmens von der als fragwürdig angesehenen Profitsucht abzugrenzen. Man betont dann den *Dienst,* den die Unternehmen der Öffentlichkeit in einer Marktwirtschaft leisten.

So führte der Präsident der Deutschen Arbeitgeberverbände Otto Esser vor dem Bundesverfassungsgericht aus: „Aufgabe der Unternehmen ist die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung bestimmt über Art und Umfang dieser Güter und Dienstleistungen allein die Nachfrage, wie sie sich am Markt artikuliert, und allein dort entscheidet der Wettbewerb auch über Erfolg und Mißerfolg."[12]

In dem sog. „Davoser Manifest" des Dritten Europäischen Managementsymposiums in Davos (Februar 1973) wurde definiert: „Berufliche Aufgabe der Unternehmensführung ist es, Kunden, Mitarbeitern, Geldgebern und der Gesellschaft zu dienen und deren widerstreitende Interessen zum Ausgleich zu bringen." In den wenigen Thesen erscheint dann das Wort „dienen" oder „Dienst" noch wenigstens sechsmal.[13]

Eine ähnliche Definition des Zielhorizontes des Unternehmens wurde von der „Arbeitsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft" vorgetragen: „Daseinszweck des Unternehmens ist weder der Profit der Anteilseigner noch der Verdienst oder Unterhaltenserwerb der im Unternehmen abhängig Beschäftigten, sondern die Bedienung und Versorgung der aktuellen und/oder potentiellen Kundschaft, der unbestimmten Vielheit der Marktteilnehmer. Um deren Interesse ist daher der Zielhorizont des Unternehmens zu erweitern, oder richtiger gesagt, das ist der wahre Zielhorizont jedes einzelnen Unternehmens und aller unternehmerischen Wirtschaft überhaupt."[14]

Der scheinbare Widerspruch zwischen egoistischer Profitmaximierung und selbstlosem Dienst an der Gemeinschaft als Unternehmenszielen verliert an Schärfe, wenn man zwischen subjektiven und objektiven Zielen, zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht unterscheidet. Wer wirtschaftliche Produktion „unternimmt", also ein Unternehmen gründet oder

---

[11] Vgl. etwa *Heinen,* Edmund: Grundfragen der entscheidungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, München 1976, S. 13-64.

[12] Der Arbeitgeber Nr. 23/30, 1978, S. 1209.

[13] Entwurf eines Kodex des ethischen Wohlverhaltens für die Unternehmensführung, zitiert nach: *Steinmann,* Horst: Zur Lehre von der „Gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmensführung", in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium 2/10, Okt. 1973, S. 372f.

[14] Zitiert nach: *von Nell-Breuning,* Oswald: Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung, Freiburg 1979, S. 127.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

betreibt, will (subjektiv) dadurch Gewinne machen, daß er (objektiv) gesellschaftlich nützliche Güter oder Dienstleistungen hervorbringt und auf dem Markt anbietet. Die Marktwirtschaft findet genau darin ihre Rechtfertigung, daß sie beansprucht, diese Abstimmung der subjektiven und objektiven Ziele zustandezubringen.

So kann Nell-Breuning das Unternehmen definieren als „Wertschöpfungsanstalt": „Als solches dient es den Haushalten, indem es bereitstellt und den Haushalten zur Verfügung stellt, was für diese ‚von *Wert*' ist. Ist ‚Wertschöpfung' im Dienst oder zugunsten der Haushalte das Ziel des Unternehmens, dann bildet alles zusammen, was es durch seine Wertschöpfung den Haushalten an Diensten leisten kann, seinen Ziel*horizont*."[15]

Diese Wertschöpfung vollzieht sich aber unter Knappheitsbedingungen; Aufgabe des Unternehmens ist also wirtschaftliche Wertschöpfung bei geringstmöglichem Wertverzehr. Der Profit ist dabei zunächst nichts anderes als der Überschuß des Ertrags über die Kosten. Er verdient in diesem Zusammenhang nicht nur keine negative, sondern ausgesprochen positive Bewertung. Menschliches Handeln ist nur in dem Maß vernünftig, als der Ertrag den Aufwand unter den gegebenen Bedingungen übersteigt, also der Wertverzehr geringer ist als die Wertschöpfung.

Dafür hat der Unternehmer zu sorgen: Den Aufbau der Produktion zu planen und zu lenken, Produktionsmittel und ausführende Arbeit in das technisch, kaufmännisch und personell günstigste Verhältnis zu bringen, die Kosten in Schach zu halten und insgesamt einen Beitrag zu leisten zum Sachziel der Wirtschaft, nämlich der menschenwürdigen Versorgung aller mit Bedarfsgütern.[16]

In philosophischer Sicht ist ein Unternehmen also eine wirtschaftliche Produktionseinheit, „wirtschaftlich" verstanden in dem doppelten Sinne des Wortes, daß in ihm die für die Gesellschaft notwendigen und erwünschten materiellen Güter und Dienstleistungen erstellt werden sollen und daß es dabei „wirtschaftlich", d. h. rationell im Sinne eines optimalen Verhältnisses zwischen Ertrag und Kosten, zugehen soll.[17]

Diese Aufgabe kommt übrigens dem Unternehmen grundsätzlich in jeder Wirtschaftsordnung zu, selbst in einer Zentralverwaltungswirtschaft. Der Unterschied gegenüber einer marktwirtschaftlichen Ordnung liegt vor allem

---

[15] Ebd., 130.

[16] *Höffner*, Joseph: Das Ethos des Unternehmers, in: Gesellschaftspolitik aus christlicher Weltverantwortung, Münster 1966, S. 404.

[17] Die Frage kann hier also offen bleiben, ob „Ökonomik" als Wissenschaft von der *Wirtschaft* oder von der *Wirtschaftlichkeit* begriffen werden soll. Vgl. *Robbins*, Lionel: An Essay on the Nature and Significance of Economic Science, London 1932 und die daran sich anschließende Diskussion. Jüngst dazu: *Cooter*, Robert and *Rappoport*, Peter: Were the Ordinalists Wrong About Welfare Economics, in: Journal of Economic Literature 22, 1984, S. 507-530.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

darin, wer die Produktionsziele bestimmt und nach welchen Kriterien sie ausgewählt und gewichtet werden. Die Überlegenheit der Marktwirtschaft wird vor allem darin gesehen, daß sie durch Inanspruchnahme des Eigeninteresses der Unternehmer eine bessere Planung der Produktion in Hinblick auf die Verbraucherwünsche ermöglicht und damit das Sachziel der Wirtschaft besser erfüllt.

Von diesem Unternehmensziel her bestimmt sich nun aber auch die Berufsethik der in der Wirtschaft Tätigen, also insbesondere der Führungskräfte. Gerade weil es sich hier um etwas so Selbstverständliches handelt, daß man darüber gar nicht weiter nachzudenken pflegt, muß ausdrücklich ins Bewußtsein gerufen werden, daß die Erfüllung der ganz normalen Berufsaufgaben das zentrale sittliche Gebot für jeden in der Wirtschaft Tätigen sein muß.[18] Nur fallen hier Eigeninteresse und moralische Forderung weitgehend zusammen, insofern das System selbst entsprechende Leistungsanreize vermittelt.

Auf diese Ebene wären aber jene mehr individualethischen Gebote wie Zuverlässigkeit, Arbeitseinsatz, Ehrlichkeit in der Abrechnung, Vermeidung jeder Art der Täuschung und des Betrugs usw. einzuordnen, die einem als erstes einfallen, wenn von „Ethik in der Wirtschaft" die Rede ist. Andererseits wird immer wieder darauf hingewiesen, daß sich langfristig eine am Kunden orientierte Unternehmenspolitik auch wirtschaftlich bezahlt macht.[19]

III. Betriebliche und ethische Kostenrechnung im Konflikt

1. Eine ethische Nutzen-Kosten-Analyse

Eigentliche Gewissensprobleme entstehen erst dann, wenn der Markt dem Unternehmen oder das Unternehmen der Führungskraft Verhaltensweisen nahelegt oder sogar zu erzwingen sucht, die im Widerspruch stehen zu dem, was oben als Sachziel der Wirtschaft formuliert wurde, nämlich der bestmöglichen Versorgung der Menschen mit Gütern und Dienstleistungen. Dieses Sachziel der Wirtschaft, von dem her auch das Unternehmen seine Legitimation erhält, wurde definiert mit Hilfe der Begriffe „Wertschöpfung" und „Wertverzehr", also von „Ertrag" und „Kosten" her, ohne daß angegeben worden wäre, wie diese Größen im einzelnen zu messen sind. Hier kann die Wirtschaftsphilosophie und -ethik gewisse Korrekturen anbringen und auf Unstimmigkeiten in der Verwendung dieser Begriffe hinweisen.

---

[18] „Das erste, was die christliche Berufsethik vom Unternehmer verlangt, ist sachlich und nüchtern, daß er sein Fach verstehe ... Der Unternehmerberuf verlangt schöpferische Kombinationsgabe, reale Phantasie, die Witterung für zukunftsträchtige Entwicklungen, Talent im Koordinieren und eigenständige Tatkraft." *Höffner*, Joseph: Das Ethos des Unternehmers, S. 406.

[19] Diesen Aspekt betonen vor allem amerikanische mehr populärwissenschaftliche Studien mit einem fast missionarischen Eifer. Vgl. als Beispiel: *Peters*, Thomas J. / *Austin*, Nancy: Leistung aus Leidenschaft, Hamburg 1986.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im gängigen *betriebswirtschaftlichen* Denken sind „Ertrag" und „Kosten" verhältnismäßig eindeutig definierte Größen. Als „Ertrag" gilt der in Geld ausdrückbare Wert der von einem Unternehmen im Zeitabschnitt erstellten Güter und Dienstleistungen, die sich zumindest langfristig in Einnahmen umsetzen lassen. Ähnlich sind „Kosten" zwar nicht identisch mit „Ausgaben", werden aber in betrieblicher Sicht doch umschrieben als Aufwendungen, die langfristig Geldausgaben für das Unternehmen verursachen. „Erträge" und „Kosten" sind in Geld meßbare Größen.[20]

Daneben ist aber noch eine andere Ertrags- und Kostenrechnung denkbar. In philosophischer Sicht wäre als „Ertrag" oder „Nutzen" die *menschliche* Befriedigung und Lebenserfüllung zu veranschlagen, die ein Gut zu vermitteln vermag. „Kosten" müßten definiert werden entsprechend dem *menschlichen* Aufwand und der menschlichen Mühe, die die Herstellung eines Gutes oder einer Dienstleistung verursacht. Entsprechend dieser menschlichen Nutzen-Kosten-Rechnung wäre die Wirtschaftlichkeit rationalen Handelns darin zu sehen, daß der Ertrag an menschlicher Lebenserfüllung den Aufwand an Mühe übersteigt, daß also nicht mehr Mühe auf die Herstellung von Gütern verwendet wird, als diese zum menschlichen Lebensglück beizutragen versprechen. Die entscheidende sozialethische Frage lautet, ob und in welchem Maße unsere Wirtschaftsordnung ein „wirtschaftliches" Handeln in diesem menschlich-philosophischen Sinne ermöglicht und erleichtert.

Hier soll nun die These vertreten werden: Die vom Betrieb und vom Markt her dem handelnden Wirtschaftssubjekt auferlegte Rationalität entspricht nur unvollkommen und annäherungsweise der menschlichen Rationalität, wie sie von der Philosophie und Ethik her gefordert wird. Auch in einer nach sozialen Gesichtspunkten verfaßten „sozialen" Marktwirtschaft treten Diskrepanzen auf zwischen den Ergebnissen der Marktgesetze und dem unter sittlicher und menschlicher Rücksicht Erwünschten.

In einem hauswirtschaftlich organisierten Produktionsprozeß der Vergangenheit besaß der einzelne vielfach noch die Freiheit zu entscheiden, ob ihm der zu erwartende Ertrag den Aufwand an Mühe wert erschien. Beispielsweise konnte sich ein Landwirt fragen, ob es sich für ihn und für seine Familie lohnte, einen Acker noch intensiv unter den Pflug zu nehmen oder nicht. Heute ist der Produktionsprozeß vermittelt durch vielfältige gesellschaftliche Instanzen, in denen keine Regelmechanismen von sich aus und mit Sicherheit einen solchen Ausgleich herstellen. Die individuelle Rationalität des Marktgehorsams führt nicht von sich aus zu einer gesamtgesellschaftlichen Vernünftigkeit. Andererseits kann sich die einzelne Führungskraft im Unternehmen, aber auch das einzelne Unternehmen selbst solchen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht voll entziehen, auch wenn sie zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Dennoch bleibt eine zwar nur marginale, aber dennoch reale Freiheit, die unerwünschten Ergebnisse des Marktprozesses im menschlichen Sinne zu

[20] Vgl. *Heinen*, Betriebswirtschaftslehre, S. 127f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

korrigieren. Ähnlich wie ein Richter in einem Gerichtsprozeß sich zunächst an die staatlichen Gesetze halten muß, wenn er einen konkreten Fall zu entscheiden hat, so erfährt sich auch der Entscheidungsträger im Wirtschaftsprozeß als den — allerdings hier in ganz anderem Sinne verstandenen — Gesetzen der Wirtschaft unterworfen und kann nicht weit von ihnen abweichen. Wie aber ein Richter in der gerechten Anwendung der allgemeinen Gesetze auch die konkreten Umstände eines Falles berücksichtigen muß, so lassen auch die Wirtschaftsgesetze einen gewissen Spielraum offen für eigenverantwortliches sittliches Handeln, das hier — wenn entsprechend wahrgenommen — auch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung beeinflussen und verändern kann. Dies soll an ein paar Beispielen aus der jüngsten Diskussion gezeigt werden.

2. Humanisierung der Arbeitswelt

Was mit dieser Forderung gemeint ist, braucht hier nicht im einzelnen erklärt zu werden.[21] Der Grundgedanke ist einleuchtend: Alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Arbeitsvollzug leichter, angenehmer, menschlicher zu gestalten, verdienen Unterstützung. Es wird dadurch der Aufwand an menschlicher Mühe, an „Arbeitsleid" (disutility of labour) verringert, der zur Herstellung eines bestimmten Gutes erforderlich ist. Damit wird die menschliche Wirtschaftlichkeit des Produktionsprozesses erhöht. Verbringt doch der Mensch einen großen Teil seines wachen Lebens im Betrieb, und somit hängt seine Lebenserfüllung zu einem wesentlichen Teil davon ab, wie er sich in der Arbeit erfährt.

Wenn solche Maßnahmen zur Humanisierung der Arbeitswelt *keine monetären Kosten* für das Unternehmen verursachen, treten keine Rationalitätskonflikte auf. Sie sind also uneingeschränkt zu befürworten. — Unternehmer und Führungskräfte sollten sich deshalb immer wieder von Zeit zu Zeit die Frage stellen, ob und wie sie ohne Kosten für das Unternehmen das „Arbeitsleid" ihrer Mitarbeiter verringern könnten.

Verursachen solche Maßnahmen aber *monetäre Kosten* für das Unternehmen, wird oftmals darauf hingewiesen, daß sich bessere Arbeitsbedingungen und ein angenehmeres Betriebsklima auch positiv auf die *Arbeitsproduktivität* und Schaffenskraft der Mitarbeiter auswirken, also der Kostenaufwand wieder hereingebracht werde. Auch in diesem Falle ergibt sich also kein eigentlicher Rationalitätskonflikt.

Wenn solche Maßnahmen aber *Kosten* verursachen, *ohne* das unternehmerische Ergebnis zu verbessern, tritt ein echter Konflikt auf zwischen Kosten im Sinne menschlichen Aufwandes an Arbeitsmühe und Kosten im Sinne der betrieblichen Kostenrechnung. Auf freiwilliger Basis kann ein Unternehmen sich solche soziale Maßnahmen nur innerhalb enger Grenzen leisten, wenn

[21] Einen guten Überblick geben *von Rosenstiel,* Lutz und *Weinkamm,* Max (Hg.), in dem Sammelband: Humanisierung der Arbeitswelt — Vergessene Verpflichtung? Stuttgart 1980.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nämlich dadurch seine Stellung am Markt nicht gefährdet wird. Nur wenn soziale Maßnahmen dieser Art zur Humanisierung der Arbeitswelt durch Tarifvertrag oder Gesetz allgemein vorgeschrieben und damit für alle Unternehmen des betreffenden Bereichs verbindlich gemacht werden, ist die Wettbewerbsgleichheit gesichert. An diesem einfachen Beispiel wird modellhaft deutlich, wie die monetäre Rationalität im Sinne der betrieblichen Kostenrechnung am Ziel der Optimierung des Wirtschaftsprozesses vorbeiführen kann.

3. Rationalisierung

Von ähnlichen Überlegungen her läßt sich entscheiden, ob durch — einzelbetrieblich vernünftig erscheinende — Rationalisierungsmaßnahmen tatsächlich eine Verbesserung des Verhältnisses von gesellschaftlichem Ertrag zu menschlichen Kosten erreicht wird. Als unbestritten kann hier vorausgesetzt werden, daß Arbeitslosigkeit ein echtes Übel, eine bittere Härte für den Arbeitslosen darstellt, auch wenn sich der Einkommensausfall durch die Arbeitslosenversicherung für den einzelnen noch etwas abfangen läßt. Andererseits kann nur jene Arbeit als sinnvoll angesehen werden, die tatsächlich unter den gegebenen Umständen der Erzeugung, Beschaffung, Umwandlung, Verteilung oder Benützung von materiellen und ideellen Daseinsgütern dient. Eine bloße „Beschäftigungs"-Politik entspricht nicht der Würde des Menschen als eines Arbeitenden.[22] Rationalisierung im Sinne einer möglichst zweckmäßigen, unnötigen Aufwand vermeidenden Form des Arbeitsvollzugs entspricht also grundsätzlich dem Sachziel der Wirtschaft und auch des Unternehmens.

Auf den ersten Blick scheint also bei der Arbeitseinsparung durch Rationalisierung die betriebswirtschaftliche Rationalität mit dem gesamtwirtschaftlich Vernünftigen und auch sittlich Erwünschten zusammenzufallen. Dies trifft jedoch nicht uneingeschränkt und immer zu. Wenn durch Rationalisierungsmaßnahmen überflüssig gewordene Arbeitnehmer mit ihren Fähigkeiten nicht anderswo beschäftigt bzw. umgeschult werden können, sondern überhaupt nicht mehr gebraucht werden und zu ihrem Lebensunterhalt ganz auf soziale Hilfe in der einen oder anderen Form angewiesen sind, wird man noch einmal genauer zusehen müssen, ob nicht eine zu rasch vorangetriebene Rationalisierung gesamtwirtschaftlich unrationell sein könnte, einmal wegen des Produktionsausfalls der nun ökonomisch völlig „wertlos" gewordenen Arbeitskräfte, zum anderen wegen des menschlichen Leides ihres Ausschlusses aus der Arbeitswelt. Es könnte also sowohl gesamtwirtschaftlich wie menschlich gesehen durchaus rationell sein, solche Arbeitnehmer in einer bestimmten Produktionsweise vorläufig weiterzubeschäftigen, obwohl schon andere, betriebswirtschaftlich günstigere und rationellere Produktionsweisen zur Verfügung stehen. — Angesichts des Wettbewerbs wird ein Einzelunternehmen solche

[22] *Kerber*, Walter: Arbeit als Fluch? Sozialethische Perspektiven, in: W. K. (Hg.), Arbeitswelt im Umbruch, Düsseldorf 1984.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Überlegungen aber nur in sehr begrenztem Umfang anstellen und verwirklichen können.

4. Leistungsschwache Mitarbeiter

Damit wird schon eine Frage angerührt, die als ein echtes Gewissensproblem viele Führungskräfte belastet: Wie ist zu erfahren, wenn ein Mitarbeiter die von ihm verlangte Leistung für das Unternehmen aus den verschiedensten Gründen nicht oder nicht mehr zu erbringen vermag, manchmal ohne seine persönliche Schuld? Der Konflikt zwischen den berechtigten Interessen des Unternehmens und der menschlichen Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Mitarbeiters ist ein alltägliches Problem der Wirtschaftsethik.[23]

Hier bietet sich mit Sicherheit keine glatte, einfache Lösung an. Immerhin scheiden zwei Extreme als unannehmbar aus: Sind die Leistungsanforderungen in einem Unternehmen durch den Wettbewerb zwischen den Kollegen so hoch, daß ein zeitweiliges Versagen oder Nachlassen der Leistung zum Verlust des Arbeitsplatzes zu führen droht, wird das Arbeitsklima unmenschlich. Andererseits ist ein Unternehmen keine Versorgungsanstalt und kein Caritasinstitut; Arbeitsleistung und Arbeitslohn sollten einander einigermaßen entsprechen, und die von dem einen nicht erledigte Arbeit muß ein anderer mit übernehmen, was auch gegen die Gerechtigkeit verstößt. — Die Notwendigkeit, über das Lebensschicksal von Menschen entscheiden zu müssen, stellt für viele Führungskräfte das aufregendste ethische Problem überhaupt dar.

5. Umweltschutz und Rohstoffverbrauch

Wenn als wirtschaftsethisches Ziel formuliert wurde, die Produktion im Unternehmen solle so erfolgen, daß der Ertrag die Kosten übersteigt, wird vorausgesetzt, daß dem Unternehmen die vollen Produktionskosten angelastet werden. Das ist der Grundgedanke des „Verursacherprinzips". Seine konsequente Durchführung stößt aber nicht nur in der Praxis, sondern schon in der Theorie auf erhebliche Schwierigkeiten.[24] Jede Produktion verändert in gewissem Umfang die Umwelt. Welche Veränderungen sollten zu welchen Preisen dem einzelnen Unternehmen angelastet werden? Gesetzliche Maßnahmen, durch die die Unternehmen gezwungen werden sollen, die „sozialen Kosten" zu internalisieren und eine Verschlechterung der Umweltverhältnisse zu vermeiden, kommen häufig zu spät und lassen sich gegen den Druck organisierter

[23] In einer 1970 vom Münchener „Arbeitskreis für Führungskräfte" in Auftrag gegebenen Umfrage waren Gerechtigkeitskonflikte in bezug auf Einstellung, Entlassung, Entlohnung und Beurteilung von Mitarbeitern mit 55% der häufigste Anlaß für Gewissenskonflikte von Führungskräften. *Hämmerle,* Richard: Zum Einfluß des christlichen Glaubens auf das Arbeits- und Betriebsleben, Diss. Philosophische Fakultät der Universität München 1972, S. 197f.

[24] Vgl. *Siebert,* Horst: Ökonomische Theorie der Umwelt, Tübingen 1978.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Interessen nur schwer durchsetzen. Trotz aller diesbezüglichen Skandale scheint das Bewußtsein für umweltpolitische Verantwortung in weiten Kreisen der Industrie und Unternehmerschaft noch wenig entwickelt zu sein. Anders ist es kaum zu erklären, mit welcher Unverfrorenheit Unternehmerverbände für ein umweltfreundliches Verhalten staatliche Subventionen fordern oder selbstverständliche Maßnahmen des Umweltschutzes stolz als verdienstvolle Leistungen der Industrie ausgeben, als ob die Öffentlichkeit dafür noch dankbar sein sollte, daß die wettbewerbsverzerrende Umweltverschmutzung nicht noch schlimmere Ausmaße angenommen hat!

Bezüglich der knapper werdenden Rohstoffe läßt sich zwar theoretisch ableiten, daß sich auf einem vollkommen funktionierenden Wettbewerbsmarkt die Preise genau auf der Höhe einspielen, die der in Zukunft zu erwartenden Knappheit der Rohstoffe entspricht. Dies gilt jedenfalls, sofern sich die Unternehmen rational im Sinne einer langfristigen Maximierung ihrer Gewinne verhalten. Auch einer staatlichen Behörde zur Verwaltung der knappen Rohstoffe stehen keine besseren Informationen über zukünftige Knappheiten zur Verfügung als den am Marktgeschehen Beteiligten. Der häufig geäußerte Vorwurf, in einer Marktwirtschaft werde mit Notwendigkeit unser Planet geplündert, läßt sich also in dieser Form nicht aufrechterhalten.[25] — Trotz der Eleganz dieser theoretischen Analysen bleiben Fragen im Hinblick auf ihre Wirklichkeitsgeltung offen: Kann sich das durchschnittliche unternehmerische Denken tatsächlich auf so lange Fristen einstellen, wie von der Problematik her gefordert wäre? Ist außerdem der Markt in der Lage, die Bedürfnisse auch jener (gegenwärtigen oder) zukünftigen Menschen zu berücksichtigen, die (jetzt oder) später ihre noch so realen Bedürfnisse nicht *kaufkräftig* zur Geltung zu bringen vermögen, sowenig ihnen unter ethischen Gerechtigkeitsrücksichten ein Lebensrecht abgesprochen werden kann? Solche Überlegungen sprengen aber den hier gesetzten Rahmen, weil sie grundsätzliche Fragen einer normativen Verteilungstheorie einbeziehen.

6. Wettbewerb

Aus all diesen Überlegungen wird deutlich, daß der durch den Wettbewerb gelenkte Markt aus sich heraus nicht notwendigerweise ein humanes, sittliches Verhalten herbeiführt oder gar erzwingt. Nicht eine „freie", sondern nur eine „soziale" Marktwirtschaft hat eine Chance, als sittlich vertretbare Wirtschaftsordnung gelten zu können. Nicht ein Parallelogramm frei wirkender wirtschaft-

[25] Vgl. *Hotelling*, Harold: The Economics of Exhaustible Resources, in: The Journal of Political Economy 39, 1931, S. 137-175; *Solow*, Robert M.: The Economics of Resources or the Resources of Economics, in: The American Economic Review (Papers and Proceedings) 64, 1974, S. 1-14; *Sweeny*, James L.: Economics of Depletable Resources: Market Forces and Intertemporal Bias, in: Review of Economic Studies 44, 1977, S. 125-141; *Siebert*, Horst (Hg.): Erschöpfbare Ressourcen, Verhandlungen auf der Arbeitstagung des Vereins für Socialpolitik in Mannheim 1979, Berlin 1980.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher Kräfte, sondern nur ein bewußt gesetzter politischer Rahmen vermag die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß der Wettbewerb sich für die Beteiligten günstig auswirkt.[26]

Dabei wirft der Wettbewerb selbst noch einmal eigene Probleme auf. Er kann eine Intensität und Härte erreichen, die sich nicht nur leistungsfördernd auswirkt, sondern das menschliche Ziel der Wirtschaft, den Ausgleich zwischen Kosten und Ertrag im humanen Sinne, verfehlen läßt. Er ist aus sich heraus nicht an einem irgendwie formulierten Sachziel der Wirtschaft orientiert, etwa der ausreichenden Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen, sondern bezieht seine Leistungsanreize aus der relativen Position des einen gegenüber dem anderen. Das bedeutet aber, daß von dem einen im Wettbewerb mit dem anderen ein Einsatz abverlangt wird, der unter Umständen den „menschlichen Ertrag" weit übersteigt, den die Güter vermitteln, die durch diesen höheren Einsatz geschaffen werden.

Ein Beispiel mag dies erläutern. In der alten Wehrmacht tyrannisierte ein als „Schleifer" bekannter Unteroffizier seine Rekruten dadurch, daß er sie um den Kasernenhof jagte mit der Ankündigung: „Die letzten drei laufen nochmal!" und „Wer von den dreien der Letzte wird, den mache ich persönlich fertig!" Dieses System verlor erst in dem Augenblick seinen Schrecken, als es von den Rekruten durchschaut wurde und diese sich darauf einigten, den Befehl nur noch gemächlich auszuführen und sich nicht mehr vom Wettbewerb untereinander überfordern zu lassen.

Die Wirtschaftsethik wird sich ernsthaft mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob und inwieweit die Gesetze des Wettbewerbs die an ihm beteiligten Menschen einem Leistungsdruck zur Produktion von mehr und besseren Gütern aussetzen, bei dem der menschliche Ertrag in keinem Verhältnis mehr zu dem menschlichen Aufwand steht. Hat sich in den westlichen Industrieländern mit der Überwindung der materiellen Not der wirtschaftliche Leistungsdruck vermindert oder gar noch eher erhöht? Die Intensität des Wettbewerbs kann das einzelne Unternehmen in eine Situation bringen, in der es keine menschlichen Rücksichten mehr nehmen *kann*.

Nach dem von Goetz Briefs formulierten Prinzip der *Grenzmoral* haben jene Unternehmen Vorteile zu erwarten, die sich an der untersten Grenze des gerade noch rechtlich und sittlich Erlaubten halten. Auf die Dauer wird diese Untergrenze dann aber zum Normalmaß, und allmählich verschiebt sich der gesamte Moralpegel nach unten, wenn keine Gegenkräfte auftreten.[27] Dagegen muß dann mit staatlichen Rechtsnormen eingegriffen werden, um offenkundige Mißstände abzuschaffen.

Die staatliche Regelung ist aber ein recht umständliches und dem Einzelfall oftmals wenig angepaßtes Verfahren. Sie kann, so umfangreich die Vorschriften,

---

[26] *Kerber*, Walter: Wettbewerb und Wirtschaftsordnung in sozialethischer Sicht, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 11, 1970, S. 21-43.

[27] *Briefs*, Götz: Untergang des Abendlandes, Freiburg 1920.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verordnungen und Ausnahmeregelungen geworden sind, immer wieder umgangen werden. Am Ende berufen sich dann nicht nur Politiker darauf, daß eine Verletzung bestimmter Gesetze und Verordnungen allgemein üblich, bekannt und in der gegebenen Situation notwendig gewesen sei und ein Schuldvorwurf deshalb nicht erhoben werden könne.

IV. Praxis der Gemeinwohlverantwortung

Mit diesen Überlegungen wurde versucht, an einigen Beispielen aufzuzeigen, daß die von den Wirtschaftswissenschaften beschriebene faktische Rationalität des Handelns nicht voll mit der normativen Rationalität im Sinne der Sozialethik zusammenfällt, andererseits aber auch keine unüberbrückbare Kluft besteht. Das von den wirtschaftlichen Sachzwängen nahegelegte Verhalten bedarf einerseits einer Korrektur im Hinblick auf die menschlichen Ziele des wirtschaftlichen Gemeinwohls. Allerdings ist der Spielraum eng begrenzt, der der einzelnen Führungskraft oder auch dem Einzelunternehmen für solche Kurskorrekturen im Hinblick auf sittliche Maßstäbe zur Verfügung steht.

Ein wesentlicher Beitrag der Wirtschaftsethik zur Praxis wirtschaftlichen Handelns könnte darin bestehen, die Relativität und normative Unverbindlichkeit der in den Wirtschaftswissenschaften unterstellten oder gelehrten Verhaltensmaximen aufzuzeigen. Man bekennt sich in den Wirtschaftswissenschaften zwar zur Werturteilsfreiheit und verkündet darum keine inhaltlich bestimmten Handlungsnormen als verbindlich. Aber gerade indem die wirtschaftsethische Fragestellung ausgeblendet und vermieden wird oder bestenfalls im Datenkranz aufscheint, gewinnt die (ursprünglich rein faktisch unterstellte) Orientierung des Verhaltens an der monetären Rentabilität normative Bedeutung. All die scharfsinnigen methodologischen Überlegungen einer wertfrei verstandenen Theorie der Wahlakte[28] lassen sich in der Anwendung auf die Praxis nicht voll durchhalten, und so geht man in der tatsächlich geltenden Theorie doch wieder von einem homo oeconomicus klassischer Prägung als dem handelnden Wirtschaftssubjekt aus, dem der monetäre Gewinn wichtiger ist als alle anderen menschlichen Werte. Dieses Leitbild erscheint dem Studenten und später dem wirtschaftlich Handelnden als selbstverständliche *„Sachgesetzlichkeit"* des Wirtschaftslebens. Das kann dazu führen, daß sich Angestellten-Unternehmer genau dann in ihrem Gewissen beunruhigt fühlen, wenn sie soziale Maßnahmen verantworten müssen, die zwar unter menschlicher Rücksicht höchst erwünscht sind, den Unternehmensgewinn aber tendenziell schmälern.[29] Die im Studium verinnerlichten und absolut gesetzten ökonomischen Verhaltensmaximen ersetzen den sittlichen Wertehorizont. Auf diese Weise kann es dazu kommen, daß

[28] Vgl. *Müller*, J. Heinz: Grundlagen einer allgemeinen Theorie der Wahlakte, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 164, 1952, S. 81-119; 186-214.

[29] *Kaufmann*, Franz X./*Kerber*, Walter/*Zulehner*, Michael: Ethos und Religion bei Führungskräften, München 1986, S. 200-202.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine sich als werturteilsfrei ausgebende Wirtschaftswissenschaft den Weg zur Knechtschaft weist in eine zunehmend inhumane, unmoralische Wirtschaft.[30]

Wenn also unsere Wettbewerbsordnung nicht mit quasi-mechanischer Notwendigkeit aus sich heraus in die beste aller Welten führt, sondern der bewußten Ausrichtung auf die menschlichen Ziele des wirtschaftlichen Gemeinwohls bedarf, andererseits aber der einzelnen Führungskraft oder auch dem Einzelunternehmen nur ein recht begrenzter Spielraum für moralische Kurskorrekturen zur Verfügung steht, bleibt noch einmal zu reflektieren, in welchen Bereichen und auf welchen Ebenen der Führungskraft überhaupt sittliche Verantwortung zukommt. Wie kann eine Wirtschaftsethik Realitätsgeltung gewinnen und durchgesetzt werden? Es lassen sich Spielräume der Freiheit und damit auch sittlicher Verpflichtung auf mehreren Ebenen ausmachen:

1. *Bewußtseinsbildung*. Wer als Führungskraft in der Wirtschaft Verantwortung trägt, ist dazu aufgerufen, in größeren Zusammenhängen zu denken. Dazu gehört es, sich auch zumindest gelegentlich über sein eigenes Handeln unter sittlicher Rücksicht Rechenschaft zu geben und solches Denken zu fördern. Die Reflexion über unsere Wirtschaftsordnung darf nicht nur der Rechtfertigung, Bestätigung, Ausgestaltung und Verfeinerung des Bestehenden dienen; sie muß auch dazu bereit sein, die übliche wirtschaftliche Praxis im Hinblick auf umfassendere menschliche Ziele und Werte in Frage zu stellen. Eine Grundforderung der Ethik ist es, sich auf ethische Überlegungen überhaupt erst einmal einzulassen. Nur eine freiheitliche Gesellschaftsordnung kann sich eine offene Diskussion ihrer ethischen Grundlagenpostulate leisten. Sie ist deshalb auch dazu aufgerufen. Mit der fortschreitenden Entwicklung wirtschaftlicher Möglichkeiten können auch neue sittliche Forderungen aktuell werden, die in einem früheren Stadium noch nicht zu berücksichtigen waren. So hat beispielsweise die katholische Kirche in den Vereinigten Staaten der dortigen Wirtschaft zum Ziel gesetzt, zum ersten Mal in der Geschichte eine Gesellschaft „wirtschaftlicher Demokratie"[31], d.h. ohne Armut, zu verwirklichen. Ob und wie sich dieses sozialethische Ziel erreichen läßt, bleibt zu prüfen. Sich damit auseinanderzusetzen ist aber eine sittliche Aufgabe aller in der Wirtschaft Tätigen.

2. *Unternehmensleitlinien*. Wer als Führungskraft in der Wirtschaft Verantwortung trägt, muß selbstverständlich auch geeignete Schritte zur tatsächlichen Verwirklichung der ethischen Postulate unternehmen, die das Gemeinwohl erfordert. Wie beschränkt die Freiheitsspielräume für den einzelnen sind, gemeinwohlkonform zu handeln, darauf wurde schon mehrfach hingewiesen.

---

[30] Friedrich August *von Hayek* vertritt allerdings die entgegengesetzte Meinung, daß jede Abweichung von der spontanen Ordnung des Marktes durch sozialethisch motivierte Maßnahmen des Staates den Weg zur Knechtschaft ebnet: Der Weg zur Knechtschaft (engl. Erstausgabe 1944) München 1971.

[31] Economic Justice for All: Catholic Social Teaching and the U.S. Economy, deutsch: Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle, Bonn 1987.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sie lassen sich aber dadurch erweitern, daß sich das Unternehmen selbst auf gewisse sittliche Leitlinien des Verhaltens über die staatlichen Gesetze hinaus festlegt und verpflichtet. In jüngster Zeit wurden in vielen Betrieben solche Grundsätze mit einer größeren oder geringeren Verbindlichkeit ausgearbeitet und veröffentlicht. Macht man aber damit nicht den Bock zum Gärtner? Nicht unbedingt: Leitlinien unternehmerischen Handelns, eine ausformulierte und schriftlich fixierte „Unternehmensphilosophie" oder „Unternehmenskultur", auch wenn sie sich nicht voll rechtlich einklagen lassen, schränken immerhin die reine Willkürfreiheit einigermaßen ein und bieten dem einzelnen einen gewissen Orientierungsrahmen und Schutz. Kein Unternehmen kann es sich leisten, in einer solchen Selbstdarstellung offen unmoralische Grundsätze zu proklamieren, und darum besteht zumindest eine gewisse Chance, daß durch solche Leitsätze ein gemeinwohlorientiertes Handeln begünstigt wird.

3. *Wirtschaftsethische Verhaltenskodices.* Auch über das einzelne Unternehmen hinaus könnte auf diesem Wege vielleicht ein abgestimmtes Verhalten erreicht werden für jene sittlichen Grenzfälle, bei denen eine Positivierung von Normen durch den staatlichen Gesetzgeber nicht oder noch nicht möglich ist. Tatsächlich ist das gesellschaftliche Leben auf allgemein anerkannte und selbstverständlich geltende Verhaltensnormen angewiesen. Sie bedürfen aber bewußter Aufmerksamkeit und Pflege. Zwar wird eine bloße „moral suasion" allein kaum dazu ausreichen, um ein Einzelunternehmen zu einem gemeinwohlkonformen Verhalten zu veranlassen, wenn es dadurch schwere Verluste im Vergleich zur Konkurrenz zu befürchten hat. Andererseits wird man eine gewisse Bereitschaft bei den Verantwortlichen voraussetzen können, sich sittlich zu verhalten und notwendige gemeinsame Spielregeln einzuhalten, wenn diese zwar nicht durch staatliche Sanktionen, aber doch wenigstens durch eine gewisse soziale Kontrolle abgesichert sind. Ein solches gemeinsames Ethos zu wecken und lebendig zu erhalten dürfte unter anderem einen wichtigen Beitrag der einzelnen Unternehmensverbände zur Wirtschaftsmoral ausmachen.

4. *Staatliche Rahmenordnung.* Zweifellos vermag wirksam und langfristig nur der Staat mit seinen Zwangsmaßnahmen die Einhaltung der grundlegenden wirtschaftsethischen Normen abzusichern. Ohne rechtliche Sicherheit läßt sich sittliches Handeln nur schwer durchhalten. Aber für die Normsetzung und Normdurchsetzung ist der Staat seinerseits wieder auf die Mitarbeit der Betroffenen angewiesen. Das hat viele Gründe: Oftmals fehlt den staatlichen Organen einfach die Sachkenntnis und der Durchblick; oftmals fehlt ihnen auch die Kraft, sich gegen wohlorganisierte und öffentlichkeitswirksame Interessenverbände durchzusetzen. Daraus ergibt sich auf dieser politischen Ebene für die Verantwortlichen in den Einzelunternehmen und in den Verbänden die neue wirtschaftsethische Forderung, mit den staatlichen Organen zusammenzuarbeiten in der Formulierung einer Rahmenordnung für die Wirtschaft, die den Notwendigkeiten des Gemeinwohls Rechnung trägt und sittliches Handeln der einzelnen fördert, erzwingt oder zumindest ermöglicht, auch wenn dadurch die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Willkürfreiheit des einzelnen in der Verfolgung seiner Ziele eingeschränkt wird. In einer Demokratie sollte aber jeder Bürger über seine Privatinteressen hinaus sich dafür verantwortlich fühlen, daß sittliches Handeln auch unter dem Druck ökonomischer Sachzwänge möglich bleibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nebenwirkungen (Externalitäten) als Problem der Wirtschaftsethik

Von *Peter Koslowski,* Hannover und Witten/Herdecke

1. Ökonomische und soziologisch-sozialethische Funktionsbedingungen einer individualistischen Gesellschaft stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Die Ausdifferenzierung des Systems Wirtschaft aus der Gesellschaft führt dazu, daß die ökonomischen Funktionsbedingungen des Marktes, Konkurrenz und Marktpreisbildung, mit den soziologischen Erfordernissen der sozialen Kohäsion und Integration, der Gemeinsamkeit des symbolischen Weltbegreifens und der Verhaltenskonformität, in ein Spannungsverhältnis geraten.

Nach der ökonomischen Theorie können Preis- und Marktsystem ihre Steuerungs- und Koordinationsfunktion um so besser erfüllen, je größer und unpersönlicher der Markt und die Konkurrenz zwischen Anbietern und Nachfragern und je anonymer und versachlichter daher die Sozialbeziehungen der Wirtschaftenden sind. Voraussetzung der Marktsteuerung nach Art eines Allgemeinen Gleichgewichtes ist, daß Externalitäten vom Markt internalisiert werden oder vernachlässigbar sind, weil sonst die Preissignale verzerrt werden und private und soziale Kosten und Erträge auseinanderfallen.

I. Sozialethik der Wirtschaft: Ethik als Korrektiv von Marktversagen, Religion als Korrektiv von Ethikversagen

2. Im Markt macht sich jedoch schon das soziologische Problem der sozialen Kohäsion und Regelbefolgung bemerkbar. Alle vertraglichen, privaten Einigungen werfen Transaktionskosten auf, die von der Verursachung von vernachlässigbaren Kosten bis zu Marktversagen aufgrund von zu hohen Transaktionskosten führen können. Einhaltung von Regeln und Verabredungen des Wirtschaftens senken die Transaktionskosten der Durchsetzung von Verträgen, Vertrauen auf seiten der Vertragsabschließenden die erwarteten Kontroll- und Durchsetzungskosten.[1]

Ethisches Verhalten in der Wirtschaft schafft ein öffentliches Gut, das allen zugute kommt, aber das allein zur Verfügung zu stellen für keinen ein Anreiz besteht: eine Prisoner's Dilemma-Situation entsteht beim einzelnen. Als öffentli-

[1] *Albach,* H.: Vertrauen in der ökonomischen Theorie, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 136, Heft 1, 1980. Vgl. auch *Koslowski,* P.: Prinzipien der Ethischen Ökonomie, Tübingen 1987.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ches Gut schafft ethisches Verhalten positive Externalitäten, die reziprok, d.h. auch für den Produzenten nur dann nützlich sind, wenn alle oder zumindest die meisten sich an der Produktion dieses Gutes beteiligen.

Wie bei allen öffentlichen Gütern ist bei reiner Marktsteuerung, d.h. bei Verfolgung bloßen Eigennutzes, eine zu geringe Produktion des öffentlichen Gutes „ethisches Verhalten" zu erwarten. „Marktversagen" bei der Produktion von ethischem Verhalten schafft erhöhte Transaktionskosten der Kontrolle und Vertragsdurchsetzung, die wiederum Marktversagen oder zumindest volkswirtschaftliche Verluste schaffen. Ethik, wenn sie anerkannt und allgemein befolgt würde, wäre ein Korrektiv gegen diese Art von Marktversagen.[2] Sie senkte die Transaktionskosten.

Drei Lösungen für dieses Dilemma werden vorgeschlagen. Buchanan sieht hier vor allem ein „Dilemma der großen Zahl" („Large-number-dilemma")[3]. Durch die Vergrößerung des Marktes, des Verkehrs und der Gruppen, auf die sich das Individuum bezieht, wird face-to-face-Kontrolle und informeller Druck in kleinen Gruppen, die in Gesellschaftsformationen vor der Verkehrsgesellschaft ethisches Verhalten erzwungen haben, unmöglich. Eine Möglichkeit der Gegensteuerung zur Verkehrsgesellschaft wäre, die Bezugsgruppen wieder in kleinere überschaubare Einheiten aufzuteilen, wie es z. B. der Regionalismus zu tun versucht. Diese Lösung steht aber mit der anderen, höchst nützlichen Wirkung des large-number-Dilemmas und der Vergrößerung des Marktes im Widerspruch. Der große Markt zwingt den einzelnen zum effizienten Wirtschaftshandeln durch die Konkurrenz, die ihn zum Preisnehmer bzw. Mengenanpasser macht. Es tritt ein Dilemma der Wirtschaftethik bzw. des Verhältnisses von Ethik und Ökonomie auf. In der Wirtschaft ist die Unpersönlichkeit förderlich, in der Ethik hinderlich (siehe oben § 1).

Der zweite Lösungsvorschlag von Sen[4] geht von anderen Verhaltensannahmen aus als Buchanan. Nach Buchanan handelt der einzelne nicht ethisch, wenn er keine äußere Kontrolle erfährt. Er präferiert A_1E_0 vor A_1E_1 (A_1 = Alter hält sich, A_0 = Alter hält sich nicht, E_1 = Ego hält sich, E_0 = Ego hält sich nicht an die Regel). Er handelt also eigentlich nie ethisch. Nach Sen hält sich der einzelne an die Regeln, wenn er sicher ist, daß sich alle oder doch die meisten an sie halten. Er präferiert den Zustand A_1E_1 vor A_1E_0. Nach Sen besteht das Problem wesentlich darin, das Individuum zu versichern, daß sich die anderen an die

---

[2] *Arrow*, K. J.: Political and Economic Evaluation of Social Effects and Externalities, in: M. D. Intriligator (ed.): Frontiers of Quantitative Economics, Amsterdam (North Holland) 1971.

[3] *Buchanan*, James M.: Ethical Rules, Expected Values, and Large Numbers, in: Ethics, Bd. 76, 1965, S. 1-13.

[4] *Sen*, A.: Isolation, Assurance, and the Social Rate of Discount, in: Quarterly Journal of Economics, Bd. 81, 1967, S. 112-124 und *Sen*, A.: Ökonomische Ungleichheit, Frankfurt/New York 1975 (Original: On Economic Inequality, Oxford (Clarendon Press) 1973).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regeln halten werden (Verwandlung des Isolationsparadox in ein *assurance game*).

Mein Einwand gegen Sen ist, daß dies eine petitio principii ist: das Individuum hält sich an die Regeln, wenn sich alle an die Regeln halten.[5] Es halten sich aber nur alle an die Regeln, wenn alle das öffentliche Gut Regelbefolgung produzieren. Ethik als *Assurance Game* für das Marktverhalten funktioniert nur, wenn es noch einmal eine *assurance* für die Ethik gibt. Eine solche Zusicherung beansprucht die Religion zu leisten.

Es ergibt sich eine Iteration: Ethik ist das Korrektiv von Marktversagen, Religion das Korrektiv von Ethikversagen: die Erwartung eines transzendenten Ausgleichs für gutes oder schlechtes Handeln in diesem Leben versichert das Individuum, daß es sinnvoll ist, ethisch zu handeln. Allerdings besteht die Gefahr einer Wiederholung des Ethikversagens in Religionsversagen, weil die *assurance* der religiösen Entlohnung für die Produktion des öffentlichen Gutes ethisches Verhalten, für das Erbringen von Vorleistungen wie Vertrauen u.ä., ebenfalls unsicher, da unbeweisbar bleibt.

II. Preisbildung und Preisgerechtigkeit

3. Eine formale Ethik der Regelbefolgung und des „pacta sunt servanda" reduziert die Externalitäten des Vertragsgeschäfts, die Transaktionskosten, oder schafft positive Externalitäten im Sinne von Vertrauen, Wohlwollen etc. Ethik ist jedoch nicht nur im formalen, sondern auch materialen Sinn wirtschaftsrelevant. Sie ist innerhalb der Preisbildung auch unter Konkurrenzbedingungen wirksam. Die ökonomische Preistheorie ist der Meinung, daß die ethische Preislehre vom gerechten Preis durch die positive Preisbestimmungslehre, nach welcher der Preis allein Ausdruck des Gleichgewichtes der Marktkräfte ist, überflüssig geworden sei. Der Gleichgewichtspreis ist ihrzufolge für den Mengenanpasser gegeben und keine variierbare Größe.

Die meisten Preise kommen jedoch nicht auf diese Art zustande. Zum einen existiert kein allgemeiner und überall im strengen Sinn identischer Marktpreis, sondern nur ein „normaler" Marktpreis, weil Güter vom Ort und Zeitpunkt ihres Vorkommens, von ihrer Raum-Zeit-Stelle abhängig sind. Die spezifische Raum-Zeit-Stelle einer wirtschaftlichen Transaktion führt nach dem physikalischen Gesetz der Irreversibilität jeden Geschehens, das aus dem Zweiten Hauptsatz der Thermodynamik folgt, zu einer „Individuation" eines Gutes und Preises.

---

[5] *Koslowski,* Peter: Religion, Ökonomie, Ethik. Eine sozialtheoretische und ontologische Analyse ihres Zusammenhanges, in: P. Koslowski (Hrsg.): Die religiöse Dimension der Gesellschaft. Religion und ihre Theorien, Tübingen 1985, S. 76-96. — Vgl. auch P. *Koslowski:* Economy Principle, Maximizing, and the Co-ordination of Individuals in Economics and Philosophy, in: P. Koslowski (Hrsg.): Economics and Philosophy, Tübingen 1985, S. 39-67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedes materielle, greifbare Gut und jedes Gut, das nicht entweder triviales Massengut oder Rechtstitel für ein anderes abwesendes Gut ist, wird in Raum und Zeit und durch seinen Ort im Strom der Wirklichkeit zu einem Individuum, zu einem unverwechselbaren, nicht vollständig austauschbaren Gut. Vermeintlich identische Güter werden an einem anderen Ort und zu einem anderen Zeitpunkt doch zu unterschiedlichen Gütern, so daß der Verkäufer oder Käufer sagen können: „Derselbe Preis wie der Marktpreis ist zu zahlen, aber nicht an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt." Die Einmaligkeit von Raum- und Zeit-Stellen bewirkt, daß die Homogenität von Gütern, die Vorbedingung eines einheitlichen Marktpreises ist, stets nur *cum grano salis* gegeben ist. Käufer und Verkäufer können immer auf die Inhomogenität des in Rede stehenden Gutes hinweisen und sagen: „Wir sind bereit, denselben Preis wie andere für ein Gut aus der Klasse dieser Güter zu bezahlen, aber nicht für dieses besondere Individuum aus dieser Klasse an diesem Ort und zu diesem Zeitpunkt."

Der individuelle Preis schwankt um einen Normalpreis in einer gewissen Bandbreite nach oben und unten, und diese Bandbreite ist wirtschaftsethisch relevant. In ihr kann Preisdiskriminierung zugunsten und -ungunsten des Käufers oder Verkäufers betrieben werden oder gar geboten sein, in ihr kann aber auch Preisunterschiedslosigkeit ein ethisches Gebot der Fairneß sein. Die wirtschaftsethische Diskussion um den fairen oder gerechten Preis war weitgehend eine Diskussion über die Ausgestaltung des Preises im individuellen Austausch, nicht über die Bildung des Marktpreises. Die von staatlichen Interventionen freie Bildung des Marktpreises als Normalpreis galt etwa der spanischen Naturrechtslehre der frühen Neuzeit als ethisch und naturrechtlich gefordert und als gerecht.[6] Die Ausgestaltung des individuellen Preises, der um den Normalpreis oszilliert, ist eine Aufgabe der Preisgestaltung zwischen Anbieter und Nachfrager. Der individuelle Preis eines Gutes oder der tatsächliche Preis eines räumlich und zeitlich individuierten Gutes ist nicht durch den Marktpreis vollständig determiniert, sondern auch Resultat ethischer Entscheidungen. Der Anschluß des individuellen Preises an den Markt- oder Normalpreis ist eine ethisch relevante Gestaltungsaufgabe.

4. Ein weiteres Argument für die Möglichkeit einer Wirtschaftsethik in der Sphäre des Marktes nimmt seinen Ausgang von der Marktformenlehre. Die Bedingungen, die das Modell der vollständigen Konkurrenz und des allgemeinen Gleichgewichtes formuliert, daß nämlich auf allen Märkten der Preis den Anbietern vorgegeben ist, der Gewinn durch bloße Mengenanpassung an den Markt maximiert wird, aber zugleich tendenziell durch die Konkurrenz auf Null herabgedrückt, „wegkonkurrenziert" wird, stellen so hochspezifische Bedingungen dar, daß sie für real existierende Märkte den Ausnahmefall bilden und nicht als Argument gegen die Möglichkeit und Notwendigkeit von Wirtschaftsethik verwendet werden können. Der wirtschaftliche Wettbewerb als Marktprozeß

[6] *Höffner*, J.: Statik und Dynamik in der scholastischen Wirtschaftsethik, Köln 1955; *Pesch*, Heinrich: Ethik und Volkswirtschaftslehre, Freiburg 1918.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschieht nicht um normalen Gewinnes willen oder gar, um Gewinnlosigkeit durch Wettbewerb zu erreichen, sondern er wird um Extra-Gewinne oder Renten willen unternommen.

Nur im statischen Idealmodell vollständiger Konkurrenz gibt es keine Renten, ja nicht einmal Gewinn mehr, weil die Gewinne durch den Konkurrenzdruck, der alle zwingt, am break-even-point zu produzieren, verschwinden. Frank Knight: „Under perfect competition there is no competition." Unter vollständigem Wettbewerb gibt es keinen Wettbewerb. Solange Wettbewerb besteht, ist er Wettbewerb um Extra-Renten. Jeder Anbieter versucht, sich selbst Produzentenrenten durch ein Quasi-Monopol oder unnachahmliche Wettbewerbsvorteile wie Standort, goodwill oder Patentvorteile zu sichern. Jeder Nachfrager sucht sich in die Lage des Monopsons, in der er besondere Käufermacht hat, zu bringen, um sich Konsumentenrenten zu sichern.

5. Das Phänomen Renten und Rent-seeking ist ethisch relevant, und da es auch im Wettbewerbsmarkt Renten gibt, ist der Wettbewerbsmarkt keine ethisch neutrale Zone. Die Aufteilung der Konsumenten- und Produzentenrente ist eine offene Frage zwischen zwei Vertragsparteien und daher eine wirtschaftsethisch relevante Frage, in der Fairneß- und Wohlwollensgesichtspunkte eine Rolle spielen müssen. Der als solcher unwiederholbare Tausch an einer irreversiblen Raum-Zeit-Stelle zwischen zwei durch ihre Individualität und in ihren Möglichkeiten, Produzenten- und Konsumentenrente aus dem in Rede stehenden Gut zu ziehen, unverwechselbaren und einmaligen Parteien zeigt sich hier auch im Konkurrenzmarkt und bei Marktpreisbildung als das, was er ist: ein soziales, und nicht nur materielles Phänomen.

6. Der friedliche und sozial eingebettete Tausch ist ein Akt der Solidarität, der gesellschaftlichen Zusammengehörigkeit. Zunächst kann der Tausch auch etwas Gegnerisches, ja Feindliches sein. Archaische Gesellschaften tauschen nur an ihren Rändern mit Stammesfremden. Tausch und Krieg hatten für den archaischen Menschen das Stammesfremde und daher Feindselige gemeinsam. Die Lehre vom gerechten Preis bzw. Tausch versucht die mögliche Feindseligkeit des Tausches in ein sozial gezähmtes Verfahren zu domestizieren, die Gegnerschaft des Tausches zu hegen[7], wie die Lehre vom gerechten Krieg eine Hegung des Krieges zu erreichen, die Gewalt, Eskalation und Grausamkeit des Krieges einzudämmen suchte.

7. Eine Form der Hegung des Tausches und Wettbewerbs ist der reduzierte Preiswettbewerb, der auf solchen Märkten stattfindet, auf denen der Verkäufer Preissetzer und der Käufer Preisnehmer ist. Preisnehmer zu sein ist, wie Scitovsky zeigt,[8] nicht in allen Situationen nachteilig oder eine unfaire

[7] Nach *Brentano,* Lujo: Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte, München 1902, S. 18, nahm die Emanzipation und Ausdifferenzierung der Wirtschaft aus den gesellschaftlichen Normen von der Entwicklung der Außenwirtschaft ihren Anfang. Vom Naturrecht des Außenhandels ausgehend habe sich die Wirtschaft das ganze Leben unterworfen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Behandlung. Vielmehr kann der Preisnehmer auf einen Teil des Preiswettbewerbs der Anbieter verzichten und die Preissetzung des Verkäufers akzeptieren, um sich dafür größere nicht-preisbezogene Vorteile, die durch Verzicht auf vollständige Preiskonkurrenz ermöglicht sind, wie stärkeres Sich-Bemühen, erhöhte Freundlichkeit usw. des Verkäufers, einzuhandeln. Diese im Vergleich zum Konkurrenzmarkt größeren nicht-preislichen Vorteile kann der Verkäufer anbieten, weil ihm im Preiskartell anstelle des vollständigen Preiskampfes ein erhöhter Oligopolpreis sicher ist.

Preissetzer können zwar Kartell- oder Oligopol-Gewinne erzielen, aber dies muß dann nicht ethisch abgelehnt werden, wenn sie, was oft geschieht, Dienstleistungen als Kompensation für höhere Preise anbieten. Sie können größere Verfügbarkeit, räumliche Nähe, schnelle Erledigung u. ä. im Austausch für Preise, die über dem Gleichgewichtspreis liegen, anbieten, so z. B. der Einzelhandel mit seinen Quasi-Gebietsmonopolen in den meisten Städten. Es muß in jedem einzelnen Fall entschieden werden, ob der Tausch fair oder unfair oder, mit anderen Worten, der Preis gerecht oder ungerecht ist.[9]

8. Der Preissetzungsspielraum des Preissetzers bei Bedingungen unvollständiger (und damit realistischer) Konkurrenz bedeutet, wie auch die Marktformenlehre zeigt, daß der Preis sich nicht mechanisch als Gleichgewichtspunkt ergibt und damit der Wirtschaftshandlung als immer auch ethisch bestimmter Handlung nicht äußerlich ist. Er gehört vielmehr zur Gestaltung der meisten wirtschaftlichen Transaktionen als eine von den Tauschpartnern ethisch zu gestaltende Größe mit hinzu. Die Güterabwägung des Produzenten zwischen dem Verzicht auf Preiswettbewerb zugunsten von außerpreislichem Wettbewerb und dem Zwang, vermehrt nicht-preisliche Anreize schaffen zu müssen, und die Güterabwägung des Konsumenten, einen höheren Preis zugunsten nicht-preislicher Vorteile und einen Einkommensverlust zugunsten eines nichtmonetären Nutzenzuwachses hinzunehmen, sind nicht nur ökonomische, sondern auch ethische Güterabwägungen, sind eine Frage nach dem fairen Preis.

9. Preisbildung ist ein Stück sozialer Willensbildung, weil der bilaterale Vertrag und der sich aus multilateralen Verträgen ergebende Marktpreis soziale Abstimmungsformen, Formen der sozialen Einigung sind. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Preise sozialen Normen und Gerechtigkeitsvorstellungen unterworfen werden. Die vollständige Autonomisierung des Marktes und der Preisbildung von sozialen Gerechtigkeitsforderungen und die Annahme, Preise seien allein die Resultanten des Kräfteparallelogramms der Marktkräfte, stellen in der Wirtschaftsgeschichte die Ausnahme dar.

---

[8] *Scitovsky*, T.: Pricetakers' Plenty: A Neglected Benefit of Capitalism, in: Kyklos, Bd. 38, 1985, S. 517-536.

[9] *Scitovsky*, S. 526: „Pricemakers do, indeed, earn monopoly or oligopoly profits but they often provide services in exchange; and it remains to be decided in each particulary case whether the exchange is fair or exploitative."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10. Eine vollständige Moralisierung des Preises ist wirtschaftsethisch ebenso abzulehnen wie eine totale Freisetzung der Preisbildung von ethischen Normen. Die frühneuzeitliche Diskussion um den gerechten Preis in der Wirtschaftsethik der spanischen Naturrechtslehre gewinnt heute wieder an Bedeutung, weil die Ausdifferenzierung und Autonomisierung der Wirtschaft der Gegenwart durch eine Bewegung zur normativen Durchdringung und kulturellen Prägung ergänzt wird. Der gerechte Preis war für die frühneuzeitliche Wirtschaftsethik deshalb ein Problem, weil sie die im Preis liegende soziale Interaktion und Willensbildung nicht aus dem System sozialer Normen herausnahm und autonomisierte, sondern in den sozialen Normen eingebettet (K. Polanyi: embedded economy) ließ.[10] Die Herauslösung der Preisbildung aus den Normen gesellschaftlicher Solidarität läßt sich an der Entwicklung zum ethischen Probabilismus und am Wucherverbot verfolgen. Mit dem Probabilismus, der Lehre, daß man der wahrscheinlichen Ansicht *in dubiis* folgen dürfe und sich nicht an die sichere Ansicht (*opinio tutior*, Tutiorismus) halten müsse, beginnt eine Entwicklung zu größerer Autonomie der ethischen Entscheidung und zu einer stärkeren Freisetzung der Wirtschaft. Der Probabilismus beginnt mit Johannes Nider (1380-1438) und Thomas de Vio, Cardinal Cajetan (1469-1534).[11] Niders Überlegungen zum Probabilismus werden bezeichnenderweise in seinem *Traktat über die Verträge der Kaufleute* entwickelt.[12]

Mit dem Beginn der Neuzeit und der Verstärkung des wirtschaftlichen Verkehrs wird die bislang geltende Festlegung eines ständischen Bedarfs und die Pflicht zur Berücksichtigung des Standes der Vertragspartner in der Preisbildung zu einem Problem. Der Probabilismus verringert die ethischen Anforderungen an die Preisbildung. Nach Nider genügt im Falle eines Zweifels, ob der Preis gerecht sei und dem Stand der Vertragspartner gerecht werde, eine mäßige Wahrscheinlichkeit, daß die Preisbildung gerecht ist: „Quando de valori rei dubitat an plus valeat vel minus modica probabilitas sufficit ad estimandum valorem rei."[13] Cajetan bejaht ausdrücklich, daß ein Vertragspartner einen Preis fordern darf, der über seinen ständischen Bedarf hinausgeht, und dadurch Kapital bilden darf, um einen höheren Stand und eine höhere Würde zu

---

[10] *Polanyi*, Karl: Primitive, Archaic and Modern Economies, Boston (Beacon Press) 1971; *Polanyi*, Karl: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen (1944), Frankfurt 1978; *Dumont*, Louis: From Mandeville to Marx. The Genesis and Triumph of Economic Ideology, Chicago (University of Chicago Press) 1977.

[11] Wirtschaftsethisch bedeutsame Arbeiten Cajetans sind „Kommentar zur Summa theologica des Thomas v. Aquin" (1507-1522), „De cambiis" (Über Wechselhandelsgeschäfte), „Summula de peccatis" (1523). Vgl. zu Cajetan *Giers*, Joachim: Gerechtigkeit und Liebe. Die Grundpfeiler gesellschaftlicher Ordnung in der Sozialethik des Kardinals Cajetan, Düsseldorf 1941.

[12] *Nider*, J.: Tractatus de contractibus mercatorum, Paris, circa 1495 (Bayerische Staatsbibliothek München, Sign. Inc. s.a. 1341). Vgl. Artikel „Probabilisme", in: Dictionnaire de Théologie Catholique, Paris 1936, tome XIII 1, coll. 446.

[13] *Nider*, J.: Art. 2.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erreichen. Wenn jemand die Fähigkeit besitzt, in einen höheren Stand aufzusteigen, so darf er die hierzu nötigen Güter erwerben und sammeln.[14] Bisweilen ist daher gegen Cajetan der Vorwurf erhoben worden, er habe die Grenzen des ständischen Bedarfs aufgehoben und alle standesmäßigen Bindungen aufgelöst. Er sei zum ersten Förderer des heraufkommenden Kapitalismus geworden.[15]

11. Der Probabilismus in der Lehre vom gerechten Preis erweist sich bei Cajetan als eine Zwischenposition zwischen der völligen Freisetzung der Preisbildung und einer starren Normierung des Preises. Tendenzen der Gegenwart, bestimmte Preisbildungsprozesse aus der Marktpreisbildung herauszunehmen und in Normen der sozialen Solidarität wiedereinzubetten, werden bei den Wucherparagraphen des Privatrechts, vor allem beim Darlehenszins, und bei der tariflichen Festlegung des Arbeitslohnes sichtbar. Diese Entwicklungen zeigen, daß die Preisbildung nicht vollständig autonom von sozialen Bedingungen, Normen und Werten ist, sondern Minimalbedingungen der Gerechtigkeit genügen muß.

III. Individualethik der Wirtschaft: Güterabwägung

12. Die Trennung von Ethik und Ökonomie ist eine Entwicklung, die seit Kant und A. Smith zu beobachten ist.[16] Die Formalität und Verallgemeinerbarkeit der ethischen Maxime in der Ethik wird von der Folgenbetrachtung und Güterabwägung nach Nutzen und Kosten in der Ökonomie getrennt. Die ältere thomistisch-aristotelische Ethik kennt keine Trennung, sondern allenfalls eine Unterscheidung von Ökonomie und Ethik *innerhalb* der Einheit der praktischen Philosophie. „Alles, was wert ist getan zu werden, ist wert gut getan zu werden", sagt Aristoteles[17], während Buchanan diesen Satz für die Ökonomie gerade nicht gelten lassen will.[18] Es sei ökonomisch gut, auch etwas nicht so gut zu machen. Dagegen erhebt sich unmittelbar die Frage, ob es nicht unter bestimmten Umständen auch ethisch gut ist, bestimmte Dinge nicht so gut zu machen, z. B. Massenprodukte um einer Preissenkung willen in minderer Qualität herzustellen.

---

[14] Comm. in II II S. th. q. 118 a. 1. Vgl. zur scholastischen und frühneuzeitlichen Preislehre *Kauder*, E.: From Aristotle to the End of the Eighteenth Century, in: Economic Journal, Bd. 63, 1953, S. 638-50; *Noonan*, John T. Jr.: The Scholastic Analysis of Usury, Cambridge Mass. (Harvard University Press) 1957; *Roover*, R. de: The Scholastics, Usury, and Foreign Exchange, in: Business History Review, Bd. 41, 1967, S. 257-71; *Kauder*, E.: A History of Marginal Utility Theory, Princeton (Princeton University Press) 1965.

[15] *Sombart*, W.: Der Bourgeois, Berlin 1913, S. 315ff.

[16] Vgl. zum Verhältnis von Ökonomie und Ethik bei Kant und Adam Smith *Koslowski*, P.:Gesellschaft und Staat, Kap. 5: Staat und Gesellschaft bei Kant, Stuttgart 1982.

[17] *Aristoteles:* Nikomachische Ethik I 1098a 10.

[18] Vgl. *Buchanan*, J. M.: Economics and Its Scientific Neighbors, in: S. R. Krupp (ed): The Structure of Economic Science: Essays on Methodology, Englewood Cliffs N.J. (Prentice Hall) 1966, S. 168. Allerdings trägt diese Position bei Buchanan auch Züge eines Gedankenexperiments.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der ethische Gesichtspunkt ist nicht ein Standpunkt neben dem ökonomischen und ästhetischen, sondern deren Zusammenschau und Integration. Eine menschliche Handlung (actus humanus) ist gut, wenn sie in jeder Hinsicht der Sache und Handlung entspricht, sie ist schlecht, wenn sie in irgendeiner Weise einen Mangel aufweist: „Bonum ex integra causa, malum ex quocumque defectu."[19] Die Ethik ist die Thematisierung der Einheit der Lebenswelt in der Handlung gegenüber der Ausdifferenzierung der ästhetischen und ökonomischen handlungsleitenden Gesichtspunkte aus der sittlichen Entscheidung. Die Ethik muß das *bonum* als *utile, pulchrum* und *honestum* thematisieren. Als Integrationswissenschaft und -überlegung sperrt sie sich gegen die Ausdifferenzierung unseres Handelns in ökonomisches, ethisches und ästhetisches und zielt darauf, eine umfassende Beurteilung der Handlung nach Absicht, Objekt, Mittel, Nebenwirkungen und wesentlichen *und* akzidentellen Umständen zu leisten. „Weil jede Substanz vollendet wird in der physischen Ordnung durch jene Akzidentien, so wird auch jeder moralische Akt in seiner Ordnung durch irgendwelche Umstände vollendet und erhält von ihnen die Ergänzung seiner Moralität, entweder Gutheit oder Bosheit"[20]. Ökonomie bei der Berechnung der Mittel und Umstände und Ethik gehören zusammen. *oikonomia* nennt Mark Aurel die Berechnung der Umstände.

13. Ethik im umfassenden Sinn kann keinen Gegensatz von Gesinnung (Moral) und Erfolgsorientiertheit (Ökonomie) gelten lassen. Der Erfolg und die Nebenwirkungen sind ebenso zu beachten und in die Gesinnung aufzunehmen wie die Folgen durch Wertung erst zu dem werden, was sie sind: nicht bloße Ereignisse, sondern Handlungswirkungen. Der Entscheidende muß ex ante seine Strategien, die möglichen Umweltereignisse und Folgen seines Handelns unter Vorzugsregeln oder -perspektiven, unter Wertgesichtspunkten, entwerfen und bewerten. Werte sind nicht dingliche Konstruktionen, sondern Perspektiven, Vorzugsperzeptionen. Die Wertgesichtspunkte eines Menschen sind die Grundlage, um den Einfluß zu beschreiben, den Zukunftserwartungen und -imaginationen auf seine gegenwärtigen Wahlakte haben. Soziale Werte beschreiben, wie eine soziale Gruppe will, daß die Zukunft die Wahlhandlungen eines Menschen beeinflußt. Ethische Werte sind verallgemeinerungs- und zustimmungsfähige Werte, die sich der einzelne als Wertungen der Zukunft in seiner Wahlhandlung zu eigen macht. Der Handelnde wählt für seine Strategien

---

[19] *Thomas von Aquin:* Summa theologica (1267-73) I-II, q. 18 a. 4 ad 3, mit Verweis auf *Pseudo-Dionysius Areopagita:* De divinis nominibus (nach 485) c. 4. So auch *Lombardus,* Petrus: Libri IV Sententiarum (1158), II, d. 36. — Auch *Leibniz* bestimmt das Gute als die je mögliche Vollkommenheit einer Sache und Handlung. *Kant,* Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785), Akademie-Ausgabe, Bd. 4, S. 407, wendet zu Unrecht gegen den Begriff der Vollkommenheit ein, daß er leer sei. Auch wenn es keine allgemein und kategorial anwendbare Regel des Vollkommenen gibt, muß dies noch nicht bedeuten, daß der Begriff der Vollkommenheit leer ist. Er ist ein Grenzbegriff, der orientierende Funktion hat.

[20] *Collegii Salmanticensis* Cursus theologicus (1647), tract. XI: De bonitate et malitia humanorum actuum, disp. 4, dub. 1 (Comm. ad S. Thomae s.th. I-II, q. 18, a.3).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter „möglichen Welten", die seine Handlungen mit herbeiführen, nach Vorzugsregeln aus. Dies gilt für alle Wahlakte von größerer Reichweite, ökonomische, ethische, politische. Ex post werden von ihm selbst und den anderen seine Handlungen nach Erfolg *und* handlungsleitenden Motiven und Werten beurteilt.

14. Unterschiedliche materiale Wertgesichtspunkte in der Beurteilung von Handlungen und Nebenwirkungen spielen in der wirtschaftlichen wie in der ethischen Entscheidung eine Rolle. Sie können nicht auf den gemeinsamen Nenner „subjektiver Nutzen" reduziert werden, ohne daß die Spezifik der Wahlhandlung verlorengeht. Dies gilt vor allem für die Dichotomie private — öffentliche Güter bzw. Werte. Zwischen dem Pol des puren privaten und des puren öffentlichen Gutes liegen Übergänge, die von sozialer und ökonomischer Relevanz sind. Der höhere Wert (das höhere Gut) offenbart nach Max Scheler seine Überlegenheit darin, daß er sich nicht aufbraucht (Nichtrivalität des Konsums) wie materielle Werte, sich nicht abnutzt (kein abnehmbarer Grenznutzen) wie die sinnlichen Werte, und sich nicht verrechnen läßt wie die Werte des Nützlichen (Nicht-Ausschließbarkeit).[21] Bestimmte Tugenden wie Tapferkeit, Güte, Gerechtigkeit u.ä. und bestimmte geistige Werte und Güter wie Kunst, Wissenschaft und Religion lassen sich nicht verrechnen, sind aber auch nicht reine öffentliche Güter, sondern weisen Grade des Öffentlichseins auf. Sie sind von wirtschaftlicher Relevanz, weil sie die Wahlakte der Wirtschaftenden und die Bewertung des volkswirtschaftlichen Outputs ebenso beeinflussen wie die Bedingungen, unter denen das Isolationsparadox in ein assurance game überführt wird: Die höheren Werte im Scheler'schen Sinn helfen, öffentliche Güter zu produzieren.

IV. Das Gesetz der gewollten Nebenwirkungen in der Unternehmung

15. Eduard Spranger hat das „Gesetz der ungewollten Nebenwirkungen in der Erziehung" aufgestellt.[22] Es besagt, daß jede Erziehung und Pädagogik, die sich nur an ihrer Hauptwirkung orientiert, dem Zögling am Ende des Erziehungsprozesses *eine* und nur eine wohldefinierte Fertigkeit beigebracht zu haben, am eigentlichen Prozeß der Erziehung vorbeigeht. Dieser besteht nicht nur in der Hauptwirkung, sondern darin, daß die Nebenwirkungen des Vermittlungsprozesses auf das Gegenüber berücksichtigt werden. Es muß beachtet werden, was der zu Erziehende mit der Erziehung anfängt, wie er sie schöpferisch aufnimmt und sie für seine Person verwandelt.

---

[21] *Scheler*, Max: Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik (1913-16), Bern (Francke) [5]1966. Vgl. auch *Korff*, W.: Ethische Entscheidungskonflikte: Zum Problem der Güterabwägung, in: Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3, Freiburg, Gütersloh 1982, S. 79.

[22] *Spranger*, E.: Das Gesetz der ungewollten Nebenwirkungen in der Erziehung, Heidelberg [6]1960. Vgl. auch *Spaemann*, R.: Nebenwirkungen als moralisches Problem, in: R. Spaemann: Kritik der politischen Utopie, Stuttgart 1977.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus dem Gesetz der Vertauschbarkeit von Zwecken und Mitteln und dem Gesetz der ungewollten Nebenwirkungen und Heterogonie der Zwecke und Wirkungen läßt sich ein drittes, für die Wirtschaftsethik erhellendes Gesetz herleiten, das „Gesetz der gewollten Nebenwirkungen in der Unternehmung". Aus ihm lassen sich zugleich Überlegungen zur Eigenart unternehmerischen Handelns entwickeln. Zunächst ist der Begriff „gewollte Nebenwirkungen" ein Gegensatz in sich, weil Nebenwirkungen in der Handlungstheorie als solche Wirkungen der Handlung bestimmt werden, die nicht als Zwecke oder als Mittel zu Zwecken intendiert werden. Nebenwirkungen müssen aufrichtig ungewollt sein, d.h. nicht bewußt zur Erlangung eines Zweckes in Kauf genommen sein. Bewußt in Kauf genommene Nebenwirkungen sind, juristisch ausgedrückt, „indirekter Vorsatz".[23] Nebenwirkungen müssen tatsächlich akzidentell, nebensächlich sein, also nicht wesentlich mit der Hauptwirkung oder den Mitteln verbunden sein. Nach dieser Definition kann man Nebenwirkungen nicht direkt intendieren, weil sie sonst nicht mehr Nebenwirkungen, sondern Zwecke sind.

16. Man kann jedoch Wirkungen wollen, die ein anderer als Nebenwirkungen unwillentlich hervorbringt. Ich kann Nebenwirkungen der Handlung eines anderen intendieren, wenn ich jemanden ohne Zwang veranlasse, etwas willentlich zu tun und dabei unwillentliche Externalitäten seines Tuns zu erzeugen, die für ihn Nebenwirkungen im Sinne nichtintendierter Handlungsergebnisse, für mich aber Wirkungen und erstrebter Nutzen sind. Jemand, der gern nachts in Ruhe arbeitet, hütet durch seinen Lichtschein nebenbei das Haus, in dem er arbeitet. Für ihn ist die Nachtwächterwirkung ungewollte Nebenwirkung, für denjenigen, der ihm sein Zimmer vermietet, gewollte Wirkung. Das „Gesetz der gewollten Nebenwirkungen" besagt, daß ein anderes Individuum nichtintendierte Externalitäten, also Nebenwirkungen produziert. Von der Koppelproduktion unterscheidet sich dieses Phänomen durch die Ungewolltheit der Externalität.

17. Das Gesetz der Ausnutzung von Externalitäten ist bisher bekannt aus der Soziobiologie der Arten und dort vor allem aus Symbiose-Phänomenen. Verschiedene Arten nutzen die Nebenwirkungen oder Externalitäten des Lebensprozesses der je anderen Art, um ihren eigenen Lebensprozeß zu fördern. Ameisen, die Blattläuse melken, sind ein bekanntes Beispiel. Die eine Art produziert Externalitäten als Output, die der anderen als Input für die eigene Produktion dienen. Das Problem der Externalitäten und Symbiose ist auch die Ursache für die Verfahren der Züchtung verschiedener Arten in einem gemeinsamen Biotop. Züchter und Hirten sind in der Lage, durch „rationale Selektion" den natürlichen Ertrag aus Naturkapital zu erhöhen[24]: Sie können

[23] Vgl. *Schönke,* A., H. *Schröder:* Strafgesetzbuch. Kommentar, München [22]1982, S. 199-204 zu § 15 StGB, und *Radbruch,* G.: Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem (1904), Darmstadt 1967.

[24] Vgl. *Tullock,* G.: An Application of Economics in Biology, in: Toward Liberty. Essays in Honor of Ludwig von Mises on the Occasion of his 90th Birthday, Menlo Park (Institute for Humane Studies) 1971, Vol. II, S. 375-391.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

biologische Wechsel- oder Nebenwirkungen, Externalitäten zwischen Arten, in wechselseitig vorteilhaften Austausch für sich und diese Arten selbst überführen. Der Output der einen Art wird zur Vorleistung und zum Input der anderen. Der Bienenzüchter nützt durch die Züchtung von Bienen sich selbst, den Bienen und den Pflanzen, die bestäubt werden. Der Mensch vermag sowohl mögliche positive Externalitäten, die die Arten im Austausch untereinander hervorbringen als auch die positiven Nebenwirkungen zwischen den natürlichen Arten und seiner eigenen Produktion für sich selbst zu nutzen. Plato sah in der klugen Nutzung dieser Externalitäten die Kunst des Hirten, sein eigenes und seiner Tiere Interesse zugleich zu verfolgen.

18. Angewendet auf die Theorie der Unternehmung würde dies bedeuten, daß jene Unternehmung den höchsten Ertrag für ihre Mitglieder erwirtschaftet, welche die höchste Dichte des Austauschs von positiven Externalitäten, von positiven Nebenwirkungen ihrer Mitglieder aufeinander aufweist. Die Unternehmung als interner Markt und als wirtschaftlicher Organismus nutzt die unbewußten und nichtintendierten Nebenwirkungen des Handelns ihrer Mitglieder aufeinander für den Zweck der Unternehmung. Die erfolgreiche und schöpferische Unternehmung muß die unbeabsichtigten, positiven Nebenwirkungen der Handlungen ihrer Mitarbeiter fördern und in der Entlohnung berücksichtigen, die Gesamtleistung mit allen positiven Wechselwirkungen leistungsgerecht entlohnen. Entscheidend ist, daß das Prinzip der beabsichtigten positiven Nebenwirkungen in der Unternehmung dem Unternehmer die Aufgabe der Imagination, des Sich-Vorstellens und Verwirklichens solcher positiven Nebenwirkungen zuweist. Diese Aufgabe ist nicht allein durch begrifflich-analytisches Denken zu erreichen, sondern erfordert Einbildungskraft, schöpferische Imagination, die sich in die Interessen der anderen hineindenkt und deren Handlungen und Zwecke zu einem neuen symbiotischen Ganzen von Wechselwirkungen kombiniert.[25]

V. Entscheidungstheorie und Ethik

19. Unser Handeln ist der Notwendigkeit des Endlichen unterworfen, sich in der Sphäre des Zufälligen zu verwirklichen. Dadurch erhält das, was zufällige Nebenwirkungen oder notwendige Folgen unseres Handelns sind, eine gewisse Unbestimmtheit und Beweglichkeit, die das Erkenntnisvermögen, das ethische Urteil und die Einbildungskraft herausfordern. Verschiedene Disziplinen, Ethik, Ökonomie, Entscheidungstheorie und operations research bemühen sich, diese Unbestimmtheit der Wirkungen und die Unsicherheit über sie zu reduzieren. Bei der Entscheidung, welche Disziplin man zur Klärung eines Entscheidungsproblems heranzieht, gilt häufig Sartres Satz, daß die Wahl des Ratgebers schon die Wahl seiner Antwort ist.[26]

[25] Vgl. zum Begriff des unternehmerischen Handelns auch *Kirzner*, I. M.: Wettbewerb und Unternehmertum, Tübingen 1978. Original: Competition and Entrepreneurship, Chicago/London (University of Chicago Press) 1973.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

20. Die Ethik ist gegenüber den „exakten" Entscheidungswissenschaften wie Entscheidungstheorie oder operations research wegen ihrer angeblichen Inexaktheit ins Hintertreffen geraten. Von der vermeintlichen Inexaktheit der Ethik war auch die Einschätzung der Wirtschaftsethik betroffen. Eine genauere Analyse des Entscheidungsproblems zeigt jedoch, daß diese Einschätzung der Ethik unzutreffend ist und die Ansprüche der Entscheidungswissenschaften auf Präzision in den Fällen, in denen schlecht strukturierte Entscheidungssituationen vorliegen, abgewiesen werden müssen, weil sie eine exakte Beherrschung der Vorgänge der subjektiven Bewertung, der Wahrscheinlichkeitsabschätzung und der Unsicherheit über die Zukunft vorgeben, d.h. von Phänomenen, die ihrer Natur nach nicht mathematisch oder wissenschaftlich beherrschbar sind. Wirtschaftsethik als Entscheidungslehre macht nicht zuletzt die Grenzen der Beherrschbarkeit von Entscheidungen und die Notwendigkeit personaler Entscheidung wieder sichtbar. Sie immunisiert gegen die Versuchungen des entscheidungstheoretischen und praktischen Szientismus und ermöglicht es dem einzelnen, jenen Grad an Entscheidungsgewißheit zu erlangen, der endlichen und an die Zeit gefesselten Wesen zugänglich ist.

21. Analytisch ist es zunächst sinnvoll, zu versuchen, die ex ante-Bewertung erwarteter Handlungsfolgen und -nebenwirkungen einer Handlung von der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu unterscheiden. Diese analytisch-heuristische Unterscheidung der Bestimmung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Bewertung von Handlungswirkungen ist durch die probabilistische Entscheidungstheorie zu einem Instrument der Entscheidungsanalyse verfeinert worden. Die probabilistische Entscheidungstheorie stellt jedoch die weitergehende Behauptung auf, daß die ethische Bewertung und entscheidungstheoretische Analyse von wahrscheinlichen Umweltereignissen, möglichen Handlungsstrategien und wahrscheinlichen Handlungswirkungen *getrennt* werden können. Da diese Trennung möglich sei, bilde die Entscheidungstheorie eine von der Ethik unabhängige Disziplin. Sie sei keine Ethik im Sinne von Analyse und Bewertung, sondern allein eine positive Analyse der Handlungsalternativen und Handlungswirkungen.[27]

22. Mit dieser Annahme der Trennung von Entscheidungsanalyse und sittlicher Entscheidung bzw. sittlichem Commitment berührt sich die Entscheidungstheorie, bei allen Unterschieden, mit einer Tradition in der Ethik, welche die Aufgabe der Ethik vor allem, wenn auch nicht wie die Entscheidungstheorie ausschließlich, in der Analyse jener Wahrscheinlichkeit sieht, mit der in einer ethischen Zweifelsfrage von der Zustimmung oder dem Nicht-Verbot einer Autorität aus der Ethik und Moraltheologie zu einer zu treffenden Entscheidung ausgegangen werden kann.[28] Die probabilistische Entscheidungstheorie

[26] *Sartre*, J. P.: „Ist der Existentialismus ein Humanismus?", in: Sartre, J. P.: Drei Essays, Frankfurt 1980, S. 19.

[27] So *Stegmüller*, Wolfgang: Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie. Personelle und statistische Wahrscheinlichkeit. 1. Halbband: Personelle Wahrscheinlichkeit und rationale Entscheidung, Berlin 1973, S. 325.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

berührt sich eng mit dem Probabilismus in der Ethik. Nach dem Probabilismus in der Ethik ergibt sich aus dem Rückgriff auf die *probabilitas externa,* auf die Wahrscheinlichkeit der Billigung einer äußeren Autorität bei einem Entscheidungsproblem, welcher Alternative zu folgen ist.[29] Die eigene ethische Bewertung tritt hinter der *probabilitas externa* zurück.

Hatte der Probabilismus die Frage der zu wählenden Handlung und die Last der Entscheidung auf die Wahl der wahrscheinlicheren Autorität, auf die Wahl des Ratgebers zurückgeführt, so versucht die Entscheidungstheorie die Entscheidung an einen Entscheidungskalkül abzugeben und die ethische Bewertungsfrage durch eine entscheidungsanalytische Berechnungsfrage zu ersetzen. Die Entscheidungstheorie reduziert die Entscheidung auf das Ergreifen derjenigen Alternative, die der probabilistische Entscheidungskalkül als diejenige mit dem höchsten Nutzenwert errechnet und ausgezeichnet hat, im Bayesschen Entscheidungskalkül auf die Übernahme der Alternative mit dem höchsten Erwartungswert. Aus dem Kalkül soll sich, so das Ziel der Entscheidungstheorie, die Entscheidung „von selbst" ergeben.

23. Gegen eine solche Bestimmung der Entscheidung durch die Bayessche Entscheidungsregel, durch eine dem Entscheidenden äußerliche Kalkulation von Nutzen und Wahrscheinlichkeit, ergeben sich Einwände, deren Kern darin liegt, daß die *probabilitas interna,* die gewissenhafte Bewertung von erwarteten „outcomes" und ihren Wahrscheinlichkeiten, und die *probabilitas externa,* die äußerliche Kalkulation von „objektiven" Wahrscheinlichkeiten, in der verantworteten Entscheidung nicht getrennt werden können und dürfen.

Die Bewertung des Nutzens von Handlungswirkungen und -nebenwirkungen und die Abschätzung von ihren Eintrittswahrscheinlichkeiten sind nicht voneinander unabhängig, sie sind allenfalls heuristisch trennbar. Ein am Ergebnis interessierter Mensch wird etwas anderes für wahrscheinlich halten als ein desinteressierter. Ein sittlicher Mensch hält etwas anderes für wahrscheinlich als ein unsittlicher.[30]

In der großen Auseinandersetzung zwischen der jansenistischen und probabilistischen Ethik haben die jansenistischen Kritiker von Port Royal gegen die Probabilisten darin recht behalten, daß die äußere Wahrscheinlichkeit die innere Auseinandersetzung um die Handlungswahl niemals ersetzen kann. Pascal hat

---

[28] Vgl. zur Metaphysik der Entscheidungstheorie auch *Suppes,* Patrick: Probabilistic Metaphysics, Uppsala 1974.

[29] Vgl. zum Probabilismus in der Ethik *Sainte-Foi,* Ch.: Du Probabilisme, in: Le Correspondant, Bd. 2 (Paris 1843), S. 145-159; *v. Döllinger,* I. / *Reusch,* Fr. H.: Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche, Nördlingen 1889; *Klomps,* Heinrich: Tradition und Fortschritt in der Moraltheologie. Die grundsätzliche Bedeutung der Kontroverse zwischen Jansenismus und Probabilismus, Bonn 1963; *Koslowski,* Peter: Ethik des Kapitalismus, mit einem Kommentar von James M. *Buchanan,* Tübingen [3]1986.

[30] *Newman,* John Henry: Entwurf einer Zustimmungslehre, Mainz 1961. Original: An Essay in Aid of a Grammar of Assent (1870).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf die Bedeutung der Aufrichtigkeit in der Bestimmung der intendierten Hauptwirkung und der nichtintendierten Nebenwirkungen hingewiesen. „Diriger l'intention" ist ein Mittel, das, was man eigentlich will, zu dem zu deklarieren, was man in Verfolgung eines anderen als ungewollte Nebenwirkung nur in Kauf nimmt.[31] Entsprechendes gilt auch für die Art und Weise, wie ein Bayesscher Entscheidungskalkül aufgebaut wird: Bei der Bestimmung des erwarteten Nutzens und der Eintrittswahrscheinlichkeiten von Ereignissen werden die Interessen des Analytikers nicht ruhen und seine Intention zu ihren Gunsten „dirigieren".

24. Alle weiteren Einwände gegen die probabilistische Erwartungswertbildung hat J. M. Keynes zusammengefaßt: 1. Der Erwartungswert ignoriert die Gewichte der Argumente, den Grad des Beweises, auf dem jede Wahrscheinlichkeit beruht. 2. Er ignoriert das Element des Risikos: gleiche Chance von Himmel und Hölle ist ihm zufolge ebenso erstrebenswert wie die sichere Mittelmäßigkeit. 3. Es ist nicht immer möglich, Nutzen und Wahrscheinlichkeit unabhängig voneinander zu bestimmen. Von D'Alembert lassen sich weitere Einwände hinzufügen: 1. Die Meßmethoden der Wahrscheinlichkeit sind nicht überzeugend. 2. Der Erwartungswert ist nicht linear proportional zur Wahrscheinlichkeit. Es liegen *economies of scale* beim Erwartungswert vor: Mit zunehmender Wahrscheinlichkeit wächst die Erwartung überproportional. 3. Die Wahrscheinlichkeiten und Nutzenerwartungen addieren sich nicht einfach, vor allem nicht negative und positive Erwartungswerte.[32]

25. Keynes' probabilistische Entscheidungstheorie und seine und D'Alemberts Kritik der Bayesschen Regel kommen zum selben Ergebnis wie die aristotelische Ethik: Die Handlungsentscheidung muß auf der intuitiven Einschätzung als ganzer beruhen und nicht auf der Zusammensetzung der partikularen Folgeneinschätzungen. Die Unvermeidlichkeit der inneren, ganzheitlichen Folgenabschätzung und ethischen Gesamtbewertung des Handelns, dem die Entscheidung nicht von äußeren Instanzen abgenommen werden kann, liegt im „Paradox der Wahlentscheidung" beschlossen.[33] Wenn eine Wahlentscheidung wirkungsvoll ist, können wir nicht wissen, welche Wirkung sie im letzten haben wird. Weil sie den Weltlauf ändern soll, können wir den bisherigen Lauf der Welt nicht fortschreiben oder extrapolieren. Wenn wir dagegen den künftigen Weltlauf genau kennen, ist er jenseits unserer Beeinflussung und unsere Wahlentscheidung ohne große Bedeutung.

Die Grenzen der Entscheidungskalküle, das Paradox der Wahl und die Notwendigkeit, daß das entscheidende Ich innerlich Stellung nimmt zu den

---

[31] *Pascal,* B.: Lettres provinciales, lettre 7. Œuvres, hg. Brunschvicg, L. / Boutroux, P., Paris (1908), Nachdruck 1965, Bd. 5, S. 85.

[32] *Keynes,* J. M.: A Treatise on Probability, London (Macmillan) 1921, S. 312ff., Ch. 26: The Application of Probability to Conduct.

[33] Zum „Paradox of choice" vgl. *Shackle,* G. L. S.: Imagination and the Nature of Choice, Edinburgh (Edinburgh University Press) 1979, S. 19.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entscheidungen, die es fällen muß, zeigen, daß die intuitive Einschätzung einer Entscheidungssituation und die Entscheidung selbst auf einer inneren Wahrscheinlichkeit, einer *probabilitas interna* beruhen müssen, auf jener Art vorläufiger Gewißheit oder *certitudo moralis*[34], die endlichen Wesen allein zugänglich ist.

26. Aus der Kritik am äußerlichen Probabilismus der ersten Generation der Probabilisten haben die Autoren der Schule von Salamanca[35] einen qualifizierten kritischen Probabilismus entwickelt, der sich nicht auf die Begründung ethischer Normen und Urteile als ganzer durch wahrscheinliche oder wahrscheinlichere Autoritäten stützt, sondern ein konkretes Entscheidungsprinzip für bereits sittlich qualifizierte Handlungen mit Nebenwirkungen gibt. Da die meisten unserer Entscheidungen, auch im wirtschaftlichen Bereich, solche mit Nebenwirkungen, d.h. schlecht strukturierte Entscheidungsprobleme sind, kann das Prinzip der Handlung mit Nebenwirkungen (oder Doppelwirkung = *actus duplicis effectus*) für viele Entscheidungen hilfreich sein.

Eine Handlung mit Nebenwirkungen ist nach diesem Prinzip angezeigt, wenn a) der Zweck gut und aufrichtig ist, d.h. der Handelnde nicht die schlechte Wirkung intendiert, wenn b) der Handlungstypus an sich gut und erlaubt ist, wenn c) die schlechten Nebenwirkungen ebenso unmittelbar vom Handelnden bewirkt werden wie die gute Wirkung, d.h. sie nicht als Mittel zur guten Wirkung intendiert werden, und wenn d) ein hinreichend schwerwiegender Grund (ratio proportionate gravis) vorliegt, die Handlung durchzuführen bzw. der Handelnde nicht durch andere Verpflichtungen gehalten ist, ganz auf sie zu verzichten.[36] Das Prinzip besitzt gegenüber mathematischen Entscheidungsregeln den Vorzug größerer Robustheit in bezug auf die in es eingehenden Daten. Seine Robustheit verbindet es mit hoher analytischer Kraft, die es für ethische und spezifisch berufsethische, für ärztliche und Management-Entscheidungen geeignet macht.

27. Das Prinzip ist weiter expliziert von Domingo de Santa Teresa (1647): Die Notwendigkeit, negative Nebenwirkungen hinzunehmen, muß proportional größer sein, wenn der Hauptzweck von Natur näher an der negativen Wirkung ist, wenn es sicherer ist, daß das Übel folgen wird, und wenn es weniger Wege gibt, das Übel dann zu vermeiden, wenn der Zweck bzw. die Hauptwirkung erst

---

[34] Vgl. *van Leeuwen,* Henry G.: Artikel „Certainty in Seventeenth-Century Thought", in: Dictionary of the History of Ideas, hrsg. v. Ph. P. Wiener, New York 1968, Bd. 1, S. 304-311.

[35] Zur Schule von Salamanca vgl. aus ethischer Sicht *Mangan,* J. T.: A Historical Analysis of the Principle of Double Effect, in: Theological Studies, Bd. 10, 1949, S. 41-61 und *Ghoos,* J.: L'acte à double effet, in: Ephemerides Theologicae Lovanenses, Bd. 27, 1951, S. 30-52, aus ökonomischer Sicht *Grice-Hutchinson,* M.: The School of Salamanca. Readings in Spanish Monetary Theory 1544-1605, Oxford (Clarendon Press) 1952.

[36] *Johannes a Sancto Thoma:* Cursus theologicus, Madrid 1645-1656, tom. VI, disp. XI, a. 6, cap. 39 u. 42; *Gury,* J. P.: Compendium theologiae moralis, Regensburg 1874, tr. I, cap. II, n. 9.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einmal eingetreten ist.[37] Weitere Entscheidungshilfen sind: 1) Wie nahe hängt die schlechte Folge von der Handlung ab? 2) Ist der Schaden bei Unterlassung der an sich guten Handlung größer als der durch die schlechte Folge entstehende?[38]

Das Prinzip nimmt dem Entscheidenden die Bewertung nicht ab und ist mit verschiedenen ethischen Grundbewertungen kompatibel. Es vermag aber der Strukturierung des Entscheidungsraumes bei Handlungen mit Nebenwirkungen und unter Ungewißheit zu dienen. Es zeigt, daß im letzten zwischen ethischer und ökonomischer Entscheidung keine unüberbrückbare Kluft besteht, und daß das Ethische nicht ein Aspekt neben anderen ist, sondern eine Weise, die Perspektiven der Wissenschaften und Wisstümer auf die zu entscheidende Sache zur Kenntnis zu nehmen, sie zu ordnen, zu bewerten und für die Praxis wirksam werden zu lassen. In diesem Sinn zielt die Ethik auf die Vollkommenheit der Handlung, in der alle ihre Aspekte berücksichtigt sind.

28. „Aufmerksamkeit als Vorstellungskraft oder -trieb ist Anfang der Moralität".[39] Eine Ethik, die sich an der Natur der Sache und des Menschen orientiert, kann nicht in bloßer Regelbefolgung, in bloßer formaler Übereinstimmung mit einem Gesetz oder in dem gegenwärtigen und daher kontingenten Konsens einer Diskursgemeinschaft bestehen. Wegen des Entwurfcharakters des Handelns ist sie auf Zukunft aus und muß daher das Einmalige, Noch-nicht-Dagewesene und Unwiederholbare zu erkennen und entscheiden versuchen. Es gibt nur eine Ethik, die auf die Vollkommenheit der menschlichen Handlung zielt und die sich in alle Kultursachgebiete vermitteln muß — auch in das Kultursachgebiet der Wirtschaft. Ihr Verpflichtungsgrund und ihre Entscheidungshilfen ergeben sich aus der Natur der Sache — *obligatio oritur a natura rei.*[40]

---

[37] *Collegii Salmanticensis* Cursus (1647), tom. 7, tract. XIII, disp. 10, dub. 6, n. 214-247 (ad s. th. II-II, q. 64, a. 7), verfaßt von Domingo de Santa Teresa (gest. 1660). Vgl. auch *Mangan* (1949).

[38] *Seelhammer*, N.: Art. „Doppelwirkung einer Handlung", in: Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1959, Nachdr. 1986, Bd. 3, Sp. 516f.

[39] *Fichte*, J. G.: Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre (1794), Nachdruck von Fichtes Werken, hrsg. v. I. H. Fichte, Berlin 1971, Bd. 1, S. 295.

[40] *Molina*, Luis de: De justitia et jure (1593), Moguntiae 1602, tom. 1, disp. 4, n. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik und Soziale Marktwirtschaft

Einige wirtschaftswissenschaftliche und biblisch-theologische Überlegungen

Von *Werner Lachmann,* Mainz

I. Problemstellung

Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft wird oft als eine wirtschaftswissenschaftliche (praktische) Synthese bezeichnet, das die Effizienz des Marktes nutzen und dennoch die sozialen Probleme nicht ausklammern möchte. Vom Verteilungsstandpunkt aus gesehen will es zwei Gerechtigkeitsprinzipien verbinden: Die Entlohnung nach der „marktlichen" Leistung sowie die Entlohnung nach dem „notwendigen Bedarf des einzelnen". Ein Höchstmaß wirtschaftlicher Freiheit bei gleichzeitiger Wahrung des sozialen Friedens wird angestrebt. Die großen „Ideale" der beiden konkurrierenden Wirtschaftsordnungen des Sozialismus und der freien Marktwirtschaft, „Verteilungsgerechtigkeit (im Sinne von mehr Gleichheit) und sozialer Frieden" auf der einen Seite und „Effizienz und Freiheit" auf der anderen, sollen in diesem Konzept versöhnt werden. Man spricht von der sozial-irenischen Funktion der Sozialen Marktwirtschaft.

Eine Zeitlang als Ursache des deutschen Wirtschaftswunders gefeiert, hat ihr Glanz in letzter Zeit abgenommen. Bei mehr als zwei Millionen Arbeitslosen — nun schon seit fünf Jahren — scheint das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft zu versagen. Manche sehen das Konzept gar nicht verwirklicht — wegen der Überbetonung der sozialen Komponente einerseits (selbst der Markt soll sozial gemacht werden!) oder, andererseits, aufgrund der Überbetonung des marktlichen Aspektes bei gleichzeitiger Vernachlässigung des Humanen, was den sozialen Frieden gefährde. Es erhebt sich überhaupt die Frage, ob eine solche „Mischung von Feuer und Wasser" nicht kaum lösbare ethische Probleme aufwirft. Wie läßt sich Wettbewerb und Solidarität gleichzeitig verwirklichen? Erinnert sei an B. Brechts Stück „Der gute Mensch von Sezuan", in dem die hilfsbereite und gutmütige Shen Te sich zeitweise in ihren Vetter Shui Ta verwandeln muß, um in dieser Welt gut zu sein. Als sich der angeklagte Shui Ta den drei Göttern, den Richtern, als Shen Te zu erkennen gibt, klagt sie:

„Euer einstiger Befehl, gut zu sein und doch zu leben,
zerriß mich wie ein Blitz in zwei Hälften . . .
gut zu sein zu anderen und zu mir konnte
ich nicht zugleich. Ach Eure Welt ist schwierig."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die drei Götter verweigern jede verbindliche Antwort und entschwinden auf einer rosa Wolke von der Bildfläche. So endet dann der Epilog:

„Wir stehen selbst enttäuscht und sehen betroffen
den Vorhang zu und alle Fragen offen."

Steht die Soziale Marktwirtschaft nicht vor dem gleichen Problem wie Shen Te? Wie ist eine widerspruchsfreie Integration der beiden Bestandteile möglich? Welche ethischen Bereiche werden in ihren Komponenten jeweils angesprochen und was sind die jeweiligen notwendigen moralischen Voraussetzungen für ihre Funktionsfähigkeit?

Gibt es Konsequenzen für die „langfristige Moral" in der Gesellschaft? Läßt sich das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ethisch als eine Einheit verstehen? Das Konzept entstand auf dem kulturellen Boden des christlichen Abendlandes.[1] Christliche Politiker haben sich dafür eingesetzt. Spielte dieser kulturelle Hintergrund beim anfänglichen Erfolg der Sozialen Marktwirtschaft möglicherweise eine Rolle? Hat es dort Veränderungen gegeben, die den weiteren Erfolg gefährden?

Zuerst sollen jeweils die ethischen Aspekte der beiden Komponenten der Sozialen Marktwirtschaft untersucht werden. Anschließend wollen wir die Folgen für die Moral des einzelnen Wirtschaftssubjektes herausarbeiten. Nach einigen kurzen Bemerkungen zur ethischen Bewertung wirtschaftswissenschaftlicher Maßnahmen werden zwei Lösungsansätze zur besseren Funktionsweise diskutiert.

II. Der Markt aus ethischer und aus wirtschaftlicher Sicht

Kann man den Markt nur mit einem schlechten Gewissen bejahen? Wie ist der sog. Egoismus des einzelnen im Rahmen seiner einzelwirtschaftlichen Kalkulation ethisch zu bewerten? Welche Bedeutung hat die Moral einer Gesellschaft für den Markt? Diesen Fragen wollen wir zunächst bei der Behandlung des marktlichen Aspekts der Sozialen Marktwirtschaft nachgehen.

1. Die Doppelnatur der Moral für das wirtschaftliche Handeln

Welche Rolle spielt die Moral[2] oder das Ethos einer Gesellschaft für die wirtschaftlichen Entscheidungen? Bei der Beantwortung dieser Frage lassen sich

[1] Deshalb soll der Versuch unternommen werden, sowohl wirtschaftswissenschaftlich als auch vom Kulturgut des christlichen Abendlandes her biblisch-theologisch zu argumentieren. Wegen der Kürze des Beitrags können nicht alle Aspekte beleuchtet werden; daher werden viele Literatur- und Quellenhinweise gegeben. Obgleich bei jeder Analyse die eigenen Werturteile einfließen, ist der Verfasser gerade hier ein „Pro"-fessor, ohne alle zum „Con"-fessor machen zu wollen.

[2] Als „Moral" bezeichne ich in diesem Aufsatz die allgemein in einer Gesellschaft anerkannten Normen des Handelns. Die Ausdrücke „Ethos" einer Gesellschaft oder ihre

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verschiedene Wirkungsketten herausarbeiten. So muß zwischen den Auswirkungen der (exogen vorgegebenen) Moral auf den erlaubten Zielkatalog und auf die erlaubte Mittelwahl unterschieden werden. Für den Ökonomen gilt im allgemeinen: De gustibus non est disputandum. Der Zielkatalog wird als gegeben akzeptiert; es muß nur auf die langfristige wirtschaftliche Effizienz geachtet werden.[3] Der Moralist gibt nicht alle Güter und Wege zu ihrer Erlangung frei. Einige schädliche Güter sollen beispielsweise aus transrationalen Gründen als Argument in der Nutzenfunktion gestrichen werden.

Mathematisch gesprochen könnte die Moral (im Sinne einer Beschränkung) als eine Hyperebene im Zielraum des Nutzenmaximanden gedeutet werden oder als eine solche in dem durch die Produktionsfaktoren aufgespannten Raum. Die Moral ist ein einschränkendes Element, entweder in der Nutzen- oder in der Produktionsfunktion.

An einem Schaubild wollen wir uns das verdeutlichen: Sei A die Menge der zur Verfügung stehenden Mittel, um Ziele in der Menge B zu erreichen, dann kann die Moral aus transrationalen Gründen die zulässigen Mengen beschränken. (Vgl. Schaubild auf S. 280.)

Die erlaubten Mittel-Ziel-Beziehungen müssen dann aus

$$(A - A \cap MB) \cap (B - B \cap MB)$$

stammen. Erlaubt ist dann nur eine ökonomische Tätigkeit, die sowohl die moralische Beschränkung des Zielraums (das Komplement des Durchschnitts von B und MB) als auch die des Mittelraumes (Komplement des Durchschnitts von A und MB) beachtet.[4] Wie aus dem Schaubild zu ersehen, ist es denkbar, daß mit moralisch akzeptierten Mitteln bestimmte Güter nicht angestrebt werden sollten; auch dürfen erlaubte Ziele — andererseits — nicht mit unerlaubten Mitteln erreicht werden.

Die Moral einer Gesellschaft kann aber auch als selbständiger Faktor in der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfunktion angesehen werden. Die Produktivität der einzelnen Produktionsfaktoren ist dann auch vom Grad der Moralität

---

„Moral", und insbesondere die Adjektive „ethisch" und „moralisch" werden synonym gebraucht. Der Begriff „Ethik" wird gelegentlich im Sinne von „morality" verwendet und kann in Überschriften das Bedeutungsfeld der „Moral" einschließen.

[3] Wegen langfristig schädlicher Folgen für die Gesamtgesellschaft können den Individuen auch Verbote auferlegt werden (G. J. *Stigler* und G. S. *Becker;* auch D. *Levy*). Hier ergibt sich jedoch immer das Problem, herauszufinden, ob die Individuen sich falsch entschieden haben oder ob die wirtschaftswissenschaftliche Theorie als falsch abzulehnen ist. Tauchen Divergenzen zwischen Theorie und Realität auf, was ist zu ändern? Unsere Theorie oder das Verhalten der Menschen? Vgl. *Levy*.

[4] Natürlich ist es auch möglich, die Moral selbst als Argument in die Zielfunktion aufzunehmen, wenn damit indirekt ein Metaziel angestrebt wird. So könnte die „ewige Seligkeit" vom Grad der erreichten Moral (gute Werke) abhängig sein. In diesem Fall müßte das Individuum ein metaphysisches Unterprogramm lösen, bevor es seine „diesseitige" Nutzenfunktion aufstellt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

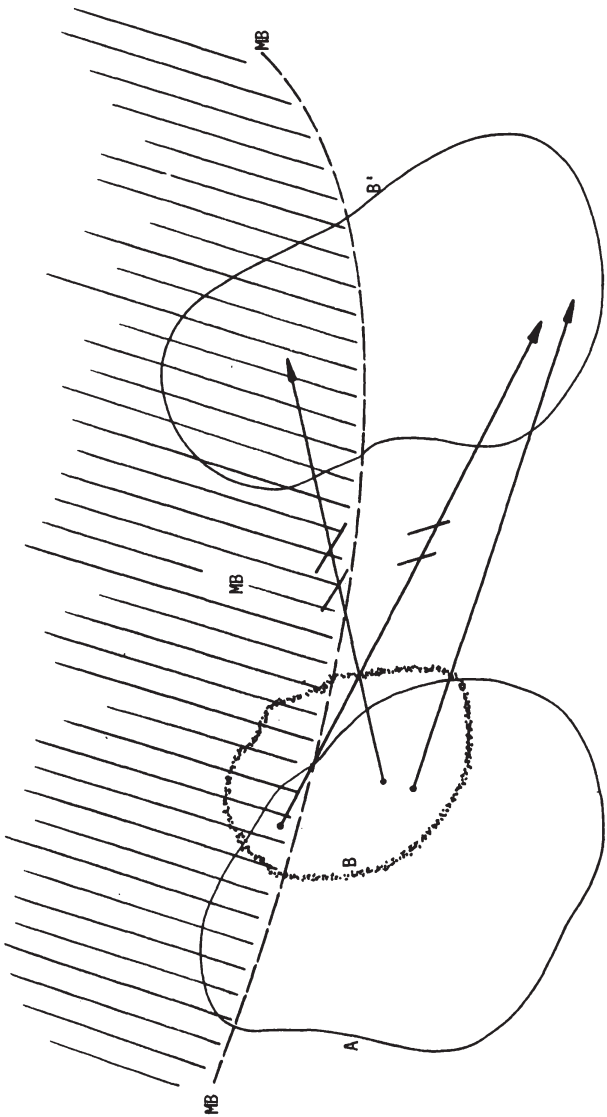

A : Menge der verfügbaren Mittel und Wege, die nicht alle zum Ziel führen
B : Menge der Mittel und Wege, die das Ziel erreichen
B': Zielmenge
MB: moralische Beschränkung, moralisch unerlaubter Bereich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Bevölkerung, vom beobachteten Ethos in der Gesellschaft abhängig. So wäre beispielsweise die Max-Weber-These deutbar (Max Weber, 1979), wonach die calvinistische Gesinnung auf das Ethos der Gesellschaft eingewirkt — und (unbeabsichtigt) eine Kapitalakkumulation mit hohem wirtschaftlichen Wachstum hervorgerufen habe.

Die Moral einer Gesellschaft kann also als Einschränkung der Zielfunktion, als Einschränkung der zur Verfügung stehenden und erlaubten Mittel oder als eigenständiger Produktionsfaktor verstanden werden; wir haben es mit einer Doppel- oder besser Trippelnatur der Moral zu tun. Auf die einzelnen Wirkungsweisen muß nun eingegangen werden.

2. Effizienz — die marktliche Leistung, bedürfnisethisch gesehen

Verteidiger einer marktlich orientierten Wirtschaftsordnung betonen, daß die Überwindung materieller Knappheiten und die beste Nutzung knapper Ressourcen auch als eine ethische Aufgabe zu verstehen sei (Novak; Acton). Eine Verschwendung knapper Mittel werde mit Hilfe des Marktes vermieden. In diesem Zusammenhang wird auf einen bedürfnisethischen Ansatz zurückgegriffen. Die Vertreter einer marktlichen Ordnung unterstreichen die Wichtigkeit der individuellen Freiheit, die — bei Schutz des Privateigentums — in ihr am besten gewährleistet sei (Wagener). Bei funktionierendem Markt werde auch auf die Wünsche der Verbraucher bestmöglichst eingegangen (Müller-Armack). Der hohe Effizienzgrad und hiermit verbunden ein hoher Versorgungsgrad an Gütern und Dienstleistungen, das hohe Ausmaß an individueller Freiheit und das Eingehen auf die Verbraucherwünsche (Minderheitenschutz durch Kaufkraft) seien — von gesellschaftlichen Zielvorstellungen aus betrachtet — auf jeden Fall positiv zu bewerten.

Dem muß aber entgegengehalten werden, daß die Ergebnisse des Marktes (bestenfalls) nur Pareto-optimal sind. Weil sich für jede Vermögensverteilung ein dazugehöriges Pareto-Optimum findet, lassen sich die (idealen) Marktergebnisse als verteilungsneutral bezeichnen. Ungleiche Ausgangslagen werden durch den Marktprozeß nicht korrigiert — eher verstärkt; auf individuelle soziale Aspekte wird kein Bezug genommen. Nur in seinem Durchschnitts- oder Gesamtergebnis ist das Marktergebnis „bedürfnisethisch" voll zu bejahen. Es stellt sich aber die Frage nach den individuellen Nutznießern, nach der Verteilung des effizient erstellten Sozialprodukts.

Werden Verteilungsaspekte mit in die verantwortungsethischen Überlegungen einbezogen, muß zugegeben werden, daß krasse Ungleichheiten keine allgemeine ethische Zustimmung finden. Die reine Effizienz ist ethisch vertretbar; nur müßte es eine „effizienzneutrale" Umverteilung geben, so daß die marktlichen Ergebnisse auch vom Verteilungsaspekt her gesehen bejaht werden können. Wesentlich ist dabei die Änderung der Ausgangsverteilung der Ressourcen. Aber selbst Kopfsteuern (Lump-Sum-Taxes) sind nicht unbedingt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

effizienzneutral, wenn sie ex post (bei ex ante-Wissen der Wirtschaftssubjekte) erhoben werden. Es entspricht also den Vorstellungen der Verantwortungsethik, eine soziale Komponente (Umverteilung) in die Marktwirtschaft einzuführen. Selbst bei Effizienzverlusten könnten diese Maßnahmen im Rahmen von „second best-Überlegungen" Zustimmung finden. Verantwortungsethisch gesehen lassen sich Konflikte also bei hohem Versorgungsstand und nachhaltiger Korrektur der primären Einkommensverteilung vermeiden. Nur wegen der staatlich verordneten Korrektur kann der Marktprozeß — trotz schlechten Gewissens — ethisch befürwortet werden. Es besteht jedoch die Gefahr, daß hierbei nach dem Prinzip „Der Zweck heiligt die Mittel" verfahren wird.

Trotz (oder wegen?) aller materiellen Erfolge wird die Marktwirtschaft ethisch verpönt. Dem, der sie verteidigt, wird vorgeworfen, daß er der Unmenschlichkeit und Selbstsucht Bahn breche. Zu den Grundpfeilern des marktlichen Systems gehören nämlich der Wettbewerbsmechanismus und das Gewinn- bzw. Nutzenmaximierungsprinzip. Instrumentalethisch gesehen scheinen diese Prinzipien zu Habsucht, Geiz, Gier und Egoismus zu ermuntern. Es erzeugt ein ethisches Unbehagen, wenn private Laster zu gesellschaftlichen Tugenden werden (wie in Mandevilles Bienenfabel).[5] In diesem Zusammenhang ist jedoch zu hinterfragen, ob es sich in einer Marktwirtschaft wirklich um ein Ausleben des Egoismus handelt.

Zuerst ist auf das Informationsproblem hinzuweisen. Durch die Kaufkraft des einzelnen wird den Produzenten signalisiert, wo die realisierbaren Wünsche liegen. Da der Bieter auf dem Markt mit seinem eigenen Vermögen die Kosten seines Bietens zu tragen hat, wird es nicht zu solchen Fehlinformationen kommen, wie das im politischen Prozeß bei der Erstellung öffentlicher Güter oft der Fall ist. Im Gegensatz zu den Folgen von Abstimmungen hat die Folgen seines Bietens jeder selber zu tragen! Es kann aber schlecht als Egoismus bezeichnet werden, wenn einer mit Hilfe seiner Kaufkraft signalisiert, welche Güter er gerne produziert haben möchte.

So kann auch gezeigt werden, daß die Marktwirtschaft die einzige Wirtschaftsordnung ist, in der nach den Vorschriften des Subsidiaritätsprinzips gehandelt wird. Hiernach hat der Mensch die Pflicht, erst einmal für sich und seine Angehörigen zu sorgen. Auf diese Beziehung hat schon Rüstow hingewiesen; er schreibt:

„Es ist allgemein üblich zu sagen: In der Marktwirtschaft ist der Egoismus als Triebkraft zulässig, weil eben durch die Marktgesetze dafür gesorgt wird, daß er sich im Sinne des Allgemeinwohls auswirkt. Diese Formulierung des Marktmechanismus scheint mir bedenklich zu sein. Denn das, was in Wirklichkeit als Triebkraft eingesetzt wird, ist gar nicht der Egoismus in dem negativen und tadelnden Sinne einer sündhaften Selbstsucht,

[5] Es ist außerdem nicht sicher, ob es im Marktprozeß nicht zu Vermachtungen kommt. Die Liberalen betonen aus diesem Grunde die Notwendigkeit einer strengen Wettbewerbspolitik, um die Effizienz des Marktes nicht durch Machtbildung zu gefährden. Vgl. auch EKD, S. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den das Wort nun einmal hat. In Wirklichkeit handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um die Sorge des Menschen für sich selber und für seine Angehörigen. Daß der Mensch zunächst einmal für sich selber zu sorgen hat, ist nicht Egoismus, das ist auch nicht unerlaubt; im Gegenteil, das ist eine selbstverständliche Pflicht. Bezeichnenderweise heißt es ja auch im Evangelium: ‚Liebe deinen Nächsten wie dich selbst — sicut te ipsum —.' . . . Man soll nur den anderen Menschen, den Mitmenschen, den Nächsten nicht schlechter behandeln als sich selber. . . . Die Triebkraft also, die die Marktwirtschaft in Wirklichkeit benutzt, ist diese selbstverständliche vernunft- und pflichtgemäße Sorge jedes Menschen für sich selber und die Seinen." (Rüstow, S. 57f.)

Durch die marktwirtschaftliche Ordnung konnte der Kampf aller gegen alle, den Hobbes befürchtete, in einen Wettbewerb mit Regeln umfunktioniert werden; nicht mehr Leidenschaften, sondern Interessen und Leistung stehen nun im Vordergrund (Kirsch). Die Marktwirtschaft betont einen Wettbewerb, der in geordneten Bahnen stattfinden soll.[6] Wie ist dieser Wettbewerb ehtisch zu beurteilen?

3. Ethische Bewertung des Wettbewerbs und des Maximierungsprinzips

In den Kirchen ist die ethische Bewertung des Konzepts des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs und des individuellen Maximierungsprinzips umstritten. Novak (1982) zeigt, daß es in großen Teilen der beiden Kirchen einen Hang zum friedlichen Nebeneinander der Menschen, zum Sozialismus, zur Betonung der Solidarität und zur Ablehnung des Wettbewerbs gibt. Gollwitzer (1976) schreibt:

„Die Bruderschaft der Christusgemeinde steht im Gegensatz zum Konkurrenz- und Klassenkampf der Mangelgesellschaft. Beide, die neue und die alte Gesellschaft stellen sich gegenseitig in Frage. Die neue bestreitet der alten ihre Unvermeidlichkeit und Endgültigkeit, ihre Wahrheit, die alte der neuen ihre Möglichkeit." (S. 152).

Die Denkschrift der EKD (1982) unterstreicht insbesondere die Ambivalenz des Wettbewerbs. Es heißt in Ziffer 58: „Weltgestaltung kann auch in Weltzerstörung umschlagen. Leistungsprinzip und Wettbewerbsgesellschaft sind Kraftfelder und Mächte, die zugleich lebensweckend und lebenszerstörend wirken können. Sie sind doppelgesichtig. Damit ist das ethische Problem der Ambivalenz gegeben. In jeder Situation stehen wir vor der Entscheidung: Wie können wir angesichts dieser Doppelgesichtigkeit die richtige oder wenigstens die bessere Wertentscheidung treffen? Alles, was der Mensch entwickelt, schafft, veranlaßt und leistet, wirkt zugleich lebensschaffend und lebenszerstörend. . . ." (S. 40). In Quadragesimo Anno (KAB) heißt es in Ziff. 88: „Die Wettbewerbsfreiheit — obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von

[6] Die marktliche Ordnung läßt sich mit einer Straßenverkehrsordnung vergleichen, die den Verkehr regelt, dem einzelnen aber innerhalb dieser Ordnung freie Entfaltungsmöglichkeiten zubilligt. Um dem gesellschaftlichen Chaos zu entgehen, ist es nicht notwendig, eine Zentralverwaltungswirtschaft einzusetzen, die sich mit einer Truppenparade vergleichen ließe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zweifellosem Nutzen — kann aber unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein. Die Erfahrung hat dies, nachdem die verderblichen individualistischen Theorien in die Praxis umgesetzt wurden, bis zum Übermaß bestätigt. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, die Wirtschaft wieder einem echten und durchgreifend regulativen Prinzip zu unterstellen. Die an die Stelle der Wettbewerbsfreiheit getretene Vermachtung der Wirtschaft kann aber noch weniger diese Selbststeuerung bewirken: Macht ist blind — Gewalt ist stürmisch. Um segensbringend für die Menschheit zu sein, bedarf sie selbst kraftvoller Zügelung und weiser Lenkung; diese Zügelung und Lenkung kann sie aber nicht selbst geben. Höhere und edlere Kräfte müssen es sein, die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen: die soziale Gerechtigkeit und die soziale Liebe!" (S. 124).[7]

Acton (S. 33ff.) betont, daß der Unternehmer so um Aufträge wettstreitet, wie ein Sportler um einen Preis. Es gibt also Bereiche, in denen ein gesunder Wettbewerb erlaubt ist. Wettbewerb muß nicht zwangsläufig Aggressionen fördern und zu Streit und Tyrannei führen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wäre hier anzumerken, daß in einem marktlichen Wettbewerb der Gewinn des einen nicht zu Lasten des anderen geht. Es handelt sich beim wirtschaftlichen Handeln — unter Ausnutzung der Früchte der Arbeitsteilung — eben nicht um ein Nullsummenspiel! Ein Wettbewerb um Geld und Gewinne ist besser als ein Wettbewerb um politische Macht. Keynes (S. 374) drückte dies einmal so aus: „It is better that a man should tyrannise over his bank balance than over his fellow-citizen; and whilst the former is sometimes denounced as being but a means to the latter, sometimes at least it is an alternative."

Die generelle Kritik gegenüber dem Wettbewerb aus dem kirchlichen Raum überrascht. Die biblischen Schriften betonen nämlich auch den Wettkampf und werten ihn positiv. Paulus greift des öfteren in seinen Schriften auf das Bild des Wettkampfes zurück. So schreibt er, daß er seinen Körper diszipliniere wie ein Wettkämpfer, der um die Siegeskrone wettkämpfe. Nur einer bekommt im Wettkampf den ersten Preis; es gibt also akzeptierte Rangordnungen. Die Übernahme dieses Bildes darf nicht überraschen, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Griechen im kleinasiatischen Raum besonders sportbegeistert waren. Novak (1982; S. 347) wertet: „Competition is the natural play of the free person." Eine wettbewerbslose Gesellschaft wird einen niedrigen Lebensstandard haben; erst durch den Wettbewerb werden die eigenen Fähigkeiten gefördert; nichts ist besser für die eigene Entwicklung als kluge, aktive, zielstrebige Rivalen zu haben. Dies führt allerdings — notwendigerweise — zu Ungleichheiten. Wirtschaftliche Ungleichheiten sind also das Normale; die ethisch begründete ökonomische Gleichheit — wie Tawney (1931) sie anstrebt

[7] „Eine Verkehrswirtschaft kann nicht mehr allein auf die Gesetze des freien und ungezügelten Wettbewerbs gegründet sein, der nur zu oft zu einer Wirtschaftsdiktatur führt. Der freie Austausch von Gütern ist nur dann recht und billig, wenn er mit den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit übereinstimmt." Populorum Progressio, Ziff. 59 (KAB, S. 457).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— ist eben nicht das Normale für die Welt, in der wir leben. Der amerikanische Jesuit Novak (1982, S. 344ff.) erklärt, daß der Gott der Juden und Christen sich nicht zu einer Gleichheit der Ergebnisse des Handelns verpflichtet habe. Die protestantischen Theologen Schlatter und — insbesondere — Brunner folgern aus der ungleichen Schöpfung die göttliche Bejahung der Ungleichheiten auf dieser Erde. Ohne Ungleichheit gäbe es kein Leben, auch kein wirtschaftliches Leben (Brunner).[8] Calvin provoziert sogar mit der Behauptung, daß die Ungleichheit zur Verherrlichung des Schöpfers diene (Erwählungslehre).

Die Kritik gegenüber dem marktwirtschaftlichen Verhalten in einer Erwerbswirtschaft ist allerdings alt: Schon Aristoteles hat die Marktwirtschaft wegen des Gewinnmotivs kritisiert. Es gehe ihr eigentlich nicht um die Bedürfnisse des Menschen, sondern um eine Akkumulation von Geld, die übrigens unbegrenzt fortgesetzt werden könne (Mammon-Gospel). Im Gegensatz zu anderen Bedürfnissen, die einen Sättigungspunkt erreichen, sei dies bei der Akkumulation von Vermögen nicht der Fall. Acton (10ff.) betont nun, daß Gewinne aber ebenso ehrlich erworben werden können wie Löhne. Sie müßten deshalb ethisch so bewertet werden wie auch das sparsame Verhalten der Hausfrau. Auch müsse der, der die Bedürfnisse der Mitmenschen besser befriedigt, besser entlohnt werden. Zusammenfassend müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß die instrumentalethische Kritik gegenüber dem Wettbewerb und dem Maximierungsstreben nicht zwingend ist. Aber die Ambivalenz ihrer Folgen muß beachtet werden. Ohne eine ethische Beschränkung kann der freie Lauf des Wettbewerbs und die freie Entfaltung des Maximierungsprinzips negative gesellschaftliche Folgen haben. Die Ergebnisse hängen demnach in einem starken Maße von der Gesinnungsethik der Marktteilnehmer ab. Damit müssen wir uns nun beschäftigen.

4. Gesinnungsethische Voraussetzungen einer funktionierenden Sozialen Marktwirtschaft

Auf die Ambivalenz der Folgen einer marktwirtschaftlichen Ordnung hatten wir schon hingewiesen. Obgleich es auch Ansätze gibt, die zeigen wollen, daß es zu einer spontanen gesellschaftlichen Ordnung und damit auch zu einer spontanen Ethik kommen kann (Hayek), muß doch bezweifelt werden, daß der Markt seine eigene Ethik schaffen kann. Wie in einem Wettbewerb Regeln eingehalten werden müssen, die vorher bekanntgegeben werden, und bestimmte moralische Qualitäten gefordert werden (Ehrlichkeit, Fairness), so bedarf eine funktionierende Marktwirtschaft ebenfalls ethischer Voraussetzungen, die von den Teilnehmern ab ovo zu erfüllen sind. Auf diese ethischen Fundamente der marktlichen Ordnung hatte schon Adam Smith hingewiesen, der bekanntlich seine „Theory of Moral Sentiments" vor seiner „Inquiry into the Nature and

[8] Die marktwirtschaftliche Ordnung ist übrigend die einzige Wirtschaftsordnung, die den Menschen so nimmt, wie er ist, in der er nicht erst verbessert werden muß. Von daher ließe sie sich als die dem Menschen natürliche Wirtschaftsordnung verstehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Causes of the Wealth of Nations" schrieb.[9] Je höher der moralische Standard in einer Bevölkerung, um so weniger ambivalent ist das marktwirtschaftliche Ergebnis. Auch die Ordoliberalen weisen auf diese Voraussetzungen hin. So schreibt beispielsweise Röpke (S. 185ff.):

„Es muß höhere, ethische Werte geben, die wir mit Erfolg anrufen können: Gerechtigkeit, Verantwortung für das Ganze, Wohlwollen und Sympathie.

So ergibt sich, daß auch die nüchterne Welt des reinen Geschäftslebens *aus sittlichen Reserven* schöpft, mit denen sie steht und fällt und die wichtiger sind als alle wirtschaftlichen Gesetze und nationalökonomischen Prinzipien. Die außerökonomische, geistig-moralische und gesellschaftliche Integration ist immer die Voraussetzung der wirtschaftlichen, national wie international...

Selbstdisziplin, Gerechtigkeitssinn, Ehrlichkeit, Fairneß, Ritterlichkeit, Maßhalten, Gemeinsinn, Achtung vor der Menschenwürde des anderen, feste sittliche Normen — das alles sind Dinge, die die Menschen bereits mitbringen müssen, wenn sie auf den Markt gehen und sich im Wettbewerb miteinander messen. Sie sind die unentbehrlichen Stützen, die beide vor Entartung bewahren."

Aus diesem Zitat wird deutlich, daß auch Röpke davon ausging, daß der Markt nicht in der Lage ist, seine eigene Ethik zu schaffen (also keine endogene Ethik) sondern — im Gegenteil — daß moralische Qualitäten der Marktteilnehmer, die exogen vorgegeben sein müssen, benötigt werden.

Das Ethos, die ethischen Vorstellungen einer Gesellschaft, die vorhandene Moral also, ist ein wichtiger Produktionsfaktor. Sie spart zumindest die hohen Kosten einer erfolgreichen Überwachung der Verhaltensweisen der einzelnen Marktteilnehmer. Dadurch werden Ressourcen für die wirtschaftliche Entwicklung frei. Aber auch der Arbeitseinsatz und der Wille zur Kapitalakkumulation der einzelnen kann durch eine bestimmte ethische Gesinnung erhöht werden. Max Weber (1979) wies in seiner berühmten Kapitalismus-Studie darauf hin, daß Fleiß und Sparsamkeit der Puritaner (England) oder auch der Pietisten (Kontinent) den großen wirtschaftlichen Fortschritt im 18. und 19. Jahrhundert ermöglichten. Puritanische Prediger (wie Richard Baxter) bezeichneten die Arbeitsunlust und Zeitvergeudung als die prinzipiell schwerste aller Sünden; Arbeitsunlust war ein Zeichen des fehlenden Gnadenstandes.[10] Solche Predigten führten zu einem anderen Arbeitsethos (Novak).

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die berühmte Predigt von John Wesley über den rechten Gebrauch des Geldes, die er zum ersten Mal im Februar 1744 in London hielt — und dann noch mehrmals bis 1757. Sie war in drei

[9] In diesem Zusammenhang wäre auf die Vorstellung des „unvoreingenommenen Betrachters" (impartial spectator) hinzuweisen. Adam Smith setzte ein hohes Maß ethischer Übereinstimmung in der Gesellschaft voraus. Nur aus diesem Grunde konnte er ein Konzept der Marktwirtschaft mit der „unsichtbaren Hand" entwerfen, weil er wußte, daß der Mensch außerökonomischen Beschränkungen gegenübersteht und daß damit ein ungezügeltes Maximierungsstreben vermieden wird. Vgl. auch: T. D. *Campbell, MacFie, Raphael, Sautter*.

[10] Vgl. die Ausführungen in *Lachmann* (1987).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Regeln gegliedert, nämlich: 1) Erwirb soviel Du kannst! 2) Spare soviel Du kannst! 3) Gib' soviel Du kannst! Geldverdienen wird von ihm positiv bewertet. Die ethische Bewährung liegt nicht in der *Erzielung* des Einkommens, sondern in der *Verwendung* des Geldes! Ähnlich argumentiert übrigens auch Spener.[11] Diese neue, unverkrampfte, teilweise positive Sicht des Reichtums im reformierten Protestantismus konnte damit den wirtschaftlichen Aufschwung mit bedingen.[12] Das ethische Problem läßt sich an einem Beispiel deutlich machen: Je kräftiger eine Technik ist, desto wichtiger ist es, daß es Sicherheiten gibt, die die Kräfte kontrollieren können. Die Sicherheitsvorschriften für den Gebrauch eines einfachen Hammers sind erheblich geringer als die einer großen hydraulischen Presse. Wer wenig Vermögen hat, kann damit auch wenig gesellschaftlich Negatives anstellen. Wem viel Macht und Einfluß anvertraut ist, von dem muß auch eine hohe ethische Verantwortungsbereitschaft gefordert werden.

Fazit: Verantwortungsethisch gesehen *kann* man das Konzept der Marktwirtschaft bejahen. Gegen ihre Prinzipien lassen sich keine unbeschränkt gültigen ethischen Bedenken anmelden. Sie benötigt aber zum reibungslosen und unproblematischen Funktionieren eine exogen vorgegebene hohe Moral der Marktteilnehmer, die die notwendige Voraussetzung für das rechte Funktionieren des marktwirtschaftlichen Teils der Sozialen Marktwirtschaft ist. Es kommt also nicht nur auf die Umverteilung des Primäreinkommens an (wie man vermuten könnte), also auf den sozialen Aspekt, sondern auch auf die Gesinnung der Teilnehmer im marktwirtschaftlichen Prozeß. Es läßt sich wohl behaupten, daß die Bedeutung der Moral und des Ethos als Produktionsfaktor, als Ressource in einer Gesellschaft, bisher zu wenig gesehen worden ist. Unterschiedliche pro-Kopf-Einkommen können sich langfristig auch durch die vorhandene Moral einer Bevölkerung erklären lassen. Die wirtschaftliche

---

[11] So bespöttelt *Wesley* (1985) die negative Sicht des Geldes, die beispielsweise in den Oden des Horaz mit „in mare proximum, summi materium mali" deutlich wird und fragt, ob dies nicht bloß leeres Geschwätz sei, weil es dafür keine vernünftige Begründung gäbe. Nicht das Geld, sondern der Geiz, die übrtriebene Liebe zum Geld, ist die Wurzel allen Übels (S. 8). In seinem Katechismus erläutert *Spener* in Frage 313, ob es verboten sei, Reichtum zu haben: „Nein, es ist nicht verboten, Reichtum, den Gott selbst beschert, in seiner Ordnung zu haben und zu behalten. Aber nach Reichtum vornehmlich zu trachten, ist Geiz und verboten." Er verweist dabei auf 1. Tim. 6,9.10 und behandelt dann in Frage 314, wie die Reichen ihren Reichtum ansehen und recht gebrauchen sollen.

[12] Eine differenzierte Sicht finden wir auch schon in der frühen Kirche. So schreibt beispielsweise Klemens von Alexandrien in „Welcher Reiche wird gerettet werden?" (14): „Man darf also das Vermögen, das auch unserem Nächsten nützen kann, nicht wegwerfen. Es ist ein Besitz, weil es besitzenswert ist; es heißt Vermögen, weil es etwas vermag und nützt und zum Nutzen der Menschen von Gott geschaffen ist, da es ja wie ein Stoff oder ein Werkzeug zu gutem Gebrauch denen vorgelegt und zur Verfügung gestellt ist, die es zu gebrauchen verstehen. Wenn Du das Werkzeug geschickt benützt, ist es geschickt; wenn Du aber ungeschickt bist, nimmt es an Deiner Ungeschicklichkeit teil, obwohl es selbst nichts dafür kann. Ein derartiges Werkzeug ist auch der Reichtum. Kannst Du ihn recht gebrauchen, so dient er Dir zur Gerechtigkeit. Verwendet ihn aber jemand unrichtig, so wird er als Diener der Ungerechtigkeit erfunden."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entwicklung selbst ist auch eine Funktion des vorfindbaren Ethos in einer Gesellschaft.[13]

III. Der soziale Aspekt im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft

Nach der Diskussion der Effizienz wollen wir nun auf den sozialen Aspekt eingehen. Wir werden uns mit den ökonomischen und ethischen Folgen der Redistributionspolitik beschäftigen und wiederum fragen, ob für den Erfolg einer solchen Politik nicht bestimmte ethische Voraussetzungen gegeben sein müssen.

1. Die Notwendigkeit einer Redistributionspolitik

Neben der Verbesserung der Startchancengerechtigkeit, also der wirtschaftlichen Ausgangslage, gehört eine gewisse Umverteilung der erzielten Primäreinkommen zum Grundverständnis der Sozialen Marktwirtschaft. Aus Gesichtspunkten der sozialen Gerechtigkeit, des sozialen Friedens und der sozialen Sicherheit wird eine solche Umverteilung als notwendig erachtet. Marktversagen und der Wunsch der gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsmaximierung werden als eine Ursache für die Notwendigkeit der Korrektur und der Begründung für das staatliche Einschreiten genannt (Woll, S. 205ff.), ohne daß ein ordnungspolitischer Rahmen für die Konzipierung der Umverteilungsmaßnahmen herausgearbeitet wird.

Auch die Redistributionspolitik wollen wir verantwortungsethisch bewerten und überlegen, welche moralischen Qualitäten die Beteiligten für eine „erfolgreiche" Umverteilung besitzen müssen. Im Gegensatz zur Diskussion des Marktes muß hier auf die unterschiedlichen ökonomischen Gruppen eingegangen werden, da sie unterschiedliche Interessenslagen haben, und weil diese Umverteilung über staatliche Maßnahmen zwangsweise geschieht. Wir müssen zwischen den Auswirkungen der Umverteilung auf die Empfänger als die Begünstigten, auf die Belasteten als die Träger der Umverteilung und auf die Bürokratie als den Agens der Umverteilungsmaßnahmen (worunter wir auch die Politiker als Entscheidungsträger subsumieren wollen) unterscheiden.

2. Mögliche ökonomische und ethische Folgen der Redistributionspolitik

Prinzipiell bestehen bei der Linderung materieller Not keine ethischen Bedenken. Der Markt darf nicht über Leben und Tod des Menschen entscheiden.[14] Ökonomische Schwierigkeiten ergeben sich jedoch bei der Festlegung des

---

[13] An Hand von Regressionsanalysen mit „weichen Variablen" haben österreichische Forscher die Bedeutung der Religion für die wirtschaftliche Entwicklung aufzeigen können.

[14] Natürlich kommt es entscheidend auf die verwendeten Umverteilungsinstrumente an — was aber hier nicht diskutiert werden soll.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Existenzminimums. Wird dieses zu hoch angesetzt, kann die Leistungsbereitschaft sinken. Die Beachtung des sozialpolitischen Prinzips der Subsidiarität wäre bei der Festlegung des Mindesteinkommens zu fordern. Da die staatliche Hilfe kaum mit einer persönlichen Zuwendung einhergeht, kann es, wegen des notwendigen Rechtsanspruchs, leicht zu einer ethischen Korrumpierung der Empfänger kommen. Das Anspruchsdenken an den Staat untergräbt dann die natürliche Motivation zur Eigenvorsorge.[15] Die Gesellschaft kann damit in die Situation des Gefangenendilemmas geraten.[16]

Vom Belasteten her gesehen, werden Versuche unternommen, sich der hohen Abgabenbelastung zu entziehen. Es kommt zu einer sinkenden Steuermoral und zu einem Ausweiten der Schattenwirtschaft (Schwarzarbeit). So besteht auch von dieser Seite her für die gesamte Gesellschaft die Gefahr, moralisch und wirtschaftlich Schaden zu leiden. Neben diesem Verlust des gesellschaftlichen Ethos (beispielsweise der Ehrlichkeit) lassen sich auch ökonomische Bedenken gegen diese Entwicklungen anmelden: Ziel des einzelwirtschaftlichen Handelns ist nun nicht mehr so sehr die Schaffung von Vermögen, sondern die Vermeidung von Steuern und Abgaben. Es kommt zur Entwicklung von sog. kontraproduktiven Wirtschaftsbereichen. Knappe Ressourcen werden einzelökonomisch ertragreich verwendet, wobei aber das Sozialprodukt insgesamt sinken wird.[17]

Weitere ökonomische und gesellschaftliche Probleme entstehen durch das Überhandnehmen der Bürokratie und die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung des politischen Bereichs. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit dem Staat gegenüber kann eingeschränkt werden: Bei einer zu hohen Abgabenbelastung wird auch der untere Mittelstand von der hohen Steuerbelastung betroffen, so daß Bevölkerungsschichten, die eigentlich die Mittel zum Lebensunterhalt und zur Vorsorge für das Alter in ausreichendem Maße erwirtschaften, dennoch von staatlichen Maßnahmen existentiell abhängig werden können. Sie werden von den zur Verfügung gestellten öffentlichen Gütern insbesondere in der Altersvorsorge abhängig werden; die Mittel für eine alternative private Vorsorge sind nicht mehr gegeben. Die Ergebnisse des politischen Entscheidungsprozesses haben wirtschaftliche Auswirkungen auf den einzelnen. Ein altes Ziel des Liberalismus, mit Hilfe des Privateigentums eine Unabhängigkeit gegenüber dem Souverän zu erreichen, wird damit verfehlt. Da die Altersvorsorge beispielsweise mehr und mehr die gesamte Bevölkerung umfaßt, kann man von einer Gefahr einer Refeudalisierung der Gesellschaft sprechen. In makroökonomischen Studien wird auf die Ineffizienz der Bürokratie verwiesen. Von daher wäre es ebenfalls zu begrüßen, den Staatsanteil endlich wieder zu senken, um damit sinnvollen Eigeninitiativen mehr Raum zu geben.[18]

---

[15] Aus dem christlichen „Was mein ist, ist Dein" wird ein forderndes „Was Dein ist, ist mein".

[16] Beispiele zum Gefangenendilemma finden sich in *Lachmann* (1984).

[17] Dies ist bekanntlich die Situation des Gefangenendilemmas.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fazit: Eine Überbetonung der sozialen Komponente der Redistribution führt außer zu Effizienzverlusten im ökonomischen Bereich zu weiteren gesellschaftlichen Verlusten durch ein allgemeines Absinken des Grades der moralischen Integrität, was wiederum auf die wirtschaftliche Effizienz negativ zurückwirkt. In einer solchen Situation mag es zu einer verstärkten Ausprägung einer endogenen Ethik kommen, in der Fragestellungen wie die nach einer „optimalen Kriminalität" auftauchen. Den letztgültigen menschlichen Maßstab für das wirtschaftliche Handeln erhält man dann aus diesen Nutzen-Kosten-Analysen: Der Grenzertrag des unmoralischen Handelns muß den Grenzkosten gleichen. Der Staat muß in einer solchen Situation durch Zwangsmaßnahmen auf eine Änderung dieser Marginalbedingungen des Optimums (beispielsweise solcher der optimalen Steuerhinterziehung) hinwirken und versuchen, das von ihm selbst mitverursachte „Moraldefizit" auszugleichen, um beispielsweise die unerwünschte Schattenwirtschaft einzudämmen. In unserer Gesellschaft scheint eine Auseinandersetzung über die gesellschaftliche Bewertung der Redistributionspolitik stattzufinden: Auf der einen Seite gibt es eine neue gesellschaftliche Einschätzung der „überzogenen Redistributionspolitik"; auf der anderen Seite werden ständig „neue Armuten" entdeckt, die eine Fortsetzung der staatlichen Redistributionspolitik verlangen. Verantwortungsethisch geurteilt, ist das Ausmaß der Umverteilung bedenklich geworden.[19]

3. Ethische Voraussetzungen einer erfolgreichen Redistributionspolitik

Auch hier müssen wir auf die einzelnen beteiligten Gruppen gesondert eingehen. In der sozialethisch-religiösen Argumentation liegt das Schwergewicht darauf, das Geben „schmackhaft" zu machen: Geben ist seliger als nehmen! Auch die biblischen Schriften betonen die Verantwortung der einzelnen für die Notleidenden.[20] Weil dem Christen Barmherzigkeit widerfahren ist, übt

---

[18] Verwiesen sei auf die umfangreiche Literatur zum Bürokratieversagen, beispielsweise in *Frey*. Zu erwähnen ist, daß in den 60er Jahren das Marktversagen intensiv analysiert wurde (vgl. *Bator*). Da man sich mehr mit dem Marktversagen als mit dem Politik- oder Staatsversagen beschäftigte, wurden die Auswirkungen der praktischen Wirtschaftspolitik wenig diskutiert.

[19] Vor etwa 100 Jahren hielt die Regierung von Sachsen-Weimar eine Einkommensteuer von höchstens 4% für vertretbar; vor etwa 50 Jahren dachte man, daß die Obergrenze bei 30% läge (*Woll*, 205); heute? Erinnert sei an ein biblisches Wort aus dem Buch der Sprüche (29,4): Ein König richtet das Land auf durch Pflege des Rechts; wer Abgaben (Steuern) erpreßt, zerstört es!

[20] Verwiesen sei beispielsweise auf die Szene vom Jüngsten Gericht in Matth. 25,24f. Auch die Väterliteratur weist darauf hin, daß der einzelne einen Überschuß über das Existenzminimum erarbeiten soll, um im Falle der Not helfen zu können. So schreibt Basilius der Große in seinen ausführlichen Regeln (42,1): „Man muß wissen, daß der Arbeiter nicht nur arbeiten soll, um sich durch seine Arbeit die Lebensbedürfnisse zu beschaffen, sondern um das Gebot des Herrn zu erfüllen, der sagt: ‚Ich war hungrig und ihr habt mich gespeist . . .' (Matth. 25,35). Für sich selbst ängstlich besorgt zu sein, ist vom Herrn durchaus verboten, der sagt: ‚Sorget nicht ängstlich für euer Leben, was ihr essen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er selber Barmherzigkeit; nur: der barmherzige Samariter half freiwillig und zahlte keine Abgaben an eine staatliche „Wegelagererversicherung". Es war ein großer Fortschritt in der Sozialpolitik, ein gesellschaftliches Existenzminimum mit einem Rechtsanspruch zu versehen; es entpersönlichte jedoch die Hilfe. Wegen der staatlichen Absicherung kümmert man sich in der Gesellschaft kaum noch um den Nächsten, weil er existentiell abgesichert ist. Es kommt zu einem allgemeinen Verlust an Mitmenschlichkeit und menschlichen Beziehungen.[21]

Es ist fraglich, ob bei dem beobachteten Verlust der persönlich erfahrenen Solidarität die Beweggründe des einzelnen noch ausreichen, um eine staatliche Zwangsredistribution effizient zu gestalten. Es hat sich gezeigt, daß die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland noch spendenbereit sind (Tag für Afrika); jedoch wüßten die Geber gerne, wo und wie die Mittel eingesetzt werden. Respekt vor der staatlichen Ordnung (Rö 13) oder ein hoher Altruismusgrad bzw. ein enges Zusammengehörigkeitsgefühl (ausreichend zur praktizierten Solidarität wegen der Möglichkeit der Überwachung der Teilnahme der anderen durch kleinere Solidargemeinschaften) sind nötig, um von Geberseite die effiziente Redistribution zu erleichtern.

Es muß aber auch auf die Situation der Empfänger eingegangen werden. „Katastrophenhilfe" als eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürfte nicht korrumpierend wirken. Aber jede Hilfe braucht eine persönliche Aufmunterung und Anteilnahme. Dies ist von der staatlichen Hilfe kaum zu erwarten. Im Gegenteil, der Empfänger kann von dieser staatlichen Hilfe abhängig und durch sie gegängelt werden. Es kommt dann kaum zu einer Hilfe zur Selbsthilfe — das Prinzip der Subsidiarität ist wiederum verletzt. Man spricht in diesem Zusammenhang oft vom Samariterdilemma. Der Mensch müßte jedoch in die Lage versetzt werden, sich selbst helfen zu können und zu wollen. Die Wirksamkeit jeder empfangenen Hilfe ist also auch abhängig vom Ethos des Empfängers.

In diesem Zusammenhang ist oft die Religion bemüht worden. Fred Hirsch (1980) bezeichnet in seiner Analyse beispielsweise Gott als den „deus ex machina" aus dem Gefangenendilemma. Auch in den biblischen Schriften wird darauf hingewiesen, daß Fleiß zur Überwindung der Armut notwendig sei.[22] Reichtum darf daher nicht als etwas Gegebenes angesehen werden, sondern muß

---

noch für euren Leib, was ihr anziehen werdet' und beifügt: ‚Denn nach dem trachten die Heiden'. (Matth. 6,25 und 32). Darum muß jeder als Zweck der Arbeit die Unterstützung der Notleidenden im Auge haben, nicht nur die Beschaffung seines eigenen Bedarfs."

[21] Außerdem ist eine zunehmende Ökonomisierung der menschlichen Beziehungen festzustellen *(Hirsch)*. Der hohe Lohnsatz als Maß für die Alternativkosten macht das Nachmittagspläuschchen zu teuer.

[22] Paulus formuliert es einmal ganz kraß: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen! In den Sprüchen ist davon die Rede, daß der Faule von den Ameisen lernen solle (6,6). Paulus beklagt gegenüber den Thessalonichern, daß etliche unordentlich wandeln und nichts arbeiten (2. Thess. 3,11). Vgl. auch *Hengel* (1986).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als etwas verstanden werden, das unter den Händen des verantwortlichen Menschen entstehen kann (H. W. Wolff).

Die Redistribution darf also nicht dazu führen, daß die Motivationsstruktur nachteilig beeinflußt wird. In diesem Zusammenhang sei auf die Rolle des Methodismus in England zur Überwindung der dortigen sozialen Frage verwiesen (Thompson). Armut wurde von den Puritanern in England als ein moralisches Gebrechen angesehen. Die verordnete Hilfe bestand im Zwang zur Arbeit (Tawney, 1926).

Welche Anforderungen werden nun an die Bürokratie gestellt? Wir benötigen — ideal gesehen — einen unbestechlichen, verantwortlich handelnden Beamtenapparat. Die moralische Integrität der Beamten ist notwendig, aber nicht hinreichend. Die Bürokratie steht nämlich vor kaum zu lösenden Informationsproblemen; es ist auch zu überprüfen, inwieweit die Vorstellungen der „Hilfebürokratie" den Präferenzen der betroffenen Wirtschaftssubjekte entsprechen. Weitere ökonomische Probleme treten bekanntlich deshalb auf, weil die Bürokratie nicht die Kosten ihrer Maßnahmen zu tragen hat. Politiker gewinnen Ansehen und Stimmen durch Versprechen der Redistribution. Da die Ärmeren in einer Gesellschaft leicht in der Mehrheit sind, zahlt es sich für die Politiker aus, Redistributionsmaßnahmen zu versprechen und durchzusetzen. Kann man von ihnen erwarten, daß sie sich gegen ihre eigenen Interessen wenden? Staatsmänner, die zum Wohl des Volkes auch handeln und nicht nur verpflichtet sind, sind selten geworden. Die Gesellschaft kann den Rationalitätenfallen (Herder-Dornreich) kaum entgehen. J. M. Buchanan (1985) weist darauf hin, daß die hohe Staatsverschuldung in den USA u.a. auch durch den Verlust an Moral verursacht worden ist. Da sie jedoch nicht wiederzugewinnen sei, kämpft er u.a. für eine institutionelle Verankerung des Budgetausgleichs in der amerikanischen Verfassung, um einem weiteren Anstieg der Staatsverschuldung zu wehren.

IV. Die Soziale Marktwirtschaft — ein ethisches Paradoxon?

Das gesellschaftliche Kernproblem besteht in der Herbeiführung eines ethischen Verhaltens aller Wirtschaftsteilnehmer, das mit beiden gesellschaftlichen Zielen, dem der Effizienz und dem der Umverteilung konform ist. Unterschiedliche Ziele bedingen unterschiedliche Moralvorstellungen (Giersch, S. 59ff.). Haben wir es bei der Sozialen Marktwirtschaft mit einem ethischen Paradoxon zu tun, weil die unterschiedlichen Ziele nicht gleichzeitig verfolgt werden können? Giersch (1961) hat schon darauf hingewiesen, daß ein unitarisches, ökonomisches Weltbild gescheitert ist. Aus diesem Grunde müssen tragfähige Kompromisse gefunden werden. Wie sähe solch ein tragfähiger Kompromiß in der Sozialen Marktwirtschaft zwischen Effizienz und Umverteilung aus?

Der marktliche Teil der Sozialen Marktwirtschaft erfordert (erlaubt?) einen ethisch gebändigten Egoismus; der soziale Bereich benötigt einen gereiften

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Altruismus. Der Markt verlangt also anscheinend eine andere Ethik als die Sorge um den Nächsten. So muß geprüft werden, ob der Mensch sich in einer Sozialen Marktwirtschaft nicht zu einer ethisch gespaltenen Persönlichkeit entwickelt. Das ideale Wirtschaftssubjekt in dieser Gesellschaft darf auf dem Markt ein Egoist sein, der allerdings über den politischen Prozeß durch die politische Zustimmung zur Umverteilung altruistisch handelt. Wie läßt sich dies vereinbaren?[23]

In diesem Zusammenhang müssen wir nochmals nach der Definition und dem Geltungsbereich des Egoismus fragen. Wird dieser Ausdruck allein auf die Produktionsentscheidungen bezogen, dann sprechen wir von ökonomischer Effizienz. Diese muß auch aus gesellschaftlichen Gründen gewollt werden, wenn wir mit den knappen Ressourcen dieser Erde sparsam und optimal umgehen wollen. Der Begriff des Egoismus dürfte also nur — wenn wir ihn im herkömmlichen Sinne verstehen wollen — auf den Konsum bezogen werden. Dort wäre seine Überwindung durch den Altruismus ungefährlich.[24] Eine exogen vorgegebene Moral müßte beides ermöglichen können: einen ethisch gebändigten Egoismus für den marktlichen Bereich (den man eigentlich gar nicht Egoismus nennen dürfte) und einen Altruismus für die Belange des Nächsten.[25]

Es stellt sich nun die Frage, ob der Mensch ohne weiteres mit dieser Spaltung leben kann. Wäre es nicht möglich, daß sich die beiden Ethiken gegenseitig beeinflussen (Matthews)? Es mag sein, daß die harte Geschäftswelt mit ihrer darwinistischen Sozialethik als „Sachnotwendigkeit" auch die Ethik der „Einkommensverwendung" durchsäuert, so daß die Nächstenliebe verkümmert. Andererseits mag es wirtschaftliche Verluste geben, wenn die altruistische Haltung zu stark auch den wirtschaftlichen Bereich durchzieht. Einer der beiden ethischen Bereiche ist daher immer in Gefahr zu verkümmern.[26]

---

[23] Verwiesen sei noch einmal auf die schon erwähnte Predigt von Wesley über den Gebrauch des Geldes. Bekanntlich sollte man so viel erwerben, wie man kann, Konsumverzicht ausüben und soviel wie möglich für soziale Zwecke aufwenden. Diese Erwerbsethik wird der Konsumethik und der Nächstenliebe gleichgeordnet; der Erwerb der wirtschaftlichen Güter und die Sparsamkeit sind geradezu die Voraussetzungen für die praktizierte Nächstenliebe.

[24] Bei nichtfunktionierenden Finanzmärkten oder extensivem Horten ist die ethische Bewertung nicht eindeutig. Sparen führt dann nicht zur Kapitalbildung, sondern zum Nachfrageausfall, der zur Gefährdung der Beschäftigungshöhe führen kann. Die negative ethische Bewertung des übertriebenen Konsums ist nur dann berechtigt, wenn sie zu Lasten der Kapitalbildung oder der praktizierten Nächstenliebe geht. Verwiesen sei nochmals auf das ethische Problem, das durch Mandevilles Bienenfabel aufgeworfen wurde.

[25] Wesley war sich über die ständige Gefährdung der Moral und auch des Glaubens durch die unbeabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnisse des durch den Glauben bedingten Ethos im klaren.

[26] Diese Behauptung läßt sich an Hand der Erfahrung der letzten 20 Jahre belegen. Zuviel Solidarität und Kollektivismus brachte den wirtschaftlichen Bereich ins Strau-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Die Problematik staatlicher Wirtschaftspolitik — dargestellt an den Schwierigkeiten der praktischen Sozialpolitik

Die bisher abstrakt durchgeführte Diskussion soll an Beispielen aus der Sozialpolitik konkretisiert werden.[27] Sozialpolitische Maßnahmen schaffen oft erst die sozialen Problemfälle, die sie eigentlich vermeiden wollten. Dies liegt an der fehlenden Sachgemäßheit. Zu wenig wurden die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen analysiert, zu wenig wurde die Versuchbarkeit des Menschen einkalkuliert. Auch sozialpolitische Maßnahmen müssen für „Sünder" gemacht werden, wenn sie Erfolg haben wollen. Eine marktwirtschaftliche Sozialpolitik erfordert Sachbezug. Emotionale Hinweise auf die beobachtete Not führen nicht immer zu helfenden Maßnahmen. Zur Verantwortungsethik gehört eben auch die Sachbezogenheit. Rechtes verantwortungsethisches Urteilen und Gestalten muß berücksichtigen, daß der Erfolg der sozialpolitischen Maßnahmen auch von der moralischen Integrität der Handelnden abhängt. Stimmt die mit den Maßnahmen unterstellte moralische Integrität nicht mit der in der Wirklichkeit vorhandenen überein, muß es zu wirtschaftpolitischen Fehlentwicklungen kommen. Das gleiche gilt, wenn die (voraussehbaren) Reaktionen der Betroffenen unberücksichtigt bleiben. So haben sozialpolitische Absicherungen von älteren Arbeitnehmern oder Schwerbeschädigten deren Einstellungschancen gemindert. Verwiesen sei auch auf den so notwendigen Mutterschutz, der — da mit falschen Mitteln betrieben — zu einer höheren Arbeitslosigkeit junger Frauen führte.

Die Sozialpolitik ist oft in Rationalitätenfallen geraten; Herder-Dorneich (1982) erklärt damit die Dynamik des Sozialstaats. Um den Gefahren der Trittbrettfahrerpolitik zu entgegen (Sozialhilfe), wird fast die gesamte Bevölkerung zwangsweise sozialversichert. Nun schlägt die Rationalität um — und es kommt zu einer Expansion der Sozialausgaben. Die verständliche Reaktion der Versicherten wurde unberücksichtigt gelassen. Da eine Einhaltung der gesamtgesellschaftlichen Marginalbedingungen für das gesellschaftliche Optimum nicht gesichert ist, steigen die Zwangsbeiträge der Versicherten über das gesellschaftliche Optimum hinaus an. In einer solchen Situation kann auch der kategorische Imperativ nicht aus der Rationalitätenfalle heraushelfen. Er ist ja gewissermaßen nur eine gesellschaftliche Konsistenzbedingung, wobei unterstellt wird, daß die Informationsprobleme gelöst werden. Nur unter der

---

cheln; es kam zu einem hohen Moralverlust in den westlichen Gesellschaften (der natürlich auch durch den Reichtum bedingt sein kann). Die teils marktwirtschaftlichen, teils konservativen Reformbestrebungen (in den USA insbesondere *Gildner*) erscheinen unsozial und werden von den politischen Gegnern ethisch abqualifiziert, wobei auf eine ethische Bewertung der Effizienz vollständig verzichtet wird. Aber auch das mitmenschliche Verhalten selbst unter Studenten nimmt ab angesichts der hohen Arbeitslosigkeit.

[27] Auch andere wirtschaftspolitische Maßnahmen könnten hier analysiert werden. Zu erwähnen wären die ambivalenten Auswirkungen der Stabilisierungspolitik oder Fragen der Entwicklungshilfe und des Finanzausgleichs.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Voraussetzung der vollkommenen Voraussicht kann der kategorische Imperativ als ethische Maxime zur Überwindung der Rationalitätenfalle führen.

Eine Gesellschaft mag sich anfänglich solidarisch verhalten. Es genügt jedoch, wenn einige als Trittbrettfahrer ausscheren. Die verbliebene sozialpolitische Belastung jedes einzelnen steigt, so daß die ethischen „Grenzgänger" die praktizierte Solidarität aufgeben; dieser Prozeß kann zu einem stärkeren Verlust an Solidarität in der Gesellschaft führen. Kolm (1981, 1983) wies darauf hin, daß der Altruismus nur dann effizient ist, wenn *alle* Menschen altruistisch handeln. Eine soziale Politik, die die Prinzipien der Subsidiarität nicht beachtet, gerät in Gefahr, den Menschen moralisch zu korrumpieren und ihn abhängig zu machen. Wegen der obligatorischen Sozialversicherung sorgt man nicht mehr vor. Teilweise reichen die Mittel zur Eigenvorsorge nicht aus. Es kann dadurch zu einer Repolitisierung der Eigentumsverhältnisse kommen. Der einzelne Bürger wird damit im allgemeinen von den politischen Fähigkeiten und Entscheidungen der Bürokratie wirtschaftlich abhängig. Dies kann zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit führen. Die Trennung zwischen dominium (Daseinsfürsorge) und imperium (politische Macht) ist dann nicht mehr gewährleistet. Das gesellschaftliche Ziel der Freiheit und auch der sozialen Sicherheit ist gefährdet. Der Generationenvertrag verführte beispielsweise den Staat ebenfalls dazu, die Vorsorge für die Zukunft außer acht zu lassen. Die Mittel wurden nicht — wie nach dem Versicherungsprinzip — investiv angelegt. So hat weder der einzelne privat noch der Staat für die Zukunft vorgesorgt; die zwangsweise Versicherten sind nun darauf angewiesen, daß die nachwachsende Generation den Generationenvertrag auch einhalten kann.

Gibt es einen Ausweg?

VI. Mögliche Lösungsansätze: Moral oder institutionelle Absicherung

Wir hatten gesehen, daß die Soziale Marktwirtschaft sowohl für den marktlichen als auch für den sozialen Bereich ein Mindestmaß an moralischer, altruistischer Gesinnung benötigt. Wie ist diese erreichbar? Wie wird Moral geschaffen? Oder ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage allein durch die Verbesserung der institutionellen Absicherung wirtschaftspolitischer Maßnahmen möglich? Bedarf es einer Erneuerung der moralische Einstellung der Gesellschaft, für die die Wirtschaft nicht verantwortlich ist? Beide Lösungsansätze wollen wir verfolgen.

1. Endogene Ethik: Wiederbelebung der ursprünglichen Subsidiarität

Der ursprüngliche Subsidiaritätsbegriff ist bekanntlich von Nell-Breuning uminterpretiert worden. Nach dieser neueren Auffassung habe der Staat vorzuleisten; er dürfe nicht warten, bis das Individuum an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gelangt sei. Diese Interpretation führt jedoch in die Nähe des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Solidaritätsprinzips, und, wenn es auf die gesamte Gesellschaft angewendet wird, schnell zum Sozialstaatsprinzip. Es wird behauptet, daß die Überbetonung der sozialen Komponente zu den wirtschaftspolitischen und gesellschaftlichen Problemen der Gegenwart geführt habe. Aus diesem Grunde müßte die ursprüngliche Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips wieder in den Vordergrund gestellt werden.[28] Dazu ist es nötig, daß die soziale Absicherung wieder in kleineren, überschaubaren Gruppen geschieht. In seinem Traktat „Über die menschliche Natur" aus den Jahren 1739-1740 führt David Hume aus, daß sich drei Nachbarn einig werden könnten, gemeinsam für die Bewässerung ihrer Wiesen zu sorgen. Da sie sich gegenseitig kennen, können sie unmittelbar feststellen, wen sich einer von der notwendigen Arbeit drückt und damit das gemeinsame Werk behindert. Werden die Gruppen größer, ergibt sich ein Kontrollproblem. Zu viele werden versuchen, sich vor ihren Aufgaben nach Kräften zu drücken und somit ihren Anteil an der Erstellung der gemeinsamen Güter den anderen aufzubürden. Wo es möglich ist müssen kleinere gesellschaftliche Einheiten stärker gefördert werden, um den drohenden Rationalitätenfallen zu entgehen.

Während die Eigenvorsorge im Rahmen der Subsidiarität oder der richtig verstandenen Sozialen Marktwirtschaft wieder zur Geltung kommen muß, was für eine stärkere Dezentralisierung spricht, bleibt andererseits die Herstellung der Startchancengerechtigkeit eine Aufgabe des Zentralstaats. Eine Ursache des gesellschaftlichen Fiaskos liegt dabei in der Unterstellung des guten, des altruistischen Menschen, der die zu seinen Gunsten geschaffenen Gesetze nicht ausnutzt und sich in seinem wirtschaftlichen Verhalten an die Zielsetzungen der Gesetzgebung erinnert. Dies ist jedoch eine Überforderung des Bürgers. Eine geschickte Ausgestaltung der Gesetze kann systemimmanente Kräfte fördern, die das Ethos einer Gesellschaft bewahren. Es ist deshalb notwendig, verstärkt wieder verantwortungsethisch — insbesondere auch die makroökonomischen Konsequenzen berücksichtigend — über sozialpolitische Maßnahmen nachzudenken; auch die langfristigen Konsequenzen von staatlichen Maßnahmen müssen wirtschaftspolitisch und ethisch gewürdigt werden, um Bumerangeffekte auszuschalten. So sollte beispielsweise in einem zu verbessernden Mutterschutz nicht dem einstellenden Unternehmen die Kosten aufgebürdet werden, sondern dem Kollektiv, so daß die Einstellungschancen der jungen Frauen weniger stark beeinflußt werden.

---

[28] *Nell-Breuning* ist im Grunde genommen zuzustimmen, wenn er fordert, daß die nächst höheren Einheiten dafür Sorge zu tragen haben, daß die darunterliegenden Einheiten auch zur Selbstvorsorge fähig sind. Nur besteht die Gefahr, daß es zu schnell zu einer starken Zentralisierung kommt. Die Frage nach der optimalen Größe einer sozialpolitischen Einheit muß aufgeworfen werden. Heute scheint eine stärkere Dezentralisierung bei gleichzeitiger Risikoübernahme notwendig zu sein. Auch ist auf das Informationsproblem nicht recht eingegangen worden: Weiß die nächsthöhere Instanz, wo sie wie was vorzuleisten hat? Die staatliche Bürokratie ist mit diesem wohlmeinenden Ansatz sowohl sachlich als auch ethisch überfordert worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Exogene Ethik: Moral als gesellschaftlicher Input

Wir hatten schon im Abschnitt II.1. darauf hingewiesen, daß das Ethos einer Gesellschaft Auswirkungen auf die Produktivität hat und somit auch als Produktionsfaktor verstanden werden kann. Beim institutionalisierten Ansatz zur Überwindung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme muß von einem „nicht so guten Menschen" ausgegangen werden. Das gesellschaftliche System muß funktionsfähig bleiben, auch wenn die „moralische Qualität" der Marktteilnehmer nicht der Zielerreichung entspricht. Selbstverständlich ist ein Mindestmaß an Moral notwendig, da sonst die Kampfkosten in der Gesellschaft zu hoch werden. Durch das Wissen der gegenseitigen Abhängigkeit kann es zu einem solchen wirtschaftlichen Verhalten kommen, das gesamtgesellschaftlich erreicht werden soll. Es reicht die Einsicht der Marktteilnehmer und das geschickte institutionelle Instrumentarium. Bei der „exogenen" Ethik werden die Maßstäbe des Handelns aus transrationalen Gründen und nicht allein aus ökonomischer Maximierung abgeleitet. Es kann sich dabei um unbeabsichtigte Konsequenzen einer anderen Zielvorgabe handeln. Wer ist für die Schaffung der exogenen Ethik verantwortlich?

Mindestens drei gesellschaftliche Problemkreise sind in jeder Gemeinschaft zu lösen: Die Bewahrung der Freiheit ist Aufgabe des politischen Systems; die Überwindung der materiellen Knappheit und Not die des ökonomischen Systems; die Tradierung von Werten gehört zu den Aufgaben von Schule, Kirchen und ähnlichen Organisationen. Betrachten wir nun, wie die einzelnen Institutionen ihre „gesellschaftliche Aufgabe" gelöst haben, so kann man feststellen, daß das politische System und auch das ökonomische die ihnen zugedachten Aufgaben einigermaßen zufriedenstellend bewältigt haben.[29] Die Funktionsfähigkeit dieser beiden erstgenannten Systeme hängt dabei entscheidend vom „Erfolg" des dritten Systems ab. Hier sind aber gesellschaftliche Defizite in großem Maße entstanden. Viele „Moralindikatoren" zeigen eine negative Tendenz (Suizidraten, allgemeine Kriminalität und Wirtschaftskriminalität; Verlust des Lebenssinns, beispielsweise Drogenabhängigkeit und Alkoholismus).[30]

---

[29] Die Performance der beiden ersten Bereiche soll nicht beschönigt werden. Die Unzulänglichkeiten sind dafür zu augenscheinlich. Falsche wirtschaftspolitische Maßnahmen, die politischen Begrenzungen und auch die fehlende Solidarität haben zu hohen gesellschaftlichen Problemen wie Arbeitslosigkeit, Umweltproblematik usw. beigetragen. Die beiden erstgenannten Systeme sollen auch nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden; es soll nur auf die Möglichkeiten des dritten Bereiches hingewiesen werden, zu einem besseren Funktionieren der beiden ersten beizutragen.

[30] Obgleich der dritte Bereich seine eigenen Hausaufgaben nicht gemacht hat, mischen sich seine Vertreter in die anderen Aufgabenbereiche lautstark ein. Sie wissen anscheinend besser, wie man Frieden schafft und die Arbeitslosigkeit bewältigt. Ihre Vorschläge sind um so radikaler, je weniger an Sachkenntnis beobachtet wird. Dabei wird vergessen, daß sie indirekt mitschuldig werden an der geringen Effizienz der beiden anderen Systeme, weil die Moral mit von ihnen beeinflußt wird. Für die Beurteilung von „Weltgeschäften" gehört nicht nur die Vision eines schönen Zieles, sondern auch die Analyse der Instrumente, wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es wäre m.E. notwendig, Kirchen und Schulen an ihre gesellschaftliche Verantwortung bei der Übermittlung der kulturellen Werte zu erinnern. Natürlich muß hier vom Prinzip der Toleranz ausgegangen werden. Eine exogene Ethik mit Wertevielfalt ist notwendig, um den moralischen Verfall in unserer Gesellschaft aufzuhalten. Kirchen und Schulen können dadurch zum Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft erheblich beitragen. Natürlich ist das nicht der ausschließliche Auftrag dieser Organisationen. Aber zum Bildungsauftrag der Schulen gehört die Tradierung der Werte unserer Kultur wie zum geistlichen Auftrag der Kirchen auch die Tradierung der Gebote Gottes zählt.

3. Wie schafft man Moral? Das biblische Ethos

Aus Ansätzen der praktischen Vernunft (was Du nicht willst, das man Dir tu', das füg' auch keinem anderen zu!) verbunden mit einer vollständigen Voraussicht der Konsequenzen eigenen Handelns ließe sich eine Möglichkeit finden, in einer Gesellschaft ein Ethos zu entwickeln, das eine harmonische wirtschaftliche Entwicklung fördert. Dabei müssen die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, daß dieses Ethos nicht unterlaufen wird. Sollte aus religiösen Gründen eine bestimmte Ethik vorhanden sein, mag sie die wirtschaftliche Produktivität erhöhen. Wie entsteht in einer Gesellschaft ein moralisches Verhalten? Wir hatten schon darauf hingewiesen, daß man mit Hilfe der Erziehung, der Propaganda und des Zwangs versuchen kann, moralische Maßstäbe in der Gesellschaft durchzusetzen. Aus den Studien des Systemvergleichs wird jedoch deutlich, wie schwierig es ist, eine Bevölkerung verbal zu motivieren. Ferner reagiert der Mensch bei Zwang nicht mit einer gesunden Motivation. In der Sowjetunion versucht man nun seit 70 Jahren einen altruistischen Menschen zu erziehen (was übrigens Aufgabe der sowjetischen Pädagogik ist) — mit geringem Erfolg.

Unser durch das Christentum geprägtes Abendland kennt noch eine weitere Variante. Als Dank für die erfahrenen Barmherzigkeiten Gottes ändert sich der Mensch auch in seinem Verhalten. Ethisches Handeln wird nicht — wie bei A. Comte — als Unterordnung unter einen Altruismus verstanden, auch nicht als die Maximierung des gesellschaftlichen Glücks (J. Bentham), sondern als dankbares Handeln gegenüber der Erlösung durch den Christus Jesus. Das biblische Ethos preist nicht die Möglichkeiten des Menschen, sondern lobt die Barmherzigkeit Gottes, die in dem Menschen eine metanoia bewirkt, d.h. eine

---

man dieses Ziel erreichen kann. Hier muß sachlich argumentiert werden. „Wer Schuhe anfertigt oder einen Staat regiert, kann darüber vom Evangelium keine Auskunft erhalten, sondern muß seine Vernunft als das den Dingen korrespondierende Erkenntnisorgan befragen (*Thielecke,* S. 373, Nr. 1329); in Nr. 1330 bringt er ein schönes Lutherzitat, das den gleichen Sachverhalt ausdrückt! Vgl. auch die Ausführungen „Ein Grund für die ethisch-moralische Krise" in *Lachmann* (1984), S. 40, wo in diesem Zusammenhang ein Wort aus dem Propheten Hosea (4.1-6) exegetisiert wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geänderte Einstellung zum Leben.[31] Die barmherzige Gegenwart Gottes in Christus entfaltet Leben in Wahrheit, Liebe, Gerechtigkeit, Wohlstand, Glück, wobei Nächstenliebe und Liebe gleiche Qualitäten haben. Als Antwort auf den heilsgeschichtlichen Indikativ der Erlösung folgt dann der Imperativ des Ordnungswillens Gottes. Verantwortlich handelt der Christ als Glaubender; der Glaube ist dabei Geschenk Gottes im Heiligen Geist; die Rechtfertigung des Sünders heiligt den Christen zum Gehorsam des Glaubens und zur Befolgung der Gebote. Als Glaubender hat er teil an Christus als Glied der Gemeinde (koinonia). Die Ich-Bezogenheit nimmt ab. Das Eingestehen seines Bankrotts und Totalschadens erlaubt nun die Füllung dieser Leere in einem Menschen durch die Kraft Gottes, so daß dieser Mensch nun in einer persönlichen Beziehung zu Gott stehend im täglichen Gehorsam sich ausrichtet auf Gottes Willen. Die biblischen Schriften bezeichnen dies als eine neue Geburt. Dieser neue Mensch handelt in der alten Umgebung anders. Er fühlt sich einer von Gott gesetzten, ethischen Beschränkung unterworfen, die ihn dazu befähigen müßte, im Gehorsam als Haushalter und in Verantwortung vor Gott immer sein Bestes zu geben und dabei auf das Liebesgebot auf das Allerfesteste zu achten.[32]

Wenn die Kirche verstärkt auf dieses Glaubensangebot hinweisen würde, dann bestünde die Möglichkeit, daß in einer Gesellschaft Menschen sich von Gottes Geist prägen lassen; die so geprägten würden ihrerseits ihre Umwelt prägen und auf diese Weise dazu beitragen, daß es zu einer stärkeren gesellschaftlichen moralischen Erneuerung kommt. Die Bibel bezeichnet solche geisterfüllten Menschen als das Salz der Erde, das die (moralische) Verwesung dieser Welt aufhält.

VII. Resumee: Komplementarität von Individualethik und Sozialethik

Die institutionelle Absicherung — also Überlegungen der Sozialethik im wirtschaftlichen Verhalten der Menschen — wie auch die Individual- oder Gesinnungsethik sind keine sich ausschließenden Alternativen. Vielmehr herrscht ein komplementäres Verhältnis vor. Sozialethische Voraussetzungen sind notwendig, damit das einzelne Individuum gesinnungsethisch gefördert wird — gesinnungsethische Voraussetzungen sind notwendig, damit die immer ambivalenten institutionellen Regeln ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen. Aus diesem Grunde müssen zum Funktionieren der Sozialen Marktwirtschaft beide

[31] Die metanoia ist dabei kein menschliches Werk, sondern ein Angebot Gottes, ein Antworten auf einen gehörten Ruf. In dieser metanoia (Luther übersetzt mit Buße) wird der ganze Mensch in eine neue Beziehung zu Gott, seinem Schöpfer, gebracht. Dies ändert sein Wesen von Grund auf. Die so geprägten Christen ziehen sich nicht auf eine Insel der Seligen zurück, sondern wirken tatkräftig in der Welt mit.

[32] Nicht aus eigener Kraft vermag der Christ gesellschaftliche Leistungen zu erbringen, sondern durch die aus der Transzendenz empfangene Kraft kann er gesellschaftlich prägend handeln.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bereiche der Gesellschaft ihren Beitrag leisten: die für die Werte zuständigen Instanzen und die für die wirtschaftlichen Regeln zuständigen. Keine Instanz kann das Fehlverhalten der anderen vollständig substituieren.[33]

Literaturverzeichnis

Acton, H. B. (1971): The Morals of Market. An Ethical Exploration, London.

Barry, N. P. (1985): In Defense of the Invisible Hand, Cato Journal, 5, 133-148.

Bator, F. M. (1958): The Anatomy of Market Failure, the Quarterly Journal of Economics, 72, 351-379; wiederabgedruckt in W. Breit, H. M. Hochman (eds.), Readings in Microeconomics, New York et al. 1968, 457-475.

Becker, S. (1981): Altruism in the Family and Selfishness in the Market Place, Economica, 48, 1-16.

Bienert, W. (1954): Die Arbeit nach der Lehre der Bibel. Ein Beitrag zur evangelischen Sozialethik, Stuttgart.

Bockmühl, K. (1975): Evangelikale Sozialethik. Der Artikel 5 der Lausanner Verpflichtung, Gießen und Basel.

Bonus, H. (1982): On Social Justice, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 138, 599-617.

Brandis, R. (1985): Distribution Theory: Scientific Analysis or Moral Philosophy? Journal of Economic Issues, 19, 867-878.

Brunner, E. (1939): Das Gebot und die Ordnungen. Entwurf einer protestantisch-theologischen Ethik, 4. Aufl., Zürich.

— (1943): Gerechtigkeit. Eine Lehre von den Grundsätzen der Gesellschaftsordnung, 3. Aufl., Zürich.

Buchanan, A: (1985): Ethics, Efficiency and the Market, Totowa, N.J.

Buchanan, J. M. (1985): The Moral Dimension of Debt Financing, Economic Inquiry, 23, 1-6.

Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB, 1985): Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von O. von Nell-Breuning SJ, Köln.

Campbell, T. D. (1975): Scientific Explanation and Ethical Justification in the Moral Sentiments, in: A. Skinner, Th. Wilson (eds.)., Essays on Adam Smith, Oxford, 68-82.

---

[33] *Max Weber* (S. 183) zitiert einen Brief von Wesley, in dem dieser auf die unbeabsichtigsten Konsequenzen des methodistischen Glaubens hinweist, die in Reichtum zu sehen sind, der durch Fleiß und Sparsamkeit erworben wird — gesinnungsethische Folgen der methodistischen Lehre. Diese Folgen sind aber, da auch Reichtum, wie alle guten Gaben Gottes, in der Hand des Menschen ambivalent ist, eine Gefahr und zerstören den methodistischen Glauben und damit die (unbeabsichtigte) Ursache diese Reichtums. Diese unbeabsichtigte weltliche Konsequenz des Ethos einer Gesellschaft als Ergebnis des Glaubens halte ich für eine wichtige Beobachtung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Clapham, R. (1986): Wider das technokratische Mißverständnis. Ethische Grundlagen für eine Wirtschaftsordnungspolitik, Die Neue Ordnung, August, 38-51.

Danner, P. L. (1984): The Moral Foundations of Community, Review of Social Economy, 42, 231-252.

Ditz, G. W. (1984): The Calvinism in Adam Smith, Tijdschrift voor Economie en Management, 39, 233-254.

Dupuy, J.-P. (19789: L'Economie de la Morale, ou la Morale de l'Economie, Revue d'Economie Politique, 88, 404-439.

EKD (Kammer der EKD für Soziale Ordnung) (1982): Sozialethische Überlegungen zur Frage des Leistungsprinzips und der Wettbewerbsgesellschaft. Eine Denkschrift, 3. Aufl., Gütersloh.

Engels, W. (1985): Über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Kritik des Wohlfahrtsstaats, Theorie der Sozialordnung und Utopie der sozialen Marktwirtschaft, Frankfurt.

Frey, B. S. (1981): Theorie demokratischer Wirtschaftspolitik, München.

Gäfgen, G. (1980): Ökonomische Implikationen ethischer Prinzipien, in: D. Duwendag, H. Simmert (Hrsg.), Politik und Markt, Stuttgart, 191-207.

— (1985): Die ethische Problematik von Allokationsentscheidungen — am Beispiel des Ressourceneinsatzes im Gesundheitswesen, in: G. Enderle (Hrsg.), Ethik und Wirtschaft, Berlin, 249-274.

Giersch, H. (1961): Allgemeine Wirtschaftspolitik. Grundlagen, Wiesbaden.

Gildner, G. (1981): Reichtum und Armut, Berlin.

Gollwitzer, H. (1974): Die kapitalistische Revolution, München.

— (1976): Forderungen der Umkehr. Beiträge zur Theologie der Gesellschaft, München.

— (1981): Warum ich als Christ Sozialist bin? In: H. Flammer (Hrsg.), Kirche und Sozialismus, Gütersloh, 84-97.

Hamlin, A. P. (1983): Procedural Individualism and Outcome Liberalism, Scottish Journal of Political Economy, 30, 251-263.

Hamm, W. (1981): An den Grenzen des Wohlfahrtsstaates, ORDO, 32, 117-140.

Harsanyi, J. C. (1982): Morality and the Theory of Rational Behaviour, in: A. Sen, B. Williams (eds.), Utilitarism and Beyond, Cambridge, 39-62.

Heilbronner, R. L. (1982): The Socialization of the Individual in Adam Smith, History of Political Economy, 14, 427-439.

Hengel, M. (1986): Die Arbeit im frühen Christentum, Theologische Beiträge, 17, 174-212.

Herder-Dornreich, P. (1982): Der Sozialstaat in der Rationalitätenfalle, Stuttgart.

Hirsch, F. (1980): Die sozialen Grenzen des Wachstums, Reinbek bei Hamburg.

Hirschman, A. O. (1982): Rival Interpretations of Market Society: Civilising, Destructive or Feeble? Journal of Economic Literatur, 20, 1463-1484.

Kerber, W. (1970): Wettbewerb und Wirtschaftsordnung in sozialethischer Sicht, Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaft, 11, 32-43.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Keynes, J. M. (1936): The General Theory of Employment, Interest and Money. JMK-Werke, Bd. 7, Cambridge 1973 (Nachdruck).

Kirsch, G. (1983): Ordnungspolitik zwischen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 119, 357-380.

— (1985): Korporatismus. Versuch einer finanztheoretischen Annäherung, in: D. Cansier, D. Kaath (Hrsg.), Öffentliche Finanzen, Kredit und Kapital. W. Ehrlicher-Festschrift, Berlin, 33-52.

Kittsteiner, H. D. (1984): Ethik und Theologie: Das Problem der ‚unsichtbaren Hand' bei A. Smith, in: F. X. Kaufmann, H. G. Krüsselberg (Hrsg.), Markt, Staat und Solidarität bei A. Smith, Frankfurt, New York, 41-71.

Kolm, S. C. (1981): Efficacité et Altruisme: Les Sophismes de Mandeville, Smith et Pareto, Revue Economique, 32, 5-31.

— (1983): Altruism and Efficiency, Ethics, 94, 18-65.

Koslowski, P. (1982): Ethik des Kapitalismus, Tübingen.

Kramer, R. (1973): Die christliche Verantwortung in der Sozialen Marktwirtschaft, Stuttgart.

Lachmann, W. (1981): Entwicklung muß von innen kommen, factum 11/12, 18-27.

— (1984): Ausweg aus der Krise. Fragen eines Christen an Marktwirtschaft und Sozialstaat, Wuppertal.

— (1987): Wirtschaft und Ethik. Maßstäbe wirtschaftlichen Handelns, Neuhausen bei Stuttgart.

Lerner, R. (1979): Commerce and Character: The Anglo-American as New-Model Man, William and Mary Quarterly, 36, 9-26.

Levy, D. (1982): Rational Choice and Morality: Economics and Classical Philosophy, History of Political Economy, 14, 1-36.

Matthews, R. C. O. (1981): Competition and Efficiency, Manchester School of Social and Economic Studies, 49, 389-409.

MacFie, A. L. (1967): Adam Smith's ‚Moral Sentiments' as Foundation for his ‚Wealth of Nations', in: MacFie, The Individual in Society, London, 59-81.

Merrill, B. (1981): Adam Smith's Commercial Society as a Surrogate for Morals, Economic Forum, 12, 65-74.

Müller-Armack, A. (1970): Der Moralist und der Ökonom. Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft, ORDO, 21, 19-41.

— (1981): Die Wirtschaftsordnung, sozial gesehen, in: Grundtexte der Sozialen Marktwirtschaft, Ludwig-Erhard-Stiftung, Stuttgart und New York, 19-34.

Myers, M. L. (1983): The Soul of Modern Economic Men. Ideas of Self-Interest: Thomas Hobbes to Adam Smith, Chicago.

Nell-Breuning, O. v. (1957): Solidarität und Subsidiarität im Raum von Sozialpolitik und Sozialreform, in: E. Boettcher (Hrsg.), Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen, 213-226.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ng, Y.-K. (1985): Equity and Efficiency vs. Freedom and Fairness: An Inherent Conflict, Kyklos, 38, 495-516.

Novak, M. (1981): The Economic System: The Evangelical Basis of a Social Market Economy, The Review of Politics, 43, 355-380.

— (1982): The Spirit of Democratic Capitalism, New York.

O'Brien, J. C. (1981): The Economist's Quandary: Ethical Values, International Journal of Social Economics, 8, 26-46.

Oyen, H. van (1958): Ethik, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), Band 2, 3. Auflage, Tübingen, Sp. 708-715.

Pejovich, S. (1983): Philosophical and Economic Foundations of Capitalism, Lexington.

Rad, G. v. (1970): Weisheit in Israel, Neukirchen—Vluyn.

Raphael, D. D. (1975): The Impartial Spectator, in: A. Skinner, Th. Wilson (eds.), Essays on Adam Smith, Oxford, 83-99.

Rich, A. (1985): Wirtschaftsethik. Grundlagen in theologischer Perspektive, 2. Auflage, Gütersloh.

Röpke, W. (1979): Jenseits von Angebot und Nachfrage, 5. Auflage, Bern und Stuttgart.

Rothschild, K. W. (1982): Observations on the Economics, Politics and Ethics of the Welfare State, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 136, 565-582.

Rubin, P. H. (1982): Evolved Ethics and Efficient Ethics, Journal of Economic Behaviour and Organization, 3, 161-174.

Rüstow, A. (1955): Wirtschaftsethische Probleme der Sozialen Marktwirtschaft, in: P. Boarman (Hrsg.), Der Christ und die soziale Frage, Stuttgart, 53-74.

Sautter, H. (1986): Christliche Soziallehre und wirtschaftlicher Liberalismus, in: H. G. Nutzinger (Hrsg.), Liberalismus im Kreuzfeuer. Thesen und Gegenthesen zu den Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Frankfurt, 173-194.

Schlatter, A. (1961): Die christliche Ethik, 4. Auflage, Stuttgart.

Schmitz, W. (1982): Was macht den Markt sozial? Die Grundzüge der Sozialen Marktwirtschaft, Wien.

Schwemmer, O. (1985): Ökonomische Rationalität und praktische Vernunft — oder: Kann man ethische Grundsätze zu Prinzipien ökonomischer Systeme machen? in: G. Enderle (Hrsg.), Ethik und Wirtschaft, Berlin, 33-53.

Senn, A. (1985): The Moral Standing of the Market, Social Philosophy and Policy, 2, 1-19.

Smith, A. (1759): The Theory of Moral Sentiments, Indianapolis (Nachdruck aus dem Jahre 1976).

— (1776): An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, New York (Nachdruck aus dem Jahre 1937); auch in zwei Bänden herausgegeben von Liberty Press, Indianapolis (1979).

Spener, Ph. J. (1677): Erklärung der Christlichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers, Lahr-Dinglingen und Bielefeld (Neudruck aus dem Jahre 1984).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stigler, G. J. und G. S. *Becker* (1977): De gustibus non est disputandum, The American Economic Review, 67, 76-90.

Tawney, R. H. (1926): Religion and the Rise of Capitalism, Harmondsworth. Deutsch: Religion und Frühkapitalismus, Bern, 1948.

— (1931): Equality, London.

Thielicke, H. (1959): Theologische Ethik, 2. Band: Entfaltung, 1. Teil: Mensch und Welt, 4. Auflage, Tübingen.

Thompson, E. P. (1963): The Making of the English Working Class, Harmondsworth (Nachdruck aus dem Jahre 1980).

Tietzel, M. (1986): Moral und Wirtschaftstheorie, Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 106, 113-137.

Trillhaas, W. (1958): Egoismus, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart (RGG), Band 2, Tübingen, Sp. 311-313.

Tuchtfeldt, E. (1982): Die philosophischen Grundlagen der Sozialen Marktwirtschaft. Gedanken zur Weiterentwicklung der sozialen Irenik Alfred Müller-Armacks, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 31, 7-26.

— (1983): Anthropologische Grundlagen und Prinzipien einer Wirtschafts- und Sozialordnung, in: K. Weigelt (Hrsg.), Kirche und Wirtschaft, Melle (Forschungsbericht 26 der Konrad-Adenauer-Stiftung), 59-74.

Wagener, H.-J. (1979): Zur Analyse von Wirtschaftssystemen, Berlin et al.

Walther, C. (1980): Wohlstand als Thema theologischer Ethik — Versuch einer Problembeschreibung, in: T. Strohm (Hrsg.), Christliche Wirtschaftsethik vor neuen Aufgaben, A. Rich-Festschrift, Zürich, 223-245.

Weber, M. (1979): Die protestantische Ethik I, J. Winckelmann (Hrsg.), Gütersloh.

Weddigen, W. (1951): Wirtschaftsethik, Berlin.

Wesley, J. (1985): Der rechte Gebrauch des Geldes. Bearbeitet und mit einem Vorwort versehen von K. Steckel, Stuttgart (Beiträge zur Geschichte der Evangelisch-Methodistischen Kirche, Bd. 19).

Wolf, E. (1975): Sozialethik. Theologische Grundfragen, Göttingen.

Wolff, H. W. (1977): Anthropologie des Alten Testaments, München.

Woll, A. (1984): Wirtschaftspolitik, München.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ethik ökonomischen Verhaltens

Eine Lehre der verantwortungsbewußten Unternehmensführung in marktwirtschaftlichen Gesellschaftsordnungen

Von *Heiner Müller-Merbach,* Kaiserslautern

I. Gesellschaftswissenschaften im interdisziplinären Verbund

1. Die Aufgaben der Gesellschaftswissenschaften: Alle *Anwendungs*wissenschaften dienen sowohl in der Forschung als auch in der praktischen Umsetzung der *Beurteilung* und *Gestaltung* der Lebenswelt. Dabei richten sich die *Gesellschafts*wissenschaften als eine Gruppe der Anwendungswissenschaften auf die Beurteilung und Gestaltung *gesellschaftlicher* Systeme. Beides, Beurteilung und Gestaltung gesellschaftlicher Systeme, erfordert dreierlei, *Wissen um die Sachzusammenhänge, Verstehen von Menschen* und *Bewußtsein für werthafte Normen.*

Ein gesellschaftliches System ist insofern etwas anderes als eine Maschine, deren *technische* Gestaltung nur das *Wissen um die Sachzusammenhänge* erfordert. Gleichwohl sind Maschinen — und die gesamte Technik — integrale Bestandteile gesellschaftlicher Systeme, zumindest in den Industrienationen. Ihre *gesellschaftliche Nutzung* erfordert somit auch mehr als nur das Wissen um die Sachzusammenhänge. Hier geraten die Gesellschaftswissenschaften in eine vielfältige enge Berührung mit den Ingenieurwissenschaften.

2. Die Welt als Einheit — Interdisziplinarität: Gesellschaftliche Systeme sind nicht analog zu den wissenschaftlichen Disziplinen gegliedert. Die meisten realen Fragestellungen und praktischen Aufgaben haben gleichzeitig *mehrere* relevante Aspekte: technische, ökonomische, soziale, juristische, psychische etc. Daß die Universitäten nach wissenschaftlichen Disziplinen gegliedert sind, hat historische Ursachen und läßt sich durch den Zwang zur Arbeitsteilung überzeugend rechtfertigen. Gleichwohl bleibt für die Beurteilung und Gestaltung gesellschaftlicher Systeme das *interdisziplinäre* Zusammenwirken[1] von Vertretern der relevanten Disziplinen das *Ideal* — eigentlich sogar eine unabdingbare *Notwendigkeit,* also das Zusammenwirken von Natur-, Inge-

[1] Das interdisziplinäre Zusammenwirken bei der Entscheidungsvorbereitung zur Organisation und Lenkung gesellschaftlicher Systeme ist ein zentrales Ideal des Operations Research, vgl. R. L. *Ackoff,* ‚Science in the Systems Age: Beyond I.E., O.R., and M.S.', Operations Research, Vol. 21 (1973), S. 661-671, und H. *Müller-Merbach,* ‚Interdisciplinarity in operational research — in the past and in the future', Journal of the Operational Research Society, Vol. 35 (1984), S. 83-90.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nieur-, Gesellschafts- und Formalwissenschaftlern mit jeweils unterschiedlicher Ausprägung. Jede einzelne Disziplin, auch die Wirtschaftswissenschaften, vermittelt nur *eine* spezifische Sichtweise unter vielen. Durch Interdisziplinarität lassen sich *viele* Sichtweisen miteinander verschmelzen. Das Zusammenwirken der Disziplinen betrifft die drei genannten Ebenen, das *Wissen um die Sachzusammenhänge,* das *Verstehen von Menschen* und das *Bewußtsein für werthafte Normen,* zu denen allen aus den einzelnen Disziplinen Beiträge geleistet werden können.

Die Welt ist eine nicht durch wissenschaftliche Disziplinen trennbare *Einheit.* Auch gesellschaftliche Systeme sind Einheiten, die weder einzelnen Disziplinen zugeordnet werden noch eine den Disziplinen entsprechende „natürliche" Gliederung aufweisen. Gleichwohl kann eine wissenschaftliche Betrachtung aus der Sicht einer jeden Disziplin und einer jeden dieser drei Ebenen sinnvoll sein. Das läßt sich durch einen Satz aus der Novelle „Das Hornunger Heimweh"[2] von Werner Bergengruen (1892 bis 1964) veranschaulichen. „Begreift man den Lebensverlauf eines Menschen unter dem Bilde einer aus zahlreichen Strängen geflochtenen Schnur, so muß es möglich sein, einen Strang herauszulösen und ihn gesondert zu betrachten." Ein gesellschaftliches System gleicht der geflochtenen Schnur, die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen und die drei Ebenen entsprechen den „zahlreichen Strängen".

II. Technisches, pragmatisches und moralisches Handeln bei Kant

3. Kants Dreiteilung: Die obige Unterscheidung von drei Ebenen orientiert sich an Immanuel Kant (1724 bis 1804). Er hat zwischen drei Grundformen menschlichen Handelns unterschieden, *technischem* Handeln, *pragmatischem* Handeln und *moralischem* Handeln[3].

- *Technisches* Handeln bezieht sich bei Kant stets auf Objekte, auf Sachen, Materie, Maschinen. Technisches Handeln erfordere, so Kant, *Geschicklichkeit.*

- *Pragmatisches* Handeln betrifft bei Kant immer die Menschen und das Zusammenwirken zwischen ihnen. Pragmatisches Handeln bedürfe der *Klugheit.*

- *Moralisches* Handeln zielt bei Kant auf die sittlichen Normen, auf die ethischen Werte. Moralisches Handeln verlange nach *Weisheit.*

---

[2] W. *Bergengruen,* ‚Das Hornunger Heimweh', Stuttgart 1951 (Reclam Nr. 7530), S. 1.

[3] Mit dieser Dreiteilung bei Kant hat sich insbesondere Norbert *Hinske* ausführlich auseinandergesetzt und eine Fülle an unterschiedlichen Kant-Quellen zusammengestellt, vgl. N. *Hinske,* ‚Kant als Herausforderung an die Gegenwart', Freiburg—München 1980, S. 86-132. Aus diesem Buch sind die meisten der folgenden Kant-Zitate entnommen. Die im Text angesprochene Dreiteilung der Grundformen menschlichen Handelns hat Kant bereits in den Jahren 1773-1777, also in der sog. „vorkritischen" Phase entworfen, vgl. *Hinske,* S. 103.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kants Dreiteilung erscheint im Hinblick auf die Anwendungswissenschaften als nützlich. Das von ihnen verfügbar gemachte *Wissen um die Sachzusammenhänge* dient dem *technischen* Handeln. Soweit die Anwendungswissenschaften zum *Verstehen von Menschen* beitragen, dienen sie dem pragmatischen Handeln. Insofern sie *Bewußtsein für werthafte Normen* vermitteln, leisten sie Beiträge *zum moralischen Handeln.*

4. Kants Hierarchie der Imperative: Kant ordnet den drei Grundformen menschlichen Handelns *Imperative* zu und bringt diese in eine Hierarchie. Technisches und pragmatisches Handeln unterliegen *hypothetischen* Imperativen, moralisches Handeln dem *kategorischen* Imperativ. Die hypothetischen Imperative setzen ein höheres Ziel voraus, dem die Handlung als Mittel dient, während eine solche Absicherung bei dem kategorischen Imperativ nicht vorhanden ist. Kant[4]: „Wenn ... die Handlung bloß *wozu anderes,* als Mittel, gut sein würde, so ist der Imperativ *hypothetisch;* wird sie als *an sich* gut vorgestellt, mithin als notwendig in einem an sich der Vernunft gemäßen Willen, als Prinzip desselben, so ist er *kategorisch.*" Er formuliert ferner[5]: „Der hypothetische Imperativ sagt also nur, daß die Handlung zu irgend einer *möglichen* oder *wirklichen* Absicht gut sei." Er orientiert sich also an einem Ziel, einer Absicht, einem Zweck. Das gilt aber nicht für den *kategorischen* Imperativ. In der wohl bekanntesten Kantischen Formulierung lautet er[6]: „Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne." Der Imperativ stellt hohe Anforderungen an den Handelnden, denn er läßt ihn allein bei der Suche vertretbarer werthafter Normen.

Kant gliedert die hypothetischen Imperative weiter in den *problematischen* und den *assertorischen* Imperativ[7].

Der *problematische* Imperativ gilt für *technisches* Handeln. Es ist immer nur Mittel zum Zweck, wobei die Zwecke (die Ziele, die Absichten) unreflektiert akzeptiert werden. Kant gibt ein Beispiel[8]: „Die Vorschriften für den Arzt, um seinen Mann auf gründliche Art gesund zu machen, und für einen Giftmischer, um ihn sicher zu töten, sind in so fern von gleichem Wert, als eine jede dazu dient, ihre Absicht vollkommen zu bewirken."

---

[4] *Hinske,* a.a.O., S. 111. Vgl. auch das Stichwort „Imperativ" in: ‚Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie', hrsg. von J. Mittelstraß, Band 2, Mannheim—Wien—Zürich 1984, S. 203-205.

[5] *Hinske,* a.a.O., S. 111.

[6] I. *Kant,* ‚Kritik der praktischen Vernunft', 1778, S. 54. Vgl. auch das Stichwort „Imperativ, kategorischer", in: ‚Enzyklopädie Philosophie und Wissenschaftstheorie', a.a.O., S. 205-208.

[7] *Hinske,* a.a.O., S. 106-114. Vgl. auch Stichwort „Imperativ", in: ‚Enzyklopädie, Philosophie und Wissenschaftstheorie', a.a.O., S. 203-205.

[8] *Hinske,* a.a.O., S. 112.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Über dem *problematischen* Imperativ steht bei Kant der *assertorische* Imperativ als Anleitung zu *pragmatischem* Handeln. Hier tritt der Mensch mit seinem von der Natur „aufgegebenen" Zweck in Erscheinung. Kant[9]: „Es ist gleichwohl *ein* Zweck, den man bei allen vernünftigen Wesen ... als wirklich voraussetzen kann, und also eine Absicht, die sie nicht etwa bloß haben *können,* sondern von der man sicher voraussetzen kann, daß sie solche insgesamt nach einer Naturnotwendigkeit *haben,* und das ist die Absicht auf *Glückseligkeit.*" Der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen, insbesondere auch mit seinen höchsten Bedürfnissen: dem *Streben nach Glückseligkeit,* tritt hier beim pragmatischen Handeln in den Vordergrund.

Es ergibt sich somit eine Hierarchie der Imperative, einer Kathedrale vergleichbar:

- Das Fundament, den Sockel, bildet der *problematische (hypothetische)* Imperativ, das *technische* Handeln betreffend.

- Die Säulen und Wandkonstruktionen — in ihrer vielfältigen Individualität — bilden den *assertorischen (hypothetischen)* Imperativ, das *pragmatische* Handeln betreffend.

- Das alles überspannende und zu einer Einheit fügende Dachgewölbe repräsentiert den *kategorischen* Imperativ, das *moralische* Handeln betreffend.

Die Imperative fließen im praktischen Agieren zu einer *Einheit* zusammen. Wer werthafte Normen setzt (moralisches Handeln), wird die Konsequenzen auf den Ebenen des technischen und pragmatischen Handelns antizipieren müssen. Wer andererseits werthafte Normen befolgt (auf den Ebenen technischen und pragmatischen Handelns), ist nicht frei von der Verpflichtung, die Sittlichkeit der Normen mitzubedenken.

5. Die Zuordnung von Wissenschaft: Kant ordnet das technische Handeln, die Qualifikation der Geschicklichkeit, den problematischen Imperativ den *Wissenschaften*[10] zu. Er versteht Wissenschaften somit in einem engen Sinne, etwa vergleichbar dem Begriff „science" im anglo-amerikanischen Sprachgebrauch. Es ist die Wissenschaft des logischen Schließens, des Beweisens, des unwiderlegbaren Experiments.

Demgegenüber weist er das pragmatische und das moralische Handeln mit dem assertorischen bzw. kategorischen Imperativ der *praktischen Philosophie* zu. Kant[11]: „Die praktische Philosophie enthält nicht Regeln der Geschicklichkeit, sondern Regeln der Klugheit und Sittlichkeit. Sie ist also eine pragmatische und moralische Philosophie."

6. Kants Begriffssystem: Das Ergebnis der Gesamtheit technischen Handelns bildet bei Kant schließlich die *Kultur,* das Ergebnis der Gesamtheit pragmati-

[9] Ebenda, S. 112.

[10] Ebenda, S. 107, 108, 112.

[11] Ebenda, S. 108.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Handelns die *Zivilisation* und das Ergebnis der Gesamtheit des moralischen Handelns die *Moralität*[12]. Damit sei Kants Begriffssystem hier abgeschlossen. Es ist in der Tabelle 1 zusammengefaßt. Übrigens werden Kultur und Zivilisation von Kant in einem umgekehrten Verhältnis zu der heutigen Begriffsauffassung verstanden.

Tabelle 1:

Begriffssystem der Kantischen Dreiteilung menschlichen Handelns

Grundformen des Handelns	Qualifikation	Imperativ	Domäne der	Ergebnis
technisch	Geschicklichkeit	problematisch (hypothetisch)	Wissenschaften	Kultur
pragmatisch	Klugheit	assertorisch (hypothetisch)	angewandten Philosophie	Zivilisation
moralisch	Weisheit	kategorisch		Moralität

III. Die Übertragung der Kantischen Dreiteilung auf die Betriebswirtschaftslehre

7. Dreiteilung in den Gesellschaftswissenschaften: Die Dreiteilung bei Kant erscheint nützlich für die Anwendungswissenschaften, insbesondere für die Gesellschaftswissenschaften. Sie schafft klare Abgrenzungen und verhindert in der Fachdiskussion ein fortgesetztes Durcheinander der drei Ebenen.

Solche Vermischung wurde insbesondere den Autoren normativer Lehren angelastet. So schreibt Raffee[13] über Nicklisch, den wohl bekanntesten Vertreter einer normativen Betriebswirtschaftslehre: „Insbesondere im wissenschaftlichen Werk Nicklischs werden empirische und normative Aussagen nicht scharf voneinander getrennt." Und Chmielewicz[14] ergänzt: „*Raffee* kritisiert die normative BWL *Nicklisch*'scher Prägung zu recht deshalb, weil dort Fakten- und Normenaussagen nicht scharf genug voneinander getrennt sind."

Es erscheint in der Tat sinnvoll, in den Gesellschaftswissenschaften nicht nur zwischen der *wertenden* und der *werturteilsfreien* Lehre, sondern zwischen den *drei* Kantischen Ebenen zu trennen, selbst wenn vielfältige Verbindungen und Übergänge zwischen den Ebenen bestehen und Handeln in der Praxis stets eine untrennbare Einheit der Ebenen bedeutet.

8. Die drei Ebenen der Betriebswirtschaftslehre: Die Einteilung in die drei Ebenen wissenschaftlicher Erkenntnis, nämlich *Wissen um die Sachzusammen-*

[12] Ebenda, S. 116f.

[13] H. *Raffee*, ‚Grundprobleme der Betriebswirtschaftslehre', Göttingen 1974, S. 62f.

[14] K. *Chmielewicz*, ‚Forschungskonzeptionen der Wirtschaftswissenschaft', 2. Auflage, Stuttgart 1979, S. 317.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hänge, Verstehen von Menschen und *Bewußtsein für werthafte Normen,* läßt sich in allen Wissenschaftsdisziplinen realisieren, mit besonderem Nutzen in den gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Dazu gehören auch die Wirtschaftswissenschaften, also sowohl die *Volks*wirtschaftslehre als auch die *Betriebs*wirtschaftslehre.

Die *Betriebswirtschaftslehre* steht in diesem Beitrag im Vordergrund. Daher sei die Dreiteilung auf sie angewandt.

Führungskräfte in der Unternehmung benötigen zur Organisation und Lenkung der Unternehmung *Fachwissen, Führungsfähigkeit* und *Verantwortungsbewußtsein.* Dabei dienen

- das Fachwissen dem technisch *geschickten,*
- die Führungsfähigkeit dem pragmatisch *klugen* und
- das Verantwortungsbewußtsein dem moralisch *weisen* Handeln.

Diese drei Anforderungen fließen ineinander und bilden in jeder Führungskraft eine untrennbare *Einheit.* Gleichwohl lassen sie sich in Forschung und Lehre als Untersuchungsgebiete eigener Faszination *getrennt* behandeln. Allen drei Anforderungen sollte die Betriebswirtschaftslehre dienen. Sie sei dazu gegliedert in

- die *Wissenschaft von der Unternehmung,*
- die *Führungslehre* und
- die *Ethik ökonomischen Verhaltens.*

Diese Begriffe sind in der Tabelle 2 zusammengefügt.

Tabelle 2:

Kants Dreiteilung, übertragen auf die Betriebswirtschaftslehre

Grundform des Handelns	Ebene wissenschaftlicher Erkenntnisse	Führungsqualifikation	Betriebswirtschaftliche Teildisziplin
technisch	Wissen um die Sachzusammenhänge	Fachwissen	Wissenschaft von der Unternehmung
pragmatisch	Verstehen von Menschen	Führungsfähigkeit	Führungslehre
moralisch	Bewußtsein für werthafte Normen	Verantwortungsbewußtsein	Ethik ökonomischen Verhaltens

9. Der homo oeconomicus: Im Zusammenhang mit dieser Dreiteilung läßt sich die Bedeutung des *homo oeconomicus* für die Wirtschaftswissenschaften relativieren. Seine Position in den Wirtschaftswissenschaften ist häufig mißverstanden worden[15].

[15] Vgl. den Einleitungsbeitrag zu diesem Band, F. *Böckle* et al., ‚Wirtschaftswissenschaft und Ethik', insbesondere Textziffer 27 bis 30.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der *homo oeconomicus* wird in den Wirtschaftswissenschaften nicht als *Vorbild,* als *Ideal* des Menschen oder gar als *Ausbildungsziel* angesehen, sondern als *Fiktion.* Er ist ein von sonstigen Neigungen und Zielen entkleideter, konstruierter Modellmensch, der sein Handeln nur nach ökonomischer Vorteilhaftigkeit einrichtet. Dieser Mensch als Objekt der Wissenschaft wird damit berechenbar, er wird quasi zu einem Mechanismus, einer Maschine gleich. Das ist in den Wirtschaftswissenschaften für bestimmte Betrachtungen durchaus nützlich, und zwar auf der Ebene *technischen* Handelns, betrifft also in der Betriebswirtschaftslehre die Teildisziplin *Wissenschaft von der Unternehmung.* Durch den *homo oeconomicus* wird der Mensch zum Produktionsfaktor, zum entindividualisierten Konsumenten, zum nummernmäßigen Lohn- oder Gehaltsempfänger etc. Diese Abstraktion ist notwendig, um ökonomiktechnisches *Wissen um die Sachzusammenhänge* zu generieren und als *Fachwissen* heutigen und künftigen Führungskräften zu vermitteln.

10. Der Mensch im Mittelpunkt der Führungslehre: Aber die abstrahierende Fiktion des *homo oeconomicus* wird der menschlichen Individualität nicht gerecht. Jeder einzelne unterliegt nach Kant seiner eigenen „Absicht auf Glückseligkeit" (s. Textziffer 4). Sowie das Individual- oder Sozialverhalten von Menschen bedeutungsvoll wird, ist das Konstrukt des *homo oeconomicus* notwendigerweise aufzugeben. Gerade das *Verstehen von Menschen* erfordert die Abkehr von dem fiktiven Einheitsbild des Modellmenschen. Hier erhält die *Führungslehre* Bedeutung. In der Führungslehre wird also der *homo oeconomicus* als Denkmodell, als Arbeitsmittel, als Einengung aufgegeben. Es ist nach Kant[16] die Aufgabe der „Lehre der Klugheit, Menschen zu meinen Absichten zu gebrauchen. Z. E. ein Uhrmacher, der das letzte nicht kann, grob, aber sonst im Technischen geschickt ist, kann wenig Erwerb haben. Menschen und Maschinen zu regieren, dazu gehört eine sehr verschiedene Art der Kunst." Es geht auf der Ebene der Führungslehre also darum, Menschen zu verstehen und mit ihnen umzugehen: sie zu überzeugen, zu begeistern und zu motivieren, sie herauszufordern oder zu besänftigen, sie anzutreiben oder zu bremsen, sie zu Aktionen zu veranlassen oder zu deren Unterlassung.

11. Die Werturteilsfrage: Die Frage nach ethisch-normativen Aspekten spielt auf dieser pragmatischen Ebene noch keine Rolle. Die Führungslehre sagt noch nichts über Sittlichkeit, Moral, Anstand, Ethik oder Ethos aus.

Die Befassung mit werthaften Normen folgt erst auf der dritten Ebene, der *Ethik ökonomischen Verhaltens.* In den Gesellschaftswissenschaften insgesamt, insbesondere auch in den Wirtschaftswissenschaften, wird vor allem seit Max Weber (1864 bis 1920) um die Werturteilsfrage gestritten. Wissenschaftliche Aussagen, so wurde argumentiert, sollten nicht durch Wertbekenntnisse verfälscht werden. Verantwortliches Handeln, so wird entgegnet, sei ohne eine tiefe Befassung mit Ethik nicht erzielbar. Die Diskussion war voller Nuancen und reich an argumentativer Vielfalt. Der Streit ließe sich jedoch in Anlehnung

[16] *Hinske,* a. a. O., S. 90.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an Kants Dreiteilung lösen. Die *Wissenschaft von der Unternehmung* sei werturteilsfrei, also Wissenschaft im Sinne aller Vertreter der wertfreien Lehre. Die Wertlehre, die *Ethik ökonomischen Verhaltens,* sollte davon getrennt werden. Zwischen beiden stellt die *Führungslehre* die Verbindung her, den Säulen und Wänden vergleichbar, die das Fundament einer Kathedrale mit ihrem Dachgewölbe zu einer Einheit zusammenfügen (s. Textziffer 4).

Diese Dreiteilung der Betriebswirtschaftslehre ist nicht zwingend, sondern erscheint nur als nützlich und sinnvoll. Strittig könnte dabei lediglich die Frage werden, ob die Betriebswirtschaftslehre als Ganzes als Wissenschaft zu verstehen sei oder nur auf der Ebene *Wissenschaft von der Unternehmung*. Diese Frage stellt sich in allen anderen Gesellschaftswissenschaften analog. Sie ist jedoch von sekundärer Bedeutung, und ihre Beantwortung ergibt sich für jeden einzelnen aus seinem individuellen Wissenschaftsverständnis.

Die Frage, ob die *Ethik ökonomischen Verhaltens* als Lehre wirtschaftlicher Sittlichkeit eine Wissenschaft sei, sei daher hier nicht weiter erörtert. Wichtiger erscheint die Frage nach den Inhalten einer solchen Ethik.

IV. Ansätze einer Ethik ökonomischen Verhaltens

12. Wirtschaftliche Sittlichkeit: Die Ethik *ökonomischen Verhaltens* zielt auf die wirtschaftliche Sittlichkeit bei *allen* Teilnehmern am Wirtschaftsleben. Sie richtet sich einerseits auf die Menschen als *Individuen,* und zwar in ihren unterschiedlichen Funktionen: als Arbeitgeber, als Arbeitnehmer, als Lieferant, als Kunde, als Finanzier, als Schuldner, als Steuerzahler, als Nutznießer der staatlichen Fürsorge etc. Sie richtet sich andererseits an die Menschen als *Mitglieder gesellschaftlicher Systeme,* also der Unternehmungen, der Verbände (einschließlich der Gewerkschaften) und der staatlichen Institutionen, und betrifft insbesondere deren Repräsentanten und Funktionäre.

Wirtschaftliche Sittlichkeit steht nicht im Gegensatz zum *ökonomischen Prinzip*. Nach diesem Prinzip — in seinen vielfältigen Ausprägungen — sollen jeweils der Ertrag und der Mitteleinsatz in eine günstigste — wie auch immer definierte — Relation gebracht werden. Das soll nicht angetastet werden, zumal es sich um ein sittlich hochwertiges und verpflichtendes Prinzip handelt, denn ein Verstoß dagegen bedeutet Verschwendung. Gleichwohl ist es einzugrenzen durch sittliche Normen anderer, nichtökonomischer Sichtweisen. Das ökonomische Prinzip kann kein absolut gültiges oberstes Prinzip sein, durch das alle anderen Verhaltensprinzipien außer Kraft gesetzt werden, denn alles Wirtschaften hat gegenüber den Menschen die dienende Aufgabe der Bedürfnisbefriedigung und ist kein Selbstzweck. Die Verfolgung des ökonomischen Prinzips sollte sich vielmehr einfügen in die Verpflichtung gegenüber einer Vielfalt sonstiger Normen menschlichen Zusammenlebens.

Jeder Teilnehmer am Wirtschaftsleben trägt Verantwortung für das Gesamte und für seine Partner. Das gilt für die Unternehmungen und die Verbände des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftslebens (einschließlich der Gewerkschaften), das gilt für die staatlichen Institutionen, und das gilt insbesondere für die privaten Haushalte als Synonym für die Gesamtheit aller aktiv und passiv beteiligten Menschen.

So ist jede Unternehmung in ein Netz von Verantwortlichkeiten verstrickt, die Verantwortlichkeit nach innen
— gegenüber den Gesellschaftern (und ihren Familien) und
— gegenüber den Mitarbeitern (und ihren Familien),
und die Verantwortlichkeit nach außen
— gegenüber den Kunden (bis hin zu den Endverbrauchern),
— gegenüber den Lieferanten (einschließlich aller Vorlieferanten),
— gegenüber den Fremdkapitalgebern,
— auch gegenüber den Konkurrenten,
— gegenüber dem Staat,
— gegenüber allen sonstigen positiv und negativ Betroffenen und
— gegenüber der natürlichen Umwelt.

Solche Listen sind in der Literatur verschiedentlich durchdekliniert worden. Beispielsweise stellt Sandig[17] in seiner Liste die Verantwortung des Unternehmers (nicht der Unternehmung) dar und schließt sogar die Verantwortung des Unternehmers gegenüber seiner Familie explizit mit ein. Im *Davoser Manifest*[18] von 1973 werden explizit die Kunden, die Mitarbeiter, die Geldgeber und die Gesellschaft als die Gruppen benannt, denen eine verantwortungsbewußte Unternehmensführung zu dienen habe. Staehle[19] erwähnt „neben der ‚klassischen' Verantwortung gegenüber Eigentümer und Gläubigern" explizit nur die Verantwortung gegenüber dem Verbraucher, den Arbeitnehmern, der Region und der Gesellschaft. Wie vollständig oder unvollständig solche Listen auch sind, sie enthalten noch keine Anleitungen zu konkretem Handeln. Das zeigt sich insbesondere im Fall von Zielkonflikten.

Eine Ethik ökonomischen Verhaltens wäre zutiefst unvollständig, wenn nur für die Unternehmungen Netze von Verantwortlichkeiten gezeigt würden. Vielmehr bedarf es analoger Netze für die Verbände (einschließlich der Gewerkschaften), für die staatlichen Institutionen und vor allem auch für die privaten Haushalte, also für die Gesamtheit der zu dem betrachteten System gehörenden Menschen.

---

[17] C. *Sandig*, ‚Die Führung des Betriebes — Betriebswirtschaftspolitik', Stuttgart 1953, S. 53-67, vgl. auch H. *Müller-Merbach*, ‚Schönheitsfehler der Betriebswirtschaftslehre', Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 53. Jg. (1983), S. 811-830, insbesondere S. 813-815.

[18] European Management Forum (Hrsg.), ‚European Management Symposium, Summary of Plenary Sessions', Davos 1973, S. 9ff. Vgl. auch Textauszüge des Davoser Manifests bei H. *Steinmann*, ‚Zur Lehre von der „Gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmensführung" — zugleich eine Kritik des Davoser Manifests —', Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 2. Jg. (1973), S. 467-473, und bei W. H. *Staehle*, ‚Management — Eine verhaltenswissenschaftliche Einführung', 2. Aufl., München, 1985, S. 362.

[19] *Staehle*, a.a.O., S. 359.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

13. Zielkonflikte: Immer dann, wenn die Verantwortung gegenüber *verschiedenen* Gruppen oder Einzelpersonen unterschiedliche Maßnahmen angemessen erscheinen läßt, steht der Entscheidungsträger in einem Zielkonflikt. Für Zielkonflikte gibt es keine Patentlösungen und auch keine berechenbaren Optima. Vielmehr ist hier ein Abwägen erforderlich; manchmal lassen sich Kompromißwege einschlagen. Es ist eine — bisher nicht ausgefüllte — Aufgabe der *Ethik ökonomischen Verhaltens* als einer Lehre, für solches Abwägen und für das Suchen von Kompromissen methodische Hilfsmittel zu entwickeln.

Zielkonflikte treten im kleinen und im großen auf. Soll beispielsweise eine deutsche Bank einem deutschen Sportidol, das seinen Steuerwohnsitz nach Monaco verlegt hat und damit auch den Bundeswehrdienst umgeht, große Beträge für die werbliche Verwendung seines Namens zahlen?

Oder ein Problem von größerer Tragweite: Soll eine Industrienation einem militärisch bedrohten Land Waffen liefern, damit es sich mit Aussicht auf Erfolg verteidigen kann? Wie soll sich die Industrienation verhalten, wenn dieses Land inzwischen mächtiger als das Nachbarland geworden ist und nunmehr jenes bedroht?

Die eindimensionalen Werturteile von Fernsehkommentatoren spiegeln häufig nur platte Ideologien wider. Dagegen wäre ein sensibles Abwägen erforderlich.

14. Verhaltens-Kodizes: Das sensible Abwägen bedarf nicht nur der — oben erwähnten — methodischen, sondern vor allem auch der inhaltlichen Unterstützung. Dem dienen Verhaltens-Kodizes, die Empfehlungen für wirtschaftlich sittliches Verhalten geben. Diese können konkrete Vorschriften enthalten wie etwa die *Zehn Gebote* der christlichen Lehre oder in allgemeiner Formulierung nur generelle Verhaltensregeln festlegen wie etwa das *Davoser Manifest* (s. Textziffer 12). Solche Kodizes gibt es in großer Menge, teilweise auf die Aktionen von Unternehmungen, teilweise auf das Ethos bestimmter Berufsgruppen bezogen. Solche Kodizes wären auch denkbar für Verbände, für staatliche Institutionen und für die privaten Haushalte.

Verhaltens-Kodizes sind *Appelle,* keine rechtswirksamen Gesetze. Es sind *Empfehlungen,* keine zwingenden Ge- und Verbote. Gerade aus diesem Grunde sind sie dem Menschen angemessen. Ge- und Verbote verlangen nach *Gehorsam,* Empfehlungen erfordern dagegen *Vernunft.* Gesetze bewirken *Anpassung,* Appelle können dagegen zur *Einsicht* führen. Solche Einsicht erfordert Konsens, innere Übereinstimmung, Akzeptanz, und zwar von der überwiegenden *Mehrheit* der Betroffenen. Je weniger von ihnen sich an einen Verhaltenskodex halten, desto mehr innere Stärke erfordert seine Einhaltung bei den anderen. Insbesondere besteht die Gefahr, daß Verhaltens-Kodizes, wenn sie nicht dauernd im Bewußtsein der Betroffenen erneuert und vertieft werden, an Wirksamkeit verlieren. So wird in Hamburg das Ethos des *ehrbaren hanseatischen Kaufmanns* mit Hingabe gepflegt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Appell an die Vernunft, Verhaltens-Kodizes und — noch über ihnen liegend — die *ungeschriebenen* Gesetze wirtschaftlicher Sittlichkeit bleiben im Grundsatz das dem Menschen als Vernunftwesen angemessene Instrument. Wenn die Vernunft nicht ausreicht, dann kann Kontrolle erforderlich werden. Das Plädoyer für Kodizes und für ungeschriebene Gesetze ist die Position des Vertrauens in die Menschen.

15. Vertrauen und Kontrolle: Manche haben ein solches Vertrauen nicht, insbesondere nicht gegenüber Unternehmungen und Unternehmungsführung. Sie fordern vielmehr eine verstärkte „gesellschaftliche Kontrolle" der Unternehmungen — wer auch immer diese Kontrolle im gesellschaftlichen Gesamtinteresse ausüben mag. Das *Davoser Manifest* fand bei ihnen daher auch keinen Anklang. So schreibt Steinmann[20]: „Es handelt sich hier (beim *Davoser Manifest*, d. Verf.) um ein wenig durchdachtes und ausgereiftes Konzept, das weder das Problem des Inhalts noch die Probleme der Kontrolle und Legitimation unternehmerischer Verantwortung löst. . . . Die Idee ist mit der Obernorm der Demokratie unvereinbar." Steht also Demokratie (demokratische Mitbestimmung) als Obernorm über der Norm der Bedürfnisbefriedigung als unternehmerischer Aufgabe? Steht sie als Obernorm über der Kantischen individuellen „Absicht auf Glückseligkeit" (s. Textziffer 4)?

Ähnlich ablehnend äußert sich Staehle[21] gegenüber dem *Davoser Manifest:* „Eine Einhaltung der Verhaltensregeln steht nur solange zu erwarten, solange deren Beachtung nicht elementare ökonomische Interessen gefährdet."

Welche Menge an *Vertrauen* in einer Gesellschaft *möglich* ist und welche Menge an *Kontrolle nötig* ist, bestimmen die Akteure selbst durch ihr Verhalten. In einer verantwortungsmündigen Gesellschaft sollte ein hohes Maß an Vertrauen möglich sein. Je mehr Vertrauen durch Kontrolle ersetzt wird, desto geringer ist die Effizienz eines gesellschaftlichen Systems, denn große Teile seiner Leistungskraft fließen in die Kontrolle, und die Motivation für zukunftsgerichtetes Handeln und für Entfaltung von Innovationskraft werden abnehmen. Kontrolle wiederum mag die Vertrauensmündigkeit weiter aushöhlen und damit noch mehr Kontrolle notwendig machen, ein sich selbst verstärkender Prozeß.

In einem freiheitlichen Gesellschaftssystem ist daher der häufig zitierte Satz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser", der auf Lenin[22] zurückgehen soll, wohl schwerlich eine akzeptable Leitidee. Sie mag für sozialistische Systeme gelten. Für freiheitliche Systeme erscheint die Umkehrung sachgerecht: *Kontrolle mag vielfach unumgänglich sein, aber Vertrauen ist der Würde des Menschen angemessener.*

---

[20] *Steinmann*, a. a. O., S. 472.

[21] *Staehle*, a. a. O., S. 363.

[22] Diesen vielfach zitierten Satz hat der Verfasser bei Lenin nicht wörtlich gefunden. Im Bertelsmann-Lexikon — ‚Zitate und Sprichwörter von A-Z' (1974) heißt es dazu auf S. 452: „Überspitzt formulierte Fassung eines von Lenin häufig verwendeten russischen Sprichwortes".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber das Vertrauen muß immer neu erworben werden, von den Menschen als Einzelwesen wie auch von ihnen in Gruppengesamtheiten.

Je besser es einer Gesellschaft gelingt, die Einsicht in die Notwendigkeit sittlichen Verhaltens im Wirtschaftsleben (und in anderen Lebensbereichen) bewußt zu machen und bei den nachwachsenden Generationen stets aufs neue zu verankern, mit desto größerer Vernunft wird eine solche Gesellschaft stabil und ohne zusätzliche Kontrollmechanismen in die Zukunft hineinwachsen. Daß unsere gegenwärtige Gesellschaft diesbezüglich weit von einem Ideal entfernt ist, wird an zahlreichen Fällen folgenreichen Mißverhaltens deutlich. Man denke an die Neue Heimat, an die Rhein-Belastung durch Schweizer Chemieunfälle, an die fehlenden Kurssicherungen beim VW-Devisengeschäft. Diese Fälle zeigen auf eine faktische Lücke zwischen unzureichender Vertrauensmündigkeit einerseits und mangelhafter Kontrollorganisation andererseits. Gleichwohl wäre es kurzsichtig, alle Einzelfälle mißbrauchten Vertrauens unüberlegt durch Kontrollmechanismen auszufüllen.

Insgesamt sollte sich eine *Ethik ökonomischen Verhaltens* im Sinne einer *Individualethik* darauf richten, die Vertrauensmündigkeit in der Gesellschaft auszuweiten und dauerhaft zu sichern.

V. Organisation von gesellschaftlichen Systemen aus ökonomischer Sicht

17. Individual- versus Institutionalethik: Im Abschnitt IV wurde für eine gesellschaftliche Pflege der *Individualethik* plädiert. Sie dient der fortgesetzten, nie endenden Entwicklung von „guten Menschen". Das ist aber erstens ein langwieriger Prozeß. Zweitens ist der Erfolg keineswegs sicherzustellen. Drittens wird es in jedem Fall schwarze Schafe geben. Viertens sind die Sachzusammenhänge in der heutigen Welt so komplex, daß selbst der Wille zu wirtschaftlicher Sittlichkeit keineswegs immer moralisch gutes Handeln gewährleisten kann.

Es sind also *Unterstützungen* durch das gesellschaftliche System gefragt. Sie liegen aber nicht in Kontrollmaßnahmen und Einschränkungen. Vielmehr geht es um eine solche Systemorganisation, die eine Zielparallelität von Individuum und Gesamtsystem herstellt. Ein ideal organisiertes System wäre dann nicht mehr abhängig von der Anzahl seiner „guten Menschen", und es wäre gleichgültig, ob der einzelne ein Held oder ein Schurke ist[23].

[23] W. *Engels*, ‚Prinzipienstreiterei', Wirtschaftswoche Nr. 50 vom 5. 12. 1986, S. 168, schreibt dazu: „Ein Unternehmer, der nur seinen eigenen Gewinninteressen folgt, dient damit auf funktionsfähigen Märkten gleichzeitig dem Gesamtwohl — ob er das will oder nicht und ob er das weiß oder nicht. Der eigentliche Trick der marktwirtschaftlichen Organisation liegt darin, daß sie den Eigennutz in den Dienst des Gesamtwohls stellt. Deshalb funktioniert diese Ordnung so gut, gleichgültig, ob ihre Unternehmer nun Helden oder Schurken sind." Vielleicht ist letzteres aber doch nicht so ganz gleichgültig. Man betrachte dazu solche Fälle der Mißwirtschaft wie bei der Neuen Heimat; an Eigennutz scheint dort kein Mangel geherrscht zu haben, aber der Gemeinnutz?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es mag als fantastisch erscheinen, wenn man gesellschaftliche Systeme so gestalten könnte, daß für alle Akteure der Satz in analoger Weise gelte, der — in platter Form — von General Motors geprägt wurde: „Was gut ist für General Motors, ist gut für Amerika." Eine vollständige Gleichgerichtetheit von Gemeinziel und Individualziel wird aber wohl nie möglich sein. Auch geht es nicht nur um *zwei* Ziele, nämlich *einem* Gemeinziel und *einem* Individualziel. Vielmehr zeigt schon das Netz von Verantwortlichkeiten (s. Textziffer 12), daß hinter diesen beiden Zielbegriffen jeweils eine Vielfalt von Zielen einzelner Menschen und Gruppen stehen. Die Individualziele von General Motors und die Gemeinziele der USA sind Fiktionen, die für einige Aussagen sehr nützlich sein mögen, aber als Anleitung für verantwortungsbewußtes Verhalten von GM-Managern sicher nicht ausreichen. Daher bleibt immer noch eine gewaltige Gestaltungsaufgabe für Individualethik.

Andererseits wäre die Individualethik überfordert, wenn nicht in wesentlichen Bereichen eine gewisse Übereinstimmung von Gemeinziel und Individualziel erreicht würde. Die wissenschaftliche Disziplin, die sich mit der Gestaltung solcher Organisationsformen befaßt, bezeichnet man häufig als *Institutionalethik* oder *Sozialethik*[24].

18. Beispiele zur Institutionalethik: Es gibt zahlreiche Beispiele für institutionalethische Systemgestaltung:

● Die Gewinne von Unternehmungen unterliegen — je nach Rechtsform — unterschiedlichen Steuern, der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbeertragsteuer. Je höher die Gewinne sind, desto höher ist die Steuerschuld. Der Staat partizipiert an dem Erfolg der Unternehmung. Wenn aber die Steuersätze so stark wachsen, daß Gewinne für die Unternehmungen ihren Reiz verlieren, dann bricht der Leistungswille der Unternehmungen zusammen, Gewinne werden nicht mehr erzielt, und auch der Staat kann keine Gewinnsteuern mehr einnehmen[25].

● Vertreter erhalten Umsatzprovisionen. Je höher ihre Verkaufsabschlüsse sind, desto höher sind ihre Provisionseinkommen und auch der Umsatz der Unternehmung.

● Autoren sind gewöhnlich prozentual an den mit ihren Büchern erzielten Umsätzen beteiligt. Je mehr Käufer das Buch anzieht, desto höher sind die Honorareinnahmen des Autors und die Umsätze des Verlages. Der Autor wird sich um die inhaltliche Qualität des Buches bemühen, der Verlag um das Marketing.

---

[24] Vgl. die Typologie wirtschaftsethischer Forschungsansätze in dem Einleitungsbeitrag zu diesem Band, F. *Böckle* et al., ‚Wirtschaftswissenschaft und Ethik', insbesondere Tabelle 1 und 2, Textziffern 17ff.

[25] Vgl. etwa die Arbeiten von *Gabisch*, u. a. den Beitrag in diesem Band und G. *Gabisch*, ‚Egoismus, Altruismus und ökonomische Effizienz', in: ‚Ethik und Wirtschaftswissenschaft', hrsg. von C. R. Barrett et al., Berlin 1985, S. 84-109.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch Eugen Schmalenbach (1873 bis 1955) hat in seinen Arbeiten zur *pretialen Wirtschaftslenkung*[26] immer wieder dafür plädiert, interne Märkte zu schaffen, um Individualleistung und die Leistung einzelner Gruppen in Unternehmungen erkennbar zu machen und leistungsgerecht zu entlohnen, ebenfalls aus der Einsicht, daß Gemeinziele und Individualziele möglichst zur Deckung gebracht werden sollten. In großen Bereichen der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre geht es um eben diese Organisationsfrage.

Bei dieser Art der Institutionalethik geht es allerdings weniger um die Bestimmung von Normen, also um *moralisches* Handeln nach Kant (vgl. Tabelle 1 und 2), sondern um die Ebenen des *technischen* und des *pragmatischen* Handelns. Das Ziel der Institutionalethik ist nicht die *wirtschaftliche Sittlichkeit aus Vernunft und Einsicht,* sondern *organisatorische Schaffung von Kongruenz von Eigennutz und Gemeinnutz.*

Beides, Individualethik und Institutionalethik, haben nebeneinander Platz und sollten als eine in sich eng verflochtene *Einheit* verstanden werden.

VI. Gestaltung gesellschaftlicher Systeme und Interdisziplinarität

19. Interdisziplinarität der Ethik: Individualethik und Institutionalethik sind nicht nur Gegenstände der Wirtschaftswissenschaften. Vielmehr haben auch alle anderen Anwendungswissenschaften vom Grundsatz her Bedarf an Individual- und Institutionalethik. Das gilt für Ingenieurwissenschaften in gleicher Weise wie für alle Gesellschaftswissenschaften.

Man kann sich zur Verdeutlichung das System der Anwendungswissenschaften als eine Matrix vorstellen. In ihr repräsentieren die Zeilen jeweils eine wissenschaftliche Disziplin. Die Spalten könnte man nach den drei Grundformen menschlichen Handelns von Kant (s. Textziffern 1 bis 8) in technisches, pragmatisches und moralisches Handeln gliedern.

Eine Unternehmung als Gesellschaftliches System muß erstens *technisch* funktionieren, und zwar technisch im ingenieurwissenschaftlichen, ökonomischen, juristischen, soziologischen Sinne etc. Ferner muß auf der Ebene *pragmatischen* Handelns ein leistungsorientiertes Klima vorhanden sein, zu dem ingenieurmäßiges, ökonomisches, juristisches, soziologisches Denken etc. kooperativ zusammenfließen und ein gegenseitiges Verständnis zwischen den Beteiligten entsteht. Drittens sehen die ethischen *Werte* aus den verschiedenen Einzeldisziplinen unterschiedlich aus und können sich gegenseitig ergänzen, bereichern und zu einem Ganzen zusammenfließen.

Es wäre vermessen, Individual- und Institutionalethik nur für die Wirtschaftswissenschaften zu pachten. Es erscheint erforderlich, bei jeder praktischen

[26] E. *Schmalenbach,* ‚Pretiale Wirtschaftslenkung, Band I: Die optimale Geltungszahl', Bremen 1947. Vgl. auch M. *Kruk,* E. *Potthoff* und G. *Sieben,* ‚Eugen Schmalenbach', Stuttgart 1984, insbesondere S. 390ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sachaufgabe die einzelnen Anwendungswissenschaften in angemessener Weise einzubinden in einem interdisziplinären Gestaltungsprozeß. Dieser sollte ausdrücklich die Ebenen des *technischen, pragmatischen* und *moralischen* Handelns umfassen[27].

Interdisziplinarität beim Lösen praktischer Aufgaben bedeutet nicht, daß im Bereich von Forschung und Lehre die Grenzen zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen aufgegeben werden müssen. Vielmehr zwingt die Fülle an Wissen in dieser Welt zu immer konsequenterer und detaillierterer Arbeitsteilung im Wissenschaftsbetrieb. Daran braucht sich nichts zu ändern — vielleicht abgesehen von einer gewissen Verstärkung der Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit bei Aufgaben der Realitätsgestaltung.

Das Verhältnis zwischen den wissenschaftlichen Disziplinen und der Welt als Einheit läßt sich in Anlehnung an Hermann Hesse erläutern. Er schreibt [28]: „Ich glaube an nichts in der Welt so tief, keine andere Vorstellung ist mir so heilig wie die der Einheit, die Vorstellung, daß das Ganze der Welt eine göttliche Einheit ist. . .". Hesse sah auch die Einheit hinter den Gegensätzen der Weltreligionen[29]: „Der Inder sagt Atman, der Chinese sagt Tao, der Christ sagt Gnade." Dennoch seien die Religionen verschieden, und Hesse will aus ihnen keinen Einheitsbrei herstellen[30]: „Daraus soll niemand schließen, Christentum und Taoismus, platonische Philosophie und Buddhismus seien nun zu vereinigen, und es würde sich aus einem Zusammengießen aller durch Zeiten, Rassen, Klima, Geschichte getrennten Gedankenwelten eine Idealphilosophie ergeben. Der Christ sei Christ, der Chinese sei Chinese, und jeder wehre sich für seine Art, zu sein und zu denken." Der Ingenieur sei Ingenieur, der Ökonom sei Ökonom, der Jurist sei Jurist, und jeder trete für seine eigene Überzeugung ein. Gleichzeitig hat er Überzeugungen gelten zu lassen, die auf anderen Sichtweisen aufbauen. Hesse[31]: „Die Erkenntnis meiner Determiniertheit macht mich ja auch nicht frei! Wohl aber macht sie mich bescheiden, macht mich duldsam, macht mich gütig; denn sie nötigt mich, die Determiniertheit jedes anderen Wesens ebenfalls zu achten, zu ahnen und gelten zu lassen."

VII. Betriebswirtschaftliches Forschungs- und Lehrprogramm für eine Ethik ökonomischen Verhaltens

20. Betriebswirtschaftlicher Forschungsbedarf: Zu dem interdisziplinären Kanon der Beiträge der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen zum morali-

[27] Beispielsweise gibt es für zahlreiche ingenieurwissenschaftliche Vereinigungen Verhaltens-Kodizes. Sogar auf internationaler Ebene wurden solche *codes of ethics* entwickelt, beispielsweise von der *International Federation of Automatic Control (IFAC)*.

[28] Unter dem Titel „Die Einheit hinter den Gegensätzen" ist bei Suhrkamp 1986 ein Lesebuch mit unterschiedlichen Textstellen von Hermann *Hesse* erschienen. Daraus wurde zitiert, hier S. 7.

[29] Ebenda, S. 179.

[30] Ebenda, S. 14.

[31] Ebenda, S. 14.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Handeln kann die gegenwärtige Betriebswirtschaftslehre noch nicht sehr viel beitragen. Es gibt zwar eine Reihe von Arbeiten aus der ethisch-normativen Betriebswirtschaftslehre. In ihnen wird überwiegend in der Tradition von Nicklisch eine Vermischung von faktischen und normativen Aussagen (s. Textziffer 7) gepflegt. Insbesondere werden dabei Führungslehre und Ethik, also die Ebenen des pragmatischen und moralischen Handelns (Tabelle 1 und 2) verschmolzen und gelegentlich auch mit Ideologien vermengt. Solche Mischungen findet man sowohl in den Arbeiten, die als *Führungslehren* firmieren[32], als auch bei solchen Arbeiten, bei denen der Titel eine Ethik ankündigt[33].

Es fällt auch auf, daß in den meisten betriebswirtschaftlichen Handwörterbüchern Beiträge über die Ethik fehlen[34], ähnlich wie in vielen Lehrbüchern zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zu speziellen Betriebswirtschaftslehren. Ähnlich ist es mit Begriffen wie *Verantwortung*, die oft nur in einem technischen Sinne behandelt werden, also Verantwortungsumfang als Spiegelbild der Delegation von Aufgaben[35].

Sollte *Ethik ökonomischen Verhaltens* verstärkt in betriebswirtschaftliche Ausbildungsprogramme aufgenommen werden, so entsteht damit ein umfassender Bedarf an vorbereitender Forschung. Das mag in ähnlicher Weise auf volkswirtschaftlicher Ebene gelten, doch scheint es, als sei dort der Fundus an vorhandenen Arbeiten umfangreicher, wenn auch ebenfalls eine Einbindung der Ethik in die Ausbildungsprogramme bisher nur vereinzelt stattgefunden hat.

21. Ethik-Ausbildung an amerikanischen Universitäten: Sehr viel weiter als in der Bundesrepublik scheint Ethik in die US-amerikanischen Ausbildungsprogramme der Volks- und Betriebswirtschaftslehre eingegangen zu sein. Churchman[36] berichtete schon 1978 von der Einbettung der Ethik in ein Ausbildungsprogramm in Operations Research. Die Anzahl der Beiträge zur Ethik in volks- und betriebswirtschaftlichen Fachzeitschriften in den USA ist seit Jahren hoch, und es scheint, als sei Ethik an den meisten business schools in den USA in die Ausbildungsgänge eingebaut.

Von 1977 bis 1980 gab es in den USA ein *Committee for Education in Business Ethics* (CEBE)[37], das in seinem Abschlußbericht erstens Empfehlungen zur

---

[32] Dazu kann man etwa das Buch von *Staehle*, a. a. O., und die beiden folgenden Bände rechnen: R. *Wunderer* und W. *Grunwald*, ‚Führungslehre', Berlin—New York 1980.

[33] Dazu gehört etwas das Buch von W. *Schmidt*, ‚Führungsethik', Heidelberg 1986.

[34] Zu den wenigen Ausnahmen in betriebswirtschaftlichen Handbüchern gehören die beiden Beiträge: A. *Picot*, ‚Ethik und Absatzwirtschaft aus marktwirtschaftlicher Sicht' und F. *Puin*, ‚Ethik und Absatzwirtschaft aus sozialistischer Sicht' in ‚Handwörterbuch der Absatzwirtschaft', hrsg. von B. Tietz, Stuttgart 1976, Sp. 562-574 bzw. 575-583.

[35] Diese Feststellung ist nicht neu, vgl. H. *Müller-Merbach*, ‚Schönheitsfehler der Betriebswirtschaftslehre', a. a. O., S. 813-815.

[36] C. W. *Churchman*, ‚Paradise Regained: A Hope for the Future of Systems Design Education', in: ‚Education in Systems Science', hrsg. von B. A. Bayraktar, H. Müller-Merbach, J. E. Roberts und M. G. Simpson, London 1979, S. 17-22, insbesondere S. 21 und 22.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aufnahme von *busines ethics* in Programme der *business education* gab, zweitens erste Erfahrungsberichte über Lehrveranstaltungen in *business ethics* von sechs Universitäten vortrug und drittens eine Vielfalt von Fallbeispielen als Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellte.

Die Empfehlungen in diesem Bericht enthielten auch einen Vorschlag über die Komponenten einer Lehrveranstaltung in *business ethics*[38]:

„1. A relatively brief section describing four or five of the most widely held ethical theories and some comment on the application of these theories to problems in business.
2. A section describing some of the fundamental ethical concepts which could be used to analyze cases in ethics. The concepts chosen include dignity (self-respect), fidelity, freedom, honesty, justice, loyalty, obligation, and rights. The relation among autonomy, dependence, and paternalism had an analysis of its own.
3. A section of cases with philosophical analysis."

Als *ethical theories* werden u. a. genannt: *utilitarianism, Kantianism, contractarianism, egoism, deontology* etc. — was auch immer sich hinter diesen Begriffen im einzelnen verbergen mag.

Bei den Fallbeispielen gibt es drei Gruppen. Die erste betrifft die inneren Zusammenhänge der Unternehmung, und zwar Einstellung und Beförderung, Führungsmethoden, Konfliktverhalten, Verhaltensvorschriften, Kommunikation und Verantwortung. Die zweite Gruppe der Fälle bezieht sich auf die Beziehungen zu Marktpartnern, insbesondere den Verbrauchern, den Kunden, den Lieferanten und den Investoren. Die dritte Gruppe der Fallbeispiele orientiert sich an der Gesellschaft als Ganzem, insbesondere auf die eigene Regierung und Verwaltung, auf fremde Regierungen und Verwaltungen, auf spezifische Interessengruppen (u. a. auf künftige Generationen) und auf lokale Interessengruppen.

Einiges in dem Bericht mag oberflächlich erscheinen, etwa die Anforderungen an den Hochschullehrer[39]: „The possession of certain degrees is not required to teach a course in business ethics. Interest is one of the most important qualifications." Platon, Aristoteles, die Stoiker, Thomas von Aquin, Hobbes, Spinoza, Kant, Schleiermacher und viele andere europäische Gestalter von Sozialideen waren halt keine Amerikaner — warum soll man sich mit ihren Lehren befassen? Aber verblüfft nicht auch die unbelastete Frische, mit der in den USA solche Themen wie die der *Ethik ökonomischen Verhaltens* angegangen werden?

---

[37] ‚Report of the Committee for Education in Business Ethics', sponsored by a Grant from the National Endowment for the Humanities. Published with the support of FEl-PRO, Inc., Skokie, Illinois, 1980.

[38] Ebenda, S. 3ff.

[39] Ebenda, S. 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedenfalls erscheint die Dreiteilung des CEBE grundsätzlich nicht als unvernünftig und könnte auch das Muster für einen Lehrplan in der betriebswirtschaftlichen Ethik in der Bundesrepublik sein.

22. Ethik ökonomischen Verhaltens an bundesdeutschen Universitäten: Wie auch immer der Studienplan im einzelnen aussehen mag — hier sei für eine Einbeziehung einer *Ethik ökonomischen Verhaltens* in die betriebswirtschaftlichen Ausbildungsgänge an bundesdeutschen Universitäten plädiert. Die *Ethik ökonomischen Verhaltens* sollte dabei als deutlich getrennt erkennbar sein gegenüber der *Führungslehre* und gegenüber der *Wissenschaft von der Unternehmung* (s. Tabelle 2). Dabei sollen aber auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen diesen drei Ebenen deutlich werden.

Es ist sowohl möglich, die *Ethik ökonomischen Verhaltens* in eigenen Lehrveranstaltungen zu präsentieren und zu diskutieren als auch — mit ebenfalls guten Gründen — die *Ethik ökonomischen Verhaltens* als Komponenten in andere Lehrveranstaltungen einzubauen, in die Beschaffungslehre, die Absatzlehre, die Produktionslehre, die Finanzierungslehre, die Organisations- und Personalführungslehre, sogar auch in die Steuerlehre.

VIII. Individualethik — eine Frage des Menschenbildes

23. Die entscheidende Ausbildungsfrage: An den Universitäten wird die Weiche gestellt, welcher Art die künftigen Führungspersonen sein werden.

● Sicher benötigen wir *geschickte* Kaufleute, die ihr Handwerk verstehen. Um *technisch* richtig handeln zu können, benötigen sie Fachwissen. Also besteht Bedarf an *Wissenschaft von der Unternehmung*.

● Sollten diese Führungspersonen nicht auch *klug* sein, klug im Sinne von Kants *pragmatischem* Handeln? Sie sollen Menschen führen können und müssen dazu Menschen verstehen. Daraus entsteht Bedarf an einer betriebswirtschaftlichen *Führungslehre*.

● Sollten Führungskräfte nicht auch etwas *Weisheit* besitzen, um in Kants Terminologie *moralisch* anständig zu handeln. Sollten wir ihnen an den Universitäten daher nicht auch *Verantwortungsbewußtsein* zu vermitteln versuchen? Das ist die Domäne der *Ethik ökonomischen Verhaltens*.

Wenn wir an den Universitäten unsere Studenten nur in der *Wissenschaft von der Unternehmung* ausbilden, erhalten wir geschickte Kaufleute, die ihre Sache beherrschen, aber damit noch lange keine Menschen führen können. Wir könnten es damit bewenden lassen.

Wir tragen an den Universitäten aber auch die Verantwortung dafür, ob die späteren Führungskräfte Menschen gut führen können oder nicht. Den Schlüssel bildet die Entscheidung, ob wir sie in *Führungslehre* unterrichten oder nicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wir tragen darüber hinaus die Verantwortung darüber, ob die künftigen Führungskräfte ihre vielfältige Verantwortung in unserer Gesellschaft sehen. Wir treffen an den Universitäten die Entscheidung, ob wir ihnen die wirtschaftliche Sittlichkeit als Privatangelegenheit überlassen oder ob wir sie durch eine *Ethik ökonomischen Verhaltens* auf ihre Rolle in der Gesellschaft vorbereiten.

Zwar sollte man dabei den Hebel der *Institutionalethik* so stark wie möglich machen, um eine möglichst weitgehende Kongruenz zwischen Eigennutz und Gemeinnutz herzustellen. Aber es bleibt stets ein breites Feld übrig, welches nach *Individualethik* verlangt.

Es ist eine Frage des Menschenbildes, ob man Ausbildungs*investitionen* in *Individualethik* überhaupt für fruchtbar hält. Wer an den Menschen als *potentiell gut* glaubt, der mag sich von diesen *Investitionen* hohe Zinsen für die Gesellschaft erhoffen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allokation und Würde

Über die Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands „Leistung und Wettbewerb"

Von *Birger P. Priddat*, Hamburg

In der Tradition der praktischen Philosophie dominieren die höheren die äußeren Güter[1], die Werte die Zwecke, und die Ethik steht weit über der Ökonomik. Die Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands „Leistung und Wettbewerb"[2] stellt sich in diese Tradition. Leistungsprinzip und Wettbewerb hätten die „eigentlich menschlichen Zwecke" verdrängt und die wirtschaftlichen Zwecke zum Selbstzweck erhoben[3].

Wohl wird die Marktwirtschaft vorausgesetzt, aber zwischen den „ethischen Zwecken"[4] und den Resultaten des Marktsystems bleibt ein Gegensatz, der nötig mache, daß „Wettbewerbsgesellschaft und Leistungsprinzip immer wieder auf sinnvolle Ziele ausgerichtet"[5] werden sollten. Können „sinnvolle Ziele" der Wirtschaftsgesellschaft aber unabhängig von rationalen Entscheidungen über Alternativen und unabhängig von Fragen der Allokationseffizienz ermittelt werden?

Die Marktwirtschaft solle dort, wo sie die Menschenwürde verletze, durch das „entgegenstellende Prinzip der Solidarität"[6] kompensiert werden – eine Art barmherziger Gegenökonomie.

---

[1] Siehe den Primat der seelischen vor den äußeren Gütern seit *Aristoteles* (Eudemische Ethik II,1), der im 19. Jahrhundert z. B. Bei A. E. F. *Schaeffle*, dem Vorgänger C. *Mengers* auf dem Wiener Lehrstuhl, als Primat der inneren Güter (Bildung und Persönlichkeitsentwicklung) vor den äußeren fortdauerte: Die Wirtschaft produziere äußere oder materielle Güter als Mittel zum höheren Zweck der Produktion von inneren Gütern, d. h. von Kultur (*Schaeffle*, A. E. F.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, Tübingen 1873³, 2 Bde., 1. Bd., S. 146, 155ff.).

[2] Leistung und Wettbewerb. Sozialethische Überlegungen zur Frage des Leistungsprinzips und der Wettbewerbsgesellschaft. Eine Denkschrift der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung. (Hrsg.): Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Kirchenkanzlei, Gütersloh 1978; im Folgenden abgekürzt EKD.

[3] EKD § 1.

[4] EKD § 59.

[5] EKD § 140.

[6] EKD § 140.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ethischen Motive dieses Humanisierungsprojektes der Wirtschaft gewährleisten aber nicht zugleich auch die Leistungsfähigkeit dieser neuen Ökonomie. Wenn ethische Analyse ökonomische Konzepte vorlegt, ist es eine „legitimate exercise of economic analysis to examine the consequences of various value judgements“[7].

I. Das glaubensethische Fundament der Denkschrift

Die Denkschrift ist die neueste offizielle Verlautbarung der Evangelischen Kirche zu Grundsatzfragen der Wirtschaftsordnung. In einer kritischen These wird darin die „Leistung als Gefährdung der Mitmenschlichkeit“[8] betrachtet. Es geht der Kirche in dieser Veröffentlichung nicht um radikale Marktwirtschaftskritik. Ausdrücklich wendet sie sich gegen sozialistische Wirtschaftskonzeptionen[9].

Leistung und Wettbewerb werden im Prinzip legitimiert und gefordert, aber innerhalb von Grenzen, die die Ökonomie sich anscheinend selber nicht zu geben weiß. Das Plädoyer für eine ethische Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen moderner Wirtschaft deutet wieder den Primat der Werte über die Zwecke an: wenn nämlich Zwecke zu Selbstzwecken[10] und Leistung wie Wettbewerb selber wertorientierend werden[11]. Die Marktwirtschaft genüge nicht den ethischen Forderungen der Mitmenschlichkeit oder Solidarität. Leistungsstreben verzerre die auf „grundsätzlicher Gleichheit der Menschen“[12] beruhende Gerechtigkeit. Leistungen sollen letztendlich nurmehr für „ethische Zwecke“ erbracht werden[13].

Ein anderes Wertesystem wird anvisiert. „Die Wertorientierung von Leistung und Wettbewerb wird zu einer Herausforderung an alle gesellschaftlichen Gruppen. Die Kirche hat die Aufgabe, auf die Neuorientierung der Werte hinzuweisen“[14]. Die gemeinten Werte oder auch „ethischen Zwecke“ werden an anderer Stelle zu „eigentlich menschlichen Zielen“: sinnvolles Leben, erfülltes Leben in Frieden und Gemeinschaft mit anderen, Sorge und Verantwortung des Menschen für sich selbst und für die Schöpfung[15].

Neben dem Solidaritätsargument, das seine naturrechtliche Herkunft nicht verleugnet, wird ein theologisches Argument herangetragen: daß Leistung und Wettbewerb nicht die Frage beantworten, „wie der Mensch sein Heil findet“[16].

---

[7] *Samuelson*, P., Foundations of Economic Analysis, New York 1975 (1947), S. 220.
[8] EKD § 68.
[9] EKD § 38-54.
[10] EKD § 1.
[11] EKD § 60.
[12] EKD § 73.
[13] EKD § 59.
[14] EKD § 60.
[15] EKD § 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Über die profane „Anerkennung des Menschen aufgrund von Leistung und Bezahlung" wird „seine unvergängliche Anerkennung ‚aus Gnaden' gestellt. Dieses Kernstück des christlichen Glaubens begründet den leistungslosen Selbstwert des Menschen. Hier empfängt der Mensch sein Heil und seine Würde. Er erlebt damit zugleich die Fragwürdigkeit eines Wertesystems, in dem faktisch Besitz und Erfolg den Wert des Menschen ausmachen"[17].

Prima facie scheint das ökonomische System der Zwecke auf Erfolg und das evangelisch-ethische Wertesystem auf Menschenwürde angelegt zu sein. Als „leistungsloser Selbstwert" ist die Würde die „Quelle der Leistungsbereitschaft"[18]. Würde hat der Mensch ohne eigenes Zutun, aus Gnade[19].

Weil der Mensch Würde an und für sich habe, müsse er sie auch den anderen Menschen zuerkennen. Die gnadenerwirkte Gleichheit erfordere Gleichbehandlung aller Menschen untereinander — eine „sittliche Leistungsverpflichtung"[20], die darauf beruht, „daß die Menschen Brüder sind, die einander verpflichtet und aufeinander angewiesen sind"[21]. Dieser Zusammenhang wird „Grundsatz der Gleichwertigkeit und Solidarität unter allen Menschen"[22] genannt. Die assertorische Rede von den Menschen als Brüder verdeckt aber das entscheidende Problem, wieviel jeder Mensch mit anderen zu teilen habe — die schwierige Frage nach „mein" und „dein"[23]. Hier beginnt nunmehr das ökonomische Problem einer Ethik des Ökonomischen.

[16] EKD § 70.

[17] EKD dito.

[18] EKD § 74.

[19] Die „Rechtfertigung des Menschen aus Gnaden . . . begründet seine innere Freiheit, in der er Leistung erbringt" (EKD § 71).

[20] EKD § 77.

[21] EKD § 76.

[22] Das Solidaritätsprinzip hat einen Ursprung in der jesuanischen Goldenen Regel „Was ihr wollt, daß es die Menschen euch tun, das tut auch ihnen" (Matth. 7, 12; siehe auch Luk. 6, 31). „In ihrer positiven Gestalt als Gebotsnorm . . . macht die Goldene Regel dem Handelnden zur Pflicht, aus eigener Anstrengung den (berechtigten) Interessen anderer Genüge zu tun, also nicht nur deren Rechte nicht zu verletzen, sondern darüber hinaus ihnen zur Verwirklichung berechtigter Interessen und zur Erfüllung berechtigter Bedürfnisse beizustehen" (*Ilting*, K.-H.: Naturrecht und Sittlichkeit, Stuttgart 1983, S. 152). Verdienstvoll ist es, anderen Beistand zu leisten und aus Solidarität eigene Interessen und Rechte zurückzustellen. Wohlverhalten anderen gegenüber darf nicht aus dem Interesse späterer Wiedervergeltung geschehen, sondern hat selbstlos zu erfolgen (s. dazu: *Ilting*, K.-H., S. 154). Die Tugend der vollkommenen Selbstlosigkeit interpretiert Karl *Barth:* „Die christliche Liebe wendet sich dem anderen um dessen selbst willen zu. Sie begehrt nichts für sich . . . Dazu hat der liebende Mensch seine Verfügung über sich selbst aufgegeben" (in: *Ilting*, K.-H., S. 154 Fn. 217). In der lutherischen Tradition wird demnach weniger auf die Werkgerechtigkeit, sondern eher auf die innere Gerechtigkeit des Willens und der Gesinnung geachtet (*Ilting*, K.-H., S. 194). Nur wenn die „guten Werke" aus dem Glauben erzeugt werden, sind sie auch sittlich gerechtfertigt. Es kommt auf die — religiös bestimmten — Handlungsmotive, nicht auf die Handlungszwecke an.

[23] Siehe dazu die frühere Denkschrift: Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung. Hannover 1966 (2. Aufl.), bes. dort § 4 und 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Die Sozialontologie der Starken und Schwachen

Wer keine Leistung erbringen kann, ist — am Maß der Leistungsgesellschaft gemessen und in der Terminologie der Denkschrift — ein Schwacher. Er erhält wenig oder kein Einkommen. In der Sozialontologie der Starken und Schwachen[24] findet die Kirche ihre Aufgabe definiert: im Dienst an den ‚Brüdern', die den Weltmaßstäben nicht mehr genügen können und in moderne Not gekommen sind. Die Kirche empfindet sich als Hüterin der Menschenwürde für jene, die sie nicht selbsttätig bewahren können. Sie ist damit zugleich der Hort der Schwachen, die in der Kirche schwach bleiben können. Die Aufgabe, den Schwachen und Armen zu helfen, stellt sich, seit es Schwache und Arme gibt — unabhängig von geschichtlichen und wirtschaftlichen Situationen. Die Allgemeinheit und Dauerhaftigkeit dieser Probleme scheint es prima facie überflüssig zu machen, an eine konkrete Lösung zu glauben. Die Schwachen sind vielmehr ein immerwährendes Symbol für die Starken und seine Menschenpflichten vor dem Herren. Vor den Schwachen soll der Starke sich als ein schuldiger Mensch empfinden. Seine Schuld kann dem Starken nur durch „unverdient geschenkte Liebe und Güte"[25] genommen werden; nicht durch Werke oder wirtschaftliche Erfolge, sondern durch die in der Art der Leistung sich erweisende Gesinnung des Gewissens. Dessen verpflichtende Norm lautet: „Solidarität in Leid und Schuld"[26]. Die Existenz der Schwachen ist verpflichtender Grund, an ihrer Not teilzuhaben. Das Schuldbewußtsein ist der christliche Grund, um für das Opfer motiviert zu sein. Das aber hat ökonomische Konsequenzen:

1. die Schwachen erhalten ihre Einkommen durch Umverteilung von den Starken,
2. die Motivation der Starken aber wird beeinträchtigt, wenn sie auf ihre grundsätzliche Schwachheit unter dem Zeichen des Kreuzes[27] angesprochen werden.

Einerseits sollen die Starken in ihrer Leistungsfähigkeit und -motivation ermuntert und bestärkt werden. Zum anderen speist ihre Leistung den Fond der Umverteilung. Unter diesen Bedingungen wird sich die ökonomische Leistungsmotivation ändern; in Erwartung einer Umverteilung an die Schwachen werden die Starken keinen Grund haben, ihre Leistung aufrecht zu erhalten oder sogar zu steigern. Damit ist aber die Umverteilung gefährdet. Die Kirche kann an dieser Stelle nur noch mit der glaubensethisch deduzierten sittlichen Leistungsverpflichtung argumentieren. Ein Glaube aber kann sinnvoll kein rationales Handlungskriterium sein; die religiositas fügt sich keiner Rechenhaftigkeit. Wie kann die Kirche die aus dem Glauben herrührende Gewissensnot oder Schuldempfindung als quasi-rationale Handlungsregel einsetzen wollen, wenn sie die ökonomischen Konsequenzen[28] nicht deutlich genug durchdenkt?

[24] EKD § 78ff.
[25] EKD § 71.
[26] EKD § 64.
[27] EKD § 62-64.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Starken oder Reichen haben den aktiven Part in doppelter und darin wiederum widersprüchlicher Weise zu übernehmen. Zum einen müssen sie die Leistungen erbringen, zum anderen a) Einkommen abgeben (karitativer monetärer Transfer) oder b) die Leistung für sich selbst reduzieren, um sie — möglichst unmittelbar — für den anderen zu erbringen (personale Leistung, Realtransfer).

Am Rande der Marktwirtschaft wird eine Liebes-Ökonomie der Mitmenschlichkeit installiert. Der Lohn für solche christliche Sozialarbeit ist nicht unbedingt von dieser Welt. Der christliche Sozialarbeiter schenkt seinen Dienst dem Nächsten. „Wohlfahrt der Gesellschaft und auch das Glück des einzelnen hängen in einem hohen Maße davon ab, daß Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Entlohnung erbracht werden"[29].

Dieser Verzicht geschehe „aus innerer Verpflichtung"[30]. Als Mittel gegen „Selbstüberforderung" wird „Selbstbegrenzung"[31] empfohlen. Zur Leistung soll der Mensch frei sein, nicht durch übersteigerte Anforderungen verleitet oder gezwungen. Und er soll wissen, daß er im Versagen vor erstrebter Leistung seine Würde nicht verliert[32]. Modell hierfür ist die Familie. Der persönliche Dienst der Eltern an ihren Kindern, deren Erziehung, wird nicht entlohnt, ist aber eine notwendige Leistung der Solidarität[33]. Die „mitmenschliche Solidarität" wird ausdrücklich als „entgegenstellendes Prinzip" hervorgehoben[34].

Zwei Formen der personalen Leistung werden besonders erwähnt:

1. der Verzicht auf „überzogenen Leistungsanspruch", d. h. Opfer (an Einkommen, Konsum, Arbeitszeit, Arbeitsplatz, etc.);
2. unmittelbare personale Leistung für andere.

Die ökonomische Zweckhaftigkeit soll aufgelöst und verwandelt werden in unmittelbare Produktion von Mitmenschlichkeit.

„Die meisten Leistungen werden heute nicht mehr unmittelbar einem Menschen erbracht und von diesem anerkannt. Sie werden meist nur noch durch Bezahlung abgegolten. Die mitmenschliche Motivation tritt zunehmend zurück;

---

[28] Die ethische Problematik hierbei sei nur angedeutet: Wenn ich meine ökonomischen Handlungen am Maß der Not anderer ausrichte, gerate ich in den Bereich der Verletzung meiner eigenen Interessen. Rechte und Pflichten sind nicht mehr sinnvoll zugeordnet. Der einseitige Verzicht auf berechtigte Interessen hintergeht die Herstellung einer hinreichend verläßlichen normativen Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen (*Ilting*, K.-H., S. 155); es sei denn, man setzt eine solche Ordnung bereits als etabliert voraus. Dann aber ist die ethische Kritik an der Marktwirtschaftsordnung unverständlich.

[29] EKD § 82.

[30] EKD § 83.

[31] EKD § 116.

[32] EKD § 71.

[33] EKD § 74ff. und § 77.

[34] EKD § 140.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es verbleibt nur noch das Interesse, möglichst viel Geld zu verdienen"[35]. In diesem Zitat nähert sich die sozialethische Kritik der Marktwirtschaft einem Ressentiment gegenüber der monetären Ökonomie.

Die Solidarökonomie der personalen Nächstendienstleistung enthält Relikte alteuropäischer oeconomia, und mit der Forderung nach Unmittelbarkeit in ökonomischen Beziehungen — ohne Dazwischentreten des Geldes — wird eine heute romantisch zu nennende Utopie genährt, die die Unfähigkeit der rationalen Bewältigung von Problemen moderner Wirtschaftsgesellschaft geradezu zu einer Tugend erhebt. Die implizit damit getroffene Unterscheidung von Marktwirtschaft als mittelbarer und von Solidarökonomie als unmittelbarer Verkehrsform der wirtschaftenden Menschen festigt die in der Denkschrift angelegte Tendenz einer *Dualisierung* von Leistung und Solidarität.

Damit wird ein weiteres Ressentiment genährt, denn der Dualismus von Leistung und Solidarität kann als Dichotomie von ethisch nicht legitimierter Leistungs- und Wettbewerbsökonomie und sittlicher bzw. ethisch gerechtfertigter Gegenökonomie der Solidarität aufgefaßt werden. Diese Ambivalenz aufzulösen ist die Denkschrift nicht in der Lage[36]. Das Problem daran ist: daß die Solidar- oder Gegenökonomie der Mitmenschlichkeit selber wiederum eine Wirtschaftsform darstellt, die zwar ethische und theologische Sondergründe für sich beanspruchen mag, aber wie jede andere ökonomische Konzeption der ökonomischen Kritik sich zu stellen hat.

Es wird in der Denkschrift nicht zwischen *allokativen* und *distributiven* Aspekten genügend unterschieden.

Dem heimlichen Primat der Ethik vor der Ökonomik entspricht die Bevorzugung von Verteilungslösungen[37] vor Allokationsüberlegungen, obwohl — und das ist eine der grundsätzlichen Schwierigkeiten der Denkschrift — ein bestimmtes, ineffizientes Allokationssystem vorausgesetzt wird.

III. Ökonomische Implikationen der evangelischen Sozialethik

„Je wirksamer und selbstverständlicher in einer Gesellschaft einerseits das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, andererseits der Grundsatz der Gleichwertigkeit und Solidarität unter allen Menschen verwirklicht werden, desto menschenwürdiger ist diese Gesellschaftsordnung. Das Leistungsprinzip kann nur insoweit gesellschaftliche Geltung beanspruchen, als es die Solidarität unter den Menschen nicht aufhebt, sondern der menschlichen Solidargemein-

[35] EKD § 78.

[36] Siehe dazu die Betonung der Unentscheidbarkeit im letzten Paragraphen 140.

[37] Weil in der Verteilung die Gerechtigkeitsethik zur Geltung kommen darf; siehe ausdrücklich zur „zuteilenden und ausgleichenden" Gerechtigkeit § 98-101; allgemein kann die Betonung der distributiven vor der kommutativen Gerechtigkeit als ein ethischer Indikator gelten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft dient. Andererseits darf die Forderung nach Solidarität nicht die Leistungsbereitschaft der Menschen gefährden oder zulassen, daß in einer neuen Art von Privilegierung die einen auf Kosten der anderen leben. Jeder soll vielmehr nach dem Maß seiner jeweiligen Möglichkeiten zu der Leistungsgesellschaft aller etwas beitragen."[38] Jeder nach seiner Fähigkeit oder Leistung. Aber der „Grundsatz der Gleichheit und Solidarität" setzt auch einen Anspruch der Schwachen auf Beihilfe nach ihrem Bedürfnis. Jedem nach seinem Bedürfnis.

Jeder soll soviel leisten, wie er kann, aber nicht soviel erhalten, wie er geleistet hat, da das Inkrement freiwillig denen zu geben ist, die es bedürfen. Die Logik dieses Leistungs-Karitas-Schemas stellt die Verteilungsfrage in den Vordergrund. Einkommensverteilung aber ist ein Sekundärphänomen. Es wird nicht gefragt, ob eine effizientere Allokation die sekundäre Verteilung nach dem Karitas-Gebot überflüssig machen könnte. Wenn man — wie die Denkschrift — die Marktwirtschaft systematisch zu der dargestellten Umverteilung anhält, traut man ihr selber keine Allokationslösung mehr zu; d. h. man glaubt selber nicht mehr, was man pro forma noch im Munde führt: an die Gültigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung und ihre Allokationskompetenz. Denn ein Allokationssystem, in dem Einkommensumverteilung als nötig erscheint, ist im Prinzip ein ineffizientes System, weil es durch Kompensationsmechanismen sekundärer Art das herstellen muß, was es primär nicht zustandegebracht hat.

Damit ist nicht gegen die Möglichkeit einer sinnvollen gerechten Einkommensverteilung gesprochen, sondern gegen die Abkoppelung der Verteilungsproblematik von der Allokationsfrage, die die Zumessung der Güter- und Leistungsmengen zum Thema hat. Ohne die Rückwirkungen der Einkommensumverteilung auf die Primärverteilung der Ressourcen nach Effizienzkriterien zu prüfen, kann die Denkschrift nicht behaupten, ein allgemeingültiges Wohlfahrtskonzept vorgelegt zu haben.

Wenn der Vorschlag der Denkschrift, eine private, karitative Transferökonomie zu institutionalisieren, nicht nur auf persönliche Opfermentalität, sondern auch auf ein ökonomisches Fundament aufbauen soll, sind für den — damit die Karitas effektiv wird, erheblichen — Transferbedarf entweder ein hohes verfügbares Einkommen oder Einkommenssteigerungen vorauszusetzen, d. h. hohe Investitionsquoten und Wachstum des Bruttosozialproduktes. Die Umverteilungsdiskussion der Denkschrift aber setzt die Investitionsprozesse ceteris paribus voraus, so daß bei dieser Betrachtungsweise an Wohlfahrtseffekte einer allgemeinen Einkommenssteigerung nicht zu denken ist. Konsequenterweise bleibt der Sozialethik der Denkschrift nichts weiter übrig, als eine Redistribution des jeweils verfügbaren Einkommens zu fordern, anstatt über die ökonomischen Bedingungen einer allgemeinen Einkommenshebung zu reflektieren, die durch Wirtschaftswachstum möglich wird. Die barmherzige Opfer-Ökonomik ist, vom ökonomischen Standpunkt, ein ineffizientes Notprogramm, das

[38] EKD § 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weniger aus dem Marktversagen der Volkswirtschaft als aus dem Versagen der Denkschrift entsteht, die Marktbedingungen sachlich zu analysieren. Die sozialethische Darlegung trennt zwei nicht mehr miteinander vermittelte Sphären, a) die der effizienten Produktion von Gütern und Leistungen und b) die des an Effizienzkriterien nicht mehr gebundenen Umverteilungsfonds, der deshalb scheinbar ethischen Zwecken offenstehe. Diese Auffassung eines halbierten Allokationssystems entzieht sich der ökonomischen Analyse, ohne aber deshalb das zugrundeliegende ökonomische Problem aufgeben zu können. Ein Anspruch auf Einkommen aus dem Opfer anderer besteht von seiten der Schwachen nicht, sondern allein die „sittliche Leistungsverpflichtung" der Starken bestimmt auf freiwilliger, wenn auch gewissensgeleiteter Basis die Höhe des Umverteilungsfonds. Nicht nur die Summe der Opfer, auch das Maß des Bedürfens bzw. die Höhe des „Mindesteinkommens" der Schwachen kann nicht ermittelt werden, solange keine Verteilungsregeln expliziert sind. Der Extremfall einer Gleichverteilung der Einkommen ist ausgeschlossen, da die Leistungsnotwendigkeit von der Denkschrift allenthalben betont wird. Das andere Extrem, daß alle nach ihrer Leistung, die Schwachen also gar nichts erhalten, wird aus ethischen Gründen ausgeschlossen. Dazwischen aber bestimmt allein daß Maß der altruistischen Karitas die tatsächliche Verteilung. In welcher Höhe nun der gewissensgenötigte Christ seiner sittlichen Opferleistungspflicht nachkommt, hängt ab von der Kraft des Glaubens, von der Selbsteinschätzung der Not anderer, von der Selbsteinschätzung der eigenen Bedürfnisse, von der Appellationskraft der Kirche, von der erlangten Neuorientierung der Werte, etc. Rationale Entscheidungen sind hier nicht zu erwarten. Da aber nicht nur das Interesse der anderen, sondern auch das eigene gewahrt werden muß, wird es eine Tendenz zur Reduktion der Opferleistungen geben, denn die unabwägbare Not der anderen steht den abwägbaren eigenen Bedürfnissen gegenüber. Nur Schuld- und Pflichtgefühle könnten dieser Tendenz Einhalt gebieten. Kann aber sinnvoll das Umverteilungsniveau von Schuldempfindungen abhängig gemacht werden?

An dieser Stelle kann die Denkschrift, die ja ethische Lösungen ökonomischer Probleme vorschlägt, nicht einmal gewährleisten, daß die „sittliche Leistungsverpflichtung" ihr Ziel über das hinaus erreicht, was die vom Staat getragene Wohlfahrtsökonomie immer bereits schon zu leisten imstande ist[39]. Einen größeren Unterschied gibt es vor allem in der Verlagerung staatlicher Sozialleistungen auf private. Aus dem Dilemma von Opferappellation und unabwägbaren tatsächlichen Verteilungen versucht die Denkschrift auf die Solidarökonomie der „personalen Leistungen" auszuweichen[40] — eine Art von Schattenwirtschaft der Barmherzigkeit[41].

---

[39] Interessant zu bemerken ist, daß die Denkschrift die wohlfahrtsökonomischen Institute lediglich konstatiert — so die Steuerpolitik, die Sozialpolitik, Strukturpolitik, Tarifpolitik (EKD § 94-101), ohne sie im besonderen kritisch zu kommentieren oder in irgendeiner Weise instrumental für den geforderten Wertewandel einzusetzen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Forderung nach „personaler Leistung" wird zudem mit dem allgemeinen Trend der Zunahme von Dienstleistungen begründet[42]. In der Quintessenz ihrer ethischen Überlegungen strebt die Denkschrift unausgesprochen ein anderes Allokationssystem an. Die Konzeption „personaler Leistungen", die Verlagerung von industriellem Wachstum auf das der Dienstleistungen, die Opfer an Arbeitsplätzen und Einkommen lassen sich als ein Versuch zusammenfassen, den Arbeitsmarkt zumindest partiell aufzulösen in eine gesellschaftliche und politische Arbeitsneuorganisation.

Zum einen gibt die Denkschrift kund, daß sie Allokationsänderungen nur bis zu dem Punkt für sinnvoll erachtet, wo Leistungswille und Leistungsgerechtigkeit nicht verletzt werden[43]. Zum anderen aber empfiehlt sie ein System ineffizienter Allokation, das die Voraussetzungen der aufrecht zu haltenden Leistungsfähigkeit verletzt. Ethischer Anspruch und ökonomische Realisation fallen in der Denkschrift auseinander. Wenn man ein anderes Allokationssystem, z. B. eine andere Arbeitsmarktordnung will, wäre es 1. redlich, deutlich dieses Konzept herauszustellen, um 2. die Kosten dieses Systems überblicken zu lassen, damit 3. Allokations*alternativen* diskutiert werden könnten.

Die karitative Gewissensentscheidung kann ihren ökonomischen Entscheidungsaspekt nicht ausblenden. Eine effiziente Ermessung des Transferbedarfs ist nicht gewährleistet und wird auch nicht zum Problem gemacht. Für den karitativen Gewissensentscheider gibt es kein rationales Kriterium für die Höhe der zu erbringenden Transferleistung. Da keine Marktsignale existieren, ist die vorgeschlagene Transferökonomie potentiell ineffizient. Der karitative Gewissensentscheider kann wohl sein privates Schuldgefühl gegenüber den „Armen" durch Abgaben entlasten, aber er weiß nicht, wieviel „Schuld" er hat, noch, welcher Bedarf sein Gewissen effektiv beruhigt. Gewissensmotive entheben ihn nicht rationaler Entscheidungen. Bei aller solidarökonomischer Bereitwilligkeit kann der beabsichtigte Wohlfahrtseffekt dreifach unterlaufen werden: 1. durch Minderschätzung des Transferbedarfs, weil das monetäre oder Realleistungsopfer nur an der Gewissensintensität, nicht aber am Sozialbedarf gemessen werden

---

[40] Womöglich soll die Entlastung durch monetären Transfer in eine Art persönlicher Haftung für das Leben des Nächsten verwandelt werden — eine Art von Personalisierung des Schuldempfindens durch Familialisierung der Gesellschaft. Über die Entlastung durch monetarisierte Wirtschaftshandlungen, worin weder Dank noch Verpflichtung mehr eine Rolle spielt, wird in der Denkschrift nicht genügend Rechenschaft abgelegt.

[41] Jedenfalls in dem Aspekt der fehlenden Berechenbarkeit von Effizienzen.

[42] „Leistung und Wettbewerb dienen der Realisierung von gesellschaftlichen Werten. Sie stellen in sich allein noch keine ethischen Werte dar. Entscheidend ist, daß Leistungen für ethisch vertretbare Ziele und Zwecke erbracht werden. Eine Leistungs- und Wettbewerbsgesellschaft, die auf Wachstum angewiesen ist, sollte mehr als bisher das Wachstum auf diejenigen Sektoren konzentrieren, bei denen keine Knappheiten natürlicher Ressourcen zu befürchten sind. Dazu gehören vor allem die Dienstleistungen. Das Wachstum sollte sich stärker auf geistige, moralische und sittliche Werte, auf das soziale Zusammenleben und auf die Gestaltung der Umwelt beziehen" (EKD § 59).

[43] EKD § 99.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kann, 2. durch Überschreitung des Transferbedarfs, weil wieder nur das Gewissen Maß der Umverteilung ist, nicht aber ein definiertes, auf allgemeinen Allokationserwägungen beruhendes Wohlfahrtsziel, 3. durch die Festschreibung von Transferansprüchen, die nicht mehr auf ihre incentive-Wirkungen geprüft werden und die Empfänger nicht veranlassen, wieder selbständig Einkommen zu erwirtschaften — die Förderung von Rentenmentalität im Sozialbereich.

So erscheint es, als ob die karitative Transferökonomie der Denkschrift eine ständige Institution werden soll, unabhängig von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation, die die ökonomischen Problemlösungen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Ausweitung des Kapitalstocks, durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, durch zweckmäßige Ausländerbeschäftigungspolitik, durch Änderung der Tarifstruktur und der Kontraktbedingungen, zugunsten privater Opfermotivation ausschlägt. Anstatt durch Wirtschaftswachstum längerfristig die Ursachen zu beseitigen, die eine karitative Ökonomie zwangsläufig erscheinen lassen, wird durch das Postulat, Barmherzigkeit sei immer nötig, ökonomisch dafür gesorgt, daß sie bald wirklich nötig wird — weil die ökonomischen Allokationsalternativen nicht beachtet werden.

Letztendlich bleibt der karitative Gewissensentscheider nicht nur im Ungewissen über die Effizienz seines Tuns, sondern kann in diesem System der Solidarökonomie niemals ermessen, was richtig ist — mit der Konsequenz, daß sein Schuldgefühl, unabhängig von dem, was er tut, anhält. Das Gewissensmotiv des karitativen Handelns läßt es gar nicht zu, danach zu fragen, ob es ein sinnvolles System effizienter Allokation geben könnte, sondern hält den, der mehr hat, für grundsätzlich „schuldig", denen, die weniger haben, davon zu geben. Es geht hierbei nicht um ökonomische Vernunft und zweckmäßige soziale Institutionen, sondern — wie es theologisch durchscheint — um die prinzipielle Schuldigkeit, die nur durch „Erlösung", nicht aber durch Wohlfahrtsökonomik genommen werden kann. Daß sich dabei der sozialökonomische Blick auf die Besitzstände oder Vermögen respektive ihre Umverteilung verengt, zeigt, wie wenig auf die Prozesse modernen Wirtschaftens eingegangen wird und wie sehr die proto-ökonomische Unterscheidung von reich und arm — die Wirtschaftskategorien der Bibel — ihre Geltung entfaltet. Daß eher ein Kamel durch ein Nadelöhr ging, als daß ein Reicher sich von seinem Besitz trennte, mag der Kirche noch heute hinreichender Grund sein, die Ausgleichung der Differenz von arm und reich durch Gewissensappelle und Gesinnungsmotivierung zu betreiben. Ökonomisch aber ist diese Art der Vermögensumverteilung bedenklich, wenn sie nicht zugleich die Investitionsquote erhöht, d. h. das Vermögen nicht nur altertümlich als Besitz oder „Reichtum", sondern als zu investierendes Einkommen definiert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Würde und Allokation

Die Denkschrift beruft sich auf die Gleichheit und Würde eines jeden Menschen vor Gott. Diese Menschenwürde wird als anthropologische Konstante behandelt, und die Wirtschaft habe sich prüfen zu lassen, inwieweit sie die Gleichheit der Menschen realisiere. Damit wird aber ein anderes Wohlfahrtsziel angestrebt, als die Diskussion des karitativen Transfers zu erkennen gegeben hat: die Ausgleichung der sozialen Differenzen.

Die Denkschrift bleibt eigentümlich unbestimmt in der Frage, welchen Wohlfahrtseffekt sie anstrebt. Wenn es allein darum ginge, die Güter- und Leistungsquanta zu erhöhen und ihre Umverteilung zu organisieren, bräuchten sich die sozialethischen Vorschläge der Denkschrift nurmehr auf die Analyse effizienter Allokation zu konzentrieren und Institutionen des Marktes zu nennen, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionsbereitschaft erhöhten und, aus diesem Zusammenhang heraus, die Sozialleistungsquote zu bestimmen. Da es ihr aber zugleich um die Auflösung sozialer Ungleichheit geht, wird in der Denkschrift das anthropologische Postulat der allgemeinen Würde des Menschen zum leitmotivischen Kriterium, ohne die Wohlfahrtskosten der „Würde"-Herstellung bemessen zu müssen (und zu können).

In der Unentschiedenheit der Wohlfahrtsziele wird das ethische Problem sichtbar, dem die Denkschrift sich nicht stellt, weil sie schon grundsätzlich vorentschieden hat, welches Verhalten ethisch zu nennen sei. Das Problem der wirtschaftlichen Versorgung sozial Schwacher ist nicht abzutrennen von dem Problem der Neuordnung der Arbeitsmärkte und seiner Sozialpolitik, die incentives zur Wiederbeschäftigung setzt. Das Problem der Ausgleichung sozialer Unterschiede ist ebensowenig von einer ökonomischen Fragestellung zu trennen. Die Ausbildungsfinanzierung, die Erhöhung des Kapitalstocks und der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft als Voraussetzung zur Erlangung höherer Einkommen lassen die Bedingungen ahnen, die die Durchsetzung ethischer Ziele an die ökonomischen Realisierungsmöglichkeiten binden. Damit ist nicht behauptet, daß die ethischen Probleme allein ökonomisch gelöst werden können, aber das Augenmerk auf die jeweils vorliegende Situation gelenkt, die ethisch *und* ökonomisch zu reflektieren ist. Das allgemeine Postulat einer menschlichen Grundwürde hilft nur nicht in der konkreten Abwägung der Alternativen, sondern hat zudem seine eigene doppelte Moral.

Die Redeweise vom „leistungslosen Selbstwert" als „Würde des Menschen" ist problematisch. Zum einen soll der Mensch Würde vor jeder Leistung haben. Zum anderen aber besteht eine „sittliche Verpflichtung" gegenüber den Schwachen. Indem den Schwachen bzw. Leistungsarmen von den Leistungsstarken geholfen wird, wird die Würde der Armen erst durch die Leistung der Reichen hergestellt oder bestätigt. Was sich moralisch als Verpflichtung darstellt, ist ökonomisch eine Versorgungsabhängigkeit, die einen unfreien Status der abhängig Versorgten bezeugt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ist es vereinbar mit der Würde der Menschen, den Starken opfern zu lassen? Und ist es vereinbar mit der Würde der Schwachen, auf die karitativen Transfers angewiesen zu sein, anstatt das Allokationssystem so zu ändern, daß sie sich selbständig erhalten können (z. B. auf nichttarifgebundenen Arbeitsmärkten)?

Die Moral verdoppelt sich: Würde kommt jedem Menschen zu, aber die einen haben sie für die anderen herzustellen.

Welcher Art ist diese Würde?

In der etwas älteren Denkschrift zur Eigentumsfrage „Eigentum in sozialer Verantwortung" wird die Differenz zwischen naturrechtlich begründeter rationaler Ethik, der Grundlage der Ökonomik, und christlicher Moral noch deutlich formuliert: „Der Mensch soll ‚mein' sagen können, um frei zu sein. ... Im Dienste Gottes und um des Verhältnisses zu den Mitmenschen und um des Gemeinwohles willen gilt freilich auch der Satz: Der Mensch muß ‚dein' sagen können, um frei zu bleiben."[44]

Hier wird noch differenziert zwischen der ökonomischen Selbsterhaltungsvoraussetzung und der Folge, aufgrund dieser Voraussetzung karitativ wirken zu können. Die ökonomischen Rechte haben gesichert zu sein, bevor der freiwillige Verzicht auf die eigenen Interessen zur Geltung gelangen darf. Um frei zu sein, muß die Selbsterhaltung gewährleistet sein; um frei zu werden, auch die Miterhaltung der anderen, die ihre Selbsterhaltung nicht von sich aus schaffen. Die gestufte Bestimmung von Selbsterhaltung und Solidarität weist auf eine ökonomische Fundierung der moralischen Kompetenz. Der Universalisierung christlicher Normen ist von selbst eine Grenze gesetzt. In der Sprache einer rationalen Ethik kann formuliert werden: Stehe anderen bei der Verwirklichung ihrer berechtigten Interessen bei unter Wahrung deiner eigenen berechtigten Interessen. Die Freiheit zur Selbsterhaltung und das Prinzip zwischenmenschlicher Solidarität sind zusammengebracht. Wenn aber die Starken zugunsten der Schwachen Verzicht und Opfer leisten sollen, wird ohne einen „Zumutbarkeitsvorbehalt" die Solidaritätsforderung zur Verpflichtung, die das fundamentale Recht jedes einzelnen auf Selbsterhaltung und Existenzsicherung wieder aufhebt[45]. Die Solidarität verpflichtet zu einer Bereitschaft, nicht aber zur Ausführung, denn Solidarität oder Kooperation zu direkter Hilfeleistung fordert eine Selbstbeschränkung der Freiheit. Somit kann die Solidarität als verbindliche Norm zwar angenommen werden, über die Aktualisierung der Bereitschaft aber kann jeder nur allein in der konkreten Situation entscheiden[46]. Er muß wählen können und die Bedingungen wissen, um rational zu entscheiden. Hier wird die ökonomische Analyse unverzichtbar.

---

[44] Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung. Eine Denkschrift zur Eigentumsfrage in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover 1966 (2. Auflage); § 4 und § 5.

[45] *Ilting*, K.-H., S. 296.

[46] *Ilting*, K.-H., S. 296f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Menschenwürde in der Denkschrift wird unabhängig von jeder ökonomischen oder Selbsterhaltungsleistung definiert. Das intelligible Prinzip einer allgemeinen Menschenwürde unterschlägt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse darauf eingestellt sein müssen, um die geforderte Würde auch herstellen zu können.

Die neuzeitliche Ethik, die die Autonomie des vernünftigen Subjekts entfaltet, gibt der Würde eine neue Definition, die nicht mehr unabhängig von der Freiheit zu sehen ist, sich seines eigenen Verstandes und seiner Möglichkeiten zu bedienen[47]. Diese Würde ist nicht (von Gott) zugewiesen, sondern durch die Freiheitspraxis des Handelns realisiert.

Auf die menschliche Würde kann schwerlich ein anderer Anspruch erhoben werden als der, der sich jeweils realisieren läßt. Zu wechselseitiger Respektabilität ist ökonomische Unabhängigkeit vonnöten. Für die Ökonomie ist dieser Zusammenhang schon immer transparent gewesen. Sie hat keine Rangordnungsprobleme mit der Ethik. Seit die Ökonomie aus dem Traditionsverbund der praktischen Philosophie von Ethik und Politik zu einer selbständigen Wissenschaft erwachsen ist, hat sie den Zusammenhang von Selbsterhaltung und Mitversorgung der anderen bzw. der allgemeinen Wohlfahrt immer schon hergestellt. In diesem Sinne kann von einer Ethik der Ökonomie gesprochen werden, die sich weder zur Seite einer individuellen Moral des wirtschaftlichen Handelns noch zu der anderen Seite extern vorschreibender sittlicher Norm der Wirtschaft verschieben läßt. Die Ethik der Ökonomie ist keine Moral post festum, mit der man die wirtschaftlichen Gegebenheiten kritisiert, sondern besteht in der Anstrengung, die effizienteste Allokation unter den jeweils gegebenen Umständen zur Geltung zu bringen. Dann jedenfalls hätte die Kritik der Denkschrift nicht den vermeintlichen Mangel an Ethik im marktwirtschaftlichen System, sondern den Mangel an Ökonomik feststellen können, der es wegen bestimmter gesellschaftlicher und möglicherweise verteilungspolitischer Ressentiments nicht erlaubt, eine effizientere Allokation zur Geltung kommen zu lassen.

Gibt es für die Evangelische Kirche angesichts wirtschaftlicher und sozialer Probleme überhaupt jemals eine Lösung, die sie gutheißen kann? Muß nicht immer ein Schuldgefühl bei den Starken entstehen, bei den Leistungsträgern ein schlechtes Gewissen? Jede reale Allokation ist demgegenüber von vornherein dem Verdacht unterlegen, die Schwachen nicht genügend zu berücksichtigen. Wo ist das Maß? Kann es eines geben? Wird es deswegen nicht genannt, weil das „Heil" nicht von dieser Welt ist? Wenn aber im Prinzip keine ökonomische Regulation die intelligible Differenz zwischen Starken und Schwachen aufheben kann — wie kann dann ein Mensch in Würde leben? Ist er nach diesen Vorstellungen nicht ständig entweder dem schlechten Gewissen und dem Schuldgefühl ausgeliefert oder, als Schwacher, einem unwürdigen Almosen?

[47] Siehe dazu: *Taylor*, Ch., Die Motive einer Verfahrensethik, in: W. Kuhlmann (Hrsg.): Moralität und Sittlichkeit, Frankfurt 1986; bes. S. 105ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Verhältnis von Ethik und Ökonomik läßt sich nicht durch einen Primat der höheren Werte festlegen. Ethische Maximen haben jeweils ökonomische Konsequenzen, die zu analysieren Aufgabe der Ökonomik ist. Ist es dann aber nicht auch darüber hinaus vernünftig, daß die ethische Reflexion die ökonomischen Folgen ihrer Maximen bereits von vornherein zu ihrem Thema macht?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Weltsicht, Moral und wirtschaftliche Entwicklung

Von *Hermann Sautter*, Frankfurt

I. Einführung

1. „Die für Geld erworbenen Güter ... wurden meistens als ‚Luxusgüter' und als ‚Laster' bezeichnet, weil ihr Gebrauch die Befriedigung der Haushaltsbedürfnisse schmälerte ... Des weiteren gab es eine vage ideologische oder theologische Gleichsetzung von Marktgütern und ‚dem Bösen' ... Manchmal wurde davon gesprochen, daß die Kaufkraft zum Erwerb von Luxusgütern nur zu erlangen sei, wenn an sich der Macht des Teufels unterwerfe."[1] Was Gudeman hier über die Bewohner eines Dorfes in Panama schreibt, könnte als Illustration zum Thema „Moral und wirtschaftliche Entwicklung" dienen. Eine *Moral*, die den Austausch auf dem Markt für bösartig erklärt, ist wohl kaum „entwicklungsfördernd", sofern man davon ausgeht, daß „Entwicklung" nicht ohne Produktion landwirtschaftlicher Überschüsse und deren Vermarktung möglich ist. Doch der Kontext, in dem dieses Beispiel steht, läßt erkennen, daß es hier nicht nur um „Moral" geht. Die in den 30er Jahren von Gudeman beobachtete Abneigung gegen Marktgeschäfte — inzwischen ist auch in diesem Dorf längst der „Fortschritt" eingekehrt[2] — ist zugleich Ausdruck einer bestimmten *Weltsicht:* Die erfahrbare Wirklichkeit beschränkte sich im wesentlichen auf das Dorf, die Außenwelt galt als unkontrollierbar und bedrohlich, und das Verhältnis zur Natur war durch magische Praktiken bestimmt. Die geltenden moralischen Regeln spiegelten dieses Wirklichkeitsverständnis wieder. Beides, Weltsicht und Moral, stützten eine Wirtschaftsform, in der der Haushalt und seine Selbstversorgung im Mittelpunkt stand — eine echte „Oikonomia", wie sie schon Aristoteles beschrieb und wie sie das christliche Mittelalter zum wirtschaftlichen Idealbild erklärte[3].

2. Wirtschaftliche Entwicklung, verstanden als Prozeß anhaltender Produktivitätssteigerung bei wachsender Kapitalbildung und zunehmender Arbeitsteilung, ist offenbar nur schwer möglich, wenn nicht gleichzeitig oder vorlaufend dazu ein Wandel im Wirklichkeitsverständnis eintritt und wenn dieser Prozeß nicht moralisch legitimiert wird. Dies ist eine bleibende Erkenntnis der

---

[1] *Gudeman*, St.: Economics as Culture, London usw., 1986, S. 12f.

[2] *Gudeman*, p. 19ff.

[3] *Koslowski*, P.: Ethik des Kapitalismus, Tübingen, 1982, S. 24ff.; *Waibl*, E.: Ökonomie und Ethik, Stuttgart-Bad Cannstatt, 1984, S. 34ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Modernisierungs"-Forschung. Sie hat gezeigt, daß sich „wirtschaftliche Entwicklung" nicht losgelöst von einem *kulturellen Transformationsprozeß* vollzieht[4], und daß es zu „pathologischen" Formen der Entwicklung kommen kann, wenn andere Kulturbereiche den Wandel im ökonomischen Bereich nicht mitmachen. Das Mißverständnis, als gehe es dabei um eine Wiederholung der europäischen Geschichte, darf wohl inzwischen als überwunden gelten[5]. „Modernisierung" hat beispielsweise im heutigen Japan ein anderes Gesicht als im England des 19. Jahrhunderts, und sie wird in Kenia anders aussehen als etwa in Taiwan. Doch von nationalen Unterschieden in den Ausprägungsformen abgesehen besitzt der Modernisierungsprozeß Merkmale, die ihm immanent sind, und dazu gehört u.a. eine zunehmende Rationalität im Verhältnis zur Natur sowie eine wachsende Differenzierung sozialer Institutionen. Diese Differenzierung ermöglicht eine *Verselbständigung des Ökonomischen*, die auch darin ihren Ausdruck findet, daß sich die Prinzipien des wirtschaftlichen Handelns aus einem übergreifenden Zusammenhang moralischer Werte herauslösen. Mit dem Zusammenhang solcher Änderungen im Wirklichkeitsverständnis und in der Moral einerseits und dem Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung andererseits befaßt sich der vorliegende Beitrag.

3. Dieses Vorgehen hat mit dem *Einwand* zu rechen, daß auf diese Weise die Welt der Ideen und Werte, kurz der gesellschaftliche „Überbau", zu sehr betont werde, während es doch entscheidend auf technische Durchbrüche, politische Reformen und institutionelle Änderungen ankomme[6]. Zu diesem Einwand ist Folgendes zu sagen. Niemand wird ernsthaft bezweifeln wollen, daß Änderungen im technischen und politischen Bereich eine entscheidende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung besitzen. Ohne eine Agrarreform, eine Öffnung des Bildungssystems für alle Bevölkerungsschichten und eine Förderung technischer Neuerungen wird in vielen Fällen kaum ein wirtschaftlicher Fortschritt zu erzielen sein. Ebensowenig wird aber bestritten werden können, daß die Reaktionen der Bauern auf eine Bodenumverteilung, die Lernerfolge der Bevölkerung und die Resultate von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen von *kulturellen Faktoren* beeinflußt werden, und daß dabei das Weltbild und die Moral einer Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Es wäre müßig, die Frage beantworten zu wollen, ob den politisch-institutionellen oder den soziokulturellen Faktoren der Vorrang gebührt. Beide bedingen sich gegenseitig, und

---

[4] Siehe dazu: *Eisenstadt*, S. N.: Tradition, Change and Modernity, New York, 1973.

[5] *Wehler*, H. U.: Modernisierungstheorie und Geschichte, Göttingen, 1975.

[6] So etwa bei *Menzel*, U. / *Senghaas*, D.: Europas Entwicklung und die Dritte Welt, Frankfurt/M., 1986, S. 73ff. Die Bedeutung kultureller Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß betonen u.a. *Weiss*, D.: Culture, Perception of Reality, and the Newly Emerging Planning Paradigm, in: Social Indicators Research, 16, 1985, p. 201-211; *Kolm*, S.-C.: Must one be Buddhist to grow? An Analysis of the Cultural Basis of Japanese Productivity, in: Koslowski, P. (ed.): Economics and Philosophy, Tübingen, 1985, p. 221-347.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenn im vorliegenden Beitrag vorwiegend auf die letzteren eingegangen wird, dann keineswegs mit der Absicht, die Bedeutung der ersteren zu schmälern.

Im übrigen hat die ausführliche Diskussion der *„Max-Weber-These"* gezeigt, daß zwischen Religion, die ja häufig die Grundlage des Wirklichkeitsverständnisses und der Moral bildet, und wirtschaftlicher Entwicklung eine Interdependenz besteht; empirische Untersuchungen haben diesen Zusammenhang bestätigt[7]. Der Verlauf dieser Diskussion machte aber zugleich deutlich, daß über die Art dieses Zusammenhangs kaum allgemeine Aussagen möglich sind. So unbestreitbar wie beispielsweise die Tatsache ist, daß das menschliche Handeln von moralischen Werten beeinflußt wird, ist auch die Tatsache, daß diese Werte ständig durch das Handeln des Menschen verändert werden, und insofern erscheint die These Hagens[8] durchaus plausibel, die in bewußter *Umkehrung* zur „Max-Weber-These" formuliert worden ist: Es sind nicht nur religiöse Lehren, die ihre Anhänger zu verstärkter Wirtschaftstätigkeit veranlassen, sondern es ist der Statusverlust bestimmter Bevölkerungsgruppen, der diese zu wirtschaftlichen Anstrengungen motiviert und sie eine Religion wählen läßt, die dem wirtschaftlichen Handeln die gewünschte Legitimation verleiht.

4. Der vorliegende Beitrag soll beides zur Sprache bringen: die Einwirkung der Ideen auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Einfluß einer wirtschaftlichen Eigendynamik auf die Ideen. In einem ersten Schritt *(Abschnitt II)* wird gefragt, inwieweit die Weltsicht und die Moral einer Gesellschaft entwicklungsfördernd sein können. Thesenartig ließe sich dieser Abschnitt folgendermaßen zusammenfassen: Die Weltsicht einer Gesellschaft kann insofern entwicklungsfördernden Einfluß besitzen, als sie zu einem weltzugewandten und zweckrationalen Handeln ermutigt, und die Moral kann den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß insofern stimulieren, als sie das wirtschaftliche Erwerbsstreben legitimiert bzw. neutralisiert. Dem *Abschnitt III* liegt die These zugrunde, daß die Honorierung eines weltzugewandten und zweckrationalen Handelns durch materielle Erfolge zu einer „Ökonomisierung" des Weltbildes führen kann, und daß die Herauslösung des wirtschaftlichen Handelns aus einem übergreifenden System moralischer Normen die Wertrationalität der wirtschaftlichen Entwicklung möglicherweise in Frage stellt. Beide Gedanken lassen sich zur These einer *„Dialektik der Entwicklung"* zusammenfassen: Die sozio-kulturellen Kräfte, die einen Entwicklungsprozeß begünstigen, werden durch diesen Prozeß möglicherweise verändert, und daraus entstehen u. U. Rückwirkungen auf den weiteren Verlauf dieser Entwicklung. Aus dieser Dialektik ergeben sich Probleme für die „Entwicklungshilfe", oder, wie zur Vermeidung eines paternalistischen Mißverständnisses auch gesagt wird, die „Entwicklungszusammenarbeit". Diese steht in folgendem *Dilemma:* Einerseits muß sie den Modernisierungsprozeß in

---

[7] *Taft-Morris,* C. / *Adelman,* I.: The Religious Factor in Economic Development, in: World Development, Vol. 8, No. 7/8, 1980, p. 491-502.

[8] *Hagen,* E. E.: On the Theory of Social Change. How Economic Growth begins, Homewood / Ill., 1962.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Entwicklungsländern fördern, wenn dort Hunger und Elend überwunden werden sollen, und dies ist nicht ohne Änderungen in den kulturellen Traditionen dieser Länder möglich; andererseits hat sie die kulturelle Identität dieser Länder zu respektieren, und sie muß deshalb die Rückwirkungen des ökonomischen Wandels auf Moral, Weltbild und Religion beachten, wenn es nicht zu Deformierungen im Entwicklungsprozeß kommen soll. Mit diesem Thema befaßt sich der *Abschnitt IV.*

II. Weltsicht und Moral als Einflußfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung

1. Von der Bedarfsdeckungsmoral zur ethischen Legitimierung bzw. Neutralisierung des Erwerbsstrebens

5. Typisches Kennzeichen stationärer Wirtschaften ist eine Moral, die das Streben nach Bedarfsdeckung legitimiert, das Streben nach Gewinn aber verurteilt. Das *christliche Mittelalter* bietet dafür ein anschauliches Beispiel[9]. Nach Thomas von Aquin hat alles Wirtschaften der Unterhaltssicherung zu dienen, nicht dem Erwerb von Reichtum. Ein Kaufmann, der mit Gütern handelt, um damit zum standesgemäßen Unterhalt Anderer beizutragen, und der sich dabei mit einem „lucrum moderatum" begnügt, handelt „lobenswert". Wer dagegen „nicht um der Bedürfnisse des Lebens, sondern um des Gewinnes willen" handelt, ist „tadelnswert". Wie im Null-Summen-Spiel einer stationären Wirtschaft nicht anders vorstellbar, dient ein Kredit der Überwindung vorübergehender Notlagen, nicht aber zur Durchführung produktiver Investitionen. Wer Zinsen verlangt, beutet daher die Notlage des Anderen aus und handelt verwerflich. Besitzt einer dank göttlicher Führung mehr, als er zu seinem standesgemäßen Unterhalt braucht, ist er zur Unterstützung der Armen *verpflichtet.* Kommt er dieser Pflicht nicht nach, macht er sich des Raubs schuldig. Thomas von Aquin bezieht sich an diesem Punkt auf Ambrosius: „Was über den Lebensunterhalt hinausgeht, ist gewaltsam erworben"[10]. Ethisch gerechtfertigt ist also die Sicherung eines gesellschaftlich normierten Bedarfs; eine darüber hinausgehende „zügellose Erwerbsliebe", die den Reichtum um seiner selbst willen anstrebt, gilt als eine der Hauptsünden.

Natürlich ist das Bild des Mittelalters nicht einheitlich. Die wirtschaftliche Praxis deckte sich keineswegs immer mit der kirchlichen Lehre, und die Kirche selbst durchbrach oft genug ihre Regeln. So war es beispielsweise der bischöfliche Stadtherr von Genf, der den Besuchern der Genfer Messe einen Freibrief für „unbeschränkten Wucher" ausstellte[11] — und damit den Zorn Calvins erregte.

[9] Siehe zum Folgenden: *Waibl,* E., 1984, S. 33ff.

[10] Zitiert nach *Waibl,* E., 1984, S. 47.

[11] *Lüthy,* H.: Nochmals „Calvinismus und Kapitalismus"; über die Irrwege einer sozial-historischen Diskussion, in: Braun, R. (Hg.): Gesellschaft in der industriellen Revolution, Köln, 1973, S. 18-36, hier S. 35.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nicht daß die ethischen Normen lückenlos galten, ist hier das Entscheidende (von einer vollkommenen Übereinstimmung zwischen „Sollen" und „Sein" wird in keiner Kultur gesprochen werden können), sondern daß der Inhalt dieser Normen zur Herausbildung einer durchgängigen erwerbswirtschaftlichen Motivationsstruktur im Widerspruch stand.

6. Parallelen zur Welt des Mittelalters gibt es in vielen Kulturen der Gegenwart. Erwähnt sei etwa der *Hinduismus,* von dem Kapp behauptet, er begünstige ein „wunschloses Handeln ohne materielle Begierden" und er behindere damit eine erfolgsorientierte wirtschaftliche Tätigkeit[12]. Man wird allerdings sehr vorsichtig sein müssen, darin ein generelles Merkmal der hinduistischen Kultur sehen zu wollen. Dies ist allein schon deswegen nicht möglich, weil der Hinduismus außerordentlich vielschichtig ist und weil der Inhalt seiner heiligen Schriften oft nur wenig Beziehung hat zur Lebenspraxis seiner Anhänger. Möglicherweise ist die „Entwicklungsfeindlichkeit" dieser Religion, von der Kapp spricht, mehr ein Problem seiner Schrifttradition als ein Problem der gelebten Religiosität, wie Dube meint[13]. Doch so hypothetisch-deduktiv die Thesen Kapps, der sich vor allem auf die Auswertung schriftlicher Texte stützte, auch sein mögen[14], es dürfte unbestreitbar sein, daß insbesondere in den indischen Dörfern noch weitgehend eine Moral der Duldung und Entsagung vorherrscht[15]. In der Vision Gandhis von einer selbstgenügsamen, „sanften" Wirtschaft, die auf „moderne" Technik weitgehend verzichtet, hat diese hinduistische Tradition ihren politischen Niederschlag gefunden[16]. Auf die gegenwärtige indische Politik hat diese Vision kaum mehr einen Einfluß — aber sie ist auch noch nicht völlig tot, wie die Versuche der Janata-Partei Mitte der 70er Jahre gezeigt haben, das Gedankengut Gandhis gegen das Modernisierungsideal des Nehru-Clans wieder zur Geltung zu bringen[17].

7. Auch die Wirtschaftsethik des *Islam* hat manche Ähnlichkeiten mit der des christlichen Mittelalters. Dies gilt etwa hinsichtlich des Zinsverbotes[18], der

---

[12] *Kapp,* K. W.: Hindu-Culture, Economic Development, and Economic Planning in India, Bombay, 1963, p. 44.

[13] *Dube,* S. C.: Cultural Problems in the Economic Development of India, in: Bellah, R. N. (ed.): Religion and Progress in Modern Asia, New York, London, 1965, p. 43-55.

[14] Zur Auseinandersetzung mit *Kapp* vgl. u. a.: *Sharma,* A.: Hindu Scriptural Value System and the Economic Development of India, New Delhi, 1980.

[15] Vergleiche dazu die außerordentlich lesenswerte Studie von *Bhattacharyya,* S. K.: Farmers Rituals and Modernization, Calcutta, 1976.

[16] *Buultjens,* R.: India: Values, Visions and Economic Development, in: Finn, J. (ed.): Global Economics and Religion, New Brunswick, London, 1983, p. 17-34.

[17] *Frankel,* F. R.: Religio-Cultural Values, Political Gradualism, and Economic Development in India, in: Finn, J. (ed.), 1983, p. 35-65.

[18] Daß nach dem Koran das Zinsnehmen untersagt ist, kann als herrschende Meinung islamischer Ökonomen gelten. Siehe u. a.: *Nienhaus,* V.: Islamische Ökonomik, in: Robert, R. / Steinbach, U. (Hg.): Der moderne Nahe und Mittlere Osten, Opladen, 1985; zu den als verbindlich geachteten Regeln einer islamischen Wirtschaftsethik vgl. darüber hinaus:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bewertung des Eigentums und der Einschätzung der Armut. Der Hauptakzent der islamischen Wirtschaftsethik liegt nicht unähnlich derjenigen des Mittelalters auf dem Ziel der (Verteilungs-)Gerechtigkeit, nicht auf dem des Wachstums. Mildtätigkeit wird dementsprechend höher bewertet als Erwerbsstreben. Hinsichtlich der Legitimierung der Bedarfsdeckung und der Verwerfung von „Habsucht" ist die islamische Tradition durchaus „mittelalterlich".

8. Zu einer *Durchbrechung* der stationären *„Null-Summen"-Ökonomie* kam es überall dort, wo das Streben nach Gewinn vom Odium des Unmoralischen befreit wurde. In *Europa* war dies insbesondere ein Werk der Aufklärung, auch wenn schon vorher die mittelalterliche Wirtschaftsethik durch innertheologische Auseinandersetzungen (vgl. z. B. den Probabilismus-Streit)[19] gelockert worden war und insbesondere die italienischen Stadtstaaten recht freizügig mit den kirchlichen Normen umgegangen waren. Thomas Hobbes war einer der wichtigsten Wegbereiter der neuen Lehre. In einem Bruch mit der mittelalterlichen Wirtschaftsethik, der deutlicher nicht hätte sein können, entwarf er das Bild eines Menschen, dessen Bedürfnisse unersättlich sind und der ein natürliches Recht darauf hat, in einem grenzenlosen Erwerbsstreben der Erfüllung dieser Bedürfnisse nachzujagen: „Glückseligkeit ist ein beständiges Fortschreiten von Wunsch zu Wunsch. Ist der eine erfüllt, so öffnet sich nur der Weg für den nächsten"[20]. Ständig mehr haben zu wollen, für das Mittelalter ein Inbegriff der Sünde, galt jetzt als ein durchaus respektables Motiv[21]. Die Emanzipation von der kirchlichen Dogmatik hatte auch zur Emanzipation von der kirchlichen Ethik geführt. John Locke führte die Gedanken von Thomas Hobbes weiter; die Klassiker der Nationalökonomie, allen voran Adam Smith, formulierten daraus eine Wirtschaftstheorie, in der das grenzenlose Erwerbsstreben in den Dienst einer allgemeinen Wohlfahrtsmehrung genommen und dadurch legitimiert wurde.

Die der *Aufklärung* verpflichteten Philosophen und Nationalökonomen waren erstaunlich optimistisch, daß der von ethischen Bindungen freigesetzte Erwerbstrieb nicht destruktiv wirke, sondern eine geradezu erzieherische Funktion habe. Dem Interesse am Gelderwerb wurde nämlich die Fähigkeit zugeschrieben, die irrationalen Leidenschaften des Menschen zu zügeln. Wer Reichtum erwerben wolle, müsse einen kühlen Kopf behalten und könne sich keinen Abenteuern hingeben, so lautete die Überzeugung eines Dr. Johnson, der im Jahre 1775 den für heutige Begriffe erstaunlichen Satz schreiben konnte: „Es gibt für einen Mann wenig Möglichkeiten, sich unschuldiger zu betätigen, als

---

Weiss, D.: Aspekte der Re-Islamisierung der Wirtschaft im arabisch-islamischen Orient, in: Zeitschrift für Kulturaustausch, 35, 1985, S. 469-480. Zur Ähnlichkeit der islamischen Wirtschaftsethik mit der Ethik des christlichen Mittelalters siehe: *Nienhaus*, V.: Islam und moderne Wirtschaft, Graz, 1982, S. 62f.

[19] Vergleiche *Koslowski*, P., 1982, S. 19ff.

[20] *Hobbes*, Th.: Leviathan, zitiert nach: *Waibl*, E., 1984, S. 66.

[21] *Koslowski*, P., 1982, S. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beim Gelderwerb"[22]. Was dabei als besonders vorteilhaft erschien, war gerade die Unersättlichkeit des Wunsches nach mehr Geld, denn dadurch wurde ein beständiges „Interesse" geweckt, das als verläßlicher Damm gegen die zerstörerische Kraft menschlicher Begierden gelten konnte. Die Zügelung der Begierden wurde also nicht mehr von der Kirche erwartet, deren Autorität unter dem Angriff der Aufklärung geschwunden war, sondern von einem rationalen Erwerbsstreben. In diesen Zusammenhang gehört auch die Lehre von der „unsichtbaren Hand", die das deistische Weltbild eines wohlgeordneten natürlichen und sozialen Kosmos für die Rechtfertigung des Konkurrenzkampfes nutzbar machte.

9. Die *Reformation* war ein Teil der geistigen Umbrüche, die den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit kennzeichnen[23]. Sie hat auf ihre Weise zur Befreiung des wirtschaftlichen Handelns von ethischen Restriktionen beigetragen, indem sie es im wesentlichen den Gläubigen überließ, den Ausgleich zwischen biblischer Lehre und wirtschaftlicher Praxis zu finden. Die protestantischen Kirchen machten nicht mehr den Versuch, die ökonomische Praxis mit allgemeinverbindlichen Normen zu regeln. Dies erhöhte zunächst die Glaubwürdigkeit der neuen Konfession, denn die mittelalterliche Kirche war durch ihre Einmischung in das Wirtschaftsleben häufig genug kompromittiert worden. Im Zeichen des neuen Glaubens kam es weniger auf die institutionalisierten als auf die internalisierten Grenzen des Erwerbsstrebens an. Doch diese Grenzen wurden unscharf, als die Kraft des neuen Glaubens erlahmte.

10. Vieles deutet darauf hin, daß die Erfahrungen Europas durch die der neuen Industrieländer Asiens bestätigt werden. *Japan* ist ein besonders prägnantes Beispiel dafür, daß die positive Bewertung des Erfolgsstrebens menschliche Energien freisetzt, die einen anhaltenden Entwicklungsprozeß in Gang bringen. Schon während der Tokugawa-Zeit (1603-1868) entwickelte Suzuki Soshan, ein buddhistischer Mönch, eine Berufsethik, die manche Ähnlichkeit mit der des Calvinismus hatte. Soshan fordert beispielsweise die Kaufleute auf: „Macht Euch frei von Begierden und strebt nach Gewinn!"[24] „Frei von Begierden zu sein" bedeutet in diesem Zusammenhang, den Gewinn nicht zum eigenen Vergnügen zu verwenden, sondern ihn so einzusetzen, daß er allen nützt, d.h. vorzugsweise der Kapitalbildung zugute kommt[25]. Ähnliche Gedanken finden sich auch bei anderen buddhistischen Lehrern Japans, die lange vor Beginn des wirtschaftlichen Aufstiegs dieser Nation tätig waren. Diese Lehrer haben zwar

---

[22] *Hirschman,* A. O.: Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg, Frankfurt/M., 1980, S. 66.

[23] Vergleiche dazu *Lüthy,* H., 1973, der gegen Max Weber einwendet, er habe die Bedeutung der Reformation bei der Erklärung des kapitalistischen Entwicklungsprozesses überbewertet.

[24] *Nakamura,* H.: Ansätze modernen Denkens in den Religionen Japans, Leiden, 1982, S. 112.

[25] *Nakamura,* 1982, S. 135.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keine „Reformation" im westlichen Sinne auszulösen vermocht, aber sie haben doch dazu beigetragen, daß über Generationen hinweg einer erwerbsorientierten wirtschaftlichen Handlungsweise der Boden bereitet wurde.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die im japanischen Wertsystem angelegte Loyalität zum Kaiserhaus bzw. zur Nation und die moralische Verpflichtung, die Ehre der Nation zu stärken. In einer Welt konkurrierender Wirtschaftsmächte war dies nur durch wirtschaftliche Erfolge möglich. Weniger als im Westen war es also die moralische Legitimierung des *individuellen* Erfolgsstrebens, die zum wirtschaftlichen Aufstieg Japans beigetragen hat, als vielmehr die Verpflichtung, der Nation einen ehrenvollen Platz unter den Weltmächten zu verschaffen und zu diesem Zweck wirtschaftliche Erfolge zu erringen[26].

11. *Zusammenfassend* läßt sich sagen, daß die Überwindung einer Bedarfsdeckungsmoral und die ethische Legitimierung bzw. Neutralisierung des Erwerbsstrebens eine Voraussetzung für den Prozeß der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt. Daß dies nur *eine* der Voraussetzungen sein kann, und daß sie untrennbar mit politischen, institutionellen und rechtlichen Änderungen verbunden ist, versteht sich von selbst.

2. Die Stimulierung zu einem weltzugewandten Handeln durch ein säkularisiertes Weltbild

12. Ob ein weltzugewandtes oder ein weltabgewandtes Handeln eine positive Bewertung erfährt, ist nicht eine im engeren Sinne moralische Frage, sondern eine Frage des vorherrschenden Weltbildes. Es ist zu erwarten, daß ein *magisches* oder *mystisches* Weltbild, vermittelt durch das gesellschaftliche Normensystem und dessen Internalisierung, zu einem anderen wirtschaftlichen Verhalten führt als ein *entmystiziertes* oder *säkularisiertes Weltbild.* Im einen Fall wird eher mit einem Verzicht auf aktive Weltgestaltung zu rechnen sein, im anderen Fall mit deren Stimulierung. Konsequenzen für den wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß sind in beiden Fällen unausweichlich.

13. *Beispiele* für ein magisches bzw. mystisches Weltbild lassen sich in vielen afrikanischen und asiatischen Kulturen finden. So spielt beim traditionellen Buddhismus *Sri Lankas,* der von der buddhistischen Reformbewegung in diesem Land unterschieden werden sollte, der Glaube an die Magie von Sternen, Dämonen und Geistern usw. eine wichtige Rolle[27]. Krankheit und Gesundheit, Regen und Trockenheit, gute und schlechte Ernten werden als das Werk dieser

[26] *Ayal,* E. B.: Wertsystem und wirtschaftliche Entwicklung in Japan und Thailand, in: Braun, R. (Hg.), 1973, S. 37-57.

[27] *Tambiah,* S. J.: „Ceylon", in: Lambert, R. B./Hoselitz, B. F. (eds.): The Role of Savings and Wealth in Southern Asia and the West, Paris, 1963, p. 123, zitiert nach: *Ling,* T.: Buddhist Values and Development Problems: A Case Study of Sri-Lanka, in: World Development, Vol. 8, No. 7/8, 1980, p. 577-586.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gottheiten angesehen. Nach diesem Glauben würde es einem Eingriff in den Machtbereich der Götter gleichkommen, wollte man versuchen, Ernteschwankungen auszugleichen, besseres Saatgut zu verwenden oder die hygienischen Verhältnisse zu verbessern. Weniger zur aktiven Weltgestaltung stimuliert also dieses Wirklichkeitsverständnis als zur Hinnahme natürlicher Gegebenheiten und zur Besänftigung der Götter — oder doch zumindest der eigenen Psyche — durch kultische Praktiken[28].

14. Besonders ausgeprägt scheint die Erziehung zu einer fatalistischen, weltverneinenden Haltung im herkömmlichen *Hinduismus* zu sein. Die Welt besitzt nach hinduistischer Tradition „maya"-Qualität, d. h. sie ist lediglich eine „Illusion"[29]. Dementsprechend sind geschichtliche Vorgänge, von denen angenommen wird, daß sie einem zyklischen Ablauf unterliegen, zutiefst fragwürdig. Das eigentliche menschliche Ziel besteht nach diesem Verständnis darin, sich aus der Ebene der „Unwissenheit", der alles Irdische verhaftet ist, zu erheben, und eins zu werden mit dem Absoluten. Unter diesem Aspekt wird alles andere menschliche Wollen, Streben und Handeln unwesentlich. Nicht zur Verwirklichung innerweltlicher Ziele, sondern zur Befreiung von den Fesseln der irdischen Existenz motiviert dieses Denken. Es findet seinen Niederschlag in einer Sprache, die durch viele negative Wendungen geprägt ist[30] und in der hohen Wertschätzung eines kontemplativen Lebens. Dieses Denken fördert eher eine resignative Haltung als die aktive Verwirklichung ökonomischer Ziele[31]. Dabei sollte allerdings nicht übersehen werden, daß der Hinduismus, der ja keine einheitliche Religion darstellt, auch ganz andere Strömungen kennt, und daß sich insbesondere der Reform-Hinduismus, der westliche Werte zu assimilieren sucht, gegen die traditionelle Weltabgewandtheit der hinduistischen Kultur wendet. Inwieweit er damit erfolgreich sein wird und ob er sich bei der Landbevölkerung des indischen Subkontinents durchsetzen kann, ist eine offene Frage[32].

15. In einem deutlichen Gegensatz zum Wirklichkeitsverständnis des hinduistischen Kulturraums steht die jüdisch-christliche Weltsicht, die die abendländische Kultur nachhaltig geprägt hat. Nicht erst der Protestantismus hat zur „Entsakralisierung" der Welt beigetragen, wie man unter dem Eindruck der Weberschen Thesen meinen konnte. Die „Entzauberung" der Welt ist vielmehr das Werk einer langen Tradition, die mit den Schöpfungserzählungen israelitischer Propheten ihren Anfang nahm und die vom Christentum weitergeführt

---

[28] *Hagen*, E. E., 1962, p. 151.

[29] *Nakamura*, H.: Ways of Thinking of Eastern Peoples: India—China—Tibet—Japan, Honolulu, 1964, p. 56.

[30] *Nakamura*, H., 1964, p. 52.

[31] *Uppal*, J. S.: Economic Development in South Asia, 1977, p. 136.

[32] *Gensichen*, H. W.: Religion und Sozialethik im neueren Hinduismus, in: Ahrens, H./Schwerin, K. Gräfin (Hg.): Aspekte sozialer Ungleichheit in Südasien, Wiesbaden, 1975, S. 181-192.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurde. Die Welt ist demnach nicht der Sitz von Gottheiten, sondern das von einem Gott „Geschaffene", das dem Menschen zur haushälterischen Nutzung übergeben worden ist; und die Geschichte wird nicht als eine zyklische Wiederkehr des ewig Gleichen verstanden, sondern als die Hinführung zu einem verheißenen Ziel. Damit war bei aller Religiosität eine aktive Weltgestaltung möglich, die im „ora et labora" mittelalterlicher Mönche ebenso ihren Ausdruck fand wie in der Tätigkeit calvinistischer Unternehmer. Wo der Einfluß dieses Denkens in afrikanischen Ländern wirksam wird, zeigen sich auch heute noch positive Entwicklungseffekte[33].

16. Wiederum stellt *Japan* die prägnanteste östliche Entsprechung der westlichen Erfahrungen dar. Der Buddhismus japanischer Prägung besaß von jeher einen empirischen Grundzug, und dies ließ ein vergleichsweise pragmatisches Wirklichkeitsverständnis entstehen. Erfahrung galt als der wichtigste Weg zur Erkenntnis[34]. So lehrte beispielsweise der japanische Mönch Nichirem schon im 13. Jahrhundert, das buddhistische Ideal sei in der Erfüllung beruflicher Pflichten zu sehen[35]. „Der Beruf des Landmanns . . ., des Schmieds . . . und des Zimmermanns, all dies stellt die Lehre, die zur wahren Erkenntnis führt, dar. Daher nennt man den Beruf des Menschen das Tor zur Lehre"[36]. Nicht „in den Bergen sein" (einem Inbegriff der Weltabgeschiedenheit) ist nach Shido Bunan das erstrebenswerte Ideal des buddhistischen Gläubigen, sondern „dem Feuer entgehen, während man mitten in ihm steht"[37]. Dieser Gedanke findet im christlichen „*in* der Welt sein, aber nicht *von* der Welt sein" seine Entsprechung. Mit diesen Weisungen wird zu einer aktiven, moralisch verantworteten Weltgestaltung aufgerufen. Die Welt ist nicht der Ort des Nichtigen oder des Bösen, der zu fliehen wäre; sie ist auch nicht der Sitz der Götter, die nur eine Annäherung durch magische Praktiken erlauben. Sie wird viel eher als das Ziel berechtigter menschlicher Neugier und als Bewährungsfeld für menschlichen Tatendrang verstanden. Dies bildet für Japan nicht anders als für die westliche Welt die Grundlage für ein erfolgsorientiertes wirtschaftliches Handeln.

---

[33] *Turner,* H. E.: African Independent Churches and Economic Development, in: World Development, Vol. 8, No. 7/8, 1980, p. 523-534. Daß eine christliche Tradition noch keine wirtschaftliche Erfolgsgarantie darstellt, zeigen die Erfahrungen Lateinamerikas.

[34] *Dopfer,* K.: Ideas as Determinants of Socioeconomic Development: The Asian Concepts of the „Proper Way", Diskussionsbeitrag Nr. 40, April 1985, Forschungsgemeinschaft für Nationalökonomie an der Hochschule St. Gallen.

[35] *Nakamura,* H., 1982, S. 110.

[36] *Nakamura,* H., 1982, S. 123.

[37] *Nakamura,* H., 1982, S. 113.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Die Ermutigung zu einem zweckrationalen Handeln

17. Als „rational" im Sinne eines situationsgerechten Handelns bei *gegebenen* Werten und Informationen kann es u. U. auch gelten, wenn ein großer Teil der Ersparnisse für religiöse Zwecke verwendet wird, wenn Rinder als heilige Tiere verehrt werden und wenn ertragssteigernde Neuerungen in der Produktionstechnik abgelehnt werden. Wer nämlich an das Vergeltungsgesetz des „karma" glaubt, wird seine Ersparnisse weniger für produktive Investitionen als zur Finanzierung religöser Riten verwenden, weil er auf diese Weise hoffen kann, seine materiellen Chancen im nächsten Leben verbessern zu können[38]. Wer auf die Produkte des Rindes angewiesen ist und wer davon ausgehen kann, daß Mensch und Rind nicht um die gleiche Nahrungsgrundlage konkurrieren, der wird das Tötungsverbot für Rinder auch aus rationalen Gründen respektieren[39]. Wenn ein Volk über längere Zeit hinweg die Erfahrung macht, daß jeder Mehrertrag durch den Herrscher konfisziert wird, dann wird es keine Anstrengungen unternehmen, um bessere Produktionsmethoden einzuführen[40]. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Wertsystems und Wissensstandes kann also nahezu jedes Verhalten als „rational" definiert werden.

18. In diesem Sinne soll hier nicht von „Rationalität" gesprochen werden. Gemeint ist vielmehr eine *„Zweckrationalität"*, die bei einem *entmystizierten* Weltbild auf die Erreichung *materieller* Ziele hin gerichtet ist. Max Weber und Werner Sombart haben in diesem Sinne von „Rationalität" gesprochen, und sie waren der Meinung, daß ihr erst der „Kapitalismus" zum Durchbruch verholfen habe. Das wesentliche Merkmal dieser Art von Rationalität besteht in der Zielgerichtetheit, Erfolgsorientiertheit und Planmäßigkeit des Handelns. Im *individuellen* Verhalten äußert sie sich in einer Methodenhaftigkeit der Lebensführung: „Der innerweltliche Asket ist ein Rationalist sowohl in dem Sinn rationaler Systematisierung seiner eigenen Lebensführung, wie in dem Sinn der Ablehnung alles ethisch Irrationalen, sei es Künstlerischen, sei es persönlich Gefühlsmäßigen, innerhalb der Welt und ihrer Ordnung"[41]. Im *kommerziellen* Bereich kommt diese Rationalität in einer strengen Aufwands- und Ertragsrechnung zum Ausdruck, und in der *Produktionssphäre* in einer Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Arbeitsteilung. Die positive Bewertung dieser Art von Rationalität, die Horkheimer in einem anderen Zusammenhang als „subjektive" oder „instrumentelle Vernunft" bezeichnete[42], ergab sich nicht nur aus den

---

[38] *Spiro*, M. E.: Buddhism and Economic Action in Burma, in: American Anthropologist, Vol. 68, No. 5, 1966, p. 1163-1173.

[39] *Röpke*, J.: Primitive Wirtschaft, Kulturwandel und die Diffusion von Neuerungen, Tübingen, 1970, S. 50ff.

[40] *Parkinson*, B. K.: Non-Economic Factors in the Economic Retardation of the Rural Malays, in: Modern Asian Studies, Vol. 1, No. 1, 1967, p. 31-46.

[41] *Weber*, M.: Religiöse Heilsmethodik und Systematisierung der Lebensführung, zitiert nach: Weber, M.: Die protestantische Ethik I, eine Aufsatzsammlung, hg. von Winckelmann, J., München, Hamburg, 1969, S. 316-343.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

religiösen Motiven, die Max Weber betonte. Der Siegeszug der „instrumentellen Vernunft" war das Ergebnis der modernen geistesgeschichtlichen Entwicklung schlechthin, die von der Renaissance und von der Reformation ausgelöst wurde, die in der Aufklärung ihren Fortgang nahm und die schließlich zu einem beispiellosen Aufschwung der Erfahrungswissenschaften führte.

19. Diese Rationalität hat überall, wo sie sich durchgesetzt hat, zu einer nennenswerten *Erhöhung* der *Arbeitsproduktivität* geführt und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen. Ein *Beispiel* dafür bieten die reformistischen islamischen Kleinunternehmer einer indonesischen Stadt, von denen Geertz berichtet. Sie versuchen, in den von ihnen betriebenen Einzelhandelsgeschäften „durch rationales, systematisches Streben nach Reichtum einen höheren Status in einer gewandelten Gesellschaft zu erreichen"[43], und ihr Geschäftsgebaren zeichnet sich dadurch aus, daß sie — im Gegensatz zum örtlichen Basar — feste oder nahezu feste Preise verlangen, einen festen Kundenstamm aufbauen und im allgemeinen Waren mit besserer Qualität anbieten als die Basarhändler. Islamische Unternehmer in derselben Stadt bemühen sich in ihren Klein- und Mittelbetrieben um die Einhaltung fester Arbeitszeiten, und sie produzieren preisgünstiger und zuverlässiger, als es im traditionellen Verlagssystem möglich war[43a]. Soziale Ungleichheiten im Entwicklungsprozeß mögen dabei kaum ausbleiben, aber sie blieben auch Europa nicht erspart, und sie werden sich überall einstellen, wo die Bereitschaft zur rationalen, erfolgsorientierten Wirtschaftsweise nicht bei allen Bevölkerungsteilen gleichstark entwickelt ist und wo ein relativ großer Spielraum für eine einzelwirtschaftliche Betätigung besteht.

20. Zweckrational im wirtschaftlichen Sinne ist es, wenn das Potential zur Produktivitätssteigerung, das eine gesellschaftliche Arbeitsteilung bietet, soweit wie möglich ausgeschöpft wird. Voraussetzung dafür sind *organisierte Tauschbeziehungen* zwischen den arbeitsteiligen Wirtschaftseinheiten. Diese Beziehungen werden notwendigerweise um so formaler und unpersönlicher sein müssen, je größer die Zahl der interagierenden Wirtschaftseinheiten ist. Eine zunehmende Zweckrationalität im wirtschaftlichen Verhalten impliziert daher das Vordringen formal organisierter Märkte und das Zurückdrängen persönlicher, verwandtschaftlicher oder stammesmäßiger Interaktionsmuster. Mehr und mehr wird die gesellschaftliche Arbeitsteilung dabei nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten geordnet und nicht mehr nach kulturellen oder sozialen Prinzipien[44].

21. Damit sollen die *Überlegungen* zum Einfluß von Weltsicht und Moral auf die wirtschaftliche Entwicklung *abgeschlossen* werden. Es wurde von der These

---

[42] *Horkheimer*, M.: Zum Begriff der Vernunft, in: Horkheimer, M.: Sozialpädagogische Studien, Frankfurt/M., 1972, S. 47f.

[43, 43a] *Geertz*, C.: Sozialer Wandel und wirtschaftliche Modernisierung in zwei indonesischen Städten: Eine Fallstudie, in: Braun, R. (Hg.), 1973, S. 54-76, S. 63.

[44] *Polanyi*, K.: Primitive, Archaic and Modern Economies. Essays of Karl Polanyi, ed. by Dalton, G., Boston, 1968.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgegangen, entwicklungsfördernden Einfluß besitze eine Moral, die das Erwerbsstreben legitimiert bzw. neutralisiert, und entwicklungsfördernd wirke eine Weltsicht, die zu einem weltzugewandten und zweckrationalen Handeln ermutigt. Je stärker diese Einflüsse sind und je eher sich daraus ein anhaltender Prozeß des wirtschaftlichen Wachstums ergibt, um so mehr ist damit zu rechnen, daß dieses Wachstum auf seine geistigen Grundlagen zurückwirkt. Wie dieser entgegengesetzte Einfluß aussehen kann, wird sich vorzugsweise am Beispiel derjenigen Länder beobachten lassen, die ihre „take-off"-Phase schon lange hinter sich haben und die auf einen längeren Prozeß des wirtschaftlichen Wachstums zurückblicken können, die Industrieländer also. Der Einfluß der wirtschaftlichen Eigendynamik auf Moral und Wirklichkeitsverständnis der heutigen Industrieländer ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

III. Moral und Weltsicht unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Eigendynamik

1. Zur Problematik einer Autonomisierung des Erwerbsstrebens

22. Das sich selbst überlassene Erwerbsstreben sei moralisch gesehen unbedenklich, denn es führe unter den Bedingungen des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs zum Wohle Aller — dies ist das Credo des wirtschaftlichen Liberalismus, einem Kind der Aufklärung. Weit davon entfernt, die Unersättlichkeit der Bedürfnisse und die Grenzenlosigkeit des Erwerbsstrebens als Problem zu empfinden, sieht die liberale Doktrin darin eher die Garantien einer stetigen Fortentwicklung. Jede Interferenz des Marktgeschehens, die mit einer meta-ökonomischen Moral begründet sein mag, wird daher als unsachgemäß, ja sogar als unmoralisch zurückgewiesen, denn sie drohe die wohlfahrtsfördernde Wirkung des Wettbewerbs zu behindern. „The merciless market is the consumer's best friend", meint Baumol[45], die „sozialste aller Sozialaufgaben ist ... Gewinne machen", erklärt eine „wirtschaftliche Führungskraft" in einem Interview[46], und, „je spitzer der Bleistift, mit dem ... gerechnet wird, um so mehr bleibt übrig für das, was ... die Nächsten- und Fernstenliebe verlangen"[47], ergänzt H. Giersch. Die *endgültige Emanzipation* des ökonomischen Handelns aus den Normen einer meta-ökonomischen Moral scheint ein Gebot der Vernunft zu sein.

23. Doch so einfach liegen die Dinge nicht. *Erstens* ist der Markt, um funktionsfähig bleiben zu können, auch auf eine Moral angewiesen, die er nicht

---

[45] *Baumol*, W. J.: Business Responsibility and Economic Behaviour, in: Phelps, E. S. (ed.): Altruism, Morality and Economic Theory, New York, 1975, p. 46.

[46] *Kaufmann*, F. X. / *Kerber*, W. / *Zulehner*, P. M.: Ethos und Religion bei Führungskräften, München, 1986, S. 233.

[47] *Giersch*, H.: Zur Ethik der Wirtschaftsfreiheit, Vortrag am 11. 3. 1986; Bank Hofmann AG, Zürich, München, Düsseldorf, S. 10.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selber schaffen kann. Es könnte sein, daß die Autonomisierung des Ökonomischen gerade dieses moralische Fundament des Marktes unterhöhlt. *Zweitens* wird von einem gesellschaftlich optimalen Ergebnis des individuellen Erwerbsstrebens im strengen Sinne nur gesprochen werden können, wenn ein großzahliger Wettbewerb vorliegt — von Verteilungsfragen einmal ganz abgesehen, und *drittens* schließlich wird ein nutzen- und gewinnorientiertes individuelles Handeln nur dann von der Verantwortung für seine Fernwirkungen entlastet werden können, wenn es in einen institutionellen Rahmen eingebunden ist, der ethischen Kriterien genügt. Die Entstehung und Erhaltung dieses Rahmens kann aber nicht aus dem spontanen Zusammenwirken von Individuen erwartet werden, die sich nur von einem ethisch ungebundenen Erwerbskalkül leiten lassen. Die Autonomisierung des Erwerbsstrebens ist also nicht unproblematisch.

24. Zum *ersten* Punkt, der Abhängigkeit des Marktes von einer Moral, die er selber nicht schaffen kann, ist Folgendes zu sagen. Ehrlichkeit, Anständigkeit und Zuverlässigkeit senken die „Transaktionskosten" und erleichtern es damit dem privatwirtschaftlichen Wettbewerb, seiner Allokationsaufgabe nachzukommen. In gewissem Maße mag es sich für jeden Marktteilnehmer auszahlen, wenn er sich um diese Tugenden bemüht. „Lügen haben kurze Beine", unseriöses Geschäftsgebaren schadet dem „Image", und ein schlechter Ruf vermindert die Gewinnchancen. Insofern sind die moralischen Tugenden, die dem Markt zugute kommen, „private Güter", deren „Produktion" auch von erwerbsorientierten Marktteilnehmern erwartet werden kann. Doch je differenzierter die Arbeitsteilung und je anonymer die Austauschbeziehungen sind, um so mehr erhalten diese Tugenden den Charakter „*öffentlicher* Güter". Bei deren Produktion versagt der Markt erwiesenermaßen. Wer nach seinem eigenen Vorteil fragt — und zu nichts anderem ermutigt erwerbswirtschaftliches Denken —, und wer erfahren muß, daß sich der Nutzen des eigenen moralischen Verhaltens auf Viele verteilt, die Kosten — in Form entgangener Vorteile — aber selbst zu tragen sind, der wird als rational handelndes Subjekt keine Veranlassung zu einem solchen Verhalten sehen. Auch gesetzlicher Zwang hilft hier nur in begrenztem Maße weiter, denn die Einhaltung der Gesetze ist von einem Ethos abhängig, das selbst nicht durch Gesetze erzwungen werden kann.

25. Dies war dem Begründer der liberalen Doktrin durchaus bewußt. Adam Smith wußte, daß auf die Stimme des *„impartial spectator"* nicht zu verzichten ist, die den Marktteilnehmer zu einer selbstkritischen Prüfung seiner Absichten veranlaßt. Die positive Würdigung des Eigeninteresses in seinem Werk „should not lead us to ignore the part which benevolence and moral sentiments do play in making possible a market system", schreibt Coase[48]. Adam Smith, der Moralphilosoph, konnte nur deshalb die Forderung des Nationalökonomen

[48] *Coase,* R. H.: Adam Smith's View of Man, in: Journal of Law and Economics, 19/3, 1976, p. 529-546.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Adam Smith nach freier Betätigung des selbstsüchtigen Individuums bejahen, weil er vom deistischen Glauben einer harmonischen natürlichen Ordnung ausging und weil er deshalb dem einzelnen die Fähigkeit zutrauen konnte, sich selbst mit den Augen des „unparteiischen Beobachters" zu sehen[49]. Der wirtschaftliche Akteur im Sinne von Adam Smith ist damit weit entfernt von jenem „homo oeconomicus", zu dem ihn eine spätere Wirtschaftstheorie reduzierte, die dabei auch noch das Kunststück fertigbrachte, sich auf Adam Smith zu berufen. Die ordo-liberale Schule hat diesen Reduktionismus im marktwirtschaftlichen Denken stets kritisiert und darauf hingewiesen, daß die Funktionsbedingungen des Marktes „jenseits von Angebot und Nachfrage" liegen[50].

26. Die Lenkung durch eine meta-ökonomische Moral ist also notwendig, wenn das Erwerbsstreben ethisch gesehen unbedenklich sein soll. Doch mit der Ermutigung zur ungeschmälerten Verfolgung des Eigennutzes, die dem liberalen Programm eigen ist, droht diese Moral unterhöhlt zu werden. Je schärfer nämlich das Gewinnkalkül ist, umso mehr tendiert es dazu, sich vom ökonomischen Bereich auf andere soziale Bereiche auszuweiten. Der *„ökonomische Imperialismus"*, die Lust der Ökonomen, alles einem Nutzen-Kosten-Kalkül zu unterziehen, trägt das Seine dazu bei[51]. Kameradschaft, Freundschaft, Ehe und Familie drohen damit ihren Eigenwert zu verlieren und in wachsendem Maße kommerzialisiert zu werden. So wird etwa berichtet, daß das Schadenersatzdenken unter Bergsteigern „wahrhaft pathologische Züge annehme", weil die Seilgefährtschaft nicht mehr als ein Akt der Kameradschaftlichkeit, sondern als ein risikominderndes Zweckbündnis angesehen wird[52]. Musterverträge für Eheschließungen werden unter einem rein konsumorientierten Ansatz ausgearbeitet[53]. Die Beziehungen zwischen Arzt und Patient werden immer mehr einem ökonomischen Kalkül unterzogen, mit der Folge, daß sich die Schadenersatzklagen wegen falscher Behandlung häufen und dies „heute als ein Hauptproblem der ärztlichen Praxis in den USA gesehen (wird)"[54]. Unter dem Einfluß eines konsequenten ökonomischen Kalküls drohen also persönliche Beziehungen entpersonalisiert und nicht-kommerzielle Aktivitäten kommerzialisiert zu werden[55]. Damit droht folgende *Sequenz:* Das ökonomische Kalkül dehnt sich

---

[49] *MacFie,* A. L.: The Individual in Society, London, 1967; *Sautter,* H.: Wie moralisch ist der Markt, in: Evangelische Kommentare, 16. Jg., No. 11, 1983, S. 602-605.

[50] So ein Buchtitel von *Röpke,* W. G.: Jenseits von Angebot und Nachfrage, Erlenbach, Zürich, Stuttgart, 4. Aufl., 1966. Vergleiche dazu auch: *Rüstow,* A.: Das Versagen des Wirtschaftsliberalismus als religionsgeschichtliches Problem, Zürich, New York, 1945.

[51] Vergleiche *Boulding,* K. E.: Ökonomie als eine Moralwissenschaft, in: Vogt, W. (Hg): Seminar: Politische Ökonomie. Zur Kritik der herrschenden Nationalökonomie. Frankfurt/M., 2. Aufl., 1977.

[52] *Lafrenz,* C.: Zweckbündnis für die steile Wand, FAZ vom 19. 10. 1983, S. 9f.

[53] *Hirsch,* F.: Die sozialen Grenzen des Wachstums, Reinbek b. Hamburg, 1980, S. 149.

[54] *Hirsch,* F.: 1980, S. 285, Anmerkung 4.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf andere soziale Bereiche aus und schwächt persönliche Loyalitäten und moralische Rücksichtnahmen; damit werden diejenigen Kräfte geschwächt, die das Erwerbsstreben zügeln können, und dies kann schließlich auch die geschäftliche Mindestmoral unterhöhlen, die der Markt zur Erfüllung seiner Lenkungsfunktion braucht[56]. So gesehen kann die Freisetzung des Erwerbsstrebens von außer-ökonomischen Bindungen die Grundlagen dafür zerstören, daß der Markt seine harmonisierende, wohlfahrtssteigende Wirkung wahrnehmen kann.

Es ist *nicht zwingend,* daß dieses Ergebnis eintritt, wie marxistische Autoren behaupten mögen, die sich dabei auf Marx berufen können. Marx hat schon im letzten Jahrhundert von der „universellen Käuflichkeit" aller menschlichen Beziehungen und Werte gesprochen[57], wobei er sich bereits auf die frühe Kritik der Romantiker und Frühsozialisten am „Kapitalismus" stützen konnte[58]. Doch dieses Ergebnis ist immerhin *möglich,* wie auch „bürgerliche" Ökonomen zugeben müssen[59], und es gibt manche Anzeichen dafür, daß die aufgezeigte Sequenz mehr ist als eine rein hypothetische Bedrohung[60].

27. Zum *zweiten* Punkt, der begrenzten Möglichkeit des privatwirtschaftlichen Erwerbsstrebens, ein gesellschaftliches Optimum herbeizuführen, ist Folgendes zu bemerken. Diese Wirkung ist im strengen Sinne nur dann zu erwarten, wenn jeder einzelne Nachfrager und Anbieter lediglich eine „marginale" Rolle auf einem homogenen Markt spielt. Der Preis ist dann für jeden Marktteilnehmer ein Datum; ethisch motivierte Abweichungen davon sind weder notwendig noch möglich. Doch die Realität der meisten Märkte ist von diesem Modellfall weit entfernt. Bei einem oligopolistischen oder monopolistischen heterogenen Wettbewerb besitzt jeder Marktteilnehmer einen mehr oder weniger großen *Entscheidungsspielraum,* der es ihm erlaubt, auch *ethische Erwägungen* zur Geltung zu bringen. Sich ihnen zu entziehen, kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Markt dazu zwinge[61]. Die Behauptung, „Gewinne zu machen" sei die „sozialste aller Sozialaufgaben", kann unter diesen Umständen nichts weiter sein als Ausdruck einer Verdrängung ethischer

---

[55] Geradezu beispielhaft für dieses Denken ist das Buch von *McKencie,* R. B. / *Tullock,* G.: The new World of Economics. Explorations into the Human Experience, Homewood / Ill., 1978 (deutsche Fassung: Homo oeconomicus, Frankfurt / M., 1984).

[56] Eine ähnliche Sequenz beschreibt *Matthews,* R. C. O.: Morality, Competition and Efficiency, in: The Manchester School of Economic and Social Studies, 1981, p. 289-309.

[57] *Marx,* K.: Das Elend der Philosophie, MEW Bd. 4, Berlin (1847), 1972, S. 69.

[58] Vergleiche *Waibl,* E., 1984.

[59] Siehe etwa *Matthews,* R. C. O., 1981.

[60] Vergleiche etwa die wachsende Skrupellosigkeit im Konzentrationsprozeß der US-amerikanischen Wirtschaft. Dieser Prozeß droht zu einer Gefahr für die Wettbewerbsordnung des Landes zu werden (Ausverkauf der Moral, in: Wirtschaftswoche, 39. Jg., Nr. 3, 11. 1. 1985, S. 38).

[61] Siehe *Koslowski,* P., 1982, S. 45.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verpflichtungen. Das ökonomische Erwerbsstreben *allein* ist in diesen Fällen kaum dazu geeignet, zu einem gesamtwirtschaftlichen Optimum zu führen.

Ein weiterer Aspekt ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung. Einzelwirtschaftliches Erwerbsstreben, selbst wenn es auf vollkommenen Märkten wirksam wird, führt nicht notwendigerweise dazu, daß das Ergebnis der gesellschaftlichen Produktion in einer ethisch vertretbaren Weise verteilt wird. Es ist nicht einmal dafür gesorgt, daß die Verteilung so erfolgt, daß den Regeln der marktwirtschaftlichen Arbeitsteilung eine allgemeine Anerkennung sicher ist. Eine *ungleiche Verteilung* des Marktergebnisses, die neben Zufallseinflüssen im wesentlichen die ungleiche Anfangsausstattung der Marktteilnehmer mit produktiven Ressourcen widerspiegelt, kann die Respektierung der Regeln gefährden, unter denen das Marktergebnis zustandekommt. Deshalb sind Umverteilungsmaßnahmen erforderlich — nicht nur aus Gerechtigkeitsüberlegungen, sondern auch im Interesse der Effizienz der Märkte.

Nun wird aber jede Umverteilung — auch wenn sie über „lump-sum"-Transfers erfolgt — den strengen Zusammenhang zwischen Leistung und Lohn durchbrechen. Je stärker das erwerbswirtschaftliche Kalkül jedes einzelnen ausgeprägt ist, um so eher wird er auf diese Durchbrechung mit einer Leistungsverweigerung reagieren. Damit entsteht folgendes *Dilemma:* Einerseits ist Umverteilung notwendig, weil nur so der gesellschaftliche Konsens über die Regeln der marktwirtschaftlichen Arbeitsteilung gesichert werden kann. Andererseits ist aber Umverteilung effizienzgefährdend, und zwar um so mehr, je stärker die Motivationsstruktur der Marktteilnehmer auf das Erwerbsmotiv eingeengt ist. Liegt dagegen eine starke ideelle Leistungsmotivation vor, dann wirken Umverteilungsmaßnahmen nicht notwendigerweise effizienzmindernd. Eine konsequente Einengung der Motivation auf das Erwerbsstreben verschlechtert also die Chance, über Umverteilungsmaßnahmen den notwendigen sozialen Konsens über die Regeln des Marktsystems herbeizuführen. Auch so gesehen ist die Autonomisierung des Erwerbsstrebens möglicherweise effizienzmindernd.

28. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen durch das Problem der Externalitäten bzw. der Nebenwirkungen des wirtschaftlichen Handelns, und dies führt zu einem *dritten* Punkt. Der wirtschaftliche Akteur braucht nur dann nicht verantwortlich zu sein für die Fernwirkungen seines Handelns, wenn er sich in einem institutionellen Rahmen bewegt, in dem — notfalls mit Zwang — dafür gesorgt wird, daß das einzelwirtschaftliche Erfolgsstreben in den Dienst einer umfassenden Wohlstandsmehrung gestellt wird. Nur dann gilt, daß es im ganzen nicht falsch sein kann, wenn „jeder das Seine tut"[62]. Ethisch unbedenklich wird also das Erwerbsstreben des Individuums nur sein können, wenn es einen *Ordnungsrahmen* gibt (dessen Sicherung in erster Linie eine staatliche Aufgabe ist) und wenn diese Ordnung ethischen Kriterien genügt.

[62] *Spaeman,* R.: Nebenwirkungen als moralisches Problem, in: Spaeman, R.: Zur Kritik der politischen Utopie, Stuttgart, 1977, S. 175f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der ordo-liberalen Schule war dies stets geläufig. Vom Liberalismus Hayekscher Prägung wird man dies nicht in gleicher Weise behaupten können. Nach Hayek ist die beste aller Handelnsordnungen das Ergebnis des spontanen Zusammenwirkens von Individuen, die sich von ihren Eigeninteressen leiten lassen. Eine Ordnung dieser Art könne sich im Selektionsprozeß um die beste Überlebensordnung am ehesten durchsetzen, meint Hayek[63]. Die Interaktion der um *Selbst*erhaltung bemühten Individuen läßt — so lautet die These — eine spontane Ordnung entstehen, die auch die kollektive Selbsterhaltung ermöglicht. Damit wird das Marktprinzip absolut gesetzt: Auch die Regeln, denen das Marktgeschehen folgt, werden letztlich nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip selektiert.

Für eine Ethik im eigentlichen Sinne des Wortes hat diese Ordnungstheorie keinen Platz, wie Herms richtig bemerkt[64]. Hier wird vielmehr die *Ent-Ethisierung der Ökonomie* auf die Spitze getrieben. Die Frage ist, ob ein derart extremer Ökonomismus verantwortbar ist. Wenn die Überwindung des utopischen Denkens durch das „Prinzip Verantwortung" eine Bedingung dafür ist, daß globale Katastrophen vermieden werden können, wie Jonas meint[65], dann wird die rückwärts gerichtete Utopie eines „ordre naturel", der sich aus dem spontanen Handeln der um Selbsterhaltung bemühten Individuen ergibt, zur menschheitsbedrohenden Verantwortungslosigkeit.

29. Es zeigt sich also, daß die Emanzipation des individuellen Erwerbsstrebens aus meta-ökonomischen Bindungen *ambivalent* ist. Es hat einerseits eine außerordentliche Dynamik freigesetzt, und es hat damit die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Menschen erweitert. Doch diese Emanzipation droht andererseits die Fähigkeiten zu einem sinnvollen und verantwortbaren Gebrauch der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu schwächen: Je schärfer nämlich das Erwerbskalkül, um so mehr sind die moralischen Grundlagen des Marktes bedroht, um so schwieriger wird eine konsensbildende Umverteilungspolitik, und um so eher wird die Schaffung und Entwicklung eines Ordnungsrahmens erschwert. Auch im Blick auf das Erwerbsstreben gilt deshalb die älteste Regel der griechischen Ethik: „Nichts zu sehr"[66].

---

[63] *Hayek*, F. A. von: Die drei Quellen der menschlichen Werte, Tübingen, 1979; Hayek, F. A. von: Recht, Gesetzgebung und Freiheit, 3 Bde., Landsberg, 1980; Hayek, F. A. von: Die Verfassung der Freiheit, Tübingen, 2. Aufl., 1983.

[64] *Herms*, E.: Theoretische Voraussetzungen einer Ethik des wirtschaftlichen Handelns. F. A. von Hayeks Anthropologie und Evolutionstheorie als Spielraum wirtschaftsethischer Aussagen, 1987 (Beitrag im vorliegenden Band).

[65] *Jonas*, H.: Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt/M., 1984.

[66] *Spaeman*, R., 1977, S. 182.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Zu den Grenzen des modernen Wirklichkeitsverständnisses

30. Die Diagnose von Karl Marx ist bekannt: „Die Bourgeoisie kann nicht existieren, ohne ... sämtliche gesellschaftlichen Verhältnisse fortwährend zu revolutionieren ... Alles Ständische und Stehende verdampft, alles Heilige wird entweiht, und die Menschen sind endlich gezwungen, ihre Lebensstellung, ihre gegenseitigen Beziehungen, mit nüchternen Augen zu sehen"[67]. Was das Kommunistische Manifest der Bourgeoisie zuschreibt, sind in Wirklichkeit die Folgen eines Modernisierungs- und Industrialisierungsprozesses, die auch unter den Bedingungen des realen Sozialismus kaum anders aussehen als unter kapitalistischen Vorzeichen. Wo einmal ein selbsttragender Entwicklungsprozeß in Gang gekommen ist, schreitet *„die Entzauberung der Welt"* fort, bis schließlich nichts mehr „heilig" ist und die Welt ihren letzten „Zauber" verloren hat.

31. Die Folgen für das *Naturverständnis* sind evident. Die „Ent-Sakralisierung" der Natur, die vom jüdisch-christlichen Denken angeregt worden war, wurde von den Hemmungen befreit, die noch die christliche Idee der „Haushalterschaft" enthielt. Aus der „Schöpfung" wurde der Rohstoff- und Energielieferant, dessen Wert sich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bemessen ließ, wobei der Zweck vorgegeben war: die materielle Besserstellung einer immer größeren Zahl von Menschen. Diesem Ziel sind die Industrieländer, die auf einen längeren Prozeß des Wirtschaftswachstums zurückblicken können, inzwischen ein gutes Stück nähergekommen. Aber mit wachsendem Wohlstand zeigen sich die Schattenseiten eines auf Beherrschung ausgerichteten Naturverständnisses. Die Natur klagt ihr Recht ein gegenüber dem „homo faber", dessen Tatendrang von einem säkularisierten Weltbild und von einem „beständigen Fortschreiten von Wunsch zu Wunsch" (Hobbes, siehe Zi. 8.) angespornt worden war.

32. Doch dem Natürlichen wieder ein Eigenrecht zubilligen zu wollen, scheint nicht ohne *Korrekturen* am *Weltbild der Moderne* möglich zu sein. Die Frage ist, meint Jonas, „ob wir ohne die Wiederherstellung der Kategorie des Heiligen, die am gründlichsten durch die wissenschaftliche Aufklärung zerstört wurde, eine Ethik haben können, die die extremen Kräfte zügeln kann, die wir heute besitzen und dauernd hinzuerwerben und auszuüben beinahe gezwungen sind ... Nur die Scheu vor der Verletzung eines Heiligen ist unabhängig von den Berechnungen der Furcht und dem Trost der Ungewißheit noch ferner Folgen"[68].

Diese Annäherung an die „Kategorie des Heiligen" wird Änderungen in der Haltung des „homo faber" notwendig machen. Die „vita activa"[69], die auf

---

[67] Manifest der kommunistischen Partei, zitiert nach: *Borkenau*, F.: Karl Marx, Frankfurt/M., 1956, S. 98-116, S. 101.

[68] *Jonas*, H., 1984, S. 57f.

[69] *Arendt*, H.: Vita activa, Stuttgart, 1960.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beherrschung angelegt war und die das Bild der Neuzeit geprägt hat, wird durch eine „vita contemplativa" ergänzt werden müssen, die auf *Bewahrung* und *Gewaltlosigkeit* ausgerichtet ist. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß sich die entwickelten Industriestaaten des Westens für östliche Religionen zu interessieren beginnen. Schumacher empfiehlt beispielsweise eine „buddhistische Wirtschaftsweise" als einen Ausweg aus der von ihm beklagten hedonistisch-materialistischen Wirtschaftsweise des Westens, die nach seiner Meinung die tiefste Ursache der Umweltzerstörung darstellt[70]. Daß dabei ein recht idealisiertes Bild einer buddhistischen Kultur entworfen wird, braucht hier nicht weiter zu interessieren. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, daß das säkularisierte Weltbild und der von ihm motivierte Aktivismus in eine Krise geraten sind, und daß dies eine kontemplative Annäherung an die Natur wieder attraktiver erscheinen läßt. Ob dies zu einer Wiederentdeckung des Religiösen führt und welche Religionen dabei eine Rolle spielen, steht auf einem ganz anderen Blatt. Religionen stehen nicht auf Abruf bereit, meint Jonas, der den Weg einer rationalen Metaphysik beschritten sehen will[71].

33. Wenn sich strenge Formalisierung, Quantifizierung und Objektivierung in der Naturbeherrschung in buchstäblichem Sinne „auszahlen", dann liegt es nahe, auf diese Weise auch an *kulturelle Phänomene* heranzugehen. Das Ideal ist dabei das der streng objektivierenden Wissenschaftlichkeit nach dem Vorbild der Naturwissenschaften (in ihrem Stand *vor* Formulierung der Quantenphysik). Was mit dieser Denkmethode nachweisbar ist, gilt als „wirklich" und kann allgemeine Gültigkeit beanspruchen; was das Raster dieser Wissenschaftlichkeit nicht passiert, gilt nicht als allgemein verbindlich und ist in das Belieben des einzelnen gestellt. Damit verlieren humanitäre, religiöse und moralische Ideen ihre Allgemeinverbindlichkeit. „Wenn das Gute und Schöne, Frieden und Gerechtigkeit weder aus ontologischen noch aus wissenschaftlich-rationalen Bedingungen abgeleitet werden können, dann können sie logisch keine Allgemeingültigkeit und Verwirklichung beanspruchen", schreibt Herbert Marcuse[72]. Gesellschaftliche Ideen und Werte unterliegen vielmehr einer konsequenten Subjektivierung und Individualisierung, und damit zerfallen kulturelle Gemeinsamkeiten, die für einen sozialen Zusammenhalt sorgen könnten. Das Ergebnis ist ein *„Auseinanderfallen der Bereiche"* (David Bell)[73]. Ethik und Ökonomie, Politik und Moral stehen auf verschiedenen Ebenen und folgen ihren jeweiligen Eigengesetzen. Grenzüberschreitungen gelten als unseriös, da sie nicht mit dem Ideal strenger „Wissenschaftlichkeit" zu vereinbaren sind.

---

[70] *Schumacher*, E. F.: Buddhist Economics, in: Daly, H. E. (ed.): Towards a Steady State Economy, San Francisco, 1973, p. 231-239.

[71] *Jonas*, H., 1984, S. 94.

[72] *Marcuse*, H.: Der eindimensionale Mensch, Neuwied, Berlin, 3. Aufl., 1968, S. 163.

[73] *Bell*, D.: Die Zukunft der westlichen Welt, Frankfurt/M., 1976, S. 13ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

34. Dieses „Auseinanderfallen der Bereiche" wird in den hoch entwickelten Industriegesellschaften immer mehr zum Problem. Die Denkweise zu überwinden, die zu diesem Ergebnis geführt hat, wird nicht bedeuten können, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik preiszugeben, wohl aber, „den Vollendungszwang der Moderne" in Frage zu stellen, der ein „Modernisierungszwang der totalisierenden Vernunft" ist[74].

3. Zur Rationalität der Mittel und zur Irrationalität der Zwecke

35. Eine zunehmende Methodenhaftigkeit in der persönlichen Lebensführung, verbunden mit einer wachsenden Intensität der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und einer immer konsequenteren Anwendung des Effizienzkriteriums: das sind einige der Merkmale des wirtschaftlichen *Rationalisierungsprozesses,* der sich in den entwickelten Industrieländern abgespielt hat. Nicht nur der Bereich der Wirtschaft war hier von einer wachsenden Zweckrationalität gekennzeichnet, sondern auch jeder andere Lebensbereich, wie etwa die öffentliche Verwaltung, das Rechtssystem, das Ausbildungswesen oder der Kulturbetrieb. Die Ausweitung zweckrationalen Handelns auf immer weitere gesellschaftliche Sektoren besaß eine derart zentrale Bedeutung, daß sie zum Inbegriff des sogenannten „Modernisierungsprozesses" werden konnte[75]. Unreflektierte Spontaneität, Selbstgenügsamkeit in kleinen Gruppen und Selbstverwirklichung in überschaubaren Produktionsabläufen: das waren nicht die Werte, die mit diesem Prozeß kompatibel waren.

36. Dieser Prozeß wurde begleitet von einer wachsenden Indifferenz gegenüber den anzustrebenden Zielen. Das konnte auch kaum anders sein. Wo der Konsens über die Werte verloren geht, weil er sich nicht auf streng rationale Weise herstellen läßt (III.2), wird die Wahl der Ziele beliebig. Der Siegeszug der Zweckrationalität war also begleitet von einer wachsenden *Irrationalität der Ziele,* oder anders formuliert: die immer weiter gehende Ausformung der „instrumentellen Vernunft" war verbunden mit der Verkümmerung einer sinnstiftenden Vernunft[76].

37. Das wirtschaftliche Steuerungssystem in den westlichen Industriestaaten spiegelt diesen Sachverhalt wider. Was alle Wirtschaftseinheiten miteinander verbindet, ist die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Effizienz — nicht etwa deshalb, weil diese von einer zentralen Instanz angeordnet worden wäre, sondern weil unter Konkurrenzbedingungen ein effizientes Wirtschaften durch das reine Eigeninteresse geboten wird. Im Blick auf die zu verfolgenden Ziele ist dieser *Steuerungsmechanismus* dagegen indifferent. Er hat das zu verwirklichen,

---

[74] *Koslowski,* P.: Die Baustellen der Postmoderne, NZZ vom 12./13. 4. 1986, S. 69f.

[75] *Mansilla,* H. C. F.: Entwicklung als Nachahmung. Zu einer kritischen Theorie der Modernisierung, Meisenheim, 1978, S. 99.

[76] Vergleiche dazu insbesondere *Horkheimer,* M., 1972. Bei ihm findet sich das Begriffspaar „subjektive" und „objektive Vernunft".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

was ihm durch die Präferenzen der Nachfrager vorgegeben wird, und diese Präferenzen können höchst unterschiedlich sein. Ob ein Käuferwunsch sinnvoll oder sinnlos ist, ob Kunst oder Kitsch verlangt wird, ist für die Funktionsfähigkeit des wirtschaftlichen Steuerungssystems unerheblich. Es fragt nicht nach dem außer-ökonomischen Wert einer Sache, sondern nach ihrem Preis. Werturteile kommen allenfalls in den Präferenzen der Nachfrager zur Geltung. Wo aber „die religiös-ethische und ästhetische Durchformung unserer Präferenzen aufgegeben wird, stellen sich andere Prägungen . . . ein"[77], wie etwa der Hang zur „Lustmaximierung", der die Wettbewerbswirtschaft zum „psychedelischen Basar" macht (Bell)[78]. Je weniger das Individuum sein Streben nach materieller Besserstellung durch ethische Werte disziplinieren läßt — und mit einer Tendenz dieser Art ist bei fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung durchaus zu rechnen (III.1) — umso unbefriedigender im ethischen Sinne wird daher das Ergebnis der Marktsteuerung.

38. Das Problem einer ethisch befriedigenden Lenkung des Wirtschaftsprozesses besteht darin, daß bei einer Pluralität der Werte die *Wahlmöglichkeiten* der Wirtschaftssubjekte *eingeschränkt* werden müßten, und daß dadurch das ethische Ziel auf eine andere Weise verletzt wird; dies gilt jedenfalls dann, wenn auch „Freiheit" im Sinne von „Wahlfreiheit" einen anerkannten gesellschaftlichen Wert darstellt. Es ist eine gängige These, die entwickelten kapitalistischen Volkswirtschaften unterlägen einer zwangsläufigen Tendenz in Richtung auf diese Freiheitsbeschränkung. Max Weber etwa sah in der zunehmenden Sozialisierung und Bürokratisierung die Vollendung des abendländischen Rationalisierungsprozesses einer „Entzauberung" der Welt[79]. Josef Schumpeter steuerte zur These von der Selbstaufhebung des „Kapitalismus" seine eigene Variante bei: Der Kapitalismus zersetzt seine schützenden Institutionen, die noch aus vorindustrieller Zeit stammen, und gleitet unauffällig hinüber in das Reich des *Sozialismus*[80]. In diesem beseitigt schließlich die Zweckrationalität des Ökonomischen auch noch den letzten Freiraum eines spontanen Handelns, und damit schließt sich der Kreis, der mit dem Siegeszug des Rationalismus seinen Anfang genommen hatte. Auch „Herrschaft" wird jetzt zweckrational, weil sie nach streng bürokratischen Gesichtspunkten geordnet ist und weil sie zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Effizienz unerläßlich erscheint.

39. Von einer Gesetzmäßigkeit dieser Art wird wohl kaum gesprochen werden können[81], wohl aber von historischen Tendenzen, die zu Korrekturen

---

[77] *Koslowski*, P., 1982, S. 54.

[78] *Bell*, D.: 1976, S. 71 ff.

[79] *Weber*, M.: Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland, in: Weber, M.: Gesammelte Schriften, München, 1921, S. 141.

[80] *Schumpeter*, J. A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, München, 3. Aufl., 1950.

[81] *Albert*, H.: Is Socialism inevitable? Historical Prophecy and the Possibilities of Reason, Discussion Paper, 1985.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlaß geben können. Derartige *Korrekturen* werden in den westlichen Industriegesellschaften derzeit unter dem Stichwort „Wertewandel" diskutiert. Es wird von der Tendenz gesprochen, die „harten" Werte der technisch-ökonomischen Rationalität zu ersetzen oder doch zumindest zu ergänzen durch die „weichen" Werte der Selbstgenügsamkeit, Beschaulichkeit und Muße. Möglicherweise führt dies zu einer neuen „Reflexion und Kommunikation über den Sinn und den Stellenwert des Wirtschaftens . . . und über die Ziele und die Art der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung"[82]. Eine skeptischere Deutung lautet, daß zumindest bei der gesellschaftlichen Elite der „viel gepriesene Wertewandel" nichts weiter sei „als ein geschickt verschleierter Egotrip"[83].

40. Fassen wir den Abschnitt III. *zusammen*. In der Problematik eines autonomen Erwerbsstrebens, in der Krise des modernen Wirklichkeitsverständnisses und in der Diskrepanz zwischen wachsender Zweck-Rationalität und nachlassender Wert-Rationalität zeigt sich die *Dialektik* einer *Entwicklung*, die von einer Autonomisierung des Erwerbskalküls, einer Entsakralisierung des Weltbildes und einer zunehmenden Bedeutung der „instrumentellen Vernunft" angetrieben worden war. Von einer „Dialektik" zu sprechen bedeutet, diesen Prozeß als geschichtliches Faktum wahrzunehmen, neben der positiven Würdigung seiner Vorzüge aber seine Schattenseiten nicht zu übersehen und dadurch sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit von Korrekturen anzuerkennen.

Korrekturen scheinen insbesondere im Falle der Entwicklungs-Zusammenarbeit mit Ländern der sogenannten *„Dritten Welt"* notwendig. Dabei stellt sich folgendes Dilemma: Einerseits geht es darum, in diesen Ländern die kulturellen Modernisierungsprozesse zu beschleunigen, damit wirtschaftliche Entwicklung möglich wird, andererseits besteht die Aufgabe darin, die Rückwirkungen des Entwicklungsprozesses auf die Kultur eines Landes zu begrenzen. Mit diesem Dilemma der Entwicklungs-Zusammenarbeit befaßt sich der folgende Abschnitt.

IV. Das Dilemma der Entwicklungs-Zusammenarbeit

41. Wirtschaftliche Entwicklung in Ländern der sogenannten „Dritten Welt" wird vielfach nicht ohne Änderungen institutioneller und politischer Art möglich sein. Häufig werden aber Fortschritte in diesen Bereichen nicht zum Ziel führen, wenn sich nicht auch die *Verhaltensweisen* und das *Wirklichkeitsverständnis* der Menschen ändern. Wenn der größte Teil der Ersparnisse für die Finanzierung religiöser Feiern verwendet wird, läßt sich durch den Aufbau ländlicher Kreditgenossenschaften kaum ein wirtschaftlicher Erfolg erzielen; wenn die Auswahl des Saatgutes durch Befragung der Sterne erfolgt, wird das

---

[82] *Falkinger*, J.: Sättigung, Tübingen, 1986, S. 187.

[83] *Kaufmann*, F. X. / *Kerber*, W. / *Zulehner*, P. M., 1986, S. 283.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Angebot ertragreicherer Pflanzensorten wenig Resonanz finden; wenn „Natur" als der Sitz der Ahnen und „Ernte" als deren Geschenk empfunden wird, werden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung auf Ablehnung stoßen; wo die Furcht vor der Erdschlange die Art der Bodenbearbeitung bestimmt, ist bei der Einführung besserer Pflugmethoden mit großen Schwierigkeiten zu rechnen — die Aufzählung sozio-kultureller Entwicklungshindernisse ließe sich beliebig erweitern[84]. Nur wenige werden der Meinung sein, selbst wenn die Kultur eines Landes wirtschaftlichen Fortschritt erschwere, sei sie unantastbar, denn jedes Volk habe „sein Recht zum materiellen Elend", wie Jaspers einmal meinte[85]. Für die Entwicklungsländer geht es längst nicht mehr darum, ob sie sich modernisieren wollen oder ob sie eine traditionelle Kultur der Armut, der Beschaulichkeit und der Muße erhalten wollen. Durch Verbesserungen der medizinischen Versorgung sind sie längst partiell modernisiert, und das dadurch bewirkte Bevölkerungswachstum führt nur dann nicht zu einem stetig zunehmenden Massenelend, wenn die Modernisierung auch auf anderen Gebieten vorangetrieben wird. Insofern stehen die Entwicklungsländer unter einem *Modernisierungszwang*.

42. Er ist hauptsächlich durch die *Öffnung zum Westen* hin ausgelöst worden (wobei diese Öffnung häufig auf gewaltsame Weise erfolgte), und der Kontakt zum Westen wird auch in der Fortführung des Modernisierungsprozesses eine entscheidende Rolle spielen. Die Übernahme westlicher Techniken verspricht Ertragssteigerungen, eine Öffnung zum Weltmarkt vermag die Effizienz der gesamtwirtschaftlichen Ressourcenallokation zu erhöhen, die Niederlassungsfreiheit für transnationale Unternehmen kann den technischen und wirtschaftlichen Wandel beschleunigen, und die Zusammenarbeit mit westlichen Geber-Organisationen der „Entwicklungshilfe" kann Engpässe im Entwicklungsprozeß überwinden helfen. Kurz: die Zusammenarbeit mit dem Westen kann auf vielfache Weise den Entwicklungsprozeß in den Ländern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas fördern. In der bewußten Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt für die Industrieländer der Sinn ihrer Entwicklungs-Zusammenarbeit.

43. Doch diese steht unter dem Schatten der Ambivalenz des Entwicklungsprozesses, und daraus ergibt sich *das Dilemma der Entwicklungs-Zusammenarbeit*. Die westlichen Industrieländer übertragen nicht nur ein produktivitätsstei-

---

[84] Beispiele dieser Art finden sich etwa bei *Wendorff*, R.: Dritte Welt und westliche Zivilisation, Opladen, 1984; *Gudeman*, St., 1986; *Bhattacharyya*, S. K., 1976; *Spiro*, M. E.: Buddhism and Economic Action in Burma, in: American Anthropologist, Vol. 68, No. 5, 1966, p. 1163-1173; *Ayal*, E. B., 1973; *Kapp*, K. W., 1963; *Pfanner*, D. E./*Ingersoll*, J.: Theravada Buddhism and Village Economic Behaviour, in: Journal of Asian Studies, Vol. 21, No. 3, 1962, p. 341-361; *Parkinson*, B. K., 1967; *Bienen*, H. S.: Religion and Economic Change in Nigeria, in: Finn, J. (ed.): 1983, p. 201-227; *Ray*, B. C.: Economic Values and Traditional Religion among the Yoruba of Nigeria, in: Finn, J. (ed.): 1983, p. 229-239.

[85] *Jaspers*, K.: Die Atombombe und die Zukunft des Menschen, München, 1958, S. 134.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gerndes „Know-how", das zur Überwindung von Hunger und Elend unverzichtbar ist, sondern auch eine Verbrauchermentalität, die von der theoretisch anerkannten und praktisch angewandten „Unersättlichkeit der Bedürfnisse" bestimmt wird. Die westlichen — wie übrigens auch die östlichen — Industrieländer verbreiten die Neigung zu einem ökonomischen Reduktionismus und zu einem Naturverständnis, das auf reine Beherrschung hin angelegt ist, sie leisten einer Trennung der Kulturbereiche Vorschub, und sie fördern ganz allgemein eine wachsende Rationalität der Mittel bei zunehmender Irrationalität der Zwecke. Die Entwicklungs-Zusammenarbeit ist also genauso wie die Entwicklung selbst ambivalent.

44. Die *negativen Auswirkungen* dieser Zusammenarbeit sind nicht zu übersehen:

— Internationale *Demonstrations- und Imitationsprozesse* fördern in Entwicklungsländern Konsumerwartungen, die nur für einen kleinen Teil der Bevölkerung erfüllt werden können. Daraus können sich soziale Spannungen ergeben, die sich in Inflationsprozessen niederschlagen, die eine vernünftige Entwicklungspolitik unmöglich machen.

— Die beharrliche Neigung, den „Datenkranz" einer marktwirtschaftlichen Ordnung zu übersehen, wie sie für bestimmte Zweige des wirtschaftlichen Liberalismus kennzeichnend ist, führt zu grotesken ordnungspolitischen Fehlleistungen. Die wirtschaftlichen Probleme Chiles Anfang der 80er Jahre waren beispielsweise zu einem guten Teil dem Versuch zuzuschreiben, das völlig ahistorisch verstandene Bild einer Marktwirtschaft auf die Situation eines Entwicklungslandes zu übertragen. Chile wurde damit zum Opfer eines *„ökonomischen Reduktionismus"*[86].

— Das auf Beherrschung angelegte Naturverständnis der westlichen Welt ist mitverantwortlich für schwerwiegende *Umweltschäden* in Entwicklungsländern. Nicht nur die armutsbedingte Umweltzerstörung ist hier ein Problem, sondern auch eine wohlstandsbedingte Ausbeutung natürlicher Ressourcen, bei der die Bedürfnisse der Industrieländer und die Tätigkeit transnationaler Unternehmen keine unwichtige Rolle spielen. Es ist durchaus verständlich, wenn angesichts dieser Auswirkungen des westlichen Modernisierungsmodells das mystische Weltbild afrikanischer oder asiatischer Kulturen wieder in einem positiveren Licht erscheint. Ob damit dem wirtschaftlichen Entwicklungsprozeß in jedem Fall gedient ist, ist eine andere Frage.

— Das „Auseinanderfallen der Kulturbereiche", von Bell als eine typische Konsequenz des Modernisierungsprozesses beschrieben[87], läßt in Ent-

---

[86] Zu Chile vergleiche: *Efrench-Davis*, R.: Das monetaristische Experiment in Chile, Bonn, 1983; *O'Brien*, P.: The new Leviathan: the Chicago School and the Chilean Regime, in: Bulletin, Institute of Development Studies, Brighton, Vol. 13, No. 1, p. 38-50.

[87] *Bell*, D., 1976, siehe Anmerkung 73.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wicklungsländern *Spannungen und Konflikte* entstehen, die den wirtschaftlichen Fortschritt lähmen können. Der Statusverlust einer religiösen Elite kann beispielsweise zu Konflikten führen, die eine auf Entwicklung ausgerichtete Reformpolitik unmöglich machen.

— Berufsschulen, Management-Institute und andere Bildungseinrichtungen, die in Anlehnung an westliche Vorbilder geschaffen wurden und die im Rahmen einer *„technischen Hilfe"* von den Industrieländern unterstützt werden, vermitteln die für den Entwicklungsprozeß unerläßliche Zweck-Mittel-Rationalität. Eine Reflexion über entwicklungspolitische Ziele wird dabei in der Regel kaum geleistet. Das Ergebnis ist möglicherweise die Durchsetzung einer „instrumentellen Vernunft", mit der die Entwicklung einer sinnstiftenden Vernunft nicht Schritt hält.

45. Wo diese Kehrseiten eines von außen her stimulierten Modernisierungsprozesses besonders deutlich wahrgenommen werden, kann es zu Gegenbewegungen kommen. Unterschiedslos wird dann alles „Westliche" als dekadent, kulturzerstörend oder auch als „sündig" verworfen. Der Iran bietet gegenwärtig das prägnanteste Beispiel dafür, aber auch in anderen islamischen Ländern zeigt die *Renaissance* eines *religiösen Fundamentalismus* anti-westliche Züge, die häufig genug auch entwicklungsfeindlich sind.

46. Den Diffusionsprozeß von Neuerungen so zu steuern, daß er die kulturelle Assimilationsfähigkeit nicht überfordert, wird vorwiegend die Aufgabe der einheimischen Eliten eines Entwicklungslandes sein. Doch deren Aufgabe können die Industrieländer erleichtern, indem sie durch eine offene Reflexion der Ambivalenz ihres eigenen Entwicklungsprozesses den *Imitationsdruck verringern,* dem sich die Entwicklungsländer ausgesetzt sehen:

— Die Möglichkeit ernst zu nehmen, daß *Verzicht* besser sein kann als Wachstum und daß „Sättigung" nicht nur ein Problem darstellt, sondern auch eine Chance, kann beispielsweise die Engführung im ökonomischen Denken überwinden helfen und es den Entwicklungsländern erleichtern, Wege zu einer „angepaßten Technologie" zu finden.

— Ein verändertes Verhältnis zur Natur und die Ergänzung der „vita activa" durch eine „vita contemplativa" kann zu einer größeren Sensibilität im Blick auf die *Schutzwürdigkeit natürlicher Reichtümer* in Industrie- wie Entwicklungsländern beitragen.

— Durch eine *Überwindung des Ökonomismus* im ordnungspolitischen Denken ist eventuell mehr Flexibilität und Realitätsbewußtsein bei der Übertragung marktwirtschaftlicher Prinzipien auf Entwicklungsländer denkbar — und möglicherweise auch eine größere Sensibilität für die Schäden, die die Industrieländer durch eine opportunistische Anwendung dieser Prinzipien hervorrufen (einerseits fordern die Industrieländer von den Entwicklungsländern mehr Treue zu den marktwirtschaftlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Prinzipien, andererseits durchbrechen die Industrieländer diese Prinzipien, wo es um den Schutz inländischer Wirtschaftszweige geht).

— Die ernst genommene Erkenntnis, daß das einzelwirtschaftliche Erwerbsstreben nur durch seine Einbindung in eine *ethische Gesamtverantwortung* zu einem gesellschaftlich optimalen Ergebnis beiträgt, kann die Bereitschaft transnationaler Unternehmen stärken, bei der Vereinbarung und Einhaltung internationaler Verhaltenskodizes mitzuwirken.

Der Zusammenhang von Korrekturen in den Industrieländern und dem Erfolg des Entwicklungsprozesses in Ländern der „Dritten Welt" läßt sich zusammenfassend in dem populären Slogan zum Ausdruck bringen, daß „wir anders leben müssen, damit die Anderen leben können".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaftsethik evangelisch? Zur Studie der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für soziale Ordnung: „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen". Sozialethische Probleme der Arbeitslosigkeit

Von *Harald Scherf,* Hamburg

Die vorliegende Studie der „Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Soziale Ordnung" kann als Prototyp für wirtschaftsethische Aussagen der evangelischen Kirche gelten, und es scheint sinnvoll, Form und Inhalt solcher Äußerung ins Bewußtsein der Wissenschaft zu rücken — einer Wissenschaft, die nach ihrem Selbstverständnis im allgemeinen an solchen Phänomenen, die durchaus die wirtschaftliche Wirklichkeit mitbestimmen, vorübergeht.

Schon das Vorwort enthüllt das Programm dieses Verständnisses von Wirtschaftsethik: es wird festgestellt, daß die öffentliche Diskussion über die Ursachen der Arbeitslosigkeit und ihre Bewältigung von *Vorurteilen, Unsachlichkeit* und *Eigennutz*[1] bestimmt sei. Dieser *Herausforderung* möchte sich die evangelische Kirche stellen und setzt sich für eine „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen ein", für Vorschläge, wie die vorhandene Arbeit und zugleich auch die Lasten der Arbeitslosigkeit *gerechter* verteilt und besonders den Dauerarbeitslosen besser geholfen werden könnte. „Wenn Arbeitslosigkeit wirklich eine Krise unserer gesamten Lebensbedingungen anzeigt, so werden die *notwendigen Veränderungen einschneidende Opfer von allen* verlangen."

Sich und den Lesern stellen die Verfasser den folgenden Ablauf der Argumentation vor:

Zunächst erfolgt eine Problemskizze, in der die von Arbeitslosigkeit Betroffenen und ihre Lage, die Entstehung und Ursache der Arbeitslosigkeit und längerfristige und zukünftige Strukturveränderungen in der Arbeitswelt dargestellt werden sollen, scheinbar eine „reine Tatsachenanalyse". Diesen Tatsachen wird dann die ethische Dimension gegenübergestellt: der 2. Teil handelt von der „Herausforderung für unsere Verantwortung", insbesondere der Verantwortung der Kirche. Dazu wird eine „biblisch-anthropologische Dimension von Arbeit und Arbeitslosigkeit" erhoben (oder bestimmt!) und aus ihr Kriterien für die Sicherung einer menschenwürdigen Beschäftigung abgeleitet mit der Folge-

[1] Alle Hervorhebungen durch Kursivdruck von mir.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rung der Forderung einer „Solidargemeinschaft von Arbeitenden und Arbeitslosen".

Vor solchem „ethischen Hintergrund" werden dann kurzfristige und weitreichende Lösungsansätze und die zugehörige politische Debatte diskutiert. Ist solches Vorgehen nicht die sachgemäße Prozedur einer wirtschaftsethischen Abhandlung: Tatsachen — ethische Norm — Konsequenzen für ethisch-gerechtfertigtes Handeln?, wobei in einer kirchlichen wirtschaftsethischen Äußerung die ethische Norm aus dem „offenbarten Gotteswillen", aus der Bibel und/oder dem vielleicht dogmatisch formulierten Glaubensleben der Kirche bezogen wird in erbaulicher Rede, als entwickle sich die Sache gleichsam von selbst und nehme „uns", zumindest den kirchlich-christlichen Adressaten, in die Pflicht in wundersam selbstverständlicher Folge aus der kirchlichen Dogmatik.

Nüchtern betrachtet entfaltet sich aber ein kurioses Reden. Die Schrift weiß, daß der biblische und reformatorische Arbeitsbegriff und die in dieses Umfeld gehörenden anthropologischen und ethischen Aussagen nicht direkt auf die modernen Verhältnisse der arbeitstätigen Industriegesellschaft übertragen werden können. Dann heißt es aber doch: „Schwierigkeiten der Existenzsicherung und der Arbeitslosigkeit gehören in der Bibel mit zur harten Realität der Arbeit" und „Mitten in der gefährdeten Wirklichkeit der menschlichen Arbeit begegnet Gott den Menschen. Gerade hier werden Versöhnungs- und Befreiungsinitiativen von Gott konkret, die das menschliche Leben in seinen grundlegenden Bedürfnissen und seiner humanen Qualität sichern wollen."

Solche Rede verdeckt nicht, sondern deckt auf, daß diese Exegese der evangelischen Quellen gerade nicht zu der Ethik und Moral führt, die nach dem vorgestellten Schema Handlungsanweisungen für das wirtschaftliche Handeln von Einzelnen und Institutionen ergeben sollen. Es scheint vielmehr so, als habe die Kammer ein Bündel von wie auch immer entstandenen „moralischen" Ansichten und suche solche Vorstellungen „stützende" biblische Textstellen. Wie sich im weiteren herausstellt, ist die moralische Mixtur der Denkschrift offenbar ein Kompromiß sehr unterschiedlicher Quellen, und es wundert daher nicht, daß die Diskussion der „Lösungsvorschläge" sich sehr hütet, in Interessengegensätzen Stellung zu beziehen. So ist der Beitrag der evangelischen Wirtschaftsethik ohne Biß in der Sache und bleibt in der Ebene von Sätzen wie „Christliche Ethik kann zu einer Verständigung in der Auseinandersetzung über die Beschäftigungskrisen und zur Hilfe für die Menschen beitragen: sie erinnert an das christlich-biblische Verständnis von Arbeit und hilft dazu, verantwortliche, humane Lösungen zu finden."

Die ethisch bestimmten Aussagen der Denkschrift legen die Vermutung nahe, als gebe es ein „evangelisch" begründetes Interesse an einem allgemeinen „Schuldgefühl" und korrespondierenden „Opfern". Erwerbsarbeit heißt in der Denkschrift „gesellschaftlich verwertbare Arbeit", die dadurch charakterisiert sei, daß es in ihr zu einem „konkurrenzhaften, feindseligen Gegeneinander" käme — das biblische Gegenstück sei, daß menschliche Arbeit von der Schrift

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als Mühe und Beschwernis beschrieben werde, weil die Menschen ihrer ursprünglichen Verantwortung von Anfang an nicht gerecht wurden. Vor solchem Hintergrund verwundert es dann nicht, daß die Denkschrift sich auf eine wirklich wirtschaftsethische Analyse gar nicht mehr einlassen kann, die die ethische Qualität jeder Allokation der Ressourcen wahrnimmt und insbesondere die Marktallokation nicht von vornherein als eine ethisch unqualifizierte Lösung des Wirtschaftens mißversteht. Denn die Herauslösung der Ökonomie aus der theologisch-philosophischen Disziplin der Ethik und die Etablierung der Nationalökonomie als Einzelwissenschaft bedeuten ja nicht, daß die ökonomischen Fragen, insbesondere die sachgemäße Verfügung über knappe Güter, nun jenseits der ethischen Dimension verhandelt und entschieden werden, sondern nur, daß sie sachgemäß behandelt werden sollen!

In bezug auf das Arbeitslosigkeitsproblem ist besonders merkwürdig bei dieser evangelischen Wirtschaftsethik, daß im Hintergrund das ethische Paradigma von „arm" und „reich" steht. Die einen „haben" Arbeit, die anderen haben nicht — also geben die Reichen den Armen von ihrem Besitz ab und üben damit „Solidarität". Eine solche Vorstellung ist aber ganz und gar verfehlt, weil die Ökonomie der Sache, der Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit unter der Ressourcenausstattung der Bundesrepublik Deutschland und den geltenden Rechts- und Sozialordnungen, das „Vermögen" der Arbeit, das unter „Anspruchsberechtigten" aufzuteilen ist, gar nicht kennt. Ebensowenig ist ja die Menge aller in einer Volkswirtschaft in einer Zeitperiode zu leistenden (und bezahlbaren) Arbeit gar nicht fixiert. Deshalb führt auch die Idee von der gerechteren Verteilung der vorhandenen Arbeit zu ganz ungeeigneten Vorstellungen und Forderungen.

Die Verfasser der Denkschrift haben die Schwierigkeiten von Aussagen über „den Arbeitsmarkt" einer Volkswirtschaft nicht einfach übersehen. Viele Aspekte des Arbeitslosigkeitsproblems werden von ihnen angesprochen und skizziert: Sie sprechen über die materielle Not der Arbeitslosen, die Spaltung der Gesellschaft, über Konflikte, die zwischen Menschen aufgrund von Arbeitslosigkeit entstehen, über Anlässe, die zur Arbeitslosigkeit führen, und über Zugangsprobleme für Jugendliche und Frauen. Auch die Struktur der Arbeitslosen wird entfaltet, Hindernisse der Gesellschafts- und Sozialordnung finden Erwähnung, Wertewandel, Rollenveränderungen, Wohnortsprobleme, Arbeitswilligkeit werden als einschlägige Schwierigkeiten erkannt. Trotzdem bleibt die Analyse an der Oberfläche, es ist kein theoretisches Konzept erkennbar; viele Themen verhüllen nicht, daß die Schrift sich nicht zu einem begründeten Urteil vorarbeitet, das erst Lösungen erkennbar, begründbar macht; statt dessen der unklare Horizont, die Furcht: das Arbeitslosigkeitsproblem bleibt bis zum Jahrhundertende und darüber hinaus.

Die Scheu vor ökonomischen Urteilen beginnt in der Denkschrift schon bei der Behandlung der Genese der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik zu Anfang der siebziger Jahre. Die politisch Verantwortlichen gelten der Schrift als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„überrascht" — es wird nicht untersucht, ob der Wirtschaftspolitik Mittel zu einer anderen Beschäftigungsentwicklung zur Verfügung standen, und wenn dies bejaht wird, welche politischen und ethischen Maßstäbe und Entscheidungen solche Politik verhinderten. (Es waren nicht zuletzt evangelische Kreise, die der Wachstumspolitik entgegenstanden und eine Verteilungspolitik propagierten, die massive Beschäftigungseinbrüche veranlaßte! Auch die hohe Ausländerarbeitslosigkeit in der Bundesrepublik ist wesentlich erzeugt durch eine „ethisch" begründete „Familienzusammenführungspolitik", just zu einem Zeitpunkt, als die dadurch resultierenden Beschäftigungspobleme jedem, der sehen wollte, offensichtlich waren.) Ohne Erkenntnis und Urteil über die Entstehung der Arbeitslosigkeit ist aber Urteil über Abhilfemaßnahmen unmöglich — es gibt nicht einfach einen statischen status quo für den zeit- und geschichtsunabhängig nun die theoretische Effizienz möglicher „Maßnahmen" beurteilt und ethisch bewertet werden kann. Die Diskussion vorgeschlagener beschäftigungspolitischer Aktivitäten ist entsprechend flau, bei kontroversen Positionen wird die Wahrheitsfrage nicht gestellt, sondern die Kontrahenten werden aufgefordert, „aufeinander zuzugehen". Moralische Urteile sind aber wohlfeil: „Lohnzurückhaltung muß zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen" (ohne Begründung), „Verteilungspolitik muß in den Dienst von Beschäftigungspolitik gestellt werden unter Einbeziehung von Nichtlohneinkommen" (wie und warum nicht geklärt). „Zurückhaltung in der Preisgestaltung" wird gefordert (wie und mit welcher Wirkung bleibt ungeklärt); „die Solidarität mit den Menschen der 3. Welt darf nicht vergessen werden, keine Arbeitsmarktpolitik im Sinne nationaler Eigeninteressen, Folgen von Öffnung eigener Märkte sind durch entsprechende Maßnahmen aufzufangen" (wie das geschieht, wird nicht gesagt). „Wegen der wachsenden Bevölkerung und dem zunehmenden Bedarf der Entwicklungsländer ist es notwendig, den Anteil unserer Wirtschaft an den Weltexportmärkten zu steigern — freilich nicht mit einer aggressiven Exportpolitik" (wie das geschieht und welche Beschäftigung davon betroffen ist, wird nicht untersucht) usf.

Für den nüchternen Leser dieser „Denkschrift" ist der Überschuß von „moralischer Gesinnung" über die geleistete Analyse fast abstoßend — die Denkarbeit ist erst zu leisten. Wo ging der gute Wille fehl? Am Anfang der Nationalökonomie gab es eine eindringliche Warnung für alle folgenden Ökonomen: die Mandevillesche Bienenfabel, die Vermutung von den „private vices", die „public benefits" sein können. Wenn Nietzsche recht hatte mit seinem Aphorismus, daß man alles Große nur zynisch sagen könne — hier ist *das* Beispiel. Für wirtschaftsethische Bemühungen hat die Wissenschaft von der Wirtschaft eine methodische Konsequenz: das bonum, das zu Wollende kann man vor der ökonomischen Analyse gar nicht wissen, ist nicht durch die Gesinnung der Beratenden oder Handelnden, durch ihre moralischen Gefühle, ihre sog. „Solidarität" a priori bestimmt, nicht durch ein System von Maximen und ihre Auslegungen, durch *die* Ethik festzulegen. In jeder konkreten Situation und Fragestellung muß neu analysiert werden, im allgemeinen stehen bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ökonomischen Entscheidungen verschiedene Werte in Konkurrenz, ihre Geltung ist relativ, sie müssen sich den Situationen anpassen. Zur Analyse gehört auch die Einsicht in die Steuerungsfunktionen dieser Werte und ihr Ressourcenverbrauch. Wirtschaftsethische Analyse muß dann auch die Urteilsbereitschaft einschließen, was allemal die Begrenzung von Normen und Wertansprüchen einschließt — für diesen konkreten Anlaß, nicht für *die* Ethik. „Evangelische" Ethik würde sich dann materiell kaum bestimmen lassen, sondern ihre Qualität durch die Offenheit, mit der eine Handlungssituation analysiert wird, belegen. Zu solcher Offenheit gehört auch die Frage nach der Genealogie der eigenen Moral, sie zu haben, als hätte man sie nicht.

Im übrigen ist das Urteil über die Wirkungen einer vorgestellten Maßnahme nicht leicht zu bilden in der Arbeitspolitik, wie man etwa bei der Frage nach der Flexibilisierung der Arbeitszeiten und -bedingungen erkennt. Die evangelische Kirche in Deutschland ist nicht gut beraten und rät nicht gut, wenn sie solche Fragestellungen moralisierend begleitet. Mir scheint, daß es hier nur eine Alternative gibt: entweder die nötige Analysearbeit für die Gesellschaft wirklich zu leisten bzw. leisten zu lassen — oder zu schweigen bzw. unter Hinweis auf die Komplexität der Fragen zu schweigen und die kirchlichen Amtsträger zur Disziplin zu ermahnen. Die Nationalökonomie als wissenschaftliche Disziplin und in ihren Organisationen und Lehrinstitutionen kann aus den Denkschriften der Kammer der EKD aber für ihre wirtschaftsethische Arbeit lernen: Wirtschaftsethik ist nicht als selbständige Veranstaltung, womöglich als Prüfungsfach zu etablieren, sondern ist integraler Bestandteil zumindest jeder makro-ökonomischen Überlegung; die dazugehörige „offene" Diskussion hält nicht nur das Bewußtsein offen für die Funktionen von Normen für die ökonomischen Ablaufmuster nach Quantität und Qualität, sondern „sorgt" auch dafür, daß die Wirtschaftsordnung nicht erstarrt und Effizienz verliert, sorgt also für eine „offene Gesellschaft".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Währungsethik — eine tragende Säule der Wirtschaftsethik

Von *Wolfgang Schmitz*, Wien

I. Der wissenschaftstheoretische Standort der Währungsethik

1. Besteht ein Bedarf an Währungsethik?

Ist ein Bedarf nach Wirtschaftsethik in jedem Fall gegeben, in welchem Eingriffe oder die Unterlassung von Eingriffen in den Wirtschaftsprozeß zur Debatte stehen[1], so kennzeichnen solche Verhaltensalternativen auch die Emission einer Währung und die Eingriffe in ihre Funktionen. Der heute völlig abstrakte Wert einer Währungseinheit, der von jedem Eigenwert als Ware losgelöst ist, läßt die Notwendigkeit einer Erforschung der für die Gestaltung einer funktionsfähigen Währung erforderlichen grundsätzliche Entscheidungen ganz besonders deutlich erkennen: Erst und nur die Währungspolitik gibt einer Währungseinheit ihren Tauschwert.

Als Teilgebiet der interdisziplinären Wissenschaft der Wirtschaftsethik gehört die Währungsethik wie diese sowohl zum Bereich der *Wirtschaftswissenschaft* wie auch zu dem der *Philosophischen Ethik*. Die heute immer komplexer werdenden Zusammenhänge im nationalen und internationalen Geldwesen machen die Währungsethik ebenso wie die Wirtschaftsethik im allgemeinen auf die Ergebnisse der klärenden Durchleuchtung durch die wissenschaftliche Theorie angewiesen. Der Mangel an Kenntnis der geldwirtschaftlichen Zusammenhänge z. B. hatte in der Geschichte immer wieder zu *gravierenden Fehlurteilen* geführt. So wurde der allgemeine Preisanstieg im Entdeckungszeitalter auf die Verbreitung der Habsucht und das Sinken der Moral zurückgeführt, während die tatsächlichen Ursachen in der Entdeckung der reichen Silber- und Goldvorräte Amerikas gewesen sind, die ausgehend von Spanien in ganz Europa eine plötzliche Ausweitung der Zahlungsmittel und damit eine Inflation bewirkten[2].

Die unmittelbaren allgemeinen Auswirkungen der Ordnung des Geldwesens nicht nur auf die ganze Wirtschaftsordnung, sondern auch auf sittliche Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit, Eigentum, Solidarität, Verantwortung u. ä. verlei-

---

[1] Vgl. *Schmitz*, Wolfgang: Warum Wirtschaftsethik? Plädoyer für eine neues Denken in Ordnungen, in: Die Neue Ordnung, Sonderheft August 1986, 4-15.

[2] *Socher*, Karl: Geldpolitik und Gesellschaftsordnung, in: A. Klose, G. Merk (Hrsg.), Marktwirtschaft und Gesellschaftsordnung, Berlin 1983, 66.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hen der Währungspolitik eine aus der allgemeinen Wirtschaftspolitik in mancher Hinsicht sogar *herausragende ethische Dimension.*

Eine *Sonderstellung der Währungspolitik* ergibt sich schon insofern, als Währungspolitik einerseits Partialpolitik ist, da nur *ein* Produktionsprozeß Gegenstand der Untersuchung ist (nämlich die Produktion von Zahlungsmitteln), und insofern aber allgemeine Theorie im Sinne von Tuchtfeldt (Generalisierung der Betrachtungsweise statt partialpolitische Aussagen, die Trennung von Zielen und Instrumenten, die Anwendung der Modellmethode analog der ökonomischen Theorie), als das Geld in der arbeitsteiligen Wirtschaft, in den nationalen und internationalen Wirtschaftsbeziehungen als Voraussetzung für die Rechenhaftigkeit (Rationalität) der Mikro- und Makroökonomie, als Voraussetzung für die Preisbildung auf allen Märkten inklusive Waren-, Dienstleistungs-, Arbeits- und Kapitalmärkten eine zentrale Stellung einnimmt. Auch der Beitrag W. Röpkes über „Staatsinterventionismus" im Ergänzungsband zur 4. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (1929) hat die Währungspolitik aus der Behandlung des wirtschaftspolitischen Werkzeugkastens ausgeklammert, weil er in ihr eine „Staatstätigkeit sui generis" gesehen hat (S. 864).

2. Geldethik, Finanzethik und Währungsethik

Auch und vielleicht gerade auf dem Gebiet des Geldes ist eine *Unterscheidung von Individual- und Sozialethik* sinnvoll und im Hinblick auf die ganz unterschiedliche Problematik in den beiden Bereichen auch notwendig. Eine individualethische Problematik ist mit dem Umgang mit eigenem Geld (z. B. Konsumethik, Sparethik) oder mit fremdem Geld (treuhändisches oder öffentliches Geld) verbunden. Der Adressat individualethischer Appelle ist der *Benützer* von Geld. Als „sozialethisch" sollen hingegen Normen verstanden werden, die an diejenigen gerichtet sind, die auf die *Funktionsfähigkeit* des Geldes Einfluß nehmen und damit auf einen Problemlösungsmechanismus, der es Dritten (Banken oder Nichtbanken) durch Signale, Anreize und Sanktionen in deren eigenem Interesse nahelegt, sich individualethisch „richtig" zu verhalten oder es ihnen erleichtert oder wenigstens ermöglicht oder aber sogar bewirkt, daß aus dem (wie immer motivierten) Verhalten Dritter eine Mehrung des Gemeinwohles erfolgt (wie z. B. über den wettbewerbsgesteuerten Markt).

Da dieselben qualitativen Unterschiede auch für die Verwendung von Geld bestehen, empfiehlt es sich auch, neben der *Geldethik,* die sich mit der ethischen Problematik der Geldverwendung im Einzelfall befaßt, die *Finanzethik* zu unterscheiden, welche die Entscheidungen über den Problemlösungsmechanismus des Haushaltsrechtes (z. B. das Staatsbudget) zum Gegenstand hat. Der Unterschied zur *Währungsethik* liegt darin, daß sich diese mit der Schaffung der Währung, die Finanzethik hingegen mit der Verwendung des bereits geschöpften Geldes durch die öffentliche Hand beschäftigt. Die Etablierung einer Finanzethik (Christian Smekal: Steuer- und Besteuerungsethik) trägt auch der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wissenschaftssystematischen Situation Rechnung, die ihr als der Normativwissenschaft die — analog der Wirtschaftsethik gegenüber der Nationalökonomie und der Theoretischen Wirtschaftspolitik — die Fachbereiche der Finanzwissenschaft und der theoretischen Finanzpolitik an die Seite stellt.

3. Der Gegenstand der Währungsethik

Genauso wie sich der Kompetenzbereich der Wirtschaftsethik als Sozialethik mit dem der Wirtschaftspolitik deckt, ist der *Gegenstand der Währungsethik* durch den Kompetenzbereich der Währungspolitik abgedeckt. Die Währungspolitik umfaßt alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die die Schaffung allgemeiner Zahlungsmittel und die Kontrolle ihres Volumens (Liquidität) zum Ziele haben. Die Träger der Währungspolitik sind auf einzelstaatlicher Ebene der jeweiligen Kompetenz entsprechend das Parlament, die Regierung, insbesondere das Finanzministerium, und vor allem die Zentralbank (Notenbank); im internationalen Bereich der Internationale Währungsfonds (IWF) und die regionalen Währungsfonds (z. B. Europäischer Währungsfonds) und unter Umständen Einrichtungen wie die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel (BIZ), soweit sie im Auftrag der in ihrem Rahmen kooperierenden Notenbanken agiert.

Die *Währungspolitik* wird meist gegliedert in die Währungsverfassungs- (Währungsordnungs)-politik sowie in die innere und die äußere Währungspolitik. Gegenstand der *Währungsverfassungspolitik* sind die grundsätzlichen Entscheidungen über das Währungssystem, die Währungseinheit, die Stellung der Notenbank, grundsätzliche Methoden zur Geldmengen- und Geldkostenkontrolle (Geldpolitik) sowie grundsätzliche Fragen der internationalen Währungsordnung. Die *innere Währungspolitik* hat den Umlauf, die Primärverteilung und die Kaufkraft der eigenen Währung zum Gegenstand, die *äußere Währungspolitik* den Wert der eigenen Währung in anderen Währungen, ausgedrückt vor allem in der Entwicklung des Wechselkurses. Nicht alle, aber viele Entscheidungen auf diesem Gebiet haben nicht nur technische, sondern auch eine beachtliche sozialethische Relevanz. J. Messner z. B. bezeichnete die Währungsethik als „Ethik des Geldwesens"[3] und behandelte unter diesem Begriff Probleme des Geldwertes, des Geldkapitals und des Kredits unter sozialethischen Gesichtspunkten.

Gegenstand währungsethischer Fragestellung sind z. B. die grundlegenden wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die mittels währungspolitischer Maßnahmen erreicht werden können, die Bedeutung des Geldwesens für eine menschenwürdige Gesellschaftsordnung; das Geld als materielles Disziplinierungsmittel für die privaten und die öffentlichen Haushalte; die moralische Sicht des Geldes im Laufe der Geschichte (einschließlich sozialethischer Fehlkonzepte); die

[3] *Messner*, Johannes: Ethik — Kompendium der Gesamtethik, Innsbruck—Wien—München 1955, 419.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bedeutung der klassischen Funktionen des Geldes für die Wirtschaftsordnung und den Prozeßverlauf; die Bedeutung der Währungsordnung für den internationalen Verkehr von Geldkapital und dessen Bedeutung für die nationale Wirtschaftsordnung und für die internationale Wirtschaftsordnung; die Einflüsse der internationalen Verschuldung (z. B. der Entwicklungsländer) auf die internationale Währungsordnung auf der einen und für die einzelnen Schuldner- und Gläubigerländer auf der anderen Seite; der Beitrag des internationalen Währungssystems zur Lösung beispielsweise jener sozialethischen Probleme, die mit der Verschuldung der Dritten Welt verbunden sind, darunter z. B. die sozialethische Bewertung der Konditionalität der IWF-Kredite zum mittelfristigen Ausgleich der Zahlungsbilanzen der Mitgliedsländer sowie die Auswirkungen währungspolitischer Weichenstellungen auf die soziale Ordnung dieser Länder selbst.

4. Die Methoden der Währungsethik

Die Methoden der Währungsethik sind dieselben wie die der *Ethik*[4] im allgemeinen und die der *Wirtschaftsethik als Sozialethik* im besonderen, angewendet auf die mit der Währungsordnung im Zusammenhang stehenden ethischen Probleme. Im Hinblick auf die komplexen Zusammenhänge im Bereich der Währungsordnung werden die Wahrheitserkenntnis und die *Erkenntnisgewißheit durch unmittelbare Einsicht,* die sich auf die elementaren Prinzipien erstreckt, seltene Fälle, die *folgernde Vernunfterkenntnis,* die aus der praktischen und aus der wissenschaftlich aufgearbeiteten Erfahrung schöpft, die Regel sein. Von dem Erfahrungsbereich ausgehend zielt die Währungsethik wie jede Wissenschaft auf die wahre und gewisse *Erkenntnis von Grund, Wesen und Zusammenhang* der zu ihrem Bereich gehörenden *Erfahrungstatsachen.*

Die durch die Vernunft übermittelte Erfahrung als die Hauptquelle der Erkenntnis unterscheidet die *philosophische* Ethik (Moralphilosophie) von der *theologischen* Ethik (Moraltheologie), die sich in erster Linie — wenn auch nicht ausschließlich — auf Offenbarung und Tradition stützt. Die hier vertretene Währungsethik leitet ihre Postulate von einer Ethik ab, welche vom metaphysischen Axiom ausgeht, daß das *optimale, anthropologisch begründete Zusammenleben der Menschen sittlichen Grundsätzen* unterliegt, welche der menschlichen Vernunft zugänglich sind, sei es durch Erkenntnisse, die *unmittelbar* durch Analyse der Erfahrung gewonnen sind, sei es durch *Folgerungsurteile* aus sittlichen Grundsätzen in Verbindung mit den Urteilen über die Beschaffenheit der jeweiligen Umstände.

Die hier vertretene Währungsethik geht ferner davon aus, daß es auch für die Währung so etwas wie die *„Natur der Sache"* gibt, und daher die Frage

[4] Vgl. *Messner,* J.: Ethik — Kompendium der Gesamtethik, Kap. „Die sittliche Erkenntnis (Erkenntnistheorie der Ethik)", 88 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zielführend ist, wie eine Währungsordnung beschaffen sein muß, damit sie den Anforderungen, die an ihre *gesellschaftliche Funktion* gestellt werden, gerecht wird (teleologische Methode). Durch Prüfung der *Folgen währungspolitischer Entscheidungen,* z. B. auf die Einkommens- und Vermögensverteilung wie auch auf die Freiheit und Würde der menschlichen Person, geht sie der Frage nach, welchen *Beitrag die Währungsethik* zu einem wie immer umschriebenen *Gemeinwohl* leisten kann. Mit Hilfe der analytischen Methode wird zu ergründen versucht, welcher Anteil an einer wie immer beurteilten Gesamtsituation *auf währungsethische Entscheidungen zurückzuführen* ist.

5. Die Adressaten währungsethischer Postulate

Die währungsethische Frage, ob und inwieweit alle Funktionen des Geldes für das Gemeinwohl von Bedeutung sind und welche Folgerungen sich daraus für diejenigen ergeben, die für die Gestaltung der Währung verantwortlich sind, ist in erster Linie an die Verantwortlichen in den Währungsbehörden gerichtet, die über Geldmenge, Zinsniveau, Wechselkurse, Devisenregime usw. zu entscheiden haben, über Weichenstellungen, die in ihrer Gesamtheit einen stabilen Geldwert, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und konvertible Währungen ergeben sollen, vor allem in den Zentralbanken und nach jeweiliger währungspolitischer Zuständigkeit auch in den Finanzministerien, Devisenreservefonds usw., aber auch für die Finanz- und Einkommenspolitiker, soweit deren Verhalten für die Währungspolitik Konsequenzen hat.

Der erste Adressat der Währungspolitik ist schon der *Gesetzgeber,* der die Weichen für eine erfolgversprechende Währungspolitik zu stellen hat. Die geschichtliche Erfahrung mit Inflationen, insbesondere der Umstand, daß der Staat meistens selbst ein Inflationsurheber ist oder sogar ein potentieller Inflationsinteressent sein kann, hat eine Reihe von Ländern (z. B. Österreich, die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz) dazu geführt, die Geldversorgung einer von Regierungsweisungen unabhängigen Notenbank anzuvertrauen, der die Finanzierung der öffentlichen Hände (durch Gesetz oder Tradition) grundsätzlich untersagt ist. Es ist kein Zufall, daß gerade diese Länder in ihrer Antiinflationspolitik auf längere Sicht auch die relativ erfolgreichsten sind.

Wie reibungslos (u. U.: ob überhaupt) diese Ziele angepeilt und erreicht werden können, hängt jedoch in der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Verfassung einer freiheitlichen, pluralistischen Demokratie sehr weitgehend auch von jenen Faktoren ab, die mit den Währungsbehörden kooperieren oder ihnen in den Arm fallen können: von *Regierung und Parlament* bei der Gestaltung der Staatsausgaben, von den *Sozialpartnern* bei der Gestaltung der Einkommensverteilung, von der *Kooperation der Öffentlichen Hände* bei der Gestaltung der regionalen Strukturen. J. Messner hat darüber hinaus das Augenmerk überhaupt auf den *Funktionär im Verbändewesen* gelenkt, dessen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schlüsselstellung in der pluralistischen Demokratie er erkannt und für den er eine „Ethik des Funktionärs" entwickelt hat[5].

Die innere und (bei flexiblen Wechselkursen) äußere Stabilität der Währung reagiert wie ein Seismograph auf jede Störung in der Zusammenarbeit aller am pluralistischen Entscheidungsprozeß Beteiligten. Eher kann die Ursache eines Mißerfolges lokalisiert als ein Erfolg nicht allen Beteiligten zugeschrieben werden. Erst recht kann eine ausgewogene Realisierung der Zielsetzungen des „magischen Vielecks" — der heute aktuellen ökonomischen Definition des Gemeinwohls — gegen eine politisch und gesellschaftlich starke Gruppe nicht durchgesetzt werden. Ist es schon fraglich, ob eine Geldwertstabilisierung mit einer strengen Geldpolitik allein durchsetzbar ist, so ist dies einer Währungsbehörde bei Konfrontationen mit der Öffentlichen Hand oder mächtigen Sozialgruppen nur mittels einer ausgeprägten Stabilisierungskrise möglich.

6. Grenzen der Währungsethik

Als Teil der Sozialethik ist die Währungsethik in Analogie zu Johannes Messner der die *Währung* betreffende *Teil der sittlich-rechtlichen Ordnung der Gesellschaft* als Voraussetzung für die Selbstverwirklichung des Menschen[6]. Für die Währungsethik gilt dasselbe, was zu jeder ethischen Sicht eines wirtschaftspolitischen Teilbereiches zu sagen ist: Die Postulate der Währungsethik können meist *nicht* als absolute gesehen werden, die unabhängig sind von der Ordnung der anderen Teilbereiche. Diese müssen sich vielmehr in den grundlegenden Ordnungsrahmen einfügen. Die Währungspolitik kann nicht die Fehler korrigieren, die auf anderen wirtschaftspolitischen Gebieten gemacht werden, wie z. B. durch Bemühungen, durch eine harte Wechselkurspolitik die inflationären Folgen chronischer massiver Budgetdefizite und einer ebenfalls zu großzügigen Einkommenspolitik zu korrigieren.

Sicherlich gehören die für die Währung relevanten Verhaltensweisen nicht zu den unmittelbar einsichtigen sittlichen Prinzipien, wie etwa das Gebot „Du sollst nicht stehlen!" oder wie die goldene Regel „Tue anderen nicht, was Du nicht willst, daß man Dir tut!". Das verhindern die Unübersichtlichkeit und Komplexität der währungsethischen und viele ungeklärte Fragen der währungstheoretischen Zusammenhänge. Der währungsethische Standard einer Zeit ist daher vom Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis der relevanten Zusammenhänge nicht zu trennen. Die Währungsethik findet daher auch Grenzen am jeweiligen Stand des Lernprozesses der Währungstheorie und der theoretischen Währungspolitik.

---

[5] *Messner*, J.: Der Funktionär, Seine Schlüsselstellung in der heutigen Gesellschaft, Innsbruck—Wien—München 1961.

[6] Siehe *Messner*, J.: Sozialethik, in: A. Klose u. a. (Hrsg.): Katholisches Soziallexikon, Sp. 2673.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jedem System ethischer Postulate liegt eine mehr oder weniger konkrete Vorstellung über die Natur des Menschen zu Grunde. Wie jede realistische Ethik im allgemeinen findet auch eine realistische Währungsethik in den beschränkten Möglichkeiten der Beteiligten ihre anthropologisch bedingten Grenzen.

II. Die ordnungspolitische Bedeutung der Währungsethik

1. Die soziale Ordnungsfunktion des Geldes

Die wichtigste Erkenntnis der Währungsethik ist die Entdeckung der *sozialen Ordnungsfunktion des Geldes*[7]. Die Erfindung des Geldes hat durch die Zerlegung des Tausches Ware gegen Ware in zwei unabhängig voneinander vollziehbare Teile eine für das Wohl der Menschheit weitestreichende Innovation ermöglicht: Zunächst die regionale und schließlich die weltweite *Arbeitsteilung*. Geld wurde zum globalen Vermittler alles dessen, was an materiellen und immateriellen Werten durch Geld erworben werden kann. Das Geld hat es möglich gemacht, nicht nur Kaufkraft über längere Entfernungen und Zeiträume mit relativ geringen Kosten zu transportieren und zu erhalten (zu „sparen"), sondern bei richtiger Veranlagung auch noch durch Erträge zu vermehren. So wird voraussehendes und die *Ressourcen schonendes Wirtschaften* angeregt. Die Erfindung des Geldes als langfristig zur Verfügung stehender Anspruch auf Waren und Leistungen macht es möglich, auf Ansprüche, die sofort realisiert werden können, zu verzichten und es über die Kreditgewährung aus diesen Mitteln durch den, der gerade keine realen Investitions- (oder Konsum-) wünsche hat, an einen anderen, unter Umständen weit entfernten (über die internationalen Kapitalmärkte), der dort mehr rentierende Investitionsmöglichkeiten wahrnimmt, als Finanzierungsmittel verfügbar zu machen.

Die *Einführung der Wirtschaftsrechnung* mit der Angabe der wirtschaftlichen Werte in Geldeinheiten macht das Wirtschaften, d.h. das Kombinieren von knappen Produktionsfaktoren zur jeweils ertragsreichsten Verwendung, überhaupt erst möglich. „Wirtschaften" kann dabei das Bemühen um einen gewünschten Ertrag unter möglichst sparsamer Verwendung von Ressourcen oder die Absicht sein, aus vorhandenen Mitteln möglichst hohe Erträge zu erzielen.

Die Wirkung eines wertstabilen Geldes als *Disziplinierungsmittel* bzw. des Versagens einer in ihrer Kaufkraft schrumpfenden Währung kann heute überall beobachtet werden. In allen Ländern, wo der Staat glaubte, sich der Realität und des Zwanges der knappen Ressourcen dadurch entziehen zu können, daß er seine Bedürfnisse durch Geldschöpfung finanzierte, wurde bzw. wird bald

[7] Siehe *Schmitz*, W.: Die soziale Ordnungsfunktion von Geld, Kapital und Kredit — Ansatzpunkte für eine systematische Währungsethik, in: A. Klose, H. Schambeck, R. Weiler (Hrsg.), Das Neue Naturrecht, Die Erneuerung der Naturrechtslehre durch Johannes Messner, Berlin 1985, 237ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

offenkundig, daß sich in der Folge nicht das Waren- und Leistungsangebot erhöhte, sondern lediglich deren Preisniveau. Diese „Geldillusion" erweckte Hoffnungen, welche nicht nur nicht befriedigt werden können, sondern darüber hinaus zu immer neuen zusätzlichen Forderungen führte. Ein *dauernd schrumpfender Geldwert* verschleiert die Zusammenhänge und führt zur Fehlallokation der Ressourcen und damit auch zu relativen Wachstumseinbußen. Dieser zunächst mühelos erscheinende Finanzierungsweg des Staates über die Banknotenpresse erweist sich sehr bald als heimliche Besteuerung aller derer, die Geld besitzen und die auf Heller und Pfennig auf jene Ansprüche auf das Sozialprodukt verzichten müssen, die dem Staat und anderen Inflationsgewinnern zufallen. In Verbindung mit der progressiven Einkommenbesteuerung löst die Inflation eine kontinuierliche Tendenz zur *Erhöhung des Staatsanteiles am Sozialprodukt* (Staatsquote) aus, über dessen Ressourcen der Staat heute allen Erfahrungen nach weniger optimal verfügt als der private Eigentümer. Das inflationäre Geld zerstört auch laufend die *Einkommensverteilung,* die der Staat aufgrund seiner Gerechtigkeitsvorstellungen immer wieder aufs Neue aufzubauen versucht. Damit macht das schlechte Geld sogar jene Zielsetzungen zunichte, um die sich sozialethisch Motivierte auf dem Gebiet der sozialen Transferzahlungen soweit erfolgreich bemüht haben. Gut gemeinte, aber schlecht beratene Versuche, Arbeitsplätze mittels Geldwertverschlechterung und Staatsverschuldung zu sichern, bewirken zwei- und mehrstellige Inflationsraten, eine zusätzliche Akzentuierung des Kampfes um die Verteilung der Faktoreinkommen, außer Kontrolle geratene Staatsverschuldung mit einer ungeheuren Zinsenbelastung sowie für heute nicht mehr möglich gehaltene hohe Arbeitslosen- und sinkende Wachstumsraten!

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß auch eine Währung, deren Kaufkraft sich ständig erhöht, eine instabile ist, die ihre Funktionen *nicht* reibungslos erfüllen kann. Auch *deflationäres* Geld ist im Hinblick auf seine Ordnungsfunktion „schlechtes" Geld. Das haben die Erfahrungen der dreißiger Jahre gezeigt. Der Fehler der Währungsbehörden jener Zeit lag nicht darin, daß man zu viel stabilisieren wollte, sondern darin, daß man bemüht gewesen ist, auf frühere Kaufkraftverhältnisse zurückzuführen, und damit neue Instabilitäten geschaffen hat. Der Lernprozeß, welcher den für die Wirtschaft Verantwortlichen in der deflationären und dann nach dem Zweiten Weltkrieg in ihrer generellen inflationären Phase reichlichst geboten war, sollte die allgemeine Option für *wertstabile* Währungen als *erste Voraussetzung zur Lösung vieler Wirtschaftsprobleme* nahelegen.

Die disziplinierende Wirkung des Geldes zeigt sich heute auch darin, daß es meist erst das Heranrücken der Nicht-mehr-Finanzierbarkeit öffentlicher Haushalte oder Teilhaushalte, allen voran z. B. die der Sozialversicherungseinrichtungen (Pensions- und Krankenversicherung), ist, das viele politisch Verantwortliche veranlaßt, sich über die Zukunft dieser sozialen Einrichtungen anders als zum Zwecke dauernder Leistungssteigerungen den Kopf zu zerbrechen. Erst die nurmehr unter größten budgetären Belastungen mögliche Finanzierung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verstaatlichter Industrien waren geeignet, die Front der Dogmatiker des Staatseigentums an Wirtschaftsunternehmungen in Frankreich und (mit Abstand) in Österreich aufzulockern. Dieser disziplinierende Zwang ist es, der mit einer wertbeständigen Währung automatisch verbunden ist, der die Rechenhaftigkeit und damit die hohe wirtschaftliche Effizienz des marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystems garantiert. Die Schaffung einer nationalen und einer internationalen Währungsordnung, die der Gesellschaft von heute diese Möglichkeiten so relativ reibungslos und optimal wie möglich zur Verfügung stellt, ist daher ein *sozialethisches Anliegen sehr hohen Ranges.*

Wenn das der Fall ist, dann ist die Frage zu beantworten, *welche Eigenschaften eine Währung haben muß,* um diese sozialethisch so wichtigen Zwecke erfüllen zu können. In diesem Beitrag sollen die wichtigsten Eigenschaften behandelt werden, die heute im Zentrum der nationalen und internationalen Währungspolitik stehen. Es sind dies vor allem: die ausschließliche Anwartschaft auf knappe wirtschaftliche Güter (Waren und Leistungen) durch Verfügung über die entsprechende Quantität an Währungseinheiten („Geld als einziger Bezugschein"), die auf längere Zeit hin ungeschmälerte Kaufkraft der Währungseinheit, die freie Konvertierbarkeit der eigenen Währung in andere Währungen und umgekehrt, auch zum Zwecke des Erwerbes ausländischer Spartitel, sowie die Gewährung von Zahlungsbilanzhilfen ohne Vertagung des Anpassungsprozesses in den Schuldnerländern. In der heutigen Wirtschaftsordnung werden meist folgende *Funktionen des Geldes* genannt: als allgemeines Tauschmittel, als Wertaufbewahrungs- und Wertübertragungsmittel, als Wertmaß und als Recheneinheit. Der Rang der Währungsethik liegt in der *zentralen Bedeutung dieser Funktionen für das Gemeinwohl sowie zur Wahrung der persönlichen Grundrechte.*

2. Voraussetzung zur Sozialfunktion des Marktes

Die Gemeinwohlfunktion des Geldes liegt schon darin, daß „gutes" Geld eine Voraussetzung für die so wichtige *Sozialfunktion des Wettbewerbs* (Johannes Messner) in einer arbeitsteiligen Wirtschaft ist: Die Koordination der zahllosen Einzelentscheidungen in den vielen Betrieben und Haushalten erfolgt über den Preismechanismus des Marktes. Diese Koordination der Einzelentscheidungen ist nur über einen generellen Knappheitsmesser und damit über den einheitlichen Ausdruck aller Vorgänge in Geldeinheiten möglich. Die Entscheidungsfreiheit im Leistungs- und Verbrauchsprozeß wird nur über ein allgemeines Tauschmittel gesichert (Werner Ehrlicher)[8]. Auch Walter Eucken sprach vom Wettbewerb als dem „primären Koordinierungsprinzip", in dem sich das „soziale ethische Ordnungswollen" verwirklichen soll[9].

---

[8] *Ehrlicher,* Werner: Geld als Freiheit — Über die ordnungspolitische Funktion des Geldes, in: W. F. Kasch (Hrsg.): Geld und Glaube, Paderborn—München—Wien—Zürich 1979.

[9] *Eucken,* Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Zürich—Tübingen, [4]1968, 370.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In einer konsequenten *Zentralverwaltungswirtschaft* hingegen *degeneriert das Geld* lediglich auf die *Funktion als Recheneinheit,* zumindest im Unternehmensbereich und im öffentlichen Bereich zur Kontrolle der Planerfüllung. Es wird daher vereinzelt bezweifelt, ob die Währungen der Länder des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW — COMECON) Geld im Vollsinn des Wortes sind. Bezeichnend ist jedenfalls, daß diese Länder selbst unter dieser Beschränkung nur über Binnenwährungen verfügen. Der sogenannte Transferrubel ist nur eine (letzten Endes auch bloß bilaterale) Verrechnungseinheit. Hätte die Welt nicht ein internationales Währungssystem aufgebaut und freie Weltmärkte entwickelt, dann hätten diese Länder selbst im Verkehr untereinander weder geeignete Preisvorstellungen noch geeignete Zahlungsmittel für den Handel mit wirklich knappen Gütern. Im Lichte der beschränkten und beschränkenden Rolle, die dem Geld in diesem Wirtschaftssystem zugewiesen ist, wird die *Bedeutung einer vollfunktionsfähigen Währung für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung* erst voll erkennbar.

In einer funktionsfähigen Marktwirtschaft hat die *Währungsordnung eine zentrale Funktion,* für die das Wort volle Geltung hat, welches Lenin zugeschrieben wird: „Wer eine Gesellschaftsordnung zerstören will, muß zunächst ihr Geldwesen in Unordnung bringen." Dieser Ausspruch beleuchtet den Umstand, der jeder währungsethischen Betrachtung zugrunde liegt: daß nämlich die Währungsordnung geschaffen und erhalten werden muß, welche für eine sozialethisch erstrebenswerte Gesellschaftsordung notwendig ist. Wie folgenschwer ein Irrtum im Geldbereich für eine ganze Entwicklung sein kann, zeigt der bekannte Moraltheologe Bernhard Häring in seiner Wirtschaftsethik: Der Umstand, daß die längstfällige Revision des kanonischen Zinsverbotes, das nach der Entwicklung der Geldwirtschaft seit dem 12. Jahrhundert auf einer Fehleinschätzung der sozialen Funktion von Geld und Kredit beruhte, um einige Jahrhunderte zu spät kam, hatte seiner Meinung nach zur Folge, daß die kirchliche Lehre insgesamt keinen konstruktiven Einfluß auf die Wirtschaftsentwicklung ausüben konnte[10].

Namhafte Befürworter einer gesunden Währung von Walter Eucken bis Karl Brunner sind nicht müde geworden, die Bedeutung einer solchen für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung herauszustellen. W. Eucken leitete daraus das von ihm geforderte „Primat der Währungspolitik" für eine funktionsfähige Wettbewerbsordnung ab[11], für deren Grundsätze er *Verfassungsrang* verlangte: Währungsverfassung und Wirtschaftsverfassung müssen systemgerecht auf demselben Prinzip aufbauen[12].

---

[10] *Häring,* Bernhard: Frei in Christus, Moraltheologie für die Praxis des christlichen Lebens, Bd. III, Freiburg—Basel—Wien 1981, 338.

[11] *Eucken,* W.: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Reinbeck bei Hamburg 1969, 161.

[12] Siehe dazu auch den inzwischen erschienenen Artikel von Joachim *Voeller,* Soziale Gerechtigkeit erfordert stabiles Geld, Walter Euckens „Primat der Währungspolitik", in: Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Heft 26, (4/1985).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das (scheinbare) Paradoxon liegt darin, daß gerade ein möglichst freier Markt als *eine der wichtigsten Rahmenbedingungen* eine umso strengere Geldordnung verlangt, um funktionstüchtig zu sein. Die Forderung nach einer solchen Währungsordnung ist ein Beleg dafür, daß die Soziale Marktwirtschaft zu ihrer Verwirklichung eines starken und leistungsfähigen Staates bedarf. Eine funktionsfähige Steuerung durch den Markt und eine inflationsfreie Geldversorgung sind in der arbeitsteiligen Marktwirtschaft siamesische Zwillinge. Das Geld kann seine Funktionen nur optimal erfüllen, wenn die Geldmenge richtig dosiert und gesteuert wird. Die Schaffung von Geld kann deshalb in der Marktwirtschaft — nach überwiegender Meinung der marktwirtschaftlich orientierten Wissenschaft — nicht nach dem sonst sinnvollen und produktiven Konkurrenzprinzip gesteuert werden, sondern durch eine auf die richtige Knappheit abgestellte Geldschöpfung aufgrund des Banknotenmonopols. Auch diejenigen, die glauben, daß der Geldwert einzelner Geldsorten unter konkurrierenden Emittenten noch besser geeignet wäre, die Stabilität ihrer Kaufkraft zu erhalten (wie z. B. F. A. v. Hayek, W. Engels), verbinden dies mit der Erwartung, auch auf diesem Wege durch strenge staatliche Rahmenbedingungen eine ausreichende Verknappung der Zahlungsmittel zu garantieren. Das Geld ist ein Gut, dessen Wert wie der aller anderen Güter in seiner relativen Knappheit liegt. Anders als im Falle anderer Wirtschaftsgüter aber hängt die Funktionsfähigkeit des Geldes von seinem über die Zeit gleichbleibenden Wert ab.

Die Idee Walter Euckens, die Grundsätze der Währungsordnung, die allein einer freiheitlichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung adäquat ist, ebenso wie diese in der Verfassung zu verankern, wurde unter dem Eindruck der permanenten Versuchung des Staates, nach der Banknotenpresse zu greifen oder auch in einer unbeschränkten Staatsverschuldung ein legitimes Finanzierungsinstrument zu sehen, in der Folge wieder aufgegriffen. Auf die nachhaltig fortwirkenden Folgen einer verfehlten Geldpolitik auf die Entwicklung von Gesellschaft und Politik hat Karl Socher für Deutschland und Österreich hingewiesen: Auf den Niedergang des Mittelstandes aufgrund der Hyperinflation der Jahre nach dem Ersten Weltkrieg und nach der Massenarbeitslosigkeit, die eine unmittelbare Folge der Deflationspolitik der nachfolgenden Jahre gewesen ist, die beide dem Nationalsozialismus den Boden bereitet haben[13]. Beide Entwicklungen sind mit dem Zusammenbruch der Multilateralität des Handelsverkehrs und der Konvertibilität der Währungen Hand in Hand gegangen.

Mehrere Autoren stellten sich daher aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen die Frage, ob sich eine Geldverfassung schaffen läßt, die soziale Fehlleistungen wie in den 30er und 70er Jahren verhindern kann, und ob nicht die Staatsverfassung der richtige Ort für eine solche Sicherstellung einer

[13] *Socher*, K.: Geldpolitik und Gesellschaftsordnung, in: A. Klose, G. Merk (Hrsg.), Marktwirtschaft und Gesellschaftsordnung, Berlin 1983, 67.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entsprechenden Währungsordnung ist, wie neben dem bereits genannten W. Eucken in jüngerer Zeit J. M. Buchanan und R. E. Wagner 1977 durch die Verfassungsbestimmungen zur Vermeidung inflationärer Budgetdefizite, P. Bernholz 1982, P. Kirchhof, D. Suhr 1982, K. Socher 1983 in bezug auf die Dauerinflation, K. Brunner 1982 in bezug auf Inflation und Deflation, K.-H. Hansmeyer 1983 in bezug auf die Staatsverschuldung und W. Stützel 1975 auch im Hinblick auf die Weltwährungsordnung u. a.[14]. Auch der Verfasser hat sich aus diesen Überlegungen für eine *verfassungsrechtliche Verankerung der Grundsätze einer gesunden Währungspolitik* (Primat der Geldwertstabilität, Verbot der Staatsfinanzierung durch die Notenbank, Unabhängigkeit der Notenbank von Regierungsweisungen) als konsequente Weiterentwicklung der Verfassungsordnung ausgesprochen[15].

3. Die internationale Ordnungsfunktion

Die zentrale Ordnungsfunktion der internationalen Währungsbehörden erweist sich heute bei der Auseinandersetzung um eine Weltwirtschaftsordnung im allgemeinen und in einem ihrer brennendsten Probleme, der Verschuldung der Entwicklungsländer im besonderen. Die hohe Staatsverschuldung einiger für die Weltwirtschaft bedeutender Entwicklungsländer ist ein Paradefall dafür, wie eine Häufung wirtschaftspolitischen Fehlverhaltens vieler Beteiligter eine Reihe überaus gefährlicher Teufelskreise in der gesamten Weltwirtschaft auslöst, die nur durch ein bisher noch nie erreichtes Ausmaß von internationaler Kooperation wieder korrigiert werden können. Mängel der internationalen Währungspolitik standen an ihrem Ausgangspunkt, ihren Instrumenten kommt heute zur Überwindung der weltweiten Staatsverschuldungskrise eine Schlüsselposition zu. Sie weist über währungs*politische* Mängel weit hinaus. Die Verschuldungskrise der Entwicklungsländer wird im Abschnitt IV. zu einem Beispielsfall für eine währungsethische Analyse gemacht.

---

[14] *Stützel*, Wolfgang: Über unsere Währungsverfassung, Tübingen 1975, 20 u. 37; *Buchanan*, James M., und *Wagner*, Richard E.: Democracy in Deficit, The Political Legacy of Lord Keynes, New York—San Francisco—London 1977, 177; *Bernholz*, Peter: Inflation and Monetary Constitutions in Historical Perspectives, Paper 1982; *Starbatty*, Joachim (Hrsg.): Geldordnung und Geldpolitik in einer freiheitlichen Gesellschaft, Tübingen 1982, mit Beiträge von *Brunner*, Karl: Konzepte der Geldordnung in einer freheitlichen Wirtschaftsordnung, 7-17; *Suhr*, Dieter: Die Geldordnung aus verfassungsrechtlicher Sicht, 91-116, und einem Diskussionsbericht von *Gerding*, Rainer, und *Starbatty*, J., 117-132; *Kirchhof*, Paul: Verfassungsrecht und öffentliches Einnahmensystem, in: *Hansmeyer*, Karl-Heinrich (Hrsg.): Staatsfinanzierung im Wandel, Berlin 1983, 83-60; *Hansmeyer*, K.-H.: Dämme gegen die Schulden, dem Staat wird der Griff nach dem Kredithahn zu leicht gemacht, in: Rheinischer Merkur — Christ und Welt vom 15. Juli 1983; *Socher*, K.: Zur Frage der verfassungsrechtlichen Verankerung der Oesterreichischen Nationalbank, in Österreichisches Bank-Archiv, 31. Jg., Heft 11/1983, 424-428.

[15] *Schmitz*, W.: Die Währung — eine offene Flanke staatlicher Verfassungsordnung, Ihre Schließung — ein Beitrag zur Festigung der freiheitlichen Demokratie, Wien 1983.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Die Währungsethik stützt gesunde Währungsordnung

Sicherlich sind die Ergebnisse der *theoretischen Währungspolitik* heute in vielen Fällen für die Begründung der hier genannten Maßnahmen ausreichend. Welche Funktion bleibt noch für währungs*ethische* Überlegungen? Zunächst sind sie geeignet, die währungspolitisch notwendigen Schritte auch jenen verständlich zu machen, die in sozialethischen Kategorien denken und denen die innere Logik des Währungswesens mehr oder weniger schwer zugänglich ist. Die Währungsethik übersetzt die Ergebnisse sachlich-währungspolitischer Erwägungen sozusagen in ihre Sprache. Die Währungsethik kann selbst zusätzliche Argumente liefern: Ein System strenger Devisenkontrollen ist nicht nur für die Funktionsfähigkeit des Außenhandels und des Kapitalstromes hinderlich, sondern überhaupt für die Bewegungsfreiheit der davon Betroffenen von Bedeutung. Es verwandelt Diktaturen in Staatsgefängnisse. Die Währungsethik liefert einer gesunden Währungspolitik *zusätzliche Argumente.*

Darüber hinaus aber ist die Wirtschaftsethik geeignet, die währungspolitischen *Zielsetzungen von höherer Warte aus zu hinterfragen* und gegenüber anderen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen abzuwägen. Lange Zeit hindurch wurden Geldwertstabilität und Vollbeschäftigung als konkurrierende Zielsetzungen angesehen, zwischen denen ein „trade off" besteht, und die Position der „Währungshüter" als die einer „Partei" neben anderen „Interessierten" (Politiker, Gewerkschaften usw.) betrachtet. Aufgrund eines rasch fortschreitenden Lernprozesses nimmt heute die Einsicht zu, daß auf die Dauer nur bei ausreichender Stabilität des Geldwertes wieder ein anhaltender hoher Beschäftigungsgrad erwartet werden kann. Das spricht für die Einräumung eines *Vorranges der Geldwertstabilität.*

Bietet nun die sozialethische Fragestellung nicht noch eine zusätzliche Stütze für diesen doch sehr entschiedenen Standpunkt, der in Wissenschaft und Politik (noch) nicht von allen geteilt wird? War bisher die *Vorrangigkeit der Beschäftigung* für viele ein ethisches Tabu, so wagt Rolf Kramer aufgrund des Kreises der Betroffenen eine *klare sozialethische Rangordnung:* Besteht z. B. zwischen der Durchsetzung des Rechtes auf Arbeit und der Erhaltung der Geldwertstabilität ein Konflikt, geht das Gemeinwohl seiner Überzeugung nach dem Recht auf Arbeit vor[16], da eine Geldentwertung ein sowohl den einzelnen wie auch die ganze Gesellschaft treffendes Übel ist, das langfristig zu Strukturverzerrungen in der Wirtschaft und im Staatsgefüge führen kann. Auch Wilhelm Weber meinte, „daß eine dauernde Geldentwertung im allgemeinen für immer und endgültig die davon Betroffenen schädigt, während die durch strukturelle Umschichtungen innerhalb der Volkswirtschaft von zeitweiliger Arbeitslosigkeit Betroffenen zumindest auf längere Sicht in der Regel die Möglichkeit der

[16] *Kramer,* Rolf: Arbeit, Theologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte, Göttingen 1982, 47; aber auch schon in: Die christliche Verantwortung in der Sozialen Marktwirtschaft, Stuttgart 1973, 177.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anpassung und Umstellung finden"[17]. Diese Aussagen seien sicher besonders dann leichter zu akzeptieren, wenn davon auszugehen ist, daß materielle Einbußen der Arbeitslosen durch entsprechende Hilfsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden[18].

So kann also in der philosophischen Währungsethik sowohl ein wertvoller *Kritiker* wie auch ein die Argumentation ergänzender *Bundesgenosse* einer verantwortlichen Währungspolitik und damit eine Bereicherung der Problemlösungskapazität dieses gesellschaftspolitisch so wichtigen Bereiches gesehen werden.

III. Grundlegende währungsethische Postulate

Aufgrund der vorausgegangenen Erwägungen ergeben sich einige für das Wohl der einzelnen und der Gesellschaft sehr bedeutende währungsethische Postulate:

1. Die Allokationsfunktion des Geldes: Als einziger „Bezugschein" und frei verfügbar

Eine Voraussetzung für die Ordnungsfunktion des Geldes ist die ausreichende Erfüllung seiner Funktionen: Als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel, als Mittel zur Wertaufbewahrung und Wertübertragung, als Wertmaß und als Recheneinheit. Das wurde schon unter II.1. (Die Ordnungsfunktion des Geldes) festgestellt. Nun gibt es Wirtschaftssysteme, in welchen das Geld alle diese Funktionen erfüllt und dennoch die von ihm zu erwartende Ordnungsfunktion *nicht* voll wahrnehmen kann.

Gemeint ist das Schicksal der *Geldtheorie des Marxismus*. Die Entwicklung des Währungsverständnisses des Marxismus-Leninismus kann als Beispiel dafür angesehen werden, wie sich die für die menschliche Gesellschaft naturnotwendigen Ordnungsfunktionen auf die Dauer nicht ignorieren lassen, freilich in einem langen und schmerzlichen Lernprozeß, der sich infolge der Neigung dieser gesellschaftspolitischen Schule zum Dogmatismus über ein Jahrhundert erstreckt, wenn man die Theorie, über ein halbes Jahrhundert, wenn man die praktischen Erfahrungen im Auge hat.

Die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Geldtheorie — von der ursprünglich naturalwirtschaftlichen Utopie über die schrittweise Anerkennung der verschiedenen Funktionen des Geldes bis zur Entdeckung der Notwendigkeit spezifischer internationaler monetärer Mechanismen zur Konvertibilität nationaler Währungen — findet in der Literatur der jüngsten Zeit zunehmende

[17] *Weber*, W.: Stabiler Geldwert in geordneter Wirtschaft, Gegenwartsfragen der Währungsethik, München 1965, 138.

[18] *Kramer*, R.: Arbeit, 48.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beachtung. Die traditionelle Meinung, daß die Wirtschaftsgeschichte drei große Entwicklungsphasen kennt, nämlich die Natural-, die Geld- und die Planwirtschaft, kann heute als überholt angesehen werden[19].

Eine lebhafte Diskussion um die Frage nach Funktionsmöglichkeiten „sozialistischen" Geldes findet auch innerhalb der „offiziellen" Theorie statt. Sie reklamiert heute die klassischen Geldfunktionen auch für das Geld der sozialistischen Länder: die Funktion als Wertmaß, als Zirkulationsmittel, als Zahlungsmittel, als Akkumulations- und Sparmittel sowie als Recheneinheit.

Dagegen wird man prinzipiell kaum etwas einwenden können, mit einer Ausnahme allerdings: Da das Geld in diesen Ländern seine umfassende Ordnungsfunktion trotzdem nicht erfüllt, erschöpfen sich die Funktionen des Geldes in den bisher genannten offenbar noch nicht. Der dennoch verbleibende Unterschied zwischen der Funktion des Geldes in den beiden Wirtschaftssystemen kann schon im nationalen Bereich nicht übersehen werden. Aufgrund der bisher unterschiedenen Funktionen des Geldes kann man den spezifischen Charakter des Geldes im ökonomischen System der sozialistischen Staaten nicht in den Griff bekommen.

Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist der, daß im marktwirtschaftlichen System die Verfügung über Geld Verfügung über Kaufkraft bedeutet und damit auf der Verbraucher- wie auf der Unternehmenseite die Fähigkeit bedeutet, zu bestimmen, welche Produkte (einschließlich Dienstleistungen) erzeugt und welche Produktionsfaktoren an welchem Standort zu diesem Zwecke koordiniert werden sollen: die *Verfügung über Geld bestimmt die Allokation der Ressourcen* (Das Geld als einziger „Bezugschein"!).

Man kann diese Funktion des Geldes als eine von seiner Funktion als Tauschmittel separate Verwendung als *„Allokationsfunktion"* bezeichnen. Diese Funktion hat das sozialistische Geld zumindest nicht im Sektor der unternehmerischen Entscheidung. Im sozialistischen System wird die Ressourcenverteilung auf der betrieblichen Ebene vom staatlichen güterwirtschaftlichen Plan, auf der Ebene der Konsumenten durch das staatlich geregelte, stark subventionierte

[19] Eine systematische Darstellung des Geld- und Kreditwesens in Osteuropa im Lichte der Wirtschaftsreformen — unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Aspekte — gab der Ostwährungsexperte des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche, Adam *Zwass* (Zur Problematik der Währungsbeziehungen zwischen Ost und West, Wien—New York 1974). Die geschlossene Darstellung des Geld-, Kredit- und Finanzierungssystems vom Kriegskommunismus der Anfangsperiode über das System der Neuen Ökonomischen Politik (NEP) der zwanziger Jahre und dem neuen Geld- und Finanzsystem des Stalinismus bis zu den Auswirkungen der Wirtschaftsreformen nach 1965 ist bei Günter *Hedtkampf* zu finden, die in der Reihe der Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsordnung des europäischen Ostens erschienen ist (G. *Hedtkamp,* unter Mitwirkung von Norbert *Penkaitis,* Das sowjetische Finanzwesen, Berlin 1974). Die Entwicklung in Polen hat — anknüpfend an das System der dreißiger Jahre — T. M. *Podolski* in ihren einzelnen Phasen eingehend beschrieben (Socialist Banking and Monetary Control: The Experience of Poland, Cambridge 1973).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und teilweise kostenunabhängige Preissystem bestimmt. In der Allokationsfunktion des Geldes kommt die Ordnungsfunktion des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft zum Ausdruck und damit der grundsätzliche Unterschied gegenüber dem Sozialismus, wo sie bei den Planungsbehörden liegt.

Die Anerkennung dieser Funktion des Geldes steht also in der Entwicklung der Lehre von den Geldfunktionen im Marxismus-Leninismus noch aus und bisher wenigstens wird in seiner offiziellen Lehre jede „Spontaneität" im wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß abgelehnt. Als Ansätze zu einer beginnenden Anerkennung dieser Geldfunktion können die Bemühungen betrachtet werden, die monetäre Kooperation innerhalb der Ländergruppen des RGW in der Richtung verbesserter Konvertibilität zu entwickeln[20].

Ein noch deutlicheres Indiz in diese Richtung setzte der Budapester Wirtschaftswissenschaftler Márton Tardos in einem Vortrag in Wien im März 1986. Er bezeichnet „die den im volkswirtschaftlichen Plan abgefaßten Zielen untergeordnete Rolle des Geldes" als „eine der vier Hauptcharakteristiken der sowjetischen und osteuropäischen traditionellen Wirtschaftslenkung". Als die drei anderen nannte er die Dominanz des staatlichen Sektors, die Rolle der zentralen Organe und der Partei im Leben der Unternehmen sowie die „mehr beschränkte" Freiheit in der Erwerbstätigkeit und die „stark beschränkte" Souveränität der Verbraucher. Die Steigerung der Regulierungsrolle des Geldes hätte beträchtliche Energien freigegeben und die Warenversorgung mehr verbessert als dies in Osteuropa im allgemeinen der Fall gewesen wäre, aber in ihrem Ausmaß noch nicht ausgereicht, die Erschöpfung der Ressourcen und die Verschlechterung der Lage auf den Außenmärkten zu kompensieren. Da es an der Rückkoppelung zwischen der Arbeitskraft- und Kapitalallokation mit den Warenmärkten mangelte, blieb der Anpassungsprozeß sehr unbefriedigend. Die meisten seiner Vorschläge zielen auf eine *Wiederherstellung der steuernden Rolle des Geldes* ab (von der Wiedereinführung der Vermögensbilanzen bis zu notierenden Aktien!). Von ihrer Verwirklichung würde es abhängen, ob die ungarische politische Führung fähig ist, im Interesse des Wirtschaftsaufstieges mit dem traditionellen sozialistischen Wirtschaftslenkungssystem zu brechen.

Und Béla Csikos-Nagy, Staatssekretär a. D. und Präsident der ungarischen Gesellschaft für Nationalökonomie, meinte dazu: „Je vollkommener die Geldfunktionen zur Geltung kommen, um so effektiver kann die auf ökonomischen Instrumenten basierende Regelung sein. Das ist auch der Grund dafür, warum den Reformern immer schon der Gedanke der Schaffung einer Währungskonvertibilität vorschwebte."[21]

---

[20] Vgl. *Schmitz,* W.: Stabilität — Konvertibilität — Solidarität, Überlegungen zu einer systematischen Währungsethik, in: A. Klose, H. Schambeck, R. Weiler, V. Zsifkovits (Hrsg.), Ordnung im sozialen Wandel, Berlin 1976, 360ff.

[21] *Csikos-Nagy,* Béla: Ungarns Weg zur Sozialistischen Marktwirtschaft, in: Europäische Rundschau, 1986/1, 69.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Allokationsfunktion des Geldes ist damit eigentlich gegenüber den traditionellen Funktionen *die* ordnungspolitisch entscheidende! An der Anerkennung der (alleinigen) Allokationsfunktion des Geldes scheiden sich immer noch die Geister zwischen einer wie immer marktwirtschaftlich reformierten Planwirtschaft und einer Marktwirtschaft westlichen Zuschnitts. Der Allokationsfunktion entspricht die *freie Verfügbarkeit über Geldvermögen* jeglicher Art.

Kann es in einer Volkswirtschaft, die nicht einmal im eigenen inneren Güterverkehr freie Dispositionen, freie Preisbildung und freien Wettbewerb der Produzenten und der Güter kennt, „richtiges" Geld, Währung im eigentlichen Sinn des Wortes geben[22]? Das ist letzten Endes eine Frage der Definition des Wesens des Geldes. Im Ausmaß der Beeinflussung der Allokation der Ressourcen bestehen sicherlich sehr wesentliche qualitative Unterschiede. Der Lernprozeß ist aber weder abgeschlossen, noch kann realistischerweise eine Beseitigung aller Unterschiede erwartet werden. Man darf auch sicherlich nicht dem bequemen Irrtum unterliegen und die bisherige Entwicklung einfach extrapolieren. Aber schon die bisherige Evolution der Geldtheorie des Marxismus-Leninismus beweist, daß die Geldfunktionen nicht einfach abgeschafft werden können und die Bedürfnisse einer modernen industriellen Gesellschaft zu einer Anerkennung der innerstaatlichen sowie der internationalen Ordnungsfunktionen drängen, die mit einem wohlgeordneten Geldwesen notwendigerweise verbunden sind.

2. Die Stabilität des Geldwertes

Das bisher am häufigsten (wenn nicht ausschließlich) genannte währungsethische Postulat ist die Forderung nach der *Stabilität der Kaufkraft der Währung*. Wegen der Störung der Rechenhaftigkeit des Wirtschaftssystems, der dadurch bewirkten Fehlallokation der Ressourcen (Fehlinvestitionen, Kapitalvernichtung, Arbeitslosigkeit als Folge verzerrter Wirtschaftsstrukturen); der damit verbundenen Störung der Einkommensverteilung (Benachteiligung der Bezieher von Geldeinkommen, insbesondere von sozialen Transfereinkommen, der Wirkung einer Inflation wie eine Steuer auf Geldeinkommen bei gleichzeitiger Privilegierung der Eigentümer von Sachvermögen) und nicht zuletzt im Hinblick auf die Schäden, mit denen jede Inflationsbekämpfung — als dem geringeren Übel gegenüber einer anhaltenden oder sogar eskalierenden Geldentwertung — unweigerlich verbunden ist (Produktionseinbußen, Einkommensverluste, möglicherweise Arbeitslosigkeit u. ä.) ist die Bewahrung der Währung vor jeder Wertveränderung von allem Anfang an die sozialste und ökonomischste Lösung.

[22] Die Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt/Main, H. 17, 1971, 1 und 2, u. a., verneinen dies.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Während die Forderung nach Geldwerterhaltung eine solche ist, die bei währungsethischen Überlegungen regelmäßig im Vordergrund steht[23], wurden die nachfolgenden Postulate bisher noch selten nach ihrer sozialethischen Relevanz untersucht.

3. Die Konvertierbarkeit der Währungen

Ein solches weiteres Postulat ist die alles andere als selbstverständliche grundsätzliche Forderung nach *Konvertierbarkeit der Währungen.* Von den derzeit rund 150 Mitgliedsländern des IWF sind es mehr als zwei Drittel, die für ihre Währung noch immer die Schutzbestimmungen in Anspruch nehmen, die ursprünglich nur für eine dem Kriegsende folgende Übergangszeit gedacht gewesen sind. Im nationalen Bereich ist eine funktionsfähige Geldordnung eine Voraussetzung für die Überwindung des einfachen Tauschhandels zum modernen marktwirtschaftlichen Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr. Eine funktionsfähige Geldordnung ist nicht nur eine Voraussetzung dafür, daß die Sozialfunktion des wettbewerbsgesteuerten Marktes in Erscheinung treten kann, sie ist auch zur Erhaltung bzw. Herbeiführung der grundsätzlichen Freiheitsräume im Bereich der Wirtschaft (Konsum-, Spar-, Produktions- und Investitionsfreiheit; der Freiheit in der Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und des Wohnortes) unentbehrlich. In diesem Sinne ist das Geld „eines der großartigsten Werkzeuge der Freiheit", das der Mensch je erfunden hat (F. A. v. Hayek), Geld ist „geprägte Freiheit".

Die Vorteile der Arbeitsteilung werden mit der *Erweiterung der Grenzen des Marktes,* auf welchem sich die Tauschfähigkeit erstreckt, immer größer: von der Stadtwirtschaft über die Volkswirtschaft bis zum Überseehandel. Dieselbe Funktion, die das nationale Geld innerhalb einer Volkswirtschaft ausübt, erfüllt auch das internationale Geld auf den Weltmärkten. Internationales Geld sind alle Zahlungsmittel, mit denen Waren und Leistungen über die nationalen Grenzen hinweg allgemein austauschbar sind. Wie es das Geld im Binnenbereich möglich macht, daß A an B eine Ware verkauft und um deren Erlös eine Ware oder Leistung von C erwirbt, so ermöglicht es internationales Geld, mit dem Erlös aus dem Export vom Lande A in das Land B einen Import aus dem Land C zu bezahlen. So definierte Lord Keynes den multilateralen Handels- und Leistungsaustausch, als er seinerzeit dem britischen Oberhaus den Grundgedanken des IWF erläuterte, der ihm das Wichtigste an der dem Zweiten Weltkrieg folgenden internationalen Wirtschaftsordnung erschien.

Multilateralität und Konvertibilität gehören zusammen wie Markt und Währung: Wie die Freizügigkeit der Verwendung des Geldes in den innerstaatlichen Märkten optimales Produzieren, Konsumieren und Investieren möglich

---

[23] Z. B. bei Wilhelm *Tautscher,* Johannes *Messner,* Wilhelm *Weber,* Bernhard *Häring,* Friedrich *Beutter* (Zur sittlichen Beurteilung von Inflationen, Grundsätze und Maßstäbe, Freiburg—Basel—Wien 1965).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

macht, so erlaubt die freie Konvertierbarkeit der Währungen eine optimale Kombination der Produktionsfaktoren auf den internationalen Märkten. Eine internationale Fakturenwährung, wie z. B. der US-Dollar, das Pfund Sterling, die Deutsche Mark, der Schweizer Franken usw., genügt in der Regel jeweils allein nicht, um einen internationalen Güteraustausch zu finanzieren: irgendwo ist in der Produktions- und Absatzkette immer auch mindestens eine zweite Währung notwendig. So wie der Importeur seine Ware im Inland gegen Landeswährung verkauft, braucht der Exporteur Landeswährung, um die inländischen Kosten (Löhne, heimische Roh- und Halbfabrikate, Steuern etc.) bezahlen zu können. Für den internationalen Handel genügt daher selten die Existenz *eines* internationalen Zahlungsmittels allein, es bedarf meist der Konvertierbarkeit der daran beteiligten Währungen. Die Konvertierung erfolgt entweder aufgrund einer Devisengenehmigung der zuständigen Währungsbehörde, oder — eben bei voller Entfaltung der Geldfunktion — auf freien Devisenmärkten.

So wie eine funktionierende nationale Geldordnung über die Binnenmärkte eine arbeitsteilige Volkswirtschaft ermöglicht, so erlaubt die freie Konvertibilität der Währungen über den multilateralen Welthandel eine *optimale internationale Arbeitsteilung*. Damit hat das Geld auch in seiner Funktion als allgemeines Tauschmittel auf den Weltmärkten seine währungsethische Funktion: Ist die Optimierung der Produktivität des internationalen Wirtschaftssystems das dominierende Ziel, so ist die Konvertibilität das adäquate Instrument. Was die Konvertibilität auf der Geldseite, ist der Abbau der Handelsschranken auf der Güterseite. Beiden verdankt die Weltwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg ihre so großartige, niemals vorausgesehene Expansion. Währungsethische Probleme ähnlicher Art treten im Zusammenhang mit dem *Devisenregime im internationalen Kapitalverkehr* in Erscheinung.

4. Freizügigkeit des internationalen Kapitalverkehrs

Der währungsethische Stellenwert der Konvertibilität gilt im Prinzip nicht nur im Zusammenhang mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr, sondern auch für den internationalen Verkehr von Investitionskapital (Direktinvestitionen, internationale Anleihen, langfristige Bankkredite), in welchem der Wert der weltweiten Solidarität auf eine (relativ) neue Weise zum Ausdruck kommt. Die Freizügigkeit des längerfristigen Kapitalverkehrs könnte auch als Spezialfall der Konvertibilität verstanden werden. Der Konvertibilitätsbegriff des IWF schließt jedoch Zahlungen im Rahmen des internationalen Kapitalverkehrs ausdrücklich aus. Für die Freizügigkeit des Kapitalverkehrs zwischen den Staaten sorgt der Liberalisierungscodex der OECD.

Obwohl die Literatur über die Vorteile der internationalen Investitionstätigkeit sehr zahlreich ist, ist der *Beitrag des weltweiten Kapitalstromes* noch lange nicht so bekannt, wie inzwischen die Bedeutung des unbehinderten Welthandels

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

doch Allgemeingut geworden ist[24]. Entgegen tief eingewurzelten nationalen Vorurteilen und angesichts zahlreicher Befürchtungen muß immer wieder — gerade Entwicklungsländern gegenüber — aufgezeigt werden, wie sehr der Import von Know-how in Technologie und Management, der Ausbildungsstand der Arbeitsreserven, der Zugang zu Rohstoffquellen und zu den Weltmärkten, zukünftige Exportchancen und ein höherer Beschäftigungsgrad mit dem Zustrom von Auslandskapital verbunden ist. Während die Übernahme des Risikos zu den Vorteilen der Direktinvestitionen zählt, wird der noch nicht voll entwickelte heimische Kapitalmarkt im Falle der Portfolio-Investitionen und der Markt für langfristige Bankkredite durch die leistungsfähigeren ausländischen oder internationalen Kapital- und Kreditmärkte ergänzt, die dafür sorgen, daß die Ersparnisse aus zahlreichen Quellen die gesuchte Veranlagungsmöglichkeiten und hoffnungsvolle Projekte die erforderliche Finanzierung finden können. Ausländische Investitionen können daher durch heimische Geldschöpfung nicht ersetzt werden.

Der internationale Strom von Investitionskapital mobilisiert entlegene Produktionsreserven: Arbeitskräfte, schöpferische Begabungen, Rohstoff- und Energiequellen, Verkehrswege und Fremdenverkehrszentren. Sein Beitrag zur Steigerung des realen Wachstums, des Prokopfeinkommens und zur Wohlfahrtsstreuung sollte in Zukunft mehr noch als bisher Anstoß dazu sein, in den einzelnen Ländern die *Politik den ausländischen Investitionen gegenüber* zu überprüfen. Wo immer man glaubt, dennoch einer restriktiven Haltung den Vorzug geben zu müssen — politischen Gesichtspunkten ist hier sicherlich nicht jede Berechtigung abzusprechen —, muß man wissen, daß ein solcher Entschluß seine ökonomischen Kosten hat. Für die *Freizügigkeit des zur Investitionsfinanzierung verfügbaren Kapitals* spricht heute nicht zuletzt auch die Erkenntnis, daß die Weltressourcen begrenzt sind und daher optimal genutzt werden müssen.

Die internationalen Kapitalbewegungen sind auch der Ausdruck einer Entwicklung, die man als eine weitere spätere Phase der *Internationalisierung der Weltwirtschaft* nach der Epoche der dominierenden *Multilateralisierung des Waren- und Leistungsverkehrs* bezeichnen könnte: als die Ära der *Freizügigkeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital.* Die Bedeutung der Faktormobilität auf dem Sektor der menschlichen Arbeitskraft schlägt sich heute in den Massenwanderungen der Gastarbeiter in Europa bis zur Ausschöpfung der Grenzen der Aufnahmefähigkeit der Gastländer sowie in der vielleicht weniger spektakulären, deshalb aber nicht minder wichtigen Mobilität des Know-how in Management und Technologie nieder. Der grenzüberschreitende Strom von Investitionskapital ist eine um so weniger abweisbare Alternative, wenn das Volumen der Gastarbeiterwanderung in den einzelnen Ländern — gleich in

[24] Vgl. *Schmitz,* W.: Der internationale Kapitalverkehr — ein neuer Faktor in der Weltwirtschaft, in: Europäische Rundschau 74/4; ders., International Investment, Growth and Crisis, A Plea for Freedom for International Privat Investment Capital, Frankfurt a.M. 1975.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welcher Richtung — an ihre politischen, psychologischen und unter Umständen auch ökonomischen Grenzen stößt.

Der Bevölkerung jener Länder, die sich beharrlich der Investitionstätigkeit aus dem Ausland widersetzen oder dafür unerfreuliche Rahmenbedingungen geschaffen haben, wäre es wahrscheinlich vielfach erspart geblieben, sich den sozial so beschwerlichen und fast unlösbaren Situationen auszusetzen, wenn sie nicht gezwungen gewesen wären, die Mobilität als Gastarbeiter ins Ausland aufzubringen, die dem Kapital aus politisch-ideologischen Gründen versagt worden ist. Insoferne kann unter sozialethischen Aspekten bei der Faktormobilität von einem Postulat des *Vorranges des Kapitals vor der Arbeit* gesprochen werden[25].

Die Erkenntnis der Bedeutung der Rahmenbedingungen für Investitionen im Inland wie im Ausland läßt umgekehrt heute die Erscheinung der sogenannten *Kapitalflucht* (paradoxerweise gerade aus hoch verschuldeten Entwicklungsländern!) wirtschaftsethisch in einem ganz anderen Licht erscheinen. Sozialethiker wie z. B. J. Messner oder Moraltheologen wie Bernhard Häring sehen im „Kapitalflüchtigen" den Adressaten individualethischer Postulate. Drastische Worte fand Papst Paul VI. in seinem Lehrschreiben Populorum progressio vom 26. März 1967: „Es kann nicht geduldet werden, daß Bürger mit beträchtlichem Einkommen aus den Mitteln und der Arbeit des Landes davon einen großen Teil ins Ausland schaffen ausschließlich zum persönlichen Nutzen, ohne sich um das offensichtliche Übel zu kümmerm, das sie damit ihrem Lande zufügen." Häring bemerkt dazu immerhin, daß an diesem Übel auch eine verfehlte Wirtschaftspolitik des Staates oder der Banken mitschuldig sein kann (1981, 340). Heute sind es in erster Linie die für die Rahmenbedingungen des Herkunftslandes Verantwortlichen, an welche sozialethische Forderungen zu richten sind. Raum für individualethische Forderungen ist gegeben, wenn auch solche Staatsmänner ihr Geld im Ausland anlegen, die für die Rahmenbedingungen für inländische Investitionen maßgeblich mitverantwortlich sind, erst recht natürlich, wenn es sich um Korruptionsgelder handelt.

5. Die Solidarität der Währungsbehörden

Ein weiteres grundlegendes währungsethisches Postulat ist die Forderung nach der *Solidarität der nationalen und internationalen Währungsbehörden.* Dazu gehört die ganze Problematik der *mittelfristigen Zahlungsbilanzhilfe* und in Verbindung damit die sogenannte *Konditionalität des Internationalen Währungsfonds,* die heute Gegenstand zunehmender Kritik gerade seitens sozialethisch Motivierter ist. Die Verbindung kurz- bzw. mittelfristiger Kredite zur Überbrückung von Zahlungsbilanzdefiziten mit wirtschafts- und währungspoliti-

[25] „Ethische Aspekte internationaler Migrationen" als „Wanderungsethik" behandelt Hans-Jürgen *Vosgerau* in diesem Band.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schen Auflagen ist heute die *größte Hoffnung*, aus den gegenwärtigen Teufelskreisen, in welche die Schuldenkrise im Zusammenwirken mit dem Fehlverhalten vieler Beteiligter hineingeführt hat, wieder herauszufinden. Sie sind schon notwendig, um den Rückfluß der knappen Mittel an den IWF möglich zu machen, damit dieser daraus wieder neue Zahlungsbilanzhilfen gewähren kann.

Problematisch und diskussionswürdig sind vielleicht einzelne Vorschläge des Internationalen Währungsfonds zur Wiederherstellung der internationalen Zahlungsfähigkeit eines Mitgliedslandes. Die Institution als solche aber ist für die Ordnung der Weltwirtschaft, die nur durch eine funktionierende Wirtschaftsordnung innerhalb der einzelnen Länder zustandekommen kann, unentbehrlich. Öfter noch als bisher sollte unter den Bedingungen des Währungsfonds das Verbot der Finanzierung der Staatsdefizite durch die Banknotenpresse aufscheinen. Ein Beispiel für die seinerzeit sehr prompte Wirkung einer solchen Auflage bietet Österreich. Die Oesterreichische Nationalbank verdankt ihre Unabhängigkeit und das Verbot, die öffentliche Hand zu finanzieren, einer Auflage des Völkerbundes im Zusammenhang mit der Genfer Sanierung des Jahres 1922, die eine solche, vielleicht sogar die erste Auflage gewesen ist, die mit einer konditionellen Gewährung eines Devisenkredites einer internationalen Organisation verbunden war.

6. Die sozialethische Relevanz des Wechselkursregimes

Währungsethische Fragestellungen ergeben sich ferner aus dem *Wechselkursregime*. Das Wechselkursregime ist ein Beispiel dafür, wie der Bereich der Mittel nur im Hinblick auf die Zielvorstellungen sozialethisch relevant ist. Sowohl das *System fester Wechselkurse* wie auch das *System freier Wechselkurse* kann als Mittel zur Verbesserung der Stabilitätspolitik gesehen werden: Von den festen, aber anpassungsnotwendigen Wechselkursen nach dem Bretton-Woods-System erhoffte man sich eine von der Kaufkraftstabilität der Leitwährung ausgehende disziplinierende Wirkung auf die innere Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer sowie einen Zwang zur internationalen Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik in Richtung einer größeren inneren Stabilität. Nachdem der Zwang zu festen Kursen — etwa ab Ende der 60er Jahre — zum „Transmissionsriemen der Inflation" geworden war, bot der freie Wechselkurs den Ländern, die ein höheres Maß an Preisniveaustabilität anstrebten, die Möglichkeit, die Kontrolle über ihre Geldmenge wieder zu gewinnen. Diese „Kopernikanische Wende in der Wechselkurs-Philosophie" (Otmar Emminger)[26] fand mit der Änderung des IWF-Abkommens 1976 statt. Sie gestattet jedem Land, das ihm passende Wechselkurssystem selbst zu wählen, verpflichtet es jedoch zur Einhaltung gewisser Grundregeln unter der Überwachung durch den IWF.

---

[26] *Emminger*, Otmar: Freie Marktwirtschaft auf den Devisenmärkten — Wo liegen die Grenzen? in: A. Klose, G. Merk (Hrsg.), Marktwirtschaft und Gesellschaftsordnung, Berlin 1983, 135.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Kein währungsethisches Postulat: die „volkswirtschaftlich richtige" Kreditverteilung

Zur Abrundung der Beispiele noch ein solches, das sich offenbar *nicht zum währungsethischen Postulat* eignet. Anton Tautscher, einer der wenigen Wirtschaftswissenschaftler, die sich auch expressis verbis mit währungsethischen Postulaten beschäftigt haben, hat als weiteres währungsethisches Postulat neben dem der Geldwerterhaltung die „genügsame Versorgung der Volkswirtschaft mit Geld, damit alle verfügbaren Produktivkräfte der Volkswirtschaft zum effektiven Einsatz kommen können", gefordert und ein Kreditvolumen, das den Wirtschaftlern erlaubt, „ihre rentablen Erzeugungsmöglichkeiten (zu) aktuieren". Soweit es sich darum handelt, daß auch eine ausreichende Geld- und Kreditversorgung ein ethisches Problem ist, das eine geldwertneutrale Mobilisierung der Ressourcen ermöglicht, ist dagegen nichts einzuwenden. Wo es ein „Zuviel" geben kann, ist sicherlich auch ein „Zuwenig" denkbar. Unter dem Eindruck der Jahre der großen Depression gibt es Währungstheoretiker, denen eine mögliche Liquiditätsknappheit innerstaatlich wie international mehr Sorge macht als eine Überfülle an verfügbaren Zahlungsmitteln. Hier wurde diese Problematik unter dem Stichwort „Inflaton" und „Deflation" bereits behandelt. Das Postulat der ausreichenden Geld- und Kreditversorgung könnte eventuell als die innerstaatliche Entsprechung der Konvertibilität der nationalen Währungen verstanden und akzeptiert werden: als wesentlicher Zweck jeder Währungsordnung, ausreichende Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Ganz anders ist die Forderung Tautschers nach einer nicht sehr präzise umschriebenen „sozialwirtschaftlich richtigen" Kreditverteilung zu beurteilen, wie sie sich tatsächlich z. B. im österreichischen Nationalbankgesetz 1955/69 findet. Diesem zufolge ist die Oesterreichische Nationalbank verpflichtet (§ 2 Abs. 4), im Rahmen ihrer Kreditpolitik für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Verteilung der von ihr der Wirtschaft zur Verfügung zu stellenden Kredite zu sorgen. — Ein Gesetzesauftrag, der — als die Notenbank schlechthin überfordernd — auch mit Recht auf dem Papier geblieben ist! Ein währungsethisches Postulat läßt sich daraus *nicht* ableiten. Die Währungsbehörden sind für kurzfristiges Geld, nicht aber für dessen Weitergabe als Kredit mit welcher Fristigkeit immer verantwortlich. Die weitere Kanalisierung des von der Notenbank geschöpften Geldes in die verschiedenen volks- und weltwirtschaftlichen Verwendungszwecke liegt bei den so vielgestaltigen Kreditmärkten in den besseren Händen und bietet Ansatzpunkte für die Finanzethik und die Finanzpolitik.

Aus denselben Gründen ist auch das *Postulat der ausreichenden Kapitalbildung*, das J. Messner mit Recht als eine sehr wichtige sozialethische Aufgabe nennt, die der wirtschaftlichen Gemeinwohlpolitik gestellt ist[27], mehr ein Anliegen der staatlichen (*finanz*politischen) Rahmenbedingungen (*Finanz*ethik)

[27] *Messner*, J.: Das Gemeinwohl, Osnabrück, 2. Aufl. 1968, 184.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als ein solches der *Währungs*politik und damit der *Währungs*ethik, wenn man von bestimmten Einwirkungsmöglichkeiten des Devisenregimes (welches hier schon behandelt worden ist) auf die Bildung längerfristiger Kapitalstände absieht.

IV. Die Verschuldungskrise der Dritten Welt — ein Lehrstück für weltweite Ordnungspolitik

1. Die ethische Dimension währungspolitischer Fehlentscheidungen

Eine währungsethische Analyse der Verschuldungskrise der Dritten Welt ist in mehrfacher Hinsicht geradezu ein Lehrstück für eine solche, die hier aus Raummangel nur stichwortartig aufgezeigt werden kann. Zunächst zeigt sie, wie *währungsethische* Fehlentscheidungen (z. B. Zulassung einer weltweiten Überliquidität, anpassungshinderliche Devisenrestriktionen und protektionistische Wechselkurse, die Finanzierung von Staatsdefiziten durch Geldschöpfung) mit dieser Krise ursächlich in Verbindung stehen. Eine solche Analyse zeigt auch das enge Zusammenwirken mit *geldethischen* (z. B. mißbräuchliche Verwendung öffentlicher Mittel im Einzelfall im Zusammenhang mit aktiver und passiver Korruption) und *finanzethischen* Mißgriffen (z. B. Fehldisposition über Haushaltsvolumina, ihre Defizite und deren Finanzierung durch Verschuldung im Ausland, Ablehnung einschlägiger Konditionen des Internationalen Währungsfonds etc.).

Die *ethische Dimension* ansonsten lediglich als währungs*politisch* oder finanz*politisch* erscheinender Fehler ergibt sich hier besonders deutlich aus den über die bloß ökonomischen Folgen hinausgehenden Konsequenzen dieser Situation sowohl für die *Bevölkerung der betroffenen Staaten* wie auch im Hinblick auf die folgenschweren Teufelskreise und Sackgassen, die die Bemühungen um eine bessere *freiheitliche Weltwährungs- und -wirtschaftsordnung* nunmehr zu überwinden haben. Insofern ist die Ethik der internationalen Währungsordnung ein wichtiger Teilbereich einer im Entstehen begriffenen „Weltwirtschaftsethik"[28].

2. Fehlverhalten vieler Beteiligter

Das Fehlverhalten maßgeblich Beteiligter hat sich wie folgt kumuliert: Die *hohe internationale Liquidität* der späten 70er Jahre machte die Kredite auf einem niederen Zinsniveau leicht zugänglich. Das veranlaßte kurzfristig denkende Regierungen zum *Eingehen einer hohen Staatsverschuldung* und die Banken zu

[28] Siehe *Hesse,* Helmut: Internationale Wirtschaftsbeziehungen als Gegenstand der Wirtschaftsethik, in diesem Band.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer *großzügigen Kreditgewährung* ohne der Frage der Bonität der Schuldner große Beachtung zu schenken. Die Kredite wurden überdies meist zu *anderen als produktiven Investitionen* verwendet, aus deren Erträgnissen sie in der Folge hätten bedient werden können. Wie kaum anders zu erwarten gewesen ist, führte die Überliquidität zu einem *weltweiten Inflationsstoß:* Im Jahre 1980 im OECD-Durchschnitt von 13% und in der Folge zu dreistelligen Inflationsraten in besonders stark überschuldeten Entwicklungsländern. Die Geldverknappung als einziges Mittel zur notwendigen Inflationsbekämpfung im Zusammenwirken mit dem hohen Geldbedarf der meisten Staaten — an der Spitze die USA — zur Finanzierung ihrer *Haushaltsdefizite* hat dann durch das *Ansteigen des Dollarkurses* und *des Zinsniveaus* die reale Schuldenlast (z. B. in DM gemessen) verdoppelt und selbst aus einer an sich vielleicht im Einzelfall maßvollen Verschuldung eine übermäßige Last gemacht. Das steigende Mißtrauen in die Wirtschaftspolitik der Schuldnerländer veranlaßte vorsichtige Anleger in diesen Ländern zur *Kapitalflucht großen Stils* in Welthandelswährungen, die dann als *neue Liquidität zur neuerlichen Kreditvergabe* zur Verfügung steht. Damit wurde die Staatsverschuldung von beiden Enden her zum Paradoxon. Die Zentralbanken dieser Länder verloren ihre Devisenreserven und schließlich verschärften die vorsichtiger gewordenen Banken die Krise zusätzlich durch *Zurückhaltung bei der Umschuldung.* Das wachsende Mißverhältnis zwischen Eigenkapital und größtenteils sehr mobilen Einlagen und Ausleihungen alarmierte die *Bankaufsichtsbehörden in den Gläubigerländern.* Die Schuldenkrise der Dritten Welt wurde zur bisher schwierigsten Herausforderung der Sozialethik[29].

3. Ansatzpunkte zur Lösung

Der entscheidende Ansatzpunkt zur Lösung der heutigen und möglicherweise zur Vermeidung künftiger Krisen ist die Einrichtung der laufenden Prüfungen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer durch den IWF *(Surveillance)* und die Bindung seiner Hilfe, die er zur mittelfristigen Finanzierung von Zahlungsbilanzdefiziten gewährt, an wirtschafts- und währungspolitische Auflagen *(Konditionalität)*. Die Beurteilung dieser Instrumente unter sozialethischen Gesichtspunkten zählt heute zu den bedauerlichsten Fehlschlüssen. Über konkrete Auflagen des IWF kann man im Einzelfall sicherlich unterschiedlicher Meinung sein. An den vom IWF verlangten Anpassungsprozessen und Weichenstellungen in Richtung eines leistungsfähigeren Wirtschaftssystems führt aber kein Weg

[29] Vgl. *Schmitz,* W.: Das Schuldenproblem der Dritten Welt — Ein Lehrstück sozialethischer Fehlleistungen, Referat im Rahmen des Forschungsgespräches „Kirche—Wirtschaft" (4. bis 8. August 1986), welches in einem Sammelband des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg erscheinen wird. Als Versuch einer solchen Aufarbeitung ist auch die Erklärung der Päpstlichen Kommission „Justitia et Pax", („Im Dienste der menschlichen Gemeinschaft: Ein ethischer Ansatz zur Überwindung der internationalen Schuldenkrise", L'Osservatore Romano, Dokumente) vom 6. Februar 1987 zu verstehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorbei. Ihre Kritiker haben dafür auch keinerlei Alternativen anzubieten. Hohe Inflationsraten beweisen, daß die Grenzen dessen, was einzelne Entwicklungsländer innerhalb ihres derzeitigen Systems der Koordinierung ihrer Unternehmungen und Haushalte leisten können, erreicht sind. Die Konditionalität ist der Schlüsselpunkt für eine erfolgreiche Zusammenarbeit aller offiziellen Institutionen (IWF, Weltbankgruppe, regionale Entwicklungsbanken, privates Bankensystem) und ist der wichtigste *Ausgangspunkt für eine neue Weltwirtschaftsordnung,* die von *effizienten Wirtschaftsordnungen in den einzelnen Staaten* ihren konsequenten Ausgang nehmen muß. Die Konditionalität der IWF-Kredite hat das Vertrauen wieder möglich gemacht, welches das Bankensystem (und deren Aufsichtsbehörden) mit den Schuldnerländern wieder an einen Tisch gebracht hat. Die Art und Weise, wie diese Bedingungen zur Kreditgewährung zustande kommen und wie sie laufend überwacht werden, sichert ihre Vereinbarkeit mit der Souveränität der betroffenen Schuldnerländer: Die Konditionen werden mit dem Staff des Fonds formuliert und von dem betreffenden Schuldnerstaat dem IWF angeboten. Weitblickende Wirtschaftspolitiker des Schuldnerstaates sehen darin sogar eine Hilfestellung gegenüber kurzfristigen innenpolitischen Widerständen gegen unpopuläre, aber notwendige Maßnahmen.

4. Lehrstück für weltweite Ordnungspolitik

Daß aus der Schuldenkrise eine *Krise des Weltfinanzsystems* wurde, konnte zwar zunächst vermieden werden, die Gefahr ist aber immer noch nicht gebannt. Die Lage ist allerdings keineswegs so hoffnungslos wie sie nicht wenigen unmittelbar Betroffenen erscheint, wenn man diese schwierige Phase als ein *Lehrstück für weltweite Ordnungspolitik* versteht und die sozialethischen Zielvorstellungen auf Wegen zu erreichen versucht, die dazu besser geeignet sind als die bisherigen. Seit der explosionsartigen Zunahme der Staatsverschuldung vieler Entwicklungsländer seit dem Beginn dieser Dekade ist ein rascher Lernprozeß in Gang gekommen, der uns zwingt, bisherige Vorstellungen über eine wirksame Entwicklungspolitik zu überprüfen, um neue, mehr Erfolg versprechende Erfahrungen näher zu studieren.

Auch auf der internationalen Ebene bestätigt sich damit die Erfahrung, daß eine Geldordnung, die aufgrund eines stabilen Geldwertes zur *Währungsdisziplin* zwingt, eine unersetzliche Voraussetzung für jede effiziente Wirtschafts- und Sozialordnung ist. Der Teufelskreis, der mit einer über die Verhältnisse eines Landes anwachsenden Staatsverschuldung unweigerlich beschritten wurde, kann nur durch eine Rückkehr zu einer stabilen Währung und zu gesunden währungsethischen Grundsätzen überwunden werden, die es dem *Geld — auch in Form von Kredit und Kapital* — wieder ermöglicht, seine soziale Ordnungsfunktion zu erfüllen. Mit einem ständig schrumpfenden Geldwert kann weder ein höherer Beschäftigungsgrad, noch ein stärkeres stetiges Wirtschaftswachstum, noch eine gerechtere Einkommensverteilung erreicht werden. Vielleicht ist es ein Fehler der bisherigen Geldpolitik gewesen, den *sozialethischen Stellenwert*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Währung für Wirtschaft und Gesellschaft nicht gebührend erkennbar gemacht zu haben. Das Geld zählt zu ihren wichtigsten Ordnungselementen.

5. Der harte Kern: Die konkreten währungsethischen Fragen

Der harte Kern jeder währungsethischen Analyse sind die konkreten Fragestellungen, die sich aus der zu untersuchenden Situation ergeben. Eine hier nur skizzenhaft beschreibbare Analyse muß sich mit einigen beispielhaften Hinweisen begnügen.

Nach dem heutigen Stand unserer Erfahrung mit der weit unteroptimalen Effizienz behördenwirtschaftlicher Systeme wird die Forderung nach einer alleinigen *Allokationsfunktion des Geldes* in den meisten Fällen zwar nicht problemlos, aber doch eindeutig sein. Bei der immer richtigen Forderung nach der *Stabilisierung des Geldwertes* geht es auch um den Zeitbedarf für die Verhinderung weiterer hoher Geldwertverluste: Gibt es so etwas wie eine „unvermeidbare" Inflationsrate? Ist eine schrittweise Stabilisierung humaner als ein Währungsschnitt über das Wochenende? Die *Konvertierbarkeit einer Währung* kann sicherlich nicht ohne Rücksicht auf die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen eingeführt werden. Mit der Politik des IWF, durch die Gewährung einer Zahlungsbilanzhilfe eine Ausdehnung der Devisenkontrolle zu verhindern, wird in der Regel aber sicherlich der richtige Weg beschritten. Eine größere *Freizügigkeit des Kapitalverkehrs* wird in den meisten Fällen per Saldo mehr Probleme lösen als neue verursachen.

Da der *Wechselkurs* der Preis einer Währung ausgedrückt durch eine andere Währung ist, gelten für seine Festsetzung nicht zuletzt auch die Argumente für eine ethisch richtige Preisgestaltung im allgemeinen: Falsche Wechselkurse setzen falsche Signale und geben falsche Anreize. Die Frage ist hier eher eine des tatsächlichen Sachverhaltes: Welcher Kurs ist im fraglichen Augenblick der (mittelfristig) „realistische"?

Ganz unvergleichbar schwierigere Fragen ergeben sich für die *internationale Währungsgemeinschaft*. Gilt die Verpflichtung zur *Solidarität der Währungsbehörden* auch in jenen Fällen, in welchen die auf Hilfe Angewiesenen selbst den auf sie entfallenen Teil des Konzeptes nicht leisten; wenn sie z. B. nicht die Voraussetzungen schaffen, die die Kapitalflucht, die die internationale Kapitalhilfe zum Paradoxon macht, zur Umkehr veranlassen würden (wie es etwa der Plan des US-Finanzministers J. Baker verlangt), die auch die ethisch begründbare Verpflichtung zur optimalen Verwendung ausländischer Entwicklungshilfe außer Acht lassen (Prestigeinvestitionen, Regierungsaufwand, überflüssige Rüstungsausgaben etc.); oder Anpassungsprozesse — wenn überhaupt — zu langsam in die Wege leiten. Welches *Tempo der Anpassung* ist unter der Abwägung der Folgen für die Betroffenen und den Erfolg für das Gemeinwohl im Einzelfall (Abbau hoher Inflationsraten, Anpassung unrealistischer Wechselkurse, Abbau überdimensionierter Staatsausgaben) unter ethischen Gesichts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

punkten als Bedingung für eine Devisenhilfe zu verlangen? Optimal ist sicherlich nicht das mit der spätesten Wirkung!

Muß die notleidende Bevölkerung eines hochverschuldeten und finanz- und währungspolitisch ineffizient geführten Landes auf die internationale Solidarität auch dann rechnen können, wenn diese Hilfe kaum den „Sickereffekt" erwarten läßt, aufgrund dessen man bis vor kurzem noch angenommen hat, daß letzten Endes jede Hilfe irgendwie einmal auch die Bedürftigsten eines Landes doch noch erreichen wird? Das Prinzip der Selbsthilfe vor der Hilfe von außen gilt sicherlich für einen demokratisch (selbst-)verwalteten Staat. Soll man aber hinnehmen, daß das *Subsidiaritätsprinzp* durch ein diktatorisches Gewaltregime außer Kraft gesetzt wird?

Wenn das Subsidiaritätsprinzip gilt, gibt es dann neben dem Zwang durch entsprechende Konditionen noch einen anderen Weg, der der internationalen Währungsgemeinschaft offensteht? Wenn nicht für den Anpassungsprozeß, so vielleicht für die Korrektur der Einkommensverteilung? Der Weg *karitativer Einkommenstransfer* ist — was die größere Wahrscheinlichkeit des Erreichens der beabsichtigten Adressaten anbelangt — sicherlich eine Alternative, deren Bedeutung immer mehr erkannt werden dürfte. Muß man nicht bei jeder ökonomischen Analyse grundsätzlich zwischen der *Armut der Bevölkerung* und dem u.U. beträchtlichen *Reichtum eines überschuldeten Entwicklungs- oder Schwellenlandes* (Brasilien, Argentinien!) unterscheiden, wenn man zu sozialethisch brauchbaren Folgerungen gelangen will?

Ist es nicht vermessen und leichtfertig, sich solche Fragen aus dem Bereich der Währungs- und der Finanz*ethik* aufzuhalsen? Sind sie nicht leichter einfach als währungs*politische* und finanz*politische* pragmatisch zu lösen? Würde damit aber der ethischen Fragestellung nicht lediglich ausgewichen werden? Die Erfahrung lehrt, daß sich sozialethische Probleme im allgemeinen weniger um die Geltung von Prinzipien ranken, sondern um die Konkurrenz sozialethischer Forderungen untereinander: Welcher gebührt im Kollisionsfall welcher wie immer begründete Vorrang?

Der *Bedarf* nach Währungsethik ist also eindeutig gegeben. Ob er auf diesem schwierigen Boden auch *befriedigt* werden kann, wird sich erweisen müssen. Noch muß sich die Währungsethik im besonderen und die Sozialethik (Wirtschaftsethik) im allgemeinen auf einem weitgehend unbekannten Terrain bewegen, in welchem ihr die Bewährungsprobe noch bevorsteht. Es bleibt ihr — will sie ihre Problemlösungsfähigkeit unter Beweis stellen — aber kein anderer Weg, als diese Herausforderung anzunehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Normative Aspekte internationaler Migrationen

Von *Hans-Jürgen Vosgerau*, Konstanz

I. Einführung

1. Internationale Migrationen, also grenzüberschreitende Wanderungen von Personen, unterliegen in der Gegenwart praktisch überall bestimmten Regulierungen. Damit stellt sich das Problem, wie diese normativ — und das heißt schließlich ethisch — zu begründen sind. Daß solche Begründungen nicht immer einfach sind, zeigt sich an der aktuellen Diskussion über das Asylrecht, insbesondere das Problem der sogenannten Wirtschaftsasylanten; an den Schwierigkeiten der Integration von Gastarbeitern, vornehmlich solchen aus der Türkei. Etwas älteren Datums ist die im ganzen abgeschlossene Assimilierung der Ostflüchtlinge, die aber seinerzeit auch nicht ohne Spannungen erfolgte. In der Vergangenheit kannte Deutschland Einwanderungswellen, z. B. aus Polen, aber auch Emigrationen nach Osten und nach Übersee.

Andere europäische Länder waren ebenfalls in verschiedenen Phasen ihrer Geschichte teils Auswanderungs-, teils Einwanderungsländer. Nord- und Südamerika, Australien und Neuseeland sind von Europäern besiedelt worden; Afrikaner wurden nach Amerika umgesiedelt; auch auf anderen Kontinenten erfolgten und erfolgen immer wieder bisweilen massive Migrationen über Stammes-, Volks- und Staatsgrenzen hinweg, teils friedlicher, teils kriegerischer Art.

Die Einstellungen zu solchen internationalen Migrationen sind von Land zu Land und von Zeitraum zu Zeitraum oft sehr unterschiedlich; sie wandeln sich, vermutlich auch in Anpassung an sich ändernde ökonomische Bedingungen, die Bevölkerungsdichte, den Stand der Technik, usw. Das geht so weit, daß sich auch die rechtlichen Regelungen grundlegend ändern: erwähnt sei nur der nicht ganz friktionslose Übergang von der Institution Sklaverei zu unserem heutigen System, das kein Eigentum an Personen kennt. Etwas weniger dramatisch als der Unterschied zwischen Sklaverei und persönlicher Freiheit sind die im zwanzigsten Jahrhundert bestehenden Verschiedenheiten in der Bewertung internationaler persönlicher Freizügigkeit. Doch auch heute noch gibt es ein ausgeprägtes Spannungsverhältnis zwischen Mobilität und Seßhaftigkeit.

Wanderungen werden angeregt vor allem durch ökonomische Sog- und Druckwirkungen. Sie lassen sich zusammenfassend formulieren als Differentiale zwischen den erwarteten Lebenseinkommen. Die Hypothese lautet, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wanderungen hin zu den Orten höherer Einkommenschancen i. w. S. erfolgen. Seßhaftigkeit hingegen wird gefördert durch hohe Wanderungskosten, wobei diese nicht nur die reinen Transport-, sondern auch die Informations- und Anpassungskosten umfassen. Letztere werden oft wesentlich durch die ethischen Normen und die auf ihnen basierenden Migrationsregelungen mitbestimmt, die ihrerseits als Variable gesellschaftlicher und ökonomisch-politischer Prozesse zu begreifen sind.

Es geht darum, einen analytischen Rahmen zu entwickeln, innerhalb dessen sich das Spannungsverhältnis zwischen Mobilität und Seßhaftigkeit darstellen läßt. Gibt es Bedingungen dafür, daß einmal die Norm „Bleibe im Lande und nähre Dich redlich!" gilt und ein andermal mit Überzeugung gesungen wird: „Wem Gott will rechte Gunst erweisen, den schickt er in die weite Welt"?

2. Zur Klärung der Frage, in welcher Weise ökonomische und normative Aspekte bei Migrations-Entscheidungen zusammenwirken, ist es zweckmäßig, drei Gruppen von Akteuren zu unterscheiden: die Migranten selbst, die im Entsendeland Daheimbleibenden und die Aufnehmenden im Empfängerland.

Bei den Migranten denkt man an Individuen, Familien, Sippen oder andere Gruppen — wobei die ökonomische Analyse in erster Linie von Akteuren mit einheitlicher Willensbildung ausgeht. (Welche besondere Rolle *Gruppen* spielen, ist später noch Gegenstand der Überlegung.) Im Kontext *internationaler* Migration ist es naheliegend, die Daheimbleibenden und die Aufnehmenden als durch den jeweiligen Staat bzw. seine Entscheidungsträger repräsentiert zu denken. (Die politisch-ökonomischen Probleme der Genese staatlicher, hier vor allem migrationspolitischer Entscheidungen, werden ebenfalls später wieder aufgegriffen.)

Die tatsächlich erfolgende zwischenstaatliche Migration ist nach dieser Vorstellung das Ergebnis einerseits der „individuellen" Wanderungsentscheidungen, wie sie üblicherweise in der freilich nicht sehr umfangreichen ökonomischen Literatur diskutiert werden, und andererseits der staatlichen Regulierungen betreffend Auswanderung und Einwanderung. Das Verhältnis der drei Arten von Determinanten zueinander beeinflußt Umfang und Art internationaler Wanderungen in charakteristischer Weise. Es ist historisch und räumlich starken Veränderungen unterworfen, die beispielsweise von Zolberg (1978) eindrucksvoll geschildert werden.

Zolberg unterscheidet für die Neuzeit, seitdem es moderne Staaten gibt, vier Phasen:

— Vom 16. bis 18. Jahrhundert die Epoche der Staatenbildung und des Merkantilismus mit einer vorherrschenden Politik, Arbeitskräfte im eigenen Land zu halten oder dort einzusetzen, wo sie besondere Erträge erbrachten.

— Von 1815 bis 1880 den Übergang zum Liberalismus mit relativer Freizügigkeit, jedenfalls für Europäer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

— Von 1880 bis 1960 die Ära des Protektionismus und der nationalen Konsolidierung mit überwiegend selektiven Migrationspolitiken.

— Seit 1960 schließlich eine relativ humane Form des Neo-Merkantilismus.

Hintergrund dieser Einteilung ist, vor allem für die jüngere Zeit, in erster Linie die Migrationspolitik der Vereinigten Staaten; bezüglich anderer Länder sind daher gewisse Modifizierungen anzubringen. Was aus einer solchen historisch gegliederten und nach den wichtigen Regionen der Erde differenzierenden Beschreibung von Migrationsvorgängen deutlich wird, ist die Fülle der Einflußfaktoren. Selbst wenn man sie gliedert einerseits in die individuell-ökonomischen, welche der Migranten-Entscheidung zugrundeliegen, und andererseits die gesellschaftlich-staatlichen, welche die Migrationsregulierungen bestimmen, ist die Analyse der Interaktionen zwischen ökonomischen und normativ-ethischen Aspekten der Migration noch nicht geleistet.

Im folgenden wird daher ein anderer Weg eingeschlagen. Er besteht in der Skizzierung einer Serie von Modellen der Weltwirtschaft, bei denen das Phänomen der Migration im Mittelpunkt steht. Das erste Modell formalisiert die (ökonomischen) Bedingungen für vollkommene Freizügigkeit. In den folgenden Modellen werden schrittweise die Bedingungen aufgehoben mit der Konsequenz, daß (ökonomische) Begründungen für bestimmte Einschränkungen der Freizügigkeit erscheinen und das Modell auf diese Weise sukzessive den sehr unterschiedlichen Ausprägungen der Migrations-Realität angenähert wird. Ergebnis ist eine systematisch gegliederte, vorwiegend ökonomische Begründung für Normen über internationale Migrationen. Die mit diesen Normen implizierten Zielsetzungen sind einerseits die typisch „ökonomischen" der individuellen Nutzenmaximierung unter Nebenbedingungen, andererseits die staatlichen Ziele der gesellschaftlichen Welfaremaximierung, wobei die Inhaltsbestimmung der letzteren bekanntlich noch schwierigere Probleme aufwirft als jene der ersteren.

Welche Aufgaben im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Ethiken noch zu leisten sind, wird zum Schluß noch kurz zu diskutieren sein.

II. Ein Modell vollkommener Freizügigkeit

1. Wenn die Erde von völlig gleichartigen Menschen bevölkert wäre, von denen jede(r) in Produktion und Konsum von allen anderen direkt nicht abhängig wäre, mit ihnen aber über vollkommene Wettbewerbs-Märkte lediglich private Güter austauschte, würde sich bei Abwesenheit „künstlicher", d. h. von diesen Menschen und/oder ihren Organisationen (falls solche überhaupt existieren) eingerichteter Mobilitätshemmnisse eine räumliche Verteilung der Menschen ergeben, die zum Ausgleich der erwarteten Lebenseinkommen führte.

Die Frage, ob dieser Zustand infolge der Wirksamkeit des Faktorpreisausgleichs-Theorems allein durch Handel in Gütern oder erst durch Hinzutreten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Faktorwanderungen erreicht wird, möge hier unerörtert bleiben. Da das Faktorpreisausgleichs-Theorem nur unter speziellen Bedingungen gilt, dürften im allgemeinen Fall Faktorwanderungen erforderlich sein.

Diese räumliche Verteilung wäre keine Gleichverteilung: da die Regionen der Erde in unterschiedlichem Maße für menschliches Leben mit Konsum und Produktion geeignet sind, wären „geeignete" Regionen attraktiver und damit dichter besiedelt als ungeeignete. Da die Analyse zunächst statischer Art ist, wird auch die Ausstattung mit Kapital als gegeben unterstellt. Von Kapitalbewegungen wird abstrahiert. Mit der Vernachlässigung intertemporaler Aspekte entfallen auch die aus Risiko und Unsicherheit über künftige Entwicklungen resultierenden Probleme. Wegen der Wanderungskosten natürlicher Art, die nicht ausgeschlossen wurden und zu denen man auch Informationskosten rechnen müßte, würde es zwar auch nicht zum vollständige Ausgleich von Unterschieden in den Arbeitserträgen kommen, doch sind diese Differenzen mit Gleichgewicht vereinbar.

Vergesellschaftung infolge der Existenz öffentlicher Güter und externer Effekte wurde ausgeschlossen. Da infolgedessen Agglomerationen aus ökonomischen Gründen nicht entstehen, fallen alle Anreize zur Bildung von Institutionen weg, die mehrere Personen oder gar größere Gruppen umfassen. Damit fallen auch alle Begründungen dafür weg, daß potentielle Immigranten angelockt oder abgewiesen werden — Analoges gilt für Emigranten. Vielmehr vollziehen sich Wanderungen in dieser extrem individualistisch und egalitär vorgestellten Welt gewissermaßen automatisch, genauer: allein aufgrund individueller Entscheidungen, die infolge der vorausgesetzten Gleichheit auch der Präferenzen allein an den erwarteten Lebenseinkommen orientiert sind.

Das skizzierte Modell entspricht also einer Vorstellung von Mobilität, die auch in der heutigen realen Diskussion immer wieder als Ideal, als Utopie durchscheint. Assoziationen an Hayek, Chicago, extremen Liberalismus stellen sich ein. Es ist eine Welt der vollkommenen Freizügigkeit und Bindungslosigkeit, eine Walrasianische oder Arrow-Debreu-Welt der Effizienz, der Rationalität reiner Marktsteuerung, da voraussetzungsgemäß nur private Güter existieren — alle Institutionen, welche der Allokation öffentlicher Güter dienen, also entbehrlich sind.

Es ist freilich einzuräumen, daß das Modell einen gewissen Widerspruch enthält. Nach aller historischen Erfahrung ist ein weltweites System vollkommener und vollständiger Märkte, wie es hier vorausgesetzt wurde, ohne eine hoch entwickelte Rechtsordnung nicht denkbar. Für das Funktionieren des Systems muß diese vorausgesetzt werden, ohne daß die Bedingungen ihres Entstehens und ihrer Aufrechterhaltung Gegenstand der Analyse sind. Die Existenz öffentlicher Güter, zu denen auch die Rechtsordnung gehört, wird erst im nächsten Abschnitt berücksichtigt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Welche ethischen Vorstellungen bezüglich internationaler Wanderungen gehören zu der skizzierten Modell-Welt? Die Frage ist trotz des hohen Abstraktionsgrades des Modells nicht nur akademischer Art, denn der hier *vorausgesetzten* Gleichartigkeit aller Menschen korrespondiert ein Menschenbild, das diese in entscheidenden Bereichen zum Postulat erhebt. Nicht nur im Christentum werden alle Menschen als Gotteskinder und daher untereinander als gleich betrachtet — obwohl der Augenschein und alltägliche Erfahrung dem widersprechen. In bezug auf Ein- und Auswanderung würde als Norm folgen, daß ihnen keine Hemmnisse in den Weg zu legen sind.

Freilich sind dabei nicht nur die verschiedenen möglichen Inhalte von „Gleichartigkeit" zwischen Menschen zu beachten, sondern auch die anderen realitätsfernen Annahmen des Modells. Zunächst wird nun die Existenz öffentlicher Güter und externer Effekte berücksichtigt, und damit eine wichtige ökonomische Begründung für staatliche Organisation eingeführt.

III. Öffentliche Güter und externe Effekte als ökonomische Begründungen für das Entstehen von Staatsgrenzen

1. In dem Umfang, in dem zur Bedürfnisbefriedigung außer privaten auch öffentliche Güter erforderlich sind, werden Institutionen entstehen, die solche öffentlichen Güter produzieren und zuteilen. Solche Institutionen können die verschiedensten Organisationsformen aufweisen: wir nennen sie hier verkürzt Staaten. Da die Produktion der klassischen öffentlichen Güter wie innere und äußere Sicherheit, Rechtsordnung, usw., zu denen in jüngerer Zeit auch andere, z. B. Erziehung und Infrastrukturinstitutionen, Sozialversicherungen, hinzugekommen sind, nicht durch Verkauf der Leistungen, sondern durch Steuern, Gebühren oder Beiträge finanziert wird, tritt das Problem der Abgrenzung des beteiligten bzw. zu beteiligenden Kreises von Wirtschaftssubjekten neu auf. Analoges gilt für die Internalisierung externer Effekte in Produktion und Konsum. Staatsgrenzen verdanken u. a. diesem Phänomen ihre ökonomische Bedeutung.

Jeder Staat — bzw. jede entsprechende Institution, die die skizzierten Funktionen erfüllt — hat die Frage zu beantworten, wie grenzüberschreitende Wanderungen zu behandeln sind. Stichworte wie Steuerflucht, Rückerstattung von Ausbildungskosten, Vermeidung der Wehrpflicht durch Emigration bzw. in anderer Richtung hohe Einbürgerungsgebühren, Wirtschaftsasylantentum bezeichnen die Probleme. Generell geht es darum, wer die Gewinne einheimst bzw. die Verluste trägt, die beim Übertritt von einem System in ein anderes entstehen.

Soweit es sich um ein Land mit hohem Anteil öffentlicher Güter handelt, könnten Immigranten zur Finanzierung der laufenden Kosten in einfacher Weise mittels Gebühren und Steuern wie die Inländer herangezogen werden. Wenn die öffentliche Infrastrukturausstattung Kapitalgutcharakter hat, wäre auch eine einmalige „Eintrittsgebühr" systemkonform. Bei der Auswanderung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus Ländern, welche die Ausbildung aus öffentlichen Mitteln finanzieren, werden oft Auswanderungsabgaben erhoben, die mit der Rückerstattung der kumulierten Ausbildungskosten begründet werden.

Für Ökonomen verursachen solche „Preise" für den Kauf bzw. Verkauf von Anteilen am Sozialkapital durch Migranten keine besonderen Probleme. Sie werden — wenn in ihrer Höhe einigermaßen richtig bemessen — jedenfalls quantitativen Restriktionen vorzuziehen sein, da letztere in der Regel ineffizient sind und für die Behörden Möglichkeiten eröffnen, andere Ziele mitzuverfolgen.

Denn wenn Staatsgrenzen einmal etabliert und aus ökonomischen, militärischen und politischen Gründen bewacht werden, liegt es nahe, die Kontrolle auch auf Migranten auszudehnen und andere als die vorgenannten Ziele eines begründeten Ausgleichs von Partizipation am Sozialkapital zu verfolgen. Soweit solche Ziele sich aus der faktischen Verschiedenartigkeit der Menschen und aus intertemporalen Erwägungen begründen lassen, werden sie in den beiden folgenden Abschnitten diskutiert. Auf faktisch beobachtbare Regelungen, die nur einzelnen Gruppen oder der Herrschaftsstabilisierung dienen, wird im letzten Abschnitt kurz eingegangen.

2. Die normativen Einstellungen im heutigen Mitteleuropa zu dem vorstehend behandelten Problemkomplex lassen sich nicht einfach charakterisieren. Daß man sich der Wehr- und Steuerpflicht nicht durch Emigration entziehen solle, dürfte einigermaßen anerkannt sein — obwohl hinsichtlich der Wehrpflicht Fragen bleiben: die Beliebtheit der Berliner Hochschulen bei Bundesbürgern läßt sich u. a. so erklären. In der kaufmännisch-nüchternen Schweiz kann man die gemeindliche Einbürgerung durch bestimmte Zahlungen erleichtern, in der Bundesrepublik rümpft man über solche Verfahren die Nase. Die als Rückerstattung von Ausbildungskosten begründete Auswanderungssteuer mancher osteuropäischer Staaten wird in Westeuropa als Schikane verachtet — anders als in der Antike, die einen gebildeten Sklaven ohne weiteres höher bewertete als einen gewöhnlichen: der römische Käufer mußte daher für einen griechischen Erzieher mehr bezahlen als für einen einfachen Kriegsgefangenen.

Es ist also offensichtlich nicht so, daß ethische Normen über die wünschenswerte Behandlung von Migranten zwischen zwei Systemen mit verschiedenen Graden der Versorgung mit öffentlichen Gütern in einfacher Weise korrelieren mit ökonomisch-rationaler Begründung für solche Behandlung.

Eine Möglichkeit zur Erklärung der Divergenzen ist der Hinweis auf das Trittbrettfahrerproblem. Soweit die Norm „alle müssen ihren Beitrag zur Erstellung des öffentlichen Gutes leisten" nicht generell internalisiert ist, bedarf es der Sanktionen, um Abweichungen zwischen individuellen Zielsetzungen und gesellschaftlichen Normen zu verhindern. So ist sozialethisch sogar ein gewisses Maß an Zwang begründbar, der sich beim Grenzübertritt des einzelnen Migranten durchaus als Einschränkung persönlicher Freiheit manifestieren kann.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV. Die Verschiedenartigkeit der Menschen

1. Die Modellvoraussetzung der Gleichartigkeit aller Menschen widerspricht der Erfahrung auf mehreren Ebenen: Zu den objektivier- und leicht beobachtbaren Merkmalen wie Rasse, Geschlecht, Alter treten solche wie Qualifikation, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, Einstellungen und Präferenzen, welche nicht leicht unmittelbar feststellbar sind. Bisweilen bestehen Zusammenhänge zwischen den erwähnten Merkmalsgruppen, so daß häufig äußere Merkmale als Indikatoren anderer, schwer erkennbarer herangezogen werden. Dabei werden allerdings Vorurteilen aller Art Tor und Tür geöffnet, vor allem wenn einzelne, vielleicht tatsächlich bestehende Zusammenhänge unzulässig verallgemeinert werden, etwa nach dem Muster: Neger sind träge, Asiaten sind fleißig, Juden sind intellektuell, ...

Von den Unterscheidungsmerkmalen wird zunächst das Alter als solches ausgeklammert, da es im Zusammenhang mit den intertemporalen Aspekten der Wanderung behandelt werden soll. Die anderen werden eingeteilt in solche mit ökonomischer Relevanz, insbesondere also Qualifikation (die freilich häufig mit dem Alter korreliert) und solche ohne unmittelbare ökonomische Bedeutung, z. B. Hautfarbe.

Wenn man Qualifikation nicht nur vertikal nach Ausbildungsstand und Erfahrung, sondern auch horizontal nach Berufen, Branchen und Sektoren gliedert, so hat man sofort ein Raster zur Einordnung einer Fülle tatsächlicher Regulierungen, wie sie von typischen Einwanderungsländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien praktiziert werden. Angehörige von Mangelberufen erhalten bevorzugt Einwanderungsvisa, Arbeitsgenehmigungen, usw., während für Angehörige reichlich besetzter Berufe die Einwanderungshürden höher gesetzt werden. Auch die deutsche Politik der Gastarbeiteranwerbung der sechziger Jahre läßt sich in diesen Rahmen einordnen.

Verschiedene Erklärungen sind für diese und ähnliche Phänomene denkbar. Die staatliche Einwanderungspolitik könnte als Unterstützung von Marktkräften gedeutet werden, welche infolge von Informationsunvollkommenheiten sich allein nicht genügend oder genügend rasch durchsetzen. Alternativ könnte die Wanderungsregulierung als Ergebnis des politisch-ökonomischen Prozesses gedeutet werden, der zur Durchsetzung wohl organisierter Interessen führt — ohne daß dies zu einem wie immer gearteten gesellschaftlichen Nutzen beiträgt. Die erste Erklärung kann effektive Quoten bei der Immigration nicht rechtfertigen. Informationen können zwar möglicherweise durch öffentliche Stellen besser vermittelt werden; doch sobald die Migrationsentscheidung bei voller Information des Individuums nicht akzeptiert wird, ist zu vermuten, daß sich hinter der Regulierung andere Interessen verbergen.

2. Die Verschiedenartigkeit der Menschen steht natürlich auch in einem inneren Zusammenhang mit ihrer Organisation in (National-)Staaten. Innerhalb dieser haben sich vielfach relativ homogene Normensysteme herausgebil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

det, die infolge internationaler Migration miteinander konfrontiert werden. Dabei sind mehrere Ergebnisse denkbar. Einzelimmigranten werden im Gastland entweder assimiliert oder isoliert, bei Gruppeneinwanderung kann es auch zu Kolonien- oder Ghettobildung kommen. Bei erzwungenen Wanderungen von Flüchtlingen und Eroberern folgen besondere Probleme aus dem Aufeinanderprall verschiedenartiger Normensysteme. Temporäre Wanderungen verursachen möglicherweise geringere Schwierigkeiten.

Das Zusammentreffen verschiedenartiger Normensysteme kann zu Reibungsverlusten, Desintegration im Aufnahmeland führen — aber auch zu befruchtender Bereicherung infolge des Einströmens andersartiger Ideen, Verhaltensweisen, gesellschaftlicher Lebensstile. Typische Einwanderungsländer haben erfahrungsgemäß Institutionen entwickelt, die die Integration erleichtern — in anderen Ländern existieren solche Institutionen nicht.

Ob es in konkreten Situationen ein Optimum an Normenübereinstimmung oder Normenverschiedenheit gibt, welches mittels einer klugen, am wohlverstandenen Gesamtwohl orientierten Wanderungspolitik angestrebt werden kann, ist eine über „das Ökonomische" weit hinausgehende Frage, die auch von Ethikern nur schwer zu beantworten sein dürfte. Die Geschichte liefert reiches Anschauungsmaterial für den „migrant as an agent of moral confusion as well as a stimulus to the discussion of values", wie Marty (1987) formuliert, um dann (p. 401) fortzufahren: „viewed optimistically, the migrant promotes a sense of perspective, the need for common discourse, and the development of the critical principle." Die hier nur angeschnittenen Fragen bedürfen ohne Zweifel weiterer Klärung, wenn eine rationale Migrationspolitik ökonomisch und ethisch hinreichend begründet werden soll. Dabei sind auch die im folgenden Abschnitt zu behandelnden intertemporalen Aspekte zu berücksichtigen.

V. Intertemporale Aspekte

Das Modell vollkommener Freizügigkeit ist grundsätzlich statisch konzipiert, ebenso wie die in den Abschnitten III und IV diskutierten Modifizierungen. Tatsächliche Wanderungen jedoch spielen sich in der Zeit ab. Die Zeitdimension ist daher zu berücksichtigen, und zwar nicht nur bei den Migranten selbst hinsichtlich ihres Alters und der Dauer zwischen Hin- und Rückwanderung (1), sondern auch bei Entsende- und Empfängerland hinsichtlich der dynamischen Veränderungen in Faktorausstattung und Technologie (2). Auch bei den Normen sind intertemporale Aspekte zu beachten: Sie werden einerseits die unter (1) und (2) diskutierten Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben, und sie werden sich andererseits selbst im Zeitablauf verändern können (3).

1. Das *Alter* der Migranten spielt sowohl für ihre Konsumtätigkeit als auch für ihren Beitrag zur Produktion eine wichtige Rolle. Darauf wurde schon bei der Diskussion der verschiedenartigen Qualifikationen hingewiesen, denn diese korrelieren in der Regel eng mit dem Alter.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So läßt sich vielfach beobachten, daß bei Abwesenheit von Wanderungsrestriktionen zunächst nur die arbeitsfähigen Männer emigrieren, um entweder nach kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalten wieder zurückzukehren oder aber ihre Familien nachzuholen. Es besteht Anlaß, solche Verhaltensweisen als auf rationalen Entscheidungen beruhend anzusehen. Die koordinierenden Marktsteuerungsprozesse geraten an ihre Grenzen, wenn öffentliche Güter wie Infrastruktur, Sozialversicherung, usw. eine größere Rolle spielen, vor allem dann, wenn die Äquivalenz von Beiträgen und Inanspruchnahme von Leistungen für die Migranten zur Debatte steht. In diesen Fällen wird die staatliche Migrationsregulierung, die möglicherweise aus den oben unter III. und IV. schon diskutierten Gründen eingerichtet wurde, zusätzlich nach dem Alter differenzieren. Soweit solche Regulierungen sich preisanaloger Steuerungsinstrumente bedienen, lassen sie sich im Prinzip rein ökonomisch rechtfertigen. In der Realität überwiegen jedoch Quotierungen, die am Alter anknüpfen. Beispiele für die Immigration sind Fixierungen des Nachzugsalters für Gastarbeiterkinder, für die Emigration Ausreiseerleichterungen für Rentner.

2. Ein besonderer, mit dem Alter zusammenhängender Aspekt der Wanderung ist deren *Dauer*. Vom Grenzgänger über den Wochenendheimfahrer und den Saisonarbeiter, den mehrjährig im Ausland Tätigen bis hin zum definitiven Auswanderer gibt es eine ganze Skala von Möglichkeiten der internationalen Migration. Ihr Zusammenhang mit dem Alter der Migranten ist offenkundig. Die Wirkungen der Wanderung im Entsende- und im Empfängerland hängen stark davon ab, ob ein Teil der Arbeitserträge rücktransferiert wird — und dies dürfte bei temporärer Wanderung in größerem Umfang als bei permanenter der Fall sein. Aus diesen (und anderen) Gründen ist es ökonomisch rational, wenn Migrationsregulierungen nach der Dauer differenzieren, wie dies tatsächlich in vielen Ländern zu konstatieren ist.

Die Ausstattung mit Real-Kapital bestimmter Leistungsfähigkeit ist in der Realität nicht Datum, wie im Modell vollkommener Freizügigkeit vorausgesetzt. Kapital wird durch Akkumulation gebildet, seine Leistungsfähigkeit durch technischen Fortschritt verbessert; beides hängt vom Wachstumsprozeß, damit aber auch vom Arbeitkräfteangebot und das heißt: auch von der Migration, ab. Die dynamische Interaktion zwischen den genannten Größen wird dadurch kompliziert, daß nicht nur internationaler Handel mit Produkten, sondern auch internationale Kapitalbewegungen eine wesentliche Rolle spielen. Eine ausgearbeitete dynamische Theorie der Zusammenhänge zwischen internationalem Faktor- und internationalem Produkthandel existiert nicht und kann hier nicht entwickelt werden. Zur Begründung intertemporaler Migrationsregulierungen müssen daher einige Hinweise genügen.

Wenn und soweit Staaten langfristige Wirtschaftspolitik zur Förderung des Wachstums treiben mit der Begründung, daß die individuellen Spar- und Investitionsentscheidungen, Innovationsentscheidungen, Familienplanungsentscheidungen zumindest koordiniert, möglicherweise gesteuert und beeinflußt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden müßten, um „bessere" Resultate zu gewährleisten, folgt hieraus auch die Notwendigkeit wachstumsorientierter Migrationspolitik. Wie diese allerdings inhaltlich aussehen soll, ist nicht einfach zu bestimmen. So könnte man beispielsweise argumentieren, die Förderung der Auswanderung durch ein Land mit hohem Bevölkerungsüberschuß sei der alternativen Strategie einer Niedriglohnpolitik, kombiniert mit Stimulierung des Kapitalimports zwecks exportgetriebenen Wachstums, unterlegen. Entsprechende Alternativen lassen sich für Einwanderungsländer formulieren. In jedem Fall werden die Entscheidungen von einer Fülle von Einflüssen anhängig sein, so daß generelle Aussagen nur schwer möglich sind.

Erschwert werden rationale dynamische Migrationsregulierungen überdies durch die allen zukunftsbezogenen Entscheidungen inhärenten Risiken und Unsicherheiten über künftige Entwicklungen.

3. Welche Schlußfolgerungen aus der skizzierten Situation für die Begründung von staatlichen, gesellschaftlichen und ethischen Normen zu ziehen sind, läßt sich wohl nur für den konkreten Einzelfall einigermaßen vernünftig sagen. Dabei dürfte angesichts der Begründungsschwierigkeiten für staatliche Migrationsregulierung das Plädoyer zugunsten individueller Entscheidungsfreiheit gut begründbar sein. Zumindest müßte im politischen Prozeß die Beweislast zur Begründung von Regulierungen dem Staat auferlegt werden.

Zu den Schwierigkeiten, intertemporale Zusammenhänge in die Normenbegründung einzufügen, kommen diejenigen hinzu, die sich aus der zeitlichen Veränderbarkeit von Moral und Sitte, aber auch rechtlicher Regeln ergeben. Denn Normen sind nichts Feststehendes. Unterschiedliche Normengefüge — etwa solche verschiedener nationaler Prägungen — können sich entweder verfestigen oder aber einander annähern.

Wenn nun infolge Migration verschiedene Normensysteme aufeinandertreffen, wird sich im Zeitverlauf eine Auseinandersetzung zwischen ihnen abspielen, die in der Dominanz des einen oder anderen, in einer wie immer gearteten gegenseitigen Beeinflussung bis hin zur Vermischung, oder aber in Abkapselung endet. In der Realität lassen sich Beispiele für alle diese Resultate finden. Verbreitet dürfte das Muster der Assimilation in der zweiten Generation sein, sofern die Verschiedenartigkeit der Immigranten nicht allzu „groß" ist und sofern geeignete integrationsfördernde Institutionen im Einwanderungsland existieren. Das Beispiel etwa der Schwarzen in den USA verdeutlicht freilich, daß es auch andere Muster gibt, daß auf „commercium" nicht ohne weiteres auch „connubium" folgt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI. Ergänzungen und Ausblick

Die vorstehenden Bemerkungen sind sowohl hinsichtlich der positiv-ökonomischen Migrationstheorie als auch hinsichtlich ihrer normativen Elemente skizzenhaft. Sie stellen eher ein Programm, einen Rahmen für weitere Untersuchungen dar. Der ergänzenden Ausarbeitung bedürfen sie mindestens in vier Richtungen.

1. Die Sequenz der vier Modelle muß präzisiert, vielleicht zweckmäßigerweise formalisiert werden. Dabei sind internationale Wanderungen stärker in den Zusammenhang mit anderen grenzüberschreitenden Faktorbewegungen und mit Außenhandel zu stellen. Öffentliche Güter und externe Effekte sind weiter zu differenzieren. Die dynamischen Zusammenhänge bedürfen weiterer Klärung.

2. Die Modifikationen des Modells der vollkommenen Freizügigkeit dienten der Ableitung von ökonomisch begründbaren Migrationsregulierungen, die mittels staatlicher Normen durchgesetzt werden. Solche auf Gesetz, Verordnung, usw. basierenden Normen stellen jedoch nur einen Teil der denkbaren wanderungsbezogenen Normen dar. Neben ihnen, sie unterstützend oder ihnen entgegenwirkend, sind als Normen ohne oder mit „schwächeren" Sanktionen Sitte und Moral zu berücksichtigen. Über sie wurde vorstehend fast nichts gesagt. Auch blieb unerörtert, ob und gegebenenfalls auf welche Weise ethische Zielsetzungen in die die ökonomischen Ziele formalisierenden individuellen Nutzen- und / oder gesellschaftlichen Welfarefunktionen eingefügt werden können, bzw. ob sie als Restriktionen im Maximierungskalkül auftreten sollten.

3. Die staatlichen Normen der Migrationsregulierung wurden als konsistente, dem Gesamtwelfare dienende Eingriffe in die individuellen Wanderungsentscheidungen durch Entsende- bzw. Empfängerstaat vorgestellt. Ausgeklammert wurde dabei der gesamte Problemkomplex des Einsatzes staatlicher Regulierung zugunsten bestimmter partikulärer Interessen, wie er von der ökonomischen Theorie der Politik und der Public-Choice-Richtung analysiert wird. Gerade im Bereich der grenzüberschreitenden Wirtschaftsbeziehungen blühen die Geschäfte der Interventionisten, die unter dem Deckmantel eines vorgeblichen Gemeininteresses einzelnen Gruppen Sondervorteile verschaffen. Das gilt nachweisbar auch bei Migrationsprotektionismus. Diese Mechanismen müßten weiter erhellt werden.

4. Das vorstehend versuchte Verfahren einer systematisch orientierten Begründung von Migrationsnormen stößt an seine Grenzen, wenn es um die empirische Prüfung geht. In jeder raum-zeitlichen Situation wirken Elemente aus den verschiedenen Modellvarianten zusammen, die bei konkreter Analyse etwa der heutigen deutschen oder der englischen Migration im 19. Jahrhundert nicht getrennt werden können. Die modelltheoretische Analyse hat die Aufgabe, den Blick für die zweckmäßigen empirischen Untersuchungen zu schärfen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Letztere sollten dann auch ergänzt werden durch Erfassung der jeweiligen migrationsbezogenen Normen staatlicher, gesellschaftlicher und ethischer Ausprägung, damit auch von der empirischen Seite die Interaktionen zwischen Ökonomik und Ethik weiter erhellt werden.

VII. Literaturhinweise

Bhagwati, Jagdish N.: Incentives and Disincentives: International Migration, Weltwirtschaftliches Archiv, Band 120 (1984), S. 678-701.

Böhning, W. R.: Studies in International Labor Migration, St. Martin's Press, New York (1984).

Gäfgen, Gérard: Der Wandel moralischer Normen in der Entwicklung der Wirtschaftsordnung — positive Erklärung und ethische Folgerungen, in diesem Band.

Kliemt, Hartmut: Ökonomik und Ethik, WiSt, Heft 3 (März 1987), S. 113-118.

Marty, Martin E.: Migration: The Moral Framework, Chapter 18, in: McNeill and Adams.

McNeill, William H., Ruth S. *Adams* (eds.): Human Migration, Patterns and Policies, Indiana University Press, Bloomington and London (1978).

Schulz, Theodore W.: Migration: An Economist's View, Chapter 17, in: McNeill and Adams.

Sjaastad, Larry A.: The Costs and Returns of Human Migration, Journal of Political Economy, Band 70 (1962), S. 80-93.

Tietzel, Manfred: Moral und Wirtschaftstheorie, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Band 106 (1986), S. 113-137.

Usher, Dan: Public Property and the Effects of Migration upon Other Residents of the Migrants' Countries of Origin and Destination, Journal of Political Economy, Vol. 85 (1977), S. 1001-1020.

Zolberg, Aristide R.: International Migration Policies in a Changing World System, Chapter 12, in: McNeill and Adams.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-46327-5 | Generated on 2025-12-17 08:42:59
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/